

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

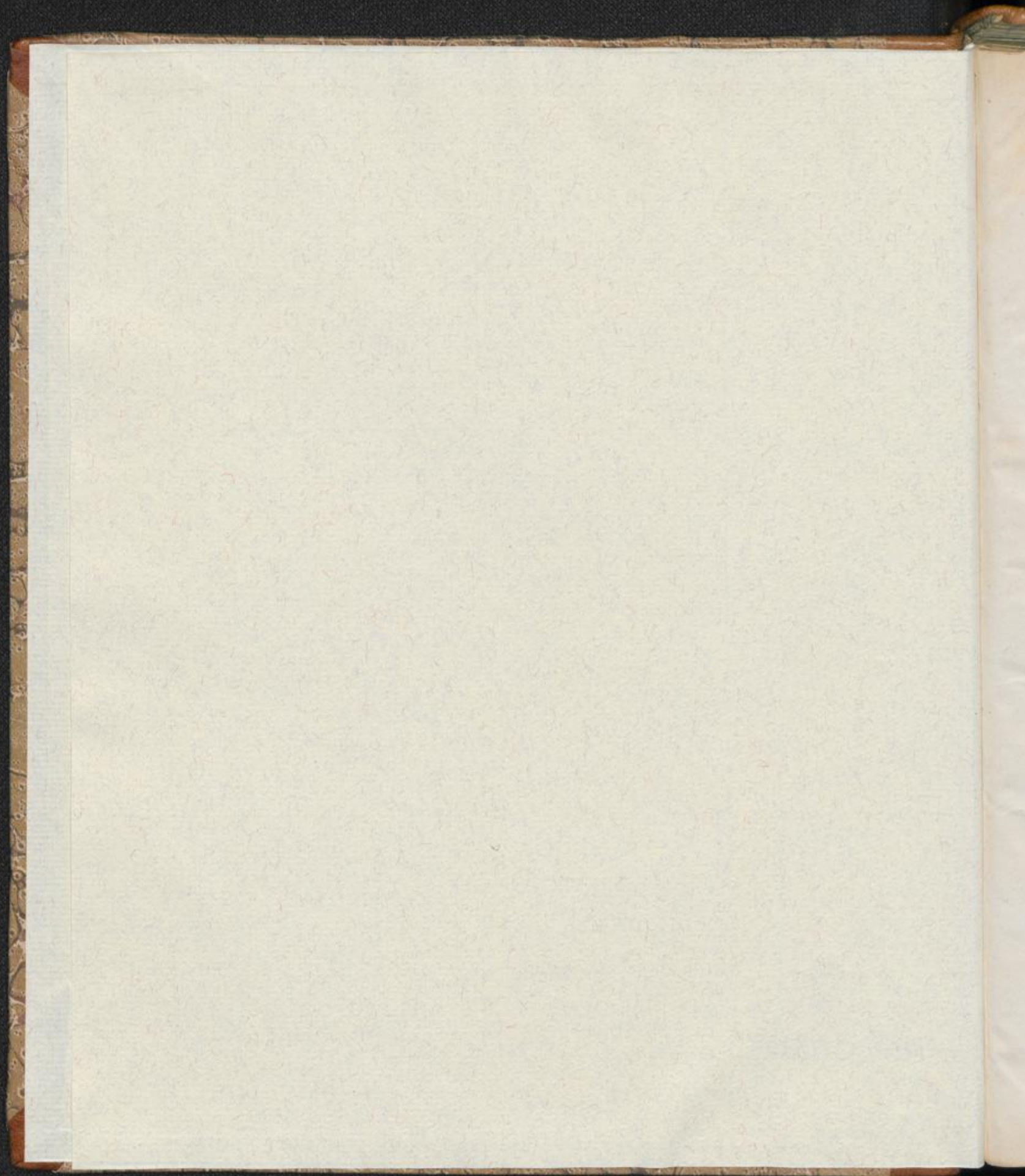
Karlsruhe, 1819 - 1918

Band 1

urn:nbn:de:bsz:31-28968

0
7
1863/65
Beil. BW 1

0
7
1863/65, Beil. 1



Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1863/64.

Enthaltend

die

Beilagen
Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erstes Beilagenheft.



Karlsruhe.

Druck von Christian Theodor Groos.

9

Ständesversammlung

ORB 999, 1863/64 Beil. I LS



+

Inhalt des ersten Beilagenheftes.

Beilage	Nr.		Seite
	1.	Höchstes Rescript über die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten der ersten Kammer	1
"	"	2. Höchstes Rescript über die Ernennung der von dem Großherzog zu bestimmenden acht Mitglieder der ersten Kammer	2
"	"	13. Höchstes Rescript über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre	3
"	"	19. Adresse der ersten Kammer auf die Thronrede	4—5
"	"	23. Gesetzesentwurf über die Eröffnung eines außerordentlichen Credits für den Fall der Mobilmachung des Großh. Armeecorps	6
"	"	35. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums für die Jahre 1860 und 1861 betreffend	7
"	"	36. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1860 und 1861 betreffend	8
"	"	37. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums für die Jahre 1860 und 1861 betreffend	9
"	"	38. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen des Handelsministeriums für die Jahre 1860 und 1861 betreffend	10—11
"	"	43. Höchstes Rescript nebst dem Gesetzesentwurf, Bestimmungen über Einführung der Strafprozeßordnung enthaltend	12—16
"	"	44. Höchstes Rescript nebst den Gesetzesentwürfen über die Rechtsverhältnisse der Richter und über deren Befolgungen	17—23
"	"	45. Höchstes Rescript nebst dem Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung und Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend	24—31
"	"	47. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für 1860 und 1861, Tit. I Einnahmen und Einnahmelaßen der Bezirksverwaltung und Polizei; eigentlicher Staatsaufwand Tit. I bis VIII und Tit. XVII betreffend	32—33
"	"	48. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen desselben Ministeriums, Tit. IX, X und XI betreffend	34
"	"	49. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen desselben Ministeriums, Tit. XIII bis Tit. XVI betreffend	35

		Seite
Beflage	Nr. 50. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums für 1860 und 1861 Tit. VI betreffend	36
"	" 51. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen desselben Ministeriums, Tit. IV u. V betreffend	37
"	" 67. Bericht der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums für die Jahre 1860 und 1861	38—40
"	" 68. Bericht der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1860 und 1861	41—42
"	" 69. Bericht der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Handelsministeriums für die Jahre 1860 und 1861	43—46
"	" 70. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Nichtentlassung der Erlapitulanten betreffend	47—49
"	" 71. Höchstes Rescript nebst dem Entwurf eines Gesetzes über den Besitz von Liegenschaften durch Ausländer	50—53
"	" 73. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums für die Jahre 1860 und 1861, Tit. VII, VIII und IX betreffend	54
"	" 75. Motion des Geheimraths Dr. Bluntschli, die Zusammensetzung der Ersten Kammer betreffend	55—62
"	" 76. Bericht der Kommission, betreffend Ergänzung und Erläuterung der deutschen Wechselordnung	63—64
"	" 77. Bericht der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung und des Antheils Badens an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1860 und 1861	65—72
"	" 78. Bericht der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums für die Jahre 1860 und 1861	73—76
"	" 79. Bericht der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für die Jahre 1860 und 1861	77—82
"	" 83. Kommissionsbericht über das Einföhrungsgesetz zur Strafprozeßordnung	83—86
"	" 84. Kommissionsbericht über die Gesetzesentwürfe, die Rechtsverhältnisse der Richter und deren Besoldung betreffend	87—91
"	" 85. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1860 und 1861 der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, und den Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn betreffend	92
"	" 86. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Jahre 1860 und 1861 betreffend	93
"	" 87. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums für die Jahre 1860 und 1861, Tit. I, II und III betreffend	94
"	" 88. Adresse der zweiten Kammer über die Anerkennung sämmtlicher Rechnungsnachweisungen	95
"	" 91. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für die Jahre 1860 und 1861, Tit. XII betreffend	96
"	" 92. Budget des Handelsministeriums für die Jahre 1864 und 1865	97—98
"	" 93. Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1864 und 1865, Tit. VI betreffend	99
"	" 107. Bericht der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums für 1860 u. 1861	100—115
"	" 121. Budget des Staatsministeriums für die Jahre 1864 und 1865	116
"	" 122. Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1864 und 1865	117
"	" 123. Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1864 und 1865, Tit. VII, VIII und IX betreffend	118

Beltage	Nr. 124.	Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1860 und 1861 und das Budget für die Jahre 1864 und 1865 der Badanstaltenverwaltung betreffend	119—122
"	"	125. Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1864 und 1865, Tit. II, III und IV der Einnahmen und Lasten, Tit. XIII bis XVI des Eigentlichen Staatsaufwands betreffend	123—124
"	"	126. Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	125—129
"	"	127. Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Dinglingen nach Lahr betreffend	130—131
"	"	128. Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend	132
"	"	129. Gesetzesentwurf über Errichtung eines Paradenlagers	133
"	"	130. Gesetzesentwurf, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend	134
"	"	131. Zustimmungsadresse der zweiten Kammer zu dem provisorischen Gesetz vom 12. Oktober 1863, die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend	135
"	"	132. Beschlüsse der zweiten Kammer zu dem Gesetzesentwurf, Bestimmungen über Einführung der Strafprozessordnung enthaltend	136—137
"	"	196. Bericht der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Finanzperiode von 1860 und 1861	138—147
"	"	197. Bericht der Budgetkommission über das Budget des Staatsministeriums für 1864 und 1865	148—149
"	"	198. Bericht der Budgetkommission über das ordentliche Budget für 1864 und 1865 des Handelsministeriums	150—156
"	"	199. Bericht der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen der Badanstaltenverwaltung für 1860 und 1861	157—159
"	"	200. Bericht der Budgetkommission über den Gesetzesentwurf, das Budget der Badanstaltenverwaltung für 1864 und 1865 betreffend	160—164
"	"	201. Kommissionsbericht über den Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen	165—171
"	"	202. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Dinglingen nach Lahr betreffend	172—175
"	"	203. Bericht der Budgetkommission über die Nachweisung der in den Jahren 1861 und 1862 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung	176—179
"	"	204. Bericht der Kommission der ersten Kammer über den Entwurf eines Gesetzes über den Besitz von Liegenschaften durch Ausländer	180—184
"	"	207. Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1864 und 1865, Tit. I bis IX und Tit. XVII betreffend	185—194
"	"	208. Gesetzesentwurf über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	195—199
"	"	224. Bericht der Budgetkommission zu dem Gesetzesentwurf über die Errichtung eines Paradenlagers	200—202
"	"	225. Bericht der Zollkommission über das provisorische Gesetz vom 12. Oktober 1863, die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend	203—205
"	"	226. Bericht der Zollkommission über den Gesetzesentwurf, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend	206—207
"	"	227. Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1864 und 1865, Tit. X, XI und XII betreffend	208
"	"	228. Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget des Justizministeriums für die Jahre 1864 und 1865 betreffend	209—220

	Seite
Beilage Nr. 229. Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	221—230
„ „ 231. Beschlüsse der zweiten Kammer zu dem Gesetzesentwurf über die Besoldungen der Richter	231—232
„ „ 232. Bericht der Budgetkommission über das ordentliche Budget des Justizministeriums für die Jahre 1864 und 1865	233—247
„ „ 233. Entwurf eines Gesetzes über Aenderung der Gebühren für einige Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	248—251
„ „ 234. Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1864 und 1865, Tit. I, II und III betreffend	252
„ „ 235. Mittheilung der zweiten Kammer, die zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich Siam, dem Freistaat Paraguay, dem Kaiserthum China, dem Freistaat Chili und der Ottomanischen Pforte abgeschlossenen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsverträge betreffend	253—254
„ „ 236. Budget des Kriegeministeriums für die Jahre 1864 und 1865	255—257
„ „ 237. Entwurf einer Schlussredaktion des Gesetzes über die Gerichtsverfassung	258—260
„ „ 258. Kommissionsbericht über den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat	261—272
„ „ 259. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Aenderung der Gebühren für einige Geschäfte der Rechtspolizei betreffend	273—280
„ „ 260. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansat von Sporeln bei den Gerichten	281—297
„ „ 261. Bericht der Budgetkommission über das ordentliche Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1864 und 1865	298—310
„ „ 262. Bericht der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1864 und 1865	311—312
„ „ 263. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend	313—315
„ „ 282. Kommissionsbericht über die Motion des Geheimraths Dr. Bluntschli, die Zusammensetzung der ersten Kammer betreffend	316—331
„ „ 283. Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1864 und 1865, Tit. IV und V	332
„ „ 289. Bericht der Zollkommission über die zwischen den Zollvereinsregierungen einerseits und dem Freistaat Paraguay, dem Kaiserthum China, dem Königreich Siam, dem Freistaat Chili und der Ottomanischen Pforte anderseits abgeschlossenen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsverträge	333—335
„ „ 292. Etat über die in den Jahren 1864 und 1865 auf das Domänengrundstockvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben	336
„ „ 293. Gesetzesentwurf, die Einführung eines provisorischen Festungsreglements nebst Rayenregulativ für die Bundesfestung Rastatt betreffend	337
„ „ 303. Bericht der Budgetkommission über das ordentliche Budget des Kriegeministeriums für die Jahre 1864 und 1865	338—353

Berichtigung.

Seite 127 Zeile 2 v. u. lese § 179 statt § 519.

„ 322 „ 20 v. o. nach dem Wort „Familienverfahren“ ist einzuschalten: ein Grundsteuerkapital in diesem Betrag.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags Unseres geliebten Herrn Bruders, des Prinzen und Markgrafen Wilhelm Großherzogliche Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten Unseren Kammerherrn Karl Freiherrn Göler von Ravensburg, und zum zweiten Vicepräsidenten Unsern Stadtdirektor Grafen von Hennin.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. November 1863.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 3. December 1863.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

- 1) Unseren Geheimen Rath und Bundestagsgesandten, Dr. von Wohl,
- 2) Unseren Oberst Friedrich Keller, Chef des Generalstabs und Mitglied des Kriegsministeriums,
- 3) Unseren Geheimen Rath und Professor Dr. Bluntschli,
- 4) Unseren Geheimen Kirchenrath und Professor Dr. Rothe,
- 5) den Oberhofgerichtsadvokaten Dr. Bertheau in Mannheim,
- 6) den Fabrikhaber August Dennig in Pforzheim,
- 7) den Kunsthändler Philipp Artaria in Mannheim,
- 8) den Fabrikhaber Franz Joseph Faller in Lenzkirch.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, diese Unsere höchste Entschliezung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. November 1863.

Friedrich.

A. Ramey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Beilage Nr. 13 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 3. December 1863.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden

- 1) für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:
Unseren Geheimen Legationsrath von Pfeuffer;
- 2) für das Justizministerium:
Unseren Ministerialdirektor Geheimen Rath Junghanns und Unseren Ministerialrath von Freydorf;
- 3) für das Ministerium des Innern:
Unseren Geheimen Referendar Cron, Unseren Ministerialrath Schmitt und Unseren Ministerialrath von Dusch;
- 4) für das Handelsministerium:
Unseren Geheimen Referendar Diez und Unseren Ministerialrath Muth;
- 5) für das Finanzministerium:
Unseren Direktor der Hofdomänenkammer, Staatsrath Mathy und Unseren Ministerialrath Walli;
- 6) für das Kriegsministerium:
Unseren Obersten Götz, Unseren Generalauditor, Geheimen Rath Brauer und Unseren Geheimen Kriegsrath von Froben

zu ständigen Regierungskommissarien bei der ersten und zweiten Kammer der nächsten Ständeversammlung zu ernennen und zugleich die Chefs der Ministerien zu ermächtigen, zur Berathung einzelner Gegenstände auch andere Mitglieder des Ministeriums beizuziehen oder abzuordnen.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Stabel, die erste Kammer und Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Dr. Lamey, die zweite Kammer hievon in Kenntniß zu setzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. November 1863.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

**Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!**

In einem ernsten, für die Zukunft Deutschlands vielleicht entscheidenden Zeitpunkte haben Eure Königliche Hoheit Höchsthre getreuen Stände um den Thron versammelt und zur Eröffnung der Sitzungsperiode zu denselben fürstliche Worte gesprochen, welche in den Herzen des Volks einen lauten und dankbaren Wiederhall gefunden haben.

Beseelt von dem lebhaften Verlangen nach einer Bundesreform, welche die Einheit des gemeinsamen Entschlusses erleichtere, die Kraft des Vollzuges verbürge und dem deutschen Volk das Recht der Mitwirkung und der Controle in den Bundesangelegenheiten sichere, und im Vorgefühl der kommenden Prüfungen hatte die deutsche Nation anfänglich mit hoffender Erwartung den Fürstentag in Frankfurt begrüßt. Sie hatte in dem Bewußtsein der großen Schwierigkeiten einer jeden Bundesreform ihre Ansprüche möglichst ermäßigt. Wenn auch diese bescheidene Erwartung nicht befriedigt worden ist, so liegt der Grund davon nicht in dem Auftreten Eurer Königlichen Hoheit. Vielmehr hat das badische Volk mit dankbarer Freude wahrgenommen, daß Eure Königliche Hoheit auch in der Fürstenversammlung zu Frankfurt die hingebende Vaterlandsliebe, die unbeugsame Achtung der constitutionellen Rechte und die staatsmännische Voraussicht wiederum glänzend bewährt haben, welche, in der Landesregierung geübt, Eurer Königlichen Hoheit die Liebe, das Vertrauen und die Verehrung Aller in fortwährend steigendem Grade erworben haben.

In der Angelegenheit der deutschen Herzogthümer, welche wie keine andere die ganze deutsche Nation aufregt, haben Eure Königliche Hoheit sofort die Mahnung der göttlichen Fügung erkannt, welche die unnatürliche und unerträglich gewordene Verbindung der deutschen Völkerschaften mit dem dänischen Staate gelöst hat, und durch Höchsthre unverzügliche Anerkennung der Rechtsansprüche des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein den einzigen Weg bezeichnet, auf welchem dem schwergeprüften Bruderstamme volles Recht und wirksame Hülfe gewährt wird.

Wenn von den Regierungen einzelner deutscher Bundesstaaten noch Bedenken gegen die Richtigkeit dieses Entscheides gehegt werden, so ist doch unbestreitbar, daß Niemand in der Welt ein besseres, sowohl natürliches als auch geschichtlich begründetes Recht habe, um die Zweifel der Thronfolge durch Anerkennung zu erledigen, als das Volk der Herzogthümer selbst, deren Regierung in Frage gesetzt wird. Wenn nur erst die Freiheit der Aeußerung des schleswig-holsteinischen Volkswillens gesichert sein wird, so wird es auch klar werden, daß fernere Zweifel an dem Rechte des Herzogs Friedrich in Wahrheit Vorwände sind zur Vergewaltigung an einem edeln deutschen Volksstamme.

Wo daher wie hier Fürstenrecht und Volksrecht zusammengehen, wo die Ansprüche der Legitimität durch das Recht der Nationalität getragen werden, da darf der endliche Sieg nicht zweifelhaft sein.

Dieses Ziel muß erreicht werden, aller widerstrebenden Hindernisse ungeachtet, wenn nicht die deutsche Nation mit ihrem Recht auch ihre Selbstachtung verlieren und aus solcher Entwürdigung die unheilvollsten Folgen für die innere Rechtsordnung und den äußern Frieden erwachsen sollen.

Wir sind deshalb mit Freuden bereit, durch Bewilligung der erforderlichen Leistungen an Mannschaft und der nöthigen Opfer an Geld Eurer Königliche Hoheit in der nachdrücklichsten Verfolgung des betretenen Weges zu unterstützen.

Der Ernst der Lage wird uns übrigens nicht hindern, den Gesetzesvorlagen betreffend die neue Organisation der Rechtspflege und der Verwaltung, welche Eurer Königliche Hoheit den Ständen zu überweisen geruhen werden, unsere pflichtgemäße Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Mit Spannung erwarten wir den Abschluß der Verhandlungen über die Erneuerung des deutschen Zollvereins und freuen uns der Hoffnung Eurer Königlichen Hoheit, daß es gelingen werde, diesen für Deutschlands wirtschaftliches Leben unentbehrlichen Verband zu erhalten und zeitgemäß zu verbessern.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint auch uns die Vorlage eines Gesetzes über das Volksschulwesen. Ueberzeugt daß eine religiöse Erziehung eine wesentliche Grundlage des gesunden und sittlichen Volkslebens sei, und wohl erkennend, daß die wirtschaftlichen, die socialen und die politischen Aufgaben unserer Zeit gesteigerte Anforderungen an die geistige Volksbildung erheben, werden wir die in Aussicht gestellte Vorlage in ernste und gewissenhafte Erwägung ziehen.

Gott stärke Eurer Königliche Hoheit und Höchstihre Regierung mit seiner Kraft und lasse die Entschlüsse Eurer Königlichen Hoheit gesegnet sein.

Beilage Nr. 23 zum Protokoll der 3. Sitzung vom 16. December 1863.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß der Ernst der politischen Verhältnisse die Großherzogliche Regierung verpflichtet, sich die Möglichkeit zu sichern, die Mobilmachung des Großherzoglichen Armeecorps in kürzester Frist zu bewirken, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen und verordnet, wie folgt:

Art. I.

Dem Kriegsministerium wird zur Bestreitung des Aufwandes einer Mobilmachung ein außerordentlicher Kredit von 2,300,000 fl. bewilligt.

Art. II.

Soweit diese Summe zur Verwendung kommt, soll sie den Mitteln der Staatsschuldentilgungskasse entnommen und über den Rückersatz ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Art. III.

Ueber die Verwendung obigen Kredits hat das Kriegsministerium i. Z. besondern Nachweis zu liefern.
Gegeben zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.
Karlsruhe, den 15. December 1863.

Im Namen der unterthänigst treu gehorjamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Beilage Nr. 35 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 15. Februar 1864.

An
das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1860 und 1861
mit Ausgaben

A. im ordentlichen Etat	2,023,607 fl. 50 kr.
B. „ außerordentlichen Etat . . .	186,180 fl. 36 kr.
zusammen . . .	<u>2,209,788 fl. 26 kr.</u>

für gerechtfertigt zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung behufs dortiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Beilage Nr. 36 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 15. Februar 1864.

An
das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1860 und 1861

	mit Ausgaben	
A.	im ordentlichen Etat	243,727 fl. 23 fr.
B.	„ außerordentlichen Etat	2,827 fl. 42 fr.
	zusammen	246,555 fl. 5 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung behufs dortzeitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Beilage Nr. 37 zum Protokoll der 4. Sitzung am 15. Februar 1864.

An
das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Justizministeriums für die Jahre 1860 und 1861

I. der Bezirksjustiz:

mit Einnahmen	185,694 fl. 26 kr.
„ Ausgaben — Lasten und Verwaltungskosten.	15,958 fl. 6 kr.

II. der Strafanstalten:

mit Einnahmen	385,389 fl. 37 kr.
„ Ausgaben — Lasten	259,409 fl. 8 kr.

für unbeanstandet,

III. Eigentlicher Staatsaufwand des Justizministeriums:

mit Ausgaben

A. im ordentlichen Etat	2,571,665 fl. 10 kr.
B. „ außerordentlichen Etat	59,543 fl. 41 kr.

zusammen 2,631,208 fl. 51 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichem Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Beilage Nr. 38 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 15. Februar 1864.

An
das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Handelsministeriums für die Jahre 1860 und 1861

Tit. I. Ministerium:

die Ausgaben mit 44,433 fl. 58 fr.

Tit. II. Aufwand für Beförderung der Gewerbe und des Handels:

die Ausgaben mit 60,665 fl. 52 fr.

Tit. III. Aufwand für Landwirthschaft:

die Einnahmen der Landesgestütsverwaltung mit 17,478 fl. 55 fr.

„ Lasten — Ausgabe mit 97 fl. 44 fr.

„ Ausgaben für die Landwirthschaft mit . . . 71,600 fl. — fr.

„ „ „ das Landesgestüt mit 151,031 fl. 55 fr.

Tit. IV. Aufwand für Wasser- und Straßenbau:

die Einnahmen mit 54,094 fl. 53 fr.

„ Einnahmslasten mit 2,987 fl. 9 fr.

„ Ausgaben

im ordentlichen Etat mit 2,501,107 fl. 18 fr.

„ außerordentlichen Etat mit 729,084 fl. 51 fr.

Tit. V. Verschiedene und zufällige Ausgaben:

die Ausgaben

im ordentlichen Etat mit 7,987 fl. 52 fr.

„ außerordentlichen Etat mit 74,481 fl. 45 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung behufs dortiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 13. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Friedrich von Gönne, Baron
Georg von Jägersburg

Die beiden Herren sind Mitglieder der ersten Kammer der Ständeversammlung. Der Herr Baron Gönne ist Mitglied der zweiten Kammer. Der Herr von Jägersburg ist Mitglied der ersten Kammer.

Hildebrandt

Stadel

Die beiden Herren sind Mitglieder der ersten Kammer der Ständeversammlung. Der Herr Baron Gönne ist Mitglied der zweiten Kammer. Der Herr von Jägersburg ist Mitglied der ersten Kammer.

Beilage Nr. 43 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 15. Februar 1864.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister der Justiz, Dr. Stabel, den anliegenden Gesetzesentwurf, Bestimmungen über Einführung der Strafprozessordnung enthaltend, Unseren getreuen Ständen, zunächst der ersten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen und ernennen zugleich für diese Vorlage den Ministerialrath **Amann** als Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Januar 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetzes-Entwurf.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die neue Strafprozeßordnung tritt am nämlichen Tage, wie das Gesetz über die Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Artikel II.

Am gleichen Tage treten alle älteren allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Strafverfahren außer Wirksamkeit, namentlich:

- 1) die Strafprozeßordnung vom 6. März 1845;
- 2) der zweite Theil des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851;
- 3) das Gesetz vom 3. August 1837 über die gerichtlichen Erkenntnisse und über die Rekurse gegen dieselben (Reg. Bltt. Nr. XXV);
- 4) die §§ 35 bis 64 des Preßgesetzes vom 15. Februar 1851 (Reg. Bltt. Nr. XII) und die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 15. Januar 1857 (Reg. Bltt. Nr. VI).

Artikel III.

Die neue Strafprozeßordnung tritt an dem in Art. I bezeichneten Tage auch bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung der schon vorher begangenen Verbrechen, unter folgenden näheren Bestimmungen, in Anwendung.

Artikel IV.

Untersuchungshandlungen, welche von dem bezeichneten Tage an in bereits anhängigen Untersuchungen vorgenommen werden, sind nach dem neuen Gesetze einzurichten und zu beurtheilen.

Frühere Untersuchungshandlungen sind auch dann gültig, wenn sie den Vorschriften des neuen Gesetzes genügen.

Artikel V.

Untersuchungen, welche nach der neuen Strafprozeßordnung nur auf Privatanklage des Verletzten eingeleitet werden dürfen und vor dem bezeichneten Tage ohne solche eingeleitet worden sind, dürfen nur dann fortgesetzt werden, wenn die Privatanklage nachträglich erhoben wird. Dem Verletzten oder seinem gesetzlichen Vertreter ist hierzu eine angemessene Frist anzuberaumen.

Artikel VI.

In andern anhängigen Untersuchungen sind die Akten der Staatsanwaltschaft (vgl. Str.-Pr.-D. § 44, Abs. 2) zur Antragstellung mitzutheilen.

Artikel VII.

Strafsachen, in welchen an dem bezeichneten Tage noch kein Urtheil erster Instanz beschlossen ist, sind von denjenigen Gerichten, welche hierzu nach der neuen Gerichtsverfassung zuständig sind, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung abzuurtheilen.

Artikel VIII.

Der Rekurs gegen die am Einführungstage bereits gefällten Urtheile ist nach den bisherigen Gesetzen zu behandeln.

An die Stelle der Hofgerichte als Rekursgerichte treten die Rekurskammern der Kreisgerichte.

Artikel IX.

Die Nichtigkeitsbeschwerde und die Wiederaufnahme des Verfahrens findet in Strafsachen, in welchen das Urtheil vor dem bezeichneten Tage beschloss ist, nur nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung Statt, die Verhandlung dagegen richtet sich nach Titel XXV der Strafprozessordnung.

Ist das Rechtsmittel bereits anhängig, so ist es nach den Formen der bisherigen Gesetzgebung zu erledigen.

Artikel X.

Wenn an dem bezeichneten Tage die neue Organisation der innern Staatsverwaltung noch nicht vollständig ausgeführt sein sollte, so wird die Minderung der Kreisliste der Geschworenen (§ 14 der I. Beilage zur Strafprozessordnung) in der bisherigen Weise (§§ 60 und 61 des Gesetzes vom 5. Februar 1851), jedoch nur durch die Präsidenten der Kreis- und Appellationsgerichte unter Beziehung des dienstältesten Rathes vorgenommen.

Artikel XI.

Als Urlisten für den Schöffendienst sind erstmals die vorhandenen Urlisten für den Geschworenendienst zu benützen.

Die Bezirkslisten für den Schöffendienst sind erstmals vier Wochen vor dem in Art. I bezeichneten Tage für das laufende Jahr durch die Bezirksamter, unter Zuziehung einer nach § 55 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 gebildeten Versammlung, in der durch §§ 3 bis 5 der Beilage II zur Strafprozessordnung vorgeschriebenen Zahl für jeden Amtsgerichtsbezirk zu bilden.

Gegeben w. r.

Zur Beglaubigung:
Schuggart.

Artikel VI.

Artikel VII.

Begründung.

Die Einführung der neuen Strafprozeßordnung erfordert einige gesetzliche Bestimmungen, welche theils die Aufhebung älterer Gesetze, theils die Vermittlung des Uebergangs in den neuen Rechtszustand zum Gegenstand haben.

Zu Art. I.

Die neue Strafprozeßordnung bildet mit der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Prozeßordnung und dem Gesetze über die Organisation der innern Verwaltung ein zusammenhängendes Ganze. Daraus ergibt sich, daß alle diese Gesetze nur gleichzeitig eingeführt werden können. Die Großh. Regierung wird den Einführungstag, sobald die möglichst zu beschleunigenden Vorbereitungen getroffen sein werden, im Verordnungswege festsetzen.

Zu Art. II.

Durch die neue Strafprozeßordnung werden alle älteren gesetzlichen Bestimmungen, welche das gerichtliche Strafverfahren im Allgemeinen betreffen oder auch in solchen besonderen Arten von Strafsachen, die in dem neuen Gesetze ausdrücklich und erschöpfend behandelt sind, wie die Preßsachen (Tit. XXIV), ersetzt. Aus bekannten Auslegungsregeln folgt, daß im Uebrigen die über einzelne Arten von Strafsachen (wie z. B. die Zoll- und Steuervergehen) bestehenden Spezialgesetze ihre Geltung behalten.

Zu Art. III.

Neue Gesetze über Gerichtsverfassung und Strafverfahren müssen auch auf Handlungen, die vor deren Einführung begangen sind, Anwendung finden. Das Verbot der Rückwirkung von Gesetzen gilt, wie allgemein anerkannt ist, für derartige Gesetze nicht. Nur in Bezug auf solche Fälle, wo das Verfahren unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung bereits eingeleitet worden und mehr oder weniger vorgerückt ist, sind die Bestimmungen der folgenden Artikel nöthig.

Zu Art. IV.

Durch die neue Strafprozeßordnung wird die Untersuchungsführung wesentlich vereinfacht und erleichtert und es entspricht den Absichten dieses Gesetzes, daß eine Untersuchungshandlung, welche etwa nicht den bisherigen Gesetzen, wohl aber der neuen Strafprozeßordnung genügt, aufrecht erhalten werde.

Zu Art. V.

Eine ähnliche Bestimmung enthält bereits der § 8 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851. Sie mußte hier wiederholt werden, weil die neue Strafprozeßordnung die Zahl der Vergehen, welche nur auf Privatanklage verfolgt werden dürfen, um einige vermehrt.

Zu Art. VI.

Der Artikel betrifft diejenigen Strafsachen, in welchen die Verfolgung durch einen Antrag der Staatsanwaltschaft (welche nach Str.-Pr.-D. § 44, Abs. 2, Entwurf § 2, Abs. 2, in gewissen Fällen durch die Polizeibehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde vertreten wird) bedingt ist. In diesen Fällen ist es vor Allem erforderlich, dem weitem Verfahren die nach dem neuen Gesetze notwendige Grundlage zu verschaffen.

Zu Art. VII.

ist keine Erläuterung nothwendig.

Zu Art. VIII.

Obgleich der Rekurs gegen Urtheile der Mittelgerichte künftig nicht mehr stattfindet, ist es doch billig, ihn noch für diejenigen Sachen beizubehalten, welche vor dem Einführungstage abgeurtheilt sind, weil eben diese Urtheile ohne die erhöhten Garantien, welche das neue Verfahren bietet, erlassen sind. Als entscheidender Zeitpunkt ist der Tag der Erlassung, nicht jener der Verkündung des Urtheils bezeichnet, weil die letztere sich durch Zufälligkeiten verzögern kann, welchen keine maßgebende Wirkung eingeräumt werden darf.

Zu Art. IX.

Die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Wiederaufnahme des Verfahrens bestehen schon nach gegenwärtigem Rechte, finden aber nach dem neuen Gesetze in viel weiterem Umfange statt. Es versteht sich, daß in Bezug auf bereits abgeurtheilte Sachen diese Rechtsmittel nur dann stattfinden können, wenn die materiellen Voraussetzungen des alten Gesetzes vorliegen. Dagegen kann die Verhandlung und Erledigung füglich in den Formen des neuen Gesetzes geschehen, sofern nicht das Rechtsmittel bereits bei dem entscheidenden Gerichtshofe anhängig ist.

Zu Art. X. und XI.

Beide Artikel rechtfertigen sich durch die Erwägung, daß die neuen Verwaltungsorgane, welche künftig bei Bildung der Geschworenen- und Schöffenslisten mitzuwirken haben, bei Einführung der neuen Gesetze noch nicht vorhanden sein können, während die erwähnten Akte keinen Aufschub ertragen.

Die Verbrechen, deren sich Schöffen in ihrem Amte schuldig machen können, sind bereits in dem Zusätze zu § 704 des Str.-Ges.-B. (§ 2, Ziff. 4 des Einf.-Ges. v. 1851) vorgesehen; es bedarf daher hierwegen keiner neuen Bestimmung.

Beilage Nr. 44 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 15. Februar 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister der Justiz, Dr. Stabel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer, die anliegenden Gesetzesentwürfe über die Rechtsverhältnisse der Richter und über deren Besoldung zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath von Freydoerf zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Januar 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetzes-Entwurf

über die Rechtsverhältnisse der Richter.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Anstellungen der in der Gerichtsverfassung erwähnten Richter bei den Kollegialgerichten und bei den Amtsgerichten sind von dem Tage des Dienstantritts derselben unwiderruflich.

§. 2.

Veretzung auf eine gleiche oder eine höhere Richterstelle ist wider ihren Willen nur im Interesse des öffentlichen Dienstes zulässig.

§. 3.

Entlassung aus dem Staatsdienst findet wider ihren Willen nur auf Grund eines strafgerichtlichen oder eines vom Disciplinarhof gefällten Erkenntnisses statt.

§. 4.

Minderung ihres Ranges oder ihrer Befoldung, ebenso Veretzung auf eine nicht gleiche Richter- oder auf eine andere Staatsstelle ist nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.

§. 5.

Während der ersten fünf Jahre im Staatsdienst kann jedoch ein Amtsrichter auf eine andere Staatsstelle veretzt werden, wenn das vorgesetzte Appellationsgericht eine solche Veretzung im Interesse des Dienstes beantragt oder gutheißt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann das Staatsministerium verfügen, daß eine dem Amtsrichter während der ersten fünf Dienstjahre anfallende Befoldungszulage erst nach Ablauf des fünften Dienstjahres eintreten soll.

Diese Bestimmungen finden auf Amtsrichter, die beim Eintritt dieses Gesetzes länger als zwei, aber nicht fünf Jahre im Staatsdienste sind, noch drei Jahre hindurch Anwendung.

§. 6.

Die Befoldungsverhältnisse der Richter werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 7.

Den Richtern, welche zu Staatsanwälten ernannt werden, verbleiben die in §. 1 erwähnten Rechte. Sie können jederzeit des staatsanwaltschaftlichen Dienstes enthoben werden und sind alsdann mit derjenigen Befoldung, die sie haben würden, wenn sie im Richteramt verblieben wären, in dieses zurückzuversetzen.

§. 8.

Im Disciplinarweg kann gegen einen Richter eingeschritten werden:

- 1) wenn er seine Amtspflicht verlehrt, oder
- 2) wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht.

§. 9.

Wegen der in §. 8 erwähnten Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen finden folgende Strafen statt:

- 1) Verweis,
- 2) Geldstrafe bis zu 100 fl.,
- 3) Entziehung des Vorrückens in der Besoldung auf gewisse Zeit,
- 4) Setzung auf Wartgeld (§. 10) mit oder ohne Befugniß der Regierung zur Minderung von Rang, Besoldung, oder von beiden im Falle der Wiederanstellung in irgend einem Zweige des Staatsdienstes,
- 5) Entlassung aus dem Staatsdienste.

Die Disciplinarstrafen erkennt der Disciplinarhof.

Verweis und Geldstrafe bis zu 50 fl. kann die Aufsichtsbehörde als Ordnungsstrafen erkennen.

§. 10.

Der auf Wartgeld Gesetzte bezieht zwei Dritttheile des Ruhegehaltes, den er erhalten haben würde, wenn er an dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§. 11.

Eine höhere und selbst die höchste der in §. 9 erwähnten Strafen kann ausgesprochen werden, ohne daß die Erkennung einer geringeren vorausgegangen ist.

§. 12.

Der Disciplinarhof, welcher über Collegialrichter zu erkennen hat, besteht aus sieben Mitgliedern.

Er wird gebildet aus den Vorständen des Oberhofgerichts und den Präsidenten und Directoren der übrigen Collegialgerichte.

Den Vorsitz führt der Präsident des Oberhofgerichts oder seine Stellvertreter und bei deren Verhinderung der Dienstälteste der übrigen Präsidenten.

Die übrigen Mitglieder werden für jede Sitzung auf eine durch Verordnung zu regelnde Weise durch das Loos bestimmt.

Der Präsident und Director des Gerichts, dem der Beschuldigte angehört, dürfen bei der Verhandlung und Entscheidung nicht mitwirken.

Die Sitzung des Disciplinarhofes wird in der Residenz angeordnet.

§. 13.

Als Disciplinarhof, welcher über Amtsrichter zu erkennen hat, entscheidet in Versammlung von sieben Richtern das Appellationsgericht, zu dessen Bezirk der Amtsrichter gehört.

§. 14.

Wegen Ablehnung gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

§. 15.

Der Antrag auf Erkennung einer Strafe und die Begründung derselben erfolgt durch einen vom Justizministerium beauftragten Staatsanwalt und wird dem Präsidenten des Disciplinarhofes übergeben.

Das Verfahren richtet sich nach der Analogie des Verfahrens vor den Strafkammern, ist aber nicht öffentlich.

Die Verurtheilung erfordert fünf Stimmen.

Ein Recurs findet nicht statt.

§. 16.

Wird ein gerichtliches Strafverfahren oder eine dienstpolizeiliche Untersuchung gegen einen Richter eingeleitet so kann mit Zustimmung des Disciplinarhofes, der in Versammlung von drei Richtern entscheidet, die einstweilige Dienstenthebung bis zur Fällung des Erkenntnisses verfügt werden,

§. 17.

Die Zuruhesetzung eines Richters kann gegen seinen Willen nur erfolgen:

- 1) wenn er das 65te Lebensjahr erreicht hat, oder
- 2) wenn durch das Gutachten einer Kommission, welche auf dieselbe Weise gebildet wird, wie der Disciplinarhof, die Zuruhesetzung im dienstlichen Interesse durch einfache Stimmenmehrheit für zulässig erklärt wird.

§. 18.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit der neuen Gerichtsverfassung eintritt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Versetzung und Zuruhesetzung finden keine Anwendung, wenn in Folge von Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke, oder der sonstigen Gesetze eine Veränderung in dem Richterpersonal eintritt.

§. 19.

Dieses Gesetz bildet einen Bestandtheil der Verfassung und des Staatsdienereidictes vom 30. Januar 1819.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zc. zc.

Zur Beglaubigung:
Schungart.

Begründung.

Vorstehender Gesetzes-Entwurf, der auf dem letzten Landtage nicht zum Abschlusse gelangte, ist übereinstimmend mit den Vorschlägen, welche die zweite Kammer auf dem verflossenen Landtage gemacht hatte. Er weicht nur in zwei Punkten von demselben ab. Er verweist

1. die Regulirung der Besoldung in ein besonderes Gesetz, welches zugleich vorgelegt wird und die Gründe für diese Abweichung angibt.

2. In Beziehung auf die Amtsrichter wurde vorgeschlagen, daß ihre Besoldungszulagen aus den gleichen Gründen und unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sie in den ersten fünf Dienstjahren auf eine andere Stelle versetzt werden dürfen, bis zum Ablauf des fünften Dienstjahres sistirt werden können. Ist eine Versetzung auf eine andere Stelle gerechtfertigt, diese aber im Augenblicke des Besoldungsanfalls vielleicht nicht möglich, so ist es wohl auch gerechtfertigt, diese Besoldungszulage einstweilen zu sistiren und ihren Anfall hinauszuschieben. Ebenso wird die weitere vorübergehende Bestimmung bezüglich des Laufs der fünf Jahre angemessen sein. Die Amtsrichter sind mit dem Eintritt des Gesetzes unwiderruflich als Staatsdiener angestellt. Es handelt sich nur darum, wie lange sie auf eine andere Staatsstelle versetzt werden können. Diese Möglichkeit ist nach dem Gesetze auf die ersten fünf Jahre beschränkt, allein der Lauf dieser fünf Jahre muß für diejenigen Amtsrichter, welche noch keine fünf Jahre im Dienst sind, wenn das Gesetz eintritt, genauer bestimmt werden.

Gesetzes-Entwurf
über die Besoldungen der Richter.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Besoldung der Amtsrichter beträgt 1000 fl. bis 2200 fl.,
die der Mitglieder der Kreisgerichte 1200 fl. bis 2400 fl.,
die der Oberhofgerichtsräthe 2400 fl. bis 3000 fl.

§. 2.

So lange die Richter den höchsten Betrag ihrer Besoldung nicht beziehen, erhalten sie nach je drei im Richteramt zugebrachten Dienstjahren eine Zulage von 150 fl. oder von derjenigen geringeren Summe, welche bis zur Erreichung des höchsten Betrages im einzelnen Falle noch erforderlich ist.

Das Einrücken in eine höhere Besoldung in Folge einer Dienstveränderung hat keinen Einfluß auf diese Zulagen.

§. 3.

Der Tag des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist maßgebend für den Lauf der drei Jahre (§. 2) hinsichtlich aller Richter, welche an diesem Tage bereits angestellt sind. Bei solchen, die später angestellt werden, ist es der Tag der Anstellung.

§. 4.

Die Besoldungen der Vorstände der Collegialgerichte sind folgende:

des Oberhofgerichtspräsidenten 6000 fl.,
des Oberhofgerichtskanzlers 3500 fl.,
des Oberhofgerichtsvizekanzlers 3200 fl.,
der Kreisgerichtspräsidenten 3500 fl.,
der Kreisgerichtsdirectoren 3000 fl.

Richter, welche zu Vorsitzenden eines Kreisgerichtes ernannt sind, können eine Functionszulage bis zu 300 fl. erhalten.

Sonst sind Functionsgelalte unstatthaft.

§. 5.

Remunerationen können den Richtern nur gegeben werden für Geschäfte, die nicht in ihrem Dienstkreise liegen.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze über die neue Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Gegeben x. x.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

B e g r ü n d u n g.

In dem Gesetzes-Entwurfe über die Rechtsverhältnisse der Richter, welchen die Großh. Regierung der letzten Ständeversammlung vorgelegt hatte, waren auch die Besoldungsverhältnisse der Richter geregelt und insbesondere deren Zulagen und das Maximum ihrer Besoldung in Zahlen bestimmt. Die in Zukunft möglicherweise gebotene Veränderung dieser Größen hat die erste Kammer veranlaßt, die Regulirung der Besoldungsverhältnisse sowie eine Reihe anderweiter Bestimmungen in ein besonderes Gesetz zu verweisen, das nicht, wie das vorgeschlagene Gesetz, als Verfassungsgesetz gelten soll. Ähnliche Rücksichten waren der Grund, warum in der zweiten Kammer die Festsetzung der Besoldungsverhältnisse zwar in dem Gesetze belassen, aber in einer Form ausgedrückt wurde, welche es möglich machen sollte, höhere oder geringere Besoldungen resp. Zulagen anzuweisen, ohne das Gesetz selbst zu ändern.

Man hat nämlich die Festsetzung des Minimums der Besoldungen der jeweiligen Budgetbewilligung unterstellt, an diese Festsetzung aber nicht bloß, wie der Regierungsvorschlag gethan, die Folge geknüpft, daß eine geringere Anfangsbesoldung nicht bewilligt werden darf, sondern außerdem die weiteren Folgen, daß von der Bestimmung des Minimums auch die Größe der Zulagen und die Größe des Maximums abhängig sein soll. Man hat zu diesem Zwecke vorgeschlagen, daß die Zulage ein Achtel des Minimums, das Maximum aber das Doppelte desselben betragen soll. Ferner wurden statt vierjähriger Zulageperioden dreijährige in Antrag gebracht. Dieser Vorschlag würde den Zweck, den er erreichen soll, sicherlich nicht erreichen. Eine Veränderung, d. h. eine Erhöhung oder Erniedrigung des Minimums der Besoldungen würde einen solchen durchgreifenden Einfluß auf das Budget, und auf die Verhältnisse der Richter äußern, daß dieselbe in Zukunft ohne Zweifel mehr gescheut würde, als die Aenderung eines Gesetzes — selbst eines Verfassungsgesetzes. Die Großh. Regierung hat es deshalb für angemessen erachtet, wenigstens in Bezug auf die Bestimmung der Besoldungsverhältnisse den von der ersten Kammer vorgeschlagenen Weg einzuhalten und dieselben durch ein besonderes einfaches Gesetz vollständig zu regeln, d. h. sowohl das Minimum als das Maximum nebst den Zulagen sowie auch die festen Besoldungen genau in demselben anzugeben.

Das Minimum sowie das Maximum wurde im Vergleich zu den bisher üblichen Sätzen durchgängig um 200 fl. erhöht und statt der vierjährigen wurden dreijährige Besoldungszulagen mit je 150 fl. angenommen. Letztere Bestimmung hat zur Folge, daß die Richter in je zwölf Jahren 300 fl. mehr an Besoldung beziehen, als sie bei vierjährigen Zulagen à 200 fl. bezogen haben würden. Die Festsetzung des Minimums ist dabei selbstverständlich nicht so aufzufassen, als könnte einem Richter bei seiner Anstellung nicht auch eine höhere Anfangsbesoldung bewilligt werden. Dies muß dem Staatsoberhaupt innerhalb der budgetmäßigen Mittel freistehen, weil sonst die Auswahl in den geeigneten Persönlichkeiten auf eine dem Dienste nachtheilige Weise beschränkt würde. Eben darin liegt auch das einfachste Mittel, die Nothwendigkeit einer Aenderung des Gesetzes fern zu halten. Je höher die Anfangsbesoldung bestimmt werden kann, desto weniger tritt das Bedürfniß einer Erhöhung des Maximums ein.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bedürfen in Rücksicht auf die früheren Verhandlungen dieses Gegenstandes keiner weiteren Erläuterung.

Beilage Nr. 45 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 15. Februar 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister der Justiz, Dr. Stabel, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung und Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zugleich ernennen Wir für diese Vorlage den Ministerialrath Ammann als Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. Februar 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetzes-Entwurf.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen und verordnen wie folgt:

Artikel I.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung, im Großherzogthum Baden eingeführt durch Gesetz vom 19. Februar 1849, Reg.-Bltt. Nr. 9, erhält folgende Zusätze und Aenderungen:

- 1) Dem ersten Absätze des Artikels 2. der allgemeinen deutschen Wechselordnung wird folgender Zusatz beigefügt:
„dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen.“
- 2) An die Stelle des dritten Absätze des Artikels 2. tritt nachstehende Bestimmung:
„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:
a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren,
b) gegen Officiere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden,
c) gegen Civilstaatsdiener im aktiven Dienste,
d) gegen ordinirte Geistliche,
e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,
f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurß eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und
g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, soferne derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.“
- 3) In Artikel 4, Nr. 4 wird nach den Worten „die Zahlungszeit kann“ eingeschaltet:
„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und“
- 4) Der Artikel 7 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.“
- 5) Dem ersten Absätze des §. 18 wird folgender Zusatz beigefügt:
„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.“
- 6) Der Artikel 29 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsbestellung zu fordern.“

7) Der Artikel 30 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter „der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.“

8) Der Artikel 99 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.“

Artikel II.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Zusätze treten im Großherzogthum mit deren Verkündung in Kraft. Bezüglich der in Artikel 2, Absatz 3 der Wechselordnung zugelassenen Beschränkungen des Wechselarrestes behält es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. Nur der §. 18, Absatz 1 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit wird dahin abgeändert:

„Die Verhängung des persönlichen Verhaftes als Vollstreckungsmittel wegen Wechselverbindlichkeiten findet nicht Statt gegen Militärpersonen, welche einer in Kriegsbereitschaft gesetzten Truppe angehören, von dem Tage, an dem diese Maßregel verkündet wurde, bis zum Tage, an welchem die Truppe wieder auf den Friedensfuß zurückversetzt wird.“

Gegeben zc. zc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Durch Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 19. Februar 1857 wurde die damals in Nürnberg mit Ausarbeitung des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs beschäftigte Versammlung von Abgeordneten deutscher Regierungen beauftragt:

- A. sowohl zu erörtern, in welcher Weise die in den einzelnen deutschen Bundesstaaten zur Ausführung des Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschränkung der Wechselhaft, unter strenger Festhaltung des in dem Art. 2 ausgesprochenen Princips der Rücksichtnahme auf Gründe des öffentlichen Rechts sowie unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Interesses des Verkehrs, in Uebereinstimmung zu bringen seien, als auch
- B. in Berathung zu ziehen, wie die Lösung verschiedener bezüglich der Wechselordnung entstandener Streitfragen herbeizuführen sein dürfte.

Unterm 2. März 1858 legte die Nürnberger Commission der Bundesversammlung einen die Lösung ihrer Aufgabe bezweckenden Antrag vor, welcher sofort den Bundesregierungen zur Aeußerung mitgetheilt wurde. Nachdem diese Aeußerungen eingegangen waren, wurden solche unter dem 20. Dezember 1860 der genannten Commission zum Gutachten darüber zugestellt, „in welcher Weise, im Hinblick auf die Verschiedenheit der abgegebenen Erklärungen der einzelnen Regierungen, sowohl bezüglich der Ausführung des Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung als auch der übrigen bestehenden Controversen, in Betreff der letzteren eine Uebereinstimmung dennoch zu erzielen sein möchte.“

Nach wiederholter Berathung legte die Nürnberger Commission unterm 9. März 1861 den in Art. 1 des vorstehenden Gesetzentwurfs enthaltenen Antrag auf verschiedene Zusätze, Erläuterungen und Aenderungen der Wechselordnung vor. Bezüglich der über die Giltigkeit eines Zinsversprechens in Wechseln entstandenen Streitfrage wurde zunächst (unter Ziff. 4) der Antrag gestellt, einen Wechsel mit Zinsversprechen für ungiltig zu erklären, eventuell das Zinsversprechen als nicht geschrieben anzusehen.

Die Bundesversammlung beschloß hierauf unterm 23. Januar 1862, sämtliche Bundesregierungen, in deren Staaten die allgemeine deutsche Wechselordnung Geltung hat, einzuladen, die Vorschläge der Nürnberger Commission, und zwar in Bezug auf die Erläuterung des Art. 7 der deutschen Wechselordnung den eventuellen Vorschlag, halb-möglichst und unverändert in ihren Ländern zur Einführung zu bringen.

Die erwähnten Vorschläge haben hierauf in folgenden Bundesstaaten, der Zeitfolge nach, gesetzliche Geltung erlangt:

Herzogthum Anhalt-Bernburg, durch Gesetz vom 27. März 1862;

Herzogthum Sachsen-Meiningen, 15. April 1862;

Großherzogthum Sachsen-Weimar, am gleichen Tage;

Frankfurt, 17. Juni 1862;

Großherzogthum Hessen, 1. August 1862;

Fürstenthum Schaumburg-Lippe, 18. November 1862;

Herzogthum Anhalt-Deßau, 31. März 1863;
 Herzogthum Braunschweig, 30. April 1863;
 Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, 20. Mai 1863;
 Königreich Preußen, 27. Mai 1863;
 Fürstenthum Waldeck, 25. Juli 1863;
 Königreich Baiern, 5. Oktober 1863.

Schon nach der ersten Vorlage der Nürnberger Commission waren deren Vorschläge in Oesterreich unterm 2. November 1858 und nach der zweiten Vorlage, aber vor dem letzten Bundesbeschlusse, in Bremen unterm 18. Juli 1861 eingeführt worden.

Da der Bundesbeschluß vom 23. Januar 1862 einstimmig gefaßt worden ist, so steht die Einführung jener Vorschläge auch in den übrigen Bundesstaaten zu erwarten. Die Großh. Regierung beantragt solche für das Großherzogthum durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage.

Die Vorschläge der Nürnberger Commission sind von zweierlei Art. Die unter Ziffer 2 enthaltenen betreffen die Beschränkungen des Wechselarrestes. Der Art. 2 der Wechselordnung bestimmt nämlich: „Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes . . . Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.“ Die Erlassung dieser besonderen Gesetze war den einzelnen Staaten vorbehalten; von diesem Vorbehalt ist aber in einer so mannsfaltigen, so weit von einander abweichenden Art Gebrauch gemacht worden, daß von einer Rechtseinheit in diesem Punkte sehr wenig zu erkennen war. Die Nürnberger Commission hat nun, da die Herstellung völliger Uebereinstimmung sich als unausführbar zeigte, wenigstens die größtmögliche Annäherung dadurch herbeizuführen gesucht, daß sie ein höchstes Maasß der zulässigen Beschränkungen des Wechselarrestes vorschlug, innerhalb dessen die Landesgesetzgebungen sich in der Art frei sollten bewegen dürfen, daß es ihnen überlassen bliebe, diese Beschränkungen in vollem Umfange oder nur in beschränkter Weise oder auch gar nicht zur Anwendung zu bringen. Die Großh. Regierung hält diesen Ausgleichsvorschlag, bewandten Umständen nach, für den einzig möglichen. In Art. 2 Abs. 2 ist ihr Vorschlag zu dessen Ausführung enthalten.

Von anderer Art sind die übrigen Vorschläge; sie enthalten Entscheidungen von Streitfragen und Zweifeln, welche bei Anwendung der Wechselordnung in einzelnen deutschen Staaten entstanden sind und welche wichtig genug erschienen, um ihre gesetzliche Lösung zu veranlassen. Es ist ein glänzendes Zeugniß für die innere Güte des Gesetzes, daß der Streitfragen nur so wenige sich ergeben haben. Zur Erhaltung der Rechtseinheit ist aber auch die unveränderte Annahme der Lösungsvorschläge geboten und es ist daher nur zur Erläuterung derselben, indem auf die gedruckt vorliegenden Verhandlungen der Nürnberger Commission verwiesen wird, in Kürze Folgendes zu bemerken:

Zu Art. I.

Zu Ziffer 1.

Die Wechselordnung bestimmt in Art. 2: „Der Wechelschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.“ Die Absicht dieser Bestimmung ging entschieden dahin, den Wechselarrest für das in der Regel, und zwar neben und selbst vor dem Zugriff auf das Vermögen, zulässige Vollstreckungsmittel wegen Wechselverbindlichkeiten zu erklären. Da aber in einigen Staaten der Wechselarrest nur elektiv oder subsidiär zugelassen wurde, so hielt die Nürnberger Commission für angemessen, durch den unter Ziffer 1 angegebenen Zusatz den wahren Sinn der erwähnten Gesetzesbestimmung außer Zweifel zu stellen. Auch nach der badischen Prozeßordnung von 1851, §. 705, Ziff. 4 war dem Kläger nur die Wahl gestattet, die Vollstreckung entweder mittelst Personalarrests oder mittelst Pfändung zu verlangen. In der neuen Fassung (Entw. §. 665) ist aber diese Ziffer beseitigt und es tritt also auch in Wechselfachen der allgemeine Grundsatz des §. 933 ein, wonach der Gläubiger mehrere Vollstreckungsmittel zugleich in Anwendung bringen lassen kann. Unsere Gesetzgebung stimmt also jetzt mit dem Antrag der Nürnberger Commission überein.

Zu Ziff. 2, s. den Art. 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Ziff. 3.

Dieser Zusatz bezieht sich auf die s. g. Ratenwechsel, d. h. solche Wechsel, deren Gesamtbetrag in einzelnen Theilen (Raten) an verschiedenen Verfalltagen fällig wird; ihnen wird gewöhnlich die s. g. cassatorische Klausel beigefügt, d. h. die Bestimmung, daß, wenn eine fällige Rate am Verfalltage nicht bezahlt wird, auch die späteren Raten sogleich fällig sein sollen. Die Ansichten der Gerichte über die Gültigkeit solcher Wechsel waren verschieden. Die Nürnberger Commission sprach sich für die Ungültigkeit aus, weil die Festsetzung mehrerer Verfalltage in einem Wechsel dem Art. 4 Ziff. 4 der Wechselordnung und der Natur des Wechsels widerspreche. Soll eine Summe stückweise an verschiedenen Tagen bezahlt werden, so sind dafür eben so viele Wechsel als Verfalltage auszustellen.

Deßhalb sollen in Art. 4 Ziff. 4 der Wechselordnung, welcher besagt:

„Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

- 4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag u. s. w.“

nach den Worten „die Zahlungszeit kann“ die unter Ziff. 3 ersichtlichen Worte eingeschaltet werden, so daß der Satz lautet:

- 4) die Angabe der Zeit, zu welcher bezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag“ u. s. w.

Zu Ziff. 4.

Eine sehr bestrittene Frage war, ob eigene Wechsel, welche eine Zinsverschreibung enthielten, gültig seien. Einige hielten den Wechsel nach seinem ganzen Inhalte, mit Einschluß des Zinsversprechens, für gültig, Andere ebenso für durchaus ungültig, eine dritte Meinung hielt ihn für gültig bezüglich der Hauptsomme, nicht aber der Zinsen.

Die Nürnberger Commission erklärte sich zwar zunächst für die Ungültigkeit des ganzen Wechsels, welcher ein Zinsversprechen enthalte, schließlich aber machte sie für den Fall, daß die deutschen Regierungen sich über diese Ansicht nicht sollten einigen können, im Interesse einer allgemeinen Einigung den eventuellen Vorschlag, den ein Zinsversprechen enthaltenden Wechsel der Hauptsache nach für gültig, das Zinsversprechen aber für ungültig zu erklären. Für diesen eventuellen Vorschlag hat sich die Mehrzahl der deutschen Regierungen bei der Bundesversammlung ausgesprochen.

Zu Ziff. 5.

Art. 18 der Wechselordnung bestimmt:

„Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.“

Hiezu schlägt die Nürnberger Commission den Zusatz vor:

„Eine entgegengesetzte Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.“

Dieser Zusatz ist gegen das s. g. Augsburger Accept gerichtet, d. h. gegen den auf dem Wechselplatze Augsburg früher bestandenen Gebrauch, daß der Bezogene sich bei Wechseln, zwischen deren Ausstellung und Verfallzeit ein längerer Zwischenraum als von 14 Tagen lag, erst 14 Tage vor der Verfallzeit über die Annahme zu erklären brauchte. Dieser Gebrauch, welcher vielfach in unsolider Weise ausgenützt wurde, sollte schon durch den Art. 18 der Wechselordnung abgestellt werden, welcher den Inhaber eines Wechsels berechtigte, denselben sofort dem Bezogenen zur Annahme präsentiren und Mangels Annahme Protest erheben zu lassen. Der Augsburger Handelsstand suchte aber dem alten Gebrauch durch eine Uebereinkunft Fortdauer zu verschaffen, welche bei allen auf diesen Platz gezogenen Wechseln stillschweigend unterstellt werden sollte. Diese Umgehung des Gesetzes wird durch den erwähnten Zusatz abgeschnitten.

Zu Ziff. 6.

Nach Art. 29 der Wechselordnung ist der Inhaber eines Wechsels berechtigt, in den daselbst unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Fällen (Vergantung des Acceptanten oder vergebliche Hilsevollstreckung gegen denselben) Sicher-

stellung von den Vormännern zu verlangen, wenn solche nicht von dem Acceptanten geleistet wird. Es war nun zweifelhaft geworden, ob die Sicherheit von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses verlangt werden könne; diese Frage wird durch den vorgeschlagenen Zusatz bejahend entschieden. Von praktischer Bedeutung dürfte die Sache kaum sein, da ein Acceptant, der sich in einer der bezeichneten Lagen befindet, schwerlich im Stande sein wird, Sicherheit zu leisten.

Zu Ziff. 7.

Der hier beantragte Zusatz enthält eine Erläuterung der im kaufmännischen Verkehr üblichen Bezeichnungen „Anfang“ oder „Ende“ eines Monats als gleichbedeutend mit Bezeichnung des ersten oder letzten Tags dieses Monats. Eine ähnliche Erläuterung des Ausdrucks „Mitte (medio) des Monats“ befindet sich bereits in Absatz 2 des Art. 30 der Wechselordnung.

Zu Ziff. 8.

Die Frage, ob gegenüber dem Aussteller eines eigenen nicht domicilirten Wechsels die Präsentation, und Mangels Zahlung die Protesterhebung, nöthig sei, war von den Gerichten verschieden beantwortet worden. Der Zusatz entscheidet, in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Gerichte, daß weder das eine noch das andere zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller nöthig sei.

Zu Art. II.

Schon oben ist bemerkt, daß die zu Art. 2, Abs. 3 der Wechselordnung vorgeschlagene Aenderung nicht die Bestimmung hat, in den einzelnen Staaten unmittelbar zur Anwendung zu kommen, sondern daß sie nur die Grenze bezeichnet, innerhalb deren die Landesgesetzgebungen sich frei sollen bewegen können.

Bezüglich der in diesem Zusätze erwähnten, auf Gründen des öffentlichen Rechts beruhenden Befreiungen vom Wechselarrest verhält es sich nun nach Badischer Gesetzgebung folgendermaßen:

- a) In Bezug auf die Verhaftung von Mitgliedern der Ständeversammlung enthält bereits §. 49 der Verfassungsurkunde die nöthige Bestimmung.
- b) Militärpersonen sind nach §. 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit unbedingt vom Wechselarrest befreit. Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß diese Befreiung nicht einmal in dem durch den Vorschlag der Nürnberger Commission bezeichneten Umfang unbedingt geboten sei, sie glaubt vielmehr, dieselbe auf die Zeit der Kriegsbereitschaft beschränken zu können. Während dieser Zeit kann gegen Militärpersonen kein Wechselarrest vollzogen werden, weil dann ihre Kraft und Dienste dem Staate unentbehrlich sind. Zu jeder andern Zeit ist eine genügende Stellvertretung ausführbar. Aus der angegebenen Beschränkung folgt zugleich, daß die Befreiung nur aktiven Militärpersonen zu Statten kommen kann, weshalb es einer ausdrücklichen Erwähnung dieser Eigenschaft nicht bedarf.
- c) und d) Die hier zugelassene Befreiung von Civilstaatsdienern und Geistlichen war früher bei uns Rechts (L.-R. Anh. S. 186 a c), ist aber bei Einführung der Wechselordnung aufgehoben worden. Die Aufhebung hat keine Nachtheile gezeigt und da Befreiungen von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Wirkungen des Wechsels auf das unbedingt Nothwendige beschränkt werden müssen, so kann es füglich bei dem bestehenden Rechtszustande verbleiben.
- e) Dieser Punkt ist nur für Staaten, welche Seehandel treiben, von praktischer Bedeutung. Vgl. übrigens Art 445 und 446 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.
- f) Nach L.-R. S. 1270 bewirkt die rechtliche Güterabtretung die Befreiung vom persönlichen Verhaft. Nach L. R. S. 2068 b. Ziff. 3 und Prozeßordnung §. 1056 muß der Schuldner, auch in Handelsfachen, aus der Schuldhast entlassen werden, wenn er sein Vermögen gesetzmäßig abtritt. Nach L.-R. Anh. S. 216 und §. 801 Pr. Ord. hört vom Tage der Ganteröffnung an aller gerichtliche Zugriff auf die Person oder das Vermögen des Schuldners für einzelne Schuldzahlungen auf.

g) Hier ist die Bestimmung vorgeschlagen, daß der Wechselarrest wenigstens ein Jahr lang dauern müsse. Unsere Prozeßordnung bestimmt in §. 1055, Ziff. 3 die Dauer der Schuldhast im Allgemeinen auf drei Jahre und läßt in §. 1061 nach Ablauf dieser Zeit und eines weiteren Jahres die Wiederverhaftung wegen derselben Schuld dann zu, wenn bewiesen wird, daß dem Schuldner mittlerweile Zahlungsmittel zugefallen sind. Diese strengere allgemeine Bestimmung kann selbstverständlich bei Wechselverbindlichkeiten, welche gerade den strengsten Vollzug erfordern, nicht gemildert werden.

Hieraus ergibt sich, daß die bestehende Badische Gesetzgebung nur in einem einzigen, dem unter lit. b. erwähnten, Punkte einer Aenderung bedarf, um mit den Vorschlägen der Nürnberger Commission in Uebereinstimmung gesetzt zu werden.

Die in den L.-N. Sätzen 2064 bis 2066 enthaltenen Beschränkungen des Schuldarrestes als Vollstreckungsmittel finden nach L.-N. S. 2070 in Handelsfachen keine Anwendung. Dagegen gelten nach Pr. Ord. §. 1056 die in L.-N. S. 2068 b. Ziff. 2 bis 5 aufgezählten Gründe zur Entlassung eines verhafteten Schuldners auch in Handelsfachen, und außerdem gelten die in Pr. Ord. §. 1055 enthaltenen allgemeinen Entlassungsgründe. Diese rein prozeßrechtlichen Bestimmungen über den Vollzug des Schuldarrests hat die Nürnberger Commission nicht in den Bereich ihrer Erörterungen gezogen.

31

An
das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1860 und 1861:

I. Einnahmen und Einnahmslasten der Bezirksverwaltung und Polizei (Amtskassenverwaltung):

die Einnahmen mit	187,146 fl. 21 fr.
„ Ausgaben mit	5,801 fl. 8 fr.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium des Innern:

die Ausgaben mit	83,068 fl. 29 fr.
----------------------------	-------------------

Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath:

die Ausgaben mit	38,084 fl. — fr.
----------------------------	------------------

Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath:

die Ausgaben mit	49,562 fl. — fr.
----------------------------	------------------

Tit. IV. Sanitätskommission:

die Ausgaben mit	14,805 fl. 30 fr.
----------------------------	-------------------

Tit. V. Generallandesarchiv:

die Ausgaben	
im ordentlichen Etat mit	25,044 fl. 3 fr.
„ außerordentlichen Etat mit	4,208 fl. 38 fr.

Tit. VI. Kreisregierungen:

die Ausgaben mit	279,079 fl. 41 fr.
----------------------------	--------------------

Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei:

die Ausgaben	
im ordentlichen Etat mit	1,279,704 fl. 33 fr.
„ außerordentlichen Etat mit	10,129 fl. 52 fr.

Lit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei:

die Ausgaben mit 486,109 fl. 33 fr.

Lit. XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben:

die Ausgaben mit 30,999 fl. 31 fr.

für unbeanstandet und gerechtfertigt zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer hievon behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 16. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hilbrandt.

Beilage Nr. 48 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

An
das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1860 und 1861

Tit. IX. Aufwand für den Kultus:

die Ausgaben mit 197,858 fl. 34 kr.

Tit. X. Aufwand für das Unterrichtswesen:

mit Ausgaben

im ordentlichen Etat mit 802,750 fl. 36 kr.

„ außerordentlichen Etat mit 68,926 fl. 45 kr.

für gerechtfertigt,

Tit. XI. Aufwand für Wissenschaften und Künste:

mit Ausgaben 47,248 fl. 13 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer hievon behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 16. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Beilage Nr. 49 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

An
das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1860 und 1861

Tit. XIII. Milde Fonds und Armenanstalten:

die Ausgabe mit 195,436 fl. 18 kr.

Tit. II und XIV. Einnahmen und Einnahmslasten und Staatsaufwand der Heil- und
Pflehanstalt Pforzheim:

die Einnahmen mit 213,337 fl. 39 kr.

„ Lasten mit 115,036 fl. 22 kr.

den eigentlichen Staatsaufwand mit 187,227 fl. 24 kr.

Tit. III und XV. Einnahmen und Einnahmslasten und Staatsaufwand der Heil- und
Pflehanstalt Illenau:

die Einnahmen mit 443,347 fl. 54 kr.

„ Lasten mit 211,467 fl. 49 kr.

den Staatsaufwand

im ordentlichen Etat mit 328,150 fl. 49 kr.

„ außerordentlichen Etat mit 5,175 fl. 14 kr.

Tit. IV und XVI. Einnahmen und Einnahmslasten und Staatsaufwand der polizeilichen
Verwahrungsanstalt:

die Einnahmen mit 60,065 fl. 57 kr.

„ Lasten mit 44,394 fl. 43 kr.

den eigentlichen Staatsaufwand mit 44,004 fl. 53 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Ich beehre mich, hievon Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 18. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Beilage Nr. 50 zum Protokoll der 5. Sitzung am 24. Februar 1864.

An
das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1860 und 1861

Tit. VI. Zollverwaltung:

die Gesamteinnahme mit 6,319,979 fl. 14 fr.

„ Ausgaben

im ordentlichen Etat mit 2,403,297 fl. 51 fr.

„ außerordentlichen Etat mit 42,418 fl. 6 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, hievon Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 18. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Beilage Nr. 51 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

An
das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1860 und 1861

Lit. IV. Steuerverwaltung:

die Einnahmen mit	14,758,814 fl. 23 fr.
„ Ausgaben mit	1,729,906 fl. 17 fr.

Lit. V. Salinenverwaltung:

die Einnahme mit	2,981,446 fl. 59 fr.
„ Ausgabe mit	656,786 fl. 12 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer hievon behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 20. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre
1860 und 1861.

Erfattet
von Graf **Lageneck**.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Rechnungsnachweisungen für das Großherzogliche Staatsministerium in den Jahren 1860 und 1861 erweisen in folgenden Punkten eine Mehrverwendung:

A. Ordentlicher Etat.

Unter Tit. II	21,012 fl. 43 kr.
welche sich durch die außergewöhnlich lange Dauer des betreffenden Landtages, sowie durch die Gehaltserhöhung der Bureaudiener mit 240 fl. rechtfertigen läßt.	
Unter Tit. III	5,062 fl. 10 kr.
erscheint der Mehraufwand für Ordensverleihungen beträchtlich, wie schon in früheren Perioden die bewilligten Positionen nicht genügten.	
Unter Tit. IV	1,298 fl. 53 kr.
welche Summe durch den Minderaufwand bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in der gleichen Position ausgeglichen wird.	
Unter Tit. V	18,391 fl. 41 kr.
wovon irrigerweise 16,575 fl. 50 kr. hier, anstatt auf dem außerordentlichen Etat verrechnet sind.	

B. Außerordentlicher Etat.

a. Für die allgemeine Staatsverwaltung

Lit. I 4,989 fl. 50 fr.

Die Beisetzung der irdischen Hülle einer allverehrten Fürstin zu Pforzheim veranlaßte diese Ausgabe.

Lit. IV 9,105 fl. 59 fr.

Diese Ausgabe entstand durch die Einrichtung der Repräsentationsräumlichkeiten im Ministerialgebäude der auswärtigen Angelegenheiten und erschien nur deshalb nicht früher, als der Vorgänger des wirklichen Herrn Staatsministers diese Räume mit den ihm eigenthümlich zustehenden Gegenständen möblirt hatte.

Die Last, diese Beschaffungen aus der Großherzoglichen Staatskasse zu bestreiten, wurde auf früheren Landtagen anerkannt.

Lit. V 118,231 fl. 27 fr.

wird durch die Erfüllung der Bundespflichten gerechtfertigt.

b. Für den Domänengrundstock

§ 22 624 fl. 47 fr.

entstanden durch Steigerung der Arbeitslöhne.

§ 25 3,600 fl. — fr.

ist gesetzlich begründet und hätte deshalb in's Budget als eine sich jährlich bis zum Jahre 1861 wiederholende Ausgabe gezogen werden dürfen.

Minderausgaben finden sich im

Ordentlichen Etat

Lit. IV 15 Diäten und Reisekosten 800 fl. — fr.

Lit. VI 18 Verschiedene und zufällige Ausgaben 644 fl. 28 fr.

Ferner im

Außerordentlichen Etat

§ 24 108,871 fl. 27 fr.

indem die Herstellung einer weitem Wasserleitung für den Hofbezirk noch unterblieb.

Zusammenstellung.

Verwilligt wurden pro 1860 und 1861

A. Ordentlicher Etat 1,978,486 fl. — fr.

B. Außerordentlicher Etat 158,500 fl. — fr.

2,136,986 fl. — fr.

Verausgabe wurden

A. Ordentlicher Etat	2,023,607 fl. 50 fr.	
B. Außerordentlicher Etat	186,180 fl. 36 fr.	
		2,209,788 fl. 26 fr.
Also mehr		72,802 fl. 26 fr.

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrte Herren, schlägt Ihnen vor:

Die Gesamtausgabe mit 2,209,788 fl. 26 fr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Beilage Nr. 68 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1860 und 1861.

Erstattet

von Graf **Rageneck**.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das Schwanken zwischen Budgetsatz und Verwendung in Tit. I entstand in Folge der Errichtung des Großherzoglichen Handelsministeriums, wobei sich der Tag, an welchem dasselbe in Wirksamkeit treten sollte, nicht genau vorher bestimmen ließ. Ferner durch die provisorische Führung des Präsidiums und in Verausgabung von Repräsentationsgeldern, aus Miethzinsentschädigungen, wodurch sich ein Minderaufwand von 12,435 fl. 55 kr. ergibt.

Bei Tit. II trat die Ersparung von 6350 fl. hauptsächlich deshalb ein, weil der Gesandtschaftsposten in Wien eine Zeitlang durch einen Großherzoglichen Ministerresidenten mit einem jährlichen Dienst Einkommen von nur 10,000 fl. versehen wurde.

Die Mehrverwendung von 607 fl. 44 kr. ist durch die Errichtung von fünf neuen Konsulaten gerechtfertigt.

Die Ersparnisse bei Tit. III haben ebenfalls in der Herabsetzung von 2000 fl. am Gehalte des Großherzoglichen Bundestagsgesandten ihren Grund, sowie im Wechsel der Person des Militär- und Territorialbevollmächtigten, welcher nur Diäten bezog.

Die scheinbar bedeutende Summe von 16,876 fl. 54 kr. für verschiedene und zufällige Ausgaben reduziert sich durch Abrechnung des damit in Verbindung stehenden Minderaufwands des § 7 von 3980 fl. 50 kr. und wurde hauptsächlich herbeigeführt durch erhebliche Auslagen für Diäten in Frankfurt, sowie die, erst im Laufe der Budgetperiode nöthig gewordene Beschaffung von Hoheitsgrenzstöcken, endlich durch die Einrichtungsgelder der neuernannten Gesandten zu Wien und Frankfurt.

Die Ausgabe von 2827 fl. 42 fr. im außerordentlichen Etat für die Vervollständigung der Repräsentationseinrichtung in dem neuen Ministerialgebäude ist von der Großherzoglichen Regierung hinlänglich erläutert.

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrte Herren, unterbreitet Ihnen demnach den Antrag:

Die Ausgaben

A. im ordentlichen Etat mit	243,727 fl. 23 fr.
B. im außerordentlichen Etat mit	2,827 fl. 42 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

Beilage Nr. 69 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

Bericht der Budget-Kommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Großh. Handelsministeriums für die Jahre 1860 und 1861.

Erstattet

von Graf Kageneck.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Minderverwendung von 2847 fl. 32 kr. im

Ordentlichen Etat

Tit. I. Ministerium

rührt daher, daß das Handelsministerium erst am 9. Juli ins Leben trat, woraus diese Ersparungen sich ergaben.

In der Landesstatistik wurde vom Budgetsatz 2239 fl. 30 kr. weniger in Anspruch genommen, worüber die Erläuterungen genügende Auskunft geben.

Die Kommission beantragt

die Ausgabe mit	44,433 fl. 58 kr.
-----------------	-------------------

für gerechtfertigt zu erklären.

Tit. II. Für Beförderung des Handels und der Gewerbe.

Hier wurde der Budgetsatz um 5765 fl. 52 kr. überschritten, was durch die im Jahre 1861 stattgefundene anerkennenswerthe Gewerbeausstellung in Karlsruhe und die damit verbundenen Auszeichnungen hervorgerufen wurde, und keinen Grund zu Beanstandung bietet.

Wir beantragen daher

die Ausgabe mit	60,665 fl. 52 kr.
-----------------	-------------------

für gerechtfertigt zu erklären.

Tit. III. Aufwand für die Landwirthschaft.

Einnahmen und Einnahmslasten.

Wir verweisen hiebei auf die Erläuterungen.

Ordentlicher Etat.

B. Landesgestüt.

Der Budgetsatz wurde nicht in Anspruch genommen bei

§ 4. Ankauf von Pferden um	1051 fl. 54 kr.
§ 5. Für Fourage und Lagerstroh um	3081 fl. 6 kr.

was Letzteres hauptsächlich in den niedern Preisen dieser Artikel seinen Grund zu haben scheint.

Die Ueberschreitungen der Budgetsätze in 10 Paragraphen belaufen sich auf 2105 fl. 22 kr. und geben uns keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Wir beantragen deshalb

die Einnahme der Landesgestütsverwaltung mit	17,478 fl. 55 kr.
die Einnahmslasten mit	97 fl. 44 kr.

ferner die Ausgaben für

A. Landwirthschaft mit	71,600 fl. — kr.
B. Landesgestüt mit	151,031 fl. 55 kr.

gutzubeißen.

Tit. IV. Aufwand für Wasser- und Straßenbau.

A. Ordentlicher Etat.

a. Straßenbau.

Ueber den Mehraufwand von 1180 fl. 6 kr. ist, da derselbe nur scheinbar, nichts zu erinnern.

Ersparungen traten ein:

§ 2. bei den Zuschüssen zur Unterhaltung und Verbesserung der Vicinalwege mit	719 fl. 47 kr.
§ 4. Beiträge zur Unterstützung der Winterbahnen mit	1127 fl. 57 kr.

b. Wasserbau

gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

III. Vereinigte Administration.

a. Bezirksverwaltung.

Hier ergaben sich Ersparungen, weil Vacaturen eingetreten waren und in Aussicht gestellte Voruntersuchungen aus Mangel an Technikern nicht vorgenommen werden konnten.

Häufige Inspectionen veranlaßten den nicht unbedeutenden Mehraufwand von 5430 fl. 47 kr.

b. Centralverwaltung.

§ 19. Die Befoldung eines weitem Rathes wurde in einer Nachforderung genehmigt.

§ 22. Die Ersparung bei Diäten und Reisekosten fällt dem Eisenbahnbau zur Last.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 24. Die bedeutende Ueberschreitung von 34,891 fl. 14 fr. wurde durch unvorhergesehene unabwendbare Naturereignisse nöthig und erscheint deshalb für gerechtfertigt.

§ 25. Der Minderaufwand von 3680 fl. 2 fr. ist keine eigentliche Ersparung, sondern wurde derselbe als aufrecht zu erhaltender Kredit in das außerordentliche Budget für 1862 und 1863 übertragen.

Das Gleiche ist der Fall bei

§ 26 mit	35,325 fl. 2 fr.
§ 34 "	24,707 fl. — fr.
§ 35 "	12,638 fl. 12 fr.
§ 37 "	3,969 fl. — fr.
§ 38 "	4,460 fl. — fr.
§ 39 "	3,412 fl. — fr.
§ 40 "	3,463 fl. 53 fr.

§ 28 steht in Verbindung mit § 36, indem von letzterm die bedeutende Summe von 20,000 fl. durch allerhöchste Entschliehung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gezogen wurde, um den begründeten Beschwerden der Güterbesitzer und Schiffer an und auf dem Main Abhülfe zu leisten. Auf diese Weise entstand die Mehrausgabe von 19,999 fl. 20 fr. gegen welche wir keinen Anstand erheben.

§ 41. Die Mehrverwendung von 9561 fl. 6 fr. erwuchs aus bekannten und gewöhnlichen Hindernissen, welche sich bei Straßenbauten auf dem hohen Schwarzwald der Arbeit entgegenstellen und wurde gedeckt durch Ersparnisse von § 35.

Wir beantragen demnach

die Einnahmen mit	54,094 fl. 53 fr.
die Einnahmslasten mit	2,987 fl. 9 fr.

ferner die Ausgaben

A. Ordentlicher Etat mit	2,501,107 fl. 18 fr.
B. Außerordentlicher Etat mit	729,084 fl. 51 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

Tit. V. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat

ist ein Posten, der zum erstenmal im Budget erscheint und für den ein jährlicher Betrag von 6000 fl. ausgewiesen ist. Für das Jahr 1860 wurden jedoch nur 3500 fl. berechnet.

Ergibt eine Minderverwendung von	1512 fl. 8 fr.
--	----------------

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 10, 11 und 12 weisen den großen Mehraufwand von 71,481 fl. 45 fr. nach, welcher unabwendbar wurde, indem für das neuerrichtete Handelsministerium ein passendes Gebäude angekauft werden mußte, dasselbe baulich zu diesem Zwecke hergestellt werden und mit der nöthigen Einrichtung versehen werden mußte, wozu im Budget nur 3000 fl. vorgesehen waren.

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrte Herren, schlägt Ihnen vor, auch bei diesem letzten Titel
die Ausgaben im

Ordentlichen Etat mit	7,987 fl. 52 fr.
Außerordentlichen Etat mit	74,481 fl. 45 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

Beilage Nr. 70 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzes-Entwurf, die Nichtentlassung der Exkapitulanten betreffend.

Erstattet

von Oberst **Keller.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Die Großherzogliche Regierung hat den Ständen unter dem 11. Februar d. J. einen Gesetzes-Entwurf über die Nichtentlassung der Exkapitulanten von der Zugangsklasse 1858 und zwar zunächst der zweiten Kammer zur Zustimmung vorgelegt.

Dieser Entwurf besteht in drei Artikeln.

Nach dem ersten sollen die Kriegsdienstpflichtigen der Zugangsklasse 1858, deren Dienstzeit auf den ersten März beziehungsweise den ersten April d. J. endet, noch weitere sechs Monate zum Dienst verpflichtet bleiben.

Nach dem zweiten soll der § 9 des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 in Wirksamkeit treten, wenn innerhalb dieser sechs Monate ein Krieg ausbrechen sollte, an dem die badischen Truppen Theil nehmen, während der dritte Artikel das Ministerium des Kriegs mit dem Vollzuge bevollmächtigt, sobald dieser Gesetzes-Entwurf die Genehmigung der Stände erhalten haben wird.

Dieses Gesetz erscheint so gleichsam als eine Ergänzung des Konskriptionsgesetzes und soll bezwecken, das Großh. Armeekorps in seiner vollen bundesmäßigen Stärke an geübten Leuten zu erhalten, wenn im Laufe dieses Frühjahrs ein Krieg zum Ausbruch kommen sollte.

In der Regel erhielten bisher die Exkapitulanten ihre Entlassung am 1. April und unter dem gleichen Datum traten die Rekruten die ihnen auferlegte Dienstpflicht von sechs Jahren an.

Eine Aenderung bezüglich des Zeitpunktes der Entlassung der Exkapitulanten findet aber von jetzt ab, wenigstens für die in der Infanterie gedienten Statt.

Von den Exkapitulanten der Altersklasse 1858 sind nämlich die der letztern Waffe zum erstenmal am 1. März zugegangen, und es endet somit ihre Dienstzeit auch am 1. des nächsten Monats, während die der andern Truppengattungen wie in früheren Jahren erst am 1. April den Anspruch auf ihre Entlassung haben.

Würden nun in diesem Jahre die Exkapitulanten an den bezeichneten Zeitpunkten ihrer Dienstpflicht enthoben, so wäre das Großh. Armeekorps nicht in der Lage, den Forderungen der Bundeskriegsverfassung in allen Beziehungen zu entsprechen, wenn gerade um diese Periode oder kurz nachher ein Krieg zum Ausbruch kommen sollte, weil der größte Theil seines Bestandes in gutgeübten Leuten ausscheidet, und die dafür eintretenden Rekruten für längere Zeit einer genügenden Ausbildung entbehren.

Nun reicht aber jetzt schon nach der Begründung der Großh. Regierung der Stand des Armeekorps nicht hin, den Gesamtstärkeverhältnissen zu entsprechen, weil die bundesmäßig verlangte erhöhte Ersatzmannschaft noch nicht in ganzer Zahl aufgestellt worden ist.

Nach der Entlassung der Exkapitulanten am 1. März oder 1. April würde es auch den Forderungen bezüglich des Haupt- und Reserve-Kontingents nicht genügen, weil für diesen Theil des Korps durchaus ausgebildete Leute an Streitbaren und Nichtstreitbaren verlangt werden.

Unter ausgebildeter Mannschaft aber versteht die Bundeskriegsverfassung nur solche Leute, die wenigstens sechs Monate im Dienst präsent waren, so daß die neu zugehenden Rekruten erst nach Ablauf dieser Zeit im Sinne jener Bestimmungen als ein entsprechender Ersatz betrachtet werden können.

In gewöhnlichen Zeiten geschieht zwar die Entlassung der Exkapitulanten, ohne daß die eintretenden Rekruten irgend welche Ausbildung erhalten haben, allein im tiefen Frieden ist diese Maßregel ohne jede Gefahr; wesentlich anders jedoch gestalten sich diese Verhältnisse in Krieg drohenden Zeiten, und als solche muß die gegenwärtige wohl unzweifelhaft betrachtet werden.

Die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen reichen für solche Verhältnisse nicht aus, denn das Konstriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 ermächtigt in seinem § 9 die Regierung nur, während der Dauer des Kriegs die Exkapitulanten unter den Fahnen zu behalten.

Dieses Gesetz, inmitten eines langen Friedens entworfen, faßt nur den wirklichen Krieg in das Auge, nicht aber den Zustand der Kriegsdrohung, wie er in der gegenwärtigen Periode unbestreitbar vorhanden ist.

Die Verlängerung der Dienstpflicht der Exkapitulanten der Zugangsklasse 1858 auf weitere sechs Monate, bis zu dem Moment, in welchem die Rekruten als wirkliche Soldaten betrachtet werden können, erscheint daher Ihrer Kommission unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen vollständig begründet, damit die Schlagfähigkeit des Armeekorps gewahrt bleibe und die Großherzogliche Regierung in der Lage bleibe, ihren Bundespflichten auch in dieser Richtung zu genügen. Eine thatsächliche Belastung für die Mehrheit dieser Mannschaft tritt nur dann ein, wenn der Krieg vor Ablauf dieser Periode wirklich zum Ausbruch kommt; ist dieß nicht der Fall, so wird sie jedenfalls nach sechs Monaten, oder aber, wenn die Aussicht auf einen Krieg völlig schwindet, auch noch in einer früheren Periode ihrer Dienstpflicht enthoben.

Die zweite Kammer hat nun in ihrer Sitzung vom 20. d. M. im Wesentlichen dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf ihre Zustimmung gegeben, und nur für den ersten Artikel eine etwas veränderte Fassung gewählt, um in bestimmter Weise auszusprechen, daß die Wirkung des Gesetzes sämtliche zur Zeit im Armeekorps dienende Mannschaft treffe, deren Dienstzeit sich mit dem 1. März resp. 1. April ende, gleichviel ob sie aus eigener Verpflichtung oder als Einsteher diene.

Ihre Kommission kann sich mit dieser Fassungs-Änderung vollkommen einverstanden erklären, und erlaubt sich darum den Antrag: Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf seine Zustimmung ertheilen und zwar mit der von der zweiten Kammer angenommenen Redaktion, dahin lautend:

Art. 1.

Die zur Zeit in dem Großherzoglichen Armeekorps dienende Mannschaft, deren Dienstzeit sich mit dem 1. März beziehungsweise 1. April d. J. endigt, gleichviel, ob dieselbe aus eigener Verpflichtung oder als Einsteher dient, bleibt auf weitere sechs Monate zum Dienste verpflichtet.

Jedoch ist das Kriegsministerium ermächtigt, den ausgedienten Mannschaften zu gestatten, schon am 1. März beziehungsweise am 1. April Einstandsverträge für Rekruten einzugehen.

Art. 2.

Wenn innerhalb dieses Zeitraums (Art. 1) ein Krieg ausbrechen sollte, an welchem die badischen Truppen Theil nehmen, so tritt der § 9 des Konfektionsgesetzes vom 14. Mai 1825 in Wirksamkeit.

Art. 3.

Das Kriegsministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Beilage Nr. 71 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Februar 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister der Justiz, Dr. Stabel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Besitz von Liegenschaften durch Ausländer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath von Seyfried.
Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Februar 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetzes-Entwurf.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Ausländer haben das Recht, liegendes und fahrendes Vermögen im Inlande auf gleiche Weise wie Inländer zu erwerben und zu besitzen, dasselbe zu vererben und darüber unter Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der seitherigen Gesetzgebung, insbesondere des Landrechtsartikels 726, 912, des § 2 lit. 1 und § 7 lit. a des VI. Konstitutionsediktes vom 4. Juni 1808 sind aufgehoben.

§ 2.

Wenn zu einer Verlassenschaft zugleich in- und ausländische Erben berufen sind, so sollen die Inländer von dem im Inlande gelegenen Nachlasse so viel zum Voraus erhalten, als die im Auslande befindlichen Nachlasstheile, von denen sie dort wegen ihrer Eigenschaft als Fremde ausgeschlossen sind, betragen.

Gegeben zc. zc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

B e g r ü n d u n g.

Die badische Gesetzgebung hat den Fremden eine Reihe von Privatrechten eingeräumt, welche andere Länder ihnen vorenthalten; gleichwohl bestehen Beschränkungen, die aufgehoben werden müssen, weil die Gründe, aus denen sie hervorgingen, weggefallen sind.

Den allgemeinen Ausgangspunkt für die Behandlung der Fremden bildet nach den neueren Anschauungen der Grundsatz, daß Unterschiede zwischen ihnen und Einheimischen nur in staatsrechtlichen Verhältnissen zu machen sind, daß für eine Zurücksetzung der Fremden im Gebiete des Privatrechts es an haltbaren Gründen fehlt, da sie wegen ihrer allgemeinen Menscheneigenschaft, nicht vermöge ihres Verhältnisses zu einem bestimmten Staate befähigt sind, Privatrechte zu erwerben und auszuüben.

Diese Rechtsanschauung wird gefördert durch das Gefühl gesicherterer eigener Selbstständigkeit der Staaten, durch die größere Beweglichkeit der Bevölkerung in Folge der neuen Verkehrsmittel und der gesteigerten Gewerbsthätigkeit. Wenn jenes Moment ängstliche Vorurtheile und politische Bedenken besiegte, mit welchen man früher den Zuzug fremder geistiger und materieller Kräfte betrachtete, so hat das andere eine größere Gemeinschaft unter den Staaten zum vollswirtschaftlichen Bedürfnisse gemacht.

Auch Baden ist dieser Bewegung gefolgt, indem es den Fremden die Niederlassung und den Gewerbebetrieb gestattete. Dabei kann man aber nicht stehen bleiben; die Verwirklichung jener neuen Rechte setzt voraus, daß man alle Mittel zur Erreichung der Lebenszwecke, insbesondere die Fähigkeit, Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen, gewähre.

Es ist der Zweck des vorliegenden Gesetzes-Entwurfes, die in diesen Richtungen vorhandenen Schranken der bürgerlichen Gesetzgebung zu beseitigen.

Dabei entsteht die Frage, ob man den Vermögenserwerb den Fremden unbedingt oder nur dann gestatten solle, wenn ihr heimatliches Recht den Badenern die gleiche Befugniß gibt.

Die Regierung hat sich für Ersteres entschieden.

Man glaubt, die Gegenseitigkeit festhalten zu müssen, um fremde Regierungen zwingen zu können, unbillige Gesetze zum Vortheile der Inländer abzuändern. Dieses Motiv hat seine praktische Bedeutung verloren, nachdem die Erwerbunfähigkeit aus dem Grunde der Fremdlingseigenschaft theils durch die Gesetzgebungen des Auslandes, theils durch Staatsverträge auf eine sehr geringe Zahl von Fällen beschränkt worden ist. Jenes Hilfsmittel erscheint darum kaum mehr als nothwendig, während es unverkennbar eine gewisse Rechtsunsicherheit und lästige Förmlichkeiten, damit aber vielleicht mehr Schaden als Nutzen im Gefolge hat.

Allerdings ist die Gegenseitigkeit als Bedingung für Niederlassung und Gewerbebetrieb der Ausländer festgehalten worden. Aber es hängt diese Bestimmung mit Befürchtungen zusammen, welche beim Vermögenserwerbe nicht zutreffen und überdies bietet die ausländische Gesetzgebung über Gewerbefreiheit und Niederlassungsrecht nicht jene Uebereinstimmung dar, welche in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit der Ausländer hervortritt.

Aus diesen Gründen schlägt die Regierung vor, hinsichtlich des Erwerbes und des Besitzes von Vermögen jeder Art die Ausländer den Inländern gleich zu stellen.

Die Anerkennung der Privatrechte der Fremden darf indessen nicht mit Hintansetzung der Rechte der Einheimischen geschehen. Eine solche würde unverkennbar vorliegen, wenn Ausländer zu den im Inlande gelegenen Verlassenschaften unbeschränkt zugelassen würden, während Gesetzgebungen des Auslandes die bairischen Miterben aus dem Grunde ihrer Fremblingseigenschaft von dort befindlichen Nachlaßtheilen ausschließen.

Zur Vermeidung solch greller Unbilligkeit, welche in der Engherzigkeit einiger fremder Gesetze wurzelt, ist nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes vom 14. Juli 1819 die aus § 2 ersichtliche Ausgleichung beantragt worden.

Darnach werden, wenn eine Verlassenschaft z. B. an inländischem Vermögen 1200 fl.
und an Liegenschaften in England oder im Staate New-York u. 500 fl.
beträgt, die inländischen Erben, weil sie nach dem in jenen Ländern geltenden Gesetze von der Erbfolge in Liegenschaften ausgeschlossen sind, von dem inländischen Vermögen die Summe von 500 fl. zum Voraus erhalten und nur den Rest von 700 fl. mit den ausländischen Erben nach den gewöhnlichen Regeln theilen.

Eine solche Rechtserwiederung, welche den Fremden nicht völlig, sondern nur zu einem von seiner eigenen Gesetzgebung bedingten Theile von inländischen Verlassenschaften ausschließt, verletzt Niemanden; sie entspricht einem klaren Gebote der Billigkeit; sie ist nicht eine allgemeine, sondern eine vereinzelte Maßregel, die nicht von Volk zu Volk, sondern von Einzelnen gegen Einzelne wirkt, und eben darum nicht die politischen und volkswirtschaftlichen Nachtheile erzeugen kann, welche von einer weitergehenden Rechtserwiederung zu befürchten sind.

Beilage Nr. 73 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 27. Februar 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1860 und 1861

Tit. VII. Münzverwaltung:

die Einnahmen mit	1,481,567 fl. 39 kr.
„ Ausgaben mit	1,353,329 fl. 54 kr.

Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung:

die Einnahmen	
im ordentlichen Etat mit	166,088 fl. 10 kr.
„ außerordentlichen Etat mit	103,249 fl. 31 kr.
die Ausgaben mit	110,734 fl. 34 kr.

Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums:

die Ausgaben	
im ordentlichen Etat mit	4,216,773 fl. 37 kr.
„ außerordentlichen Etat mit	165,785 fl. 45 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, hievon Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 24. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Beilage Nr. 75 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 27. Februar 1864.

Motion

des

Geheimenraths Dr. **Bluntschli**,

betreffend die Zusammenziehung der Ersten Kammer.

Durchlachtigster Herr Präsident!

Durchlachtigste Hochgeehrteste Herren!

Die Motion, für welche ich Ihre geneigte Aufmerksamkeit in Anspruch nehme, hat keineswegs die Absicht, die Existenz der ersten Kammer anzugreifen; auch nicht die Tendenz, die Stellung einzelner Mitglieder oder irgend eine der Gruppen zu gefährden, von welchen die Kammer zusammengesetzt ist. Sie hat überhaupt keine negative Tendenz. Sie will nicht zerstören, sondern aufbauen, nicht untergraben und schwächen, sondern befestigen und stärken.

Sie ist hervorgegangen aus dem lebhaften Gefühl, welches Sie theilen, daß die gegenwärtige Institution an erheblichen Mängeln leidet, welche dringend einer Verbesserung bedürfen. Mir am wenigsten würde es anstehen, einen feindseligen Akt gegen die Bedeutung und Wirksamkeit dieses hohen Hauses auszuüben. Ich bin als ein Fremder in dieses Land gekommen und wie ein Einheimischer in demselben aufgenommen worden. Das Gefühl der Dankbarkeit dafür ist sehr lebhaft in mir, und nichts liegt meiner Gesinnung ferner, als die undankbare Annahme, störend in den Bestand dieser Kammer eingreifen zu wollen, deren Mitglied zu sein ich die Ehre habe.

Aber es hat sich das Gefühl der vorhandenen Uebelstände in der bestehenden Institution wiederholt und ganz allgemein geltend gemacht. Auch ich bin von der Nothwendigkeit der Abhilfe durchdrungen. Um die Mittel ihrer Korrektur zur Sprache zu bringen, habe ich diese Motion unternommen und dieselbe gibt wohl Gelegenheit, alle hieher gehörigen Fragen einer ernsten Prüfung zu unterwerfen.

Vor allen Dingen ist es ein allgemein empfundener Uebelstand, daß die erste Kammer in der Zahl ihrer Mitglieder zu schwach erscheint. Jedesmal wenn wir zusammen treten, werden wir von dem Zweifel befangen, ob sich auch eine gehörige Anzahl Mitglieder einfinden, damit die Kammer beschlußfähig sei und wenn sie es ist, so ist doch die Zahl der Mitglieder, die sich regelmäßig einfinden, zu gering für die Würde und für die Aufgaben eines repräsentativen Körpers. Es fällt ihr schon deshalb schwer, ein gewisses unentbehrliches Gleichgewicht gegenüber der zwei-

ten Kammer zu behaupten. Der Reichthum der Meinungen, die Vielseitigkeit der Interessen, die für eine Berathung in einem repräsentativen Körper nöthig sind, werden bei einer Zahl von 12 bis 18 Mitgliedern, auf die man rechnen kann, nicht hinreichend gewahrt. Der Zweck der Institution und die Autorität der Kammer leiden darunter.

Ein zweiter Uebelstand liegt darin, daß einzelne Bestandtheile der ersten Kammer nicht in dem Maße, wie es wünschbar ist, einen festen Boden außerhalb derselben im Volke und in den sozialen Verhältnissen haben, daß ihre Grundlage nicht stark genug ist, um sich darauf stützen zu können. Anderen Bestandtheilen fehlt es an der nöthigen Selbstständigkeit und Dauerhaftigkeit und sie erscheinen um deswillen nicht so kräftig und sicher, als die große Aufgabe der Stellung es erfordert. Diese Mängel wirken aber zurück auf das Ansehen und die Bedeutung der ganzen Kammer.

Endlich bedarf dieselbe auch einer Ergänzung durch Elemente, die dahin gehören und nicht oder nicht genügend berücksichtigt sind. Seit dem Jahre 1818, in welchem die Kammer gegründet worden ist, sind große und entscheidende Aenderungen sowohl in den öffentlichen Rechtszuständen als in den sozialen Verhältnissen eingetreten, welche beachtet werden müssen, wenn die Kammer den heutigen Zuständen entsprechen soll.

Unter den drei Faktoren, welche vereint die gesetzgebende Gewalt ausüben, nimmt die erste Kammer wesentlich eine Mittelstellung ein. Wir dürfen uns nicht darüber täuschen und müssen es stets in Erinnerung behalten, daß die beiden andern Faktoren, der Fürst und die Volksvertretung, mächtiger und einflußreicher sind. In dem Fürsten ist die ganze Staatsgewalt concentrirt, die zweite Kammer ruht auf den großen Volksklassen, deren Kräfte viel größer sind als die, auf welche eine erste Kammer gestützt werden kann. In keinem frühern Zeitalter sind diese beiden politischen Potenzen: Regierungsmacht und Macht der großen Volksklassen, stärker gewesen als gegenwärtig. Sie werden nicht bloß durch die reale Macht, sondern ebenso durch die Ideen unserer Zeit unterstützt. Im Mittelalter konnte von einer herrschenden Stellung der Aristokratie gesprochen werden. Gegenwärtig ist das unmöglich.

Die erste Kammer kann sich nicht auf die Regierungsgewalt und eben so wenig auf das unmittelbare Vertrauen der großen Volksklassen stützen, da sie nicht von diesen gewählt wird. Die Grundlage ihrer Stellung besteht immer auf individueller Auszeichnung, auf körperschaftlichen Interessen, auf hervorragenden Klassen, mit Einem Worte auf Minderheiten, die um ihrer Vorzüge willen und wegen der höhern Interessen, welche sie vertreten, einer Berücksichtigung auch bei der Gesetzgebung würdig sind. Es ist daher auch eine ihrer wichtigsten — wenn gleich nicht immer populären Aufgaben, die Interessen der höheren socialen und Culturbedürfnisse, die dem allgemeinen Verständniß weniger nahe liegen, und das Recht der Minderheit zu wahren. Um so nöthiger aber ist es, ihre Stellung so zu stärken, daß sie diese Aufgabe erfüllen kann, so weit das im Interesse des ganzen Volkes liegt.

Ich halte die Existenz einer ersten Kammer für eine Grundbedingung des konstitutionellen Staates. Ein Mittelglied zwischen Fürst und zweiter Kammer ist für beide und für die friedliche Entwicklung des ganzen Staates unentbehrlich. Es wäre ein Unglück, wenn dieselbe durch irgend eine leidenschaftliche Strömung beseitigt werden sollte. Will man aber einem solchen Unglück zuvorkommen, so muß man dafür sorgen, daß die erste Kammer in den realen Verhältnissen der gesellschaftlichen Zustände tiefe und starke Wurzeln habe.

Meines Erachtens darf die erste Kammer nicht als ein Hemmschuh aufgefaßt werden, um eine allzu rasche Bewegung etwa der zweiten Kammer zu behindern. Wohl soll sie ermäßigend und vermittelnd wirken, aber auch nach Umständen ergänzend, berichtigend und fördernd. Ich bin auch nicht der Ansicht, daß die Bedeutung der ersten Kammer eine ausschließlich konservative sei. Auf die Gegensätze der politischen Parteien lassen sich keine Institutionen gründen. Die Parteien bewegen sich innerhalb der Institutionen je nach dem Wechsel der Personen, der Meinungen und dem Bedürfniß des Moments. Es ist möglich und nicht verfassungswidrig, wenn die Regierung liberaler ist als die zweite Kammer, und ebenso kann es vorkommen, daß die zweite Kammer konservativer ist als die erste Kammer. Die politische Richtung der ersten Kammer ist also nicht nothwendig liberal oder konservativ. Wohl aber hat dieselbe, richtig verstanden, insofern eine aristokratische Bedeutung, als sie die höhern Elemente und Interessen der Gesellschaft repräsentirt.

Der jetzige Moment ist ohne Zweifel sehr günstig für eine Reform. Wir sind in der glücklichen Lage einer aufrichtigen Harmonie zwischen den drei Faktoren der Gesetzgebung. Wäre dieselbe irgendwie gestört, so wäre die Reform unmöglich, weil sich entweder dieser oder jener Faktor derselben widersetzte. Ferner wird das Bedürfnis der Reform innerhalb der ersten Kammer selbst erkannt und anerkannt, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich hinzufüge, der gute Wille und die Neigung zu reformiren, ist in der Kammer selber entschieden da, eine Voraussetzung, auf welche nicht jeder Zeit zu rechnen ist. Endlich zeigt sich keinerlei Drang und Nöthigung von Außen. Nirgends besteht eine feindliche Gesinnung gegen die erste Kammer. Sie kann mit sicherer Unbefangenheit und Ruhe die Mittel erwägen, welche geeignet sind, die Mängel der Organisation zu beseitigen. Nichts hindert sie, die Initiative zu der Reform selber zu ergreifen und sie darf hoffen, wenn sie dies in zweckmäßiger Weise thut, von der Regierung und der zweiten Kammer in diesem Bestreben willig unterstützt zu werden.

So viel über das Ganze. Ich gehe nun zu den einzelnen Vorschlägen über, in welchen sich die Grundsätze und die Richtung der vorgeschlagenen Reform deutlicher zeigen werden.

§ 1.

Die erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
- 2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien;
- 3) aus dem Landesbischof und einem vom Großherzog auf Lebenszeit ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Rang eines Prälaten;
- 4) aus acht Vertretern des großen Grundbesitzes;
- 5) aus sechs Vertretern der großen Industrie und des beweglichen Kapitalvermögens;
- 6) aus drei Vertretern der beiden Landesuniversitäten und der polytechnischen Schule;
- 7) aus den Vertretern der größern Städte;
- 8) aus höchstens vier von dem Großherzog auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern;
- 9) aus höchstens sechs von dem Großherzog je auf 8 Jahre ernannten Mitgliedern.

Dieser Artikel gibt einen Ueberblick über die neue Organisation, wie ich sie mir vorläufig denke. Die Aenderungen und Erweiterungen gegenüber der bisherigen Zusammensetzung werden sich sofort im Einzelnen ergeben.

§ 2. (§ 28 d. B. U.)

Die Prinzen des Hauses und die Standesherrn treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweiges, der im Besiz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruht dessen Stimme. Die stimmberechtigten Standesherrn können sich in Verhinderungsfällen durch ein anderes volljähriges Mitglied aus einer der standesherrlichen Familien vertreten lassen.

Die Häupter der adeligen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, treten gleich den Standesherrn, als erbliche Landstände in die Erste Kammer, so lange sie ein Grundeigenthum im Lande besitzen, welches in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

Das standesherrliche Element, welches für sich eine politische Bedeutung von erstem Range hat, ist dem Gesetze nach hinreichend, aber in der Praxis nicht genügend vertreten. Der Vorschlag bezweckt, den Standesherrn die Theilnahme an den Geschäften zu erleichtern, indem ihnen ein Recht, sich vertreten zu lassen, zugebracht wird. Das Recht

der Stellvertretung paßt freilich nicht zu den heutigen staatsrechtlichen Begriffen. Es ist etwas privatrechtliches und mittelalterliches darin, was der Natur des modernen Staates widerstreitet. Dieser betrachtet alle öffentlichen Rechte als öffentliche Pflichten, die man nicht beliebig übertragen darf. Die Regel muß also festgestellt werden: Keine Stellvertretung, und nur wenn sehr erhebliche Gründe für eine Vornahme sprechen, darf diese gewährt werden. Solche Gründe sind aber hier vorhanden. Manche Standesherrn sind in zwei oder mehreren deutschen Ländern berechtigt in der ersten Kammer zu sitzen und können doch nicht gleichzeitig ihr Recht überall ausüben. Wenn also hier einem schon oft empfundenen Uebelstand abgeholfen wird, so darf meines Erachtens die Fähigkeit zur Vertretung doch nur in den standesherrlichen Familien selbst angenommen und nicht etwa beliebig ausgedehnt werden. Es könnte das Folgen haben, welche wir alle vermieden wünschen.

§ 3.

Ist das Landesbisthum unbesezt, so tritt der Bisthumsverwejer ein.

Ist der Bischof oder der Prälat auf längere Zeit verhindert, an den Sitzungen Theil zu nehmen, so kann jener im Einverständniß mit dem Domkapitel, dieser mit Zustimmung des Oberkirchenraths ein Mitglied dieser Behörde als Stellvertreter bezeichnen.

Hier ist wie bisher die Vertretung der beiden Landeskirchen aufgenommen. Haben dieselben auch zunächst ihre Hauptaufgabe und Bedeutung nicht auf dem politischen Gebiete, so ist doch ihr mittelbarer mächtiger Einfluß auch auf das Staatsleben nicht zu misachten und es ist wünschenswerth, daß sie hier ihre Stimme geltend machen. Es läßt sich vielleicht fragen, ob die alte Repräsentationsform der heutigen Verfassung der protestantischen Kirche noch entspreche, indessen trage ich hier nicht auf eine Aenderung an. Dagegen ist hier eine Vertretung der kirchlichen Ansichten und Interessen auch dann nöthig, wenn die regelmäßigen Vertreter verhindert sind. Ich bedaure es, daß der Herr Erzbischof seinen Stuhl hier einzunehmen verhindert ist und meine, es sei im Interesse der vielseitigen Beratungen dieses hohen Hauses, wenn bei den wichtigen Kultusfragen, wie vorab der bald zu erörternden Schulfrage, auch die katholische Kirche durch ein hervorragendes Mitglied vertreten sei.

§ 4.

Die acht Vertreter des großen Grundbesizes werden je zur Hälfte von zwei Wahlversammlungen gewählt, in welchen diejenigen Grundbesitzer ein Stimmrecht haben, welche in dem Lande an Liegenschaften ein Grundsteuerkapital von mindestens 50,000 Gulden besitzen, welches seit 5 Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert wird.

(Eventuelle Uebergangsbestimmung. Diejenigen Mitglieder grundherrlicher Familien, welche gegenwärtig stimmberechtigt zur Wahl in die erste Kammer sind, können dieses Stimmrecht in Verbindung mit den größern Grundbesitzern ferner so lange ausüben, als sie noch wirklichen Grundbesitz mindestens in einem Betrag von 10,000 Gulden Grundsteuerkapital haben und nicht vorziehen, an den Wahlen der Abgeordneten in die zweite Kammer Theil zu nehmen. In Zukunft hört das auf frühere Grundherrschaft gegründete Wahlrecht auf.)

Die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit setzt das Staatsbürgerrecht und ein Alter von mindestens 25 Jahren voraus. Die Wahl geschieht durch geheime Stimmgebung und absolute Stimmenmehrheit, je auf 8 Jahre, jedoch so, daß die Hälfte nach 4 Jahren austritt. Die Austrittenden sind wieder wählbar.

Hier scheint die Aenderung am durchgreifendsten und nach einer Seite hin nur negativ. Es scheint indessen mehr so als es wirklich ist. Immerhin erbitte ich hier vorzüglich Ihre Nachsicht und eine vorurtheilsfreie Prüfung.

Der bisherige § 29 der Staatsverfassung erklärt „sämmliche adelige Besitzer von Grundherrschaften“ für stimmfähig zur ersten Kammer. Damals hatte diese Bestimmung eine reale Grundlage, denn damals gab es eine

Reihe von Grundherrschaften, d. h. von Gutsherrschaften, mit welchen die niedere Gerichtsbarkeit und die untere Polizeigewalt, also gewisse obrigkeitliche Befugnisse, wenigstens theilweise noch nach dem Edikt von 1818, verbunden waren. Die Grundherrschaft im eigentlichen Sinn setzt Unterthänigkeit von Grundholden voraus. Aber seither hat sich gerade hier eine gewaltige allerdings damals schon theilweise eingetretene Umgestaltung vollzogen. Würde man jenen Verfassungsartikel nach der Strenge seines Wortlauts auslegen, so gäbe es zur Zeit gar keine Vertretung der Art in der ersten Kammer mehr, denn es gibt in Wahrheit keine Grundherrschaften mehr.

Um dieses wichtige und angesehenes Element der ersten Kammer zu erhalten, mußte man zu mancherlei Fiktionen Zuflucht nehmen. Man substituirt der Grundherrschaft, die nicht mehr existirte, die historische Erinnerung an die frühere Grundherrschaft. Man ging sogar noch weiter. Man ließ das Recht auf „Gefälle“ (Zehnten, Grundzins) als eine Nachwirkung der frühern Grundherrschaft sogar dann gelten, wenn selbst das Grundeigenthum veräußert war. Indessen auch dieser Ersatz hielt die Wandlung der Zeit nicht aus; die Zehnten und Grundzins wurden abgelöst, und nun erscheint es doch gar zu unnatürlich, die Ablösungskapitalien, welche ganz ebenso beweglich und ebenso der Zerstörung ausgesetzt sind, wie andere Hypothekarforderungen, fort und fort im Interesse einzelner Familien wie eine Art Grundherrschaft zu betrachten. Die Realität der Grundherrschaft hat sich so zuletzt verflüchtigt bis zu beweglichem Kapital; dieses aber kann doch nicht zur Basis dienen für eine Klasse von Grundherren. Die Zahl der Personen, welche hier in Betracht kommt, beträgt etwas über 200; wirkliche Wähler sind nur etwa 120. Von diesen haben Manche nur eine geringe Quote Antheil an einem Eigenthum, welches früher Grundherrschaft war. Mir scheint diese ganze Grundlage auf die Dauer unhaltbar. Für Erinnerungen kann man wohl Grabdenkmale bauen, man kann darauf einen religiösen Kultus, aber man kann nicht darauf politische Institutionen gründen. Diese erfordern, um lebendig und wirksam zu sein, eine kräftige und lebensvolle Unterlage.

Schon im Jahre 1818, als die Verfassung gegeben wurde, wollte man in der damals noch wirksamen Form der Grundherrschaft einem andern und mit Recht angesehenen Element, dem Stande der früher reichsunmittelbaren Ritterschaft, eine Vertretung sichern. Diese Ritterschaft bildete thatsächlich fortwährend den Kern der sogenannten Grundherren, und es kamen nur einige wenige Familien vom landsässigen Adel hinzu, welche ebenfalls Grundherrschaften besaßen oder erwarben. Damals schon aber erachtete man es nicht mehr für zeitgemäß, den Adel als solchen als Geburtsstand, und selbst nicht für zweckmäßig, die alte Reichsritterschaft als solche in der ersten Kammer vertreten zu lassen. Man wählte die Form der Grundherrschaft, um an ein reales und fortbauendes Machtverhältniß anzuknüpfen.

Diesem Beispiel sollten wir, denke ich, folgen. Da die Form der Grundherrschaft von der Zeit zerstört ist, so kann das aristokratische Element, welches bisher sich dieser Hülle bedient hat, dieselbe nicht mehr benutzen. Es kann von da keine Stärke, keine Kraft, keine Autorität entnehmen. Setzen wir an die Stelle der Grundherrschaft größeres Grundeigenthum, dann wird Alles anders. Dafür hat unsere Zeit ein Verständniß, daß der große Grundbesitz einer vorzüglichen Berücksichtigung würdig ist, daß auch der historische Name und die politische Auszeichnung sich darauf heute noch stützen könne, als auf eine feste Grundlage. Meine Meinung ist: Die Herren, welche wir gegenwärtig als Grundherren hier sehen und deren edle Eigenschaften wir kennen und ehren gelernt haben, sollten als Grundherren untergehen und als große Grundeigenthümer verjüngt wieder auferstehen.

Sicherlich ist eine Hauptursache, welche die englische Aristokratie bis auf die Gegenwart angehehen und kräftig erhalten hat, die, daß sich dieselbe niemals lastenartig von den übrigen Klassen abgeschlossen hat, und daß insbesondere die öffentlichen Institutionen nie nach Geburtsständen getrennt, sondern vielmehr immer so eingerichtet waren, daß in ihnen Männer von verschiedenen socialen Klassen geeinigt wurden. Ich wünschte im Interesse des Volkes und der verschiedenen Klassen, daß die Kluft, welche theilweise noch den Adel von den höhern Bürgerklassen trennt, überdeckt und die Mauer abgerissen werde, welche die alten Stände scheidet. Ich halte es für gut und heilsam, wenn in der Klasse der großen Grundbesitzer Adelige und Nichtadelige als Eine Wählerklasse sich zusammen finden. Die Größe des zu fordernden Grundbesitzes kann wohl im Einverständniß bestimmt werden. Ich habe nur die Grund- nicht die Häusersteuer als Basis angenommen und denke mir, daß ein Grundsteuerkapital von 50,000 fl. in der Wirklichkeit einen sehr viel größern Werth des Gutes repräsentirt.

Die Uebergangsbestimmung hat lediglich den Zweck, die bestehenden Stimmrechte der grundherrlichen Wähler in billiger Weise noch zu berücksichtigen. Ich würde vorziehen, wenn diese Rücksicht entbehrlich wäre. Von einem wohl-erworbenen Rechte dieser Wähler, welches durch die neue Organisation verletzt würde, kann nicht die Rede sein, weil diese öffentlichen Rechte keine Privatrechte sind. Sie sind vom Staate abgeleitet und bestehen nur um des Staates willen. Wenn dieser eine Aenderung für zeitgemäß und zweckmäßig erkennt, so kann er dieselbe durchführen und Niemand ist berechtigt, darüber als über eine Rechtsverletzung sich zu beklagen. Keine Rechts-, nur eine Billigkeitsrücksicht spricht für diesen eventuellen Antrag, der die Einzelnen in ihren Gewohnheiten und Ansprüchen möglichst schon und lieber auf die strenge Konsequenz verzichtet, als hart und rücksichtslos erscheinen will.

§ 5.

Die Wahl der Vertreter der großen Industrie und des großen Kapitalvermögens geschieht je zur Hälfte durch zwei Wahlversammlungen, in welchen diejenigen Staatsbürger ein Stimmrecht üben, welche Gewerbekapitalien oder bewegliches Kapital im Betrag von mindestens 100,000 Gulden besitzen, wenn dasselbe seit 5 Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert wird.

Die Bestimmungen des § 4, betreffend Stimmrecht, Wählbarkeit und Art der Abstimmung, kommen auch hier zur Anwendung.

Die große Bedeutung dieses ausgezeichneten Elements für den Staat gehört erst der neuern Zeit an. Man kann verschiedene Meinungen haben über den Vorzug dieser modernen oder der ältern Aristokratie des Grundbades, aber man kann den gewaltigen Einfluß des Großhandels und der großen Fabrikation auf die gesellschaftlichen Zustände der Gegenwart und auf den Staat nicht wegläugnen und darf daher diese Bestandtheile nicht mißachten. Wenn heute der Fabrikant Hunderte oder Tausende von Arbeitern beschäftigt und der Großhändler ein aufmerksames Auge hat auf die Bedürfnisse und die Entwicklung der heutigen Welt, so sind das ausgezeichnete Eigenschaften, welche ihnen einen gerechten Anspruch auf Theilnahme in einem Hause sichern, das berufen ist, die Spitzen der höhern Klassen der Gesellschaft zu sammeln. Der Natur der Dinge gemäß ist dieses Element beweglicher als das der großen Grundbesitzer. Die letztern repräsentiren mehr den hergebrachten Bestand der öffentlichen Ordnung, die erstern mehr das Streben nach Verbesserung der Zustände. Aus diesem Grunde hat der Vorschlag die Zahl der Repräsentanten der Bewegung etwas geringer bestimmt als die Zahl der Großgrundbesitzer, denn bei gleicher Zahl käme das aktive Moment der Bewegung allzu sehr in den Vorsprung, und die Repräsentation des herkömmlichen Bestandes wird leicht zu schwach, um das erforderliche Gleichgewicht zu erhalten.

§ 6.

Stimmfähig zu den Wahlen der höchsten Lehranstalten sind die ordentlichen Professoren, wählbar die sämtlichen Gelehrten oder Staatsdiener des Landes. Die Wahlen geschehen je auf 4 Jahre.

Die Interessen der höhern Wissenschaft werden immer nur von einer Minderheit verstanden, und doch sind dieselben vorzugsweise der Beachtung würdig. Bis jetzt wurden dieselben in so fern berücksichtigt, als die beiden Universitäten eine ständige Vertretung hatten. Indessen darf heute die polytechnische Schule wohl den ältern Universitäten an die Seite treten. Was diese an klassischer Bildung und Würde und höchster Geistesfreiheit voraus haben, das wird durch die mehr auf die realen Bedürfnisse der neuen Zeit hingewendete Brauchbarkeit der technischen Wissenschaften schicklich ergänzt und ersetzt.

§ 7.

Die Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 (15,000) Seelen haben einen Vertreter, welcher von dem Gemeinderathe und dem kleinen Bürgerausschusse gewählt wird.

Auch die größern Städte haben für sich als Mittelpunkte des höhern Kulturlebens eine Bedeutung, die sie über die große Masse der Gemeinden eigenthümlich emporhebt und, wie dies auch in andern Staaten geschieht, einen beson-

dem Sitz in der ersten Kammer rechtfertigt. Das gilt aber nur von den größten Städten des Landes. Nimmt man als Maßstab an mehr als 20,000 Einwohner, so gilt das nur von Karlsruhe und Mannheim; aber in verhältnißmäßig kurzer Zeit werden auch Freiburg und später Heidelberg wohl dieses Maß erreichen. Will man diese beiden Städte jetzt schon aufnehmen, so kann man das erforderliche Maaß auf 15,000 Seelen vermindern.

§ 8.

Je zu vier Jahren um fällt die Hälfte der von dem Großherzog auf eine Landtagsperiode von 8 Jahren erwählten Mitglieder aus.

Die bisherige Einrichtung, Ernennung je auf zwei Jahre, steht wohl einzig da in der Organisation von ersten Kammern. Als zuerst das Zweitammersystem eingeführt wurde, mochte dieselbe einen guten Sinn haben. Die Regierung stand einer ungewissen Zukunft gegenüber und wollte ihren Einfluß im Interesse der Einheit des Ganzen und gegenüber dem vielleicht feindlichen Widerstand einzelner Klassen bewahren und stärken. Offenbar haben sich die Dinge auch hier geändert und es bedarf so schneidender Mittel nicht mehr, die hinwieder das Gefühl der Selbständigkeit der ernannten Mitglieder stören und vor allen Dingen den Glauben an Selbständigkeit in der öffentlichen Meinung nicht aufkommen lassen. Die Wirksamkeit einer ersten Kammer ist aber ohne innere Selbständigkeit ihrer Mitglieder und ohne Vertrauen darauf im Volke fortwährend gefährdet.

In weit den meisten Ländern geschehen solche Ernennungen auf Lebenszeit, wesentlich in der Absicht, die Selbständigkeit der Mitglieder gegen den Einfluß der Regierung zu stärken und dieser hinwieder in einem dauerhaften und des Widerstandes fähigen Körper eine festere Stütze zu gewähren. Ich möchte nun nicht unser System aufgeben und das der übrigen Staaten damit vertauschen, denn auch die Lebenslänglichkeit hat ihre großen Gefahren. Nicht Jedermann behält im höhern Alter die geistige Frische bei und nicht selten nimmt mit den Körperkräften auch die Fähigkeit des Urtheils ab. Auch halte ich den Grundgedanken unserer Einrichtung von periodischen Ernennungen für vorzüglich und durchaus zweckgemäß. Theils durch den Wechsel der Ernennungen, theils durch neue Gesamternennung im Fall der Kammerauflösung ist der Staatsregierung ein Mittel in die Hand gegeben, Mißgriffe zu beseitigen, neue Kräfte herbei zu ziehen, älter und schwächer gewordene Mitglieder ohne persönliche Kränkung zu entfernen, die vielleicht gestörte Harmonie der drei Faktoren ohne die kein gesundes Staatsleben möglich ist, wieder herzustellen. Daher trage ich auf Verbindung der beiden Methoden der Ernennung und bei der periodischen auf eine größere Amtsdauer an. Eine geringere Anzahl wird nach dem Antrag auf Lebenszeit ernannt, damit hier die nöthige Selbständigkeit zur Geltung komme, und die größere Zahl auf eine volle Kammerperiode von 8 Jahren, mit vierjähriger Erneuerung der Hälfte, bezeichnet, damit hier jene allgemeinen Zwecke ohne Gefährdung des Ansehens der Kammer und ihrer Mitglieder erreicht werden.

§ 9.

Das allgemeine Stimmrecht für die Wahlen in die zweite Kammer und die Wählbarkeit in dieselbe werden durch das Wahlrecht in die erste Kammer nicht behindert. Aber Niemand darf zugleich Mitglied beider Kammern sein.

Der bisherige Ausschluß der Mitglieder der ersten Kammer und der grundherrlichen Wähler von den Wahlen zur zweiten Kammer kommt meines Wissens so nirgends vor und hat seinen Grund ohne Zweifel in ständischen Gegensätzen und Vorurtheilen, welche einer vergangenen Zeit angehören, zu unserer Zeit aber nicht mehr passen. Die großen Volksklassen, auf welchen die Wahlen zur zweiten Kammer beruhen, umfassen alle Staatsbürger. Die Aristokratie davon ausschließen, heißt sie mit dem Volke in Zwiespalt versetzen und das Kastenwesen unterstützen. Gegenwärtig schon stimmen eine Reihe von Wählern zur ersten Kammer zugleich mit bei den Wahlen für die zweite. Die Professoren z. B. der Universitäten wählen einen Vertreter der Universität in die erste Kammer und stimmen als Urwähler oder Wahlmänner mit bei den Wahlen zur zweiten Kammer. Die Zahl der Wähler zur ersten Kammer ist naturgemäß immer eine verschwindend kleine Minderheit in den zahlreichen Versammlungen der Urwähler. Zu fürchten ist nichts von jenem Element, wenn es gemischt wird mit allen andern Bestandtheilen. Aber die Verbindung mit den Volksklassen ist nützlich sowohl für die Aristokratie als für das Volk und den Staat. Daher schlage ich die

Ausdehnung des gemeinen Rechts auf alle Klassen vor. Nur versteht sich, und kann gesagt werden, daß Niemand zugleich in beiden Kammern sitzen darf.

§ 10.

Eine Kammerauflösung hat auch neue Wahlen der gewählten und periodisch ernannten Mitglieder der ersten Kammer zur Folge.

Diese Bestimmung bedarf keiner weiteren Begründung. Sie ist an sich klar.

§ 11.

Wenn eine dauernde Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern über einen Gesetzesentwurf entsteht, welche das Zustandekommen des Gesetzes behindert, so treten vereinigte Ausschüsse beider Kammern in gleicher Zahl zusammen, um eine Vereinbarung zu versuchen. Der Mehrheitsantrag der vereinigten Ausschüsse wird beiden Kammern zu einfacher Annahme oder Verwerfung vorgelegt und die Stimmen werden durchgezählt. Ergibt sich nun eine Mehrheit, so gilt dieselbe als Meinung beider Kammern.

In der bisherigen Organisation des Zweikammersystems der meisten Staaten zeigt sich ein Fehler, welcher der Verbesserung bedarf; denn es ist sicher ein Fehler eines Organismus, wenn die Einheit und Bewegung des Gesamtkörpers durch den dauernden Konflikt seiner Glieder gelähmt werden kann. In England wird der mögliche Konflikt zwischen Ober- und Unterhaus thatsächlich dadurch überwunden, daß alle Parteien von der Nothwendigkeit des Zusammengehens überzeugt sind. Die Auflösung des Unterhauses und der massenhaft angedrohte oder vollzogene Pairschub im Oberhaus hilft nach und stellt die Einheit her. In den Kontinentalstaaten und vorzüglich in den deutschen Staaten, deren politisches Leben noch jung und unentwickelt ist, haben wir öfter jenen Konflikt der Kammern bis zu einer chronischen schweren Staatskrankheit gesteigert gesehen. In diesem Lande sind wir freilich über diese Gefahr im Großen hinaus; aber im Kleinen und Einzelnen hat sie sich auch schon gezeigt. Sollte nicht in dem Organismus selbst für ein Heilmittel gesorgt werden, welches die Einheit rettet und die Fortentwicklung sichert, ohne die Selbständigkeit der Kammern zu gefährden? Der Vorschlag beabsichtigt, ein solches Heilmittel zur Sprache zu bringen.

Das ist der wesentliche Inhalt der Motion, die ich nochmals Ihrer geneigten Prüfung und Würdigung empfehle. Durch Nichts kann meines Bedünkens diese erste Kammer ihre Lebensfrische besser bewahren, als wenn sie das schwerste und seltenste Werk aristokratischer Körper vollbringt, sich selbst zu reformiren. Eine erste Kammer, welche dieses Wunder thut, hat einen gerechten Anspruch auf ein langes, gesundes und kräftiges Leben.

Beilage Nr. 76 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 27. Februar 1864.

Bericht der Kommission

betreffend Ergänzung und Erläuterung der deutschen Wechselordnung.

Erstattet

von Geheimenrath Dr. **Bluntschli.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das Bedürfniß einer allgemeinen in ganz Deutschland geltenden Rechtsordnung hat sich nirgends früher und stärker gezeigt als auf dem Gebiete des Wechselrechts und es ist hier zuerst gelungen, durch Einführung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung ein neues gemeinsames Wechselrecht zu begründen. Unter allen Rechtsinstituten ist denn auch keines weniger in die Gränzen eines einzelnen Landes einzuschließen als der Wechsel, der vielmehr den Geldverkehr zwischen den verschiedenen Ländern und Völkern zu vermitteln bestimmt ist, und von Hause aus nicht einmal nur eine nationale, sondern geradezu eine kosmopolitische Tendenz hat. Die Wechsel, welche von Hand zu Hand gehen, gehen auch von Land zu Land und fordern überall denselben Credit und dieselbe Energie der Execution. Je weiter daher das Gebiet derselben Wechselgesetzgebung reicht, desto besser und nützlicher ist es für den Wechselverkehr.

Man kann sich nicht darüber wundern, daß auch nach der Einführung der deutschen Wechselordnung manche abweichende Auffassungen in den verschiedenen Ländern sich theils erhalten haben, theils neu bei der Anwendung des Gesetzes hervorgetreten sind. Es sind die jetzt zur Entscheidung kommenden Streitfragen freilich nicht die einzigen, aber es sind die bekanntesten und vorerst wichtigsten: und sicher ist es wünschenswerth, daß durch Erledigung derselben der Zweifel für die Zukunft beseitigt und die Einheit des Rechtes hergestellt werde.

Ihre Kommission hat schon deshalb keine Bedenken, den Entwurf der Großherzoglichen Regierung einfach zur Zustimmung zu empfehlen, weil derselbe sich in vollster Uebereinstimmung befindet mit den Anträgen der Nürnberger Kommission, deren Aufgabe es war, die Gemeinschaft der deutschen Wechselordnung zu wahren und die Uebereinstimmung auch der Gerichtspraxis in den verschiedenen Ländern wieder herzustellen. Sogar wenn nach unserer Ansicht die Entscheidung der einen oder andern Streitfrage irrtümlich sein sollte, so würden wir dennoch die Annahme des Vorschlags deshalb anrathen, weil es in diesen Dingen viel wichtiger ist, irgend eine Rechtsregel und eine gemeinsame Rechtsregel zu erhalten, die nicht weiter angezweifelt werden kann, als eine vielleicht richtigere Auslegung nur in

einzelnen deutschen Ländern gesetzlich festzustellen oder gar die Zweifel darüber in der kaufmännischen und die Meinungsverschiedenheit in der richterlichen Praxis fortwirken zu lassen.

Die einzelnen Bestimmungen, welche in Artikel I. aufgenommen sind, erscheinen überdem in den Motiven der Regierung so vollständig begründet, daß eine weitere Erörterung überflüssig ist.

In Ziffer 1 wird die zwiefache Execution sowohl gegen die Person des Schuldners (Wechselarrest) als gegen das Vermögen desselben (Pfändung, Verpfändung) gegen eine beschränkende Auslegung gesichert. Die neue Redaction kann freilich zu einem neuen Mißverständnisse Veranlassung geben, als sei die Personalexecution immer nothwendig und die Realexecution nur als Verstärkung und Ergänzung jener nicht aber ausschließlich ohne jene erlaubt. Indessen hindert das nicht, die Bestimmung, die den bisherigen Streit erledigt, gutzuheißen.

Ziffer 2 beschränkt durch Aufstellung bestimmter Kategorien die landesgesetzlichen Ausnahmen der Behinderung des Wechselarrests, im Interesse größerer Gleichförmigkeit des Verfahrens auch in dieser Hinsicht.

Durch Ziffer 3 werden Wechsel mit mehreren Zahlungsterminen für einzelne Raten der Wechselsumme untersagt und dadurch die Einfachheit des Wechsels gesichert.

Ziffer 4 erledigt den Streit über die Wechsel mit Zinsversprechen in einer Weise, welche die wechselfähige Verfolgung der fixen Wechselsumme schützt und das ungehörige Zinsversprechen aus dem Wechselinstitut verweist.

Durch Ziffer 5 wird die Klausel des sogenannten Augsburgeraccepts als unzulässig verworfen. Da sich die materiellen Interessen, welche diese Augsburgerfisse veranlaßt haben, in Form der kaufmännischen Anweisung befriedigen lassen und die Solidität des Wechselverkehrs durch größere Strenge auch mit Bezug auf den Negreß Mangels Annahme befördert wird, so ist auch gegen diese Entscheidung nichts einzuwenden.

Die Ziffer 6 hat fast gar kein praktisches Interesse, und daß der formelle Streit darüber nun aufhören muß, ist jedenfalls kein Uebel.

Ziffer 7 hilft der kaufmännischen Praxis, wie auf Mitte und Ende eines Monats, so auch auf Anfang eines Monats Wechsel zu ziehen gegen eine übermäßige Formstrenge, indem sie eine gesetzliche Auslegung diese Zeitbestimmung festsetzt.

Ziffer 8 endlich schützt die eigenen Wechsel gegen Einwendungen, welche ihrer Natur und Bestimmung widersprechen.

Neu und eigenthümlich ist die Vorschrift in Artikel II. Bisher waren die Militärpersonen unbedingt von der Gefahr des Wechselarrests befreit. Nun wird vorgeschlagen, diese Befreiung, die immerhin als eine Ausnahme von dem gemeinen Recht betrachtet werden muß, für den Friedensstand der Truppen aufzuheben und nur bei Kriegsbereitschaft und im Felde gelten zu lassen. Scheinbar ist diese Aenderung ein Nachtheil für die militärische Ordnung, indem möglicher Weise ein Offizier, der im Frieden zur Wache oder zum Manöver kommandirt wird, durch einen Wechselarrest daran verhindert werden kann. In Wirklichkeit aber gereicht das Privilegium der Freiheit vom Wechselarrest den privilegierten Militärpersonen eher zum Schaden als zum Nutzen, indem dieselben um so leichter verleitet werden, Wechselfschulden zu contrahiren. Werden sie wie Jedermann von der Gefahr des Wechselarrests bedroht, so werden sie sich eher davor hüten, derartige Schuldverhältnisse einzugehen, welche sicher nur in ganz seltenen Ausnahmen für den Geldverkehr dieser Klasse geeignet sind. Die Disciplinargewalt der Militärbehörden ist aber groß genug, um sich jenes Mißstandes, wenn er je fühlbar werden sollte, zu erwehren, ohne die Anwendung des Wechselrechtes zu stören.

Beilage Nr. 77 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 27. Februar 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnungsnachweisungen

- I. der Postverwaltung,
- II. der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung und
- III. des Antheils Badens an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn,
für die Jahre 1860 und 1861.

Berichterstatter: **Dennig.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Ergebnisse dieser aus dem allgemeinen Staatshaushalte ausgeschiedenen Verwaltungszweige in den Jahren 1860 und 1861 sind die glänzendsten, die bisher erzielt wurden.

Nach den vorliegenden Rechnungsnachweisungen und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Naturalvorräthen betragen die Reinerträge:

- a) der Postverwaltung 868,307 fl. 46 kr., welche Summe den budgetmäßigen Voranschlag um 150,721 fl. 46 kr. oder um 21 % übersteigt;
- b) der Gr. badischen Staatsbahnen 5,375,962 fl. 38 kr. mit einem Mehr von 1,333,918 fl. 38 kr. oder von 33 % gegen den Voranschlag;
- c) des Antheils an der Main-Neckar-Eisenbahn 284,302 fl. 22 kr., um 75,936 fl. 22 kr. oder 36 % mehr als der Voranschlag besagte.

Wie keine frühere Budgetperiode, so hat in dieser auch kein anderer Verwaltungszweig, mit alleiniger Ausnahme der Forstdomänen, bei welchen die Reinerträge den Voranschlag sogar um 72 % überstieg, gleich günstige Resultate aufzuweisen.

Dieser vermehrten Einnahme entsprechend stiegen die Ablieferungen an die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse auf den Betrag von 5,989,901 fl. 3 fr., welche Summe über deren Bedarf für Zinsen, planmäßige Tilgung und Verwaltungskosten einen Ueberschuß von 871,709 fl. 51 fr. zur Dotation dieser Kasse gewährte und einer Verzinsung des ursprünglichen Anlagkapitals der im Betrieb befindlichen Bahnen zu 5,78 % gleichkommt.

Haben zu diesen erfreulichen Ergebnissen theilweise auch vorübergehende besonders günstige Verhältnisse, wie im Jahr 1861 die ungewöhnlich starke Getreide-Ausfuhr aus Ungarn nach Frankreich, nicht unwesentlich beigetragen, so dürfen sie doch in der Hauptsache als dauernde Früchte eines zu größerer Regsamkeit entwickelten Verkehrs betrachtet werden. Ueberdies drücken die vorstehenden Ziffern nicht den ganzen Gewinn aus, welcher der Staatskasse hieraus erwachsen ist. Auch auf die anderen Finanzzweige, die direkten und indirekten Steuern, wie auf den Ertrag der Domänen erstreckt sich die segensreiche Wirkung nicht minder als auf die gesammte Volkswirtschaft. Es ist daher gewiß gerechtfertigt, daß die Großh. Staatsverwaltung, die frühere Aengstlichkeit bei Seite setzend, sich zu weiterer Verfolgung der begonnenen Reformen im Verkehrsweisen entschloß und durch den Bau neuer Linien wenigstens in seinen Hauptadern das Eisenbahnetz über das ganze Land ausdehnte, selbst wenn nicht mit gleicher Sicherheit wie bei der ursprünglichen Hauptbahn auf deren Ertragsfähigkeit gerechnet werden konnte.

I. Postverwaltung.

Einnahme.

Die budgetmäßige Einnahme, zu 2,798,622 fl. veranschlagt, stellte sich in Wirklichkeit um 200,650 fl. 20 fr. höher heraus, was um so erfreulicher ist, als in der Begründung zu diesem Voranschlag wegen ungenügender Erfahrung über die Wirkungen der am 1. Oktober 1858 und 1. Mai 1859 eingetretenen Portoermäßigung für das Inland und der unter letzterem Datum eingeführten Landpost noch Zweifel darüber ausgesprochen wurden, ob die berechnete Erhöhung der Budgetsätze eine bleibende sein werde.

Die Mehreinnahmen der Briefpost belaufen sich auf 88,583 fl. 54 fr., wozu nach den Berichtigungen in den gedruckten Erläuterungen

Porto und Franto	33,633 fl. 29 fr.
Transit-Porto	17,283 fl. 34 fr.
Zeitungs-Porto (Provision)	17,966 fl. 44 fr.
Zustellungsgebühren von Briefen und Zeitungen	18,247 fl. 55 fr.
Schein-, Nachnahme- und sonstige Gebühren	1,452 fl. 12 fr.

beigetragen haben.

Der Mehrertrag für Porto und Franco stellt sich eigentlich noch um 16,647 fl. 6 fr. höher, da die Rückvergütungen an fremde Postanstalten § 2 der Lasten soviel unter dem Voranschlag geblieben sind.

Die Zahl der beförderten Briefe ist von 8,102,216 Stück im Jahr 1859 auf 10,233,187 Stück im Jahr 1861 und nach dem Berichte des ständischen Ausschusses auch im Jahr 1862 und ersten Quartal 1863 noch in gleicher Progression gestiegen.

Die Fahrpost-Einnahmen stellen ein Mehr von 72,844 fl. 16 fr. dar, welches sich jedoch nach Abzug der an auswärtige Postanstalten, § 2 der Lasten, mehr vergüteten 86,275 fl. 32 fr., sowie unter Zurechnung der unter §§ 24 und 26 eingetretenen Minderausgaben für Betriebskosten mit 46,392 fl. 12 fr. auf 33,010 fl. 56 fr. reduziert.

Wegen Einstellens verschiedener Silwagenturse ist die Einnahme von Personen und Reisegepäck um 26,673 fl. 12 fr. unter dem Voranschlag geblieben, dagegen sind aber auch 6578 fl. 34 fr. und 23,112 fl. 24 fr. Postillons-

trinkgelber und Bespannungskosten erspart worden. Die an deren Stelle getretenen Omnibuskurse befriedigen das größere Publikum durch die billigeren Fahrtaxen und nehmen der Postkasse nicht unbedeutende Lasten ab.

Nach Abzug der Mehrvergütungen an auswärtige Postanstalten hat die Einnahme von Fahrpoststücken den Budgetsatz nur um 2,567 fl. 56 kr. überstiegen; gegen die vorangegangene Periode hat aber die Reineinnahme dieser Position doch wieder um beiläufig 30,000 fl. zugenommen.

Die Mehreinnahme von Zustellgebühren von Fahrpoststücken und den verschiedenen sonstigen Gebühren der Fahrpost summirt sich auf 11,154 fl. 52 kr.

Die Landpost ergab bei einer Einnahme von 160,267 fl. 51 kr. ein Mehr gegen den Voranschlag von 18,581 fl. 51 kr. und wird diese stärkere Einnahme durch Minderausgaben für Betriebskosten § 23 im Betrage von 5124 fl. 9 kr. noch erhöht. Statt der im Budget vorgesehenen Zubuße von 15,416 fl. ergibt sich hiernach schon für die erste volle Betriebsperiode ein Reinerträgniß von 9,710 fl. 7 kr., welches außer Zweifel stellt, daß diese neue Anstalt, welche dem Publikum allseitige Befriedigung gewährt, sich auch künftighin ohne Opfer für die Postverwaltung wird erhalten können.

Den hauptsächlichsten Mehr- und Weniger-Ausgaben unter

Tit. I. Lasten

ist schon unter der Einnahme Erwähnung geschehen.

Tit. II. Verwaltungskosten

ergeben ein Weniger von 2719 fl. 17 kr. hauptsächlich an Reisekosten und Zugskosten, deren Betrag naturgemäß sich nicht so genau vorherbestimmen läßt.

Tit. III. Betriebskosten

haben, der größeren Einnahme entsprechend, sich auch die Zustellgebühren § 20 und § 22 sich um 15,004 fl. 47 kr. und 15,320 fl. 4 kr. höher berechnet; beseimungachtet schließt dieser Titel mit einer Weniger-Ausgabe von 28,408 fl. 5 kr. ab, welche hauptsächlich durch die bereits erwähnte Einstellung verschiedener Silwagenturse und die Ersparnisse bei der Landpost sich ergeben haben.

Zu

Außerordentlichen Etat

kommt eine Ausgabe von 9000 fl. für Erwerbung eines Postgebäudes in Raastatt vor, wofür ein Administrativkredit bewilligt wurde, da die Ausgabe im Budget nicht vorgesehen war, und lassen sowohl die gedruckten Erläuterungen wie der Bericht der zweiten Kammer keinen Zweifel darüber, daß es höchst zweckmäßig war, die unerwartete Gelegenheit, die sich zu dieser vortheilhaften Erwerbung darbot, nicht vorüber gehen zu lassen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt:

die Einnahme mit	2,999,272 fl. 20 kr.
die Ausgabe	
A. ordentlicher Etat mit	2,120,613 fl. 17 kr.
B. außerordentlicher Etat mit	9,000 fl. — kr.

als gerechtfertigt anzuerkennen.

II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.

Die Gesamteinnahme für beide Jahre betrug	13,309,146 fl. 26 fr.
Die Ausgabe, im ordentlichen Etat	7,380,779 fl. 42 fr.
im außerordentlichen Etat	649,621 fl. 35 fr.
	<hr/>
	8,030,401 fl. 17 fr.
verbleiben Einnahme-Ueberschuß	5,278,745 fl. 9 fr.
welcher unter Zurechnung der Werthvermehrung der Naturalvorräthe mit	97,217 fl. 29 fr.
	<hr/>
den Eingangs erwähnten Reinertrag von	5,375,962 fl. 38 fr.

Im Voranschlag war

die Einnahme angenommen zu	10,650,972 fl. — fr.
die Ausgabe, im ordentlichen Etat zu	5,960,188 fl. — fr.
im außerordentlichen Etat zu	648,740 fl. — fr.
	<hr/>
	6,608,928 fl. — fr.
die Reineinnahme zu	4,042,044 fl. — fr.

Es hat daher der wirkliche Reinertrag den Voranschlag überstiegen um 1,333,918 fl. 38 fr.

Die rohe Einnahme an Transportgefällen § 1 hat gegen den Voranschlag ein Mehr aufgebracht von	2,622,140 fl. 42 fr.
welches nach Abzug des Mehrbetrags der an fremde Verwaltungen geleisteten Rückvergütung § 3 der Lasten mit	1,329,548 fl. 47 fr.
	<hr/>
in dem verminderten Betrage von	1,292,591 fl. 55 fr.

die wirkliche Mehreinnahme darstellt, an welcher nach den Erläuterungen der Güterverkehr mit beiläufig 60 Prozent, der Personen- und sonstige Transportverkehr mit 40 Prozent partizipiren.

Daß zu diesem schönen Resultate auch vorübergehende günstige Verhältnisse, die massenhafte Durchfuhr von Brodfrüchten im Jahr 1861, nicht wenig beigetragen, haben wir schon im Eingange anerkannt.

Nach der Uebersichtstabelle über die verschiedenen Bestandtheile dieser Einnahmeposition, welche der Bericht der zweiten Kammer gibt, betrug die Einnahme aus dem Güterverkehr

im Jahr 1862	2,569,111 fl. 53 fr.
im Jahr 1860	2,049,976 fl. 35 fr.

Die Differenz von	519,135 fl. 18 fr.
oder etwa 20 Prozent der rohen Mehreinnahme von	2,622,140 fl. — fr.

dürfte somit in den höchsten Ziffern die Wirkung ausdrücken, welche diesen zufälligen Konjuncturen beigelegt werden kann, hiernach aber auch die von uns ausgesprochene Ansicht begründet erscheinen, daß wir den hauptsächlichsten Theil dieses so sehr erfreulichen Mehrertrags günstigeren Verhältnissen von dauernderer Natur zu verdanken haben. Es ist daher zu hoffen, daß dieser reichlichere Ertrag, ohne besondere störende Zwischenfälle, uns auch künftighin erhalten bleibe, und daß der Ausfall, welcher in dem Betriebe einiger neuer Linien etwa sich ergeben wird, durch die größere

Alimentation, die sie der Hauptbahn zuführen, und die neuen Anschlüsse an auswärtige Bahnen, die sie zu vermitteln bestimmt sind, sich wieder ausgleiche. In dieser Beziehung bleibt daher sehr zu wünschen, daß auch bezüglich der Mannheimer Brückenfrage und des Anschlusses bei Würzburg eine baldige Verständigung mit der Krone Bayern zu Stande kommen möge.

Die Mindereinnahme § 2a von der Postverwaltung von 1172 fl. 47 kr. wird damit erläutert, daß einer der vier Wandlerpostkurse auf der Linie Heidelberg-Basel nur bis Offenburg resp. Freiburg ging, und die Mehreinnahme von 27,900 fl. 48 kr. § 2b wie die entsprechende Mehrausgabe von 36,971 fl. 31 kr., § 43b für Wagenmiete finden in dem stärkeren internationalen Verkehr ihre Erklärung.

An Telegraphengebühren § 3 sind 19,264 fl. 24 kr. weniger eingegangen. Dagegen blieben auch die Vergütungen an fremde Telegraphen-Anstalten § 2 der Lasten um 30,928 fl. 23 kr. unter dem Voranschlag. Der badische Antheil an dieser Einnahme stellt sich daher noch um 11,663 fl. 59 kr. günstiger heraus als das Budget berechnet hatte.

Den ausführlicheren und interessanteren Zusammenstellungen, welche der Bericht der zweiten Kammer enthält, entnehmen wir, daß in dieser Periode 27 neue Stationen errichtet, und die Zahl der beförderten Depeschen von 100,696 im Jahr 1859 bis zu 128,294 im Jahr 1861 sich vermehrt hat. Dieser ausgebehntere Dienst hat eine Mehrausgabe vor 8761 fl. 25 kr. für Betriebskosten Tit. IV veranlaßt, natürlich aber auch zur höheren Einnahme beigetragen.

Werden von der Einnahme mit	206,735 fl. 36 kr.
die Vergütung an fremde Verwaltungen § 4 der Lasten mit	65,071 fl. 37 kr.
und die Betriebskosten Tit. IV mit	116,361 fl. 25 kr.
	<hr/>
	181,433 fl. 2 kr.
abgezogen, so verbleiben als Reinertrag	25,302 fl. 34 kr.

nebst der kostenfreien Beförderung der Bahndienstdepeschen. In der vorigen Periode 1858/59 hat die Einnahme der Telegraphenanstalt zur Deckung der Kosten noch nicht völlig hingereicht, und ist diese Wendung zum Besseren um so erfreulicher, als die Kostenvermehrung, welche die große Anzahl neuer Stationen unvermeidlich mit sich brachte, dieselbe am wenigsten erwarten ließ.

Die Mehreinnahmen unter §§ 4, 5 und 8, sowie die Mindereinnahmen unter §§ 5 und 7 sind mehr zufälliger Natur und genügend erläutert.

Ausgabe.

Die Befriedigung des ausgebehnteren und stärkeren Verkehrs, dem wir die reichlicheren Einnahmen verdanken, hat natürlich auch größere Ausgaben und namhafte Ueberschreitungen der Budgetsätze veranlaßt. Die letzteren betragen im ordentlichen Etat:

Tit. I Lasten	1,302,022 fl. 51 kr.
„ II Verwaltungskosten	11,242 fl. 46 kr.
„ III Betriebskosten der Eisenbahn	98,564 fl. 40 kr.
„ IV Betriebskosten des Telegraphen	8,761 fl. 25 kr.

Der unter Tit. I verrechneten, durch die an fremde Verwaltungen geleisteten Rückvergütungen aus dem Eisenbahntransport, wie aus dem Telegraphenverkehr erwachsenen großen Abweichungen von den Budgetsätzen haben wir bereits bei der Einnahme erwähnt.

Die Mehrausgaben Tit. II Verwaltungskosten, wovon 10,821 fl. 52 kr. auf die Zentralverwaltung und 420 fl. auf die Bezirksverwaltung kommen, sind in den Erläuterungen genügend gerechtfertigt.

Tit. III trat unter der Rubrik a. allgemeine Betriebskosten eine Minderausgabe von 42,043 fl. 33 kr. ein, welche zum größeren Theile durch billigere Kohlenpreise, theilweise aber auch durch Abnahme der Kohlenvorräthe entstanden ist. Die Mehrausgaben §§ 19, 24 und 25 sind die naturgemäße Folge des belebteren Verkehrs.

Den Ueberschreitungen bei dem Werkstättebetrieb § 20 und 22, welche letztere sich durch gleichzeitige Abnahme der Vorräthe sogar auf 35,171 fl. erhöht, stehen die Minderausgaben in der folgenden Rubrik

a. Besondere Kosten für den Transportdienst §§ 31 und 39 mit 2572 fl. 47 kr. und 36,883 fl. 38 fl. gegenüber.

b. Dieser ansehnlichen Minderausgaben ungeachtet, schließt diese Rubrik noch mit einem Mehraufwand von 97,598 fl. 37 kr. ab. Zunächst sind es die Gehalte für das vermehrte Personal, sodann aber auch die Vergütungen an fremde Verwaltungen für Wagenmiete und Beforgung des Transportdienstes auf der Mannheim-Friedrichsfelder Bahn und auf der Strecke Waldshut-Mitte-Rhein, welche diese Mehrausgaben im Gesamtbetrage von 139,299 fl. 2 kr. verursachten.

c. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe ergaben sich auch mehrfache Ersparnisse, von welchen die von 29,951 fl. 14 kr. für Schienen, in Folge gesunkener Eisenpreise, die bedeutendste ist. Dessenungeachtet verblieben noch 43,009 fl. 36 kr. Mehrausgaben, namentlich veranlaßt durch vermehrte Nacharbeiten auf der neu eröffneten Durlach-Pforzheimer Linie (§ 51), Fundament der Schienengeleise, und durch größeren Abgang an Schwellen beim Umbau der älteren Geleise, § 52.

Tit. IV Betriebskosten des Telegraphen ist des Mehraufwandes und seiner hauptsächlichsten Veranlassung schon bei der Einnahme erwähnt.

B. Außerordentlicher Etat.

Tit. I bis V erscheinen durchgängig Minderausgaben im Gesamtbetrage von 54,319 fl. 29 kr., die jedoch, wie aus den Erläuterungen ersichtlich, theilweise als aufrecht erhaltene Kredite in das Budget für 1862 und 1863 übergingen.

Außerdem wurden noch auf Autorisation durch einen Administrativkredit 3798 fl. 15 kr. für die Einrichtung provisorischer Aufnahmslokalitäten in dem neuen Bahnhöfe zu Kehl verausgabt und unter Tit. I § 68 verrechnet. Da die hiezu und zu den Bureaus bestimmten Gelasse in dem neuen Bahnhofgebäude noch nicht bezogen werden konnten, so war diese provisorische Einrichtung, die in einer Wagenremise getroffen wurde, nicht zu umgehen.

Der Minderaufwand Tit. III § 70 Umbau der Brückenschienengeleise mit 3046 fl. 30 kr. wird lediglich als Ersparniß angegeben und zu § 71 wird die Ersparniß, in Anbetracht der Ausdehnung des Umbaues der Langschwelengeleise in das Querschwellensystem auf weitere 2,6 Meilen, sogar auf 52,521 fl. 33 kr. berechnet und hauptsächlich billigerer Akkordarbeit zugeschrieben.

Tit. VI Administrativ-Kredite.

Für den Ankauf von 6000 schweren Bignolleschienen wurden auf Grund eines Administrativkredites von gleichem Betrage 55,200 fl. verausgabt, welche in den Nachweisungen nunmehr auch unter den Mehrausgaben erscheinen. Die Zweckmäßigkeit, unsere älteren und leichteren Hohl- und 32" hohen Vollschienen allmählig durch diese schwereren 4" hohe Schienen zu ersetzen, ist schon längst anerkannt, und sind unter den obigen Ausgaben Tit. III § 70 schon 193,725 fl. für den Ankauf solcher Schienen in dem genehmigten Budgetsätze enthalten. Die Erläuterungen verbreiten sich nun ausführlicher über die Veranlassung und Gründe, welche zu dieser unvorhergesehenen weiteren Anschaffung bewogen, und rechtfertigen dieselbe vollständig.

Wir beantragen:

Die hohe Kammer möge

die Einnahme mit

13,309,146 fl. 26 kr.

die Ausgabe

im ordentlichen Etat mit

7,380,779 fl. 2 kr.

und im außerordentlichen Etat mit

649,621 fl. 35 kr.

für gerechtfertigt erklären.

III. Antheil der Großherzoglichen Staatskasse an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Der hiefür aufgestellte und genehmigte Budgetsatz von 204,578 fl., war nicht auf detaillirte Ueberschläge gegründet, sondern nach der Reinablieferung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse im Jahr 1858 gebildet.

Auf Grund der freilich nur provisorischen vierteljährigen Abrechnungen stellte sich aber dieser Antheil

im Jahr 1860 auf 135,975 fl. — fr.

im Jahr 1861 auf 145,962 fl. 56 fr.

281,937 fl. 56 fr.

mithin um 77,359 fl. 56 fr.
höher heraus.

Dagegen blieb der badische Antheil an dem Reinertrag des Main-Neckar-Staatstelegra-

phen um 1,423 fl. 34 fr.

unter dem Voranschlag, nach deren Abzug 75,936 fl. 22 fr.
als reiner Ueberschuß verbleiben.

Durch den Bau des zweiten Geleises ist das Baukapital Badens

von 1,854,896 fl. im Jahr 1859

auf 2,235,490 fl. im Jahr 1861

gestiegen, und verzinste sich dasselbe im Jahr 1860 zu 6,74%

1861 zu 6,56%.

Beide Jahre übertreffen daher das bisher günstige Jahr 1857, in welchem das damalige Baukapital 6,37% ertrug.

Wir können daher dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer nur zustimmen, welcher die baldige Rückzahlung des von der freien Stadt Frankfurt geleisteten Zuschusses von 1,650,000 fl. zu dem Bauantheil Badens dringend empfiehlt.

Die Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse in den Jahren 1860 und 1861, Beilage II., weist eine rohe Einnahme von 3,058,087 fl. 48 fr.
nach, wozu

der Personen-Verkehr im Jahr 1860 709,408 fl. 24 fr.

1861 726,322 fl. 55 fr.

der Güter-Verkehr im Jahr 1860 627,387 fl. 54 fr.

1861 639,652 fl. 13 fr.

beigetragen haben.

Es ist also dort der Personenverkehr in beiden Jahren der einträglichere gewesen, während auf unserer badischen Staatsbahn das umgekehrte Verhältniß das gewöhnlichere ist.

Die Ausgaben betragen im Jahr 1860 740,331 fl. 50 fr.

1861 895,627 fl. 55 fr.

Die größeren Ausgaben im letzteren Jahre sollen theilweise von Abschreibungen § 6 herrühren, welche später wieder zum Ersatz gelangten. Ein nicht unerheblicher Theil, von beiläufig 66,500 fl., fällt übrigens auf Rub. 41 Anschaffung und Unterhaltung von Transportwagen.

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen verbleiben als Betriebsüberschuß

für 1860 789,278 fl. 59 fr.

„ 1861 632,849 fl. 4 fr.

und für beide Jahre zusammen im Vergleich zu dem Seite 40 der Vorlage enthaltenen und nur für das Jahr 1860 aufgestellten approximativen Voranschlag ein reiner Mehrertrag von 251,190 fl. 5 fr.

Wir stellen den Antrag, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren:

den der badischen Staatskasse provisorisch zugeschriebenen Antheil an dem Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn und dem Main-Neckar-Staatstelegraphen mit 284,302 fl. 22 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

Beilage Nr. 78 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 27. Februar 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Justizministeriums
für die Jahre 1860 und 1861.

Erstattet

von dem Obergerichts-Advokaten Dr. **Bertheau.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Unter der Rubrik

I. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten der Bezirksjustiz

hat das Budget die Summe der Einnahme veranschlagt mit	200,920 fl. — fr.
Die wirkliche Einnahme von	185,694 fl. 26 fr.
ergab also einen Minderbetrag von	15,225 fl. 34 fr.
indem einem Mehrertrage zu den §§ 1, 2, 4 $\frac{1}{2}$ und 5 von	3,021 fl. 50 fr.
ein Minderertrag zu den §§ 3 und 4 mit	18,247 fl. 24 fr.

sich gegenüberstellte.
Den Minderertrag zu § 4 Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten im Belaufe von 18,225 fl. 33 fr. schreibt die Großh. Regierung den Umständen zu, daß die Zahl der Untersuchungen und der zahlungsfähigen Bestraften abgenommen habe. Die Größe der fraglichen Einnahme ist jedoch vielmehr abhängig von dem Betrage der Kosten, welche durch die Untersuchungen und die Straferstehung solcher Bestraften, die zahlungsfähig waren, erwachsen sind.

Die Ausgabe für Lasten und Verwaltungskosten veranschlagt zu	20,800 fl. — fr.
belief sich nur auf	15,958 fl. 6 fr.
wonach sich ein Minderbetrag zeigte von	4,841 fl. 54 fr.

Verhandl. der I. Kammer 1863/64. I. Beilagenheft.

Ihre Kommission beantragt	
die Einnahmen mit	185,694 fl. 26 fr.
„ Ausgaben mit	15,958 fl. 6 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

II. Einnahmen und Einnahmelasten der Strafanstalten.

Die Einnahme war im Budget veranschlagt zu	254,760 fl. — fr.
Die wirkliche Einnahme ergab	385,389 fl. 37 fr.
also mehr	130,629 fl. 37 fr.
Dagegen überstiegen die Lasten den Budgetanschlag um	73,127 fl. 8 fr.
so daß sich eine Reineinnahme von	57,502 fl. 29 fr.
über die im Budget veranschlagte Reineinnahme herausstellt.	
Rechnet man hierzu noch den Zugang an Naturalvorräthen mit	5,840 fl. 44 fr.
so erhöht sich der Mehrertrag der Strafanstalten auf	63,343 fl. 13 fr.

Die Mehreinnahme ist hauptsächlich erzielt worden durch den Mehrertrag des Gewerbsbetriebs mit 127,720 fl. 53 fr. dem jedoch eine Mehrausgabe für Arbeitsstoffe und Geräthschaften gegenüber steht mit 73,656 fl. 55 fr.

Die günstigsten Ergebnisse lieferte das Zuchthaus zu Bruchsal, woselbst der jährliche Arbeitsverdienst von 77 fl. 3 fr. im Jahre 1858 und von 102 fl. 3 fr. im Jahre 1859 sich erhöhte im Jahre 1860 auf 132 fl. 32 fr. und im Jahre 1861 auf 137 fl. 26 fr.

Die relativ größte Erhöhung dieses Verdienstes zeigte sich bei dem Kreisgefängnisse zu Mannheim, woselbst der Verdienst in den Jahren 1858 und 1859 auf 30 fl. 43 fr. und 65 fl. 56 fr., in den Jahren 1860 und 1861 aber auf 92 fl. 25 fr. und 95 fl. 7 fr. sich belief.

In dem Arbeitshause zu Freiburg erhöhte sich der Arbeitsverdienst der Jahre 1858 und 1859 im Betrage von 72 fl. 54 fr. und 79 fl. in den Jahren 1860 und 1861 auf 85 fl. 34 fr. und 96 fl. 41 fr., während in der Weiberanstalt zu Kislau der Verdienst in der zweiten Periode um ein Geringes gegen denjenigen der ersten Periode abgenommen hat.

Wir beantragen

die Einnahmen mit	385,389 fl. 37 fr.
„ Lasten mit	259,409 fl. 8 fr.

gutzuhelßen.

III. Eigentlicher Staatsaufwand des Großh. Justizministeriums.

Lit. I—III. Ministerium, Oberhofgericht, Hofgerichte.

Abgesehen von einigen unbedeutenden, durch die Erläuterungen der Großh. Regierung gerechtfertigten Abweichungen sind die Budgetansätze eingehalten mit Ausnahme einer Mehrausgabe von 2618 fl. 47 fr., die sich unter Titel I. in Folge der Ernennung eines Staatsministers der Justiz, und Minderausgaben, die sich bei dem Oberhofgerichte durch die zeitweise Erledigung der Stelle des Oberhofrichters und bei den Hofgerichten durch die Nichtbesetzung der Stelle eines Präsidenten und die Erledigung einiger Kanzleistellen ergaben.

Tit. IV. Bezirksjustiz.

A. Ordentlicher Etat.

Die Ersparnisse betragen 25,199 fl. 33 fr., die Ueberschreitungen der Budgetansätze 3266 fl. 11 fr. Letztere sind durch die Erläuterungen der Großh. Regierung vollkommen gerechtfertigt.

B. Außerordentlicher Etat.

Von dem Budgetansatz § 17 für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse im Betrage von 60,761 fl. wurden nicht verwendet 21,901 fl. 14 fr.

dagegen ergab sich unter

e. für das Amtsgefängniß Pforzheim eine Ueberschreitung von 1,167 fl. 5 fr.

folglich im Ganzen eine Minderausgabe von 20,734 fl. 9 fr.

Die Großh. Regierung erläutert die bezeichnete Ueberschreitung damit, daß einige nicht vorhergesehene Herstellungen bei den Aenderungen in dem alten Gebäude notwendig wurden, und daß die längere Andauer der Bauführung eine größere Ausgabe für Aufsicht erforderte.

Tit V. Rechtspolizei.

Der Budgetansatz der Ausgaben war 800,700 fl. — fr.
die wirkliche Ausgabe 813,148 fl. 45 fr.

die Ueberschreitung beträgt 12,448 fl. 45 fr.

Es ergaben sich nämlich Ueberschreitungen in 8 Posten mit 23,317 fl. 18 fr.

dagegen Minderausgaben in 5 Posten mit 10,868 fl. 33 fr.

Die vermehrten Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung führten notwendig zu einer Ueberschreitung der Budgetansätze:

§ 4 Gebührenanteile der Notare und Assistenten um 10,486 fl. 20 fr.

§ 5 Gehalte der Decoyisten um 4,964 fl. 44 fr.

zu welchen beiden Posten noch ein im Budget nicht vorgesehener

§ 11 $\frac{1}{2}$ Postporto kommt mit 5,696 fl. 12 fr.

Den beiden ersten Posten stehen erhöhte Einnahmen der Steuerverwaltung, welche unter der Rubrik III. Justiz- und Polizeigefälle bei § 18 Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung eine den dortigen Budgetansatz um 31,137 fl. 9 fr. überschreitenden Betrag ergaben, entgegen. Für den dritten Posten war kein Ansatz im Budget vorgesehen, welchem Mangel übrigens im Budget für die Jahre 1864 und 1865 abgeholfen ist, woselbst unter dem Tit. V. Rechtspolizei der § 12 für Postporto in jedem der beiden Jahre 3,010 fl. angesetzt hat.

Von den übrigen 5 Ueberschreitungsposten betreffen diejenigen unter § 2, 10 und 12 Ausgaben, deren Betrag von nicht voraussehbaren Umständen abhängig war, während die Ueberschreitungen zu § 3 mit 70 fl. 17 fr. und zu § 6 mit 38 fl. 56 fr. wegen ihrer Geringfügigkeit keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Tit. VI. Strafanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Der Budgetansatz von 336,470 fl. — fr.
wurde von der wirklichen Ausgabe im Betrage von 313,688 fl. 29 fr.
nicht erreicht; die Minderausgabe stellt sich auf 22,781 fl. 31 fr.

Ueberschreitungen der Budgetansätze kamen nur vor bei

§ 10 Aufwand für Kleidung mit	111 fl. 39 fr.
§ 13 für Bewachungsgeräthschaften	59 fl. 36 fr.

Dieselben sind durch die Erläuterungen der Regierung gerechtfertigt.

B. Außerordentlicher Etat.

An dem Budgetansatz von 3,770 fl. ergab sich in 3 Posten eine Ersparniß von 98 fl. 34 fr. Dagegen zeigt sich unter § 27 eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe von 15,845 fl. 24 fr. für Erwerbung von Häusern zur Gewinnung eines Hofes für die Weiberanstalt im Kreisgefängnisse zu Mannheim.

Da auf dem letzten Landtage das Bedürfniß dieser Erwerbung und die Zweckmäßigkeit des eingehaltenen Verfahrens anerkannt und im außerordentlichen Budget die Mittel zur Herstellung des neuen Hofes und eines Wirthschaftsgebäudes in demselben bewilliget wurden, so wird dieser Gegenstand als erlediget anzusehen sein.

Lit. VII. Verschiedene zufällige Ausgaben.

Der Budgetsatz war	11,706 fl. — fr.
Der wirkliche Aufwand belief sich auf	10,893 fl. 27 fr.

Die Ersparniß von 812 fl. 23 fr.
bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

Ihre Kommission stellt den Antrag:
den eigentlichen Staatsaufwand des Großh. Justizministeriums

A. im ordentlichen Etat mit	2,571,665 fl. 10 fr.
B. „ außerordentlichen Etat mit	59,543 fl. 41 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

Beilage Nr. 79 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 27. Februar 1864.

Bericht der Budget-Kommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre
1860 und 1861.

Erstattet

von **Fr. Jos. Faller.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Aus Auftrag Ihrer Commission wird mir die Ehre zu Theil, über die Rechnungsnachweisungen der in den Jahren 1860 und 1861 eingegangenen und von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern verwendeten Staatsgelder, das Ergebnis der Prüfung in gegenwärtigem Bericht niederzulegen.

I. Einnahmen und Einnahmslasten.

Tit. I—IV.

I. Bezirksverwaltung und Polizei:

Einnahme Voranschlag	212,172 fl.
Dieselbe erreichte nur	187,146 fl. 21 kr.
Weniger Einnahme	25,025 fl. 39 kr.

Die unbedeutenderen Posten der Mehr- und Wenigereinnahmen können wir, weil in den Erläuterungen hinlänglich gerechtfertigt, füglich übergehen.

Dagegen zeigt sich bei § 7 Ersatz für Untersuchungs-Verpflegungs- und Strafkosten die erhebliche Mindereinnahme mit 27953 fl. 29 kr.

In den Erläuterungen wird dies damit gerechtfertigt, daß die Zahl der Untersuchungen und Straferstehungen in steter Abnahme begriffen sei. — Wir vermochten aber hierin allein den hauptsächlichsten Grund der Mindereinnahme nicht zu finden, indem in diesem Falle auch der Ausgabebudgetsatz in gleichem Verhältnisse hätte abnehmen müssen. Nach den erhaltenen mündlichen Erklärungen des Herrn Regierungskommissärs liegt der Hauptgrund darin, daß früher alle Einnahmen aus dem Verzeichniß der ungewissen Active dem Verwaltungsetat zuströmen, während vom Jahre 1858 an, auch in dieser Beziehung die Trennung durchgeführt wurde.

Die Lasten- und Verwaltungskosten weisen eine Wenigerausgabe von 226 fl. 52 kr. aus.

Die Kommission trägt darauf an die Nachweisungen über die Einnahmen mit	187,146 fl. 21 kr.
die Ausgaben mit	5,801 fl. 8 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Der Voranschlag für Einnahmen abzüglich der Lasten und Verwaltungskosten war	90,950 fl.
Die reine Einnahme	98,301 fl. 17 kr.
wodurch sich eine Mehreinnahme von	7,351 fl. 17 kr.

ergiebt. — Die Abweichungen vom Voranschlage finden sich in den Erläuterungen gerechtfertigt. — Der Krankenstand, welcher im Budget mit 450 Personen vorgesehen war, beträgt 471. — Die Mehreinnahme bei der Deconomie mit 10,449 fl. 58 kr. rührt von dem höheren Krankenstande und dem Steigen der Preise einzelner Viltualien her.

III. Heil- und Pflegeanstalt Jllena u.

Statt dem in den vorhergehenden Perioden zu Grunde gelegten Krankenstande von 440 Köpfen erhob sich die wirkliche Zahl auf 455. — Die Reineinnahmen waren abzüglich der Lasten

veranschlagt	201,200 fl.
Das Rechnungsergebniß aber war	231,880 fl. 5 kr.
Demnach Vorschuß	30,680 fl. 5 kr.

Die Mehreinnahme bei der Deconomie findet den gleichen Grund wie bei der Pforzheimer Anstalt; sie wird auch wie dort durch Gegenposten in den Lasten für den Betrieb der Deconomie größtentheils wieder ausgeglichen. — Der wirkliche Mehrertrag rührt hauptsächlich daher, daß die Beiträge, für die, dem Großherzogthum nicht angehörigen Kranken erhöht wurden und die Zahl der Kranken in der obersten Verpflegungsklasse zugenommen hat.

IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Der Gefangenenstand beträgt, statt der im Voranschlag angenommenen 160 Köpfen, nur 72, — Ein Grund der Verminderung darf wohl mit Recht in dem gehobenen Wohlstand zu suchen sein, indem durch leicht zu erhaltenden Verdienst, die Versuchung zu Vergehen gemindert wird. Die Mindereinnahme abzüglich der Lasten mit 4864 fl. 46 kr. rechtfertigt sich schon durch die kleine Zahl der Gefangenen. — Die Rubrik „Deconomie“ mit 44000 fl. — in den Einnahmen gleicht sich mit der gleichen Summe in den Lasten wieder aus. — Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren trägt darauf an, die Nachweisungen über die

Einnahmen des Großherzoglichen Ministerium des Innern mit	903,897 fl. 51 fr.
Die Einnahmslasten mit	376,700 fl. 2 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

Eigentlicher Staatsaufwand.

a. Ordentlicher Etat.

Titel I—XVII.

Tit. I.

§ 1 bis 3. Im Ganzen ergibt sich eine Minderausgabe von 681 fl. 31 fr. — Wegen späterer Errichtung des Handelsministeriums für welches 812 fl. zur Verwendung bestimmt waren, kamen diese noch dem Ministerium des Innern zur Last; meil aber die Präsidien des Innern und der Justiz bis 1. April vereinigt waren, 1250 fl. — als Besoldungsantheil von Letzterem zu gut. — Eine weitere Ersparniß ergibt sich dadurch, daß nicht alle Besoldungen vergeben wurden.

Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath.

Von dem angenommenen Budgetsatz 38,084 fl. wurden 329 fl. weniger verausgabt, welche in den Staatsschatz zurückfloßen.

Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath.

Wie bei Tit. II. wurden auch hier von den im Budget vorgeesehenen 49,562 fl. — 1999 fl. 2 fr. erspart und floßen in die Staatskasse zurück. Es bleibt deßhalb hier nichts zu erinnern.

IV. Sanitäts-Kommission.

Weist einen Minderaufwand von 1530 fl. 30 fr. aus.

V. General Landesarchiv.

Wegen weniger Gelegenheit zum Ankauf von Archivalien und kleinen Besoldungs-Ersparnissen wurden 1431 fl. 57 fr. weniger als angenommen ausgegeben.

VI. Kreisregierung.

Bei der sich ausweisenden kleinen Ersparniß von wenigen 67 fl. 19 fr. bleibt nichts zu erinnern.

VII. Bezirksverwaltung und Polizei.

Der Voranschlag ist aufgeführt mit	1,303,556 fl.
Die Ausgaben mit	1,279,704 fl. 33 fr.

wodurch sich eine Minderausgabe von 23,851 fl. 27 fr. ergibt, welche in 40 Paragraphen Erläuterung findet.

Tit. II. § 4. Die Mehrausgabe bei den Amtsaktuaren mit 1386 fl. 39 findet sich dadurch gerechtfertiget, daß der Ertrag der Sporteln und Forstrevell-Tantiemen, aus denen die Aufbesserungen der Gehalte und Deckung der Personalzulagen einiger älteren Aktuare geschöpft wurden, gegenüber dem früheren Stande zurückblieb.

Tit. III. § 11. Bureaukosten der Aemter überschreiten den Budgetsatz mit 1009 fl. 25 kr. — Als Grund wird der höhere Holzpreis angegeben; wogegen nichts einzuwenden ist.

Tit. XI. § 20. Die bei Position „Visitation der Gemeindeverwaltung und Ortspolizei“ sich herausstellende Mehrverausgabung von 2645 fl. 37 kr. wird damit gerechtfertiget, daß bei Aufstellung des Budgets noch keine genügende Erfahrungen zur Seite standen.

Tit. XVII. § 26. Medizinalpolizei. Hier fand eine nicht unbedeutende Ueberschreitung von 5082 fl. 19 kr. statt, welche durch die hervorgerufenen Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der stark aufgetretenen Maul-, Klauenseuche und Rostkrankheit gerechtfertiget ist.

Tit. XXI. § 34. Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer. Die bei diesem Posten sich ergebende bedeutende Mehrausgabe von 12952 fl. 50 kr. findet den Grund darin, daß bei Entwerfung des Budgets noch keine genügende Anhaltspunkte zur genauen Ermittlung der in Folge der Gesetze vom 19. Februar und 3. Mai 1858 zu leistenden Zuschüsse vorhanden waren.

VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Bei Tit. VI. verschiedene Ausgaben § 17 allein zeigt sich eine wesentliche Ueberschreitung und zwar von 13190 fl. 59 kr.; welche damit gerechtfertigt wird, daß 56 Gensdarmen aus dem Korps ausgetreten sind, für welche Ersatzmänner zur Linie eingestellt werden mußten. Für diese waren laut Staatsministerialentschließung vom 3. Februar 1861 namhaft höhere Einstandskapitalien erforderlich. Nach den erhaltenen mündlichen Erklärungen scheint der starke Austritt der Gensdarmen der geringen Besoldung zuzuschreiben zu sein; weshalb die Regierung im nächsten Budget eine Aufbesserung beantragen werde.

IX. Aufwand für den Kultus. I. Katholischer.

Die bedeutende Ueberschreitung von 18347 fl. 19 kr. erklärt sich durch die erhöhten Naturalienpreise; da den Pfründnießern die in Naturalien bestehenden Theile ihrer Besoldungsbezüge nach den laufenden Marktpreisen vergütet werden.

II.

Evangelischer Kultus. Die Mehrausgabe von 2386 fl. 13 kr. findet ihren Grund ebenfalls in erhöhten Naturalienpreisen.

X. Unterrichtswesen.

Bei III. § 8 Schullehrerkonferenzen zeigt sich eine Ueberschreitung von 495 fl. 13 kr. und bei § 13 B. Alterszulagen eine solche von 631 fl. 25 kr.; da bei beiden Posten eine genaue Einhaltung des Budgetsatzes nicht wohl möglich, finden wir keinen Grund zur Beanstandung.

XI. Kunst und Wissenschaft.

Da keine Ueberschreitung sondern nur eine unbedeutende Minderverwendung stattgefunden, bleibt nichts zu erinnern.

XII.

Hier haben wir zu bemerken, daß dieser Titel auf Fol. 1 und Fol. 39 wahrscheinlich aus Uebersetzen übergangen wurde, daß er aber auf Fol. 15 mit Unterricht in der Thierarzneikunde erscheint. Im Budgetansatz sind

10200 fl. vorgesehen; die Ausgaben betragen dagegen 10386 fl. Daher eine kleine Ueberschreitung von 186 fl. — Nach den Erläuterungen ergibt sich diese durch die Aufhebung der Thierarzneischule in Karlsruhe, welche außerordentliche Kosten verursachte.

XIII. Milde Fonds und Armenanstalt.

Sowohl die Ueberschreitung von 5109 fl. 32 kr. wegen häufiger vorgekommenen Sterbefälle, als der Minderaufwand von 8763 fl. 20 kr. durch größere Jahresbeiträge wegen Besoldungsaufbesserungen herbeigeführt, finden sich gerechtfertigt.

XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Der Mehraufwand von 2506 fl. 21 kr. für die Ausbesserung des alten Gebäudes beanstanden wir nicht, weil eine genaue Bemessung im Voraus unmöglich ist. Im Ganzen zeigt sich hier ein Mehraufwand von 21813 fl. 24 kr., welcher nach den Erläuterungen, außer dem erhöhten Krankenstand auch daher rührt, daß sich der Aufwand für Reinigung, Kost, Brod und Heilkosten höher stellte als angenommen war; wodurch derselbe gerechtfertigt erscheint.

XV. Heil- und Pflegeanstalt Jllenan.

Die Ueberschreitung des Budgets um 44,460 fl. 49 kr. findet ihren Grund besonders in den höheren Verpflegungskosten, Aufwand für Bettwerk, Leibweißzeug, Heizung und Reinigung, hohen Löhnen, so wie Aufwand für Gebäude und Grundstücke. Der durchschnittliche Aufwand per Kopf stellt sich statt den angenommenen 140 fl. auf 170 fl. 16 kr., übrigens wird ein Theil der Mehrausgabe durch die Mehreinnahme der Unterhaltungskosten wieder gedeckt. Bei § 18 verschiedene und zufällige Ausgaben finden wir im Budget nichts vorgesehen, dagegen einen Ausgabeposten mit 902 fl. 30 kr.

XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Die bedeutende Minderausgabe von 18,905 fl. 7 kr., erklärt sich schon aus dem weit hinter der Annahme zurückgebliebenen Gefangenenstand; dagegen ist es begreiflich, daß nicht sämtliche Auslagen im Verhältnisse zum Personenstand sich mindern konnten.

XVII. Verschiedene Ausgaben.

Die sich ergebende Mehrausgabe von 4229 fl. 31 kr. findet sich besonders in Ueberschreitungen von 1768 fl. 16 kr. in Zugskosten und 7529 fl. 39 kr. verschiedene Ausgaben, welche in den Erläuterungen gerechtfertigt erscheinen.

Außerordentlicher Etat.

Titel V.

§. 27. General Landesarchiv. Hier wurden für die Urkundensammlung der Badischen Landesgeschichte 1291 fl. 22 kr. weniger verwendet.

Tit. X. Unterrichtswesen.

§ 30. Die weniger verwendeten 120,186 fl. 15 kr. zur Erweiterung der polytechnischen Schule und dem Neubau der Universität Heidelberg für naturwissenschaftliche Institute u., sind als aufrecht zu erhaltende Credite in das Budget 1862/63 übertragen.

XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

§ 32. Die im Budget vorgesehenen 3320 fl. wurden deshalb zu den projectirten Reparaturbauten nicht verwendet, weil man zur Ansicht kam, daß die Räumlichkeiten zu ungenügend und ein Neubau erforderlich sei.

XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

§ 33. Ueber die Wenigerausgabe von 1959 fl. 46 fr. geben die Erläuterungen genügenden Aufschluß.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren trägt in Conformität mit den Beschlüssen der zweiten Kammer darauf an:

Die Nachweisungen der Verwendung der budgetmäßigen Ausgaben des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in den Jahren 1860 und 1861 und zwar

im ordentlichen Etat mit	4,099,520 fl. 7 fr.
und im außerordentlichen Etat mit	88,440 fl. 29 fr.

zusammen mit 4,187,960 fl. 36 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

XVI. Ballistische Versuchsanstalt.

XVII. Ballistische Versuchsanstalt.

XVIII. Ballistische Versuchsanstalt.

XIX.

XX. Ballistische Versuchsanstalt.

Beilage Nr. 83 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 5. März 1864.

Kommissionsbericht

über

das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung.

Erstattet

von Ministerialrath Dr. **Jolly.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Einführung der neuen Strafprozeßordnung, welche auf dem vorigen Landtage zwischen der Großh. Regierung und den Kammern vereinbart wurde, erheischt nicht nur eine einfache Angabe des Zeitpunktes, von welchem an das neue Gesetz gelten soll, und eine Bezeichnung der durch dasselbe aufzuhebenden älteren Gesetze, sondern sie macht, um Zweifeln und Verwirrungen vorzubeugen, noch einige weitere besondere Bestimmungen nothwendig. Aus diesem Grunde schien es zweckmäßig, die Einföhrungsbestimmungen, die ausgedehnter sind, als es sonst bei neuen Gesetzen der Fall zu sein pflegt, und die doch alle nur eine ganz vorübergehende Bedeutung haben, in einem besonderen Gesetze zusammenzustellen.

Art. I. gibt den Tag, an welchem die Strafprozeßordnung Geltung erlangen soll, nicht direkt an, sondern verfügt nur, es solle derselbe Tag sein, an welchem auch die neue Gerichtsverfassung in Wirksamkeit tritt. Damit ist der in der Natur der Verhältnisse liegenden thatsächlichen Nöthigung, beide Gesetze, die ein zusammenhängendes Ganze bilden, vereint in's Leben einzuföhren, der Charakter rechtlicher Nothwendigkeit beigelegt, während es der Regierung vorbehalten bleibt, den von Vollendung der nothwendigen Vorbereitungen abhängenden Zeitpunkt der gleichzeitigen Einföhrung beider Gesetze durch Verordnung zu bestimmen.

Die in Art. II. enthaltene Bezeichnung der älteren Gesetze, welche durch die neue Strafprozeßordnung außer Kraft gesetzt werden, veranlaßt uns, dem hohen Hause vorzuschlagen, in Betreff des nicht aufgehobenen § 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. Februar 1851 einen ähnlichen Wunsch auszusprechen, wie er während

der letzten Session unter einer gewissen Zustimmung der Großh. Regierung von dem andern Hause in dessen Protokollen niedergelegt wurde. Der fragliche § 9 macht nämlich die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen Amtsvergehen, worunter nicht bloß Verletzungen seiner spezifischen Amtspflichten, sondern alle von ihm bei Ausübung seines Amtes begangenen Vergehen, z. B. auch Injurien verstanden werden, von der Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde, bezw. des Staatsministeriums abhängig. So unzweifelhaft es geboten ist, den Beamten nicht schutzlos jeder frivolen oder rachsüchtigen Anschuldigung Preis zu geben, so gewiß noch höhere Staatsinteressen fordern, daß eine angeschuldigte, aber vielleicht von der vorgesetzten Behörde befohlene Handlung eines Beamten nicht ohne deren Wissen und ohne die ihr eingeräumte Möglichkeit einer Vertheidigung als Vergehen abgeurtheilt werde: so wird es doch immer von dem natürlichen Gefühl als eine schwere Beeinträchtigung des Rechts empfunden werden, wenn die strafgerichtliche Verfolgung desjenigen, dem ein Vergehen vorgeworfen wird, gegen welchen möglicher Weise dringende Verdachtsgründe vorliegen, von dem freien Ermessen einer vielleicht im Verhältniß der Mithschuld stehenden Verwaltungsbehörde abhängig gemacht wird. Diese Erwägungen lassen Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die einfache Aufhebung des § 9 eben so unthunlich, wie eine Aenderung desselben wünschenswerth erscheinen. Nach unserem Dafürhalten wäre eine Anklage des Staatsanwaltes gegen einen öffentlichen Diener wegen Amtsvergehen nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde, bezw. des Staatsministeriums zu gestatten. Dem Staatsanwalt selbstständig die Verfolgung derartiger Vergehen, ebenso wie die anderer Vergehen zu überlassen, schiene uns nicht zweckmäßig; er würde dadurch gegen die Natur der Verhältnisse zu einer gewissen Oberaufsicht über sämtliche Beamten berufen. Auch der einfache Strich des § 9 würde, wenigstens thatsächlich, zu dem gleichen Resultate führen, daß der Staatsanwalt Amtsvergehen öffentlicher Diener nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde verfolgen, oder bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dieser und ihm, die Entscheidung des Justiz- oder des Staatsministeriums einholen würde. Immerhin schiene es uns aber würdevoller und dem Geist des Gesetzes, welches dem Staatsanwalt die Verfolgung aller zu seiner Kenntniß kommenden Verbrechen zur Amtspflicht macht, entsprechender, ihn bei der strafgerichtlichen Verfolgung von Amtsvergehen nicht etwa bloß durch eine Instruktion, sondern durch das Gesetz selbst von der Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde, bezw. des Staatsministeriums abhängig zu machen. Ist diese Genehmigung für die offizielle, unmittelbar im Staatsinteresse selbst erhobene Anklage entschieden zweckmäßig, so stellt sie sich umgekehrt als eine Verkümmernng des Rechts dar, wenn sie auch in den Fällen verlangt wird, in welchen der Verletzte Sühne des von ihm erlittenen Unrechts verlangt, sei es auf dem Weg der Privatanklage, sei es durch Beantragung einer Untersuchung. Im Interesse des Rechts muß die erste in den dazu geeigneten Fällen unbedingt frei gegeben werden, und hinsichtlich der zweiten ist, da nach dem oben Bemerkten die strafgerichtliche Verfolgung öffentlicher Diener wegen Amtsvergehen überhaupt nicht von dem Staatsanwalt abhängt, eben so zu verfahren, wie wenn er bei einem andern Verbrechen auf die Anzeige des Verletzten die strafgerichtliche Verfolgung verweigert hätte; d. h. der Antrag auf Untersuchung ist bei der Raths- und Anklagekammer zu stellen, welche, wenn sie ihn begründet findet, die strafgerichtliche Verfolgung in der gewöhnlichen Form anordnet (St.-P.-D. Entw. § 62). Damit würde dem öffentlichen Diener gegen die Gefahr, mit frivolen Anklagen belästigt zu werden, ganz der gleiche Schutz, wie jedem andern, gewährt, und mehr kann er nicht beanspruchen. Dagegen muß bei der strafgerichtlichen Verfolgung eines Beamten, welche ohne, vielleicht selbst gegen den Willen der Regierung eingeleitet ist, dieser Gelegenheit geboten werden, die möglicher Weise kollidirenden höheren Staatsinteressen gebührend zur Geltung zu bringen. Abgesehen von der ihr zuzugestehenden Möglichkeit, einen Kompetenzkonflikt zu erheben, ist sie schon mit Rücksicht darauf von dem eingeleiteten Verfahren zu benachrichtigen, während dessen sie für befugt zu erachten ist, die ihr zweckdienlich scheinenden Anträge zu stellen; ebenso wäre ihr das Recht einzuräumen, bei der Hauptverhandlung sich durch einen Beauftragten vertreten zu lassen, der mit seinen Ausführungen und Anträgen vor der Urtheilssfällung gehört werden müßte. Durch diese der Regierung gebotene Gelegenheit, in jedem Stadium des Prozesses alle Gesichtspunkte geltend zu machen, welche zur Entschuldigung oder Rechtfertigung des Beamten dienen können, wäre den eigenthümlichen Verhältnissen, nach welchen die angeschuldigte That nicht rein und schlechtthin als die Privathandlung des An-

geklagten erscheint, genügend Rechnung getragen und die wohlbegründeten Interessen der Staatsregierung mit dem höchsten Interesse des Staates, die Herrschaft des Rechts in keiner Weise zu verkümmern, in Einklang gebracht.

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß eine Aenderung des § 9 ungefähr in dem ange deuteten Sinne wünschenswerth sei; die Majorität war geneigt, noch einen Schritt weiter zu gehen und die für wünschenswerth erachtete Aenderung gleich in dem vorliegenden Gesetze vorzunehmen. Die Herren Regierungskommissäre sprachen sich aber dagegen aus, weil eine derartige Aenderung über die herkömmlich beobachteten Gränzen eines Amendements hinausgehe und in die Initiative der Regierung eingreife, weil die Frage richtiger bei einer künftigen Revision des Strafgesetzbuches, als in dem Einföhrungsgesetz zur Strafprozeßordnung ihre Lösung finde, und weil die vorgeschlagenen Bestimmungen eine Aenderung des einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung bildenden sog. Staatsdieneredictes vom 30. Januar 1819 (§ 16) in sich schließe. Die Mehrheit der Kommission konnte sich zwar davon nicht überzeugen, daß das zuletzt erwähnte Gesetz ein Verbot enthielte, einen öffentlichen Diener wegen Amtsvergehen ohne Genehmigung des Staatsministeriums strafgerichtlich zu verfolgen, und die weiter angeführten formellen Schwierigkeiten schienen ihr nicht sehr erheblich. Da aber die Herren Regierungskommissäre den Vorschlag, die fragliche Aenderung des § 9 des Einföhrungsgesetzes vom 5. Februar 1851 in dem vorliegenden Gesetze auszuführen, ablehnten, erübrigt nur, die Ansicht dieses hohen Hauses, ähnlich wie es während der vorigen Session die zweite Kammer gethan hat, in Form eines Wunsches auszusprechen, worauf wir uns einen Antrag zu stellen erlauben. Wir setzen dabei voraus, die Großh. Regierung werde, sofern sie überhaupt auf die Wünsche der Kammern glaubt eingehen zu können, die entsprechenden Gesetzesvorschläge nicht bis zu der wohl noch in ungewisser Zukunft liegenden Revision des Strafgesetzbuches verschieben.

Art. III. bis VI. verbreiten sich über die Anwendung der neuen Strafprozeßordnung auf Verbrechen, die vor Einföhrung derselben begangen worden und wegen deren möglicher Weise schon vor diesem Zeitpunkte eine Untersuchung eingeleitet war. Wir erlauben uns zur Erläuterung der einzelnen aufgestellten Grundsätze auf die Motive zu verweisen.

Art. VII. und VIII. bestimmen, daß die am Einföhrungstage des neuen Gesetzes anhängigen, aber noch nicht abgeurtheilten Strafsachen durch die nach der neuen Gerichtsverfassung zuständigen Gerichte abgeurtheilt werden sollen, und zwar, sofern es sich um ein Urtheil erster Instanz handelt, nach dem neuen Gesetz, während Rekurse nach den bisherigen Gesetzen behandelt werden sollen. Diese letzte Vorschrift ist billig und zweckmäßig; das bisherige Verfahren ließ bei geringeren in der ersten Instanz gebotenen Garantien den Rekurs in ausgedehntem Maaße zu, welcher bei den nach diesem Verfahren abgeurtheilten Sachen dem Verurtheilten durch Einföhrung des neuen Gesetzes nicht ohne Härte abgeschnitten werden kann. Gegen die Verhandlung dieses Rekurses in den alten Formen, welche sich an das erstinstanzliche Verfahren anschließen, ist nichts einzuwenden.

Eigenthümlicher ist der in beiden Artikeln, und eben so in Art. IX. befolgte Grundsatz, daß Urtheile, welche am Einföhrungstage des neuen Gesetzes beschlossen, aber noch nicht verkündigt sind, als Urtheile aufrecht erhalten bleiben sollen. Die juristische Inkorrektheit dieses Grundsatzes ist nicht zu verkennen; die daraus entspringenden Bedenken treten aber doch hinter der entschiedenen praktischen Zweckmäßigkeit desselben zurück. Er ermöglicht, bis zum letzten Moment vor Einföhrung des neuen Gesetzes eine möglichst große Anzahl anhängiger Strafsachen abzurtheilen, und damit den immerhin mißlichen Uebergang eines Prozesses aus dem alten in das neue Verfahren auf eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Fällen zu beschränken, während die Anwendung des normalen Satzes, daß nur das verkündete Urtheil Geltung hat, dahin führen würde, daß schon mehrere Tage vor der Einföhrung des neuen Gesetzes Strafsachen nicht mehr mit Erfolg abgeurtheilt werden könnten, weil die Verkündung des Urtheils nicht mehr rechtzeitig vorzunehmen wäre.

Zur Gleichartigkeit des Ausdrucks schlagen wir vor, in Art. VIII., wie in VII. und IX. statt „gefällte“ „beschlossene“ Urtheile zu sagen.

Zu der Erläuterung des Art. IX. haben wir den Motiven nichts hinzuzufügen.

Die beiden letzten Artikel des Entwurfs endlich enthalten notwendige Uebergangsbestimmungen. Die Minderung der Kreisliste der Geschworenen und die Bildung der Bezirksliste für den Schöffendienst hat nämlich nach Beil. I. § 14 und Beil. II. § 3 zur Str.-P.-O. unter Mitwirkung von Organen zu geschehen, welche erst durch die neue Verwaltungsorganisation werden geschaffen werden. Nun soll zwar diese gleichzeitig mit der Gerichtsverfassung und der Str.-P.-O. in's Leben treten; die fraglichen, durch Wahl zu konstituierenden Organe können aber nicht schon an dem nämlichen Tage vorhanden sein, während die Bildung der Bezirksliste für den Schöffendienst, der unmittelbar nach Einführung der Str.-P.-O. beginnt, schon etwas früher erfolgt sein muß, und die Minderung der Kreisliste der Geschworenen mindestens 14 Tage vor Eröffnung der Urtheilssitzung zu geschehen hat. Es mußten also für die erstmalige Vornahme dieser Geschäfte andere Organe bestimmt werden, auf deren Dasein in dem entscheidenden Zeitpunkt mit unbedingter Sicherheit gerechnet werden kann. Rechtfertigen sich damit die in Art. X. und XI. enthaltenen Vorschläge, so wird doch Art. X. einer kleinen Aenderung bedürfen. Es ist nämlich gleichgiltig, ob bereits am Einführungstag der Str.-P.-O. die in Zukunft zur Vornahme der Minderung der Kreisliste der Geschworenen berufenen Organe vorhanden sind; es genügt, wenn sie nur in dem Zeitpunkte existiren, in welchem sie die fragliche Funktion vorzunehmen haben; an jenem ersten Tage werden sie jedenfalls noch nicht da sein, in dem spätern Termin können sie aber, namentlich wenn in dem einen oder dem andern Kreis eine Quartalsitzung der Geschworenen ausfallen sollte, wohl konstituiert sein. Es wird also in Art. X. als der entscheidende Tag nicht der der Einführung der neuen Str.-P.-O., sondern derjenige zu bezeichnen sein, an welchem die Minderung der Kreisliste der Geschworenen, vorgenommen werden soll.

Die Anträge Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, gehen dahin:

Art. I—VII. unverändert anzunehmen;

Art. VIII. unter Veränderung des Wortes „gefällten“ in „beschlossenen“ zuzustimmen;

Art. IX. und XI. unverändert;

Art. X. dagegen in folgender Fassung anzunehmen:

Wenn in dem Zeitpunkte, in welchem nach Einführung der neuen Strafprozeßordnung die Minderung der Kreisliste der Geschworenen vorzunehmen ist (§ 14 der 1. Beilage zur Strafprozeßordnung), die neue Organisation der inneren Staatsverwaltung noch nicht vollständig ausgeführt sein sollte, so wird die Minderung in der bisherigen Weise (§ 60 und 61 des Gesetzes vom 5. Februar 1851), jedoch nur durch die Präsidenten der Kreis- und Appellationsgerichte unter Beziehung des dienstältesten Rathes vorgenommen.

Endlich beantragen wir, den Wunsch zu Protokoll zu erklären:

Großh. Regierung möge den Ständen einen Gesetzentwurf zur Berathung und Zustimmung vorlegen, durch welchen § 9 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 dahin abgeändert wird, daß die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen Amtsvergehen auf Antrag bezw. auf Privatanklage des Verletzten auch ohne Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde oder des Staatsministeriums zulässig sei und der Regierung nur das Recht eingeräumt werde, durch Erklärungen und Anträge in dem Prozeß zu interveniren.

Beilage Nr. 84 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 5. März 1864.

Kommissionsbericht

über

die Gesetzesentwürfe, die Rechtsverhältnisse der Richter und deren Besoldung betreffend.

Erstattet

von Hofrath Dr. **Schmidt.**

Durchlachtigster Herr Präsident!

Durchlachtigste, hochgeehrte Herren!

Die beiden hier zu besprechenden Gesetzesentwürfe bilden zusammen die Wiedervorlage eines, auf dem vorigen Landtage nicht zum Abschluß gekommenen Gesetzesentwurfs, jedoch in wesentlich revidirter Gestalt. Da über jenen früheren Entwurf Ihre damalige Kommission sich ausführlich ausgesprochen, und die hohe Kammer die Anträge derselben in allen wesentlichen Stücken zu den übrigen gemacht hat; da ferner Ihre gegenwärtige Kommission die damals aufgestellten Grundsätze nach wie vor für die richtigen hält: so wird es wesentlich auf Untersuchung der Frage ankommen, ob und in wie weit die neuen Vorschläge der Großherzoglichen Staatsregierung den früheren Anträgen der ersten Kammer entsprechen. Dabei ist im Allgemeinen von der Anerkennung auszugehen, daß in den meisten und wichtigsten Punkten ein Eingehen auf die damaligen diesseitigen Anträge vorliege. Da nun die konstitutionelle Staatsform auf gegenseitiges Nachgeben der verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung berechnet ist, so wird von Seiten der ersten Kammer diesen erneuten Vorschlägen der Großh. Staatsregierung auch da, wo noch Differenzen vorhanden sind, überall in soweit zu entsprechen sein, als es sich dabei nicht um das Aufgeben von Prinzipien handelt.

Unter den früheren Anträgen der ersten Kammer war besonders einer von prinzipieller Wichtigkeit. Während nämlich die damalige Vorlage der Großh. Staatsregierung die Garantien der Unabhängigkeit lediglich den Kollegialrichtern gewähren, den Amtsrichtern versagen wollte, beantragte die erste Kammer die unbedingte Aufnahme der Amtsrichter in das Gesetz. In dieser sehr bedeutsamen Frage entspricht die gegenwärtige Vorlage der Hauptsache nach

unserem damaligen Wunsch: und gerade dieser Umstand ist es, der nach unserem Dafürhalten das hohe Haus zu anderweitigem Entgegenkommen bestimmen sollte.

Ein anderer diesseitiger Antrag allgemeiner Art war formeller Natur. Der Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Richter ist bestimmt, ein Verfassungsgesetz zu werden. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß in ein solches nur die relativ unwandelbaren Prinzipien gehören, nicht aber das dem Wechsel leicht unterliegende Detail, machte die erste Kammer den Vorschlag, das letztere in ein besonderes, gewöhnliches Gesetz auszuscheiden. Zwei Dinge rechnete sie dahin: einmal die Bestimmung der Höhe der Besoldungen, sodann die Feststellung der Disciplinarstrafen und der Zusammensetzung des Disciplinargerichtshofes. Die jetzige Vorlage willfahret diesem Vorschlage mindestens zu einem Theil. Die Besoldungsverhältnisse nämlich will auch sie durch besonderes, gewöhnliches Gesetz geregelt wissen: und in der That ist die Angemessenheit der Trennung hier auf den ersten Blick einleuchtend. Dagegen sollen die Disciplinarverhältnisse vollständig durch das Verfassungsgesetz geregelt werden. Nun sind wir zwar in der Sache selbst noch derselben Ansicht wie früher; denn es läßt sich nicht füglich einsehen weshalb, wenn die Kriminalstrafen und die Kriminalgerichte in einfachen Gesetzen geregelt werden, gerade die Disciplinarstrafen und die Disciplinargerichte unter den Schutz der Verfassung gestellt werden sollen. Allein das ist doch vorwiegend eine formelle Frage ohne wesentliches, materielles Gewicht: und wir glauben daher, daß wir gemäß unserer oben ausgesprochenen Auffassung dieselbe auf sich beruhen lassen sollen.

Sehn wir nunmehr zur Besprechung des Einzelnen, und zwar zuerst des Verfassungsgesetzes über.

Der erste, nach dem Vorschlag der zweiten Kammer hinzugefügte Paragraph spricht denselben Grundsatz in direkter Form aus, welchen der frühere erste Paragraph in indirekter Form zu erkennen gab: daher nehmen wir an ihm keinen Anstoß. Der zweite Paragraph entspricht dem zweiten Satz von § 3 der Vorschläge der ersten Kammer; ebenso der dritte Paragraph unserem ersten, der vierte Paragraph unserem zweiten und dem ersten Satz unseres § 3.

Eine besondere Besprechung verlangt der fünfte Paragraph, welcher in seinem ersten Satz den Vorschlägen der zweiten Kammer entnommen, eine Abweichung von der allgemeinen Regel zu Ungunsten lediglich eines Theils der Richter herbeiführen soll, nämlich der Amtsrichter.

Nach dem ersten Satz dieses Paragraphen sollen die Amtsrichter während der ersten fünf Jahre im Staatsdienst auf eine andere Staatsstelle dann versetzt werden dürfen, wenn das vorgesetzte Appellationsgericht eine solche Versetzung im Interesse des Dienstes beantragt oder gutheißt. — Wir erkennen an, daß die Anstellung eines seinem Amte nicht gewachsenen Richters trotz aller Umsicht der leitenden Behörden vorkommen könne. Nun glauben wir zwar, daß die für den Staat aus einem solchen Vorkommnis erwachsenden Nachtheile in der Wirklichkeit geringer sind, als sie scheinen mögen; weil nur in seltenen Fällen der Untüchtige sich weigern wird, seinen Posten mit einem solchen zu vertauschen, für welchen seine Kräfte zureichen und weil in diesen seltenen Fällen nach Anleitung von § 17 geholfen werden kann. Da jedoch, was die Hauptsache ist, die Unabhängigkeit des Richterstandes durch die vorgeschlagene Maßregel nicht gefährdet wird: so haben wir keine Einwendung zu erheben.

Nach dem zweiten Absatz dieses Paragraphen soll, wenn das Appellationsgericht die Versetzung eines Amtsrichters in der angegebenen Weise gutheißt, dem Staatsministerium die Befugnis zustehen zu verfügen, daß die diesem Amtsrichter innerhalb der ersten fünf Dienstjahre anfallende Besoldungszulage erst nach Ablauf der fünf Dienstjahre einzutreten habe. Wie wir durch die Begründung erfahren, wurde dieser Zusatz für den Fall gemacht, daß sich etwa die Versetzung nicht sofort nach dem Spruch als thunlich erweise. Vermuthlich werden die hier geforderten Voraussetzungen nicht sehr häufig sich vereinigen finden; aber es ist immerhin möglich und die Vorschrift selber nicht zu beanstanden.

Der dritte Satz bringt abermals eine Kautel, und zwar transitorischer Natur, an der wir ebenfalls keinen Anstoß nehmen.

Dagegen regt der ganze Paragraph ein Bedenken an. Wie angegeben, spricht er nur von den Amtsrichtern. Nun kann man aber während der ersten fünf Jahre im Staatsdienst auch zum Mitglied eines Kollegialgerichts er-

nannt werden und auch hier ist Irrthum über die Befähigung des Ernanneten möglich; denn daß die Tüchtigkeit der Kollegialrichter durch ihre Anstellung im Kollegium erprobt sei, können wir nicht annehmen, weil man sich lediglich durch eigene Thätigkeit erprobt, nicht durch die eines Anderen. Dazu kommt, daß durch eine derartige Unterscheidung immerhin eine, wenn thunlich zu vermeidende Aristokratie im Richteramt herbeigeführt zu werden scheint. Man könnte daher geneigt sein, die Bestimmungen dieses Paragraphen auch auf die Kollegialrichter zu erstrecken. Da jedoch die Großh. Staatsregierung erklärt, daß für eine derartige Ausdehnung ein praktisches Bedürfnis nicht vorliege, indem die Anstellung bei Kollegialgerichten in den ersten fünf Dienstjahren verhältnismäßig selten und nur bei ganz besonders befähigten jüngeren Juristen vorkommen werde; da es ferner schwierig sein würde, eine zur Begutachtung geeignete Behörde aufzufinden, weil die Qualifikation des einzelnen Mitglieds eines Kollegialgerichts dem übergeordneten Gerichtshof kaum bekannt sein kann: so glauben wir, daß es bei der Beschränkung auf die Amtsrichter füglich sein werden haben könne.

Der sechste Paragraph des Entwurfs entspricht dem ersten Satz von § 5 der ersten Kammer, welcher so lautet: „Die Besoldungsverhältnisse der richterlichen Beamten sind durch besonderes Gesetz zu regeln“ und den Sinn hatte, daß die Feststellung der Höhe der Besoldungen dem Ermessen der Staatsregierung entzogen, und durch ein einfaches, nicht durch ein Verfassungsgesetz geregelt werden solle. Jener § 5 der ersten Kammer enthielt noch zwei andere Sätze, in welchen die Gewährung von Remunerationen mit einer bestimmten Ausnahme, die von Funktionsgehalten ausnahmslos für unzulässig erklärt wird. Der vorliegende Entwurf hat diese beiden Punkte dem Verfassungsgesetz entzogen und sie dem gewöhnlichen Gesetze eingefügt. Da es sich dabei nicht um wandelbares Detail, sondern um allgemeine, zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit des Richterstandes notwendige Feststellungen handelt, so dürfte das Verfassungsgesetz allerdings die geeignetere Stelle für die Aufnahme dieser Sätze sein. Allein in der Sache macht das einen nur sehr geringen Unterschied.

Der siebente Paragraph gehört streng genommen nicht in dieses Gesetz, weil nicht von Richtern, sondern von Staatsanwälten handelnd. Es steht jedoch sein Inhalt mit dem vorliegenden Gesetz in einem materiellen Zusammenhang; denn es soll durch ihn der Staatsregierung leichter ermöglicht werden, Staatsanwälte aus der Zahl der Richter zu gewinnen. Nun aber scheint der erste Satz dieses Paragraphen einigermaßen der Aufklärung zu bedürfen. In der früheren Vorlage der Staatsregierung wurden den aus dem Stande der Richter ernannten Staatsanwälten die Besoldungsrechte der Richter unbedingt vorbehalten und auch die Anträge der zweiten Kammer hielten dieselbe Richtung ein. Jetzt dagegen sollen jenen lediglich die Rechte des § 1 dieses Gesetzes erhalten bleiben, also in Wahrheit nur das eine Recht der Unwiderruflichkeit. Da nun die Staatsanwälte dem Staatsdieneredikt von 1819 unterstehen, also nach fünfjähriger Dienstzeit durchaus nicht unbedingt entlassbar sind, so kann der angeführte Ausspruch dieses Paragraphen nicht füglich etwas anderes bedeuten, als daß die dem Richterstand entnommenen, noch nicht fünf Jahre in Staatsdienst stehenden Staatsanwälte nicht unbedingt, sondern nur nach den Vorschriften von § 5 entlassbar sind. Eine solche ganz specielle Bestimmung erscheint von allzu geringer praktischer Brauchbarkeit, als daß sie die Aufnahme in dieses Verfassungsgesetz verdiene. Dagegen ist es für die genannten Staatsanwälte allerdings von Wichtigkeit, daß sie, wie der Paragraph weiter bestimmt, nur in den Richterstand zurückversetzt werden dürfen und in diesem Fall in ihre früheren Besoldungsrechte unverkümmert zurücktreten. Wir schlagen daher mit Zustimmung der Großh. Staatsregierung folgende Fassung dieses Paragraphen vor:

Die Richter, welche zu Staatsanwälten ernannt werden, können zwar jederzeit des staatsanwaltlichen Dienstes enthoben werden, aber sie sind alsdann in das Richteramt zurück zu versetzen, und zwar mit derjenigen Besoldung, die sie haben würden, wenn sie in demselben verblieben wären.

Der achte, den Begriff des Disciplinarvergehens bestimmende Paragraph ist den früheren Anträgen der ersten Kammer entnommen.

Der neunte und der zehnte Paragraph handeln zuerst von den Disciplinarstrafen, und zwar in ähnlicher Weise wie in der ersten Vorlage. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hat damals ihre Zustimmung

ausgesprochen, mit Ausnahme eines einzigen, die auf Wartgeld Gestellten betreffenden Punktes. Die gegenwärtige Vorlage ist dieser Auffassung beigetreten.

Auch in einer anderen, wichtigeren Beziehung entspricht der jetzige Entwurf dieses Paragraphen den damaligen Anträgen der ersten Kammer. Er hat nämlich darauf verzichtet, die Zuerkennung der geringeren Disciplinarstrafen dem Justizministerium zuzuweisen, vielmehr dieselben, wie von der ersten Kammer beantragt wurde, dem Disciplinarhof ausnahmslos überlassen. Dagegen sollen, wie ebenfalls die erste Kammer früher beantragte, bloße Ordnungsstrafen von der Aufsichtsbehörde erkannt werden dürfen und es sind diese nach dem Antrag der zweiten Kammer präcisirt worden.

Der elfte Paragraph ist die Wiederholung des schon früher als vollkommen zweckmäßig anerkannten § 8 des ersten Entwurfs.

Der zwölfte Paragraph regulirt den Disciplinarhof für Kollegialrichter in der früheren, von der Kommission der ersten Kammer gebilligten Weise. Ebenso ordnet der dreizehnte Paragraph den Disciplinarhof für die Amtsrichter der Hauptsache nach so, wie die Kommission der ersten Kammer es früher für zweckmäßig erklärt hat. Der vierzehnte und der fünfzehnte Paragraph, beide von dem Verfahren handelnd, geben jetzt so wenig wie früher zu Ausstellungen Anlaß.

Der sechzehnte Paragraph handelt von der Suspension vom Amt während des gerichtlichen Strafverfahrens oder der dienstpolizeilichen Untersuchung; ein sachgemäßer, von der zweiten Kammer beantragter Zusatz.

Der siebenzehnte und der achtzehnte Paragraph sind Wiederholungen von § 13 und § 14 der ersten Vorlage. Dem ersten dieser Paragraphen hat die erste Kammer damals unbedingt zugestimmt. Dagegen strich sie den ersten Satz von § 18 „die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit der neuen Gerichtsverfassung eintritt“ weil sie glaubte, derselbe könne zu praktischen Inkonvenzen führen und sei doch zugleich für die Staatsregierung ohne Nutzen. Die gegenwärtige Vorlage wiederholt ihn dennoch: wir beanstanden ihn nicht mehr.

Endlich im neunzehnten Paragraphen wird dieses Gesetz nicht nur zu einem Bestandtheil der Verfassung gemacht, sondern auch zu einem Bestandtheil des Staatsdieneredikts von 1819. Die erste Kammer strich in der früheren Verhandlung den letzten Zusatz; einmal weil er ohne erkennbaren Nutzen und dann weil diesem Staatsdieneredikt selbst ein baldiges Ende zu wünschen ist. Die Folge der Beibehaltung wird vorwiegend darin bestehen, daß man bei der offenbar nicht fern liegenden Aufhebung jenes Edikts das Fortbestehen des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich wird aussprechen müssen.

Der zweite, die Besoldungen der Richter betreffende Gesetzesentwurf entspricht in sehr vielen Hauptpunkten den von der Kommission der ersten Kammer in dem früheren Bericht ausgesprochenen Ansichten. Anders als in der ersten Vorlage, aber unserer damaligen Auffassung gemäß sind:

- 1) auch die Amtsrichter in das Gesetz aufgenommen worden. Es wird
- 2) nicht bloß wie früher das Maximum, sondern auch das Minimum der Besoldungsbeiträge fixirt, und zwar in vollkommen entsprechender Weise. Die Begründung fügt als selbstverständlich hinzu, daß einem Richter bei seiner Anstellung ein höherer als der Minimalbetrag seiner Kategorie müsse bewilligt werden können. Mit Recht; denn das entspricht dem praktischen Bedürfniß und widerspricht nirgends dem Geiste des Gesetzes.
- 3) Auch die Besoldungen der Vorstände der Kollegialgerichte werden, wie die Kommission der ersten Kammer es gewünscht, definitiv festgestellt. Anstoß nehmen wir hier lediglich an den Sätzen von § 4:
„Richter, welche zu Vorsitzenden eines Kreisgerichts ernannt sind, können eine Funktionszulage bis zu 300 Gulden erhalten. Sonst sind Funktionsgehälter unstatthaft.“

Danach kann die Staatsregierung zwar nicht mehr als 300 Gulden Funktionsgehalt gewähren, aber innerhalb dieser Grenze hat sie freie Hand, und wengleich die Absicht der Großh. Staatsregierung die entgegengesetzte ist, so

hat doch die Fassung die Deutung gefunden, als ob diese Vorsitzenden der Funktion des Vorsitzes zu jeder Zeit ohne weiteres enthoben werden könnten. Schon in dem früheren Bericht hat sich Ihre Kommission dahin ausgesprochen, daß sie das System der Funktionsgehälter überhaupt für unzulässig halte und die hohe Kammer hat diese Auffassung zu der ihrigen gemacht. Wir glauben daher wie früher, daß die Befolgung auch dieser Vorsitzenden durch das Gesetz festgestellt werden sollte, wie die der übrigen, und schlagen in Uebereinstimmung mit den früheren Ausführungen folgende Fassung vor:

Die Vorsitzenden eines Kreisgerichts erhalten eine Befolgungszulage von 300 Gulden über den Betrag hinaus, welcher ihnen nach § 1 und 2 dieses Gesetzes zufließt.

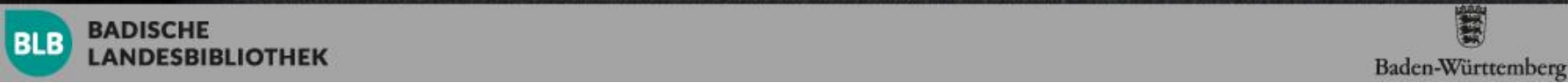
Das badenwürttembergische Justizministerium der ersten Kammer der Sitzungsverammlung

Die zweite Kammer hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, die Beschlüsse der Sitzungsverammlung für die Jahre 1880 und 1881

I. für die Besetzung der Kreisgerichte mit 13,000,000 fl. 20 kr.
Ausgabe der Kreisgerichte mit 2,100,000 fl. 17 kr.
Ausgabe der außerordentlichen Gerichte mit 2,000 fl. — kr.

II. für die Besetzung der Kreisgerichte mit 13,000,000 fl. 20 kr.
Ausgabe der Kreisgerichte mit 2,100,000 fl. 17 kr.
Ausgabe der außerordentlichen Gerichte mit 2,000 fl. — kr.

III. für die Besetzung der Kreisgerichte mit 13,000,000 fl. 20 kr.
Ausgabe der Kreisgerichte mit 2,100,000 fl. 17 kr.
Ausgabe der außerordentlichen Gerichte mit 2,000 fl. — kr.



Beilage Nr. 85 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 5. März 1864.

An

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1860 und 1861

I. der Postverwaltung:

die Einnahme des ordentlichen Etats mit . . .	2,999,272 fl. 20 fr.
„ Ausgabe des ordentlichen Etats mit . . .	2,120,613 fl. 17 fr.
„ Ausgabe des außerordentlichen Etats mit . . .	9,000 fl. — fr.

II. der Eisenbahnbetriebsverwaltung:

die Einnahme des ordentlichen Etats mit . . .	13,309,146 fl. 26 fr.
„ Ausgabe des ordentlichen Etats mit . . .	7,380,779 fl. 42 fr.
„ Ausgabe des außerordentlichen Etats mit . . .	649,621 fl. 35 fr.

für gerechtfertigt, und

III. der Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn:

die ordentlichen Einnahmen mit	3,058,087 fl. 48 fr.
„ „ Ausgaben mit	1,635,959 fl. 45 fr.

und

hieraus den provisorisch dem Großherzogthum Baden zugehobenen Antheil mit	284,302 fl. 22 fr.
--	--------------------

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger Berathung hievon Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 27. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Beilage Nr. 86 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 5. März 1864.

An

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1860 und 1861, und zwar:

die Einnahmen mit	723,814 fl. 4 fr.
„ Einnahmelasten mit	14,517 fl. 49 fr.
den eigentlichen Staatsaufwand	
im ordentlichen Etat mit	6,093,398 fl. 25 fr.
im außerordentlichen Etat mit	249,946 fl. 34 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, hievon Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger weiterer Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 1. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hilbebrandt.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen öffentlichen Sitzung hat die zweite Kammer beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1860 und 1861

I. Kameraldomänenverwaltung:

die Einnahmen mit	2,764,709 fl. 39 fr.
„ Ausgaben	
im ordentlichen Etat mit	1,518,875 fl. 44 fr.
„ außerordentlichen Etat mit	14,745 fl. 11 fr.

II. Forstdomänenverwaltung:

die Gesamt-Einnahme mit	4,701,259 fl. 35 fr.
„ Gesamt-Summe aller Ausgaben mit	1,647,953 fl. 39 fr.

III. Berg- und Hüttenverwaltung:

die Gesamt-Einnahme mit	1,393,387 fl. 54 fr.
„ Gesamt-Ausgabe mit	1,606,774 fl. 44 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger Berathung hievon Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 3. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hilbebrandt.

Beilage Nr. 88 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 5. März 1864.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlich Hocherlöblichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämtlicher Ministerien für die beiden Jahre 1860 und 1861 beraten und

- 1) die Hauptstaatsrechnungen nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen für 1861 und 1862;
- 2) die Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldenentilgungskasse, des Domanalgrundstocks, des Staatsgrundstocks, der Eisenbahnschuldenentilgungskasse für 1861 und 1862;
- 3) die Rechnungen der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung, einschließlich der Rechnung über die Befestigungsarbeiten bei der Eisenbahnbrücke bei Kehl, der Badanstaltenverwaltung, über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn für 1861 und 1862,

als richtig und die Darstellungen der Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen beschloß.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlich Hocherlöblichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 7. März 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Wahrer.

Bundt.

Serbel.

v. Feder.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den mündlich erstatteten Bericht ihrer Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1860 und 1861

Tit. XII. Unterricht in der Thierarzneikunde

in abgekürzter Form beraten und beschloffen:

die Ausgabe mit 10,386 fl.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich gebe mir die Ehre, hievon Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 7. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hilbebrandt.

Beilage Nr. 92 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 12. März 1864.

Budgetfür
die Jahre 1864 und 1865.**Handelsministerium.**

I und II. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. II. III. IV. V. und VI.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864.	1865.
		fl.	fl.
	Tit. I. Ministerium.		
1-4	Eigentlicher Staatsaufwand. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	34,825	34,825
	Tit. II. Für Beförderung der Gewerbe.		
1-4	ditto. Ebenso	15,400	15,400
	Tit. III. Landwirthschaft.		
	I. Landesgestüt.		
	Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.		
1-5	Einnahme. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	8,630	19,480
1-3	Ausgabe. ditto.	46	480
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
1-13	I. Landwirthschaft. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	54,780	54,780
1-17	II. Landesgestüt. ditto	84,450	92,559
18	III. Hufbeschlagschule. ditto	800	800

§§		1864.	1865.
	Tit. IV. Wasser- und Straßenbau.	fl.	fl.
	Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.		
1-6	Einnahme. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	26,867	26,867
1-6	Ausgabe. — Ebenso	1,538	1,538
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
1-20	Ausgabe. — Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 1,125,950 fl. nur	1,125,588	1,125,588
	Tit. V. Polizei über Maaß und Gewicht, Feingehalt der Gold- waaren, Mühlenpolizei, Fluß- und Straßenpolizei.		
1-4	Eigentlicher Staatsaufwand. — Unverändert nach der Regierungsvorlage .	1,450	1,450
	Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.		
9	ditto. Ebenso	6,000	6,000

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 10. März 1864.

1864	1865	Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung: Hildebrandt.	Die Sekretäre: Wahrer. Gerbel. v. Feder. Wundt.	§§
24,825	24,825	Einnahme — Unverändert nach der Regierungsvorlage		1-6
16,400	16,400	Ausgabe		1-6
10,180	10,180	Einnahme — Unverändert nach der Regierungsvorlage		1-4
1,538	1,538	Ausgabe		1-6
1,125,588	1,125,588	Eigentlicher Staatsaufwand		1-20
1,450	1,450	Eigentlicher Staatsaufwand		1-4
6,000	6,000	ditto		9

Beilage Nr. 93 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 12. März 1864.

Budget
für
die Jahre 1864 und 1865.
Finanzministerium.

VI. Zollverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864.	1865.
	Einnahme.	fl.	fl.
1—4	Tit. I. Bezüge aus der Vereinskasse. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	2,595,500	2,595,500
5—16	„ II. Unmittelbare Einnahmen. — Ebenso	386,022	374,750
	Summe I und II der Einnahme	2,981,522	2,970,250
	Ausgabe.		
	Lasten und Verwaltungskosten.		
1—9	Tit. I. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	648,914	648,914
10—14	„ II. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	184,508	168,533
15—29	„ III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten. Unverändert nach der Regierungsvorlage	203,158	204,255
	Summe I. II. und III. der Ausgabe	1,036,580	1,021,702

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 10. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnungsnachweisungen für 1860 und 1861. Sechste Abtheilung. I. bis VIII. Einnahmen und Einnahmslasten des Großherzoglichen Finanzministeriums. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

Berichterstatter: **Artaria.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das Gesamtergebniß der 8 ersten Unterabtheilungen der Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Finanzministeriums ist für die darin behandelten Zweige unserer Staatsverwaltung ein sehr erfreuliches. Einzelne Zweige derselben sind allerdings unter dem, im Budget angenommenen Voranschlag geblieben, andere dagegen haben ein solch reichliches Erträgniß geliefert, daß noch ein Ueberschuß von mehr als 2 Millionen über den Budgetsatz sich herausstellt. Selbst unter Berücksichtigung des unter Abtheilung IX. mehr verausgabten Betrags zeigt sich immer noch eine Mehreinnahme von mehr als 1,940,000 fl. Zu näherer Erläuterung des eben gesagten, führen wir an, die reine Einnahme von:

	Budgetsatz.	Rechnungs-Ergebniß.	Mehr.
Abtheilung I. Kammeraldomänenverwaltung . . .	1,158,992 fl.	1,231,088 fl. 44 fr.	72,096 fl. 44 fr.
" II. Forstdomänenverwaltung . . .	1,769,370 fl.	3,053,305 fl. 56 fr.	1,283,935 fl. 56 fr.
" IV. Steuerverwaltung	12,182,380 fl.	13,028,908 fl. 6 fr.	846,528 fl. 6 fr.
" V. Salinenverwaltung	2,139,068 fl.	2,324,660 fl. 47 fr.	185,592 fl. 47 fr.
" VIII. Allgemeine Kassenverwaltung . .	127,546 fl.	158,603 fl. 7 fr.	31,057 fl. 7 fr.
	17,377,356 fl.	19,796,566 fl. 40 fr.	2,419,210 fl. 40 fr.

Uebertrag:	17,377,356 fl.	19,796,566 fl. 40 fr.	2,419,210 fl. 40 fr.
Abtheilung VII. Münzverwaltung war eine Mehrausgabe angenommen von	31,210 fl.		
Es ergab sich aber eine reine Einnahme von		128,237 fl. 45 fr.	
Somit über die Annahme des Budgets			159,447 fl. 45 fr.
	17,346,146 fl.	19,924,804 fl. 25 fr.	
Bei diesen 6 Abtheilungen zeigt sich gegen die Budgetsätze eine Mehreinnahme von			2,578,658 fl. 25 fr.
Dagegen blieben unter der Annahme des Budgets:			
Abtheilung III. Berg- und Hüttenverwaltung mit	319,372 fl. 50 fr.		
" VI. Zollverwaltung	256,316 fl. 43 fr.		
			575,689 fl. 33 fr.
bleibt eine reine Mehreinnahme von			2,002,968 fl. 52 fr.
Abtheilung IX. Eigenthlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums zeigt über den angenommenen Budgetsatz eine Mehrausgabe von			59,685 fl. 22 fr.
Das Schlussergebniß der ganzen Abtheilung Finanzministerium, weist nach über den Budgetsatz eine Mehreinnahme von			1,943,283 fl. 30 fr.

I. Kameraldomänen-Verwaltung.

Die Reineinnahme der vorausgegangenen Budgetperiode 1858/59 betrug	1,254,757 fl. 52 fr.
die der letzten 1860/61	1,231,088 fl. 44 fr.
mithin weniger	23,669 fl. 8 fr.

Wenn auch dieser Betrag im Vergleiche zur ganzen Reineinnahme nicht bedeutend ist, so scheint er doch erwähnenswerth, weil die beiden zunächst vorangehenden Budgetperiode, eine stete Zunahme gegen die früheren ergeben hatten. Immerhin haben die Jahre 1860 und 1861, wie bereits erwähnt, eine Mehreinnahme gegen den Budgetsatz gebracht von 72,096 fl. 44 fr.

Das bedeutendste Erträgniß zeigte sich, während der letzten Budgetperiode, bei

§ 2. Grundstücke,

welcher bei einem Budgetsatze von 1,645,404 fl., wirklich 1,760,132 fl. 10 fr., demnach 114,728 fl. 10 fr. mehr brachte, als vorgesehen war.

Wie schon seit einiger Zeit, waren es diesmal hauptsächlich wieder die in Selbstwirthschaft stehenden Wiesen, deren Ertrag dieses günstige Ergebnis herbeiführte, wogegen der größte Rückschlag bei den in Selbstwirthschaft stehenden Neben sich zeigte.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß letztere Art von Grundbesitz, bei den damit unvermeidlich in Verbindung stehenden bedeutenden Baukosten, der zum guten Betrieb notwendigen Aufsicht, welche nicht immer möglich ist, sowie bei dem so schwankenden, deßhalb unsicheren Werth des Ertrags, zu liegenschaftlicher Anlage für den Staat nicht recht geeignet ist. Der Verkauf von Nebstücken, bei sich darbietender günstiger Gelegenheit, sowie die Anlage des dadurch erzielt werdenden Erlöses in andere Arten von Grundeigenthum, wie Wiesen oder Wald, möchte wohl anzurathen sein.

§ 3. Einnahme aus Liegenschaften mit Gewerbsanrichtung.

Den im Berichte der Budget-Kommission der zweiten Kammer enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Art, wie künftighin die Rechnungsnachweisungen für die Brauerei Nothhaus und den Fütterhof Dürrenbühl gestellt werden mögen, können wir nur beistimmen, indem es wünschenswerth erscheint, eine Darstellung des reinen Betriebsergebnisses jeder dieser beiden Gewerbsanstalten zu erhalten.

Aus den in öffentlicher Sitzung der zweiten Kammer gepflogenen Verhandlungen erhellt, daß Großh. Regierung bereit ist, diesem Wunsche zu willfahren, sowie daß sie den Verkauf dieser Brauerei mit dem dazu gehörigen Fütterhofe nicht außer Acht läßt. Gerne theilen wir die bei diesen Verhandlungen ausgesprochene Hoffnung, daß das anhaltend günstige Ergebniß der letzteren Jahre eine vortheilhafte Veräußerung eher möglich machen werde.

Unter den Ausgaben erscheint als besonders bedeutend eine Mehrausgabe von 40,671 fl. 14 fr. bei

Tit. II. für Kirchen, Pfarreien und Schulen,

§ 3. Kompetenzen,

welche jedoch genugsam erläutert wird durch die höheren Preise der Naturalien in den Jahren 1860 und 1861 gegen die bei Aufstellung des Budgets zu Grund gelegten Preise des Jahres 1858. Ebenso erscheinen durch die Erläuterungen Großh. Regierung alle andern Ausgaben des ordentlichen Etats als gerechtfertigt. Unter denselben wären nur noch erwähnenswerth

§ 22. Für Grundstücke und Gebäude ausschließlich des Bauaufwandes

mit einer Mehrausgabe von 21,052 fl. 41 fr.
über den Voranschlag, welche jedoch als vollkommen gerechtfertigt erscheint durch den nothwendig gewordenen Umbau der Mühlaubrücke — sog. Thomsonsbrücke — bei Mannheim, sowie durch Kulturverbesserungen, welche geeignet sind, ein reichlicheres Erträgniß ärarischer Güter für die Zukunft zu sichern.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 26. Für die Beurbarung von Wald zur landwirthschaftlichen Benutzung

wurden 14,745 fl. 11 fr. ausgegeben, während dafür im Budget nichts vorgesehen war. Zu wünschen wäre es, wenn künftig solche Ausgaben, welche bei Aufstellung des Budgets schon beabsichtigt sind, in dasselbe aufgenommen werden, um den Ständen Gelegenheit zu geben, die Frage nach allen Seiten zu prüfen.

Art. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1851, den Holzerlös aus Staatsdomänenwäldungen betreffend, bestimmt:

„Der Holzerlös von Staatsdomänenwäldungen, welche ausgestockt und der forstwirtschaftlichen Benutzung entzogen werden, bildet fortan einen Bestandtheil der laufenden Revenüen der Domänenverwaltung, ist aber, soweit das Holz nicht auch dann zum Hieb gekommen wäre, wenn man den Wald als solchen beibehalten hätte, in der Hauptrechnung derselben als außerordentliche Einnahme besonders nachzuweisen.“

Hier ist freilich nicht bestimmt, welchem Zweige der Domänenverwaltung der Holzerlös zugewiesen werden soll. Da nun die Kameraldomänenverwaltung die Unkosten für die Beurbarung als außerordentliche Ausgabe verrechnet, wäre zu erwarten gewesen, daß ihr auch der Holzerlös als außerordentliche Einnahme zugewiesen würde. Diese erscheint aber als solche unter § 16 der Forstdomänenverwaltung, welche ja auch ein Zweig der Domänenverwaltung ist. Dadurch ist jeder allenfalls auftauchende Anstand als erledigt zu betrachten.

Wir beantragen

die Einnahme im ordentlichen Etat mit	2,764,709 fl. 39 fr.
die Ausgabe im ordentlichen Etat mit	1,518,875 fl. 44 fr.
im außerordentlichen Etat mit	14,745 fl. 11 fr.

für gerechtfertigt zu erklären.

II. Forstdomänenverwaltung.

In der Einleitung zu gegenwärtigem Berichte ist bereits bemerkt, daß die Mehreinnahme der Forstdomänenverwaltung gegen die Annahme des Budgets 1,283,935 fl. 56 fr. betragen hat. In der vorausgegangenen Budgetperiode 1858/59 war die Mehreinnahme 885,042 fl. 49 fr. die der Budgetperiode 1860/61 übersteigt demnach diese noch um 398,893 fl. 7 fr.

Die bedeutende Mehreinnahme ist hauptsächlich dadurch erläutert, daß 25,229 Masselaster Holz mehr geschlagen wurden, als bei dem Vorausschlag angenommen war. Zu der Verwaltung dürfen wir vertrauen, daß sie bei dieser Maßregel die Nachhaltigkeit der Bewirthschaftung nicht außer Acht gelassen hat. Weiter haben die gestiegenen Holzpreise zu der Mehreinnahme mitgewirkt. Im Budget war ein Durchschnittspreis von 10 fl. 20,7 fr. angenommen, während er sich im Jahre 1860 auf 13 fl. 14 fr., und im Jahre 1861 auf 14 fl. 44 fr. für das Kaster durchschnittlich gestellt hat. So kam es, daß

§ 3. Erlös aus Holz durch Verkauf

1,416,546 fl. 32 fr. mehr ertragen hat, als bei Aufstellung des Budgets angenommen war.

Alle weitere Posten der Einnahmen im ordentlichen Etat sind gehörig erläutert und geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 16. Erlös aus dem Holzbestand des der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldes

9,580 fl. 38 kr., für welches in dem Budget nichts vorgesehen war, ist bereits oben bei Kameraldomänenverwaltung besprochen.

Die Ausgaben im ordentlichen Etat finden sich genügend erläutert. Einzelne wie die Mehrausgaben bei

§ 4. für Vizinalwege auf Waldgemarkungen

mit 3,132 fl. 2 kr.

§ 24. für Floßeinrichtungen und Holzabfuhrwege

mit 24,417 fl. 8 kr.

sind um so weniger zu beanstanden, als der durch dieselben erzielt werdende Nutzen ein unbestreitbarer ist. Ähnlich verhält es sich mit der Mehrausgabe bei

§ 25. Kulturkosten

von 25,859 fl. 19 kr.
zu welcher auch noch die gestiegenen Arbeitslöhne beigetragen haben.

§ 26. Zurichtung der Walderzeugnisse,

weist eine bedeutende Mehrausgabe von 82,792 fl. 53 kr.
nach, welche jedoch begründet ist, theils durch die größere Masse Holz, welche geschlagen wurde, theils dadurch, daß das Verbringen des Holzes an die Abfuhrwege und an die Thalstraßen mehr und allgemeiner als früher stattfindet. Daß letztere Maßregel auf den Werth des Holzes vortheilhaft wirken muß, ist einleuchtend.

§ 29. Verschiedene und zufällige Ausgaben

waren im Budget angenommen zu 1,428 fl. — kr.
verausgabt wurden 10,587 fl. 57 kr.

Die Mehrausgabe von 9,159 fl. 57 kr.
erscheint als gerechtfertigt, indem sie zum größeren Theil veranlaßt wurde, durch die Vorkehrungen, welche getroffen werden mußten, um dem Schaden zu begegnen, den die Kieferraupen im Forstbezirke Schwellingen angerichtet hatten.

Zu berühren ist noch:

§ 9. Verluste

mit 1,252 fl. 7 kr.
hauptsächlich entstanden durch den Diebstahl eines mit Geldeinzug betraut gewesenen Gehilfen. So bedauerlich solch ein

Fall ist, so müssen wir anerkennen, daß er bei der Ehrenhaftigkeit der badischen Staatsangestellten, nur selten vorkommt. Uebrigens wird er zu strengerer Ueberwachung des mit Gelderhebung betrauten unteren Personals Veranlassung geben.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 34. Abgang von Erlös aus Holz u. s. w.

Hiefür war im Budget nichts vorgesehen. Die Ausgabe von 1,309 fl. 46 fr. wurde durch die unter B. außerordentlicher Etat § 16 der Einnahme erwähnte Waldausstockung veranlaßt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt:

die Einnahmen im ordentlichen Etat mit	4,691,678 fl. 57 fr.
im außerordentlichen Etat mit	9,580 fl. 38 fr.
die Ausgaben im ordentlichen Etat mit	1,646,643 fl. 53 fr.
im außerordentlichen Etat mit	1,309 fl. 46 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

III. Berg- und Hüttenverwaltung.

Im Gegensatz zu den erfreulichen Ergebnissen der beiden hier oben besprochenen Unterabtheilungen finden wir bei der Berg- und Hüttenverwaltung, daß statt der bei Aufstellung des Budgets angenommenen reinen Einnahme von 105,986 fl. — fr. sich eine Einbuße zeigt von 213,386 fl. 50 fr.

Diese beide Summen bilden gegen die Annahme des Budgets einen Rückschlag von 319,372 fl. 50 fr.

Die langjährigen, ungünstigen Resultate hatten bis zu dem Jahre 1857 einen etwas befriedigerenden Ertrag geliefert und da auch selbst noch die Budgetperiode 1858/59 eine kleine Mehreinnahme aufzuweisen hatte, gründete man darauf die Hoffnung, ein gleiches werde in der Periode 1860/61 stattfinden. Dies ist jedoch nicht eingetreten, und immer mehr befestigt sich die Ueberzeugung, daß unsere Eisenindustrie nicht bestehen kann gegen die von England, Belgien und dem Niederrhein, welchen der Steinkohlenreichthum dieser Länder zur Seite steht.

Die Erwartung, einen entsprechenden Ersatz der uns abgehenden Steinkohlen in großartiger Gewinnung von Torf zu finden, hat sich nicht erfüllt. Im Gegentheil scheinen die bedeutenden Ausgaben, welche deßhalb auf dem sogenannten Willaringer Nied ausgeführt wurden, ihrem Zweck nicht zu entsprechen.

Unter solchen Umständen ist es anerkennend zu billigen, daß die Großh. Regierung von dem ihr im außerordentlichen Etat bewilligten Kredit von 69,500 fl. für neue Einrichtungen keinen Gebrauch gemacht hat.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, glaubt in eine nähere Erörterung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten nicht eingehen zu müssen, und dies um so eher, als die Großh. Regierung in dem neuen

Budget für 1864/65 die bestimmte Absicht ausspricht, die noch bestehenden Hüttenwerke theils durch Einstellen, theils durch Verkauf aufzugeben, ein Entschluß, der nur zu billigen ist.

Wir beantragen:

die Einnahme mit	1,393,387 fl. 54 fr.
„ Ausgabe mit	1,606,774 fl. 44 fr.

als nicht beanstandet zu erklären.

IV. Steuerverwaltung.

Die im Eingange dieses Berichts erwähnte Mehreinnahme von 846,528 fl. 6 fr. rührt vornehmlich her von den

Direkten Steuern, welche	146,484 fl. 8 fr.
Indirekten Steuern, welche	720,301 fl. 19 fr.

mehr eingetragen haben, als bei Aufstellung des Budgets angenommen war. Da dieser stärkere Ertrag nicht Folge erhöhter Steuern ist, liefert er den erfreulichen Beweis von dem zunehmenden Wohlstand, sowie von bedeutenderer Gewerbsthätigkeit des Landes. Als Beleg hiefür diene noch, daß das Grund- und Häusersteuerkapital nach dem Generalkataster von 1859 zu 713,794,680 fl. angenommen

im Jahre 1860 mehr betragen hat 2,920,630 fl.

„ „ 1861 „ „ „ 4,927,640 fl.

das Gewerbesteuerkapital nach dem Durchschnitte für 1858 und 1859 zu 189,782,077 fl. angenommen

im Jahre 1860 mehr betragen hat 4,278,683 fl.

„ „ 1861 „ „ „ 8,269,253 fl.

Die Folge davon war, daß

§ 1. a. Grund- und Häusersteuer 24,766 fl. 37 fr.

„ b. Gewerbesteuer 48,456 fl. 7 fr.

mehr ertragen haben als bei Aufstellung des Budgets angenommen war. Eine verhältnißmäßige bedeutende Zunahme findet sich bei

§ 1. f. Accisaversum der Weinhändler:

Budgetsatz	10,212 fl. — fr.
Erträgniß	12,440 fl. 26 fr.
Mehreinnahme	2,228 fl. 26 fr.

oder 21,8 % über den Vorausschlag.

Der verhältnißmäßig bedeutende Rückschlag bei

§ 1. i. Bergsteuer

von 1,833 fl. 14 fr.
findet sich durch die Erläuterung genugsam erklärt.

§ 2. Kapitalsteuer

mit einer Mehreinnahme von 31,205 fl. 35 fr.
gibt einen neuen Beweis von dem zunehmenden Wohlstand des Landes, während bei

§ 3. Klassensteuer

die Mehreinnahme von 29,584 fl. 16 fr.
nach den Erläuterungen zum größten Theile nur eine scheinbare ist, indem ihr unter § 3 der Ausgaben eine Mehrausgabe von 20,236 fl. 23 fr.
gegenüber steht.

Unter

II. Indirekte Steuern

sind besonders zu erwähnen:

§ 5. Weinaccise,

Mehreinnahme 173,354 fl. 26 fr.

§ 6. Weinohmgeld,

Mehreinnahme 186,508 fl. 16 fr.
beide als Folge der gesegneten Herbstverhältnisse.

§ 8. Biersteuer,

Mehreinnahme 63,767 fl. 22 fr.

§ 11. Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise,

Mehreinnahme 288,888 fl. 4 fr.

Nach den Erläuterungen hat die Liegenschaftsaccise am meisten hierzu beigetragen. Vielsach ist hervorgehoben, und auch im Berichte der zweiten Kammer erwähnt worden, daß diese Accise den an ein gerechtes Steuersystem zu stellenden Anforderungen nicht entspricht. Man könnte sie einen Steuerzuschlag nennen, dem die in beweglichem Besitze sich befindenden Liegenschaften unterstehen, während die in gebundenem Besitze sich befindenden davon nicht berührt werden.

Die Gesetzgebung der letzteren Jahre hat allerdings einige Erleichterung hinsichtlich der in diesem § erwähnten Accise gebracht. Ferner ist anzuerkennen, daß namentlich der reiche Ertrag der Liegenschaftsaccise nicht leicht entbehrt werden kann. Trotzdem wird dahin gewirkt werden müssen, daß sie ermäßigt werde, um die in ihr liegende Unbilligkeit möglichst zu beseitigen.

Unter den übrigen Einnahmeposten erwähnen wir nur noch

§ 19. Hundetaren

mit einem Mehr von 25,281 fl. 20 fr.
gegen den Voranschlag des Budgets. Da die stets zunehmende Zahl der Hunde — im Jahre 1861 nicht weniger als 38,980 — mehr Folge der Liebhaberei als des Bedürfnisses ist, dürfte es wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn die so mäßige Taxe erhöht wird.

Die Ausgaben finden sich sämtlich erläutert und geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Nur müssen wir bedauern, daß auch hier unter

§ 56. Verschiedene und zufällige Ausgaben

sich ein Rezeß eines Untererhebers mit 657 fl. 30 fr.
und eines Obereinnehmereigehülfen mit 133 fl. 32 fr.
befindet.

Schließlich erlauben wir uns auf den mit großer Sachkenntniß bearbeiteten und mit vielen statistischen Notizen versehenen Bericht der zweiten Kammer besonders aufmerksam zu machen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

die Einnahmen mit 14,758,814 fl. 23 fr.

„ Ausgaben mit 1,729,906 fl. 17 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

V. Salinenverwaltung.

Zu dem im Eingange gegenwärtigen Berichtes erwähnten Mehrertragnisse von 185,592 fl. 47 fr.
gegen die Annahme des Budgets, hat hauptsächlich

§ 4. Kochsalz für den Verbrauch im Lande

mit einem Mehr von 200,478 fl. 42 fr.
beigetragen. Der Budgetsatz war auf den durchschnittlichen Absatz von 306,765 Zentnern
jährlich gegründet, während im Jahre 1860 325,457 „
„ „ 1861 335,434 „
verkauft wurden. Daß dieß geschehen, haben wir theils dem zunehmenden Wohlstande, theils dem Umstande zu verdanken, daß in der Landwirthschaft immer mehr Kochsalz, statt des früher mehr üblich gewesenen Viehsalzes verbraucht wird. Die natürliche Folge hievon ist, daß bei

§ 7. Viehsalz

eine Wenigereinnahme von 16,178 fl. 14 fr.

erscheint. Bei Aufstellung des Budgets hatte man angenommen, es würden jährlich 22,478 Zentner abgesetzt werden, während in Wirklichkeit nur verkauft wurden im Jahre 1860 18,778 Ztr.
 " " 1861 19,788 "

§ 5. Kochsalz für chemische Fabriken.

Abgesehen von der kleinen Mehreinnahme von 1,531 fl. 20 fr. vernehmen wir gerne aus den Erläuterungen, daß außer den drei Fabriken, welche schon früher das Salz zu dem ermäßigten Preise von 50 fr. für den Zentner bezogen haben, nun noch eine weitere gekommen ist, und wir dürfen wohl hoffen, daß die Großh. Regierung, wie in diesem Falle, stets geneigt sein werde, die Industrie nach Möglichkeit und in jeder Weise zu fördern.

§ 6. Kochsalz für das Ausland.

Benigereinnahme 4,712 fl. 17 fr. dadurch entstanden, daß, in Folge eingetretener Konkurrenz, der Absatz, besonders nach Nassau, bedeutend abgenommen hat.

Die übrigen Einnahmeposten, sowie die Ausgaben nebst ihren Abweichungen gegen den Voranschlag sind durch die Erläuterungen vollständig erklärt. Doch glauben wir die unter

§ 15. Kosten des Siedbetriebs

erzielte Ersparniß von 10,852 fl. nicht unerwähnt lassen zu dürfen, indem man selbe lediglich der Verbesserung der Siedereinrichtungen zu verdanken hat. Aus den Erläuterungen erfahren wir, daß, unerachtet dieser Ersparniß, doch 12,695 Ztr. mehr als in der vorhergehenden Budgetperiode erzeugt wurden, und gleichzeitig der Zentner um $\frac{2}{10}$ fr. wohlfeiler zu stehen kommt.

§ 20. Für Herstellung von Süßwasserbrunnen auf der Saline Rappenaу

waren im außerordentlichen Etat bewilligt 7,636 fl. — fr.
 verwendet wurden aber nur 5,543 fl. 37 fr.
 und als Kredit in das außerordentliche Budget von 1862/63
 übertragen worden 927 fl. — fr.
 —————
 6,470 fl. 37 fr.

so daß hier sich eine Ersparniß von 1,165 fl. 23 fr. ergibt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

die Einnahme mit 2,981,446 fl. 59 fr.
 die Ausgabe mit 656,786 fl. 12 fr.

für gerechtfertigt zu erklären.

VI. Zollverwaltung.

Bei Berathung des Budgets für 1860/61 wurde schon die Ansicht ausgesprochen, daß die politischen Ereignisse von 1859 in den nächstfolgenden Jahren noch lähmend auf Handel und Gewerbe einwirken, und daß namentlich die Spekulation auf längere Zeit sich von großen Unternehmungen fern halten werde. Als natürliche Folge hievon erwartete man damals schon einen geringeren Ertrag der Zollgefälle. Dazu kam, daß seit 1. März 1861 die Durchgangszölle und ein Theil der Ausgangszölle aufgehoben wurden, welche Maßregel, so gerechtfertigt sie auch an und für sich ist, doch einen Ausfall an der Einnahme zur Folge hatte.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß die Einfuhr eines Artikels, welcher in früheren Jahren zu den ergiebigsten der Zollkasse gehörte, bedeutend abgenommen hat. Es ist dies Rohzucker für vereinsländische Raffinerien. Die Erläuterungen besagen, daß in den Jahren 1856/58 durchschnittlich noch über 521,000 Ztr. mit einem jährlichen Zollertrage von mehr als 2,600,000 Thlr. eingeführt wurden, in den Jahren 1860 und 1861 dagegen durchschnittlich nur 104,496 Ztr. mit einem Zollertrage von wenig über 500,000 Thlr. fürs Jahr. Dies macht also für den Zollverein bei diesem Artikel eine jährliche Mindereinnahme von mehr als 2 Millionen Thaler.

Dagegen hat die Verarbeitung von inländischem Rübenzucker in größerem Maße zugenommen, und zwar nach der in den Erläuterungen enthaltenen Angabe

in der Budgetperiode 1860/61 durchschnittlich	32,080,367 Ztr.
gegen die Durchschnittsperiode 1856/58 mit durchschnittlich	28,341,214 "
mithin durchschnittlich jährlich mehr	
	3,739,153 Ztr. Rüben

Diese Wahrnehmung können wir nur als eine erfreuliche begrüßen, besonders wenn wir bedenken, daß ein Gegenstand, welcher ein beinahe unentbehrliches Nahrungsmittel geworden ist, und den wir früher nur vom Auslande beziehen konnten, ihm also dafür zinspflichtig waren, nun im eigenen Lande gewonnen wird, ferner, daß der Rübenzucker ein Produkt ist, welches, vom Samenkorn an bis zum fertigen Fabrikat, bloß durch inländischen Fleiß gefördert wird, welches so viele tausende arbeitsamer Menschen beschäftigt und zwar vorzüglich in der Jahreszeit, in welcher nur schwer und selten ein Verdienst zu finden ist, welches endlich der Landwirtschaft zu gut kommt und sich nach vielfachen Richtungen so nutzbringend erweist, daß der daraus allenfalls entspringende Minderertrag der Zolleinkünfte reichlich aufgewogen wird.

§ 1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und der Rübenzuckersteuer

zeigt eine Mehreinnahme von	124,043 fl. 43 fr.
Da jedoch laut § 9½ der Ausgabe an die anderen Zollvereinsstaaten	275,572 fl. 30 fr.
ausbezahlt werden mußten, stellt sich in Wirklichkeit eine Mindereinnahme heraus von	151,528 fl. 47 fr.

§ 5. Rheinktroi.

Die Mindereinnahme von	54,543 fl. 6 fr.
gegen den Budgetsatz wird erklärt, theils durch die zunehmende Konkurrenz der Eisenbahnen, welche mit steten Frachtermäßigungen gegen die Rheinschiffahrt kämpfen, theils durch die im Jahre 1861 ins Leben getretene bedeutende Ermäßigung der Rheinzölle. Auffallend möchte es erscheinen, daß nach § 10 der Ausgabe unter der Rubrik Rheinktroi für 1860/61	209,051 fl. 33 fr.
erscheinen, während die Einnahme in beiden Jahren nur	205,642 fl. 54 fr.

betragen. Auf erhobene Anfrage wurde erläuternd bemerkt, daß die Ausgaben nicht nur die Auszahlungen an die

anderen Uferstaaten, sondern auch die Kosten der Lokalverwaltung und Beiträge zu den Kosten der Zentralverwaltung, sowie Leistungen von Renten, in sich begreifen.

§ 6. Wasserzölle von Nebenflüssen.

Die Mindereinnahme von 19,754 fl. 54 fr.
rührt, ähnlich wie bei dem Rheinstrom, theils von der Konkurrenz der Eisenbahnen beim Main und Neckar, theils von der Ermäßigung und theilweisen Aufhebung mancher dieser Zölle her.

§ 9. Hafen-Krahnen u. s. w. Anstalten.

Mehreinnahme 11,744 fl. 40 fr.
hauptsächlich entsprungen aus dem bedeutenden Ertrage der in Mannheim entrichteten Gebühren. Dieser Einnahme steht übrigens § 13 der Ausgaben mit einem Mehr von 11,149 fl. 32 fr.
für dieselben Anstalten gegenüber.

Alle übrigen Einnahme- und Ausgabe-Positionen finden sich genügend erläutert. Von letzteren glauben wir nur noch berühren zu müssen

§ 22. Diäten und Reisekosten.

Die Mehrausgabe von 1,100 fl. 26 fr.
fühlen wir uns um so weniger veranlaßt zu beanstanden, als wir überzeugt sind, daß öftere Visitationen von Mitgliedern des Kollegiums, sowie der Oberinspektoren für das Interesse des Dienstes gewiß nur förderlich sein können.

§ 29. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Auch hier kann der Mehrausgabe von 9,876 fl. 35 fr.
nur zugestimmt werden, da, wie aus den Erläuterungen erhellt, sie die Zollrückvergütungen für private Rechnung zum Grunde hat. Solche Rückvergütungen werden hauptsächlich für die Einfuhr fremder Maschinen bewilligt, und so ist das Opfer, welches gebracht wird, eine kräftige Unterstützung unserer inländischen Industrie, zum Nutzen des Landes.

B. Außerordentlicher Etat.

In den Erläuterungen ist ausgeführt, weshalb von den für Erweiterung der Zollgebäude in Säckingen bewilligt gewesenen 11,000 fl. kein Gebrauch gemacht wurde.

Dagegen begegnen wir einer nicht vorgesehenen Ausgabe unter

§ 31. Ankauf des Eisenhardt'schen Magazins in Mannheim und Verbindung desselben mit dem anstoßenden Lagerplatz

im Betrage von 42,418 fl. 6 fr.

Durch diesen Ankauf ist einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen worden, denn beinahe unverantwortlich war es, wie in Mannheim tagtäglich hunderte von Colli, mitunter Massen von Waaren, welche der Ungunst der Witterung nicht ausgesetzt werden dürfen, doch unter freiem Himmel mußten liegen bleiben, weil der nöthige Raum zu

ihrer Vergung fehlte. Wenn, wie es da der Fall war, eine günstig sich darbietende Gelegenheit benutzt werden muß, ist es gewiß geeignet, wenn die Großh. Regierung durch Erwirkung eines Administrativ-Kredits die nöthigen Mittel zu rechter Zeit beschafft.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

Im ordentlichen Etat	die Einnahme mit . . .	6,319,979 fl. 14 kr.
	die Ausgabe mit . . .	2,403,297 fl. 51 kr.
im außerordentlichen Etat	die Ausgabe mit . . .	42,418 fl. 6 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

VII. Münzverwaltung.

Aus der uns vorliegenden Rechnungsnachweisung ersehen wir, daß auf unserer Münzstätte in den Jahren 1860 und 1861 eine rege Thätigkeit geherrscht hat. Besonders gilt dies von den Silbermünzen, von welchen im ganzen für 1,426,680 fl. 30 kr., mithin 226,680 fl. 30 kr. mehr geprägt wurden, als im Budget vorgesehen war. Gewiß ist es zu billigen, daß die Großh. Münzverwaltung ihren Silbervorrath so verwerthet hat, so wie auch, daß sie besonders bedacht war, Vereinsthaler herzustellen, welchen ein so großes Gebiet, wie es die Länder des deutsch-österreichischen Münzvereins sind, zur freien Circulation offen steht.

Der Bestimmung des Münzvertrags von 1858, nach welcher Baden alljährlich für 557,522 fl. Kronenthaler einziehen und umprägen soll, ist mehr als genügt worden durch Einziehung von 432,000 Stück Kronenthaler.

Die bei Aufstellung des Budgets vorgesehene Anzahl Kupfermünzen im Werthe von 25,000 fl. ist beinahe vollständig erreicht worden, indem der Werth der ausgeprägten Kupfermünzen einen Betrag von 24,931 fl. 34 kr. darstellt.

Für Medaillen sind, hauptsächlich durch die Preismedaillen für die Landesgewerbaustellung veranlaßt, für den Betrag von 3,507 fl. 29 kr. mehr geprägt worden, als im Budget vorgesehen war.

Nach Abrechnung der Beträge, welche für Anschaffung von Gold, Silber und Kupfer ausgegeben wurden, zeigt sich, daß trotz der obenerwähnten erhöhten Thätigkeit, die Betriebskosten um 292 fl. 40 kr. unter der Annahme des Budgets geblieben sind.

Von der Prägung von Goldmünzen — ganze und halbe Kronen — ist vor der Hand abgesehen, und gewiß mit Recht, weil diese Münze sich nicht als bequemes Zahlungsmittel erwiesen hat. Praktischer wäre vielleicht eine Goldmünze, die dem Werthe von 4 Vereinsthalern, 7 süddeutschen, 6 österreichischen Gulden, 15 Franken, gleichkäme, doch erlaubt sich Ihre Kommission nicht, einen Vorschlag in dieser Richtung zu machen.

Zu billigen ist, daß die Großh. Münzverwaltung den größten Theil ihres Goldvorraths im Werthe von 19,988 fl. 54 kr. einstweilen an die Generalstaatskasse abgeliefert hat.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

	die Einnahme mit . . .	1,481,567 fl. 39 kr.
	die Ausgabe mit . . .	1,353,329 fl. 54 kr.

als gerechtfertigt zu erklären.

VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Wie in dem Eingange zu gegenwärtigem Berichte bereits erwähnt wurde, stellt sich bei der allgemeinen Kassenverwaltung eine Mehreinnahme von 31,057 fl. 7 kr. gegen den angenommenen Budgetsatz heraus.

Bei den wandelbaren Verhältnissen, welche auf die Ab- und Zunahme der unter dieser Abtheilung erscheinenden Posten einwirken, ist es nicht leicht möglich, eine feste Annahme zum voraus zu bestimmen.

Alle Abweichungen sind in den Erläuterungen genügend beleuchtet. Wir erlauben uns deshalb, auf dieselben zu verweisen und stellen den Antrag:

Die Einnahme im ordentlichen Etat mit	166,088 fl. 10 kr.
im außerordentlichen Etat mit	103,249 fl. 31 kr.
die Ausgabe im ordentlichen Etat mit	110,734 fl. 34 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

Die Wenigerausgaben in

- Tit. I. Ministerium,
- „ II. Zentralkassen,
- „ III. Oberrechnungskammer,
- „ IV. Baubehörden,

finden in den Erläuterungen ihre vollständige Begründung, weshalb wir uns erlauben, auf selbe zu verweisen.

Die in letzterem Titel unter

§ 13. Schalte

vorkommende Mehrausgabe von 947 fl. 1 kr. ist erläutert durch die in Folge gesteigerter Bauhätigkeit nothwendig gewordene Besserstellung und Aushilfe, wogegen wir nichts erinnern wollen.

Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten der Zentralstaatsgebäude

weist eine Ueberschreitung von 2,473 fl. 41 kr.
gegen den Budgetsatz auf, welche aber gerechtfertigt erscheint durch die außerordentlichen Bauherstellungen an verschiedenen, in den Erläuterungen näher bezeichneten Gebäuden.

Tit. VI. Beförderung der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee.

Minderausgabe 3,631 fl. 36 kr.
weil sich die Ausgabe auf die den Schifffahrtsberechtigten zu zahlende Rente beschränkte.

Tit. VII. Schuldentilgung.

§ 19. Renten nach Abzug der Aktivzinsen.

Mehrausgabe 37,216 fl. 27 kr.
Der Bericht des ständischen Ausschusses über die Amortisationsklassenrechnung für 1860 gibt über diesen Posten vollständigen Aufschluß, dem nichts beizufügen ist.

Tit. VIII. Pensionen.

Minderausgabe 11,161 fl. 25 kr.
kommt von einem stärkeren Abgang bei Pensionen aus früheren Verhältnissen und besonderen Titeln. Auf eine Minderung der Pensionslast im allgemeinen darf bei dieser Minderausgabe demnach nicht geschlossen werden.

Tit. IX. Prozeßkosten.

Wenigerausgabe 863 fl. 3 kr.
ist als Folge der Abnahme der für den Fiskus geführten Prozesse gewiß erfreulich.

Außerordentlicher Etat.

§ 28. Katastervermessung.

Mehrausgabe 27,108 fl. 32 kr.
welche sich mehr als ausgeglichen findet durch die Mehreinnahme im außerordentlichen Etat der allgemeinen Kassenverwaltung § 16. Einnahme von der Katastervermessung mit 32,069 fl. 29 kr.

Im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung des Grundeigenthums dürfen wir die sichere Erwartung aussprechen, Groß. Regierung werde die Arbeit der Katastervermessung fortwährend aufs eifrigste betreiben lassen.

§ 29. Anfertigung neuen Papiergeldes.

Mehrausgabe 16,577 fl. 13 kr.

Für diese Ausgabe war im Budget nichts vorgesehen, sie erscheint aber gerechtfertigt durch die in den Erläuterungen gegebene Aufklärung.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren beantragt:

die Ausgabe im ordentlichen Etat mit 4,216,773 fl. 37 fr.
 im außerordentlichen Etat mit 165,785 fl. 45 fr.

für gerechtfertigt zu erklären.

(Anzahl der Ausgaben für den Etat)

Art der Ausgabe	Ordentlicher Etat	Außerordentlicher Etat	Gesamt
1. Ausgaben für den Etat	4,216,773 fl. 37 fr.	165,785 fl. 45 fr.	4,382,558 fl. 82 fr.
2. Ausgaben für den Etat			
3. Ausgaben für den Etat			
4. Ausgaben für den Etat			
5. Ausgaben für den Etat			
6. Ausgaben für den Etat			
7. Ausgaben für den Etat			
8. Ausgaben für den Etat			
9. Ausgaben für den Etat			
10. Ausgaben für den Etat			
11. Ausgaben für den Etat			
12. Ausgaben für den Etat			
13. Ausgaben für den Etat			
14. Ausgaben für den Etat			
15. Ausgaben für den Etat			
16. Ausgaben für den Etat			
17. Ausgaben für den Etat			
18. Ausgaben für den Etat			
19. Ausgaben für den Etat			
20. Ausgaben für den Etat			
21. Ausgaben für den Etat			
22. Ausgaben für den Etat			
23. Ausgaben für den Etat			
24. Ausgaben für den Etat			
25. Ausgaben für den Etat			
26. Ausgaben für den Etat			
27. Ausgaben für den Etat			
28. Ausgaben für den Etat			
29. Ausgaben für den Etat			
30. Ausgaben für den Etat			
31. Ausgaben für den Etat			
32. Ausgaben für den Etat			
33. Ausgaben für den Etat			
34. Ausgaben für den Etat			
35. Ausgaben für den Etat			
36. Ausgaben für den Etat			
37. Ausgaben für den Etat			
38. Ausgaben für den Etat			
39. Ausgaben für den Etat			
40. Ausgaben für den Etat			
41. Ausgaben für den Etat			
42. Ausgaben für den Etat			
43. Ausgaben für den Etat			
44. Ausgaben für den Etat			
45. Ausgaben für den Etat			
46. Ausgaben für den Etat			
47. Ausgaben für den Etat			
48. Ausgaben für den Etat			
49. Ausgaben für den Etat			
50. Ausgaben für den Etat			
51. Ausgaben für den Etat			
52. Ausgaben für den Etat			
53. Ausgaben für den Etat			
54. Ausgaben für den Etat			
55. Ausgaben für den Etat			
56. Ausgaben für den Etat			
57. Ausgaben für den Etat			
58. Ausgaben für den Etat			
59. Ausgaben für den Etat			
60. Ausgaben für den Etat			
61. Ausgaben für den Etat			
62. Ausgaben für den Etat			
63. Ausgaben für den Etat			
64. Ausgaben für den Etat			
65. Ausgaben für den Etat			
66. Ausgaben für den Etat			
67. Ausgaben für den Etat			
68. Ausgaben für den Etat			
69. Ausgaben für den Etat			
70. Ausgaben für den Etat			
71. Ausgaben für den Etat			
72. Ausgaben für den Etat			
73. Ausgaben für den Etat			
74. Ausgaben für den Etat			
75. Ausgaben für den Etat			
76. Ausgaben für den Etat			
77. Ausgaben für den Etat			
78. Ausgaben für den Etat			
79. Ausgaben für den Etat			
80. Ausgaben für den Etat			
81. Ausgaben für den Etat			
82. Ausgaben für den Etat			
83. Ausgaben für den Etat			
84. Ausgaben für den Etat			
85. Ausgaben für den Etat			
86. Ausgaben für den Etat			
87. Ausgaben für den Etat			
88. Ausgaben für den Etat			
89. Ausgaben für den Etat			
90. Ausgaben für den Etat			
91. Ausgaben für den Etat			
92. Ausgaben für den Etat			
93. Ausgaben für den Etat			
94. Ausgaben für den Etat			
95. Ausgaben für den Etat			
96. Ausgaben für den Etat			
97. Ausgaben für den Etat			
98. Ausgaben für den Etat			
99. Ausgaben für den Etat			
100. Ausgaben für den Etat			

Beilage Nr. 121 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Budget
für
die Jahre 1864 und 1865.
Staatsministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864.	1865.
		fl.	fl.
	Tit. I. Großherzogliches Haus.		
1—3	Unverändert nach der Regierungsvorlage	930,204	930,204
	Tit. II. Landstände.		
4—7	Ebenso	43,960	43,960
	Tit. III. Großherzogliches Geheimen Cabinet.		
8—11	Ebenso	8,930	8,930
	Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.		
12—15	Ebenso	15,360	15,360
	Tit. V. Beiträge zu den Bundeslasten.		
16	Ebenso	15,493	15,493
	Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.		
	Ebenso	1,000	1,000
	Gesamtausgabe	1,014,947	1,014,947

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
v. Feder.
Gerbel.

Beilage Nr. 122 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Budget
für
die Jahre 1864 und 1865.
**Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der
auswärtigen Angelegenheiten.**
(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864.	1865.
		fl.	fl.
	Tit. I. Ministerium.		
1—3	Unverändert nach der Regierungsvorlage	24,500	24,500
	Tit. II. Gesandtschaften.		
4 u. 5	Ebenso Hinsichtlich des nachträglichen Antrags Großh. Regierung wegen Gründung eines Geschäftsträgerpostens am Italienischen Hofe wurde beschlossen: „der Großh. Regierung die Ermächtigung zu ertheilen, bei sich im Laufe der Budgetperiode ergebender Nothwendigkeit der Grün- dung eines Geschäftsträgerpostens am Italienischen Hofe, dieselbe unter der Voraussetzung zur Ausführung zu bringen, daß die Dotation dieser Stelle aus den bisherigen Mitteln des Budgets durch Ersparnisse an anderen Positionen desselben in Folge ein- tretender Geschäftsvereinfachung, beziehungsweise Personalvermin- derung ermöglicht werde.“	63,100	63,100
	Tit. III. Bundeskosten.		
6 u. 7	Unverändert nach der Regierungsvorlage	19,400	19,400
	Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.		
	Ebenso	8,000	8,000
	Hauptsumme	115,000	115,000

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
v. Feder.
Gerbel.

Beilage Nr. 123 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Budget

für

die Jahre 1864 und 1865.

Finanzministerium.

Tit. VII. Münzverwaltung. Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864.	1865.
		fl.	fl.
	VII. Münzverwaltung.		
	Einnahme.		
1—8	Unverändert nach der Regierungsvorlage	653,888	653,888
	Ausgabe.		
1—14	Ebenso	687,965	687,965
	VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.		
	Einnahme.		
1—13	Ebenso	54,605	54,009
	Ausgabe.		
1—7	Ebenso	49,410	49,410
	IX. Eigentlicher Staatsaufwand.		
1—27	Ebenso	1,879,643	1,856,616

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 31. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Wahrer.

Wundt.

v. Feder.

Gerbel.

Beilage Nr. 124 zum Protokoll der 9. Sitzung am 18. April 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1860 und 1861

mit einer Einnahme von . . . 329,978 fl. 44 kr.

und

mit einer Ausgabe von . . . 315,508 fl. 34 kr.

für unbeanstandet zu erklären, und das Budget der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1864 und 1865 nach mitfolgender Fassung angenommen.

Ich beehre mich, hievon Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 31. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für die Jahre 1864 und 1865 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben zc. zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 31. März 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Wahrer.

Wundt.

Serbel.

v. Feder.

Ministerium des Innern.

Badanstalten.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§		1864.	1865.	Zusammen.
	Einnahmen.	fl.	fl.	fl.
1	Pachtzins des Spielpächters	314,067	314,067	628,134
2	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	10,777	10,777	21,554
3	Ertrag des Armenbades	2,845	2,845	5,690
4	Ertrag der Handelsbuden	9,000	9,000	18,000
5	Ertrag der Dampfbäder	3,255	3,255	6,510
6	Ertrag der Trinkhalle	8,936	8,936	17,872
7	Verschiedene und zufällige Einnahmen	9,287	9,287	18,574
	Summa der Einnahmen	358,167	358,167	716,334
	Ausgaben.			
	A. Ordentlicher Etat.			
1	Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude	10,710	10,710	21,420
2	Für Unterhaltung der Wege und Anlagen und kleine Neubauten	18,000	18,000	36,000
3	Für den Betrieb des Armenbades	8,176	8,176	16,352
4	Für den Betrieb des Dampfbades	1,477	1,477	2,954
5	Für den Betrieb der Trinkhalle	8,237	8,237	16,474
6	Für den Betrieb des Theaters	4,000	4,000	8,000
7	Für Unterstützung armer Kranker zum Gebrauch der Soolbäder	4,000	4,000	8,000
8	Für andere inländische Badeorte	22,000	22,000	44,000
9	Steuern und Umlagen	163	163	326
10	Abgang und Nachlaß	42	42	84
11	Kosten der Verwaltung, einschließlich der wieder hierher über- tragenen Besoldung eines Polizeikommissärs in Baden	7,590	7,590	15,180
12	Beitrag zur von Stulz'schen Waisenanstalt	2,000	2,000	4,000
13	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,580	1,580	3,160
14	Für den Reservefond	71,633	71,633	143,266
	Summa A.	159,608	159,608	319,216

§		1864.	1865.	Zusammen.
		fl.	fl.	fl.
B. Außerordentlicher Etat.				
15	Für Verbesserung und Erweiterung des DampfbaDES zu Baden	—	—	20,000
16	Für Aenderungen in dem vormalS von Herzer'schen Hause zu Baden	—	—	15,850
17	Für den Bau neuer Buden zu Baden	—	—	90,000
18	Für den Bau einer englischen Kirche zu Baden.	—	—	2,400
19	Für neue Stallungen bei dem vormalS von Herzer'schen und von Rothschild'schen Hause zu Baden	—	—	10,500
20	Für Erweiterung der Wirthschaftsäumlichkeiten auf dem alten Schlosse zu Baden	—	—	8,650
21	Für Erweiterung der Anlagen zu Badenweiler	—	—	7,800
22	Für die Straße von Badenweiler nach Oberweiler	—	—	700
23	Für die Straße von Oberweiler bis Niederweiler	—	—	7,450
24	Für die Straße von Oppenau nach Antogast	—	—	4,000
25	Für die Straße von Ottenhöfen nach Allerheiligen	—	—	6,000
	Summa B.	—	—	173,350
	Dazu Summa A.	—	—	319,216
	Summa der Ausgaben	—	—	492,566

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 31. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Beilage Nr. 125 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Budget

für

die Jahre 1864 und 1865.

Ministerium des Innern.

Tit. II. III. und IV. der Einnahmen und Lasten.

Tit. XIII. XIV. XV. und XVI. des eigentlichen Staatsaufwands.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864.	1865.
		fl.	fl.
	Tit. XIII. Milde Fonds und Armenanstalten.		
1-9	Unverändert nach der Regierungsvorlage	99,964	99,964
	Tit. II. und XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.		
1-7	Einnahmen. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	117,667	117,667
1-5	Lasten. — Ebenso	61,962	61,962
1-16	Eigentlicher Staatsaufwand. — Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 102,492 fl. nur	102,192	102,192
	Tit. III. und XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.		
1-6	Einnahmen. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	223,460	223,460
1-6	Lasten. — Ebenso	102,958	102,958
1-17	Eigentlicher Staatsaufwand. — Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 159,567 fl. und im Bericht der Budgetkommission irrthüm- lich berechneten 158,512 fl. nur	158,662	158,662

§§		1864.	1865.
		fl.	fl.
	Tit. VI. und XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.		
1—5	Einnahmen. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	24,433	12,133
1—4	Lasten. — Ebenso	17,862	6,592
1—17	Eigentlicher Staatsaufwand. — Für 1864 unverändert nach der Regierungsvorlage	22,627	.
	Für 1865 statt geforderten 19,053 fl. nur	18,153

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 2. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Wahrer.

Wundt.

Gerbel.

v. Feder.

Beilage Nr. 126 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung der polizeilich strafbar erklärten Handlungen steht den Gerichten zu.

Sie wird ohne Rücksicht auf das Maaß und die Art der Strafe von den Amtsgerichten, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, in der gleichen Weise ausgeübt, wie in denjenigen Strafsachen, welche die Beilage I. der Gerichtsverfassung unter Ziffer 1—26 den Amtsgerichten zuweist.

§ 2.

Die Bezirkspolizeibehörde besorgt in diesen Strafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft (Str.-Pr.-D. § 44, Absatz 2. Entwurf § 2, Absatz 2).

Sie hat nebstdem die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nöthigen Erhebungen zu machen, und es stehen ihr zu diesem Zwecke diejenigen Befugnisse zu, welche die Strafprozeßordnung dem Untersuchungsrichter für die Voruntersuchung in amtsgerichtlichen Strafsachen einräumt.

Der § 62, Abs. 2, 3 der Str.-Pr.-D. findet in Polizeistrafsachen keine Anwendung.

§ 2. a.

Die Bezirkspolizeibehörden oder deren Bedienstete dürfen in Polizeistrafsachen Hausdurchsuchungen oder Durchsuchungen nur dann vornehmen, wenn eine der Voraussetzungen des § 53 (Entwurf § 111 beziehungsweise 20 a.) der Str.-Pr.-D., und Verhaftungen sowie Vorführungsbefehle nur dann, wenn eine der Voraussetzungen des §. 50, Ziffer 4 (Entwurf § 18, Ziff 4) der Str.-Pr.-D. vorliegt.

Ist außer diesen Fällen eine Hausſuchung oder Durchſuchung oder eine Verhaftung, oder iſt eine Durchſuchung und Beſchlagnahme von Papieren oder eine Herausgabe von Beweiſmitteln (§ 150 ff. des Entwurfs der Str.-Pr.-O.) oder eine handgelübblliche Einvernahme von Zeugen oder Sachverſtändigen nothwendig, ſo hat die Bezirkspolizeibehörde die Vornahme dieſer Unterſuchungshandlungen bei dem Amtsgerichte zu beantragen.

§ 3.

Die Bezirkspolizeibehörden machen über die Ergebniſſe ihrer Nachforſchungen und Erhebungen, ſoweit nöthig, kurze, auf das Weſentlichſte beſchränkte Aufzeichnungen. Ueber die Vornahme eines Augenscheines, einer Hausſuchung oder Durchſuchung ſind förmliche Protokolle aufzunehmen.

§ 4

fällt hier weg.

§ 5.

Die Bezirkspolizeibehörde kann in Fällen, in welchen nur eine Geldſtrafe oder eine Gefängnißſtrafe von höchſtens 8 Tagen begründet iſt, auf die Anzeige oder nach den erſten vorläufigen Erhebungen und ſo lange der Beſchuldigte noch nicht vernommen iſt, ſtatt Einleitung des förmlichen Verfahrens einen bedingten Strafbefehl erlaſſen.

Derſelbe muß die Bezeichnung der dem Beſchuldigten zur Laſt gelegten That, der hierauf anwendbaren polizeilichen Strafbestimmung und der hiernach verwirkten Strafe enthalten, mit dem Beiſügen, daß die Anſchuldigung als zugeſtanden angeſehen und die gedrohte Strafe in Vollzug geſetzt werden würde, wenn der Beſchuldigte nicht binnen 8 Tagen Einſprache erhebe.

Der Strafbefehl muß dem Beſchuldigten in Perſon zugeſtellt werden.

§ 6.

Wird keine Einſprache erhoben, oder die erhobene vor der Mittheilung der Anklage an den Beſchuldigten zurückgenommen, ſo wird die angebrohte Strafe ohne weiteres Verfahren vollzogen.

Wiederherſtellung gegen den Ablauf der Friſt findet nur unter den Vorausſetzungen des § 156 (Entwurf § 159) der Str.-Pr.-O. ſtatt. Ueber das Wiederherſtellungsgeſuch hat, wenn die Polizeibehörde demſelben nicht entſpricht, der Amtsrichter zu entſcheiden, vorbehaltlich der Beſchwerdeführung an das Kreisgericht.

Wird Einſprache rechtzeitig erhoben oder die Wiederherſtellung ertheilt, ſo iſt der Strafbefehl als nicht erlaſſen zu betrachten. Die Einſprache ſowie die Zurücknahme derſelben kann ſchriftlich oder vor der Bezirkspolizeibehörde oder dem Bürgermeiſter zu Protokoll erklärt werden.

§ 7.

Die Anklage muß enthalten:

- 1) Vor- und Zunamen und ſoweit nöthig die ſonſtigen perſönlichen Verhältniſſe des Beſchuldigten;
- 2) Die Bezeichnung der dem Beſchuldigten zur Laſt gelegten That;
- 3) Die Bezeichnung der Polizeiübertretung ſowie der polizeilichen Strafbestimmung, wernach dieſelbe zu beſtrafen iſt;
- 4) eine kurze Angabe der Beweiſmittel;
- 5) den Strafantrag.

§ 8.

Die Bezirkspolizeibehörde theilt die Anklage in doppelter ſchriftlicher Ausfertigung mit den erhobenen Beweiſſtücken dem Amtsrichter mit, welcher darauf Tagſahrt zur Verhandlung anordnet, die Bezirkspolizeibehörde davon zum Erſcheinen benachrichtigt und unter Mittheilung der Doppeliſchrift der Anklage den Beſchuldigten unter Hinweiſung auf die Beſtimmung des erſten Satzes des § 11 dazu vorludet.

Die Ladung kann nur verſagt werden wegen Unzuſtändigkeit des Gerichts, oder weil die angeſchuldigte That durch kein Polizeiſtrafgeſetz verboten, oder weil ſie nur auf Anzeige oder Antrag des Verletzten zu verfolgen, ein ſolcher aber nicht geſtellt ſei. Der Bezirkspolizeibehörde ſteht wegen Verſagung der Ladung das Recht der Beſchwerdeführung bei dem Kreisgerichte zu. Der Beſchuldigte hat gegen die Ladung kein Rechtsmittel.

§ 9.

Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Hauptverhandlung muß ein Zeitraum von wenigstens 8 Tagen liegen, wenn der Beschuldigte nicht ausdrücklich in die Abkürzung dieses Zeitraums willigt.

In dieser Zwischenzeit kann der Beschuldigte neue Beweismittel vorschlagen und es ist unter den Voraussetzungen des § 218 (Entwurf § 218) der Str.-P.-O. deren Erhebung für die Hauptverhandlung zu verfügen.

§ 10.

Die Bezirkspolizeibehörde kann bis zum Urtheil jederzeit die Anklage zurücknehmen. Die Zurücknahme findet nicht statt, wenn der Beschuldigte die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung verlangt. Die zurückgezogene Anklage darf nicht wieder vorgebracht werden.

Der Beschuldigte kann noch bis zum Beginn der Verhandlung sich der in der Anklage beantragten Strafe freiwillig unterwerfen. Er kann seine Unterwerfung schriftlich oder bei dem Amtsrichter, der Bezirkspolizeibehörde oder dem Bürgermeister zu Protokoll erklären und ist in der ihm zuzustellenden Doppelschrift der Anklage ausdrücklich auf diese Befugniß aufmerksam zu machen. Ebenso kann er sich vor der Ladung unterwerfen, wenn ihm die Bezirkspolizeibehörde nach seiner letzten Einvernahme die Anklage sogleich eröffnet hat.

Das Gericht darf den von der Polizeibehörde in der Anklage beziehungsweise in der Hauptverhandlung auf Grund des Ergebnisses dieser gestellten Strafantrag nicht überschreiten.

§ 11.

Bleibt der Beschuldigte in der Tagfahrt aus, oder entfernt er sich ohne Entschuldigung vor dem Schluß der Verhandlung, so wird diese dennoch vorgenommen und nach dem Ergebnis derselben das Urtheil gefällt. Ist die Ueberführung des Beschuldigten in dessen Abwesenheit nicht möglich, so kann auf Antrag der Bezirkspolizeibehörde das Amtsgericht beschließen, der Angeeschuldigte sei nochmals vorzuladen mit dem Androhen, daß er im Falle abermaligen Nichterscheinens als der in der Anklageschrift bezeichneten That geständig angesehen und zu der beantragten Strafe, die in der Vorladung wiederholt anzugeben ist, werde verurtheilt werden.

Der Beschuldigte kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, insofern nicht das Amtsgericht aus besonderen Gründen das persönliche Erscheinen des Beschuldigten in der Ladung anordnet oder im Laufe der Verhandlung für nothwendig findet.

§ 11a.

Wenn Jemand, der das Recht der Anwaltschaft in gerichtlichen Sachen nicht besitzt, die gerichtliche Vertretung fremder Personen zu seinem Gewerbe macht, so scheidet dem Gerichte, bei welchem er auftritt, das Recht zu, bei dem vorgelegten Gerichtshofe anzutragen, daß ihm die Vertretung fremder Personen untersagt werde.

§ 12

zu streichen.

§ 13.

Der Rekurs gegen amtsgerichtliche Urtheile richtet sich nach Titel XXVI. der Str.-P.-O.

Derselbe ist ohne Rücksicht auf den Betrag der Strafe (§ 387 der Str.-P.-O., Entwurf § 385) zulässig, wenn der Grund der Beschwerde darin besteht, daß eine polizeiliche Strafbestimmung als gültig oder als ungültig angenommen und das Urtheil auf diese Annahme gebaut wurde (P.-Str.-G.-B. § 24).

In diesen Fällen ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das kreisgerichtliche Urtheil zweiter Instanz an das Oberhofgericht zulässig.

Erscheint die Beschwerde als begründet, so ist das Urtheil des Kreisgerichts aufzuheben und, sofern die Fällung des Endurtheils eine weitere Verhandlung nöthig macht, die Sache an das Kreisgericht zurückzuweisen. Dieses ist an die Entscheidung des Oberhofgerichts gebunden.

§ 13a.

Die Beschwerde gegen die Bezirkspolizeibehörde wegen Verhaftung (Str.-P.-O. § 176, Entwurf § 519), sowie wegen Ungehorsamsstrafen gegen Zeugen geht an das Kreisgericht.

§ 14.

Die Vollstreckung der in Polizeistrafsachen erkannten Strafen geschieht durch den Amtsrichter, wenn sie auf einem gerichtlichen Urtheile beruhen, in allen andern Fällen durch die Bezirkspolizeibehörden.

§ 15.

Der Bürgermeister kann da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, wegen der in den §§ 34, Ziffer 5 und 13, 49, Absatz 1, 52—59, 63, 66, 69, Abs. 2, 74—78, 93, 95, 96, Ziffer 2, 100, 103, Absatz 3, 104, 108—110, 112, 114, Ziff. 4—6, 117, Ziffer 1, 120—129, 132, 136, 143—145, 147 des Polizeistrafsatzbuches bezeichneten Polizeiübertretungen Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden oder Geldstrafen bis zu 5 fl. erkennen und vollziehen.

Hält der Bürgermeister eine seine Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet, oder ist die Anzeige gegen eine Person gerichtet, welche seiner Polizeistrafgewalt nicht untersteht, so hat er der Bezirkspolizeibehörde Anzeige zu machen. Diese kann auch bei solchen Polizeiübertretungen, für welche der Bürgermeister zuständig ist, die Strafverfolgung nach Maßgabe dieses Gesetzes selbst übernehmen, wenn der Bürgermeister nicht einschreitet oder wenn nach der Ansicht der Bezirkspolizeibehörde eine die bürgermeisteramtliche Strafgewalt übersteigende Strafe erkannt werden soll. Diese Uebernahme findet jedoch im letzten Falle nach 14 Tagen, von Verkündung des bürgermeisteramtlichen Erkenntnisses an gerechnet, nicht mehr statt. Ist die vom Bürgermeister erkannte Strafe bereits vollzogen, so ist sie auf die später zu erkennende aufzurechnen.

Der Bürgermeister kann Gefängnißstrafen nicht gegen Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte und Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, erkennen, und er kann Geldstrafen nicht gegen die unmittelbaren Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- oder Grundherrschaft vollziehen.

Wenn der vom Bürgermeister wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilte gegen das Erkenntniß desselben nicht innerhalb 3 Tagen Einsprache erhebt, so ist dasselbe rechtskräftig. Wird Einsprache erhoben, so gilt das Erkenntniß als nicht erlassen und der Bürgermeister macht Anzeige von der Polizeiübertretung und der gegen sein Erkenntniß erhobenen Einsprache bei der Bezirkspolizeibehörde zu weiterem Einschreiten.

§ 62 der Gemeindeordnung ist aufgehoben.

§ 16.

Die Aburtheilung der Forstfrevel, soweit sie bisher den Bezirksämtern zustand (Art. 14 des Gesetzes vom 6. März 1845, R.-Bl. Nr. VI), geht an die Amtsgerichte über.

Das Verfahren richtet sich auch fernerhin nach den Forstgesetzen vom 15. November 1833 (R.-Bl. 1834 Nr. II.) und vom 6. März 1845 (R.-Bl. Nr. VI).

Die Bezirksförster haben in allen Forststrafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung vor den Amtsgerichten zu besorgen.

Der Waldeigenthümer kann sich als Beschädigter dem Strafverfahren anschließen.

Der Rekurs richtet sich nach Titel XXVI. der Strafprozessordnung.

Die Bestimmungen der §§ 214 und 215 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 über den Rekurs sind aufgehoben.

Der Strafvollzug und die etwa erforderliche Umwandlung der erkannten Geldstrafe in Strafarbeit oder Gefängnißstrafe geschieht durch die Amtsgerichte.

§ 17.

Einführungsbestimmung.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Polizeistrafsatzbuch und der neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Die Erkenntnisse in Polizeistrafsachen, welche an dem Tage seiner Einführung bereits beschlossen, wenngleich noch nicht verkündigt sind, bleiben vorbehaltlich des Rekurses aufrecht erhalten.

Von dem gleichen Tage an gehen alle neu erhobenen, dergleichen die bereits in einer höheren Instanz anhängigen Rekurse an die Kreisgerichte über. Sie werden von diesen in geheimer Sitzung erledigt.

Gegeben zc. zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 18. März 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Wahrer.
Wundt.
v. Feder.
Gerbel.



Beilage Nr. 127 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer von der Staatseisenbahn bei Dinglingen nach Lahr führenden Seitenbahn kann der Stadtgemeinde Lahr, einer Aktiengesellschaft oder einem andern Privatunternehmer überlassen werden. Auch wird dem Unternehmer gestattet, die bei Lahr befindlichen städtischen Steinbrüche durch einen Schienenweg mit dem Bahnhofe in Lahr zu verbinden.

Artikel 2.

Bei Begebung der Dinglingen-Lahrer Seitenbahn und deren Verbindung mit den Steinbrüchen bei Lahr, sind die im Artikel 6 Ziffer 2 bis 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. XIX) enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

In einer besondern vom Handelsministerium zu ertheilenden Konzession werden die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahnanlage festgestellt werden.

Diese Konzession unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums und wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb der Eisenbahn, mit Ausschluß der Verbindungsbahn in die Lahrer Steinbrüche, kann von der Betriebsverwaltung der Staatseisenbahnen gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten übernommen werden.

Die näheren Bestimmungen werden in dem zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und dem Bahneigenthümer abzuschließenden Vertrage festgestellt.

Es kann jedoch bestimmt werden, daß auf die Dauer von 25 Jahren — von der Uebergabe der Bahn zum Betriebe an gerechnet — der Bahneigenthümer zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Bahn mit Zugehörde und der Zinsen des Baukapitals zum Voraus einen jährlichen Betrag von sechs tausend Gulden aus der Roheinnahme erhalte.

Aus dem Reste der Roheinnahme, soweit solcher zureicht, sind sodann die nach dem wirklichen Aufwande zu bemessenden Betriebskosten zu bestreiten.

Der hiernach etwa noch weiter verbleibende Ueberschuß, sofern solcher für die Betriebskosten, welche in den vorausgegangenen Jahren ungedeckt geblieben sind, nicht erforderlich sein sollte, kommt gleichfalls dem Bahneigenthümer zu gut.

Artikel 4.

Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen sind, jedes, soweit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zc. zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 5. April 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Beilage Nr. 128 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Unter den Hauptlehrern an den bedeutendsten Gewerbeschulen des Landes, welche eine wissenschaftliche Fachbildung genossen haben, kann die Staatsdieneigenschaft einigen, jedoch nie mehreren als dem fünften Theile sämtlicher Gewerbeschulhauptlehrer, verliehen werden. Auf solche Lehrer findet alsdann das Dienerebitt vom 30. Januar 1819 (Regierungsblatt Nr. 4) mit den in den §§ 2—7, 12 und 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 27) enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Gegeben zc. zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 5. April 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Beilage Nr. 129 zum Protokoll der 9. Sitzung am 18. April 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Erbauung eines Barackenlagers für 5000 Mann nebst den dazu gehörigen Lagereinrichtungen ist das Kriegsministerium ermächtigt, die Summe von 110,000 fl. zu verwenden.

§ 2.

Dieser Betrag ist den durch die Militärverwaltung bei der Amortisationskasse niedergelegten Gesamtdurchschnittsfonds vorschussweise zu entnehmen und letzterer innerhalb der nächsten Budgetperioden aus Ersparnissen an dem ordentlichen Etat der Ausgaben des Kriegsministeriums Tit. III „Armeekorps“ zu ersetzen.

§ 3.

In gleicher Weise ist der Pachtzins für den zum Barackenlager bestimmten Platz fortan vorzuschießen und rückzuersehen.

§ 4.

Die Unterhaltungskosten des Barackenlagers sind aus den Durchschnittsfonds ohne Rückersatz zu bestreiten.
Gegeben zc. zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 7. April 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Wahrer.

Wundt.

Serbel.

v. Feder.

Die Sekretäre:

Wahrer.

Wundt.

Serbel.

v. Feder.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Ansicht der unter den Zollvereinsregierungen jüngst getroffenen Abrede hinsichtlich der Besteuerung des aus getrockneten Rüben dargestellten Zuckers haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Von den zur Zuckersfabrikation seit 1. September 1862 verwendeten und künftig zu verwendenden getrockneten Rüben ist für den Centner die gleiche Steuer zu erheben, wie für vier und drei Viertel Centner rohe Rüben.

Der Art. 2 des Gesetzes vom 10. März 1862, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Regierungsblatt von 1862, Nr. XI), tritt außer Kraft.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben x. x.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 12. März 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Wahrer.
Wundt.
Gerbel
v. Feder.

Die
Kammer
der
Ständeversammlung
v. Feder

Beilage Nr. 131 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlich Hoheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen 29. öffentlichen Sitzung dem ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 12. Oktober v. J., die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Diesen Beschluß der zweiten Kammer bringen wir in tiefster Ehrfurcht zu Euerer Königlich Hoheit Allerhöchsten Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. April 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Wahrer.

Wundt.

Serbel.

v. Feder.

Beilage Nr. 132 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Beschlüsse der zweiten Kammer

zu dem

Gesetzesentwurf, Bestimmungen über Einführung der Strafprozeßordnung enthaltend.

(Mit Bezug auf die Beschlüsse der ersten Kammer.)

Artikel I.

Unverändert.

Artikel II.

Ziff. 4 hier zu streichen; sonst unverändert.

Artikel II a.

Ferner treten am gleichen Tage außer Wirksamkeit:

- 1) Artikel 8—11 des Gesetzes vom 22. Juni 1837 über das Verfahren in Steuerstrafsachen (Rggzbl. Nr. XX).
- 2) Die §§ 35—64 des Preßgesetzes vom 15. Februar 1851 (Rggzbl. Nr. XII) und die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 15. Januar 1857 (Rggzbl. Nr. VI).

Der zweite Satz des Abs. 1 des § 15 des Preßgesetzes wird dahin abgeändert:

Das Verfahren richtet sich beim Ausbleiben des Angeeschuldigten nach §§ 364, 365 der Str.-Pr.-O. und bei dem Rekurse, der an das Kreisgericht, sowie bei der Nichtigkeitsbeschwerde, die an das Oberhofgericht geht, nach Tit. XXVI Str.-Pr.-O.

Artikel III.

Die neue Strafprozeßordnung findet von dem in Artikel I bezeichneten Tage an auch bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung der schon vorher begangenen Verbrechen unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

Artikel IV.

Unverändert.

Artikel V.

Ist wegen eines Vergehens, dessen Verfolgung nach der neuen Strafprozeßordnung nur auf Privatanklage des Verletzten stattfindet, vor dem bezeichneten Tage ohne solche die Untersuchung eingeleitet, aber ein Erkenntniß letzter Instanz noch nicht verkündet worden, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, insofern nicht der Verletzte oder sein gesetzlicher Vertreter innerhalb einer zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

Ist vor dem bezeichneten Tage ein Erkenntniß letzter Instanz bereits verkündet worden, so wird die erkannte Strafe nach vier Wochen, von der Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet, von Amtswegen vollzogen, wenn der Verlegte oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht auf den Vollzug verzichtet. Ein Verzicht auf die Strafe findet auch dann statt, wenn sie theilweise vollzogen ist.

Artikel VI—VIII.

Unverändert.

Artikel IX.

In Absatz 1 nach Titel XXV einzuschalten: „beziehungsweise Titel XXVII.“

Artikel X und XI.

Unverändert.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 15. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Gerbel.
Wundt.
v. Feder.

Beilage Nr. 196 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Finanzperiode von 1860 und 1861.

Erstattet

von Oberst **Keller.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Prüfung der Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Budgetperiode von 1860/61 durch Ihre Kommission ergab folgende Resultate:

I. Einnahmen und Einnahmelasten.

VII. 2 und 3.

Die Einnahme beträgt im ordentlichen und außerordentlichen Etat	723,814 fl. 4 fr.
Vorgesehen waren im Budget	101,000 fl. — fr.
Es ergibt sich somit ein Mehr von	622,814 fl. 4 fr.
Die Einnahmelasten betragen	14,517 fl. 49 fr.
Sie waren veranschlagt zu	6,480 fl. — fr.
Burden demnach überschritten um	8,037 fl. 49 fr.
Als Reineinnahme verbleibt demnach	614,776 fl. 15 fr.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Eigene Einnahmen.

In diesem Titel überschreiten die Einnahmen die angelegten Budgetsätze um 215,898 fl. 39 kr., zu gleicher Zeit aber auch die Einnahmelasten die ursprünglichen Annahmen um 8,037 fl. 49 kr.

Bei § 1. „Erlös aus Kasern-Requisiten“ beträgt die Mehreinnahme 576 fl. 25 kr., bei § 4. „Erlös aus Montirungs-Gegenständen“ 2679 fl. 42 kr. und bei § 6. „Erlös aus Ausrüstungs-Gegenständen“ 760 fl. 7 kr.

Diese Mehreinnahmen haben ihren Grund in einem stärkeren Abgang und in günstigeren Erlösen bei den stattgehabten Versteigerungen.

Die Mindereinnahme bei § 2. „Erlös aus Hospital-Requisiten“ im Betrag von 11 fl. 2 kr. bedarf keiner weiteren Erläuterungen, ebensowenig die nur geringen Differenzen bei den Einnahmelasten gegenüber der ursprünglichen Budgetsätze.

Bei § 3. „Erlös aus Dünger“ besteht eine Mindereinnahme von 641 fl. 36 kr. und wurde veranlaßt durch einen starken Rückgang der Verkaufspreise im Jahre 1860.

Die Ueberschreitung der Einnahmelasten um 899 fl. 20 kr. wurde durch einige Herstellungen behufs der besseren Abführung des Düngers besonders in der Garnison Freiburg veranlaßt.

Den bedeutendsten Posten in diesem Titel bildet § 5. „Erlös aus ausrangirten Pferden“, wofür im Budget nur 14,000 fl. vorgesehen waren, während die wirkliche Einnahme in 204,910 fl. 22 kr. bestand, woraus sich also eine Mehreinnahme von 190,910 fl. 22 kr. ergibt.

Die Veranlassung zu dieser bedeutenden Mehreinnahme liegt in der Versteigerung einer sehr großen Anzahl von Pferden die im Jahre 1859 auf das Land verstellt, im Laufe der Budgetperiode von 1860/61 aber veräußert wurden.

Die Zahl dieser Pferde betrug Anfangs 1967, sank aber einschließlich der umgestandenen Ende 1861 bis auf 565.

Der sehr eingehende Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer gibt über diese Zahlen-Verhältnisse eine so detaillirte Uebersicht, daß ein weiteres Eingehen kaum erforderlich erscheint; nur so viel sei hier bemerkt, daß der durchschnittliche Erlös aus einem Pferde im Jahre 1860

.	120 fl.
und im Jahre 1861	140 fl.

betrug, während der Ankaufspreis eines solchen im Jahre 1859 sich auf 280 fl. stellte.

Mit der Steigerung der Einnahme stehen auch die größeren Lasten in Verbindung, die ursprünglich zu 100 fl. angenommen, in Wirklichkeit aber 2217 fl. 29 kr. betragen.

Bei dem § 7. „Erlös aus der Karte des Großherzogthums“ zeigen sowohl Einnahme als Lasten nicht unbedeutende Unterschiede gegen die Budgetsätze, doch verbleibt immerhin noch eine größere Reineinnahme als vorgesehen war.

Die Voranschläge waren nämlich weitaus nicht im richtigen Verhältnisse zu der unerwartet großen Nachfrage nach Karten.

Während die Reineinnahme vorgesehen war zu	2000 fl. — kr.	weniger	600 fl. — kr.	Lasten	1400 fl. — kr.
betrug sie	5726 fl. 52 kr.	„	4147 fl. 48 kr.	„	1579 fl. 4 kr.
			also mehr		179 fl. 4 kr.

Für § 8. „Verschiedene Einnahmen“ waren im Budget 10,000 fl. vorgesehen; sie betragen aber 17,082 fl. 50 kr., demnach mehr 7082 fl. 50 kr.

Für die Lasten waren nur 200 fl. angenommen, sie erhöhten sich aber auf 498 fl., so daß sich eine Mehrausgabe von 298 fl. ergeben hat.

Die Haupteinnahme besteht in Zinsen aus den bei der Amortisationskasse angelegten Durchschnittsfonds, über die übrigen Punkte gibt die Regierungs-Vorlage vollständige Erläuterung.

Bei § 9. „Arbeits-Verdienst der Strafkompagnie“ blieb die Einnahme um 248 fl. 44 kr. unter dem Budgetsats, während die Einnahmelasten denselben um 1255 fl. 29 kr. überschritten.

Der Grund liegt in der Abnahme des Verdienstes an den Festungsbauten, wozu theilweise Sträflinge verwendet werden.

Während dieser Verdienst in den früheren Jahren durchschnittlich 1900 fl. betrug, sank er
im Jahre 1860 auf 1562 fl. und
im Jahre 1861 auf 1052 fl.

Der Arbeitsverdienst des einzelnen Mannes in der Strafkompagnie überhaupt stellt sich nur auf 5 kr. per Tag, was unzweifelhaft gering erscheint, gegenüber der Resultate der Civil-Gefängnisse. Allein es ist nicht zu verkennen, daß hier Umstände von Wirkung sind, die bei den letztern nicht hervortreten.

Die Sträflinge sind nämlich nur gering an Zahl und befinden sich verhältnißmäßig nur kurz in der Anstalt, so daß es an Zeit mangelt, dieselben in besonderen Handwerken zu unterrichten, und endlich entbehrt sie entsprechender Einrichtungen, sowie des erforderlichen Unterrichtspersonals.

Unter § 10. „Ersatzposten“ erscheinen vorzugsweise diejenigen Einnahmen, die in dem Ersatz von Geld- und Natural-Verpflegung bestehen, welche auf fremde Rechnung geleistet waren.

Sie betragen in den Jahren 1860 und 1861 11,063 fl. 43 kr., deren nähere Entzifferung in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer enthalten ist.

Tit. II. Einnahmen zu Gunsten der Durchschnittsfonds.

VII. 2.

Dieser Titel erscheint in den vorliegenden Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums zum ersten Male in eigner, vollständig getrennter Abtheilung, und zwar auf Anregung der Stände selbst, die bei Berathung der Nachweisungen über das Budget 1856/57 folgenden Wunsch zu Protokoll erklärt hatten:

„Alle Erlöse aus noch brauchbaren Inventarstücken sollen, gleich den andern Erlösen, als eigene Einnahmen verrechnet werden. Die Wiederverwendung derselben in gleich hohem Betrage kann aber zum Ersatz der verkauften Gegenstände stattfinden, beziehungsweise die gleiche Summe der betreffenden Budgetposition zugeschlagen werden. Hiezu ist jedoch die Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums erforderlich, und es ist über Einnahme und Verwendung den Ständen in den Nachweisungen Rechenschaft abzulegen.“

Als Einnahme im Ganzen erscheint die Summe von 395,760 fl. 25 kr.
die sich im Einzelnen entziffert:

§ 1. für den Kasernierungsfond	75,388 fl. 57 kr.
§ 2. „ „ Hospitalfond	22,143 fl. 27 kr.
§ 3. „ „ Montirungsfond	43,347 fl. 49 kr.
§ 4. „ „ Ausrüstungsfond	246,500 fl. 55 kr.
§ 5. „ „ Remontirungsfond	8,379 fl. 17 kr.
§ 6. „ „ Manöverfond	— fl. — kr.

Summa Titel II. 395,760 fl. 25 kr.

Die Erläuterungen weisen im Einzelnen eine Einnahme von 276,764 fl. 5 fr. nach, die in Folge jenes Wunsches durch höchste Staatsministerial-Entschliessungen im Laufe der Budgetperiode den betreffenden Durchschnittsfonds zugewiesen worden sind.

Der Rest der Summe aber von 118,996 fl. 20 fr. aus Ersparleistungen für zu gleichem Zwecke gemachte etatmäßige Ausgaben bestehend, wie z. B. die Beiträge der Kranken Mannschaft zu Hospitalverpflegung, ist einer weiteren Auseinandersetzung nicht unterzogen.

Auf den Wunsch des Kommissionsberichtes der zweiten Kammer aber und in Folge der Verhandlungen in jenem hohen Hause hat die Großherzogliche Regierung die Zusicherung gegeben, in Zukunft die Nachweisungen auch über die letztere Gattung von Einnahmen zu detailliren, so daß auch hier ein rascherer Ueberblick erzielt werden kann.

B. Außerordentlicher Etat.

VII. 2.

Die in § 7. „In Folge der Kriegsbereitschaft“ als Einnahme aufgeführte Summe von 11,155 fl. besteht in dem von Offizieren nachträglich geleisteten Rückersatz eines Theiles der bei der Kriegsbereitschaft empfangenen Pferdeanschaffungsgebühren.

Bei dem Schlusse des Titel I. und II. stellt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, den Antrag, für die Budgetperiode 1860/61:

„die Einnahmen des Großherzoglichen Kriegsministeriums mit	723,814 fl. 4 fr.
und die Einnahmelasten mit	14,517 fl. 49 fr.
für unbeanstandet zu erklären.“	

II. Eigentlicher Staatsaufwand.

VII. 22. 23.

A. Ordentlicher Etat.

Die Tabelle Seite 22 und 23 der Regierungs-Vorlage gibt die vergleichende Uebersicht des Mehr- und Minderaufwandes, wie sich derselbe gegenüber der Budgetsähe unter Berücksichtigung der Durchschnittsfonds, sowie der Zuschußkredite für Menage, Brod und Fourage stellt.

Hiernach fanden Minderausgaben bei folgenden Budgettiteln statt:

Lit. I. Kriegsministerium	1,057 fl. 7 fr.
Lit. II. Generaladjutantur	1,174 fl. 21 fr.
Lit. III. Generalstab	4,397 fl. 6 fr.
Lit. III.2b Infanterie-Regimenter und Bataillone	40,467 fl. 9 fr.
Lit. III.3a Reiter-Brigade-Kommando	1,130 fl. 25 fr.
Lit. III.3b Dragoner-Regimenter	8,674 fl. 55 fr.
Lit. III.4 Artillerie-Brigade	19,653 fl. 57 fr.
Lit. III.5 Sanitäts-Kompagnie	1,190 fl. 29 fr.
Lit. III.7 Militär-Strasfompagnie	2,442 fl. 50 fr.
Lit. V. Sanitäts-Direktion	934 fl. — fr.
Lit. VI. Rekrutirung	607 fl. 23 fr.
Uebertrag	81,729 fl. 42 fr.

	Uebertrag	81,729 fl. 42 fr.
Lit. VII.	Bauwesen	466 fl. 3 fr.
Lit. VIII.	Kommandantschaften	23 fl. 1 fr.
Lit. IX.	Hauptkriegskasse	125 fl. 5 fr.
Lit. X.	Zeughaus-Direktion	739 fl. 6 fr.
Lit. XI.	Montirungs-Kommissariat	234 fl. 17 fr.
Lit. XII.	Kasernen-Verwaltungen	169 fl. 27 fr.
Lit. XIII.	Hospital-Verwaltungen	356 fl. 7 fr.
Lit. XIV.	Militär-Bildungsanstalten	491 fl. 40 fr.
Lit. XV.	Gottesdienst und Schulen	1,417 fl. 32 fr.
Lit. XIX.	Für die Bundesfestung Rastatt	4,266 fl. 59 fr.
Lit. XXI.	Invalidenkorps	1,068 fl. 11 fr.
	Zusammen weniger	91,087 fl. 10 fr.

Mehraufwand hat sich in folgenden Titeln ergeben:

Lit. III.2a	Infanterie-Divisions- und Brigade- Kommandos	7,336 fl. 48 fr.
Lit. IV.	Militär-Gerichtsbarkeit	1,107 fl. 59 fr.
Lit. XVI.	Für milde Zwecke	2 fl. 51 fr.
Lit. XVII.	Transportkosten	876 fl. 15 fr.
Lit. XVIII.	Stappengelder	9,089 fl. 11 fr.
Lit. XX.	Verschiedene Ausgaben	3,134 fl. 44 fr.
Lit. XXII.	Pensionen	44,750 fl. 11 fr.
	Zusammen mehr	66,297 fl. 59 fr.

Es ergibt sich somit ein wirklicher Minderaufwand von 24,789 fl. 11 fr.

Den bedeutendsten Posten unter Mehraufwand bilden demnach die Pensionen, bei denen der Budgetsatz um 44,750 fl. 11 fr. überschritten worden ist.

Diese Ueberschreitung war aber eine Folge der durch die Mobilmachung vom Jahre 1859 veranlaßten unvermeidlichen Pensionirungen, bei welcher nothwendigerweise die körperlich nicht mehr felddiensttauglichen Militärs ausgeschieden werden mußten.

Der ganze Aufwand für Pensionen erscheint dadurch allerdings hoch, und auch Ihre Kommission wünscht deren Ermäßigung soweit nur immer möglich. Sie vertraut der Großherzoglichen Regierung, daß Pensionirungen nur auf Grund der sorgfältigsten Erwägung der Superarbitrations-Kommission wegen Körperleiden, außerdem aber nur in ganz außerordentlichen Fällen, wenn dringende Bedürfnisse des Dienstes vorliegen, eintreten.

Sämmtliche vorstehend bezeichnete Titel finden ihre Begründung ebensowohl in den umfassenden Erläuterungen der Regierungsvorlage, als auch in der gründlichen Prüfung durch die Budgetkommission der zweiten Kammer.

Schließlich glaubt Ihre Kommission noch zweier Erklärungen des Herrn Präsidenten des Großherzoglichen Kriegsministeriums erwähnen zu müssen, die angeregt durch den zuletzt erwähnten Kommissionsbericht, künftigen Budget-Aufstellungen als wesentliche Grundlage dienen.

In Betreff nämlich der im Jahre 1861 vorgenommenen neuen Organisation der Infanterie verlas der Herr Präsident dieses Ministeriums in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. März d. J. folgende Erklärungen:

1. „Der Präsident des Großherzoglichen Kriegsministeriums erklärt, daß der gegenwärtige Dienststand der Infanterie von 3840 Gefreiten und Soldaten, welcher seiner Zeit bei der Formation der 13 Bataillone von ihm in Vorschlag gebracht wurde, nach seiner Ansicht für die bundesgemäße Stärke von 10,898 Mann und das auszubildende Drittel der Ersatzmannschaft von 1211 Mann, also von $10,898 + 404 = 11,302$ Mann für zweijährige Ausbildung unter Einrechnung der Einstieher ausreichend ist.“

Sodann unter Wahrung des Organisationsrechtes der Großherzoglichen Regierung:

2. „Die Regierung wird Veränderungen in der Militär-Organisation, welche das Budget sofort oder in ihren notwendigen Folgen höher belasten, der Regel nach nicht ohne vorhergegangene Aufnahme des entsprechenden Aufwandes in das den Kammern vorzulegende Budget zur Ausführung bringen, und wo sie in dringenden Fällen zu einer Ausnahme sich veranlaßt findet, die Rechtfertigung der getroffenen Maßregel nachträglich eintreten lassen.“

Darstellung des Standes der Durchschnittsfonds.

VII. 32.

Von den 7 Durchschnittsfonds, die gegenwärtig bestehen, behandelt die Regierungsvorlage in der Tabelle S. 32 den Kasernirungs-, Hospital-, Montirungs- und Ausrüstungsfond gemeinschaftlich und gibt über deren Stand nachstehende Uebersicht:

1) Auf den 31. Dezember 1859 bestand ein Passivum und zwar in dem Montirungsfond von	14,550 fl. 38 fr.
2) Der Budgetsatz pro 1860/61 für diese 4 Fonds betrug nach S. 17 der Regierungsvorlage	722,808 fl. — fr.
3) Die Einnahme nach S. 2 war	387,381 fl. 8 fr.
Daher zusammen 2 und 3	1,110,189 fl. 8 fr.
Hievon ab die Schuld des Montirungsfonds	14,550 fl. 38 fr.
4) So blieben für die Budgetperiode verfügbar	1,095,638 fl. 30 fr.
5) Der Gesamtaufwand aber betrug nach S. 17	949,609 fl. 1 fr.
6) Deshalb das Guthaben am 31. Dezember 1861	146,029 fl. 29 fr.

Diese Summe entziffert sich als Guthaben bei:

dem Kasernirungsfond mit	30,898 fl. 55 fr.
dem Hospitalfond mit	9,828 fl. 29 fr.
dem Ausrüstungsfond mit	207,850 fl. 4 fr.
zusammen	248,577 fl. 28 fr.
dagegen als Schuld bei dem Montirungsfond mit	102,547 fl. 59 fr.
Das Reinvermögen war demnach wie oben	146,029 fl. 29 fr.
Hiezu die Schuld des Montirungsfonds bei dem Beginne der Budgetperiode	14,550 fl. 38 fr.
so ergibt sich pro 1860/61 eine Vermehrung des Guthabens von	160,580 fl. 7 fr.

Der Stand des Kasernierungsfonds findet seine Erklärung vorzüglich in der Einnahme von 38,753 fl. 10 kr. aus der Bundeskasse, wofür die Großherzogliche Regierung die Verpflichtung übernommen hat, das Betzeug des Großherzoglichen Contingents in der Festung Rastatt in ständiger Bereitschaft zu halten.

Beim Hospitalfond wurde die Vermehrung des Guthabens durch einen geringeren Krankenstand veranlaßt.

Die Vermehrung der Schuld des Montirungsfonds dagegen findet ihren Grund theils in der Anschaffung größerer Vorräthe zur Vervollständigung der Bestände an Monturen, theils darin, daß durch die Aufstellung des Armeecorps im Jahre 1859 und durch den längeren Aufenthalt in dem Zelt-Lager bei Forchheim die Kleidungsstücke in dem Maße verdorben wurden, daß eine außerordentliche Bewilligung von Mänteln, Wassenröcken und Pantalons unerläßlich nothwendig geworden ist.

Uebrigens ist die Schuld des Montirungsfonds durch die vorhandenen Vorräthe an unverarbeiteten Stoffen hinlänglich gedeckt, und es gibt auch die Regierungsvorlage die Zusicherung, daß es voraussichtlich in den nächsten Jahren gelingen werde, sie vollständig zu tilgen.

Für den Ausrüstungsfond endlich wurden brauchbare Gewehre glatten und großen Kalibers, glatte bronzene 12-Pfünder Geschützrohre und Reiter-Säbel alter Ordonnanz im Gesamtbetrag von 206,728 fl. 30 kr. verkauft und diese Summe in Folge der eingeholten Staats-Ministerial-Entschießungen dem Ausrüstungsfond überwiesen, um hieraus den Aufwand für Gewehre kleinen Kalibers, für gezogene Geschütze und für Reiter-säbel neuer Ordonnanz bestreiten zu können.

Der „Remontirungsfond“ VII. S. 34, hatte am Schluß der vorigen Budget-Periode ein Guthaben von	41,888 fl. 41 kr.
Dazu kommen: Der Budgetsatz pro 1860/61	90,720 fl. — kr.
Die Ersparnisse an Fourage u. s. f.	24,340 fl. 52 kr.
und endlich die Einnahmen zu Gunsten desselben	8,379 fl. 17 kr.

wodurch verfügbar wurden	165,328 fl. 50 kr.
Der Aufwand betrug aber nach S. 17	97,035 fl. 43 kr.

und es bleibt somit Ende 1861 ein Guthaben von 68,293 fl. 7 kr.

Angekauft wurden 160 inländische und 63 ausländische Pferde; von jenen kam durchschnittlich eines auf 314 fl. und von den letztern auf 371 fl.

Der „Manöverfond“ hatte Ende 1859 eine Schuld von	4,269 fl. 16 kr.
Der Budgetsatz pro 1860/61 beträgt	24,000 fl. — kr.

Es standen somit zur Verfügung	19,730 fl. 44 kr.
Der erhaltene Administrativ-Credit betrug	14,000 fl. — kr.

zusammen	33,730 fl. 44 kr.
Der wirkliche Aufwand aber war	33,523 fl. 52 kr.

Ende 1861 verbleibt demnach ein Guthaben von 206 fl. 52 kr.

Was den Administrativ-Credit betrifft, so gründete sich dessen Anforderung auf die Erhöhung der Vergütungssätze für Quartierverpflegung und für geleistete Fuhren durch die Gesetze vom 24. Mai 1860.

Der Aufwand wurde durch die Zusammenziehung des Armeekorps bei Karlsruhe im Jahre 1860 und die vereinigten Uebungen der Reiterei im Jahre 1861 veranlaßt.

Der „Fond für Neuanschaffung gezogener Handfeuerwaffen“ hatte bei Beginn der Budget-Periode ein Guthaben von	201,942 fl. 2 fl.
Verwendet wurden nach S. 32 der Nachweisungen	191,774 fl. 20 kr.

Es waren daher Ende 1861 übrig 10,167 fl. 42 kr.

Aus diesem Fond, sowie aus außerordentlichen Crediten und aus dem Erlöb für verkaufte Gewehre großen Kalibers wurden bis 1863 19,000 Gewehre kleinen Kalibers mit einem Aufwande von 573,948 fl. 33 fr. angeschafft, worüber die entsprechende Vorlage bei Mittheilung der Rechnungs-Nachweisungen pro 1862/63 von Seiten der Großherzoglichen Regierung geschehen wird.

B. Außerordentlicher Etat.

VII. 18.

Der Budgetsatz pro 1860/61 betrug	326,176 fl. — fr.
Verausgabt wurden im Ganzen	249,946 fl. 34 fr.
Demnach weniger	76,229 fl. 26 fr.

Diese Summe vertheilt sich wie folgt auf die einzelnen Positionen:

§ 1. Wegen der Kriegsbereitschaft von 1859.

a) Für gezogene Gewehre kleinen Kalibers.

Bewilligt waren	93,400 fl. — fr.
Verausgabt wurden	72,268 fl. 25 fr.
Demnach nicht verwendet	21,131 fl. 35 fr.

Dieser Rest bleibt als Kredit für die Budget-Periode 1862/63 aufrecht erhalten, wo sodann die entsprechende Nachweisung stattfindet, da bis dahin die Anschaffung von 19,000 Gewehren beendet sein wird.

Das Stück der bereits erhaltenen Gewehre kommt auf 30 fl. 40 fr.

b) Für gezogene Jägerbüchsen.

Die Bewilligung war	22,400 fl. — fr.
Verausgabt wurden	1,941 fl. 27 fr.
Nicht verwendet sind	20,458 fl. 33 fr.

Die verausgabte Summe wurde zur Anfertigung von Modellen und zur Anstellung von Proben verwendet.

Der Rest wurde als Kredit für die nächste Budget-Periode aufrecht erhalten.

c) Für Wartegelder.

Bewilligt waren	45,200 fl. — fr.
Verausgabt wurden	43,903 fl. 3 fr.
Nicht verwendet blieben	1,296 fl. 57 fr.

Der Rest wurde erspart, weil das Wartgeld einiger Aerzte nicht zur Verwendung kam.

d) Für Unterhaltung überzähliger Unteroffiziere und Spielleute.

Vorgesehen waren	24,700 fl. — fr.
Verwendet wurden	9,697 fl. 53 fr.
Erspart wurden	15,002 fl. 7 fr.

Die Ersparung trat ein, weil die bei Aufstellung des Budgets überzählig gewesenen Unteroffiziere früher abgegangen sind.

e) Für sonstige Ausgaben in Folge der Kriegsbereitschaft.

Dieselben betragen 14,578 fl. 33 fr.

Vorgesehen war für diese Ausgaben im Budget nichts, weil sie nicht vorausgesehen waren; die Anforderung eines Administrativ-Kredits geschah ebenfalls nicht, weil die Ersparnisse am Gesamt-Kredit für die Kriegsbereitschaft überhaupt mehr als hinreichend waren, diese Ausgaben zu decken.

Dieselben wurden verursacht, theilweise durch den nachträglichen Ersatz an Kosten an die Eisenbahnverwaltung für Personen und Kriegs-Material und durch den Nachlaß an rückzuersezenden Pferdeanschaffungsgebern einiger Offiziere in Folge nachgewiesener Verluste, theilweise durch Kosten der Pferdeverstellung und durch die Vergütung für Felderbeschädigungen bei dem Standlager im Jahre 1859.

§ 2. Für Anschaffung gezogener Geschütze nebst zugehöriger Munition.

Bewilligt waren 102,500 fl. — fr.

Verausgabt wurden 99,446 fl. 32 fr.

Nicht verwendet sind 3,053 fl. 28 fr.

die für die nächste Budget-Periode aufrecht erhalten wurden.

In den Erläuterungen über diese Position drückt der Kommissionsbericht der 2. Kammer folgenden Wunsch aus:

„Wir stellen das dringende Ersuchen an Großherzogliche Regierung, fort und fort ihren ganzen Einfluß dahin zu verwenden, daß in allen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten baldmöglichst ein und dasselbe System von Geschützen und Gewehren mit Munition, sowie sonstigen Waffen eingeführt und ein Kommando angenommen werde.“

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrte Herren! kann diesem Ausspruche, der die innere Kräftigung des deutschen Bundesheeres, und dadurch unmittelbar die Stärkung der deutschen Landes-Vertheidigung zum Ziele hat, nur in ganzer Ausdehnung sich anschließen.

§ 3. Für höhere Ausbildung von Offizieren.

Bewilligt waren 5,000 fl. — fr.

Verwendet wurden 4,598 fl. 30 fr.

Somit weniger verausgabt 401 fl. 30 fr.

Dieser Minderaufwand ist durch eine Abkürzung der praktischen Uebungen entstanden.

§ 4. Für überzählige Offiziere.

Von dem bewilligten Kredit von 32,976 fl. wurde kein Gebrauch gemacht, da der für die Ernennung von 29 Portepeseführern zu Offizieren entstandene Aufwand durch anderweitige Ersparnisse an Tit. III. gedeckt werden konnte.

§ 5. Für die Errichtung eines Erdwalls auf dem Schießplatz in Mannheim.

Dieser Wall wurde nothwendig, um die rückliegenden Felder und Wege vor Gefahr zu schützen.

Die Kosten beliefen sich auf 3512 fl. 11 fr. zu deren Verausgabung die Kriegsverwaltung durch höchste Staats-Ministerial-Entschließung ermächtigt wurde.

Schließlich stellt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag:
den eigentlichen Staats-Aufwand des Kriegs-Ministeriums

im ordentlichen Etat mit 6,093,398 fl. 25 fr.

im außerordentlichen Etat mit 249,946 fl. 34 fr.

zusammen mit 6,343,344 fl. 59 fr.

für unbeanstandet zu erklären.

Beziehungen der Subventionen

Das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1864 und 1865

Ertheilt

von Carl von Bismarck

Wiederrichtig, für die Subventionen

Das Ministerium bei Art. I § 1 und 2 des Gesetzes, welche im letzten Budget beibehalten worden sind, ist für die Jahre 1864 und 1865 mit 6,343,344 fl. 59 fr. festgesetzt worden. Die Subventionen für die Subventionen sind im ordentlichen Etat mit 6,093,398 fl. 25 fr. und im außerordentlichen Etat mit 249,946 fl. 34 fr. festgesetzt worden. Zusammen mit 6,343,344 fl. 59 fr.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1864 und 1865.

Erstattet

von Graf von Kageneck.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Positionen bei Titel I § 1 und 2 sind dieselben geblieben, welche im letzten Budget bewilligt waren, nämlich für je ein Jahr

die Civilliste mit . . .	752,490 fl.
und die Wittume mit . . .	95,000 fl.

In § 3 „Apanagen“ werden 20,000 fl. mehr verlangt, was seinen Grund hat in dem vom ganzen Lande mit Freude begrüßten glücklichen Ereignisse, der Vermählung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Markgrafen Wilhelm.

Indem wir auf das Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 verweisen, fügen wir noch bei, daß der eigentliche Mehrbetrag sich nur auf 15,000 fl. beläuft, indem durch die Vermählung Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Leopoldine jährlich 5000 fl. zurückfallen.

Wir beantragen demnach, die geforderte Summe von 82,714 fl. zu bewilligen.

Titel II. Landstände.

Bei § 5 werden 60 fl. mehr verlangt, was in der Begründung der Großh. Regierung hinlänglich beleuchtet ist, und gegen welche Erhöhung wir nichts einzuwenden haben.

Titel III § 8.

Die Besserstellung der niedern Beamten durch einen Zuschuß von 300 fl. erleidet keine Beanstandung.

Titel V.

Zur Unterhaltung der Bundesfestungen werden im Vergleich zum letzten Budget jährlich 895 fl. weniger gefordert, indem die aus Durchschnittsrechnungen nötig erscheinenden Summen nur 11,504 fl. ergeben.

Ihre Kommission beantragt nunmehr das Spezialbudget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1864 und 1865 mit je

1,014,947 fl.

zu bewilligen.

Beilage Nr. 198 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche Budget für die Jahre 1864 und 1865 des Großherzoglichen
Handelsministeriums. V. Seite 1—34.

Erstattet

von Graf **Rageneck**.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 10. März das Budget des Großh. Handelsministeriums berathen, und dasselbe mit einem Abzuge von 362 fl. genehmigt.

Ihre Kommission geht auf die einzelnen Titel über, und beehrt sich, Ihnen dieselben zur Berathung und Genehmigung vorzutragen.

Tit. I. Ministerium.

§ 1. Besoldungen.

Hier erscheint eine Mehrforderung von 400 fl. zu dem Zwecke, dieselben als Gehaltszulagen zu verwenden, wogegen wir nichts zu erinnern haben.

§ 2 und 3 weisen die bisherigen Budgetsätze nach.

§ 4. Der anerkannte Werth einer guten Landesstatistik läßt uns die hier erscheinende Mehrforderung von 1700 fl. gutheißen.

Ihre Kommission schlägt vor:

die unter Titel I. Ministerium für die Jahre 1864 und 1865 verlangte Summe mit je . . . 34,825 fl.
zu bewilligen.

Tit. II. Zur Beförderung der Gewerbe.

Seite 10.

Die zu diesem Titel gehörigen 3 ersten Paragraphen, über welche das hohe Haus bei Aufstellung des letzten Budgets berathen hat, nämlich:

für den Gewerbschulrath,
Staatsbeitrag zu einzelnen Gewerbeschulen,
Ausbildung der Gewerbeschullehrer,

wurde nunmehr als in das Fach des Großh. Oberschulraths einschlagend, an das Ministerium des Innern übertragen.

§ 2. Die vortreffliche Uhrenmacherschule in Furtwangen für welche früher 9000 fl. verausgabt wurden, hat ihren Zweck erfüllt; die ohnedies auf dem Schwarzwald einheimische Uhrenindustrie hat sich während des Bestehens dieser Anstalt zusehends gehoben, indem in derselben tüchtige Kräfte herangebildet wurden.

Die Großh. Regierung wünscht durch Bewilligung von 3000 fl. pro 1864 und 2000 fl. pro 1865 in den Stand gesetzt zu sein, ihrer Verpflichtung, gegenüber der dortigen Lehrer und Schüler, nachzukommen.

Wir nehmen keinen Anstand, diese Forderung zu bewilligen.

§ 3. Die durch Aufhebung der Uhrenmacherschule zu Furtwangen gewonnenen Gelder wünscht die Großh. Regierung vorerst zur Gründung einer Landesgewerbehalle zu verwenden, indem sie für das Jahr 1864 6000 fl. und für das Jahr 1865 7000 fl. beansprucht.

Wenn bei richtiger Anlage und zweckmäßiger Leitung dieser Anstalt nicht bloß eine Zierde der Stadt Karlsruhe, sondern allein der Vortheil der Industrie ins Auge gefaßt wird, so begrüßen wir diese Einrichtung mit Freuden, und tragen keinen Anstand, diese Mittel zu bewilligen.

Die Mittel sollen entnommen werden aus einem Reservefond, über dessen Entstehung die Großh. Regierung dem andern Hause Mittheilung machte und dem Wunsche desselben: es möchten keine solche Reservefonds mehr ohne ständische Mitwirkung gegründet werden, Rechnung trug.

§ 4 verlangt nur den bisherigen Budgetsatz.

Somit schlägt Ihre Kommission vor:

Die unter Titel II. zur Beförderung der Gewerbe verlangte Summe für die Jahre 1864 und 1865 mit je 15,400 fl. zu genehmigen.

Titel III.

Seite 14.

I. Landwirthschaft.

Wir begrüßen mit Dank die Vorlage eines detaillirten Budgets, das uns in den Stand setzt, auf die einzelnen Positionen genauer eingehen zu können.

In der Bestimmung, daß der landwirthschaftliche Verein für die Leitung seiner Angelegenheiten sich ein eigenes selbstständiges Organ zu schaffen habe, sehen wir einen großen Impuls zur Hebung der Landwirthschaft.

Je mehr die Vereine von bureaukratischer Bevormundung befreit werden, und zur Beschließung und Durchführung von Anordnungen auf sich selbst angewiesen sind, um so mehr werden dieselben durch Gewinnung von erfahrenen größern Landwirthen erstarken und an praktischer Bedeutung gewinnen.

Die bedeutende Mehrforderung von 16,980 fl., im Vergleich zum frühern Budget zeigt jedoch, daß die Großh. Regierung fortfährt, der Hebung der Landwirthschaft ihre vollste Aufmerksamkeit und Unterstützung zuzuwenden.

Dieser Mehraufwand soll zur Verwendung kommen bei

A. Centralstelle für Landeskultur und Landwirthschaft	11,880 fl.
B. Für die Landeskultur. § 6. Zuschüsse zu einzelnen Unternehmungen	10,000 fl.

Ihre Kommission trägt keinen Anstand diese Summen zu genehmigen, da bei dem anerkannten Werthe von Mast- und Milchvieh, sowie durch die hohen Güterpreise es dringend geboten erscheint, durch Drainagen und Wiesenanlagen größere Grundstücke, die bis jetzt nutzlos dalagen, zum landwirthschaftlichen Gelände einzuverleiben.

§ 7. Ob mit der Summe von 4000 fl. Ersprießliches in Beziehung auf Gemarkung und Güterbereinigung geschehen kann, müssen wir bezweifeln, wenn nicht einerseits durch strenge Anwendung der betreffenden Gesetze, anderseits durch bereitwilliges Entgegenkommen der Güterbesitzer die bessere Anlage von Feldwegen und möglichste Zusammenlegung von Grundstücken befördert wird.

In dieser Hoffnung bewilligen wir die verlangten 4000 fl., und empfehlen der Großh. Regierung aufs Wärmste mit allen Mitteln bei der gegenwärtigen Katastervermessung darauf hin zu wirken, daß diesem Grundübel landwirthschaftlicher Vervollkommnung kräftig begegnet werde.

§ 8. Die verlangten 10,000 fl. für Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins und der Abhaltung einer Centralausstellung bewilligen wir unter Billigung der von Seiten Großh. Regierung angeführten Gründe.

Das Gleiche gilt von den in § 9 verlangten 5000 fl. zur Unterstützung einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs.

§ 10. Die Errichtung von Winterkursen an den geeigneten Orten scheint uns zweckdienlich und hat sich in andern Ländern schon bewährt.

Sind diese Lehrer auch wirklich praktisch gebildete Landwirthe (andere sollten keine verwendet werden), so werden sie im Sommer als Wanderlehrer nicht nur dem theoretischen Unterricht die praktische Anwendung leihen, sondern sich selbst auch die zum landwirthschaftlichen Unterricht so nöthige Lokalkenntniß verschaffen.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß bei dieser Gelegenheit ein wichtiger Punkt der Landwirthschaft, der bei uns noch sehr der Vervollkommnung bedarf, ins Auge gefaßt werden sollte; wir meinen den Obstbau auf dem Lande. Kein Land ist, wie Baden, so durch Boden und klimatische Verhältnisse geeignet, reiche Obsternten zu liefern.

Dieses Resultat wird aber nimmer erzielt werden, wenn nur aus der Kanzlei das Pflanzen von Obstbäumen dekretirt wird, und der an die Straße stoßende Grundbesitzer für einen fehlenden Baum um eine gewisse Summe gestraft wird. Von Zwangspflanzungen wird nie eine Ernte zu erwarten sein.

Erst wenn der Landwirth durch richtige Anlage und Behandlung seiner Bäume deren Werth schätzen lernt, wird der Obstbau zu Ehren kommen.

Wir empfehlen zur Nachahmung die Bestimmung, die in mehreren Kreisen Württembergs getroffen ist, wornach jede Gemeinde aus ihrer Mitte auf ihre Kosten einen Baumwärter heranzubilden läßt, dem die Besorgung der Obstbäume obliegt.

§ 11 und 12 geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

II. Landesgestüt.

Seite 2.

Einnahmen und Einnahmslasten.

Wenn in vorliegendem Budget für die Landwirthschaft tief eingreifende Neuerungen vorgesehen sind, so treffen wir sie in noch weit größerem Maße bei dem Landesgestüt.

Das Resultat dieses dem Lande unumgänglich nöthigen, aber sehr kostspieligen Instituts bedarf noch großer Verbesserung.

Dieses erhellt einerseits daraus, daß der Bedarf an Militärremonten nicht vom Land geliefert, sondern größtentheils aus dem Ausland bezogen werden muß; anderseits aus dem Zustande der zur Landwirthschaft verwendeten Pferde, deren Leistungen nicht im Verhältniß mit dem Ankaufspreis stehen.

Diesem Uebelstande soll abgeholfen werden durch die Einführung einer speziellen Stammzucht.

Daß von einer schlechten, fehlerhaften Stute niemals trotz des edelsten Hengstes ein vollkommenes Fohlen gezogen werden kann, ist eine in den Naturgesetzen begründete Thatsache. Wenn aber der Hengst eine gleichedle Zuchtstute mit Erfolg deckt, so wird das Resultat ein Fohlen sein, das durch seine Aufzucht im Lande, an dessen Klima und Ernährungsweise gewöhnt, alle Aussichten auf weitere gedeihliche Fortpflanzung verspricht.

Wir sprechen daher unsere vollste Billigung aus, wenn in allen Theilen des Landes an zuverlässige Landwirthe unter annehmbaren Bedingungen solche Zuchtstuten gestellt werden, deren Schlag den Anforderungen und Bodenverhältnissen jener Gegend entspricht.

Unserer Ansicht nach liegt noch ein weiterer Hauptgrund der Fehlerhaftigkeit und der früh eintretenden Untauglichkeit unserer Pferde darin, daß solche zu früh zur Arbeit verwendet werden.

Dadurch daß dem Landwirthe das taugliche Hengstfohlen von der Landesgestütsanstalt abgekauft und von dieser gewartet wird, erscheint uns die Zukunft dieser Thiere gesichert.

Zur gedeihlichen Entwicklung der Stutfohlen halten wir die Errichtung von rationell angelegten und gut beaufsichtigten Fohlenwäiden von erheblichem Vortheil.

Die Beschaffung solcher Plätze wird ein von den besten Folgen begleitetes Unternehmen der Kreisversammlungen sein.

Wir halten es nicht für tauglich, daß jetzt schon die allgemeine Züchtung vorzugsweise den Privaten in die Hand gegeben werde. Ist einmal durch oben angeführte Mittel ein besserer Pferdeschlag auf dem Lande verbreitet, dann dürfte der Augenblick gekommen sein, wo durch Haltung von Privathengsten eine größere Anzahl von Pferden, wie in andern Ländern, gezogen wird.

Erst wenn der Landwirth die durch edle Eigenschaften erhöhte Leistungsfähigkeit seines Thieres erkannt hat, wird von ihm eine rationelle Züchtung zu erwarten sein.

Die bedeutenden Kosten, welche diese Einrichtungen verursachen, sollen theilweise damit gedeckt werden, daß die Kreisverbände für jeden in ihrem Bezirke verlangten und vom Landesgestüt aufgestellten Hengst 200 fl. Vorausbeitrag zu entrichten haben; ferner in der Erhebung eines Sprunggeldes von 3 fl.

Diese letztere Bestimmung halten wir für die Hebung der Pferdezucht hauptsächlich dienlich; so lang nur ein Fohलगeld entrichtet werden muß, wird mancher Landwirth in der Prüfung, ob sich seine Stute auch zur Zucht eignet, nicht sehr streng zu Werke gehen, indem er auch für das schlechteste Fohlen mehr erhält, als was das von ihm bezahlte Fohलगeld beträgt.

Daß gute Thiere mit Prämien bedacht werden, halten wir für nützlich.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir auf die einzelnen Positionen über.

E i n n a h m e n.

§ 1. Erlös aus Pferden.

Durch die für das Jahr 1864 beabsichtigte Verminderung der Hengste können 500 fl. weiter erzielt werden, als der seitherige, auch für das nächste Jahr wieder, in Aussicht genommene Budgetsatz besagt.

Die nächsten drei §§ enthalten die seitherigen Aufätze.

§ 5. Die Einführung von Sprunggelbern die für das Jahr 1865 erhoben werden sollen, stellt eine auf Durchschnitt berechnete Mehreinnahme von 12,000 fl. in Aussicht, während das Fohलगeld im Jahr 1864 sich auf 6650 fl. beläuft.

Die Ausgaben geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Ihre Kommission beantragt:

	1864	1865
Die Einnahmen mit	8,630 fl.	19,480 fl.
Die Ausgaben mit	46 fl.	480 fl.

gut zu heißen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Seite 15

a. Landstallmeisteramt und Verwaltung.

§ 2. Die Besoldung des Thierarztes soll um 150 fl. erhöht werden.

§ 4. Die Beiziehung eines weitem Sachverständigen bei Untersuchung resp. Zurückweisung der für Zucht angemeldeten Stuten durch Bewilligung weiterer 210 fl. Diäten ist zweckmäßig, indem bei der Musterung strenger verfahren werden kann, und nicht Einer allein das Odium einer Zurückweisung zu tragen hat.

b. Für Offizianten und Stallbediente.

§ 5. Die Erhöhung der Gehalte der in den übrigen Zweigen angestellten niederen Bediensteten zeigt auch hier seine natürlichen Folgen durch die Mehrforderung von 1050 fl.

c. Aufwand für Hengste und Hengstfohlen.

§ 9. Der bisherige Budgetsatz von 1350 fl. soll zur Einrichtung von Stallungen und Laufplätzen für die Fohlen für das Jahr 1864 um 500 fl. erhöht werden.

§ 11. Die Erhöhung der Position „Ankauf von Pferden“ findet ihre Rechtfertigung in dem Umstande, daß zur Beschaffung einer tüchtigen Stammzucht nur ganz vorzügliche und mithin kostspieligere Hengste angekauft werden müßten. Im Uebrigen weisen wir, wie auch bei § 12 auf die Erläuterungen hin.

d. Prämien für Pferdezüchter.

§. 17. Die Großh. Regierung beabsichtigt, für das Jahr 1865 6000 fl. (gewonnen durch Erhebung von Sprunggelbern) als Prämien für gute Pferde zu verwenden.

Der Modus der Vertheilung ist in den Erläuterungen ausführlich angeführt und scheint uns diese Verwendung dem Zwecke entsprechend.

Ihre Kommission beantragt die Gesamtaufgaben für

	1864	1865
I. Landwirtschaft	54,780 fl.	54,780 fl.
II. Landesgestüt	84,450 fl.	92,559 fl.
III. Hufbeschlagschule	800 fl.	800 fl.
Summe	140,030 fl.	148,139 fl.

zu genehmigen.

Titel IV. Wasser- und Straßenbau.

Einnahmen und Einnahmslasten.

Seite 6.

Sämmtliche in 12 §§ enthaltene Positionen gründen sich auf Rechnungsdurchschnitte und wir beantragen demnach per Jahr die Ansätze der Einnahmen mit 26,867 fl.
die Ausgaben mit 1,538 fl.

gut zu heißen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Seite 24.

I. Bauaufwand.

A. Straßenbau.

Der bisherige Budgetsatz von 460,900 fl. ist um 16,000 fl. ermäßigt, indem dem Staate die Verpflichtung der Unterhaltung einer Wegstrecke von 16 Stunden nicht mehr obliegt.

B. Wasserbau.

a. Rheinbau.

§ 4. und 5. Die 10,758 fl. welche bei § 4 weniger nöthig erscheinen, sollen in § 5. verwendet werden, indem damit ein besseres, ständiges Personal zur Leitung der Rheinbauten besoldet werden soll.

b. Binnenflußbau.

§ 6. Um die Eisenbahnbrücke über die Schlucht vor Beschädigungen sicher zu stellen, werden 2000 fl. zur Unterhaltung dieses Flußbeetes beansprucht.

II. Verwaltungsaufwand.

a. Centralverwaltung.

§ 9. Zu Aufbesserungen werden 600 fl. mehr verlangt.

b. Bezirksverwaltung.

Dem frühern Budgetsatz sollen 700 fl. ebenfalls für Besserstellungen beigeschlagen werden.

Bei § 13 ermäßigte die II. Kammer die Position um 362 fl.

Bei § 17 können wir nicht umhin der Großh. Regierung dringend zu empfehlen, ob nicht bei der jetzigen Erleichterung des Verkehrs eine Ersparniß in den Diäten- und Reisekosten eintreten kann, indem die verlangte Summe von 46,308 fl. zu diesem Zwecke ungewöhnlich hoch erscheint.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Die Ausgaben unter Titel IV. Wasser- und Straßenbau für die Jahre 1864 und 1865 mit je 1,125,588 fl.
zu genehmigen.

Desgleichen bei Titel V. Polizei über Maas und Gewicht, Feingehalt der Goldwaaren, Mühlenpolizei, Fluß- und Straßenpolizei mit je 1,450 fl.
und bei Titel VI. verschiedene und zufällige Ausgaben mit je 6,000 fl.

Beilage Nr. 199 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten-Verwaltung für 1860 und 1861.

Erstattet

von Legationsrath Freiherrn von Türckheim.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

In dem Budget der Badanstalten für 1860 und 1861 waren vorgesehen:

Die

Einnahmen

für jedes der beiden Jahre zu 161,137 fl., somit zusammen	322,274 fl. — kr.
die wirklichen Einnahmen betragen	329,978 fl. 44 kr.
	sonit mehr . . . 7,704 fl. 44 kr.

Die Mehreinnahme über die budgetmäßigen Sätze vertheilt sich auf alle Einnahmsrubriken, mit Ausnahme des fest bestimmten Pachtzinses des Spielpächters, so wie des Ertrages für Dampfbäder, welcher letztere mit 5909 fl. 26 kr. um 148 fl. 34 kr. allein unter dem Budgetsatz blieb.

Die erheblichste Mehreinnahme ergab sich bei § 2. Ertrag von Grundstücken und Gebäuden, mit 1128 fl. 16 kr., durch den ungewöhnlich hohen Ertrag der Wiesen und bei § 7, verschiedene und zufällige Einnahmen, mit 6004 fl. 32 kr. hauptsächlich aus Zinsen der bei der Amortisationsklasse angelegten Geldvorräthe.

In höherem Maße als bei den Einnahmen zeigt sich eine Ueberschreitung der im Budget für beide Jahre zusammen mit 290,048 fl. vorgesehenen Sätze der

Ausgaben.

Zwar sind die in §§ 6 und 7 vorgesehenen Summen von 4028 fl. aus den in der Regierungsvorlage angegebenen Gründen nicht zur Verwendung gekommen, und es hat außerdem an den Positionen der §§ 9 und 10 eine Weniger-Ausgabe von zusammen 131 fl. 36 fr. stattgefunden, allein dieser Weniger-Ausgabe von zusammen 4,159 fl. 36 fr. steht gegenüber eine Mehrausgabe in den Rubriken §§ 1, 2, 3, 4, 5, 8, 11, 12 und 13 im Gesamtbetrag von 29,620 fl. 10 fr. und nach Abzug der Wenigerausgabe betragen die Mehrausgaben noch im Ganzen 25,460 fl. 34 fr.

Was die einzelnen Posten betrifft, in welche sich dieser Mehraufwand entziffert, so sind dieselben sowohl in der Vorlage der Großh. Regierung als in dem Berichte der Budgetkommission der zweiten Kammer im Einzelnen näher erläutert, und ist von dem anderen Hause die Verwendung bereits gebilligt worden.

Ihre Kommission kann sich, um Wiederholungen zu vermeiden, im Allgemeinen auf diese gedruckt vorliegenden Materialien beziehen, und sich darauf beschränken, bezüglich auf den erheblichsten Aufwand des § 13, für neue Anlagen und Gebäude, auch für Unterstützungen noch einige Bemerkungen beizufügen.

Es wurde für diese Position bisher zwar jeweils nicht nur eine bestimmte Summe im Budget aufgeführt, sondern auch der Budgetkommission auf desfallige Nachfrage jeweils von Seite des Großh. Ministeriums mitgeteilt, welche einzelne Verwendung dieselbe nach den mutmaßlichen Bedürfnissen voraussichtlich erhalten werde.

Es zeigen nun die Rechnungsnachweisungen erhebliche Abweichungen nicht nur bezüglich der Größe der unter dieser Rubrik verwendeten Gesamtsumme:

Budgetsatz	163,064 fl. — fr.
Ausgabe	173,040 fl. 41 fr.
Mehrausgabe	9,976 fl. 41 fr.

sondern in noch höherem Maße darin, daß zum Theil vorgesehene Verwendungen unterblieben:

Erbauung einer Remise für Theaterrequisiten	23,500 fl.
Bau eines Dampfbades	80,000 fl.

und diese Summe nebst den mehr verausgabten 9976 fl. 41 fr. eine in dem Budget theils gar nicht, theils in geringerem Betrage vorgesehene Verwendung erhielten.

Es könnte hierin ein Grund zu ausstellenden Bemerkungen gefunden werden, wenn das Budget der Badanstalten dieselbe Natur hätte, wie die Budgets anderer Verwaltungszweige.

Es ist dies aber bekanntlich nicht der Fall.

Es ist nämlich die unter § 13 der Ausgabe vorgesehene Summe nicht das Ergebnis der ständischen Genehmigung im Einzelnen nachgewiesener, in feststehenden Beträgen anerkannter Bedürfnisse, sondern lediglich der berechnete Rest der Einnahmen nach Abzug der Ausgabrubriken 1—12, und ferner nach Abzug des Betrages, welcher für den Reservefond in bestimmter Summe zurückzulegen ist.

Wenn nach Bestreitung dieser budgetmäßigen Ausgaben ein größerer Rest verfügbarer Mittel als der in solcher Weise berechnete erübrigt, so hat sich die Großh. Regierung zu Verwendung weiterer Summen stets eben so für ermächtigt gehalten, als sie ihren Erläuterungen über die beabsichtigte Verwendung auf neue Anlagen und Gebäude umgekehrt niemals die Bedeutung unabänderlicher einzelner Budgetsätze beilegte, und von Seite der Stände ist auch bisher gegen diese Grundsätze keine Einwendung erfolgt.

Es glaubt daher Ihre Kommission nur in der Richtung die Vorlagen noch einer näheren Beurtheilung unterziehen zu müssen, ob die in § 14 des Budgets der Jahre 1860/61 mit je 16,113 fl. oder zusammen 32,226 fl. zur Vermehrung des Reservefonds ausgeworfenen Beträge ihrer Bestimmung wirklich zugeführt worden sind.

Nach der auf S. 7 der Regierungsvorlage am Schlusse aufgestellten Berechnung ist dies nun der Fall.

Es könnte zwar hierüber ein Zweifel entstehen, wenn man nur die Rechnungsergebnisse der in Frage stehenden Budgetperiode für sich betrachtet, und von der Annahme ausgeht, daß als Verwendung auf Vermehrung des Reservefonds nur die Summe zu betrachten ist, welche aus den laufenden Einnahmen nach Abzug der Ausgaben erübrigt und somit als Ersparniß dieser beiden Rechnungsjahre jene Verwendung erhielt.

Wenn nämlich von der wirklichen Gesamteinnahme beider Jahre mit	329,978 fl. 44 kr.
abgezogen wird die Summe der eigentlichen Gesamtausgabe von	315,508 fl. 34 kr.

so bleibt wirkliche Mehreinnahme nur	14,470 fl. 10 kr.
und fehlt scheinbar der Betrag von	17,757 fl. 50 kr.

um dem Reservefond die in der Regierungsvorlage angegebenen	32,228 fl. — kr.
---	------------------

zuführen zu können.

Die Mittel hierzu fanden sich aber nach den gemachten Erhebungen in den aus Ersparnissen früherer Jahre bei der Großh. Amortisationskasse verzinslich angelegten Geldern, welche am 1. Januar 1860 die Summe von 112,941 fl. betrug und von deren Zinsen größtentheils die Mehreinnahme unter § 7 der Einnahme erzielt wurde.

Ihre Kommission findet hiernach in keiner Richtung einen Grund zu Beanstandungen, und schlägt Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, vor, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des andern Hauses

die Rechnungsnachweisungen der Badanstaltenverwaltung für 1860/61

mit der Einnahme von 329,978 fl. 44 kr.

und mit der Ausgabe von . . . 315,508 fl. 34 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Bericht der Budgetkommission

über

den Gesetzes-Entwurf, das Budget der Badanstaltenverwaltung für 1864 und 1865
betreffend.

Erstattet

von Legationsrath Freiherrn **von Türckheim.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Auf dem vorigen wie auf zahlreichen früheren Landtagen bildete die Fortdauer des Spielpachtes in Baden, aus welchem theils unmittelbar, theils mittelbar durch die seitherigen Grundstockansammlungen hauptsächlich die Mittel zu den Ausgaben der Badanstaltenverwaltung gewonnen werden, den Gegenstand eingehender Erörterungen.

In beiden Häusern wurde der Antrag zum Beschluß erhoben, mit der Genehmigung des Budgets für die nunmehr abgelaufene Periode den Wunsch zu Protokoll zu erklären, die Großh. Regierung wolle den Spielpacht in Baden nicht nur nach Ablauf der Pachtzeit im Jahr 1870 nicht mehr erneuern, sondern auch von dem ihr vom Januar 1863 an zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch machen, sobald für das fernere Gedeihen des Kurorts Baden die nöthige Sorge getroffen sein werde.

Die Großh. Regierung hat diesem Wunsche in der Weise Rechnung getragen, daß sie unter dem 3. März v. J. mit dem Spielpächter einen neuen Vertrag einging, nach welchem dieselbe noch für die vier Jahre 1864 bis mit 1867 von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen verspricht, wogegen mit dem 31. Oktober 1867 der Pacht endet. Als Gegenleistung verspricht der Spielpächter, für den gleichen Zeitraum, außer dem bisherigen Spielpacht und den Verwendungen für Bauherstellungen unter den aus der Vorlage der Großh. Regierung näher zu entnehmenden Modalitäten die weitere Summe von jährlich 400,000 Franken für ähnliche Zwecke dem Großh. Ministerium des Innern zur Verfügung zu stellen, und außerdem die innere Einrichtung und Möblirung des Konversationshauses in Baden am Schlusse der Pachtzeit um die Hälfte des Abschätzungspreises dem Badfond zu überlassen.

Dieses Abkommen kann wohl mit Recht als ein sehr günstiges bezeichnet werden, und entspricht nach verschiedenen Richtungen den ausgesprochenen Wünschen der Stände, in sofern als dasselbe nämlich:

- a. den Termin, an welchem das Spiel aufzuhören hat, nicht nur nicht über den letzten Dezember 1870 hinaus verlängert, sondern vielmehr schon auf den letzten Oktober 1867 vorrückt;
- b. den nöthigen Spielraum gewährt, um während der letzten Jahre die bereits gemachten und ferner zu machenden Bauverwendungen des Spielpächters mit dessen kontraktlichen Verbindlichkeiten in ein solches Gleichgewicht zu bringen, daß dem Badfond keine größeren Rückzahlungen mehr anzufinnen sein werden, und
- c. als durch die auf mehr als das Doppelte erhöhten Leistungen des Spielpächters Gelegenheit gegeben wird, selbst bei einem vermehrten Aufwand für gemeinnützige und theilweise eine entsprechende Steigerung der Einnahmen in Aussicht stellende Verwendungen doch einen ungleich höheren Betrag jährlich zum Reservefond zurückzulegen, und damit eine nachhaltige und nach demnächstigem Hinwegfall des Spielpachts besonders willkommene Einnahmsquelle zu gewinnen.

Wir erfreuen uns aufrichtig der Art, wie diese mehrfachen Zwecke durch den Vertrag von 2. März 1863 gefördert wurden, und dürfen uns überzeugt halten, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, der Großh. Regierung hiefür gleichfalls Ihre Anerkennung nicht versagen werden.

Zu den einzelnen Sätzen des vorgelegten Budgets für 1864 und 65 übergehend, betrachten wir zunächst die

Einnahmen.

Während diese im vorigen Budget vorgesehen waren mit einem jährlichen Betrag von	162,138 fl.
oder für beide Jahre mit	324,276 fl.
so beträgt der neue Budgetsatz für jedes Jahr	358,167 fl.
und für beide zusammen	716,334 fl.

Die Hauptursache dieser sehr erheblichen Erhöhung ist in der schon im Eingang besprochenen Vermehrung der Leistungen des Spielpächters zu finden.

Daß der Betrag dieser vertragsmäßig bedungenen Mehrleistungen für den Spielpacht als weitere Einnahme in das Budget aufgenommen und die hieraus zu bestreitenden Ausgaben in der Rechnung der Badanstalten vorgetragen werden sollen, wiewohl jene Leistungen nicht in die Form eines weiteren, in Geld an die Großh. Regierung zu bezahlenden Pachtzinses gekleidet wurden, können wir nur gutheißen, weil die Verwendung doch Zwecke ins Auge zu fassen hat, welche sonst Mittel der Badanstaltenverwaltung in Anspruch genommen hätten, und wir erfreuen uns dieser Rechnungsbehandlung um so mehr, als mit der so wesentlich vermehrten Gesamtsumme der budgetmäßigen Einnahmen sich in gleichem Verhältnisse der nach Prozenten der letzteren berechnete, unter § 14 der Ausgabe zu besprechende Satz der Anlage zum Reservefond vermehrt.

Außer dem höheren Ertrag des Spielpachtes haben, wenn gleich in bescheidenerem Maaße, auch sämtliche übrige Einnahmsrubriken eine mehr oder minder namhafte Erhöhung erfahren; es beruhen dieselben theils auf dem Rechnungsdurchschnitt früherer Jahre, theils auf entsprechender Erhöhung der neuesten Pachtverträge, und geben uns dieselben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Wir wenden uns daher sofort zu den

Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude.

Der bisherige Budgetsatz.

§ 2. Unterhaltung der Wege und Anlagen, und kleine Neubauten.

Der Ansatz von jährlich 18,000 fl. beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt des bisherigen § 2, welchem für kleine Neubauten jährliche 3000 fl. hinzugeschlagen wurden, weil die Hauptposten, aus welchen der bisherige § 13: „für neue Anlagen und Gebäude“ gebildet wurde, nun als außerordentlicher Etat besonders aufgeführt werden, den kleinen Neubauten aber besser hier ihre Stelle anzuweisen ist.

Die Erhöhungen an den Positionen des § 3, 4 und 5 beruhen theils auf dem Rechnungsdurchschnitt, theils auf der für nöthig erachteten Anstellung eines Wärters und einer Wärterin an dem Armenbad und eines Gehilfen des Badmeisters bei dem Dampfbad.

§ 6 und 7 enthalten unverändert die bisherigen Sätze.

§ 8. Für andere inländische Badorte.

Die Erhöhung dieses Budgetsatzes auf den Betrag von jährlich 22,000 fl. kann bei der günstigen Finanzlage der Badanstaltenverwaltung wohl um so weniger Anstand finden, als früher, bei verhältnißmäßig beschränkteren Mitteln, die Kammer selbst den Wunsch aussprachen, daß die Verwendungen für andere inländische Badorte nicht in allzu engen Grenzen gehalten werden möchten, und als namentlich bei Berathung des Budgets für 1860 und 1861 die zweite Kammer zum Protokoll erklärte, sie würde einer weiteren Verwendung disponibler Mittel zu diesem Zweck gerne nachträglich ihre Genehmigung ertheilen — eine Erklärung, welcher sich auch die Budgetkommission dieses Hauses in ihrem Berichte angeschlossen.

§ 9 und 10 beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt, und betragen weniger als in dem vorigen Budget.

§ 11. Kosten der Verwaltung.

Nach der Regierungsvorlage war der bisherige Ausgabenatz von jährlich 7590 fl. auf 6590 fl. heruntergesetzt, weil beabsichtigt wurde, den unter jener Summe begriffenen Gehalt eines Polizeikommissärs mit jährlich 1000 fl. auf den ordentlichen Etat des Großh. Ministeriums des Innern zu übernehmen.

Nachdem bei Berathung des letztgedachten Budgets die zweite Kammer dieser Ueberweisung ihre Genehmigung versagte, ist der Gehalt des Polizeikommissärs unter diesem Paragraphen wieder vorzusetzen, und anstatt der von der Großh. Regierung geforderten 13,180 fl. wieder der frühere Budgetsatz von 15,180 fl. für beide Jahre hier aufzunehmen.

§ 12 ist der hier aufrecht erhaltene Rest des in seinen übrigen Bestandtheilen theils in § 2 des ordentlichen, theils in den außerordentlichen Ausgabenetat übergegangenen früheren §. 13.

§ 13 beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt.

§ 14. Für den Reservefond.

Hier begegnen wir mit dem Satze von 71,633 fl. für ein Jahr oder mit 143,266 fl. für die Budgetperiode gegenüber seitherigen 32,426 fl. dem bereits im Eingang besprochenen erfreulichen Ergebnisse der neuen Pachtbedingungen.

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer stellt eine Berechnung darüber an, welche Höhe annähernd der Reservefond durch Zuwachs der budgetmäßig ihm zugewiesenen Einnahmen, durch Hinzurechnung der bis jetzt angesammelten und der mutmaßlich noch ferner zu erwartenden Einnahmeüberschüsse bis Ende Oktober 1867 erreichen wird, und veranschlagt dessen Höhe nach Abzug der an den Spielpächter zu leistenden Vergütung für Uebernahme von Einrichtungsgegenständen, auf annähernd 1,300,000 fl.

Ohne auf diese Berechnung, bei welcher noch sehr Vieles von nicht vorherzusehenden Umständen abhängt, schon jetzt allzu sichere Erwartungen zu bauen, erfreuen doch auch wir uns der Aussicht, daß von dem Zeitpunkte an, wo die Einnahme des Spielpachtes hinwegfallen wird, die Badanstaltenverwaltung sich im Besitze eines jedenfalls bedeutenden rentirenden Grundstockvermögens befinden und in dessen Zinsertrag nicht unerhebliche Mittel zur ferneren Bestreitung ihrer ständigen Ausgaben besitzen wird.

B. Außerordentlicher Etat.

Wir begegnen hier zum ersten Male einem in Einzelheiten eingehenden Budget der im Laufe der Rechnungsperiode aus den vorhandenen Einnahmeüberschüssen herzustellen den neuen Bauten und Anlagen.

Wir erkennen gerne an, daß hiermit die Großh. Regierung freiwillig den Ständen ein Recht der Mitwirkung an der Feststellung dieses Etats gewährt, welches in dieser Ausdehnung früher nicht ausgeübt wurde, und verschließen uns nicht der Anerkennung, daß hier mehr als in anderen Verwaltungszweigen der Fall neuer oder veränderter Bedürfnisse im Laufe der Budgetperiode in Aussicht zu nehmen ist und der Großh. Regierung für deren Eintreten das Recht nicht abzuspreehen seyn würde, besonders dringenden Anforderungen durch Eröffnung von Administrativkrediten Rechnung zu tragen.

Rücksichten der hier angedeuteten Art bestimmen auch Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrte Herren, bei der schließlichen Erörterung der in § 15–25 aufgeführten Sätze nicht zu sehr in das Einzelne einzugehen, und nur einigen allgemeinen Bemerkungen über die wichtigeren derselben eine Stelle zu gestatten.

Zu § 15 ist für Verbesserung und Erweiterung des Dampfbades in Baden eine Summe von 20,000 fl. vorgesehen.

Daß die dormaligen Anstalten für Dampfbäder sehr ungenügend sind ist eben so allgemein anerkannt, als daß gerade auf die den Zwecken der Gesundheitspflege und Annehmlichkeit der Kurgäste dienenden Anstalten im Interesse der ferneren Blüthe von Baden eine vermehrte Sorgfalt zu wenden ist.

Darüber, wie dem längst gefühlten Bedürfnisse am besten entsprochen werde, stehen dagegen die Ansichten noch keineswegs fest.

Das Budget für 1860–61 hatte für Erbauung eines neuen Dampfbades die Summe von 80,000 fl. vorgesehen, welche, wie uns die Rechnungsnachweisungen dieser Periode zeigen, nicht zur Verwendung kam.

Das jetzige Budget nimmt 20,000 fl. auf für Verbesserung und Erweiterung des dormaligen Dampfbades, und die Erläuterungen führen aus, daß bezüglich des noch immer in Aussicht genommenen Neubaus die Ansichten der maßgebenden Autoritäten sich bis jetzt nicht geeinigt haben.

Wir können nur die aufgenommene Summe zur Bewilligung empfehlen und vertrauensvoll der Großh. Regierung anheimgeben nach weiterer sorgfältiger Prüfung der zu berücksichtigenden Verhältnisse sich für diejenigen Herstellungen zu entscheiden, welche dem Bedürfnisse am meisten zu entsprechen scheinen, ohne einerseits etwa für bloße Provisorien allzu große Verwendungen zu erfordern oder andererseits in dieser Budgetperiode allzu erhebliche Mehrverwendungen nöthig zu machen, ohne daß hiefür durch entsprechende Ersparniß an anderen Ausgabepositionen wenigstens theilweise die Mittel gewonnen würden.

§ 17 enthält eine Anforderung für den beabsichtigten Bau neuer Handelsbuden in Baden, wofür in Ermangelung aller genaueren Detailüberschläge, als höchster Aufwand im Ganzen die Summe von 90,000 fl. angenommen wird.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß im Falle einer Ueberschreitung anderer Ausgabepositionen im außerordentlichen Etat am leichtesten an dieser Position eine Ersparniß erzielt werden könnte, wenn entweder von der Herstellung drei neuer Budenreihen auf einmal, oder doch von jedem übermäßigen Luxus bei der Ausführung abgesehen würde.

Die Säge

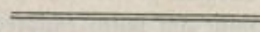
- § 18. Beitrag zum Bau einer englischen Kirche in Baden.
- § 19. Bau neuer Stallungen bei den aus Mitteln des Badereservfonds angeschafften beiden Häusern daselbst.
- § 20. Erweiterung der Wirthschaftsräume auf dem dortigen alten Schlosse.
- § 21. Erweiterung der Anlagen in Badenweiler.
- § 22. 23. Verbesserung der Straße von Badenweiler nach Oberweiler und von da nach Niederweiler.
- § 24. bezgl. der Straße von Oppenau nach Antogast;

endlich

§ 25. ebenso jener von Ottenhöfen nach Allerheiligen

geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrte Herren, stellt den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu ertheilen, und dem Beschlusse der zweiten Kammer, durch welchen die in dessen Beilage vorgefehene Einnahme mit 716,334 fl. und die Ausgabe mit 492,566 fl. genehmigt wird, beizutreten.



Beilage Nr. 201 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Kommissionsbericht

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen.

Erstattet

von Ministerialrath Dr. Jolly.

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Das Gesetz über das Verfahren in Polizeistrafsachen hat, abgesehen von der erläuternden Begründung der Großh. Regierung, in dem umfassenden der zweiten Kammer erstatteten Bericht und in den ausgedehnten Verhandlungen derselben nach allen Seiten hin eine so vollständige Beleuchtung erfahren, daß wir in der Voraussetzung, den Mitgliedern dieses hohen Hauses werden jene Materialien nicht unbekannt geblieben sein, uns auf eine Besprechung der Hauptpunkte glauben beschränken zu dürfen, ohne jeden einzelnen Paragraphen einer Erörterung zu unterziehen.

Der Hauptsatz des vorliegenden Gesetzes, daß die Polizeiübertretungen durch die Gerichte abgeurtheilt werden sollen (§ 1), bedarf keiner ausführlichen Begründung. Schon in dem Gesetzentwurf über die Gerichtsverfassung (§ 15), welcher auf dem vorigen Landtag zwischen der Großh. Regierung und den Ständen vereinbart wurde, ist derselbe in Aussicht gestellt; er ist eine nothwendige Konsequenz des dem Polizeistrafsatzbuche zu Grunde liegenden Prinzips, daß Polizeiübertretungen grundsätzlich nicht anders als bürgerlich strafbare Vergehen zu behandeln seien; er enthält endlich eine praktisch ungemein wichtige und wohlthätige Ergänzung dieses Gesetzes, indem er die Erlassung und die Anwendung der polizeilichen Strafbestimmungen an verschiedene, und zwar die letztere an vollkommen unabhängige Behörden überträgt. Wir können diesen Grundsatz, durch welchen für ein sehr ausgedehntes Gebiet der bürgerlichen Freiheit die beruhigende Garantie des Rechts gegen meist zwar nur kleine, aber darum nicht minder lästige und leicht häufig sich wiederholende Beeinträchtigungen geboten wird, nur mit freudiger Ueberzeugung zur Annahme empfehlen.

Die Ueberweisung der Polizeistrafsachen an die Gerichte zieht naturgemäß die Folge nach sich, daß in denselben nach den gewöhnlichen gerichtlichen Regeln, d. h. nach der Strafprozeßordnung verfahren werde, eine Folge von mindestens nicht geringerem Werthe als jene Ueberweisung selbst; denn die Garantie für das Recht, welche man in der Aburtheilung durch die Gerichte sucht, wird eben so sehr wie durch die unabhängige, absichtlich gegen äußere Beein-

fluffungen gesicherte Stellung des Richters durch das in strengen Formen sich bewegendes Verfahren gewährt, das selbst einem Richter entgegengesetzter Art eine Beugung des Rechts unter Zweckmäßigkeitsgründe erschweren würde.

Könnte es darnach wie als das einfachste so auch als das Beste erscheinen, über Polizeistrafsachen lediglich nach der Strafprozeßordnung zu verhandeln, so erweist sich dieß doch bei näherer Betrachtung in mehrfachen Beziehungen als entschieden un Zweckmäßig. Wir billigen es deshalb, daß in § 1 die Strafprozeßordnung nur im Allgemeinen auch für Polizeistrafsachen für anwendbar erklärt, dieselbe aber in mehreren einzelnen Punkten, entsprechend der Natur der Polizeiübertretungen, abgeändert ist.

Diese erheischt, fast mehr noch im Interesse des Beschuldigten als in dem der Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung, eine möglichst rasche und einfache Erledigung der einzelnen Straffälle, da gegenüber von Strafen, die in der großen Mehrzahl der Fälle einige Tage Gefängniß oder einige Gulden Geld nicht übersteigen, nicht selten sogar noch hinter diesen Größen zurückbleiben, eine Prozedur unerträglich wäre, welche den Beschuldigten nöthigte, durch wiederholtes Erscheinen vor den Behörden und für eine weiltläufige Untersuchung an Geld und Zeit mehr aufzuwenden, als die Strafe beträgt. Nur ist wegen des bei den schwersten wie bei den leichtesten Straffällen sich stets gleich bleibenden ideellen Interesses, daß kein Unschuldiger verurtheilt werde, mit gewissenhafter Umsicht Vorsorge gegen derartige Mißgriffe zu treffen. Wir glauben, daß der Entwurf in dieser Beziehung die richtigen Wege eingeschlagen hat.

Während die Strafprozeßordnung die s. g. bedingten Strafbefehle, eine aus der bisherigen polizeilichen Praxis entlehnte, sehr bewährte Einrichtung, nur unter ziemlich beschränkenden Voraussetzungen zuläßt (Entw. § 314), sollen sie bei Polizeiübertretungen nach § 5 ohne Weiteres zulässig sein, sofern es sich nur um Geld- oder um eine Gefängnißstrafe von höchstens 8 Tagen handelt. Und neben dieser dem Beschuldigten gebotenen Möglichkeit, durch Stillschweigen gegenüber dem bedingten Strafbefehl sich indirekt zu seiner Schuld zu bekennen und jedes weitere für ihn nur lästige und kostspielige Verfahren abzuschneiden, eröffnet der Entwurf, in Bereicherung der Formen der Strafprozeßordnung, noch einen andern Weg zur Abkürzung, indem nach § 10 Abs. 2 der Beschuldigte der erhobenen Anklage sich ausdrücklich unterwerfen und dadurch wenigstens die Zeit und die Kosten der Hauptverhandlung sparen kann. Den Scheidepunkt zwischen den bedingten Strafbefehlen und der förmlichen Anklage, welcher der Beschuldigte sich freiwillig unterwerfen kann, finden wir richtig darein gesetzt, daß der erstere nicht mehr erlassen werden kann, nachdem der Beschuldigte einmal vernommen ist, da in einem solchen Falle der bedingte Strafbefehl, welcher Jenen, unter der Androhung, ihn als schuldig zu behandeln, zur Erklärung auffordert, keine Bedeutung mehr hat. Ebenso wird es als eine logisch richtige und der Natur der Verhältnisse entsprechende Gradation anzuerkennen sein, daß in leichteren Fällen und so lange der Beschuldigte nicht widersprochen hat, sein bloßes Stillschweigen gegenüber dem bedingten Strafbefehl genügt, um ihn als schuldig zu behandeln, während, wenn es einmal zur förmlichen Anklage gekommen ist, zu dem gleichen Zweck seine positive und ausdrückliche Unterwerfung gefordert wird. — Daß durch die angeordneten Mittel die Prozedur außerordentlich abgekürzt und vereinfacht wird, leuchtet von selbst ein; aber auch die Sicherheit des Verfahrens, mit deren Beeinträchtigung jene Vortheile zu theuer erkaufte wären, leidet nicht im geringsten. Der bedingte Strafbefehl und eben so die Anklage müssen die angeschuldigte That, die in derselben gelegene Polizeiübertretung, die Bestimmung, nach welcher sie strafbar ist, und die angedrohte Strafe genau angeben; der Beschuldigte erfährt also außer dem Strafmaß, das seiner wartet, die Thatfache, wegen deren, und die Rechtsnorm, nach welcher er bestraft werden soll. Man wird unter diesen Verhältnissen die Besorgniß als unbegründet zurückweisen müssen, der Beschuldigte werde die Strafe hinnehmen, obgleich er weiß, daß er die ihm vorgeworfene That nicht begangen hat oder daß sie nach der ihm speziell anzugebenden Rechtsnorm nicht strafbar ist.

Wie der Beschuldigte der angedrohten Strafe sich unterwerfen kann, ohne das förmliche Urtheil abzuwarten, so ist nach § 10 Abs. 1 die Polizeibehörde befugt, jeder Zeit die Anklage zurückzunehmen, wenn sie von dem Ungrunde derselben sich überzeugt. Der einzig mögliche Nachtheil dieser Bestimmung, daß nämlich die Polizeibehörde zu voreilig und ohne genügenden Grund die Anklage fallen läßt, wird unzweifelhaft durch den Vortheil überwogen, eine für

den Staat kostspielige und für den Beschuldigten lästige Prozedur zu beseitigen unter Umständen, in welchen sie doch in der eminenten Mehrzahl der Fälle mit Freisprechung endigen würde. Deren Wirkungen sind aber mit der Zurücknahme der Anklage rechtlich und thatsächlich verbunden, indem eine solche Anklage (wie nach der Freisprechung) nicht wieder vorgebracht werden darf, und indem die Zurücknahme der Anklage, d. i. die Erklärung des Anklägers, nicht mehr an die Schuld zu glauben, die Ehre des Beschuldigten, soweit sie durch die Anklage wegen einer Polizeiübertretung gefährdet war, thatsächlich wohl mindestens eben so vollständig schützt, wie die Freisprechung, d. i. die Erklärung des Richters, der Beweis der Schuld sei nicht erbracht. Wir halten demnach den Zusatz der zweiten Kammer für unbegründet, daß auf Verlangen des Beschuldigten die Sache durch förmliches Urtheil erledigt werden muß. Hat der Angeklagte nach der allgemeinen Strafprozeßordnung kein Recht, gegen die ihm weit ungünstigere Einstellung des Verfahrens zu protestiren, so kann ihm noch viel weniger ein solches gegen die Zurücknahme der Anklage zugestanden werden, welche für ihn ganz den gleichen Effekt wie die definitive Freisprechung hat. Gegen die wirklich vorhandene, übrigens nach unsrer Ansicht sehr geringe Gefahr, daß die Polizeibehörde ohne Grund oder aus einem nicht zu billigen Grund die Anklage fallen läßt, gewährt aber der fragliche Zusatz offenerichtlich keinen Schutz, denn Derjenige, welcher sich schuldig weiß, wird ganz sicher nicht gegen den Willen des Anklägers auf Fortsetzung des Verfahrens bestehen. Wenn wir ungeachtet dieser Anschauung nicht beantragen, den Zusatz der zweiten Kammer zu streichen, so geschieht es nur deshalb, weil wir von demselben keinen Nachtheil befürchten.

Kommt es, weil weder der Beschuldigte sich unterwirft, noch die Polizeibehörde die Anklage zurücknimmt, zur Verhandlung, so richtet sich diese durchaus nach den Regeln der Strafprozeßordnung, mit der einzigen durch das andere Haus veranlaßten Modifikation, daß nothwendig ein Strafantrag gestellt werden muß, und dieser von dem Gericht nicht überschritten werden darf. Der Regierungsentwurf enthielt statt dessen nur die negative Bestimmung, daß der Strafantrag, welcher in der ursprünglichen Anklage gestellt war und in derselben mit Rücksicht auf die freiwillige Unterwerfung gestellt werden mußte, nach eingetretener Hauptverhandlung nicht mehr maßgebend sei, woraus sich unter Anwendung der Strafprozeßordnung die Folge ergab, daß das Gericht die Strafe nach den Ergebnissen der Verhandlung zu bestimmen hatte, während es der Polizeibehörde frei stand, einen bestimmten Strafantrag zu stellen oder nicht. Die neue Vorschrift, daß das Gericht an den Strafantrag des Klägers gebunden ist, daß dieser also nothwendig einen, übrigens von ihm frei nach den Resultaten der Verhandlung zu bemessenden Strafantrag stellen muß, wird als Konsequenz des Anklageprinzips gerechtfertigt. Gerade diese Konsequenz des Anklageprinzips ist aber nicht nur in der Strafprozeßordnung, sondern sie wird auch ziemlich allgemein von der gesammten deutschen Jurisprudenz, und, wie uns scheint, mit gutem Grunde abgelehnt, indem jenes Prinzip zwar wohl die Wirkung haben könne und solle, daß das Gericht bei der Urtheilsfällung auf die ihm vorgelegten Materialien beschränkt, nicht aber die, daß es an die gestellten, möglicher Weise auf einer unrichtigen Würdigung jener Materialien beruhenden Anträge des Anklägers gebunden sei. Ueberdies steht die scharfe Betonung des Anklageprinzips hier in auffallendem Widerspruch mit der Preisgebung eben dieses Prinzips in Abf. 1 des § 10, wonach die Anklage nicht gegen den Willen des Beschuldigten zurückgenommen werden darf. Gleichwohl unterlassen wir es auch hier, einen Antrag auf Aenderung zu stellen, da die schlimmste Folge der fraglichen Bestimmung nur die sein kann, daß in einzelnen Fällen eine Polizeiübertretung etwas milder gestraft wird, als begründet gewesen wäre.

Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erscheint, wird er nach der Strafprozeßordnung durch Vorführungsbefehl vor das Gericht gebracht oder, sofern dieß nicht sogleich ausführbar ist, die Verhandlung vertagt und sein Erscheinen in der neuen Tagfahrt durch seine Verhaftung gesichert. Die relative Geringsfügigkeit der Polizeiübertretungen macht es dringend wünschenswerth, jede Art der Untersuchungshaft auf das äußerste zu beschränken, wodurch jenes in der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren bei Polizeiübertretungen ausgeschlossen wird. Wir billigen deshalb das durch § 11 des Entwurfs vorgezeichnete, abweichende Verfahren, nach welchem die Person des Beschuldigten keinem Zwang unterliegt, vielmehr auch in dessen Abwesenheit in der Regel nach dem Ergebnis der Verhandlung geurtheilt, ausnahmsweise der Beschuldigte auf Antrag der Polizeibehörde nach dem Ermessen des Gerichts zum zweitenmal unter dem Präjudiz des Eingeständnisses vorgeladen werden soll. Uebrigens glauben wir hier zwei Aenderungsanträge stellen zu müssen, deren einer auf die ursprüngliche Regierungsvorlage sich bezieht und die-

selbe ergänzen soll, während der andere ihre reinere Wiederherstellung gegen die Beschlüsse des andern Hauses bezweckt.

Die Vorschrift, daß auch in Abwesenheit des Beschuldigten nach dem Resultat der Verhandlung geurtheilt werden soll, kann den Erfolg haben, daß eine höhere als die in der ursprünglichen Anklage beantragte Strafe ausgesprochen wird. Gegen diese Möglichkeit ist vom Standpunkt des strengen Rechts nichts einzuwenden; dem Beschuldigten war Gelegenheit geboten, seine Sache vor Gericht zu führen, er muß, wenn er unentschuldigt ausbleibt, sich das Urtheil gefallen lassen, das auf Grund der geführten Verhandlungen ergeht. Immerhin ist aber doch eine gewisse Härte in diesem Verfahren enthalten, und es ist zu befürchten, das natürliche Gefühl werde es als eine Unbilligkeit empfinden, wenn der Beschuldigte, dessen Erscheinen vor Gericht nach dem System des Entwurfs nicht als Rechtspflicht betrachtet werden kann, und der vielleicht im Bewußtsein seiner Schuld nur, weil er die angebotene Strafe nicht zu hoch fand, wegblich, nun zu einer höheren Strafe verurtheilt wird, ohne daß er Gelegenheit hatte, seine Einwendungen dagegen geltend zu machen. Wir beantragen deshalb, in § 11 hinter dem ersten Satz die Einschaltung zu machen, daß in Abwesenheit des Beschuldigten nicht auf eine höhere als die in der ursprünglichen Anklage beantragte Strafe erkannt werden darf, wornach dann der zweite Satz dahin erweitert werden muß, daß auch aus dem Grunde, weil eine höhere Strafe begründet erscheint, eine zweite Ladung verfügt werden kann.

Während der Regierungsentwurf die Person des Beschuldigten, abgesehen von den speziellen Ausnahmefällen des § 4 (jetzt 2a), in welchen er verhaftet werden darf, keinem Zwang unterwirft, namentlich es ihm vollkommen freistellt, ob er vor Gericht erscheinen oder in seiner Abwesenheit urtheilen lassen will, wird sich aus dem Zusatz, welchen die zweite Kammer als Abs. 2 zu § 11 hinzugesügt hat, die Konsequenz ergeben, daß er von dem Gericht durch einen Vorführungsbefehl zum Erscheinen genöthigt werden kann; dem Satz: wenn das Gericht sein Erscheinen anordnet, wird nämlich diese Bedeutung beigelegt werden müssen. Wir halten diese Bestimmung einer Seits für entbehrlich, da nach dem im ersten Absatz des § 11 vorgeschriebenen Kontumazialverfahren die Sache jedenfalls auch in Abwesenheit des Beschuldigten zu Ende geführt werden kann, und anderer Seits für sehr hart, und wir finden diese Härte dadurch, daß sie nicht von der Polizeibehörde, sondern vom Richter ausgeht, um nichts gemildert. Der Zwang, wegen einer unbedeutenden Polizeiübertretung, die schließlich vielleicht mit 30 Kr. gebüßt wird, die Unannehmlichkeit einer öffentlichen Gerichtsverhandlung auf sich nehmen zu müssen, ist ganz eben so unerträglich, wenn er vom Richter in übertriebenem Eifer für das vermeintliche „materielle Recht“, wie wenn er vom Polizeibeamten aus gleichem Trieb für die „öffentliche Ordnung“ veranlaßt wird. Wir beantragen deshalb, wieder zu dem reinen System des Regierungsentwurfs zurückzukehren und insoweit den von der zweiten Kammer zu § 11 gemachten Zusatz zu streichen.

Derselbe enthält außer der eben besprochenen Verschärfung des Entwurfs in umgekehrter Richtung eine demselben unbekanntes Begünstigung des Beschuldigten, der wir aber, wenigstens in der vorgeschlagenen Form, ebenfalls nicht beizustimmen vermögen. Der Beschuldigte soll nämlich befugt sein, sich in seiner Abwesenheit durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Worte in ihrer vollen Bedeutung genommen, so daß der abwesende Beschuldigte sich durch seinen Stellvertreter wie durch ein alter ego verhören lassen, den Zeugen replizieren könnte u., halten wir die Bestimmung für unzulässig; weder dem Geständniß noch dem Widerspruch eines solchen Bevollmächtigten kann eine Bedeutung beigelegt werden. Dagegen versteht es sich nach der Strafprozeßordnung (Entw. § 350 Abs. 2) von selbst, daß auch für den abwesenden Beschuldigten ein Verteidiger auftreten kann, und wir finden kein Bedenken dabei, als solchen nicht bloß Rechtsgelehrte, sondern Jedermann zuzulassen, mit dem durch die Würde des Gerichts gebotenen Vorbehalte, Personen von schlechtem Leumund zurückweisen zu dürfen. Der neu aufzunehmende von der Strafprozeßordnung abweichende Rechtsatz besteht darnach nur darin, daß in Polizeistrafsachen Jedermann als Verteidiger zugelassen wird, und dieser Satz wird zweckmäßiger als mit dem vom Kontumazialverfahren handelnden § 11, mit dem eine Beschränkung der fraglichen Befugniß ausprechenden § 11a verbunden.

Die übrigen Abweichungen, welche der Entwurf von dem Verfahren der Strafprozeßordnung enthält, bedürfen keiner weiteren Erläuterungen. Daß in den Fällen, in welchen die rechtliche Gültigkeit einer Polizeivorschrift in Frage ist, auch bei der geringsten Strafe ein Rekurs bis zur höchsten Instanz zulässig ist (§ 13), rechtfertigt sich durch die

große prinzipielle, von der Höhe der Strafe ganz unabhängige Bedeutung dieser Fälle. Die eigenthümliche Strafgerichtsbarkeit der Bürgermeister (§ 15) und das besondere Verfahren in Forstfreveln (§ 16) sind aus dem bisherigen Recht mit den durch die neue Ordnung der Dinge gebotenen Aenderungen entlehnt.

Zeigten sich hinsichtlich der Aenderungen, welche das Verfahren der Strafprozeßordnung in seiner Anwendung auf Polizeiübertretungen zu erfahren habe, weder sehr viele noch sehr tiefgehende Meinungsverschiedenheiten, so wurde dagegen in dem andern Hause sehr lebhaft darüber verhandelt, ob die in dem Entwurfe vorgeschlagene Vertheilung der Funktionen zwischen den Polizeibehörden und den Gerichten die richtige sei, oder ob nicht die den erstern zugewiesene Voruntersuchung, soweit eine solche bei Polizeistrafsachen vorkommt, besser den Gerichten übertragen werde. Auch in dem Schooße Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, fehlte es nicht an einem Vertreter dieser letzten Meinung, der sich übrigens der Stellung eines Gegenantrages enthielt; die Majorität dagegen ist mit dem schließlich auch in der zweiten Kammer mit unerheblichen Modifikationen angenommenen Regierungsentwurfe vollkommen einverstanden und sieht in der ihm eigenthümlichen Vertheilung der Funktionen unter die Polizeibehörden und die Gerichte sogar einen wesentlichen Vorzug des Entwurfes. Daß in Polizeistrafsachen die Polizeibehörde die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu verrichten habe (§ 2 Abs 1), ist schon in der Strafprozeßordnung (Entw. § 2 Abs. 2) bestimmt und von keiner Seite beanstandet; die Frage ist nur, ob sie auch die zur Erhebung und Durchführung der Anklage erforderlichen Vorerhebungen auch dann, wenn dieselben ausnahmsweise mehr den Charakter einer Voruntersuchung annehmen, soll machen dürfen, oder ob zu dieser ausschließlich nur der Untersuchungsrichter zuständig sein soll. Für das letzte sprechen die althergebrachten juristischen Traditionen, das erste ist dagegen im Interesse nicht nur einer guten Polizeiverwaltung, sondern eben so sehr auch einer guten Polizeigerichtsbarkeit entschieden vorzuziehen.

Gehört die Verhütung und Unterdrückung von Polizeiübertretungen unbestreitbar wesentlich zu den Amtspflichten der Polizeibehörden, so muß man denselben auch gestatten mit eigenen Augen zu sehen und mit eigenen Ohren zu hören, ob, von wem, unter welchen Umständen eine Polizeiübertretung begangen worden, ob und in welcher Art eine strafgerichtliche Verfolgung derselben geboten und zweckmäßig ist. Ueberweist man jeden zur Anzeige gebrachten Polizeifrevel zur Untersuchung an den Richter, so ist zwar damit ein Mechanismus geschaffen, welcher mit untadelhafter Regelmäßigkeit zur Bestrafung jeder Polizeiübertretung in einem dem angenommenen Systeme entsprechenden Maße führt, eine Verwaltung der Polizei im Anschluß an die lebendige Wirklichkeit ist aber nahezu unmöglich gemacht. Wenn die Polizei die Verächter ihrer Gebote erst aus den Protokollen des Amtsrichters kennen lernen soll, wird sie, ganz abgesehen davon, daß man dadurch wieder den Unsegen weitläufiger Schreibereien in den Prozeß hereinträgt, immer der Energie entbehren, welche nur auf unmittelbarer Kenntniß der Personen und der Thatfachen beruht. Eine Exekution, welche nicht das Recht hat, die ihr nöthigen Instruktionen durch Einvernahme der betreffenden Personen zu erheben, ist wie ein Rumpf ohne Hände und Füße, und in der That kaum denkbar. Räumt man aber, wie es denn kaum anders möglich und im Grunde von allen Seiten zugegeben ist, den Polizeibehörden die Befugniß ein, die zur Verfolgung von Polizeiübertretungen erforderlichen Vorerhebungen zu machen, so scheint es uns eine Verschwendung von Zeit und Kräften, wenn man das Gleiche unter dem Namen einer Voruntersuchung noch einmal durch den Richter thun läßt, und man läuft damit überdies Gefahr ärgerliche Kollisionen nicht sowohl zwischen diesen Behörden als zwischen den sie darstellenden Personen hervorzurufen.

So bedeutende Gründe nach diesen Ausführungen dafür sprechen, die ganze, für die Anklage wegen einer Polizeiübertretung erforderliche Vorbereitung, sei es unter dem Titel von Vorerhebungen, sei es unter dem einer Voruntersuchung, den Polizeibehörden zu überlassen, so dürfte dieß doch nicht geschehen, wenn damit irgend welche Gefahren für die möglichst vollständige und reine Verwirklichung des Rechts verbunden wären. Dieß ist aber durchaus nicht der Fall, denn den Polizeibehörden ist die Vornahme aller solcher Handlungen, in welchen möglicher Weise ein Eingriff in die Rechtssphäre des Beschuldigten wie Verhaftung, Haussuchung &c. gelegen sein kann, nach dem Entwurf (§ 4 jetzt 2 a Abs. 1) auch bei Polizeiübertretungen nur in demselben beschränkten Maße gestattet, wie ihnen diese Befugniß schon durch die allgemeine Strafprozeßordnung selbst bei den schwersten Verbrechen beigelegt ist; die ganze ihnen zuge-

stehende Gewalt besteht in der Befugniß, Personen (den Beschuldigten oder dritte) zu vernehmen und nachdem ihnen durch Beschluß der zweiten Kammer noch die Befugniß zu handgeüblichen Einvernahmen entzogen wurde, ist der Mißbrauch der ihnen verbleibenden Rechte in der That kaum denkbar.

Aber nicht bloß dieß; durch die Ueberlassung der ganzen Vorbereitung der Anklage an die Polizeibehörden wird sogar nach unsrer Ueberzeugung die Rechtspflege selbst nicht nur nichts verlieren, sondern an innerer Güte wesentlich gewinnen. Die drei Hauptbestandtheile des Strafverfahrens nach der Strafprozeßordnung, Voruntersuchung, Anklage und Urtheil können nach den bestehenden Einrichtungen jedenfalls nicht an drei verschiedene Funktionäre übertragen werden; müssen aber von jenen drei Funktionen zwei an die nämliche Person überwiesen werden, so ist es unweifelhaft zweckmäßiger, die Voruntersuchung dem Ankläger als dem Urtheiler zu übertragen. Der letztere soll nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung entscheiden; er verliert offenbar an Unbefangenheit für diese Entscheidung, wenn er schon vorher, einen Theil der Anklagefunktion auf sich nehmend, untersucht hat; statt auf die lebendige mündliche Verhandlung zu hören und durch sie sein Urtheil bestimmen zu lassen, wird er nur allzu leicht an dem Inhalt der geschriebenen Akten, die er als Inquirent fertigen ließ, festhalten, und die neben und mit ihm funktionirenden Schöffen, vor denen er ohnehin schon die juristischen Kenntnisse und die Übung in richterlichen Geschäften voraus hat, laufen Gefahr, ihre selbständige Bedeutung neben ihm zu verlieren, wenn er ihnen gegenüber gar auch noch auf eine genauere durch die Voruntersuchung gewonnene Kenntniß des speziellen Falles sich berufen kann.

Die deutsche Jurisprudenz hat sich nur langsam und zaghaft zu dem Uebergang von dem schriftlichen Inquisitions- zu dem mündlichen Anklageverfahren entschlossen; und noch immer treten die Reminiszzenzen an vergangene Zeiten in der Stellung und Bedeutung hervor, welche man vielfach für die Voruntersuchung in Anspruch nimmt; dabei wird übersehen, daß das Material für das Urtheil nicht mehr durch sie, sondern durch die Hauptverhandlung geliefert wird. Nach der Mehrzahl der deutschen Strafprozeßordnungen könnte man den Staatsanwalt füglich als *accusateur orateur* bezeichnen, während die reellen Funktionen der strafrechtlichen Verfolgung, die Auffuchung und Verwerthung des Ueberführungsmaterials, die Bestimmung gegen wen und wegen welchen Vergehens geklagt werden soll, verschiedenen richterlichen Behörden obliegen. Naturgemäß ist diese Auseinanderreißung zusammengehöriger Thätigkeiten sicher nicht, und wenn ihre Vereintigung für ein bestimmt abgegränztes Gebiet so leicht und so gefahrlos ist, wie bei Polizeiübertretungen, ist dieselbe unsres Erachtens als ein unzweifelhafter Fortschritt in der innern Entwicklung unsres Strafprozeßrechtes willkommen zu heißen.

Zu so weit die Polizeibehörde bei der strafgerichtlichen Verfolgung von Polizeiübertretungen Funktionen des Untersuchungsrichters ausübt, ist gegen ihre Verfügungen selbstverständlich eine Beschwerde bei einem höheren Gericht (dem Kreisgericht) zulässig; wir sind damit einverstanden, daß dieses Beschwerderecht außer bei der im Regierungsentwurf allein erwähnten Verhaftung nach der Fassung der zweiten Kammer (§ 13a.) auch bei den Ungehorsamsstrafen gegen Zeugen ausdrücklich gedacht wird. Ebenso ist es ein zweckmäßiger Zusatz zu dem ursprünglichen Entwurf, daß gegen die Weigerung der Polizeibehörde eine Polizeiübertretung zu verfolgen, nicht eine Beschwerde bei Gericht statthaft sein soll (§ 2, Abs. 3). Daß eine solche bei der höheren Verwaltungsstelle zulässig ist, wurde zwar bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer von den Hrn. Regierungskommissären als selbstverständlich anerkannt, um aber außer Zweifel zu stellen, daß hier ein wirkliches Recht der Beschwerde, und nicht bloß die allgemeine Befugniß eines Jeden besteht, einen Mißgriff einer untern Behörde bei der vorgesetzten zur Anzeige zu bringen, schlägt die Kommission einen dieß ausdrückenden Zusatz vor.

Endlich haben wir noch zu § 2a. zu bemerken, daß der Polizeibehörde die Befugniß, Jemanden durch Vorführungsbefehl zu sistiren, dann unbeschränkt zugestanden werden muß, wenn derselbe auf die bloße Ladung nicht erscheint. Ein solches Zwangsrecht ist in dem Wesen einer Exekutivbehörde von selbst gelegen, es kann für die Polizeibehörden auch aus § 31 des Polizeistrafgesetzbuches abgeleitet werden. Da aber nach der Fassung des § 2a. die Polizei nur in den bestimmten Fällen des § 50, Ziff. 4, der Strafprozeßordnung zur Erlassung von Vorführungsbefehlen ermächtigt ist, schlagen wir eine Aenderung der Redaktion dahin vor, daß erhellt, bei Nichtbefolgung ihrer Ladungen sei die Polizei immer zu Vorführungsbefehlen befugt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt dem Gesetzentwurf über die Gerichtsbarkeit und Verfahren in Polizeistrafsachen nach der Fassung der zweiten Kammer mit folgenden Aenderungen zuzustimmen.

§ 2.

Zu Abs. 3 beizufügen:

vorbehaltlich der Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 2a.

In Abs. 1 hinter dem Worte „Vorführungsbefehle“ einzuschalten:

ohne vorgängige Ladung.

§ 11.

So zu fassen:

Bleibt der Beschuldigte in der Tagfahrt aus oder entfernt er sich vor dem Schluß der Verhandlung, so wird diese dennoch vorgenommen und nach dem Ergebniß derselben das Urtheil gefällt; jedoch darf in diesem Falle keine höhere als die in der ursprünglichen Anklage beantragte Strafe erkannt werden.

Ist die Ueberführung des Beschuldigten in dessen Abwesenheit nicht möglich, oder erscheint eine höhere als die ursprünglich beantragte Strafe begründet, so kann auf Antrag der Bezirkspolizeibehörde das Amtsgericht beschließen, der Angeschuldigte sei nochmals vorzuladen mit dem Androhen, daß er im Falle abermaligen Nichterscheinens als der in der Anklageschrift bezeichneten That geständig angesehen und zu der neu zu beantragenden Strafe, die in der Vorladung anzugeben ist, werde verurtheilt werden.

(Abs. 2 des § 11 wird gestrichen.)

§ 11a.

In Polizeistrafsachen wird, auch bei Abwesenheit des Beschuldigten, als Vertheidiger jeder Großjährige zugelassen, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, Personen von schlechtem Leumund zurückzuweisen.

Wenn Jemand, der das Recht der Anwaltschaft in gerichtlichen Sachen nicht besitzt, die Vertheidigung fremder Personen in Polizeistrafsachen zu seinem Gewerbe macht, so steht dem Gericht, bei welchem er auftritt, das Recht zu, bei dem vorgesetzten Gerichtshofe anzutragen, daß ihm die Vertheidigung fremder Personen untersagt werde.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Dinglingen nach Lahr betreffend.

Erstattet

von Legationsrath Freiherrn von **Türkheim**.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Dem Eisenbahnbau des Großherzogthums liegt im Allgemeinen das System zu Grunde, daß es als Aufgabe des Staates betrachtet wurde, die für besonders wichtig erkannten Hauptlinien nebst den deren Rentabilität oder Concurrenzfähigkeit bedingenden Verbindungen mit anderen Eisenbahnlinien aus Staatsmitteln herzustellen, die weniger werthvollen, vorzugsweise örtlichen Interessen dienenden Verbindungen und Verzweigungen selbst zwar unberücksichtigt zu lassen, hingegen Privatunternehmer von deren Ausführung nicht nur nicht auszuschließen, sondern denselben hierbei vielmehr, soweit dieß mit dem Staatsinteresse für vereinbar gehalten wird, fördernd an die Hand zu gehen.

Auf diesem Grundsätze beruht, nach mehreren Vorgängen ähnlicher Art, auch das vorliegende Gesetz.

Die thätige, mit blühenden Industrieunternehmungen ungewöhnlich reich gesegnete Stadt Lahr war bei Ausführung der in ihrer Nähe vorüberziehenden Staatsbahn vom Glücke nicht begünstigt. In dem noch bis auf die Entfernung einer guten halben Stunde unterhalb der Stadt von Vorbergen eng begrenzten Schutterthal gelegen, sah sie die in der Rheinebene geführte Bahn unterhalb des Dorfes Dinglingen in einer Entfernung von beiläufig Dreiviertelstunden von ihrem Mittelpunkte vorüberziehen.

Wir dürfen uns enthalten wiederholend im Einzelnen nochmals aufzuzählen, welche Schritte im Laufe von nunmehr zwanzig Jahren von den Vertretern Lahrs gesehen sind, um die Wahl einer mehr östlich der Stadt sich nähernden Zugrichtung herbeizuführen und, als diese Hoffnung aufgegeben werden mußte, um in anderer Weise eine unmittelbare Verbindung mit der Eisenbahn zu erlangen. Für den gegenwärtigen Zweck genügt es unter Hinweisung dessen was hierüber in der Begründung zu der Gesetzesvorlage gesagt ist, daran zu erinnern, daß in beiden Kamern schon früher die Geneigtheit vorherrschte, billigen Wünschen der Stadt Lahr nach Thunlichkeit entgegenzukommen, aber daß eine Näherlegung des Bahnhofes mit sehr erheblichen Kosten, mit technischen Schwierigkeiten und nebstdem

noch mit dauernden Nachtheilen für den Betrieb der Hauptbahn verbunden gewesen wäre, ohne gründlich den bestehenden Mängeln abzuhelfen; daß der Bau und Betrieb einer Seitenbahn auf Rechnung des Staats schon des Grundsaßes wegen nicht rätzlich schien, um nicht mit ähnlichen Anforderungen von allen Seiten in Anspruch genommen zu werden. Es konnte hiernach nur der letzte Weg noch in Betracht gezogen werden — Ueberlassung des Bau's an eine Gesellschaft unter begünstigender Beihilfe von Seite der Großh. Staatsbehörde.

Was nun die Natur dieser dem Unternehmen zuzuwendenden Begünstigungen betrifft, so wurde auch die Uebernahme einer unbedingten Zinsengarantie als noch zu weit gehend für ausgeschlossen erklärt. Dennoch sind die zwischen dem Großh. Handelsministerium und den Vertretern der Stadt Lahr weiter geführten Verhandlungen insoweit nicht ohne Erfolg geblieben, als die Befriedigung der auf ein bescheidenes Maaß zurückgeführten Wünsche der letzteren in Aussicht steht, wenn die Großh. Regierung die Ermächtigung erhält, innerhalb der in dem Gesetzesentwurf vorgesehnen Grenzen eine in ihren Einzelheiten erst näher zu verabredende Vereinbarung zum Abschluß zu bringen.

Es ist gewiß zu wünschen, daß es gelinge dieses Ziel zu erreichen, wenn damit der Großh. Staatsverwaltung keine unverhältnißmäßigen Opfer auferlegt und keine Zugeständnisse angeschlossen werden, welche auf die unter allen Umständen zu erhaltende einheitliche Leitung und Ueberwachung des Eisenbahnbetriebs einen störenden Einfluß besorgen lassen.

In wie weit der in vier Artikeln bestehende Gesetzesentwurf dieser Voraussetzung zu entsprechen scheine, ist in der nachstehenden Prüfung der einzelnen Bestimmungen näher zu erörtern.

Art. 1.

Nach diesem Artikel kann der Bau und Betrieb einer Seitenbahn von Dinglingen bis Lahr an einen Privatunternehmer überlassen und diesem ferner gestattet werden, durch einen weitem Schienenweg die bei Lahr befindlichen Steinbrüche mit dem Bahnhof in Lahr zu verbinden. Noch offen gelassen ist die Frage, ob der Unternehmer die Stadtgemeinde Lahr selbst, eine Aktiengesellschaft oder ein Privatunternehmer seyn werde.

Wir finden gegen diese Bestimmungen nichts zu erinnern. Ein Zweifel ist darüber angeregt worden, ob die Frage der Verbindung der Steinbrüche mit dem Lahrer Bahnhof einer Erwähnung in dem Gesetze bedurften, da an sich die Herstellung weiterer Verbindungen als ein Recht jedes Unternehmers zu betrachten ist. Es ist jedoch allerdings von Wichtigkeit, daß auch dieser Fortsetzung der Bahn die Rechte des nächstfolgenden Artikels gesichert werden.

Nur ein Bedenken wurde in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer aufgeworfen, ob nemlich die Verbindung der in dem Gesetze bezeichneten Steinbrüche mit der Eisenbahn nicht als ein Privilegium dieser städtischen Gewerbsanlagen zum Nachtheil anderer Eigenthümer zu betrachten sey. — Wir hielten es für ungleich bedenklicher, in der an sich gewiß sehr gerechtfertigten Neigung zu vollkommen gleicher Vertheilung von Gunst und Vortheilen zu weit zu gehen, und vermöchten namentlich auch keinen Schein einer unbilligen Benachtheiligung Dritter darin zu finden, wenn etwa die Stadt selbst den Bau ausführt und ihren eigenen Vortheil dabei in erster Linie in's Auge zu fassen sucht. Uebrigens hat der Commissionsbericht der zweiten Kammer den Wunsch ausgesprochen, es möchte zu Gunsten der thunlichsten Gleichberechtigung anderer gewerblichen und industriellen Unternehmungen eine Bestimmung in die Concession aufgenommen werden, von der Regierungsbank wurde erklärt, es liege dies in der Absicht der Großh. Regierung und wir sind der Ansicht, daß die hohe Kammer sich hierbei vollkommen beruhigen könne.

Artikel 2

spricht aus, daß auf die zu erbauenden Bahnen die Bestimmungen des Art. 6 Ziffer 2—7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 Anwendung zu finden haben.

Diese Bestimmungen haben zum Inhalt:

2 und 3. Die Sicherung des Ankaufsrechtes durch den Staat;

4. Das Oberaufsichtsrecht des Staates bezüglich auf sämtliche Anlagen und Betrieb;

5. Die Anwendbarkeit der Zwangsabtretungsgesetze auf die nöthigen Liegenschaftserwerbungen;

6. Befreiung von Kaufaccise, Grund-, Häuser-, Gewerbesteuer und Gemeindeumlagen;

endlich

7. Die nach den Concessionsbedingungen zu hinterlegenden Cautionen.

Die zwei letzten Sätze des Art. 2 wiederholen in wenig veränderter Fassung den Inhalt des Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1858.

Wir beantragen den Artikel 2 in der Fassung, wie er vorgelegt wurde, anzunehmen.

Artikel 3

enthält die in Aussicht zu stellenden besonderen Vergünstigungen, durch welche das Zustandekommen der Bahn ermöglicht werden soll.

Die Fassung der Concession selbst ist wie schon bemerkt noch nicht festgestellt, und unterliegt der näheren Verständigung zwischen dem Großh. Handelsministerium und dem sich darum bewerbenden Bauunternehmer.

Der Artikel beschränkt sich darauf, allgemeine Grundsätze und gewisse Schranken aufzustellen, über welche nicht hinausgegangen werden soll.

Die erste in Aussicht zu stellende Vergünstigung ist die, daß die Betriebsverwaltung der Staatseisenbahn gegen Vergütung ihrer wirklich aufzuwendenden Kosten nach näherer Vereinbarung den Betrieb der Seitenbahn bis Lahr, jedoch mit Ausschluß der Verbindungsbahn nach den Steinbrüchen, übernehmen kann.

Die gleiche Vergünstigung wurde den beiden bereits im Betrieb stehenden Privatbahnen in ähnlicher Weise bewilligt.

Unter Voraussetzung gleichartiger Verhältnisse wird auf einer so kurzen Strecke ein vereinigter Betrieb unbedingt billiger herzustellen seyn, als eine getrennte Verwaltung, während die weitere Strecke bis nach den Steinbrüchen, ohne Zweifel eine Pferdebahn unter besonderen, durch die Art des damit zu fördernden Gewerbsbetriebs bedingten Verhältnissen, mit Recht hiervon ausgeschlossen wird.

Die Hauptzusage dagegen ist in den drei weiteren Sätzen des Artikels enthalten, welche bestimmen, in welcher Weise das Erträgniß der Bahn zwischen dem Eigentümer und der Betriebsverwaltung zur Vertheilung kommen soll. Dieß Verhältniß wird, abweichend von dem der Natur der Sache entsprechenden und in der Folgezeit eintretenden Grundsatz der Voranstellung des jeweiligen Betriebsaufwandes, für die Dauer der ersten 25 Jahre dahin geordnet, daß zu erhalten hat:

a. Zuerst der Unternehmer zur Bestreitung der Unterhaltungskosten und Verzinsung des Baukapitals den festen Betrag von jährlich sechstausend Gulden;

b. In zweiter Linie die Eisenbahnbetriebsverwaltung den Ersatz ihrer aufgewendeten Betriebskosten des laufenden Jahres;

c. Dieselbe den etwa ungedeckt gebliebenen Rest der früheren Jahre;

endlich:

d. Der Unternehmer den auch dann etwa noch verbleibenden Ueberschuß.

Diesem Vorschlag liegen natürlich Berechnungen über die wahrscheinliche Größe des Anlagekapitals, so wie des Ertrags und der erforderlichen Unterhaltungs- und der Betriebskosten zu Grunde.

So weit auf diese Berechnungen zu bauen ist, betrüge das Anlagekapital beiläufig 190,000 fl. — es wird aber angenommen, daß es möglich seyn werde, während längerer Zeit mit provisorischen Hochbauten und dem entsprechend mit einem auf etwa 150,000 fl. ermäßigten Anlagekapital sich zu behelfen.

Der zu erwartende Betrag ist bei Annahme einer Frequenz von 70,000 Personen und 400,000 Zentnern Güter so wie etwas erhöhter Taxen auf beiläufig 28,000 fl. — die Unterhaltungskosten sind auf 1700 — die eigentlichen

Betriebskosten zu 21,300 fl. angeschlagen. Die letzteren Summen sind nach der Begründung der Gesetzesvorlage so besetzt, daß sich dabei vielleicht noch eine Ersparniß ergeben wird.

Wir halten auch die hiernach von der Staatsverwaltung dem Zustandekommen des Unternehmens möglicherweise zu bringenden materiellen Opfer für billig.

Mit dem für eine Reihe von Jahren gesicherten Bezug von 6000 fl., abzüglich der für die Bahnunterhaltung zu rechnenden 1700 fl., somit von 4300 fl., erhielt der Unternehmer ein Anlagkapital von 150,000 fl. beiläufig nur mit 2,27 pCt., oder ein solches von 190,000 selbst mit nicht ganz 2,27 pCt. verzinnt, und würde derselbe auf jeden höheren Ertrag für so lange verzichten, als nicht der Staat volle Bezahlung der wirklich aufzuwendenden Betriebskosten erhielt und außerdem noch ein Einnahmeüberschuß sich ergeben würde.

Es ist dabei allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Staat für seinen Betriebsaufwand keinen vollen Ersatz erhielt, doch dürften die möglicherweise von demselben zu tragenden Opfer jedenfalls nicht beträchtlich seyn, wenn nicht der Verkehr weit unter den gehegten Erwartungen zurück bleiben sollte, und dürfte für diesen äußeren, kaum anzunehmenden Fall vielleicht wieder in Aussicht zu nehmen und durch die Fassung der Concession zu wahren seyn, daß alsdann der Eisenbahn-Betriebsverwaltung anheimgestellt werde zu erwägen ob und zu beschließen in wie weit eine Ermäßigung dieses Aufwandes durch entsprechende Beschränkung der Züge erzielt werden solle.

Daß die Eisenbahnbetriebsverwaltung unter allen Umständen sich nicht mehr erzeien läßt als ihren wirklichen Aufwand, und die etwa zu erzielenden Mehreinnahmen als Ergänzung der Zinsen aus dem Baupital und als Unternehmensgewinn dem Bahneigenthümer überläßt, scheint uns billig und sachgemäß.

Nicht ganz entsprechend dem Zwecke, eine Reihenfolge festzusetzen, in welcher die verschiedenen Forderungen befriedigt werden sollen, scheint uns der gewählte Ausdruck, daß der Bahneigenthümer aus der Roheinnahme 6000 fl. zum Voraus erhalten solle, da mit diesem Ausdruck bei einem Unternehmen mit combinirten Leistungen mehrerer Theilnehmer gewöhnlich ein Mehrbezug des einen unter Vorbehalt seiner Theilnahme an der Vertheilung des Restes verstanden wird. — Da jedoch durch die weiter folgenden Sätze der Sinn der getroffenen Bestimmung außer Frage gestellt ist und überdies die zu ertheilende Concession ohne Zweifel eine jede Mißdeutung ausschließende Fassung erhalten wird, so enthalten wir uns jedes Aenderungsvorschlags und können ohne Bedenken den Artikel 3 lediglich zur Annahme empfehlen.

Denselben Antrag stellen wir bezüglich des

Artikels 4

welcher die nöthige Anordnung wegen des Vollzugs trifft,
so wie schließlich für den ganzen Gesetzesentwurf.

Bericht der Budgetkommission

über

die Nachweisung der in den Jahren 1861 und 1862 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Erstattet

von Freiherrn von Göler.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

In der Verfassungsurkunde hat der Großherzog von Baden seinen Unterthanen die Versicherung gegeben (§ 53), daß ohne Zustimmung der Stände keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden könne.

Zum Zweck der Bestimmung, wie viel an Auflagen erhoben werden darf, wird zur Vereinbarung mit den Ständen der Entwurf eines Auslagengesetzes vorgelegt (§ 54), und da zur Beantwortung der Frage, wieviel erhoben werden muß, nothwendig die Kenntniß erforderlich ist, über wie viele bereits vorräthige Mittel geboten werden kann, so hat § 55 bestimmt, daß außer dem Staatsbudget, welches die Summen des Gesamtbedarfs enthält, auch eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der bewilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben werden muß.

Diese detaillirte Uebersicht gibt nun die Staatsregierung in zweierlei Gestalt.

Zur Charakterisirung dieser beiden Uebersichten möchte man die eine die absolute, die andere die relative nennen.

Die erstere in einem Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gegebene Nachweisung befaßt sich lediglich mit dem wirklichen Stand von Einnahmen, Ausgaben und Betriebsfond u. s. w. ohne Hinblick auf die Größe der Bewilligungen, während die andere sich mit der Vergleichung der wirklichen Ausgaben und Einnahmen mit dem bewilligten Auslagengesetz befaßt.

Beide Bearbeitungen, die nicht einmal in den Summen mit einander streng harmoniren, sind auch in den Zeiten verschieden. Während die erstere bis auf die möglich neueste Zeit geht, und gerade nur den Jahrgang wegläßt, der gegenwärtig, das heißt zur Zeit, in welcher der Bericht verfaßt ist, nehmlich für jetzt 1863, läuft, befaßt sich die

letztere mit jener Budgetperiode, die vollständig abgelaufen ist. Die erstere umfaßt also die Jahre 1861 und 1862, die letztere die Jahre 1860 und 1861. Der Jahrgang 1861 ist daher in 2 Rücksichten bearbeitet, und da die relative Bearbeitung für die Interessen der Landesvertretung durchweg die wichtigste ist, diese aber in den umfassenden Nachweisungsberichten eine umständliche Bearbeitung erfahren hat, und von beiden Kammern genehmigt ist, so kann hier füglich über das Allgemeine dieses Jahrganges hinweggegangen werden.

Die oben berührten Differenzen in den einzelnen Summen beruhen auf dem Umstand, daß manche Einnahmen und Ausgaben unerhebliche Reste verursachen, welche erst ein oder zwei Jahre später in die Ordnung kommen können, ohne im Wesentlichen eine Aenderung zu bedingen, während anderer Seits geringe Vorschüsse vorkommen, die später ihre Ausgleichung wieder finden.

Sollte dennoch irgend eine vergleichende Darstellung für 1862 gewünscht werden, so wollen wir diese folgender Maassen geben.

Im Finanzgesetz vom 28. Juni 1862 sind für 1862 genehmigt:

1) Zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und des eigentlichen Staatsaufwandes im ordentlichen Etat	16,434,244 fl. — fr.
Ausgegeben sind nach dem ersten Beilagenband I. Seite 46 in früheren und dem laufenden Jahr	17,041,382 fl. 19 fr.
2) Zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und des eigentlichen Staatsaufwandes im außerordentlichen Etat sind verwilligt für 2 Jahre 2,672,617 fl., mithin fürs Jahr 1862 die Hälfte mit	1,336,308 fl. 30 fr.
und ausgegeben nach I. Seite 59	1,286,659 fl. 10 fr.
3) Zur Deckung dieser beiden Kredite 1) und 2) sind an Einnahmen verwilligt für 1862	17,117,838 fl. — fr.
und die Hälfte der Betriebsfonds-Ueberschüsse an 1,266,519 fl.	633,259 fl. 30 fr.
	zusammen
	17,751,097 fl. 30 fr.
es sind aber eingegangen nach Seite 37 im ordentlichen Etat	18,243,466 fl. 50 fr.
nach Seite 47 im außerordentlichen Etat	48,887 fl. 12 fr.
	zusammen
	18,292,354 fl. 2 fr.
Während nun die in Art. 4 des Finanzgesetzes vorgeschriebene Schuldentilgung mit	1,322,348 fl. — fr.
nach § I. Seite 41 fest eingehalten ist, beläuft sich der in Art. 6 auf	4,402,800 fl. — fr.
vorgeschriebene Betriebsfond auf (Seite 61)	6,865,131 fl. 15 fr.
und der nach Art. 6 erwartete Ueberschuß von nur	95,672 fl. 32 fr.
nach I. Seite 60 auf 875,421 fl. 42 fr.	

Wenn also in Wahrheit mehr gebraucht ist als verwilligt war, so ging auch weit mehr ein als erwartet wurde, nebenbei hat sich der Betriebsfond bedeutend gesteigert, und die Ueberschüsse sind über alle Erwartung höher als angenommen worden ist.

Die uns zur Beurtheilung vorgelegte Darstellung gibt somit für jetzt zu keinen Ausstellungen Veranlassung.

Was die Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, der Domänen- und Staatsgrundstock-Verwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse betrifft, so liegen die eingehenden Berichte des ständischen Ausschusses vor, die keine Ausstellungen machten. Die einzige Bemerkung, die der Ausschussbericht über die Zehntschuldentilgungskasse (II. Seite 53) rücksichtlich der unnöthigen Höhe der Kassenbaarschaft gemacht hat, hat schon der Bericht des Großh. Finanzministeriums vom 27. August v. J. als richtig zugestanden, zugleich aber auch nachgewiesen, daß materiell gar kein Nachtheil daraus hervorgehe, indem die Kassenbaarschaften der Zehntschuldentilgungskasse in der allgemeinen Staatsschuldentilgungskasse lägen und mit diesen ganz gleichheitlich behandelt, also zu zins-

tragenden Geschäften gebraucht würden. Uebrigens hat das Großh. Finanzministerium auch in formeller Beziehung Abhülfe versprochen, und wir haben hierüber nichts weiter zu bemerken.

Was zum Schluß die Rechnungen betrifft, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, wovon der Abschnitt III des ersten Beilagenheftes handelt, so hat das Finanzgesetz in Art. 9 darüber die Bedarfsliste, Beilage 6, zum Vollzug genehmigt, nebenbei aber bestimmt, daß der Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung in dem auf letzten Dezember 1861 nachgewiesenen Betrag von 998,251 fl. 35 kr. verbleiben soll.

Es muß nun hier gleich bemerkt werden, daß der Betriebsfond in weit höherem Betrag als obige Summe zur Verwaltung des Jahres 1862 überwiesen wurde.

Es wurden überwiesen an Geld, Materialien und Kosten in der Postverwaltung (Seite 23) im Soll

53,842 fl. 29 kr.

in der Eisenbahnbetriebsverwaltung (Seite 26) im Soll 1,144,467 fl. 30 kr.

Wenn damit der auf 998,251 fl. 35 kr. veranschlagte Betriebsfond des Art. 9 gemeint sein

sollte, so beträgt der schon 1,198,309 fl. 59 kr.

also mehr. Der überwiesene Betriebsfond der Bauverwaltung (Seite 29) trägt aber noch weiter 451,655 fl. 35 kr.

der Betriebsfond der Main-Neckar-Bauverwaltung 3,396 fl. 4 kr.

der der Befestigungsarbeiten bei Kehl 28,013 fl. 55 kr.

Auf allen zusammen haften zwar noch bedeutende Passiven, die auf III. Seite 42 zusammengestellt sind; allein jedenfalls bleiben sie weit größer als die in Art. 9 genannte Summe.

Vom Badfond spricht das Finanzgesetz gar nicht. Dagegen sind in einem besonderen Gesetz Einnahmen und Ausgaben desselben für 1862 auf 162,138 fl. bestimmt. Die Ausgaben sind nur 133,379 fl. 20 kr., die Einnahmen dagegen 337,339 fl. 16 kr. wegen Einmischung älterer Beträge.

Was die Summen der Etatsrechnungen für Post- und Eisenbahnbetrieb und Bau betrifft, so stimmen sie mit der Finanzgesetzbeilage 6, erste Abtheilung, durchaus nicht überein, so daß eine Bewährung mittelst Vergleichung nicht bewerkstelligt werden kann. Es erklärt sich die zum Theil überaus erhebliche Verschiedenheit der erscheinenden Summen mit der eigenen Natur des Rechnungswesens dieses Verwaltungszweiges, dessen für die eigene Rechnung zu buchende Einnahmen und Ausgaben mit Genauigkeit nicht sofort nach Ablauf einer Rechnungsperiode, sondern erst nach erfolgter Ausgleichung der Abrechnungen mit anderen Post- und Eisenbahnverwaltungen angegeben werden können. Es ist die Unverläßlichkeit der aus Summirung aller vorläufigen Reinablieferungen der Betriebsverwaltung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse sich ergebenden Zahlen in Betracht zu ziehen, um nicht durch die summarische Darstellung der Rechnungsergebnisse von dem letztabgelaufenen Jahre zu sehr unrichtigen Annahmen verleitet zu werden.

Es ist sowohl in dem Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1861 und 1862, als in dem Berichte der Budgetkommission des andern Hauses über die Verwendung der in diesen beiden Jahren eingegangenen Staatsgelder S. 14 hervorgehoben, daß im Jahr 1861, bei einem Budgetsatz von 2,483,998 fl. die Ablieferungen der Postverwaltung und der Betriebsverwaltungen der Staatsbahn und der Main-Neckarbahn betragen 4,868,881 fl. 38 kr., somit anscheinend mehr 2,384,883 fl. 38 kr., im Jahre 1862 hingegen bei einem Budgetsatze von 2,490,522 fl. nur 2,056,008 fl. 26 kr. oder anscheinend weniger 434,523 fl. 34 kr., daß aber diese so auffallende Verschiedenheit hauptsächlich nur darin ihren Grund hat, daß unter den Ablieferungen des Jahres 1861 Einnahmeposten für Rechnung fremder Bahnverwaltungen in dem ungewöhnlich hohen Betrage von 1,586,000 fl. begriffen waren, welche erst im Laufe des Jahres 1862 konstatiert und aus den laufenden Einnahmen des letzteren Jahres zu ersetzen waren, und daß zur Aufstellung einer richtigen Rechnung diese 1,586,000 fl. von den Ablieferungen des Jahres 1861 abgezogen und jenen von 1862 hinzugerechnet werden mußten, und eben so auch das bei Aufstellung der summarischen Darstellung noch nicht bekannte Ergebnis der gleichen Abrechnung mit fremden Verwaltungen für das Jahr 1862 berücksichtigt werden mußte. Die Summen dagegen, welche als erübrigt nachgewiesen

sind, und ins Rechnungsjahr 1863 fließen, sind auch weit beträchtlicher als die des Art. 9 des Finanzgesetzes. Die Verwaltung kann also vorläufig nur als gerechtfertigt angesehen werden, und kann sich die hohe Kammer einstreifen und in solange hierbei beruhigen, bis ihr die detaillirten Nachweisungen darüber zukommen.

Der in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand erstattete Kommissionsbericht hebt mehrere Punkte heraus, und widmet ihnen eine umständliche Besprechung, ohne auf Anträge zu kommen, welche uns Anlaß geben könnten, sie näher zu beleuchten. Wir wollen es nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, und jedem Mitglied dieses Hauses das Lesen jenes Berichts, wie sich von selbst versteht, zu empfehlen, in der Hauptsache aber tragen wir darauf an, der Adresse der zweiten Kammer vom 7. März d. J. beizutreten.

Beilage Nr. 204 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Bericht der Kommission der ersten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes über den Besitz von Liegenschaften durch Ausländer.

Erstattet

von dem Obergerichts-Advokaten Dr. **Bertheau.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die älteren Gesetzgebungen enthielten vielfache Beschränkungen der Ausländer hinsichtlich des Genusses der bürgerlichen Rechte, insbesondere auch hinsichtlich ihrer privatrechtlichen Erwerbsfähigkeit und der Verfügungsgewalt über ihr Vermögen.

Der Art. 11 des Code Napoléon bestimmte, daß der Fremde im Lande die gleichen bürgerlichen Rechte genießen solle, welche das Ausland, zu welchem er gehört, dem Inländer durch Verträge eingeräumt hat oder einräumen wird. Insbesondere in Beziehung auf die Intestaterbfolge schrieb der Art. 726 vor, daß ein Ausländer zur Erbschaft in den Gütern, die sein Verwandter in dem Gebiete des Staats besitze, anders nicht zuzulassen sei, als auf die Weise, wie ein Inländer seine Verwandten beerben würde, die in der Heimath dieses Ausländers Güter besitzen, nach den Verfügungen des Art. 11. Unbelangend Schenkungen und letzte Willensordnungen sollten, nach Art. 912, dadurch nur jene Ausländer bedacht werden können, welche zum Vortheile der Inländer würden haben verordnen können.

Mit der Einführung des Code Napoléon als badisches Landrecht erhielten diese Bestimmungen des französischen Rechts auch im Großherzogthume Gesetzeskraft, wenn auch nur mit der Einschränkung, welche sich aus dem § 2 lit. I des VI. Konstitutionsedikts vom 4. Juni 1808 ergibt, wonach das im Lande vorfindliche Vermögen eines Fremden, der im Lande gestorben ist, an jene ausgefolgt werden soll, denen es durch gültige letzte Willensordnungen oder durch die Erbfolge nach den Rechten seines Heimathstaats angehörig ist, wenn nicht dieser Staat ein Fremdlingserbe (*jus albinagii*) gegen den unsrigen ausübt.

Darüber, was nach Maßgabe dieser verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit und der Verfügungsgewalt der Ausländer über ihr Vermögen Rechtens ist, sind die Rechtsgelehrten nicht einig.

Eine besondere Bestimmung des § 7 lit. a des angeführten Konstitutionsedikts machte die Fähigkeit des Ausländers, ein markfähiges liegendes Gut im Großherzogthume zu erwerben, oder ein solches ihm angefallenes oder zugehöriges Gut über Jahr und Tag unveräußert beizubehalten, von einer ihm dazu erteilten besonderen Erlaubniß des Regenten abhängig. Hinsichtlich der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten ist jedoch diese Bestimmung durch den Art. 18 der deutschen Bundesakte beseitigt worden.

Mit den neueren Anschauungen des internationalen Rechts, wonach in privatrechtlichen Beziehungen dem Ausländer gleiche Rechtsfähigkeit mit dem Inländer einzuräumen ist, sind die angeführten Ausnahmsbestimmungen unserer landrechtlichen Gesetzgebung, insoweit sie nicht auf bloße Retorsion sich beschränken, unvereinbar. Eine nützliche Wirksamkeit aber haben sie nie gehabt; denn gegenseitige Zurücksetzung der Ausländer kann den Staaten, wie den Einzelnen nur nachtheilig sein und um so nachtheiliger, je mehr der gestiegene internationale Verkehr die gegenseitigen Beziehungen der Völker und ihrer Angehörigen häuft und enger verknüpft.

In Frankreich wurden daher schon durch ein Gesetz vom 14. Juli 1819 die Art. 726 und 912 des Code Napoléon aufgehoben und zugleich bestimmt, daß die Ausländer das Recht haben sollten, in der ganzen Ausdehnung des Reichs in der gleichen Weise wie die Franzosen zu erben, zu verfügen und zu empfangen.

Diesen Verfügungen schließt sich der § 1 unseres Gesetzentwurfs an.

Der Absatz 1 des § 1 verleiht den Ausländern das Recht

„liegendes und fahrendes Vermögen im Inlande auf gleiche Weise wie Inländer zu erwerben und zu besitzen, dasselbe zu vererben und darüber unter Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen.“

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß diese Fassung derjenigen des französischen Gesetzes vorzuziehen ist.

Der Abs. 2 des § 1 hebt ganz allgemein die der Verfügung des Abs. 1 entgegenstehenden Bestimmungen der seitherigen Gesetzgebung und insbesondere des Landrechtssatzes 726, 912, des § 2 lit. 1 und § 7 lit. a des VI. Konstitutionsedikts vom 4. Juni 1808 auf. Auch diese Fassung glaubt Ihre Kommission derjenigen des französischen Gesetzes vorziehen zu müssen, insbesondere auch deshalb, weil sie nicht nur dazu dient, die Erreichung des Zwecks des Gesetzes, indem sie alle entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung aufhebt, besser zu sichern, sondern zugleich auch verhindert, dem nicht aufgehobenen Landrechtssatz 11 eine das Gesetz beeinträchtigende Wirkung zu gestatten, während andererseits ein Gesetzentwurf, dessen Gegenstand nur die privatrechtliche Erwerbsfähigkeit und Verfügungsgewalt der Ausländer über ihr Vermögen ist, keine Veranlassung hatte den Landrechtssatz 11, dessen viel umfassenderer Gegenstand der Genuß der bürgerlichen Rechte überhaupt ist, einfach aufzuheben.

Hiernach kann Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrte Herren, Ihnen nur einfach die Zustimmung zu dem § 1 des Gesetzentwurfs vorschlagen.

Mit dem Principe, worauf der § 2 des Gesetzentwurfs beruht, kann Ihre Kommission sich nur einverstanden erklären. Der Art. 2 des französischen Gesetzes vom 14. Juli 1819 beruht auf der, nach den Grundsätzen des internationalen Rechts durchaus unhaltbaren Anschauung, daß der Franzose berechtigt sei, auch im Auslande nach französischem Rechte zu succediren. Der § 2 des Gesetzentwurfs dagegen bezweckt nur, in dem Falle den Inländern eine Entschädigung zu verschaffen, wenn dieselben, den Grundsätzen des internationalen Rechts zuwider, wegen ihrer Eigenschaft als Fremde von im Auslande befindlichen Nachlasstheilen ausgeschlossen sind.

Dagegen gibt die Fassung des § 2 des Gesetzentwurfs zu einigen Bedenken Veranlassung.

1) Der § 2 beschränkt sich, nach dem Vorgange des französischen Gesetzes vom 14. Juli 1819, auf eine Verfügung für den Fall, daß zu einer Verlassenschaft zugleich in- und ausländische Erben berufen, die Inländer aber wegen ihrer Eigenschaft als Fremde von den im Auslande befindlichen Nachlasstheilen ausgeschlossen sind. Die rechtswidrige Beschränkung der privatrechtlichen Erwerbsfähigkeit der Inländer im Auslande kommt aber auch in anderen Fällen vor, insbesondere bei Schenkungen und Vermächtnissen.

Es dürfte sich daher empfehlen, dem § 2 eine etwas allgemeinere Fassung zu geben, so daß der bezweckte Schutz den Inländern gewährt würde, in allen Fällen, wo

von im Auslande befindlichen Vermögenstheilen, welche den Gegenstand einer Verlassenschaft oder Schenkung bilden, Inländer wegen ihrer Eigenschaft als Fremde ausgeschlossen sind.

2) Die Gesetzgebung kann auf zwei rechtlich zulässigen Wegen die Inländer gegen Zurücksetzung im Auslande in Schutz zu nehmen suchen, durch vorbeugende gesetzliche Vorschriften oder durch die Gewährung nachfolgender Entschädigung.

Vorbeugend wirkt das Gesetz, wenn es die nach dem internationalen Rechte statthafte Retorsion oder Rechtserwidern, d. h. anordnet, daß die Angehörigen solcher fremder Staaten, welche die Inländer zurücksetzen, in gleicher Weise im Großherzogthum zurückgesetzt werden sollen. Die Großherzogliche Regierung erachtete, aus den in der Begründung des Gesetzentwurfs angegebenen Motiven, die gesetzliche Anordnung der Retorsion für unrathsam und Ihre Kommission kann dieser Ansicht nur zustimmen, zumal die von einem kleinen Staate ausgehende Androhung der Retorsion andere Staaten nicht leicht bestimmen wird, ihre die Ausländer beeinträchtigende Gesetzgebungen abzuändern.

Der Gesetzentwurf will daher, sobald der Fall des Ausschusses von Inländern wegen ihrer Eigenschaft als Fremde von im Auslande gelegenen Vermögenstheilen eingetreten ist — wie die Begründung sagt:

„entsprechend einem klaren Gebote der Billigkeit“ —

den Inländern soviel von dem im Inlande gelegenen Nachlasse zum Voraus zuwenden, als die im Auslande befindlichen Nachlasstheile, von denen sie dort wegen ihrer Eigenschaft als Fremde ausgeschlossen sind, betragen.

Ihre Kommission glaubt unterstellen zu dürfen, daß der Gesetzentwurf, inwiefern er den Anforderungen eines klaren Gebotes der Billigkeit zu entsprechen bestimmt ist, den beeinträchtigten Inländern aus dem im Inlande gelegenen Vermögen eine dem Betrage ihrer Beeinträchtigung im Auslande gleichkommende, jedoch keine höhere Vergütung, in wiefern er aber auch den Anforderungen des Rechts zu entsprechen bestimmt ist, diese Entschädigung nur aus solchen im Inlande gelegenen Vermögenstheilen anweisen will, welche den auf Kosten der Inländer im Auslande Begünstigten zugefallen sind.

Von dieser Unterstellung ausgehend, glaubt Ihre Kommission die Absichten des Gesetzentwurfs nur zu befördern, wenn sie eine solche Aenderung der Fassung des § 2 vorschlägt, wie, ihrer Ansicht nach, erforderlich ist, damit der Zweck des Gesetzes auch wirklich erreicht wird.

Es erachtet nun Ihre Kommission, daß der Gesetzentwurf

a) den Betrag der dem Inländer gebührenden Entschädigung nicht richtig bestimmt.

Zufolge dem Gesetzentwurfe sollen die Inländer aus den im Inlande gelegenen Vermögenstheilen soviel erhalten, als die im Auslande befindlichen Vermögenstheile, von denen sie dort ausgeschlossen sind, betragen.

So oft jedoch mit den Inländern zugleich Ausländer zu solchen Vermögenstheilen berufen waren, hatten die Inländer nur Anspruch auf Antheile an diesen Vermögenstheilen. Wurden die Inländer nun von diesen Vermögenstheilen ausgeschlossen, so haben sie nur Anspruch auf soviel Entschädigung, als diese Antheile, nicht aber auch soviel, als die (ganzen) Vermögenstheile, von denen sie ausgeschlossen wurden, betragen.

Sollte der Entwurf dagegen — was indessen nach dem in der Begründung gegebenen Beispiele der Anwendung kaum anzunehmen ist — nur soviel Vergütung als die Antheile der Inländer an den fraglichen ausländischen Vermögenstheilen betragen, zuzuweisen beabsichtigen, so wäre wenigstens eine unzweideutigere Fassung des Gesetzes wünschenswerth.

Der Gesetzentwurf sorgt ferner, nach der Ansicht Ihrer Kommission, auch nicht genügend dafür

b) daß die Inländer diesen Betrag ihrer Beschädigung, nicht mehr und nicht weniger, aus dem inländischen Vermögen vergütet erhalten.

Als Entschädigung weist der Gesetzentwurf den beeinträchtigten Inländern von dem im Inlande gelegenen Nachlasse zum Voraus soviel zu, als die im Auslande befindlichen Nachlasttheile, von denen sie dort ausgeschlossen sind, betragen.

Hiernach soll also aus den inländischen Vermögenstheilen eine Masse aus- und den beeinträchtigten Inländern zugeschrieben werden, welche gleicher Größe ist mit denjenigen im Auslande befindlichen Nachlasttheilen, von denen dort die Inländer ausgeschlossen sind. Gleichwie die eine dieser Massen den begünstigten Ausländern zugetheilt wurde, so soll die andere den benachtheiligten Inländern zugetheilt werden.

Die Zuweisung der Vergütung durch das Mittel eines so gebildeten Vorauses wird aber aus zwei Gründen den Zweck des Gesetzes, die Zuweisung einer der Beschädigung gleichen Vergütung, nicht erreichen.

Wenn nämlich aus einem mehreren Personen, hier den inländischen und den ausländischen Erben, gemeinschaftlichen Vermögen ein Voraus vor aller Theilung ausgeschieden wird, so tragen alle Miteigenthümer, nach Verhältnis ihrer Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen, zu dem ausgeschiedenen Voraus bei. Es ergibt sich hieraus, daß die im Auslande beeinträchtigten Inländer selbst zu der ihnen bestimmten Entschädigungsmasse beitragen müssen und folglich der Modus der Bildung eines Vorauses zum Zwecke der Entschädigung nicht der richtige Weg zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes — Vergütung desselben Betrags, welcher den Inländern im Auslande entzogen wurde — sein kann.

Auch noch ein weiterer Grund spricht gegen diesen Modus der Entschädigung. Der Voraus soll, wie bereits bemerkt, in einer dem Betrage nach den ausländischen Vermögenstheilen, von denen die Inländer im Auslande ausgeschlossen wurden, gleichen Vermögensmasse bestehen, und wie diese letztere Masse den Ausländern allein zugeschrieben wurde, so soll der Voraus den beeinträchtigten Inländern allein zugeschrieben werden. Wenn aber zu zwei gleich großen Vermögensmassen zwei Gruppen von Personen, eine jede Gruppe mit Ausschluß der anderen zu der einen der beiden Massen, berufen sind, so muß nothwendig diejenige Gruppe, welche die Mehrzahl der Personen in sich schließt, kleinere Kopftheile erhalten. Hieraus folgt, daß der Gesetzentwurf, obgleich er eine Gleichstellung der Inländer mit den Ausländern im Wege der Entschädigung der im Auslande ausgeschlossenen Inländer durch Zuweisung entsprechender Vergütung aus den inländischen Vermögenstheilen bezweckt, niemals diese Gleichstellung erzielt, wenn die Anzahl der zugleich mit Ausländern berufenen Inländer nicht auf beiden Seiten die gleiche ist. Durch Zuschreibung des vorgeschriebenen Vorauses würden die Inländer, wenn ihre Anzahl die größere ist, zu wenig, wenn ihre Anzahl die kleinere ist, zu viel erhalten.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist der Ansicht, daß die Bedenken, welche sich dem Modus der Zuweisung der Entschädigung in der Form eines Vorauses entgegenstellen, gehoben sein würden, wenn das Gesetz den im Auslande ausgeschlossenen Inländern einfach den Anspruch auf

„Vergütung“

aus den inländischen Vermögenstheilen zuerkennen würde, indem der Begriff der Vergütung mit sich bringt, daß alsdann die beeinträchtigten Inländer mit nicht mehr und nicht weniger als ihre Beeinträchtigung betrug, auf die inländischen Vermögenstheile angewiesen sein würden.

e) Die Entschädigung kann ohne Zweifel den beeinträchtigten Inländern nur aus solchen im Inlande befindlichen Nachlasttheilen zuerkannt werden, welche den auf Kosten der Inländer begünstigten Ausländern zugefallen sind.

Der Gesetzentwurf trägt dieser Anforderung nicht genügend Rechnung, wenn er einfach — also in allen Fällen des Ausschlusses der Inländer, wegen ihrer Eigenschaft als Fremde von im Auslande befindlichen Nachlasttheilen — den Inländern den Voraus aus dem im Inlande gelegenen Vermögen zuweist.

Es kann nämlich der Fall eintreten, daß der begünstigte Ausländer überhaupt keine Ansprüche auf Theile des im Inlande gelegenen Vermögens zu machen hat, wie z. B. wenn die im Inlande gelegenen Vermögens-

theile einer dritten Person vermacht sind, oder wenn ein Vermächtniß Inländern und Ausländern zusammen gegeben der Inländer aber als Fremder davon ausgeschlossen und dessen Antheil, zufolge dem Zuwachsrechte dem ausländischen Colegatare zugeschrieben worden war. In allen solchen Fällen kann, nach Rechtsgrundsätzen, der benachtheiligte Inländer überhaupt nicht Entschädigung aus den, dritten Personen gehörigen inländischen Vermögenstheilen beanspruchen.

Andererseits gewährt die Zuweisung des Vorauses, wie oben bereits nachgewiesen wurde, in dem Falle, wenn neben dem begünstigten Ausländer noch andere Personen zu dem inländischen Vermögen berufen sind, die Entschädigung nicht bloß aus solchen inländischen Vermögenstheilen, welche dem begünstigten Ausländer zugefallen sind, sondern zieht alle Miteigenthümer der inländischen Vermögenstheile in's Mitleiden, so daß also der begünstigte Ausländer nur einen Theil der Entschädigung leistet, der andere Theil aber von den übrigen Theilhabern am inländischen Vermögen zu leisten wäre, was rechtlich ebenfalls unstatthaft ist.

Diese Anstände glaubt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, dadurch zu beseitigen, daß sie Ihnen vorschlägt, die Vergütung zu gewähren

aus dem Antheile der sie (die wegen ihrer Eigenschaft als Fremde von im Auslande befindlichen Nachlasstheilen ausgeschlossenen Inländer) ausschließenden Ausländer an den im Inlande befindlichen Bestandtheilen desselben Vermögens.

Nach diesem Vorschlage würden die inländischen Vermögenstheile, zunächst ohne Rücksicht auf den Vorgang im Auslande, unter die dazu Berufenen vertheilt, sodann aber, wenn durch diese Vertheilung Vermögenstheile einem auf Kosten eines Inländers im Auslande begünstigten Ausländer zugewiesen wurden, aus diesen Vermögenstheilen dem beeinträchtigten Inländer soviel zugeschrieben, als erforderlich ist, um ihm eine volle Vergütung für die erlittene Beeinträchtigung zu gewähren.

d) Der Gesetzentwurf stellt „dem im Inlande gelegenen Nachlasse“ gegenüber „die im Auslande befindlichen Nachlasstheile.“ Eine gleiche Ausdrucksweise dürfte rathsam und die letztere der ersteren vorzuziehen sein, weil der Nachlaß rechtlich als ein Ganzes aufzufassen ist, folglich nicht wohl von einem im Inlande gelegenen Nachlasse, sondern nur von im Inlande gelegenen Nachlasstheilen gesprochen werden konnte, und weil der Ausdruck „gelegener“ Nachlaß eine nicht beabsichtigte besondere Hinweisung auf Liegenschaften enthält, welche der Ausdruck „befindliche“ Nachlasstheile vermeidet.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, würde auf den Grund der bisherigen Ausführungen Ihnen folgende Fassung des § 2 des Gesetzentwurfs vorschlagen:

Wenn die Gegenstände einer Verlassenschaft oder Schenkung theils im Inlande und theils im Auslande sich befinden und von den letzteren Inländer wegen ihrer Eigenschaft als Fremde ausgeschlossen sind, so sollen sie hierfür aus dem Antheile der sie ausschließenden Ausländer an den im Inlande befindlichen Bestandtheilen desselben Vermögens Vergütung erhalten.

Beilage Nr. 207 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 25. April 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihren öffentlichen Sitzungen vom 9., 11. und 12. April 1864 das Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Tit. I bis IX und XVII, beraten und dasselbe nach mitfolgender Fassung angenommen.

Ich beehre mich, diese Fassung Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs vorzeitiger Beratung mitzutheilen, und lege zugleich eine Nachweisung bei, aus welcher ersichtlich ist, wie sich durch die Beschlüsse der Kammer die Budgetsätze gegenüber den Anträgen der Budgetkommission festgestellt haben.

Karlsruhe, den 12. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Budget

für

die Jahre 1864 und 1865.

Ministerium des Innern.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

I. Bezirksverwaltung und Polizei.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX und XVII.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864			1865
		vom 1. Januar bis 1. Juni	vom 1. Juni bis letzten Dezember	zusammen	
		fl.	fl.	fl.	fl.
	Einnahmen.				
1—7	I. Bezirksverwaltung und Polizei. — Unverändert nach der Regierungsvorlage . . .	39,358	26,420	65,778	45,293
	Ausgaben.				
	Lasten und Verwaltungskosten.				
1—4	I. Bezirksverwaltung und Polizei. — Unverändert nach der Regierungsvorlage . . .	1,143	710	1,853	1,217

SS	1864			1865
	vom 1. Januar bis 1. Juni	vom 1. Juni bis letzten Dezember	zusammen	
	fl.	fl.	fl.	fl.
	Eigentlicher Staatsaufwand.			
	Tit. I. Ministerium.			
1.	Befoldungen. — Nach anliegender Nachweisung	35,630	35,600
2.	Gehalte. — Ebenso	6,700	9,125
3.	Bureauaufwand. — Ebenso	3,133	3,260
	Summa Tit. I.	45,463	47,985
	Tit. II. Landeskommissäre.			
4.	Befoldungen. — Nach anliegender Nachweisung	7,000	16,800
5.	Gehalte. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,600	3,200
6.	Bureauaufwand. — Nach anliegender Nachweisung	1,500	2,000
7.	Diäten und Reisekosten. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	2,567	4,400
	Summa Tit. II.	12,667	26,400
	Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.			
8.	Befoldungen. — Nach anliegender Nachweisung	8,458	20,300
9.	Gehalte. — Ebenso	2,487	4,975
10.	Bureauaufwand. — Ebenso	1,250	1,500
	Summa Tit. III.	12,195	26,775
	Tit. IV. Verwaltungshof.			
11.	Befoldungen. — Nach anliegender Nachweisung	13,708	32,900
12.	Gehalte. — Ebenso	6,375	12,750
13.	Bureauaufwand. — Ebenso	2,417	3,000
14.	Miethzins. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,750	3,000
	Summa Tit. IV.	24,250	51,650
	Tit. V. Sanitätskommission.			
15—18	Unverändert nach der Regierungsvorlage	11,478	11,478

§§		1864			1865
		vom 1. Januar bis 1. Juni	vom 1. Juni bis letzten Dezember	zusammen	
		fl.	fl.	fl.	fl.
	Tit. VI. Generallandesarchiv.				
19—23.	Ebenso			12,757	12,757
	VII. Kreisregierungen.				
24—26.	Ebenso			75,413	
	Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.				
27.	Nach anliegender Nachweisung	338,246	352,318	690,564	691,526
	Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.				
28.	Ebenso			257,253	264,616
	Tit. XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.				
36.	Unverändert nach der Regierungsvorlage			12,636	12,219

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hilbebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Nachweisung

zu

dem von der zweiten Kammer festgestellten

Budget

des

Ministeriums des Innern

für

die Jahre 1864 und 1865.

		1864.	1865.
		fl.	fl.
Tit. I. Ministerium.			
§ 1. Befoldungen.			
An den geforderten		37,650	40,450
gehen ab:	für 2 Sekreäre — Jahresbetrag	1,800 fl.	
	„ 1 Revisor „	1,200 fl.	
	„ 1 Registrator „	1,200 fl.	
	„ 1 Kanzlist „	650 fl.	
	zusammen	4,850 fl.	
	davon für 1864 $\frac{1}{12}$ mit	2,020	
	„ 1865		4,850
	Rest	35,630	35,600

	1864.	1865.
	fl.	fl.
§ 2. Gehalte.		
Zu den geforderten	4,875	5,475
kommen: für 2 Referendäre — Jahresbetrag	1,400 fl.	
„ 1 Revident „	800 fl.	
„ 1 Registraturgehilfe „	800 fl.	
„ 1 Kanzlist „	650 fl.	
zusammen	3,650 fl.	
davon für 1864 $\frac{7}{12}$ mit	1,825	
„ 1865		3,650
Gesamtsumme	6,700	9,125
§ 3. Bureauaufwand.		
An den geforderten	3,250	3,460
gehen ab: für 1864 $\frac{7}{12}$ vom 200 fl.	117	
„ 1865		200
Rest	3,133	3,260
Tit. II. Landeskommissäre.		
§ 4. Besoldungen.		
An den geforderten	7,833	18,800
gehen ab: für 1864 $\frac{5}{12}$ von 2000 fl.	833	
„ 1865		2,000
Rest	7,000	16,800
§ 6. Bureauaufwand.		
An den geforderten	1,733	2,400
gehen ab: für 1864 $\frac{7}{12}$ von 400 fl.	233	
„ 1865		400
Rest	1,500	2,000
Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.		
§ 8. Besoldungen.		
An den geforderten	9,250	22,200
Uebertrag	9,250	22,200

		1864.	1865.
		fl.	fl.
Uebertrag		9,250	22,200
gehen ab:	an der Besoldung des Präsidenten Jahresbetrag	500 fl.	
	" " " " Registrators "	200 fl.	
	die Besoldung eines Sekretärs "	1,200 fl.	
	zusammen	1,900 fl.	
	davon für 1864 $\frac{1}{12}$ mit	792	
	" 1865		1,900
	Rest	8,458	20,300
§ 9. Gehalte.			
Zu den geforderten		2,425	4,850
kommen:	für einen Referendar Jahresbetrag	700 fl.	
dagegen gehen ab:	für einen Kanzleidiener	575 fl.	
	schon verbleibt ein Zugang von	125 fl.	
	davon für 1864 $\frac{1}{12}$ mit	62	
	" 1865		125
	Gesamtsumme	2,487	4,975
§ 10. Bureauaufwand.			
Von den geforderten		1,425	1,800
gehen ab:	für 1864 $\frac{1}{12}$ von 300 fl.	175	
	" 1865		300
	Rest	1,250	1,500
Tit. IV. Verwaltungshof.			
§ 11. Besoldungen.			
Von den geforderten		19,375	46,500
gehen ab:	an der Besoldung des Direktors Jahresbetrag	300 fl.	
	die Besoldung eines Rath's "	2,100 fl.	
	" " " Sekretärs "	1,200 fl.	
	" Besoldungen von 7 Revisoren "	8,400 fl.	
	an den Besoldungen der verbleibenden 2 Sekretäre		
	10 Revisoren		
	3 Registratoren		
	1 Expeditors		
	zusammen 16 Kanzleibeamten der		
	Jahresbetrag von je 100 fl.	1,600 fl.	
	zusammen 13,600 fl.		
	Uebertrag	19,375	46,500

		1864.	1865.		
		fl.	fl.		
	Uebertrag	19,375	46,500		
	davon für 1864 $\frac{3}{12}$ mit	5,667	13,600		
	" 1865				
	Rest	13,708	32,900		
§ 12. Gehalte.					
	Zu den geforderten	3,075	6,150		
kommen:	für 3 Revidenten zu 900 fl. Jahresbetrag	2,700 fl.			
" 4	" " " 800 fl. "	3,200 fl.			
"	Revisionsgebühren	700 fl.			
	zusammen 6,600 fl.				
	davon für 1864 $\frac{3}{12}$ mit	3,300			
	" 1865		6,600		
	Gesamtsumme	6,375	12,750		
§ 13. Bureauaufwand.					
	An den geforderten	2,825	3,700		
gehen ab:	für 1864 $\frac{3}{12}$ von 700 fl.	408			
"	1865		700		
	Rest	2,417	3,000		
1864.					
		vom	vom	zusammen.	
		1. Januar	1. Juni		
		bis	bis letzten		
		1. Juni.	Dezember.		
		fl.	fl.	fl.	
Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.					
Tit. I. Befoldungen.					
§ 1. Der Verwaltungs- und Polizeibeamten.					
	Von den geforderten	77,583	58,125	135,708	139,500
geht ab:	die auf den Badfond zu übertragende Befoldung				
	eines Polizeikommissärs mit	700	500	1,200	1,200
	Rest	76,883	57,625	134,508	138,300

	1864			1865.
	vom 1. Januar bis 1. Juni. fl.	vom 1. Juni bis letzten Dezember. fl.	zusammen. fl.	
§ 1$\frac{1}{2}$. Der Gemeinderrechnungsrevisoren.				
Von den geforderten	—	10,000	10,000	24,000
gehen ab: 10 Besoldungen zu je 1200 fl. Jahresbetrag				12,000 fl.
an den 10 verbleibenden Besoldun- gen je 200 fl. Jahresbetrag				2,000 fl.
				zusammen 14,000 fl.
davon für 1864 $\frac{9}{12}$ mit	—	5,833	5,833	
" 1865				14,000
Rest	—	4,167	4,167	10,000
§ 2. Der Bezirks- und Assistenz-Aerzte.				
Von den geforderten	40,256	27,296	67,552	65,510
gehen ab: für 1865				2,000
Rest	40,256	27,296	67,552	63,510
Tit. II. Gehalte.				
§ 3$\frac{1}{2}$. Der Gemeinderrechnungsrevidenten.				
Zu den geforderten	—	15,600	15,600	31,200
Kommen: die Gehalte von 10 Revidenten zu 900 fl. mit einem Jahresbetrag von				9,000 fl.
davon für 1864 $\frac{9}{12}$ mit	—	4,500	4,500	
" 1865				9,000
Gesamtsumme	—	20,100	20,100	40,200
Die Gesamtforderung unter				
Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei				
beträgt	338,946	354,151	693,097	699,726
dazu kommen: nach vorstehender Spezifikation unter § 3 $\frac{1}{2}$		4,500	4,500	9,000
von den hienach sich ergebenden	338,946	358,651	697,597	708,726
gehen ab: nach vorstehender Spezifikation unter §§ 1, 1 $\frac{1}{2}$ und 2	700	6,333	7,033	17,200
Also Rest	338,246	352,318	690,564	691,526

Beilage Nr. 208 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 25. April 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§§ 1 und 2.

Unverändert.

§ 3.

Abj. 1 unverändert.

Abj. 2. Die Reisekosten der Staatsanwälte, Geschworenen und Schöffen, die durch Beiziehung auswärtiger Mitglieder des Gerichtshofs und durch auswärtige Gerichtssitzungen entstehenden besonderen Kosten werden von der Staatskasse getragen.

§§ 4—15.

Unverändert.

§ 16.

An Sportel ist anzusetzen:

- 1) für den Beschluß des Amtsgerichts, wodurch bei Anberaumung einer anderweiten Tagfahrt zur Vernehmungslaffung oder Beweisantretung die Partei in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verfällt wird;
- 2) für den Beschluß eines Kollegialgerichts, wodurch bei oder nach Anberaumung einer neuen Tagfahrt zur Fortsetzung einer abgebrochenen Verhandlung eine Partei oder deren Anwalt in die Kosten der vereitelten oder der neuen Tagfahrt verfällt wird,

bei dem Amtsgericht . . .	1 fl.
„ „ Kreisgericht . . .	3 fl.
„ „ Appellationsgericht . . .	5 fl.
„ „ Oberhofgericht . . .	8 fl.

§ 16a.

Für die in den §§ 263—265 und 895 der bürgerl. Pr. Ordn. vorgesehenen Straferkenntnisse wegen Arglist und Beseitigung gepfändeter Fahrnisse werden die gleichen Sporteln, wie in § 16, angelegt.

§§ 17—21.

Unverändert.

§ 22.

Für eine mündlich nachgesuchte Vollstreckungsverfügung ist eine Sportel von 30 fr. anzusetzen. Zu Eingaben, worin um solche gebeten wird, ist Stempelpapier im Betrag von 15 fr. zu verwenden und der weitere Betrag bis zu 30 fr. als Sportel anzusetzen.

Abs. 2 unverändert.

§§ 23—29.

Unverändert.

§ 29 a.

Für das Ganterkenntnis, die Verwerfung eines Antrags auf Ganterkennung, die Bestätigung eines Stundungs- oder Nachlassvergleichs in einer Handelsart ist anzusetzen:

beim Amtsgericht	2 fl.
„ Appellationsgericht	6 fl.
„ Oberhofgericht	10 fl.

§ 30.

Unverändert.

§ 31.

Für den im Gantverfahren erfolgenden Ausspruch der Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, für Erlassung des Vertheilungsbefehls und für das Urtheil über die Appellation in einem dieser Fälle ist anzusetzen:

bei dem Amtsgericht	1 fl.
„ „ Appellationsgericht	5 fl.
„ „ Oberhofgericht	8 fl.

§ 32.

Ein Versäumungserkenntnis, welches zugleich ausspricht, was in der Sache selbst Rechts ist, mit Ausnahme des Liquidationserkenntnisses, unterliegt demselben Sportelansatz, wie ein Endurtheil. Ebenso das Urtheil über die Appellation gegen ein Versäumungserkenntnis. Wenn gegen ein solches Versäumungserkenntnis Wiederherstellung erteilt wird, so wird die für dasselbe angelegte Sportel auf die Hälfte gemindert.

§ 33.

Unverändert.

§ 34.

Für Beweiserkenntnisse ist die Hälfte der Urtheilssportel, für einfache Beweisaufgaben im mündlichen Verfahren, im Gantverfahren oder beim Urkundenbeweis und dergleichen ist ein Drittel der Urtheilssportel anzusetzen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 35.

Eingang unverändert.

Ziffer 1 zu streichen.

Ziffer 2 unverändert.

Ziffer 3) die Erlassung einer einstweiligen Verfügung in den Fällen des § 634 der Prozeßordnung oder eines Sicherheitsarrestes, und das Erkenntniß, wodurch jene oder dieser nach gepflogenen Verhandlungen bestätigt oder wieder aufgehoben wird; die Erlassung eines unbedingten Befehls nach § 629 der Prozeßordnung oder auf gepflogene Verhandlungen; das Urtheil, wodurch nach gepflogenen Verhandlungen ein unbedingter Befehl bestätigt oder wieder aufgehoben wird;

Ziffer 4, 5 und 6 unverändert.

Ziffer 7) über den Widerruf des Vortrags einer Partei oder eines Bevollmächtigten und über die Bitte um Wiederherstellung gegen ein Versäumniß des Anwalts;

Ziffer 8 und 9 unverändert.

§ 36.

Unverändert als Abs. 1.

Als Abs. 2. Wenn die letztere Verfügung zugleich in jener des § 18, Abs. 1, enthalten ist, so wird nur die daselbst vorgesehene Spornel angelegt.

§§ 37—43.

Unverändert.

§ 44.

Unverändert; jedoch mit folgendem Beisatz:

Wird bloß wegen Bestrafung des Ehebruchs appellirt oder oberappellirt, so ist für das Erkenntniß eine Spornel

beim Appellationsgericht mit 10 fl.

„ Oberhofgericht mit 15 fl.

anzusetzen.

§ 45—49.

Unverändert.

§ 50.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Die Urtheilsspornel wird erst dann erhebbar, wenn das Urtheil mindestens an eine Partei verkündet ist. Wenn aber bei einem Collegialgericht eine Verzichtsanzeige erst nach begonnener Verhandlung vor Verkündung des Urtheils eintkommt, so ist der verzichtenden Partei ein Drittel der Urtheilsspornel anzusetzen.

Abs. 3 unverändert.

§§ 51—72.

Unverändert.

§ 73.

Die Protokolle der Collegialgerichte sind spornelfrei. Für Protokolle, welche von Untersuchungsrichtern aufgenommen werden, sind Sporneln nach § 14, Abs. 1, anzusetzen.

§ 74.

Für das Erkenntniß, wodurch die Wiederherstellungsbitte des Anklägers, des Angeeschuldigten oder Angeklagten, oder eines Zeugen, sowie das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 der Strafprozeßordnung verworfen wird, ist anzusetzen:

beim Amtsgericht	— fl. 30 fr.
„ Kreisgericht	1 fl. — fr.
„ Schwurgericht	2 fl. — fr.

§§ 75—83.

Unverändert.

§ 84.

Die Sportel für das kreisgerichtliche Erkenntniß über den Rekurs gegen ein Urtheil des Amtsgerichts, sowie für das oberhofgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein Erkenntniß des Kreisgerichts oder des Schwurgerichtshofs über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, wird nach dem Betrag der Beschwerdesumme in den Sportelklassen des § 28 angesetzt.

Die Sportel für das Erkenntniß, wodurch dieser Rekurs als unzulässig verworfen wird, beträgt:

beim Kreisgericht	3 fl.
„ Oberhofgericht	5 fl.

§ 85.

Abf. 1 und 2 unverändert.

Abf. 3. Wird aber von dem Oberhofgericht in der Sache selbst ein Urtheil erlassen, und der Angeeschuldigte oder ein Privatankläger darin in die Kosten verfällt, so ist für dasselbe die Hälfte der für schwurgerichtliche, beziehungsweise kreisgerichtliche Urtheile bestimmten Sportel anzusetzen.

§ 86.

Unverändert als Abf. 1.

Als Abf. 2. Für den gleichen Beschluß des Kreisgerichts wird ein Drittel der Sportel des § 80 angesetzt.

§§ 87 und 88.

Unverändert.

§ 88a.

Bei Kostensfestsetzungen in Privatanklagefachen findet § 18, und bei Zahlungsauflagen § 36 Anwendung.

§ 89.

Unverändert.

§ 90.

Den citirten Paragraphen noch § 82 beizufügen.

§ 91.

Unverändert.

§ 91a.

Wird der Antrag des Verletzten auf Einleitung der Untersuchung von der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts verworfen, so ist eine Sportel von 3 fl. anzusetzen.

§ 92.

Für das Erkenntniß, welches die Freilassung gegen Sicherheit verfügt oder das beßfallige Gesuch verwirft, sowie für das Erkenntniß, wodurch die Sicherheitsleistung für verfallen erklärt wird, ist

- von dem Amtsrichter 1 fl.
- „ „ Untersuchungsrichter 2 fl.
- „ „ Kreisgericht 3 fl.

anzusehen.

§ 93.

Den citirten Paragraphen auch noch § 82 beizufügen.

§ 94.

Unverändert.

§ 95.

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2 zu streichen.

§ 95a.

Wird von dem Strafrichter Vollstreckung hinsichtlich der Entschädigung verfügt, so findet der Sportelansatz des § 22 statt.

§§ 96—105.

Unverändert.

Gegeben zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 16. April 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hilbrandt.

Die Sekretäre:

Wahrer.

Wundt.

Gerbel.

v. Feder.

Bericht der Budgetkommission

zu

dem Gesetzes-Entwurf über die Errichtung eines Barackenlagers vom 19. Februar 1864.

Erstattet

von Oberst Keller.

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Die Großh. Regierung hat unter dem 19. Februar d. J. den Ständen einen Gesetzesentwurf über die Errichtung eines Barackenlagers für 5000 Mann zur Berathung und Zustimmung vorgelegt, der vorschlägt:

„dem Kriegs-Ministerium zur Erbauung und Einrichtung desselben einen Kredit von 110,000 fl. zu eröffnen, welcher aus der mit Gesetz vom 18. Dezember 1863 bewilligten Summe von 2,300,000 fl. zu entnehmen sei.“

Die Großh. Regierung begründet diesen Entwurf durch den Nutzen, den eine Truppenzusammenziehung in Lagern für deren Kriegsbereitschaft und Kriegstüchtigkeit habe, sowie durch die Erleichterung der Einquartierungslast der Bevölkerung bei einer Mobilmachung, indem der Kriegsverwaltung für die unter die Waffen zu rufende Mannschaft, nur Unterkunftsräume für 11—12,000 Mann zur Verfügung stehen, so daß unter allen Umständen stets 4—5000 Mann in den Quartieren unterzubringen sein werden.

Die Großh. Regierung hat als Lagerraum das Gelände der Forchheimer Hardt, an den Artillerie-Uebungsplatz anschließend, ausersehen, und hält denselben nicht nur zur Begünstigung einer Mobilmachung überhaupt, sondern auch aus höheren militärischen Rücksichten zum Sammelplatz des Armeekorps im Fall einer Kriegsbedrohung geeignet.

Die Baracken sind in Holz-Konstruktion vorgesehen, haben eine Dauerzeit von 15 Jahren, und verursachen einschließlich der Einrichtungen für die Zwecke der Administration einen Aufwand von 110,000 fl.

Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß bei einer nur dreimonatlichen Benützung des Lagers innerhalb dieses Zeitraums, ganz abgesehen von der sehr wesentlichen Erleichterung der Einquartierungslast, ein beträchtlicher Min-

beraufwand gegenüber der Verpflegung in Quartieren entstehe, indem der bei Privaten untergebrachte Mann täglich 13 Kr. mehr kostet, als bei der Selbstverpflegung in der Kaserne oder in dem Lager, und ist daher überzeugt, daß sich die Errichtung eines solchen nicht nur im militärischen Interesse, sondern auch in dem der Bevölkerung und der Staatskasse empfehle.

Die Kommission der zweiten Kammer hat in ihrem Berichte diesen Gesetzes-Entwurf in finanzieller und militärischer Beziehung einer sehr gründlichen Prüfung unterworfen, befand sich aber nur rücksichtlich des letzteren Punktes in völliger Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung.

Bezüglich der finanziellen Frage glaubte sie jedoch den Anträgen derselben, den Aufwand dem Kredite von 2,300,000 fl. zu entnehmen, nicht beistimmen zu können, weil dieses Lager mit den Zwecken, wofür seiner Zeit diese Summe bewilligt wurde, in keinerlei Zusammenhang stehe, sondern ausschließlich nur im Interesse einer zweckmäßigeren militärischen Ausbildung beantragt sei.

Nicht minder trug sie Bedenken den geforderten Kredit dem außerordentlichen Etat zu überweisen, weil eine weitere Steigerung des Militär-Aufwandes bei der jetzigen Höhe des Kriegs-Budgets nicht zulässig erscheine.

Dagegen glaubte die Kommission in den Durchschnittsfonds diejenigen Mittel bezeichnen zu können, durch deren Benützung die Errichtung eines Lagers ermöglicht werde, ohne zu einer Erhöhung der Staatsausgaben schreiten zu müssen.

Dem entsprechend schlug sie mit Zustimmung der Regierungs-Kommission vor:

1) Den Durchschnittsfonds die zur Errichtung des Lagers erforderlichen 110,000 fl. vorschussweise zu entnehmen;

2) Das Kriegs-Ministerium zu ermächtigen, diesen Vorschuß an Tit. III. „Armee-Korps“ allmählich, d. h. etwa innerhalb der nächsten zwei oder drei Budget-Perioden den betreffenden Durchschnittsfonds wieder zu ersetzen, mit der Beschränkung, daß diese Minder-Verwendungen wirkliche, hauptsächlich durch vermehrte Beurlaubung von Mannschaft herbeigeführte Ersparnisse sind, von denen etwaige Weniger-Ausgaben, die durch billigere Naturalpreise für Mannschaft und Pferde veranlaßt sind, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3) Den Pachtzins für den zum Barackenlager bestimmten Platz aus den gleichen Ersparnissen zu bestreiten, beziehungsweise denselben aus den Durchschnittsfonds vorzuschießen, und wieder zurückzusetzen, und

4) auch die fortlaufenden Unterhaltungskosten aus den Durchschnittsfonds, jedoch ohne Rückerzins zu bestreiten, damit durch sie dem Budget keine neue Last auferlegt werde.

Diesen Anträgen ertheilte die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 7. April d. J. ihre Genehmigung.

Auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, erkennt die Vortheile eines Lagers für das Großh. Armee-Korps an und findet in den Lagerübungen, bei richtiger Leitung ein sehr wesentliches Moment für die kriegsgemäße Erziehung junger Truppen, soweit dieses im Frieden überhaupt möglich ist.

Sie ist der Meinung, daß die Resultate für das innere Leben des Armee-Korps, für die taktische Ausbildung der Abtheilungen und die Führer aller Grade, sowie für die Übung des Verpflegsdienstes bei dem häufigeren und längeren Zusammensein im Lager größer sein werden, als es bisher bei den nur seltenen Konzentrirungen möglich sein konnte.

Ihre Kommission billigt nicht minder die Wahl des Platzes, der in Verbindung mit dem Übungsplatze der Artillerie und dem in der Nähe gelegenen Gelände die Gelegenheit zu den mannigfaltigsten Versuchen und Übungen bietet und durch seine geographische Lage allen Bedingungen eines Sammelplatzes für das Großh. Armee-Korps bei einer Kriegsbedrohung entspricht.

Sie ist ferner mit der Kommission der zweiten Kammer einverstanden, daß der zu Errichtung des Lagers erforderliche Aufwand nicht dem Kredite von 2,300,000 fl. entnommen werde, sondern daß dieser auch noch weiter hin der Großh. Regierung aufrecht erhalten bleibe.

Ihre Kommission findet darum auch in den Durchschnittsfonds ein zweckmäßiges Deckungsmittel für die erwach-

fenden Kosten, und glaubt keine Benachtheiligung für das Armee-Korps durch die eintretenden Ersparnisse befürchten zu müssen, wenn der Aufwand für die Anlage des Lagers und den jährlichen Pachtzins denselben vorschussweise entnommen werde, insofern der Rückersatz auf keine allzu kurze Perioden, sondern auf eine längere Dauer von Jahren vertheilt sein wird.

Der jetzt fast in allen Budget-Perioden stattgefundenere Minderaufwand wird vollständig genügen, die Unkosten für den Pachtzins und die Unterhaltung des Lagers zu decken.

Alle Erwägungen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! veranlassen daher Ihre Kommission zu dem Antrage:

Das hohe Haus wolle dem vorgelegten Gesetzesentwurfe die Zustimmung ertheilen und zwar in der Fassung, wie derselbe in der zweiten Kammer angenommen worden ist, dahin lautend:

§ 1. Zur Erbauung eines Barackenlagers für 5000 Mann, nebst den dazu gehörigen Lager-Einrichtungen ist das Kriegsministerium ermächtigt, die Summe von 110,000 fl. zu verwenden.

§ 2. Dieser Betrag ist den durch die Militärverwaltung bei der Amortisationskasse niedergelegten Gesamtdurchschnittsfonds vorschussweise zu entnehmen und letzteren innerhalb der nächsten Budgetperioden aus Ersparnissen an dem ordentlichen Etat der Ausgaben des Kriegsministeriums Tit. III. „Armeekorps“ zu ersetzen.

§ 3. In gleicher Weise ist der Pachtzins für den zum Barackenlager bestimmten Platz fortan vorzuschießen und zurückzuersetzen.

§ 4. Die Unterhaltungskosten des Barackenlagers sind aus den Durchschnittsfonds ohne Rückersatz zu bestreiten.

Beilage Nr. 225 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 25. April 1864.

Bericht der Zollkommission

über

das provisorische Gesetz vom 12. Oktober v. J., die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend.

Berichterstatter: **Dennig.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der Abänderungen am Vereinszolltarif, welche auf der im vorigen Jahre in München abgehaltenen Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten beschlossen wurden, sind es nur wenige.

Die noch fortbauernde Verstimmung und der Zwiespalt, welchen der Abschluß des französischen Handelsvertrags unter den Vereinsstaaten hervorgerufen, ließen die gesetzlich erforderliche Einstimmigkeit über weitere Anträge nicht zu Stande kommen.

Es ist daher in dem Kommissionsberichte wie in den Verhandlungen der zweiten Kammer dem Wunsche Ausdruck verliehen worden, daß bei der Neuorganisation des Zollvereins auf Erleichterung der Tarifänderungen durch Zulassung von Majoritätsbeschlüssen Bedacht genommen und das Zustimmungsrecht der Volksvertretungen durch Einführung eines Zollparlamentes gewahrt werde.

Indem wir diesem Wunsch, dessen Berechtigung auch von keiner Seite widersprochen wurde, vollkommen zustimmen, können wir uns doch auch der von der Großh. Regierung hauptsächlich vertretenen Ansicht nicht verschließen, daß die Erhaltung des Zollvereins zunächst in's Auge zu fassen und anzustreben sei, und daß gegenüber der hohen Bedeutung dieser Frage selbst jene wünschenswerthen Aenderungen an dessen seitheriger Organisation in den Hintergrund treten müssen. Mit seinem Fortbestand sind indessen die gewichtigsten staatlichen wie volkswirtschaftlichen Interessen so enge und naturgemäß verwachsen, daß auch kein einziges seiner Glieder in einer anderen Verbindung einen nur einigermaßen genügenden Ersatz finden könnte.

Es erscheint uns daher die Möglichkeit einer Auflösung des Zollvereins kaum denkbar, und die zuversichtliche Hoffnung auf ein glückliches Ueberwinden der bestehenden beklagenswerthen Krisis, trotz ihrer langen Dauer, wohl gerechtfertigt.

Da die beschlossenen Tarifänderungen mit dem 1. Januar d. J. in's Leben treten sollten und nach den allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes 8 Wochen vorher zu verkünden waren, so war dieß nur durch ein provisorisches Gesetz zu bewerkstelligen. Dasselbe wurde am 12. Oktober v. J. erlassen, im Reg.-Bl. von 1863 Nr. XLVI. verkündet und unterm 11. Februar d. J. den Ständen zur nachträglichen Zustimmung vorgelegt.

Nach

Artikel 1

dieses Gesetzes kommen in die

Erste Abtheilung des Tarifs

zu den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind:

- 1) das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser, mit Ausnahme des Mineralwassers;
- 2) trockene und teigartige Weinhefe.

Das Seewasser war bisher auf den allgemeinen Eingangszoll von 52½ fr. vom Zentner verwiesen. Bezüglich des sonstigen natürlichen Wassers, mit Ausnahme des Mineralwassers, fehlte es dagegen an einer ausdrücklichen Bestimmung; es wäre daher strenge genommen bei dem Eingang mit dem gleichen Zollsatz von 52½ fr. zu belegen gewesen.

Daß eine derartige Belastung dieses unentbehrlichen Elementes, von welcher fast ausschließlich nur die Bewohner vereinzelter Distrikte an der Landesgrenze und des Seestrandtes betroffen worden wären, nicht in der Absicht des Tarifs gelegen haben kann, ist nicht wohl zu bezweifeln, und bedarf die ausdrückliche Ausnahme beider Artikel unter die zollfreien Gegenstände keiner weiteren Rechtfertigung.

Ebenso kann die zollfreie Zulassung der Weinhefe, welche zum großen Nachtheil der betreffenden chemischen Fabriken als ein im Tarif nicht namentlich genannter Artikel der allgemeinen Eingangsabgabe von 52½ fr. vom Zentner unterworfen war, während das aus derselben gefertigte Fabrikat, der Weinstein, zollfrei eingehen durfte, nur gebilligt werden.

Bei Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind,

Zweite Abtheilung des Tarifs,

treten folgende Abänderungen ein:

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangszölle für den Zentner der Satz von 52½ fr. zu erheben:

- 1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist;
- 2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schafvieh).

Bisher wurde von Schweineschmalz 3 fl. 30 fr. und von Talg 1 fl. 45 fr. Eingangszoll erhoben.

Eine Verminderung dieser, für unentbehrliche Rohstoffe sehr hohen Abgabesätze war für die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit unserer vaterländischen Fabriken, welche dieselben verarbeiten, dringend geboten, und wäre sehr zu wünschen gewesen, daß der auf gänzliche Beseitigung des Eingangszolles gerichtete Antrag der Großh. Regierung wenigstens für Talg jetzt schon zum Beschlusse erhoben worden wäre. Durch den französischen Handelsvertrag ist die Lichte- und Kerzenfabrikation auch auf dem inländischen Markte ernstlich bedroht, und steht daher zu hoffen, daß diese weitere nothwendige Erleichterung jedenfalls noch vor demselben in's Leben tritt.

B. An Tara wird bewilligt:

für Käse in Kübeln von 3 Zentnern und darunter 12 %, in schwereren Kübeln 8 %.

Bisher wurde bei der Verzollung von Käse ohne Rücksicht auf das größere oder geringere Gewicht der Gebinde 11 % Tara berechnet. Die eingetretene Aenderung, welche diese Vergütung dem durch neuere Erfahrungen ermittelten wirklichen Verhältniß anpaßt, kann daher nur als eine ganz sachgemäße erscheinen.

Alle diese Aenderungen sind als wirkliche Verbesserungen des bestehenden Tarifs zu betrachten. Die zweite Kammer hat dieselben unverändert angenommen und beantragen wir:

Die hohe Kammer wolle dem vorliegenden provisorischen Gesetze die nachträgliche Zustimmung gleichfalls erteilen.

Verhandlungen der Kommission

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf. The text is largely illegible due to its orientation and fading.]

Beilage Nr. 226 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 25. April 1864.

Bericht der Zollkommission

über

den Gesetzesentwurf, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend.

Berichterstatter: **Dennig.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das vorliegende Gesetz ändert nichts an dem bestehenden Steuersatz für vereinsländischen Rübenzucker. Es bezweckt vielmehr bloß eine gleichmäßigere und darum gerechtere Berechnung der Steuer, die bekanntlich nicht von dem fertigen Fabrikate, sondern von dem hiezu bestimmten Rohstoffe, den grünen oder getrockneten Rüben erhoben wird, welche nach der einen oder anderen der beiden üblichen Fabrikationsmethoden zur Herstellung des Rohzuckers verwendet werden.

Bei Einführung der Rübensteuer im Jahr 1841 wurden 1 Zentner getrocknete Rübenschnitze 6 Zentnern grüner Rüben gleich geschätzt, und beklagten sich schon damals die süddeutschen Zuckerfabriken, welche nach der Schützenbach'schen Methode auf die Verarbeitung getrockneter Rüben eingerichtet sind, daß sie durch dieses Verhältniß gegenüber ihren norddeutschen Konkurrenten, welche grüne Rüben verarbeiten, benachtheiligt seien. Indessen war die Rübensteuer damals überhaupt noch eine sehr mäßige ($1\frac{3}{4}$ fr. vom Zentner grüne Rüben) und der Unterschied noch von keinem großen Belang. Viel ungünstiger gestaltete sich dieses Verhältniß, als die Steuer successive auf $5\frac{1}{4}$, $10\frac{1}{2}$, 21 und zuletzt im Jahr 1859 auf $26\frac{1}{4}$ fr. erhöht wurde. In Folge wiederholter Vorstellungen und Beschwerden wurde zwar eine Verminderung dieses nachtheiligen Verhältnisses erreicht, indem durch die Gesetze vom Jahr 1846 und 1862 die Berechnung von $5\frac{1}{2}$ resp. 5 Zentnern grüne Rüben auf 1 Zentner getrocknete zugestanden wurde; doch entsprachen diese Ermäßigungen noch keineswegs dem wirklichen Verhältniß.

Unparteiische und umfassende Probetrocknungen, welche im Winter 1862/63 sowohl auf den badischen wie auf den württembergischen Zuckerfabriken unter Aufsicht der Steuerverwaltung vorgenommen wurden, ergaben, daß durchschnittlich schon $4\frac{1}{4}$ bis $4\frac{1}{2}$ Zentner grüne Rüben 1 Zentner getrocknete Schnitze lieferten.

Die Groß. Regierung konnte hiernach mit voller Ueberzeugung, nur eine gerechte und billige Forderung zu vertreten, bei der jüngsten in München abgehaltenen Generalkonferenz eine weitere Ermäßigung der Verhältnißzahl von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Zentner grüne Rüben für 1 Zentner getrocknete beantragen. Indessen wurden die auf nur Einen

Jahrgang und im Vergleich zu dem großen ganzen Verbrauch der Fabriken immer noch auf ein geringes Quantum Rüben beschränkten Versuche nicht als völlig maßgebend anerkannt, jedoch eine Verminderung des bisherigen Rechnungssafes auf $4\frac{3}{4}$ zu 1 mit der Bestimmung zugestanden, daß diese veränderte Berechnung vom 1. September 1862 in Wirksamkeit treten soll.

Ist durch diese Vereinbarungen auch keine völlig gleiche Besteuerung der Zuckerrfabriken, welche getrocknete Rüben verarbeiten mit jenen erzielt, welche den Rohzucker unmittelbar aus grünen Rüben anfertigen, so ist doch ein wesentlicher Schritt hiezu gethan und zu hoffen, daß es den fortgesetzten Bemühungen der Großh. Regierung, welche, wie auch in dem anderen Hause gebührend anerkannt wurde, diesem Gegenstand alle Sorgfalt widmet, gelingen werde, auch noch den letzten Rest der bestehenden Ungleichheit zu beseitigen.

Der Artikel 1 des Gesetzes enthält im ersten Absatz diese neuen Vereinbarungen, während der zweite Absatz die entgegenstehenden älteren Bestimmungen außer Kraft setzt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt dem vorliegenden Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu ertheilen.

X. Zettel

1861	1861	
1862	1862	
1863	1863	
1864	1864	
1865	1865	
1866	1866	
1867	1867	
1868	1868	
1869	1869	
1870	1870	
1871	1871	
1872	1872	
1873	1873	
1874	1874	
1875	1875	
1876	1876	
1877	1877	
1878	1878	
1879	1879	
1880	1880	
1881	1881	
1882	1882	
1883	1883	
1884	1884	
1885	1885	
1886	1886	
1887	1887	
1888	1888	
1889	1889	
1890	1890	
1891	1891	
1892	1892	
1893	1893	
1894	1894	
1895	1895	
1896	1896	
1897	1897	
1898	1898	
1899	1899	
1900	1900	

Beilage Nr. 227 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 2. Mai 1864.

B u d g e t

für

die Jahre 1864 und 1865.

Ministerium des Innern.

Tit. X XI und XII.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864	1865
X. Kultus.			
1—5	I. Katholischer Kultus. — Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 70,463 fl. 29 kr. rund nur	62,463	62,463
1—7	II. Evangelischer Kultus. — Unverändert nach der Regierungsvorlage, rund	54,226	54,226
8	III. Israelitischer Kultus. — Ebenso	1,950	1,950
	Summe X . . .	118,639	118,639
XI. Unterrichtswesen.			
1—17	Unverändert nach der Regierungsvorlage	545,532	547,532
XII. Wissenschaften und Künste.			
1—9	Ebenso	24,735	24,735

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 21. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

≡ Hilbrandt.

Die Sekretäre:

Wahrer.

Wundt.

Gerbel.

v. Feder.

Budget

für
die Jahre 1864 und 1865.

Justizministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§		1864			1865.
		1. bis 1. Juni.	2. vom 1. Juni an.	zusammen.	
		fl.	fl.	fl.	fl.
I. Bezirksjustiz.					
Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.					
Einnahme.					
1—3	Unverändert nach der Regierungsvorlage	9,780	9,780
4	Nach anliegender Erläuterung	35,712	82,833	118,545	142,000
5—7	Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,017	1,365
	Summe der Einnahmen	129,342	153,145
Ausgabe.					
1	Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 6,585 fl. und 7,220 fl.	2,370	4,346	6,716	7,450
2—5	Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,760	1,760
	Summe der Ausgaben	8,476	9,210
II. Strafanstalten.					
Einnahmen und Lasten.					
Einnahme.					
1—5	Unverändert nach der Regierungsvorlage	183,535	189,002

§		1864.			1865.
		1. bis 1. Juni.	2. vom 1. Juni an.	zusammen.	
	Ausgabe.				
1	Unverändert nach der Regierungsvorlage	20	20
2	Statt nach der Regierungsvorlage für 1865 geforder- ten 355 fl.	305	305
3—6	Unverändert nach der Regierungsvorlage	125,650	125,650
	Summe der Lasten	125,975	125,975
	Eigentlicher Staatsaufwand.				
	Tit. I. Ministerium.				
1	Befoldungen der Beamten. — Nach anliegender Er- läuterung	15,520	12,583	28,103	30,200
2	Gehalte der Angestellten. — Ebenso	1,129	1,604	2,733	3,208
3	Bureauaufwand. — Unverändert nach der Regierungs- vorlage	508	933	1,441	1,600
	Summe Tit. I.	32,277	35,008
	Tit. II. Oberhofgericht.				
4—7	Unverändert nach der Regierungsvorlage	47,275	46,475
	Tit. III. Kreisgerichte.				
8	Befoldungen. — Nach anliegender Erläuterung	88,666	103,625	192,291	248,700
9	Gehalte der Angestellten. — Ebenso	8,154	21,575	29,729	43,150
10	Bureauaufwand. — Unverändert nach der Regierungs- vorlage	2,883	10,004	12,887	17,150
11	Miethzinse. — Ebenso	1,830	1,830
	Summe Tit. III.	236,737	310,830
	Tit. IV. Bezirksjustiz.				
1	Befoldungen. — Unverändert nach der Regierungs- vorlage	80,850	60,666	141,516	145,600
	Uebertrag	80,850	60,666	141,516	145,600

§		1864.			1865.
		1. bis 1. Juni.	2. vom 1. Juni an	zusammen.	
	Tit. IV. Bezirksjustiz.				
	Uebertrag	80,850	60,666	141,516	145,600
2	Gehalte der Amtsgerichtsverweser und Schiffsen. — Ebenso	5,125	2,125	7,250	4,250
3	Gehalte der Amtsgerichtsactuale. — Nach anliegender Erläuterung			93,962	98,180
4	Gehalte der Amtsgerichtsbdiener. — Ebenso			42,464	42,464
5	Bureaukosten der Amtsgerichte. — Unverändert nach der Regierungsvorlage			28,330	28,330
6	Tit. IV. Zugskosten und Kosten wegen Dienstüber- gaben. — Ebenso			2,250	2,250
7	Tit. V. Bauaufwand. — Ebenso			20,700	20,700
8	Tit. VI. Miethzins. — Ebenso			3,620	3,620
9	Tit. VII. Gefängnißerfordernisse. — Ebenso			22,850	22,850
10	Tit. VIII. Wegen der Strafgerechtigkeitspflege. — Nach anliegender Erläuterung	44,953	107,375	152,328	184,070
11	Tit. IX. Wegen der Forstfrevel. — Unverändert nach der Regierungsvorlage		17,388	17,388	29,808
12	Tit. X. Aufbesserung und Unterstützung von Gerichts- vollziehern und Gerichtsboten. — Unverändert nach der Regierungsvorlage			2,000	2,000
13	Tit. XI. Postporto. — Ebenso			8,170	8,170
14	Tit. XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben. — Ebenso			1,520	1,520
	Summe Tit. IV.			544,348	593,812
	Tit. V. Rechtspolizei.				
	Bis zur Erledigung der Gesetzesentwürfe über die Rechtspolizei und über die Notariatsgebühren aus- gesetzt.				

§		1864			1865.
		1. bis 1. Juni.	2. vom 1. Juni an.	zusammen.	
	Tit. VI. Strafanstalten.				
7—23	Nach anliegender Erläuterung			163,395	165,432
	Tit. VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.				
	Unverändert nach der Regierungsvorlage			5,853	5,853

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 13. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hilbebrandt.

Die Sekretäre:

Wahrer.

Wundt.

Serbel.

v. Feder.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister der Justiz, Dr. Stabel, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Justizministeriums, Lit. III. und IV., Gehalte der Angestellten bei den Kreisgerichten und der Amtsgerichtsactulare und Amtsgerichtsdienere bei der Bezirksjustiz, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. April 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

J u s t i z m i n i s t e r i u m.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Nachtrag.

§		1864			1865.
		bis 1. Juni.	vom 1. Juni an.	zusammen.	
		fl.	fl.	fl.	fl.
1	Zu Tit. I. Ministerium. § 2. Gehalte der Angestellten	.	50	50	100
2	Zu Tit. III. Kreisgerichte. § 9. Gehalte der Angestellten	.	500	500	1,000
3	Zu Tit. IV. Bezirksjustiz. § 3. Gehalte der Amtsgerichtsactuale	.	2,717	2,717	5,435
4	Zu Tit. IV. Bezirksjustiz. § 4. Gehalte der Amtsgerichtsdienere	3,400	3,400	6,800	6,800
		3,400	6,667	10,067	13,335

B e g r ü n d u n g.

Eine Vergleichung des nunmehr festgestellten Budgets des Ministeriums des Innern mit dem des Justizministeriums zeigt das Ergebnis, daß für mehrere Klassen von Diener, die in beiden Budgets vorkommen und ganz die gleichen Dienste zu verrichten haben, die Gehalte dennoch verschieden bestimmt sind und zwar im Budget des Ministeriums des Innern etwas höher als im Justiz-Budget. Eine solche Ungleichheit würde gegründete Ursache zur Unzufriedenheit geben, weil sie in keiner Weise gerechtfertigt werden könnte, und es ist deshalb nothwendig, daß die betreffenden Positionen im Justiz-Budget behufs einer billigen Gleichstellung erhöht werden.

Aus diesem Grunde werden nachträglich gefordert:

1 und 2.

Für 11 Referendäre, damit sie sämmtlich, wie die in der Verwaltung verwendeten, 700 fl. erhalten, je 100 fl. 1,100 fl.

Erläuterungen

zu
dem von der zweiten Kammer festgestellten

Budget

des
Großherzoglichen Justizministeriums

für

Die Jahre 1864 und 1865.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

I. Bezirksjustiz.

§ 4. Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten.

Für die erste Periode, von der Durchschnittssumme von	85,710 fl.	
hievon $\frac{5}{12}$		35,712 fl.
" " zweite Periode statt 137,700 fl. — 142,000 fl.		
hievon $\frac{7}{12}$		82,833 fl.
zusammen für 1864	118,545 fl.	
" 1865	142,000 fl.	

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

§ 1. Besoldung der Beamten.

Forderung bisheriger Budgetsatz	26,600 fl.	
hievon für die erste Periode $\frac{1}{12}$		15,520 fl.
hiezü für die zweite Periode:		
für 3 Revisoren, aber statt geforderten 4200 fl. nur	3,600 fl.	
	30,200 fl.	
	28	

Eigentlicher Staatsaufwand.

	Uebertrag	30,200 fl.	15,520 fl.
hievon $\frac{3}{12}$			12,583 fl.
	zusammen für 1864		28,103 fl.
	" 1865		30,200 fl.

Tit. I. Ministerium.

§ 2. Gehalte der Angestellten:			
Forderung bisheriger Budgetsatz		2,258 fl.	
hievon für die erste Periode die Hälfte			1,129 fl.
hiez u für die zweite Periode:			
für einen Copisten		550 fl.	
" Anshilfe		300 fl.	
	und		
" Nachtragsforderung		100 fl.	
		3,208 fl.	
hievon die Hälfte			1,604 fl.
	zusammen für 1864		2,733 fl.
	" 1865		3,208 fl.

Tit. III. Kreisgerichte.

§ 8. Befolgungen:			
a—d. Forderung bisheriger Budgetsatz		152,000 fl.	
hievon für die erste Periode $\frac{1}{12}$			88,666 fl.
" " zweite Periode		248,700 fl.	
hievon $\frac{3}{12}$			103,625 fl.
	zusammen für 1864		192,291 fl.
	" 1865		248,700 fl.

§ 9. Gehalte der Angestellten:			
Forderung bisheriger Budgetsatz		16,308 fl.	
hievon für die erste Periode die Hälfte			8,154 fl.
" " zweite Periode		42,150 fl.	
hiez u die Nachtragsforderung		1,000 fl.	
		43,150 fl.	
hievon die Hälfte			21,575 fl.
	zusammen für 1864		29,729 fl.
	" 1865		43,150 fl.

Tit. IV. Bezirksjustiz.

§ 3. Gehalte der Amtsgerichtsaktuare:			
Forderung bisheriger Budgetsatz		83,745 fl.	

Eigentlicher Staatsaufwand.

	Uebertrag	83,745 fl.	
	hiez		
Erhöhung		6,000 fl.	
		<u>89,745 fl.</u>	
dto. von 3000 fl. die Hälfte		1,500 fl.	
	und		
Nachtragsforderung von		2,717 fl.	
		<u>zusammen für 1864</u>	93,962 fl.
zu obigen		89,745 fl.	
die Erhöhung von		3,000 fl.	
	und		
Nachtragsforderung		5,435 fl.	
		<u>zusammen für 1865</u>	98,180 fl.
§ 4. Gehalte der Amtsgerichtsbdiener:			
Forderung bisheriger Budgetsatz		37,450 fl.	
	hiez		
Nachtragsforderung statt 8,600 fl. nur		5,014 fl.	
		<u>zusammen für 1864</u>	42,464 fl.
		„ 1865	42,464 fl.

Diese Nachtragsforderung berechnet sich folgendermaßen:

68 Amtsgerichtsbdiener zu 542 fl.	36,856 fl.
Lokalzulage	250 fl.
9 Gefangenwärter zu 421 fl.	3,789 fl.
1 dto. *Gehilfe	221 fl.
Dienstaushilfe	1,348 fl.
	<u>zusammen 42,464 fl.</u>
hievon der Budgetsatz	37,450 fl.
	<u>verbleiben 5,014 fl.</u>

Tit. VIII. Wegen der Strafgerechtigkeitspflege.

§ 10. Für die erste Periode			
von dem Durchschnittsaufwand von		107,888 fl.	
	⁵ / ₁₂		44,953 fl.
hiez für die zweite Periode		64,350 fl.	
Nach Abzug der Beträge wegen der Forstfrevel		<u>29,808 fl.</u>	34,542 fl.
	und		
statt den weiter geforderten 41,250 fl. nur		36,000 fl.	
11,280 fl. „		5,640 fl.	
		<u>zusammen 184,070 fl.</u>	

	Uebertrag	184,070 fl.	44,953 fl.
hievon $\frac{7}{12}$			107,375 fl.
	zusammen für 1864		152,328 fl.
	" 1865		184,070 fl.

Strafanstalten.

	1864.	1865.	1864.	1865.
§ 7. bis 23. Budgetforderung			164,545 fl.	171,772 fl.
hievon	1864.	1865.		
Minderung bei § 7.	300 fl. + 600 fl.	900 fl.		
" § 8.		50 fl.		
" § 14.	770 fl.	4,810 fl.		
" § 15.	380 fl.			
	280 fl. 300 fl.	580 fl.		
	1,150 fl.	6,340 fl.	1,150 fl.	6,340 fl.
		Rest für 1864	163,395 fl.	
		Rest für 1865		165,432 fl.

Beilage Nr. 229 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 2. Mai 1864.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Von der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 1.

Die Amtsgerichte besorgen die durch das Landrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Entscheidungen über Einsprachen gegen die Ehe.

§ 1a.

Ferner kommen den Amtsgerichten folgende Geschäfte zu:

- 1) sie ergreifen von Amtswegen die für Vermisste erforderlichen Maßregeln (L.R.G.S. 112. 113), bestellen insbesondere für sie Abwesenheitspfleger mit den Rechten und Pflichten der Vormünder und beaufsichtigen dieselben;
- 2) sie beschließen in denjenigen Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrathe zuweist, nach Anhörung der nächsten Verwandten und Verschwägerten des Mündels (§ 11);

- 3) bei ihnen werden die Pflegschaftstabellen geführt und die Vormundschaftsrechnungen abgehört;
- 4) sie prüfen die von den Notaren gefertigten Theilungen und Vermögensübergaben, wobei Abwesende, Minderjährige und Mündlose betheilt sind;
- 5) sie überwachen die Führung der Grund- und Pfandbücher; die Paginirung und Paraphirung dieser Bücher liegt ihnen ob;
- 6) sie fertigen die Kauf- und Tauschbriefe, sowie die Unterpfansverschreibungen;
- 7) von ihnen werden die Urkunden über die Zulässigkeit der öffentlichen Hinterlegung und der Rückzahlung ausgestellt.

§ 1b.

Für Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit können den Amtsgerichten Notare oder besondere Beamte beigegeben werden. Diese handeln selbstständig im Namen des Amtsgerichtes. Ihnen können die im § 1a aufgeführten, sowie auch folgende rechtspolizeiliche Geschäfte übertragen werden:

- 1) die Aufsicht auf die Standesbücher (L.R.G. 53) und die Beglaubigung der Auszüge daraus (L.R.G. 45);
- 2) die Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten (L.R.G. 218. 219. 221. 222);
- 3) die Ermächtigung zum Fahrnißverkauf während der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme (L.R.G. 796);
- 4) die Verfügung über die Aufbewahrung von Erbschafts- und Theilungsurkunden (L.R.G. 842);
- 5) die den Amtsgerichten zugewiesene Führung öffentlicher Bücher.

§ 1c.

(§ 9 des Regierungsentwurfs.)

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können aus den Gründen, welche die Unfähigkeit oder Befangenheit des Richters zur Folge haben, abgelehnt werden.

Die Entscheidung hierüber, sowie die Ernennung der Stellvertreter steht dem Justizministerium zu.

§ 1d.

(§ 10 des Regierungsentwurfs.)

Die den Amtsgerichten zukommenden vormundschaftlichen Rechte werden von demjenigen Amtsgerichte geübt, in dessen Bezirk der Heimathsort des Mündels liegt.

Das Justizministerium kann sie dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des Vormundes oder Pflegers zuweisen, wenn dieser an einem andern als dem Heimathsorte des Mündels begründet ist.

§ 1e.

Zur Entscheidung über den Antrag auf Beschränkung des gesetzlichen Pfandrechts ist in den Fällen des L.R.G. 2143 das Amtsgericht des Wohnsitzes des Vormunds, in den Fällen des L.R.G. 2144 das Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute zuständig.

§ 2.

Die Behandlung der Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit richtet sich unter folgenden näheren Bestimmungen nach den Vorschriften des Landrechts.

§ 3 und 4.

Unverändert.

§ 5

zu streichen. §. § 1.

§ 6.

Unverändert.

§ 7

zu streichen. S. § 1 e.

§ 8

zu streichen. S. §§ 1 a, 1 b.

§ 9

zu streichen. S. § 1 c.

§ 10

zu streichen. S. § 1 d.

§ 11.

Zu jeder Vormundschaft werden zwei oder vier der im Orte oder dessen Nähe wohnenden nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Mündels, wo möglich von der väterlichen und mütterlichen Seite je zur Hälfte, in Ermangelung solcher zwei andere hiezu geeignete Einwohner des Ortes berufen, um dem Amtsgerichte bei Erledigung der im § 1 a Ziff. 2 erwähnten Angelegenheiten als ständige Beiräthe zur Seite zu stehen.

Als solche Beiräthe können diejenigen Personen nicht berufen werden, welche sich in einem der in den L.R.S. S. 442. 443. 444 bezeichneten Verhältnisse befinden.

Der L.R.S. 454 a ist aufgehoben.

§ 12.

In wichtigen und in zweifelhaften Fällen findet die Vernehmung der Beiräthe durch das Amtsgericht statt; sonst kann sie durch einen Gemeindebeamten oder Notar geschehen.

§ 13.

Abj. 1 unverändert.

Abj. 2. Vertagung der Berathung oder der Entscheidung wegen des Ausbleibens eines oder mehrerer der Berufenen findet in der Regel nicht statt; wo keine Gefahr auf dem Verzuge und die Mitwirkung der Beiräthe besonders wünschenswerth ist, kann deren nochmalige Vorladung verfügt werden; die Nichterschienernen tragen in diesem Falle die Kosten der vereitelten Tagfahrt.

§ 14.

Der Vormund, sowie jeder der berufenen Beiräthe können, wenn sie mit einem Beschlusse des Amtsgerichts nicht einverstanden sind, binnen acht Tagen verlangen, daß der Staatsanwalt um seine Meinung befragt werde.

Abj. 2 unverändert.

§ 15.

Den als Beiräthen berufenen Personen werden etwaige Reisekosten und andere baare Auslagen aus dem Mündelvermögen ersetzt; sie erhalten keine Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen.

§ 16.

Der Regierung wird vorbehalten, das Nähere über Wahl und Ergänzung der Beiräthe und über das bei deren Geschäften zu beobachtende Verfahren, sowie über die Mitwirkung des Waisenrichters durch Verordnung zu bestimmen.

§ 17.

Verwandte und Verschwägerte, Bürgermeister und Notare sind verpflichtet, den Amtsgerichten die Thatfachen anzuzeigen, welche die Bestellung oder Absetzung von Vormündern, Pflegern oder Beiständen nothwendig machen können.

§ 18.

Die vom Gesetze oder durch elterliche Verordnung berufenen Vormünder — mit Ausnahme der Eltern — bedürfen der Bestätigung durch das Amtsgericht; diese darf ohne gesetzlich begründete Ursache nicht verweigert werden; ihr muß eine Vernehmung der Beiräthe vorausgehen.

§ 19.

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2. Bei anderen Vergleichen, sowie in den Fällen der L.R.G.G. 457. 458. 483. 484. 511 ist eine weitere Bestätigung der Beschlüsse des Amtsgerichts nicht erforderlich.

§ 20.

Die Amtsgerichte sind verpflichtet, den Eintrag gesetzlicher Pfandrechte der Mündel, wo solcher verjäumt wird, zu betreiben.

§ 21.

Der überlebende Elternteil handelt und verwaltet als Vormund, vom Tode des andern an, die übrigen gesetzlichen und die elterlich verordneten Vormünder von dem Tage an, an welchem ihnen die Bestätigung eröffnet wurde, andere Vormünder, Pfleger und Beistände von Verkündigung der Ernennung an.

§ 22.

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2. Die Amtsgerichte haben zu wachen, daß die Rechnungsstellung rechtzeitig erfolgt.

§ 23

zu streichen. S. §§ 1a, 1b.

§ 24.

Die Beschwerdeführung gegen die Amtsgerichte findet statt:

Ziff. 1. 2. 3 unverändert.

§§. 25 und 26.

Unverändert.

Titel II.

Von dem Notariat.

I. Geschäftskreis und Zuständigkeit der Notare.

§ 27.

Eingang unverändert.

Ziff. 1) die Fertigung von öffentlichen Urkunden, insofern sie nicht anderen Beamten übertragen ist;

Ziff. 2. 3. 4 unverändert.

Ziff. 5) die Fertigung von Abschriften und Auszügen aus den unter Ziff. 1—4 genannten Geschäften, vorbehaltlich der Bestimmung des § 30.

§§ 28 und 29.

Unverändert.

§ 30.

Die von den Notaren aufgenommenen Urkunden werden von den Amtsgerichten aufbewahrt, sofern nicht durch Regierungsverordnung deren Ausfolgung an die Parteien gestattet ist.

Die Amtsgerichte können Abschriften und Auszüge von den bei ihnen aufbewahrten Urkunden fertigen.

§ 30 a.

Von Urkunden, welche durch die Notare gefertigt wurden und nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt sind, darf Mittheilung durch Einsichtsgestattung oder Abgabe von Abschriften und Auszügen nur den Betheiligten, deren Rechtsfolgern und Bevollmächtigten oder Solchen gemacht werden, die auf den Grund eines von ihnen bescheinigten rechtlichen Interesses von dem Amtsgerichte zur Kenntnissnahme ermächtigt worden sind.

Vorbehalten bleibt die Befugniß des Richters, im bürgerlichen Prozesse oder Strafprozesse die Herausgabe von Notariatsurkunden zu verfügen, sowie das Recht der Dienstaufsichtsbehörde, von solchen Urkunden Kenntniß zu nehmen.

§ 30 b.

Bei der Abgeordnetenwahl tritt an die Stelle des Amtsrevisors als protokollführendes Mitglied der Wahlkommission (§ 70 der Wahlordnung) ein Notar des Wahlortes oder Wahlbezirks.

II. Vorschriften für die Geschäftsführung der Notare.

§ 31.

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2. Sie sind verpflichtet, von Amtswegen in ihren Distrikten die Siegelanlegungen vorzunehmen und die Vermögensverzeichnisse in den gesetzlich gebotenen Fällen zu fertigen.

§ 32.

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2. Ist eine Person, welche eine Willenserklärung abgibt, in einem Zustande gestörten Bewußtseins, so hat der Notar mit den Zeugen diese Thatsache zu beurkunden, die Willenserklärung selbst aber, insofern sie klar ist aufzunehmen.

Die Gründe der Verweigerung einer Beurkundung sind der Partei, auf Verlangen schriftlich, mitzutheilen.

§§ 33—39

Unverändert.

§ 40.

Die Notare sind verpflichtet, die Geschäfte gewissenhaft zu fertigen und nichts zu beurkunden, was nicht vor ihnen vorgegangen ist. Sie haben vor Aufnahme der Urkunden den wahren und ernstlichen Willen der Parteien zu ermitteln; soferne sie Zweifel hegen, ob die Parteien die Bedeutung und Folgen des beabsichtigten Geschäftes völlig erkannt haben, denselben hierüber die nöthige Belehrung zu ertheilen und deren wahre Willensmeinung klar, bestimmt und unzweideutig in den Urkunden auszudrücken.

Abf. 2. unverändert.

§ 41.

Der Notar muß alle die ihm übertragenen Geschäfte selbst besorgen; er darf sich dabei eines Schreibers bedienen, ausgenommen bei Aufnahme derjenigen Urkunden, bei denen das eigenhändige Niederschreiben gesetzlich geboten ist. Den Parteien dürfen durch Zuziehung eines Schreibers in keinem Falle besondere Kosten erwachsen.

§ 42.

Die Notariatsurkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

§ 43.

Unverändert.

§ 44

Ist die Sprache der Betheiligten dem Notar und den Zeugen oder auch nur einer dieser Personen unbekannt, so muß außer den Zeugen ein beeidigter Dolmetscher beigezogen werden. Den Betheiligten steht es jedoch frei, einen unbeeidigten Dolmetscher beizuziehen.

Abf. 2 und 3 unverändert.

§ 45.

Zur Aufnahme von Notariatsurkunden (§ 27.) sind — insofern nicht besondere Gesetze eine größere Anzahl von Zeugen verlangen — in der Regel zwei Zeugen beizuziehen.

Abf. 2. unverändert.

§ 46.

Gingang unverändert.

Ziff. 1) bei der Beurkundung der Einwilligung des Gläubigers zum Pfandstriche;

Ziff. 2) bei Beglaubigungen von Unterschriften, von Abschriften und von Auszügen;

Ziff. 3 unverändert.

Ziff. 4 zu streichen.

Ziff. 5 und 6 unverändert.

§ 47.

Die Zeugen müssen männlichen Geschlechts, volljährig, Staatsangehörige und im Genuße der bürgerlichen Rechte sein, auch, vorbehaltlich der Ausnahmen der L.N.S.S. 974 und 976b, unterschreiben können.

Abf. 2. unverändert.

§ 48.

Als Urkundzeugen dürfen nicht beigezogen werden:

Ziff. 1 und 2 unverändert.

Ziff. 3) Personen, welchen entweder selbst ein Vortheil aus dem Geschäfte zugebracht ist, oder welche mit dem Notar in dem im § 33 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind;

Ziff. 4 unverändert.

Der Notar hat die Parteien und Zeugen auf die Bestimmungen dieses Paragraphen aufmerksam zu machen und, daß dies geschehen, in der Urkunde anzugeben.

§ 49.

Zur Aufnahme jeder Notariatsurkunde, in welcher ein Blinder eine Erklärung abgeben soll, müssen Zeugen beigezogen werden.

§ 50.

Abf. 1 und 2 unverändert.

Abf. 3. Die Vertrauensperson muß das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Als solche kann weder eine der im § 48, Ziff. 1 und 4 bezeichneten Personen, noch Jemand, dem selbst ein Vortheil aus dem Geschäfte zugebracht ist, beigezogen werden.

Abf. 4 und 5 unverändert.

§ 51.

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2. Zur Aufnahme öffentlicher Urkunden dürfen gedruckte Entwürfe (Zupressen) nicht verwendet werden, außer da, wo dies durch Regierungsverordnung besonders vorgeschrieben oder gestattet ist.

Abf. 3 und 4 unverändert.

§ 52.

Die Notariatsurkunden müssen stets enthalten:

Ziff. 1 unverändert;

Ziff. 2) den Namen und Wohnsitz des Notars und den Bezirk, für den er angestellt ist;

Ziff. 3) Namen, Vornamen, Wohnort, Gewerbe oder Stand der Betheiligten und der Zeugen.

§ 53.

Der Notar hat jede Urkunde, die er aufnimmt, den Parteien, und zwar, wenn Zeugen beigezogen wurden, in deren Gegenwart vorzulesen. Enthält die Urkunde keine Erklärung der Parteien, so genügt es, wenn sie den Zeugen vorgelesen wird.

Daß das eine oder andere geschehen, und daß die Urkunde, wenn sie eine Erklärung der Betheiligten enthält deren Genehmigung erhalten habe, ist in derselben ausdrücklich zu bemerken.

§ 54.

Diejenigen, welche eine Willenserklärung abgegeben haben, müssen, wenn sie zu schreiben im Stande sind, die Urkunde unterschreiben. Können sie nicht schreiben, so ist hievon unter Beifügung des Grundes in der Urkunde Erwähnung zu thun.

Abf. 2, 3, 4 unverändert.

§ 54a.

Sofern es sich um Erklärungen der Parteien handelt, ist die Gegenwart der Zeugen nur bei dem Vorlesen und Unterschreiben der Urkunden erforderlich. Soll aber eine andere Wahrnehmung beurkundet werden, so müssen sie bei dem ganzen Akte, welcher erwiesen werden soll, anwesend sein.

§§ 55 und 56.

Unverändert.

§ 57.

Besteht eine öffentliche Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so müssen diese durch eine Schnur auf deren Ende das Dienstsiegel zu drucken ist, so verbunden werden, daß kein Blatt oder Bogen herausgenommen werden kann.

Auf dem letzten Bogen oder Blatte ist die Zahl sämtlicher Bogen oder Blätter anzugeben.

§ 58.

Unverändert.

§ 59.

Jeder öffentlichen Urkunde, welche in Urschrift oder Doppelurschrift den Beteiligten ausgehändigt wird, jeder Abschrift solcher Urkunden, auch jeder Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Auszügen ist das Notariatsiegel beizudrücken.

§ 60.

Unverändert.

§ 61.

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2. Das Verzeichniß muß von dem Amtsrichter des Wohnsitzes des Notars mit Seitenzahl und auf jedem Blatte mit Handzug versehen sein.

Abf. 3. Dasselbe wird in den ersten zehn Tagen des Januars jeden Jahres nebst einer von dem Notare unterzeichneten Abschrift, dem Amtsrichter des Wohnsitzes vorgelegt, welcher das Verzeichniß, sowie die Abschrift unter Angabe der Zahl der eingetragenen Urkunden abschließt und unterschreibt.

Abf. 4. Das Verzeichniß wird dem Notar zurückgegeben, die Abschrift bei dem Amtsgerichte aufbewahrt.

Abf. 5. Die Notare haben auf jeder Fertigung die Ziffer anzugeben, unter welcher die Urkunde in das Verzeichniß eingetragen ist.

§ 62.

Die bei gerichtlichen Theilungen (§§ 1a, Ziff. 4, 27, Ziff. 4, L.R.G.E. 466, 819, 838) erforderlichen Abschätzungen geschehen durch die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer.

§ 63.

Unverändert.

III. Rechtsverhältnisse der Notare.

§§ 64—69.

Unverändert.

§ 70

bis zu Ziff. 4 einschließlich unverändert.

Ziff. 5) die Bestimmung der Beiträge, welche zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nöthigen Aufwandes erforderlich sind;

Ziff. 6) die Verwaltung der aus diesen Beiträgen gebildeten Kasse und die Verwendung der Mittel derselben.

§ 71.

Das Amt eines Mitgliedes der Notarkammer ist ein Ehrenamt, es werden demselben nur die Reise und andere baare Auslagen aus der Vereinskasse (§ 70, Ziff. 6) ersetzt.

§§ 72—76.

Unverändert.

§ 77.

Unverändert; jedoch mit folgendem Zusatz:

Vor dem Ausspruche einer Dienstentlassung ist die Notarkammer zu vernehmen.

§ 78.

Unverändert.

Schlußbestimmungen.

§§ 79—83.

Unverändert.

Gegeben zc. zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 27. April 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Schlussfahrungen

22 78-82
Hildebrandt

22 73-76
Hildebrandt

2 77

2 78

Hildebrandt

Geheim n. x

Beilage Nr. 231 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 2. Mai 1864.

Beschlüsse der zweiten Kammer

zu

dem Gesetzes-Entwurf

über

die Besoldungsverhältnisse der Richter.

(Mit Bezug auf die Beschlüsse der ersten Kammer.)

§ 1.

Unverändert; jedoch mit folgendem Zusatz:

Die Anfangsbefoldung für einen neu eintretenden Richter soll in der Regel aus der Minimalbefoldung der betreffenden Stelle bestehen.

§ 2.

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2. Diese Zulagen treten auch dann ein, wenn ein Richter durch eine Dienstveränderung im Laufe der drei Jahre in den Bezug einer höheren Befoldung gelangt ist.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2. Die Vorsitzenden eines Kreisgerichts erhalten, insolange sie nicht von dem Vorsteher freiwillig zurücktreten, in dieser Eigenschaft eine Besoldungszulage von 300 fl. über den Betrag hinaus, welcher ihnen nach § 1 und 2 dieses Gesetzes zufließt.

Abf. 3 unverändert.

§§ 5 und 6.
Unverändert.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 28. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hilbebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

1 2

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf. The text is largely illegible due to fading and orientation.]

Beilage Nr. 232 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 2. Mai 1864.

Bericht der Budgetkommission der ersten Kammer

über

das ordentliche Budget des Großh. Justizministeriums für die Jahre 1864 und 1865.

(Drittes Beilagenheft Abth. III. Seite 1—45.)

Erstattet

von dem Obergerichts-Advokaten Dr. **Bertheau.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode soll die neue Organisation der Gerechtigkeitspflege in's Leben treten. Das Großh. Justizministerium war daher genöthiget, ein zwiefaches Budget vorzulegen, das eine für den Zeitabschnitt, in welchem die bisherigen Einrichtungen noch fortbestehen, das andere für den Zeitabschnitt, in welchem die neuen Einrichtungen in Wirksamkeit getreten sein werden. Wenn für das erstere Budget die bisherigen Erfahrungen eine feste Grundlage abgaben, so kann das letztere nur auf annähernden Schätzungen beruhen, indem es für jetzt noch durchaus an sicheren Grundlagen fehlt, nach welchem sich bemessen ließe, welchen Einfluß die neuen Einrichtungen auf die Summe der von der Justizverwaltung zu besorgenden Geschäfte äußern werden und wie diese Geschäfte — zumal in vielen Fällen dem Belieben der Rechtsuchenden die Wahl des Gerichts, durch welches sie ihre Angelegenheit erledigen lassen wollen, anheimgegeben ist — sich unter die verschiedenen Gerichte vertheilen werden, folglich für jetzt noch kaum annäherungsweise sich bemessen läßt, mit welcher Zahl von Richtern und Hilfspersonen die einzelnen Gerichte zu besetzen sind, damit einerseits die Geschäfte gründlich und rasch bewältigt werden können, andererseits aber auch nicht eine das Bedürfniß überschreitende Anzahl von Anstellungen statt finde. Ebenso wenig sind erfahrungsgemäße Anhaltspunkte für die künftigen Einnahmen aus der Justizverwaltung, für die Lasten und Verwaltungskosten, sowie für die Einnahmen der in Folge des Gesetzes vom 2. Oktober 1863 neu organisirten Strafanstalten gegeben.

Ist die Aufgabe der Großh. Regierung bei der Aufstellung des für den späteren Theil der Periode bestimmten Budgets schon aus diesen Gründen eine schwierige gewesen, so wurde sie dadurch noch schwieriger, daß zugleich mit der neuen Organisation das neue Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Richter in das Leben tritt und darnach jede Anstellung eines Richters mehr oder weniger hindert, eine einmal besetzte Stelle in der Folge, wenn die Erfahrung ein geringeres Stellenbedürfnis, als vorausgesetzt wurde, ausweisen sollte, ohne Weiteres durch Verwendung des betreffenden Richters für eine andere Stelle eingehen zu lassen. Die Budgetkommission glaubte daher bei der Prüfung der für die spätere Periode aufgestellten Budgettheile von der Voraussetzung ausgehen zu müssen, daß die Großh. Regierung für die erste Einrichtung der neuen Gerichte nicht mehr Stellen zu schaffen beabsichtigt, als unter allen Umständen zur gründlichen und raschen Erledigung der Geschäfte erforderlich sind, indem sie in der Folge, wenn die vorläufig in Aussicht genommenen Arbeitskräfte hierzu nicht ausreichen, weitere Aushilfe in Anspruch zu nehmen vermag und hierfür auf den Grund der dann unschwer nachweisbaren Erfahrungen, unter den vorliegenden außergewöhnlichen Verhältnissen, auf die nachträgliche Genehmigung der Landständischen Kammern wird rechnen dürfen.

Dieselben Gründe berechtigen aber auch die Budgetkommission zu der Erwartung, daß die Großh. Regierung darauf Bedacht nehmen werde, lieber die vorhandenen Arbeitskräfte möglichst und sei es auch nur versuchsweise für die Besetzung der neuen Stellen zu verwenden, als vielleicht unnöthigerweise zu vermeidlichen Pensionirungen zu schreiten.

Die wirkliche Einführung der neuen Organisation ist abhängig nicht bloß von der Bewilligung der dafür erforderlichen Geldmittel, sondern auch von der Verkündung aller derjenigen Gesetze, welche die Wirksamkeit der neuen Behörden bedingen und die Formen, in welchen sie sich bewegen sollen, vorschreiben; mit der neuen Organisation werden zugleich alle diejenigen Gesetze in's Leben zu treten haben, welche anlässlich der neuen Einrichtungen nothwendig geworden sind. Vielfache sachliche Vorkehrungen müssen zuvor zum Abschlusse gelangt sein und es müssen die in den neuen Stellen funktionirenden Personen theils von der Regierung ernannt, theils durch Wahl bestimmt sein, bevor sie ihre Thätigkeit in den neuen Wirkungskreisen beginnen können. Endlich muß gewünscht werden, daß zwischen der Verkündung aller der bezeichneten Gesetze und ihrer wirklichen Anwendung ein Zeitraum gelegt werde, welcher genügt, damit die Funktionäre und auch die übrigen Staatsangehörigen sich in den Stand gesetzt finden, mit dem Geiste und den Formen der neuen Einrichtungen, so wie mit dem Inhalte der nun in Anwendung zu bringenden zum Theil sehr umfangreichen Gesetze sich vertraut zu machen. Unter diesen Verhältnissen wird es keine Schwierigkeiten haben, die Einführung der neuen Organisation auf den neuerlich hierfür in Aussicht genommenen 1. September dieses Jahres eintreten zu lassen. Ihre Kommission möchte in dieser Beziehung die Großh. Regierung nicht allzusehr gedrängt wissen, indem Uebereilung hierbei mehr Schaden dürfte, als eine der Zeit nach immerhin geringfügige Verzögerung von wenigen Monaten.

Auf welchen Zeitpunkt aber auch die Einführung der neuen Einrichtungen bestimmt werde, so kann und wird die Großh. Regierung denjenigen Beamten, deren Versetzung sie beabsichtigt, hiervon zeitig, zum Behufe rechtzeitiger Aufkündigung ihrer Miethwohnungen, Kenntniß geben, damit unnöthige Miethzins-Entschädigungen erspart werden.

Das von dem Großh. Justizministerium vorgelegte Budget ist von der Unterstellung ausgegangen, daß die neue Organisation schon am 1. Juni 1864 in's Leben treten könne, weshalb das Jahr 1864 in 2 Perioden eingetheilt wurde, von denen die erste die 5 Monate bis zum 1. Juni 1864 umfaßt und nach Maßgabe der bisherigen Einrichtungen die Ansätze aufstellt, während die Ansätze für die letzten 7 Monate des Jahres nach Maßgabe der bevorstehenden neuen Einrichtungen aufgestellt sind.

Für die Strafanstalten hat das Gesetz vom 2. Oktober 1863 den Anstoß zu umfassenden Veränderungen, die im Laufe des Jahres 1864 durchzuführen waren, gegeben, weshalb auch für diese Anstalten das Budget des Jahres 1864 in vielen Punkten andere Ansätze als dasjenige des Jahres 1865 enthält. Die einzelnen Ansätze beider Jahre beruhen auch bei diesen Anstalten vielfach auf Schätzungen, denen der sichere Boden der Erfahrung mangelt.

Diejenigen Budgetansätze, welche hauptsächlich auf Schätzungen beruhen, hat die zweite Kammer regelmäßig einfach genehmiget. Nur in einzelnen Fällen, wo besondere zuverlässige Anhaltspunkte zu Abänderungen vorlagen, hat dieselbe solche sich gestattet.

Nachträglich hat das Großh. Justizministerium am 12. April d. J. noch einige Erhöhungen einzelner Budgetsätze in Anspruch genommen.

Die Budgetkommission der zweiten Kammer hat zwar, abweichend hierin von der Vorlage der Großh. Regierung, welche für das Jahr 1864 ihre Ansätze nach dem unterstellten Einführungstermine des 1. Juni abtheilte, die Bewilligungen nach Summen, die für je ein Jahr nach den bisherigen und nach den künftigen Einrichtungen gelten sollen, beantragt, die zweite Kammer selbst aber hat dann schließlich doch für rathsam erachtet, ihre Bewilligungen nach Anleitung des vorgelegten Budgets zu ertheilen, also für das Jahr 1864 nach den zwei Perioden der 5 ersten und der 7 letzten Monate und für das Jahr 1865 einfach nach Maßgabe der Gestaltung der Dinge unter der Herrschaft der neuen Organisation. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn, wird sich hierin dem Vorgehänge der zweiten Kammer anschließen.

Selbstverständlich lassen übrigens die Summen, welche das Budgetjahr 1864 wirklich erheischt, sich nicht eher bestimmen, als bis der Tag des Beginns der neuen Organisation feststeht. Die Bewilligungen für beide Perioden dieses Budgetjahrs sind daher nur so zu verstehen, wie sie sich gestalten würden, wenn die neue Organisation am 1. Juni 1864 eingeführt worden wäre, so daß die Jahressumme schließlich sich bemessen wird nach Verhältniß der Zeiten des Jahres 1864, in welchen die alten Einrichtungen fortbestehen und in welchen die neuen Einrichtungen in's Leben getreten sein werden.

Die allgemeine Anordnung des Berichts der Budgetkommission der zweiten Kammer über das vorliegende Budget wird auch von Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, eingehalten werden.

Tit. I. Ministerium.

(Abth. III. S. 9. 26.)

Für die Zeit bis zum 1. Juni 1864 sind die Budgetsätze die seitherigen.

Für die spätere Zeit zeigt sich

§ 1 (Besoldungen) das Bedürfniß der Anstellung von 3 weiteren Revisoren in Folge des Uebergangs der Aufsicht über die Rechtspolizei von den Kreisregierungen auf das Großh. Justizministerium. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß mit der Verleihung der Staatsdienerereignschaft an die Hilfsbeamten derjenigen Behörden, welche zu der Ausübung der Staatshoheitsrechte berufen sind, überhaupt höchst sparsam und jedenfalls weit sparsamer als das bisherige System im öffentlichen Interesse für zweckmäßig erachtete, vorgegangen werden sollte; sie kann sich auch davon nicht überzeugen, daß die hinsichtlich dieser 3 Revisoren hervorgehobenen besonderen Gründe: das Erforderniß genauer Kenntnisse im Notariatsfache und genügenden Ansehens gegenüber den ihrer Kontrolle unterstellten Notaren — eine Ausnahme von dem aufgestellten Grundsatz hier erheischen, indem die Notare selbst nicht, ihrer Kenntnisse im Notariatsfache unerachtet, Staatsdienerereignschaft besitzen und das Ansehen der Staatsangestellten, als solcher, hauptsächlich wohl nicht auf ihrer Eigenschaft als Staatsdiener im engeren Sinne dieser Bezeichnung, sondern vielmehr auf der Bedeutung der ihnen anvertrauten Befugnisse beruht.

Die Würdigung dieser Ansichten glaubt jedoch Ihre Kommission dem Großh. Justizministerium anheim geben zu müssen.

Gegen die von der zweiten Kammer beschlossene Bewilligung einer Durchschnittsbesoldung von 1200 fl. für diese 3 Revisoren, und damit einer Minderung des Budgetansatzes um 600 fl., ist jedenfalls nichts einzuwenden.

Hiernach kommen vom bisherigen Budgetsatz von 26,600 fl. auf die erste Periode des Jahres 1864	15,520 fl.
auf die zweite Periode $\frac{1}{12}$ von 30,200 fl. (26,600 fl. + 3,600 fl.) mit	12,583 fl.
also für 1864	28,103 fl.
für 1865 aber	30,200 fl.

§ 2 (Gehalte). § 3 (Bureauaufwand). Der in Folge der neuen Organisation bei dem Großh. Justizministerium unzweifelhaft eintretende Geschäftszuwachs stellt ein erhöhtes Bedürfnis in beiden Beziehungen in Aussicht. Ueber das Maß dieses Bedürfnisses werden erst die künftigen Erfahrungen zuverlässige Auskunft geben. Die unter diesen Paragraphen erscheinenden Mehrforderungen von 550 fl. für einen weiteren Kopisten, von 300 fl. für Aushülfe und von 380 fl. für Bureauaufwand können daher mit Grund nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt von der nachträglichen Forderung von 100 fl. Zulage für Referendäre.

Es sind hiernach zu bewilligen:

1) Zu § 2 vom bisherigen Budgetsatz zu 2258 fl.	
für die erste Periode des Jahr's 1864 die Hälfte mit	1,129 fl.
für die zweite Periode unter Hinzurechnung der Hälfte von weiteren 950 fl.	1,604 fl.
also für 1864	2,733 fl.
und für 1865 (2,258 fl. + 950 fl.)	3,208 fl.

2) Zu § 3. Die Budgetansätze.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt:

für das Jahr 1864	32,277 fl.
" " " 1865	35,008 fl.

zu bewilligen.

Tit. II. Oberhofgericht.

(Abth. III. Seite 9. 11. 12. 26.)

§ 4 (Besoldungen). Der oberste Gerichtshof wird durch 2 Vorsteher und 10 Räte gegenwärtig gebildet. Seine Balleibeamten sind gegenwärtig 2 Sekretäre, ein Registrator und ein Kanzlist, indem die Stellen eines dritten Sekretärs und des Expeditors nicht besetzt sind. Für den zweiten Theil der Budgetperiode werden die Besoldungen für 3 Vorsteher und 9 Räte und zu denjenigen der gegenwärtigen Balleibeamten auch noch die eines Expeditors gefordert. Gegenüber dem bisherigen Etat würde hiernach eine Verminderung des Personals um einen Rath eintreten.

Die Budgetkommission der zweiten Kammer hat die Frage aufgeworfen: ob nicht statt des dritten Vorstehers (des Vizekanzlers) ein vorsitzender Rath anzustellen sei. Die gedachte Kommission erachtete Solches jedoch aus den in ihrem Berichte angegebenen Gründen nicht für rathsam, womit Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, sich aus nachstehenden Gründen einverstanden erklärt:

Zur Leitung der Verhandlungen, welche vor unseren Gerichtshöfen zu pflegen sein werden, sind besondere Fähigkeiten und Uebung in diesem Geschäfte erforderlich. Dadurch ist die Nothwendigkeit bedingt, eigene und zwar bei den größeren Gerichtshöfen, entsprechend der größeren Menge der Geschäfte, mehrere Beamte, als Vorsteher der Gerichtshöfe, für diese Funktionen zu bestimmen. Diesen Beamten würde, der Natur der Sache nach, auch der Rang und die Besoldung der Vorsteher gebühren; Sparsamkeitsrückichten haben jedoch dahin geführt, das Institut der s. g. vorsitzenden Räte einzuführen, welchen, obgleich sie den Vorsitz in Gerichtssitzungen einzunehmen berufen sind, doch die gebührende Gegenleistung des Rangs und der Besoldung versagt wird. Ob diese Einrichtung überhaupt dem wohlverstandenen öffentlichen Interesse entspricht, möchte ihre Kommission bezweifeln. Rang und Besoldung sollten sich überall nach der Wichtigkeit der Leistungen richten; eine wesentliche Ungleichheit in Rang und Besoldung bei wesentlich gleichen Leistungen ist daher nicht gerechtfertiget. Ganz abgesehen hiervon kann aber auch nicht verkannt werden, daß nach Maßgabe der Anforderungen, welche der Staat an seine Beamten stellt und stellen muß, die Besoldungen im Allgemeinen weitaus nicht mehr im richtigen Verhältnisse stehen zu dem Einkommen, welches ein befähigter und thätiger Mann in jedem bürgerlichen Berufszweige sich zu erwerben vermag, weshalb es um so mehr im öffentlichen

Interesse liegt, daß in jedem Zweige der Staatsverwaltung wenigstens eine Anzahl Stellen, die eine den Anforderungen des Staats an seine Beamten mehr entsprechende Besoldung gewähren, vorhanden ist, als darin zugleich ein mächtiger Antrieb für alle Beamten des betreffenden Zweiges der Staatsverwaltung liegt, stets alle ihre Kräfte im Dienste anzustrengen, um die Aussicht auf die Erlangung einer solchen entsprechenden dotirten Stelle sich zu erhalten. Wenn Ihre Kommission daher überhaupt nicht für das Institut der vorsitzenden Räthe sich aussprechen möchte, so kann sie noch weniger empfehlen, die schon seit länger als einem halben Jahrhundert bei dem Oberhofgerichte bestehende Stelle eines zweiten Vizepräsidenten (Vizekanzlers) eingehen zu lassen und hierfür die Stelle eines vorsitzenden Rathes zu errichten.

Anbelangend das Balleipersonal, so glaubt die Großh. Regierung bei der neuen Organisation einen der 3 etatsmäßigen Sekretäre entbehren zu können, was auch nach der bisherigen Erfahrung anzunehmen ist. Dagegen wird die Wiederanstellung eines etatsmäßigen Expeditors, dessen Stelle bisher durch den Registrator zugleich mit versehen wurde, in Aussicht genommen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein tüchtiger Beamter beide Stellen zugleich versehen kann, und daß jedenfalls diese beiden Stellen nicht irgend ausreichende Beschäftigung zwei Beamten geben. Es wäre daher zu wünschen, daß es auch nach Einführung der neuen Organisation, wenigstens vorerst versuchsweise, bei der bisherigen Einrichtung belassen würde.

Wenn Ihre Kommission der Ansicht ist, daß überhaupt mit der Verleihung der Staatsdienereigenschaft an das Hilfspersonal der Staatsbehörden sparsamer, als bisher der Fall war, zu Werk gegangen werden sollte, so muß sie um so mehr empfehlen, nach Erledigung der Kanzlistenstelle dem hierfür Anzustellenden die Staatsdienereigenschaft nicht zu verleihen.

§ 5 (Gehalte). § 6 (Bureauaufwand). Die bisherigen Budgetsätze sind gemindert; bei § 7 (Miethzins für Dienstgebäude sind dieselben beibehalten.

Ihre Kommission beantragt:

die Budgetansätze

für das Jahr 1864 mit	47,275 fl.
„ „ „ 1865 mit	46,475 fl.

zu genehmigen.

Tit. III. Kreisgerichte.

(Abth. III. Seite 9. 12 bis 14. 27. 28).

§ 8 (Besoldungen). Es sollen 11 Kreisgerichte, darunter 5 mit Appellations-Senaten, bestellt werden. Diese 5 größeren Kreisgerichte haben neben den allen Kreisgerichten zugewiesenen bürgerlichen Rechtsfachen erster Instanz und Rekursen gegen amtsgerichtliche Strafurtheile, auch noch ausschließlich die Appellationen in bürgerlichen Rechtsfachen, und die Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsgerichte in Rechtspolizeisachen, endlich die schwurgerichtlichen und mittleren Strafsachen, sowohl was die Leitung des Vorverfahrens, als was die Hauptverhandlung und Aburtheilung anbelangt, zu besorgen. Ihre Kommission hält zwar dafür, daß die Errichtung von nur 7 vollständigen Kreisgerichten, wie der ursprüngliche Entwurf der Großh. Regierung beantragte, der dermaligen Einrichtung vorzuziehen war, indem von größeren Gerichtshöfen eine bessere Rechtspflege als von kleineren zu erwarten ist und die Güte der Rechtspflege der Hauptbestimmungsgrund für die Organisation der Gerichte abgeben muß, gegen welche alle übrigen Rücksichten, als Nebenrücksichten, zurückzutreten haben; nachdem jedoch die Großh. Regierung für unmöglich erklärt hat, jetzt noch zu dem ursprünglichen Entwurfe in dieser Beziehung wieder zurückzukehren, muß der Zukunft eine etwaige Reduktion der Anzahl der Kreisgerichte überlassen werden.

Für den ersten Theil des Jahres 1864 wurden für die Hofgerichte, an deren Stelle künftig die Kreisgerichte mit Appellations-Senaten funktionieren, $\frac{7}{12}$ der bisherigen 152,000 fl. betragenden Budgetsätze, also 88,666 fl. gefordert und von der zweiten Kammer bewilliget, womit auch Ihre Kommission einverstanden ist.

Für die 5 größeren Kreisgerichte sind 5 Präsidenten mit je 3500 fl. und 5 Direktoren mit je 3000 fl. Besoldung, für das Mosbacher Kreisgericht ein Direktor mit gleicher Besoldung, für die übrigen 5 sind vorsitzende Räte mit je 300 fl. Zulage zu ihrer Rathsbefoldung in Aussicht genommen. Außer diesen 16 Beamten sollen den Kreisgerichten noch 77 weitere Mitglieder und 6 Untersuchungsrichter zugetheilt werden, so daß die Gesamtzahl auf 99 Personen sich herausstellt.

Gefordert werden

für 5 Präsidenten	17,500 fl.
für 6 Direktoren	18,000 fl.
für 82 Mitglieder der Kreisgerichte und 6 Untersuchungsrichter	161,100 fl.
	<hr/>
	196,600 fl.

Der Posten von 161,100 fl. vertheilt sich in folgender Weise:

47 im Dienste befindliche Personen mit einer Durchschnittsbefoldung von 2000 fl.	94,000 fl.
41 Personen mit durchschnittlich 1600 fl.	65,600 fl.
5 Zusatzbesoldungen mit je 300 fl.	1,500 fl.

Weiter werden gefordert

für 6 Oberstaatsanwälte zu 2400 fl.	14,400 fl.
für 11 Staatsanwälte zu 1400 fl.	15,400 fl.

29,800 fl.

für 13 Sekretäre, 7 Registratoren, 5 Expeditoren zu durchschnittlich 1300 fl.	32,500 fl.
---	------------

Die zweite Kammer hat jedoch, in Betracht, daß bisher im Sekretariate der 4 Hofgerichte 10 Sekretäre und 5 Referendäre, welche letzteren zugleich im Kollegium Vorträge zu erstatten hatten, angestellt waren, und in Zukunft 15 Referendäre bei den Kreisgerichten angestellt werden sollen, nur bewilliget 8 Sekretäre und für 5 Referendäre eine Gehaltsaufbesserung von je 100 fl., womit sich Ihre Kommission einverstanden erklärt. Hiernach ergeben sich für 8 Sekretäre, 7 Registratoren und 5 Expeditoren, 20 Personen, deren durchschnittliche Besoldung, gemäß der bisherigen Besoldung der Kanzleibeamten bei den Mittelstellen, auf nur 1100 fl. bemessen werden soll 22,000 fl.

Von den erforderlichen 5 Medizinalreferenten soll, wie bisher, Einer mit Staatsdiener-Eigenschaft angestellt sein, und eine Besoldung erhalten von 300 fl.

Das Gesammtverforderniß an Besoldungen unter der Herrschaft der neuen Organisation stellt sich heraus auf 248,700 fl.

Die zweite Kammer bewilligte daher

für die zweite Periode des Jahres 1864 hiervon fünf Zwölftel mit	103,625 fl.
für das Jahr 1865	248,700 fl.

womit Ihre Kommission einverstanden ist.

§ 9 (Gehalte der Angestellten).

Der bisherige Budgetsatz bestand in 16,308 fl.

Anbelangend die Erfordernisse der neuen Organisation, so belief sich die Anforderung der Großh. Regierung auf jährliche 43,750 fl.

Die zweite Kammer bewilligte für 15 Referendäre statt der von dem Großh. Justizministerium geforderten 9000 fl., da 5 derselben mit einer Zulage von je 100 fl. zu Sekretärsdiensten verwendet werden sollen 9,500 fl.

ferner die für die 10 übrigen Referendäre nachträglich geforderten 1,000 fl.

und an Gehalten:

für 7 Registratur- und Expeditur-Gehilfen zu 800 fl. 5,600 fl.

Uebertrag 16,100 fl.

	Uebertrag	16,100 fl.
33 Kopisten zu 550 fl. durchschnittlich		18,150 fl.
für 14 Kanzleidiener zu 550 fl.		7,700 fl.
für 4 aus Versehen nicht mit aufgeführte Medizinalreferenten		1,200 fl.
	zusammen	43,150 fl.

Die Gehalte für 6 weitere von dem Großh. Justizministerium für nöthig erachtete Kopisten mit 3300 hat die zweite Kammer gestrichen. Sollte die Erfahrung ergeben, daß 33 Kopisten den Erfordernissen des Dienstes nicht genügen, so wird eine Vermehrung des Personals keinem Anstande unterliegen.

Bewilliget hat hiernach die zweite Kammer für Gehalte der Angestellten

für die erste Periode des Jahres 1864 die Hälfte von 16,308 fl. mit	8,154 fl.
für die zweite Periode desselben Jahres die Hälfte von 43,150 fl. mit	21,515 fl.
zusammen für 1864	29,729 fl.
für 1865	43,150 fl.

wogegen Ihre Kommission nichts zu erinnern hat.

§ 10 (Bureauaufwand). Die geforderten 17,150 fl. sind um so weniger zu beanstanden, als der Ansatz von jährlichen 150 fl. zur Anschaffung von Büchern für ein jedes der 11 Kreisgerichte, dem Bedürfnisse nicht genügt, daher etwaige anderweitige Ersparnisse, die immerhin nicht von großer Bedeutung sein werden, zu einer mäßigen Aufbesserung der Detation für Anschaffung von Büchern benützt werden können.

§ 11 (Miethzinse). Der Aufwand, welcher für Miethzinse erforderlich werden mag, läßt sich nicht wohl zum Voraus bestimmen, wenn schon schwerlich der auch für die Zeit der neuen Organisation beibehaltene bisherige Ansatz von 1,830 fl. zur Bestreitung des Bedürfnisses ausreichen wird.

Das Erforderniß der Kreisgerichte beträgt, nach den Bewilligungen der zweiten Kammer

für das Jahr 1864	236,737 fl.
für das Jahr 1865	310,830 fl.

und beantragen wir dasselbe zu bewilligen.

Tit. IV. Bezirksjustiz.

(Abth. III. Seite 29—31).

§ 1 (Besoldungen der Amtsrichter). Die bisherige Zahl der Amtsrichter war 99 und die ihrer Gehülfen, wozu Referendäre mit 600 fl. Gehalt verwendet wurden, 10.

Nach Einführung der neuen Organisation ist die Verwendung von Referendären zu richterlichen Funktionen unstatthaft. Das Großh. Justizministerium fordert für jeden Amtsrichter in beiden Budgetperioden 1400 fl. und setzt die Zahl der für die zweite Budgetperiode erforderlichen Amtsrichter auf 104 Personen an. Die Großh. Regierung fordert hiernach

für die erste Periode des Jahres 1864	80,850 fl.
für die zweite Periode	60,666 fl.
also für 1864	141,516 fl.
für 1865	145,600 fl.

Auch abgesehen davon, daß zur Zeit noch ungewiß ist, welche Geschäfte der Rechtspolizei den Amtsgerichten werden zugeheilt werden, läßt sich doch schon jetzt mit Sicherheit annehmen, daß die neue Organisation an und für sich allein eine Vermehrung der bisherigen Geschäfte der Amtsgerichte zur Folge haben wird, sollten auch die prozeßführenden Parteien von dem ihnen eingeräumten Rechte, ihre an sich nicht zur Kompetenz der Amtsrichter gehörigen Prozesse auch

noch denselben zur Verhandlung und Entscheidung aufzubürden, nur einen sehr mäßigen Gebrauch machen. In den ersten Jahren der neuen Organisation wird die Großh. Regierung un schwer mit dem Budgetsatz von 145,600 fl. auskommen, weil sie eine große Anzahl Amtsrichter zur Besetzung der Kreisgerichte verwenden und deren Plätze mit bisherigen Referendären, die dann nur die geringe Anfangsbefoldung von 1000 fl. erhalten werden, besetzen kann, wodurch sich ein zur Befoldung einer weiteren Anzahl Amtsrichter verfügbarer Ueberschuß der Mittel des Budgetansatzes ergibt. In späteren Zeiten wird jedoch der Budgetsatz voraussichtlich weitaus nicht mehr hinreichen, sämtlichen Amtsrichtern billigen Anforderungen entsprechende Befoldungen zu gewähren, mag man auch zu dem Mittel greifen, an denjenigen Orten, wo mehrere Amtsrichter nöthig werden, Amtsrichter zweiter Klasse als Hülfbeamte der Amtsrichter erster Klasse im Sinne des § 20 des Gesetzentwurfs über die neue Gerichtsverfassung zu schaffen und die Befoldung dieser Hülfbeamten auf das geringste zulässige Maß zu beschränken, ein Mittel, welches wenigstens Ihre Kommission nicht empfehlen möchte, da es ihr widersprechend scheint, einerseits an die richterlichen Beamten die Anforderung völlig unabhängiger Gesinnung zu stellen und andererseits sie so schlecht zu besolden, daß sie in drückendsten Einkommensverhältnissen sich befinden und in vollständiger Abhängigkeit von der Regierung sich fühlen müssen.

Die zweite Kammer hat für die Befoldungen der Amtsrichter für beide Jahre 1864 und 1865 die Anforderungen der Großh. Regierung bewilliget, wogegen Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, nichts einzuwenden hat.

§ 2 (Gehalte der Amtsgerichtsverweiser und Gehülfen).

Der Ansatz für den ersten Theil des Jahres 1864 beträgt die Hälfte des bisherigen, also 5125 fl. Die bisher als ständige Gehülfen verwendeten 10 Referendäre mit Gehalten von je 600 fl. können in dieser Weise, nach Einführung der neuen Organisation, nicht mehr verwendet werden. Nach Abzug dieser 6000 fl. von dem bisherigen Budgetsatze von 10,250 fl. bleiben noch 4250 fl., welche dazu dienen sollen, den Aufwand für Amtsgerichtsverweiser bei Krankheit, Urlaub der Amtsrichter und sonstigen Nöthigungen zu Vortehrungen für zeitweilige Besetzung eines Amtsrichterpostens zu bestreiten. Zuzufolge des § 21 des Gesetzentwurfs über die neue Gerichtsverfassung kann nämlich das Justizministerium zur zeitweisen Aushilfe und bei vorübergehenden Verhinderungen der Amtsrichter auch solche Stellvertreter ernennen, welche nicht Staatsdiener-Eigenschaft haben.

Die Anforderungen der Großh. Regierung

für den ersten Abschnitt des Jahres 1864	5125 fl.
für den zweiten die Hälfte von 4250 fl. mit	2125 fl.
zusammen	7250 fl.
für das Jahr 1865	4250 fl.

sind von der zweiten Kammer unverkürzt bewilliget worden, womit auch Ihre Kommission übereinstimmt.

§ 3 (Gehalte der Amtsgerichtsaktuare). Der bisherige geringe Gehalt verminderte die Zahl der Bewerber um diese Stellen der Art, daß die Amtsgerichte häufig in dringende Verlegenheit wegen Besetzung der Stellen kamen. Die Großh. Regierung sah sich durch diesen Uebelstand veranlaßt, für die 210 Kanzleigehülfen, nämlich 73 Registratoren, 109 Aktuare und 28 Dekopisten, welche bisher bei den Amtsgerichten verwendet wurden, eine Gehaltserhöhung von jährlichen 6000 fl. für beide Budgetjahre und ferner für die zweite Periode des Jahres 1864 und für das Jahr 1865, da zufolge der neuen Organisation die Aburtheilung der Forstfrevler auf die Amtsgerichte übergeht und die Anstellung einer Anzahl weiterer Aktuare bei den Amtsgerichten nöthig macht, außerdem noch weitere jährliche 3000 fl. zu dem bisherigen Budgetsatze zu beanspruchen. Der ganz angemessene Wunsch der Gleichstellung der Aktuare der Amtsgerichte mit denjenigen der Aemter führte endlich zu einer nachträglichen Anforderung noch weiterer Aufbesserung dieser Gehalte für die zweite Budgetperiode, zu welchem Zwecke fernere jährliche 5435 fl. gefordert wurden. Die erhöhten Gehalte werden immerhin den Amtsaktuaren nur eine sehr mäßige Entschädigung für ihre Arbeiten und Leistungen gewähren und die Gleichstellung der Aktuare der Amtsgerichte mit denen der Aemter ist nicht allein billig, sondern auch unerläßlich, wenn das demnächst sogar vermehrte Bedürfniß der Amtsgerichte befriediget werden soll.

Die Forderung der Großh. Regierung im Budget ergab für 1864

den bisherigen Budgetsatz	83,745 fl.
dazu Erhöhung für das Jahr	6,000 fl.
weitere Erhöhung für das zweite Halbjahr die Hälfte von 3000 fl.	1,500 fl.
Nachtragsforderung desgleichen die Hälfte von 5435 fl.	2,717 fl.
	<hr/>
im Ganzen	93,962 fl.

für 1865

weiter noch	1,500 fl.
und	2,718 fl.
	<hr/>
zusammen	98,180 fl.

Diese Forderung wurde von der zweiten Kammer bewilliget, wogegen nichts zu bemerken ist.

§ 4 (Gehalte der Amtsgerichtsdienner). Aus dem Grunde der Gleichstellung der Diener der Amtsgerichte mit denen der Aemter hat die Großh. Regierung für jedes der beiden Budgetjahre eine Erhöhung der Gehalte jener Diener mit 6800 fl. in Anspruch genommen. Die zweite Kammer hat die Forderung im Prinzipie bewilliget. Das Erforderniß der Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes im Betrage von 37,450 fl. aber auf nur 5014 fl. berechnet. Diese Rechnung ist nämlich folgende:

68 Amtsgerichtsdienner zu 542 fl.	36,856 fl.
Lokalzulage	250 fl.
9 Gefangenwärter zu 421 fl.	3,789 fl.
1 Gefangenwärter-Gehülfe	221 fl.
Dienstauschülfe	1,348 fl.
	<hr/>
zusammen	42,464 fl.
der Budgetsatz war	37,450 fl.
	<hr/>
an Zulage werden also erfordert	5,014 fl.

Hiernach hat die zweite Kammer für jedes der beiden Jahre 1864 und 1865 bewilliget 42,464 fl.
womit Ihre Kommission sich einverstanden erklärt.

§ 5 (Bureaukosten).

§ 7 (Bauaufwand).

§ 9 (Gefängnißerfordernisse).

§ 13 (Postporto).

§ 14 (Verschiedene und zufällige Ausgaben).

Die Ansätze für alle diese Erfordernisse (§ 5. 7. 9. 13. 14), hinsichtlich welcher das wirkliche Bedürfniß erst nach Einführung der neuen Organisation sich ergeben wird, sind die bisherigen. Ein Grund zur Beanstandung der Ansätze liegt nicht vor.

§ 6 (Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben). Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt.

§ 8 (Miethzinse) desgleichen.

§ 12 (Aufbesserung und Unterstützung von Gerichtsvollziehern und Gerichtsboten). Bisher war eine Summe von 400 fl. für Unterstützung dieser Leute in Krankheitsfällen vorgesehen. In manchen Distrikten, welche ein allzu geringes Einkommen diesen Leuten gewährten, kam die Großh. Regierung schon in Verlegenheit wegen Besetzung der Stellen. Eine weitere Summe von 1600 fl. soll nun dazu dienen, das Einkommen der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten um soviel aufzubessern, daß sie bestehen können, weshalb für jedes der beiden Budgetjahre der Betrag von 2000 fl. in Ansatz gebracht ist.

Sämmtliche Budgetansätze unter den §§ 5—9 und 12 sind von der zweiten Kammer bewilliget und werden auch von Ihrer Kommission nicht beanstandet.

§ 10 (Wegen der Strafgerichtsbarkeit).

§ 11 (Wegen der Forstfrevel).

Der bisherige Durchschnittsaufwand der Strafgerichtsbarkeit belief sich auf 107,888 fl. Hiervon hat das Budget $\frac{3}{12}$ für die erste Periode des Jahres 1864 in Ansatz gebracht.

Zur Bestimmung des Erfordernisses unter der Herrschaft der neuen Organisation mußte die Großh. Regierung theils in den bisherigen Erfahrungen Anhaltspunkte suchen, theils zu dem Auskunftsmittel beiläufiger Schätzungen greifen.

Die neue Organisation hat unter Anderen auch die Folge, daß die bisher von den Verwaltungsbehörden abgeurtheilten Polizeivergehen und Forstfrevel in Zukunft der Aburtheilung durch die Amtsgerichte unterliegen. Die Kosten der Untersuchung und Aburtheilung dieser Vergehen und Frevel beliefen sich in den 3 Jahren 1860 bis 1862 durchschnittlich auf 67,350 fl. 16 kr. Abzüglich der auf 3000 fl. veranschlagten Kosten für das den Verwaltungsbehörden verbleibende Vorverfahren in Polizeistrafsachen hat daher die Großh. Regierung bei der Berechnung der Kosten der Strafgerichtsbarkeit, für Kosten der Forstfrevel und Polizeivergehen den Betrag von 64,350 fl. 16 kr. mit aufgenommen. Wenn nun außerdem auch noch unter § 11 (Kosten der Forstfrevel) für den zweiten Theil der Budgetperiode von der Großh. Regierung 29,808 fl. in Ansatz gebracht werden, so kann dieß wohl nur auf einem Versehen beruhen und war demnach zwar der Ansatz § 11 mit 29,808 fl. für das Jahr 1865 und mit $\frac{1}{12}$ dieses Betrags für die zweite Periode des Jahres 1864 zu bewilligen, dagegen aber waren unter § 10 an den Kosten der Strafgerichtsbarkeit die gleichen Beträge in Abzug zu bringen.

Die Großh. Regierung erachtete ferner, daß sich die bisherigen Kosten der Strafgerichtsbarkeit erhöhen würden, sowohl in Folge des Umstandes, daß künftig die Verhandlungen vor den Kreisgerichten zu pflegen seien, als auch in Folge des Umstandes, daß künftig die Rekurse in Polizeistrafsachen an die Kreisgerichte gehen würden, welche Erhöhungen der Kosten die Großh. Regierung auf 41,250 fl. und beziehungsweise 11,280 fl. für das Jahr veranschlagte.

So ergab sich, unabzüglich der Kosten wegen der Forstfrevel, für die Zeit unter der Herrschaft der neuen Organisation für die Strafgerichtsbarkeit ein jährliches Erforderniß von 224,769 fl. 2 kr. oder rund 224,770 fl.

Die Budgetansätze stellten sich hiernach für die Zeit nach dem 1. Juni 1864 so:

Für das Jahr 1864 $\frac{1}{12}$ von 224,770 fl. oder	131,115 fl.
Für das Jahr 1865	224,770 fl.

Die Budgetkommission der zweiten Kammer dagegen machte nicht nur darauf aufmerksam, daß jedenfalls die unter § 11 besonders in Ansatz gebrachten Kosten wegen der Forstfrevel mit 29,808 fl. an der Gesamtsumme von 224,770 fl. in Abzug zu bringen seien, sondern begründete auch die Ansicht, daß die beiden Erhöhungsposten von 41,250 fl. und 11,280 fl. wohl richtiger auf nur 36,000 fl. und beziehungsweise 5640 fl. zu veranschlagen seien.

Die zweite Kammer trat dieser Ansicht Ihrer Budgetkommission bei und bewilligte darnach:

Für die erste Periode des Jahres 1864 von dem Durchschnittsaufwand von 107,888 fl. $\frac{3}{12}$ mit	44,953 fl.
hiesu	
für die zweite Periode 64,350 fl.	
weniger 29,808 fl.	

	34,542 fl.
ferner 36,000 fl. + 5640 fl.	41,640 fl.

zusammen 184,070 fl.

	Uebertrag	184,070 fl.	44,953 fl.
hievon $\frac{1}{12}$ mit			107,375 fl.
demnach für 1864			152,328 fl.
für 1865			184,070 fl.

Ihre Kommission beantragt:
zu bewilligen:

für das Jahr 1865	593,812 fl.
für das Jahr 1864	544,348 fl.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten der Bezirksjustiz.

(Abth. III. Seite 2 bis 4.)

Die Posten der Einnahme § 1 bis 3, 5 bis 7 und diejenigen der Ausgabe § 2 bis 5 hat die zweite Kammer unverändert nach den Budgetsätzen angenommen, wogegen Ihre Kommission nichts einzuwenden hat.

Zu § 4 der Einnahme (Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten) wurden für das Jahr 1864 und zwar für die erste Periode $\frac{1}{12}$ der Durchschnittssumme von 85,710 fl. mit 35,712 fl. und für die zweite Periode $\frac{1}{12}$ des von der zweiten Kammer von 137,700 fl. auf 142,000 fl. erhöhten Anschlags mit 82,333 fl.

zusammen für 1864	118,545 fl.
und für 1865	142,000 fl.

von der zweiten Kammer angekehrt und dem entsprechend

zu § 1 der Ausgabe (Gefälligkeitsverlust) eine Erhöhung des Ansatzes für die Zeit der neuen Organisation um den Betrag von jährlichen 250 fl. von der zweiten Kammer beschloffen.

Demzufolge ergaben sich folgende Ansätze:

für die erste Periode des Jahres 1864 $\frac{1}{12}$ des dreijährigen Rechnungsdurchschnitts, abzüglich von 10 fl., welche noch im Budget der Verwaltung vorgesehen bleiben, mit	2370 fl.
für die zweite Periode der Budgetanfrage unter Hinzuschlagung von $\frac{1}{12}$ der Erhöhung von 250 fl.	4346 fl.
für das Jahr 1864	6716 fl.
für das Jahr 1865	7450 fl.

Ihre Kommission erklärt sich mit den Ansätzen der zweiten Kammer zu § 4 der Einnahme und § 1 der Ausgabe einverstanden.

Auch hier trifft die im Eingange dieses Berichts gemachte Bemerkung zu, daß unter den vorliegenden Verhältnissen irgend zuverlässige Schätzungen des Betrags der künftigen Einnahmen und Ausgaben nicht wohl möglich sind, weshalb die tatsächlichen Ergebnisse als mehr oder weniger brauchbare Anhaltspunkte für künftige Schätzungen abzuwarten sind.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt hiernach die Einnahme

für das Jahr 1864 mit	129,342 fl.
für das Jahr 1865 mit	153,145 fl.

die Ausgabe

für das Jahr 1864 mit	8,476 fl.
für das Jahr 1865 mit	9,210 fl.

zu genehmigen.

Tit. V Rechtspolizei.

(Abth. III. Seite 32 bis 34).

Die zweite Kammer hat über diesen Titel noch nicht beschlossen, er bildet daher auch keinen Gegenstand dieses Berichtes.

Tit. VI. Strafanstalten.

(Abth. III. Seite 5 bis 7.)

Das Gesetz vom 2. Oktober 1863, welches, gemäß einer Justizministerialverordnung vom 5. desselben Monats, vom 15. Oktober v. J. an in Kraft getreten ist, bestimmt, daß die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Arbeitshausstrafe künftig in Einzelhaft vollzogen werden, und deshalb auch das bisherige Männerzuchthaus künftig den Namen „Zellengefängniß Bruchsal“ führen soll. Soweit dieses Zellengefängniß hinreichenden Raum bietet, sollen dort auch die in Arbeitsjalen zu beschäftigenden Zucht- und Arbeitshaussträflinge, die übrigen Sträflinge dieser Gattung, so wie die vor Verkündung des Gesetzes zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten, welche zu der Verwandlung ihrer Strafe in Einzelhaft ihre Zustimmung nicht geben, dagegen in der älteren Bruchsaler Anstalt, welche künftig als „Zucht- und Arbeitshaus“ zu bezeichnen ist, untergebracht werden. Der männliche Theil der Gefangenen der polizeilichen Verwahrungsanstalt soll dort in einem von den übrigen Gebäuden der Anstalt getrennten Hause verbleiben. In die frei werdenden Räume der Freiburger Anstalt sollen die bisher zu Rislau verwahrten weiblichen Sträflinge verbracht werden. Diese neuen Einrichtungen werden, was den ökonomischen Standpunkt anbelangt, nicht unerhebliche Ersparnisse zur Folge haben.

Ein anderer Standpunkt ist der rechtliche. Wenn unsere Gesetze gewisse Ehrenfolgen, statt mit bestimmten Gattungen von Verbrechen mit der Zuchthausstrafe verbinden, so ist es begreiflich, daß im Volke noch immer großes Gewicht bei der Würdigung eines Sträflings, welcher zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, darauf gelegt wird, ob er in einem „Zuchthaus“ benannten Gefängnisse oder in einer anderen Anstalt seine Strafe zu erstehen hatte. Solange also jene gesetzlichen Bestimmungen noch bestehen, sollte eigentlich der mit Zuchthaus Bestrafte, gleichgültig ob er seine Strafe in Einzelhaft oder in Arbeitsjalen abzubüßen hat, nur in einer „Zuchthaus“ benannten, jeder andere Sträfling aber seine Freiheitsstrafe nur in einer anders benannten Anstalt zu bestehen haben. Nach den neuen Anordnungen der Groß. Regierung, deren Zweckmäßigkeit Ihre Kommission nicht beanstanden will, werden jedoch in drei Anstalten, dem Zellengefängnisse zu Bruchsal, welches daher auch den Namen (Männer) Zuchthaus verlieren soll und in dem nun so zu benennenden „Zucht- und Arbeitshaus“ daselbst, so wie auch in der Freiburger Anstalt sowohl zu Zuchthaus als auch zu Arbeitshaus Verurtheilte und in der älteren Bruchsaler Anstalt weiter auch noch solche Personen, welche bloß der polizeilichen Verwahrung verfallen sind, untergebracht werden. Die gleichen Gründe, welche jene Umtaufung des Männerzuchthauses veranlaßten, dürften auch die Wahl einer solchen Bezeichnung der anderen Bruchsaler Anstalt, welche derselben nicht den Charakter eines Zuchthauses beilegt, empfehlen, damit nicht der zu bloßem Arbeitshaus Verurtheilte in der Meinung des Volkes, nach Erstehung seiner Strafe, als Einer, der im Zuchthaus gefessen hat, betrachtet werde. In Zukunft, wenn dann unsere Gesetze Ehrenfolgen nur von der Natur der Verbrechen abhängig machen und die verschiedenen Freiheitsstrafen nicht nach den Anstalten, in denen sie zu verbüßen sind, sondern nach dem Modus ihrer Erstehung unterschieden und benannt werden, werden die Unzuträglichkeiten, welche sich aus den Mängeln unserer Gesetzgebung in den ange deuteten Beziehungen ergeben, von selbst wegfallen.

Einnahmen und Lasten der Strafanstalten.

(Abth. III. Seite 6 bis 8)

Einnahmen.

Die Einnahmen sind für das Jahr 1864 mit 183,535 fl.
 und für das Jahr 1865 mit 189,002 fl.
 von der Großh. Regierung angesetzt und von der zweiten Kammer diese Ansätze genehmiget worden. Zu einer Beanstandung finden wir keinen Grund.

Lasten.

Zu § 2. Der ursprüngliche Budgetansatz von 355 fl. für das Jahr 1865 ist, in Folge des Umstandes, daß von den für das Arbeitshaus Bruchsal mit 110 fl. angesetzten Steuern künftig (nach IV. S. 16), das Ministerium des Innern 50 fl. übernehmen wird, von der zweiten Kammer auf 305 fl. herabgesetzt worden.

Die Ansätze § 1, 3 bis 6 wurden von der zweiten Kammer nicht beanstandet.

Hiernach stellen sich die Lasten heraus

für das Jahr 1864 auf 125,975 fl.
 und ebenso für das Jahr 1865 auf 125,975 fl.

Wir beantragen

die Einnahmen

für das Jahr 1864 mit 183,535 fl.
 für das Jahr 1865 mit 189,002 fl.

die Lasten

für jedes der beiden Jahre 1864 und 1865 mit 125,975 fl.

zu genehmigen.

Eigentlicher Staatsaufwand der Strafanstalten.

(Abth. III. Seite 35 bis 38).

Die Budgetforderung bestand

für 1864 in 164,545 fl.
 für 1865 in 171,772 fl.

§ 7. (Aufwand auf Gebäude und Grundstücke). Für die ältere Bruchsaler Anstalt ist im Budget der ganze bisherige Aufwand mit 2370 fl. und für die Freiburger Anstalt mit 940 fl. in Ansatz gebracht. Da indessen auch der männliche Theil der Gefangenen der polizeilichen Verwahrungsanstalt in der Bruchsaler und der weibliche Theil in der Freiburger Anstalt vom 1. Oktober 1864 an unterzubringen ist, so fand sich das Ministerium des Innern veranlaßt, für das Jahr 1865 eine Beitragsquote für die Bruchsaler Anstalt von 900 fl. und für die Freiburger Anstalt von 600 fl. in sein Budget (IV. S. 80) aufzunehmen. Nachdem jedoch die von der zweiten Kammer für den Bericht über das Budget des Ministeriums des Innern niedergesetzte Kommission die Beitragsquote des Ministeriums des Innern auf 600 fl. und resp. 300 fl. gemindert hat, sind nun von der zweiten Kammer diese 900 fl. für das Jahr 1865 an dem, 6880 fl. betragenden Budgetansatz des Großh. Justizministeriums in Abzug gebracht worden.

§ 8. (Aufwand gegen Feuergefähr). Aus gleichem Grunde setzte die zweite Kammer den die Bruchsaler Anstalt

betreffenden Budgetsatz für das Jahr 1865 im Betrage von 145 fl. (nach IV. S. 80) um 50 fl., folglich auf 95 fl. herab.

§ 14 (Heizungskosten). Der Budgetsatz ist

	für das Jahr 1864	14,070 fl.
	für das Jahr 1865	14,810 fl.
derjenige für jedes der Jahre 1862 und 1863 war		7,530 fl.

Die Erhöhung wird damit begründet, daß der größere Theil der Arbeitshaussträflinge in das Zellengefängniß, welches nunmehr mit 360 Sträflingen belegt ist, verbracht wurde.

Die zweite Kammer erachtete, daß diesem Umstande durch Erhöhung des früheren Budgetsatzes

für das Jahr 1864 auf . . . 13,300 fl.

und mit Rücksicht auf die wünschenswerthe und im laufenden Jahre ausführbare Einrichtung der Steinkohlenheizung

für das Jahr 1865 auf . . . 10,000 fl.

gebührende Rechnung getragen sein werde, weshalb eine Minderung der Budgetsätze

für das Jahr 1864 um . . . 770 fl.

für das Jahr 1865 um . . . 4,810 fl.

vorgenommen wurde

Da in der Mannheimer Anstalt die Steinkohlenheizung mit gutem ökonomischem Erfolge — der frühere Budgetsatz von 1990 fl. konnte im gegenwärtigen Budget auf 1300 fl. mit einer Ersparniß von mehr als 35 Prozent, herabgesetzt werden — eingeführt worden ist, so wird die gleiche Einrichtung sich wohl auch in dem Zellengefängnisse einführen lassen.

§ 15. (Beleuchtungskosten). Für die Freiburger Anstalt bestand der frühere Budgetansatz in 1480 fl. Im gleichen Betrage ist der gegenwärtige Ansatz für das Zucht- und Arbeitshaus Freiburg für das Jahr 1864, sowie für die Weiberstrafanstalt daselbst für das Jahr 1865 aufgestellt.

Die zweite Kammer erachtete aber eine Ermäßigung im Betrage von . . . 380 fl. für das Jahr 1864 für begründet, weil nur der kleinere Theil der Arbeitshaussträflinge jetzt noch in Freiburg verwahrt werde.

Für das Jahr 1865 ist eine Ermäßigung um . . . 280 fl. für begründet erachtet worden, weil im Budget des Ministeriums des Innern (IV. S. 80) für die Beleuchtungskosten des zur polizeilichen Verwahranstalt für Weiber dienenden Nebengebäudes dieser Anstalt 500 fl. in Ansatz gebracht sind.

Die Beleuchtungskosten des Bruchsaler Zucht- und Arbeitshauses sind für das Jahr 1865 im Budget vorgeesehen mit 1400 fl. Da aber nur der kleinere Theil der Arbeitshaussträflinge im Jahre 1865 in einem der jetzt noch in der Benützung der polizeilichen Verwahranstalt befindlichen dortigen Gebäude verwahrt werden wird, so erachtete die zweite Kammer, daß auch für das Bruchsaler Zucht- und Arbeitshaus die Beleuchtungskosten nicht wohl höher als auf 1100 fl. im Jahre 1865 sich belaufen könnten, weshalb an dem Ansätze von 1400 fl. gestrichen wurden . . . 300 fl.

Es sind hiernach an Beleuchtungskosten gestrichen worden

für das Jahr 1864

bei der Freiburger Anstalt . . . 380 fl.

für das Jahr 1865

bei der Freiburger Anstalt . . . 280 fl.

bei dem Bruchsaler Zucht- und Arbeitshaus . . . 300 fl.

Die Ansätze § 9 bis 13, 16 bis 23 wurden von der zweiten Kammer nicht beanstandet. Sie sind gerechtfertigt theils durch die Begründung der Großh. Regierung, theils durch den Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer.

Im Ganzen wurden zu § 7, 8, 14 und 15 gemindert

für 1864 die Ansätze von 164,545 fl. um . . .	1150 fl.
für 1865 die Ansätze von 171,772 fl. um . . .	6340 fl.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hält die von der zweiten Kammer beschlossenen Minderungen für durch die angegebenen Gründe gerechtfertigt und beantragt daher, den eigentlichen Staatsaufwand für Strafanstalten

für das Jahr 1864 mit . . .	163,395 fl.
für das Jahr 1865 mit . . .	165,432 fl.

zu genehmigen.

Beilage Nr. 233 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Entwurf eines Gesetzes

über

Änderung der Gebühren für einige Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die nachbenannten Bestimmungen des rechtspolizeilichen Gebührentarifs vom 13. Oktober 1840 werden in folgender Weise abgeändert:

§ 1.

Der Tagsg Gebühr unterliegen außer den in § 5 des Tarifs genannten Geschäften:

- die Beurkundung von ehrerbietigen Ansuchen (L.R.G. 151 u. folgd.);
- die Beurkundung einer Darlegung der Zahlung, einer Hinterlegung und der Zurücknahme der hinterlegten Summe;
- die Verkündung von letzten Willen und von Eheverträgen, wenn sie nicht in Verbindung mit einem Theilungsgeschäfte geschieht;
- die Beurkundung sonstiger Thatfachen und Vorgänge, für welche im Tarife oder im gegenwärtigen Gesetze keine andere Gebühr bestimmt ist;
- die Anlegung und Abnahme der Siegel (letztere, wenn sie nicht mit einer Vermögensaufnahme verbunden ist);
- die Anwesenheit des Notars bei Eröffnung eines geheimen letzten Willens (L.R.G. 1007).

§ 2.

An die Stelle der §§ 7—9, 12—18 des Tarifs treten nachstehende Bestimmungen:

Es werden erhoben:

1) für Verträge, insofern weder in § 10 und 11 des Tarifs, noch in den folgenden Sätzen eine andere Gebühr festgesetzt ist:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück	2 fl.,
wenn er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt	" " 3 fl.,
wenn er 2000 fl., aber nicht 4000 fl. übersteigt	" " 4 fl.,
wenn er 4000 fl., aber nicht 8000 fl. übersteigt	" " 5 fl.,
wenn er 8000 fl. übersteigt	" " 6 fl.,
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist	" " 4 fl.;

2) für Schenkungen unter Lebenden, letzte Willensverordnungen und Aufschrittsurkunden auf geheime letzte Willen, für Heirathsverträge, Verpfändungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück	3 fl.,
wenn er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt	" " 4 fl.,
wenn er 2000 fl., aber nicht 4000 fl. übersteigt	" " 5 fl.,
wenn er 4000 fl., aber nicht 8000 fl. übersteigt	" " 6 fl.,
wenn er 8000 fl. übersteigt	" " 7 fl.,
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist	" " 5 fl.;

3) für Aufhebung, Erneuerung und Verlängerung von Verträgen, wenn keine neuen Vertragsbedingungen dabei vorkommen; für Einsetzung in die Rechte des Gläubigers und Uebertragung von Rechten, sofern damit die Erklärung der Annahme verbunden ist; für allgemeine Vollmachten; für Wechselproteste:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück	1 fl. 30 kr.,
wenn er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt	" " 2 fl.,
wenn er 2000 fl., aber nicht 4000 fl. übersteigt	" " 3 fl.,
wenn er 4000 fl., aber nicht 8000 fl. übersteigt	" " 4 fl.,
wenn er 8000 fl. übersteigt	" " 5 fl.,
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist	" " 3 fl.;

4) für besondere Vollmachten; für Schuldanerkenntnisse; für Annahmen, Widerrufe und Verzichte; für Quittungen; für Einwilligungen und Genehmigungen; für Einsetzungen in die Rechte des Gläubigers und für Rechtsübertragungen ohne Erklärung der Annahme; für andere einseitige Willenserklärungen:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück	1 fl.,
wenn er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt	" " 1 fl. 45 fr.,
wenn er 2000 fl., aber nicht 4000 fl. übersteigt	" " 2 fl. 30 fr.,
wenn er 4000 fl., aber nicht 8000 fl. übersteigt	" " 3 fl. 30 fr.,
wenn er 8000 fl. übersteigt	" " 4 fl. 30 fr.,
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist	" " 2 fl. 30 fr.;

- 4 a) wenn in den Fällen der Ziffer 1—4 der Gegenstand nur theilweise in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, die mittlere Gebühr (von 4 fl., 5 fl., 3 fl., bezw. 2 fl. 30 fr.), sofern nicht schon der ausgedrückte Werth eine höhere Gebühr bedingt;
- 4 b) für Urkunden über Anerkennung natürlicher Kinder vom Stück 3 fl.;
- 5) für die Beurkundung von Eröffnungen, Mahnungen und Kündigungen vom Stück 1 fl.;
- 6) für die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen, für die Bestätigung des Datums von Urkunden, vom einzelnen Falle 30 fr.;
- 7) für die Beurkundung der Einwilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten 15 fr.;
- 8) wenn ein den Gebühren dieses Paragraphen unterliegendes Geschäft mehr als zwei Bogen füllt, für jede weitere Blattseite ein Zehntel der für das Geschäft bestimmten Gebühr;
- 9) wenn eines der in diesem Paragraphen genannten Geschäfte ohne Verschulden des Notars unvollendet blieb, die Tagsg Gebühr; wenn sie mehr beträgt, als die für das Geschäft festgesetzte Stückgebühr, diese letzte Gebühr.

§ 3.

Für nachbenannte Geschäfte werden folgende Gebühren festgesetzt:

- 1) für die Beglaubigung von Unterschriften 30 fr.
wenn die Unterschriften von mehr als drei Personen unter einer Urkunde gleichzeitig beglaubigt werden 1 fl.;
- 2) für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen, welche nicht vom Notar selbst gefertigt wurden 18 fr.
wenn das Geschäft mehr als einen Bogen umfaßt, für jeden folgenden, auch nicht vollendeten Bogen 3 fr.;
- 3) für die Annahme eines eigenhändigen letzten Willens zur Aufbewahrung 30 fr.;
- 4) als Schreibgebühr (bei Fertigung von Doppelurkunden, Auszügen oder Abschriften, bei Ausfertigung von Verweisungen oder Theilzetteln) vom Bogen 16 fr.

Artikel 2.

Bei doppelseitigen Verträgen wird die Gebühr nach dem Werthe der höchsten Leistung berechnet.

Wenn der Gegenstand des Geschäftes in einer Jahresleistung besteht, welche für 5 oder mehr Jahre oder für eine Zeit zu leisten ist, deren Dauer von einem noch ungewissen Ereignisse abhängt, so wird der fünffache Betrag der Jahresleistung, bei jährlichen Leistungen von bestimmter kürzerer Dauer die Gesamtsumme der Jahresbeträge der Berechnung der Gebühr des § 2 zu Grunde gelegt.

Artikel 3—8.

Unverändert.

Schlußbestimmungen.

Unverändert.

Gegeben zc. zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 30. April 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hilbebrandt.

Die Sekretäre:

Wahrer.

Bundt.

Gerbel.

v. Feder.

I. Kammer der Ständeversammlung		1-11	1-11
1-11	1-11	1-11	1-11
II. Fortschrittsvereinsversammlung		1-12	1-12
1-12	1-12	1-12	1-12
III. Berg- und Hüttenvereinsversammlung		1-13	1-13
1-13	1-13	1-13	1-13

Zur Bestätigung:

Karlsruhe, den 30. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hilbebrandt.

Die Schriftführer:

Wahrer.

Bundt.

Gerbel.

v. Feder.

Beilage Nr. 234 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Budget

für

die Jahre 1864 und 1865.

Finanzministerium.

I. Kameraldomänenverwaltung. II. Forstdomänenverwaltung. III. Berg- und Hüttenverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864	1865
		fl.	fl.
	I. Kameraldomänenverwaltung.		
1—14	Einnahme. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,418,053	1,418,053
1—25	Ausgabe. — Ebenso	779,010	779,010
	II. Forstdomänenverwaltung.		
1—15	Einnahme. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	2,036,788	2,036,788
1—33	Ausgabe. — Ebenso	835,701	835,701
	III. Berg- und Hüttenverwaltung.		
1—8	Einnahme. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	345,043	345,043
1—28	Ausgabe. — Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 323,132 fl. nur	322,532	322,532

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 3. Mai 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hilbebrandt.

Die Sekretäre:

Wahrer.

Bundt.

Serbel.

v. Feder.

Beilage Nr. 235 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung dem zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich Siam unter dem 1. Februar 1862 abgeschlossenen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrag, soweit erforderlich, ihre Zustimmung erteilt, und bezüglich der im Regierungsblatte vom 22. April, 3. Juni, 18. beziehungsweise 31. Dezember v. J. bereits verkündeten weiteren Verträge, nämlich:

- 1) mit dem Freistaat Paraguay, abgeschlossen am 1. August 1860;
- 2) mit dem Kaiserthum China, abgeschlossen am 2. September 1861;
- 3) mit dem Freistaat Chili, abgeschlossen am 1. Februar 1862;
- 4) mit der ottomanischen Pforte, abgeschlossen am 20. März 1862,

die beifolgende Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschloß.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer den Entwurf dieser Adresse behufs der dortseitigen Berathung ergebenst mitzutheilen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hilbebrandt.

**Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!**

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 46. öffentlichen Sitzung vom 7. d. M. auf vorausgegangene Berichterstattung und Berathung beschlossen, den unter dem 22. April, 3. Juni, 18. beziehungsweise 31. Dezember 1863 verkündeten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen

- 1) mit dem Freistaat Paraguay, abgeschlossen am 1. August 1860,
- 2) mit dem Kaiserthum China, abgeschlossen am 2. September 1861,
- 3) mit dem Freistaat Chili, abgeschlossen am 1. Februar 1862,
- 4) mit der ottomanischen Pforte, abgeschlossen am 20. März 1862

soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung zu erteilen.

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht.
Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Beilage Nr. 236 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Budget

für

die Jahre 1864 und 1865.

Kriegsministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

SS		1864	1865
		fl.	fl.
	Sinnahmen und Sinnahmelasten.		
	Tit. I. a. Eigene Sinnahmen.		
1—10.	Unverändert nach der Regierungsvorlage	70,000	70,000
	Tit. I. b. Sinnahmelasten.		
1—10.	Ebenso	5,000	5,000
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	A. Für den laufenden Dienst.		
Tit. I.	Kriegsministerium. — Statt nach der Regierungsvorlage ge-		
	forderten 58,620 fl. nur	58,619	58,619
" II. a.	General-Adjutantur. — Unverändert	16,000	16,000
" II. b.	Adjutantur der General-Inspection. — Ebenso	3,334	3,334
" III.	Armeekorps:		
	1. Generalstab. — Statt geforderten 28,087 fl. nur	28,085	28,085

SS		1864.	1865.
		fl.	fl.
	2. Infanterie. — Statt geforderten 1,219,822 fl. nur . . .	1,213,362	1,213,362
	Außer dieser Summe wurden 4000 fl. in das außerordentliche Budget verwiesen.		
	3. Reiterei. — Statt geforderten 701,566 fl. nur . . .	664,859	664,859
	4. Artillerie. — Statt geforderten 451,485 fl. nur . . .	435,339	435,339
	Außer dieser Summe wurden 2906 fl. in das außerordentliche Budget übertragen.		
	5. Sanitätskompagnie. — Unverändert	4,000	4,000
	6. Kosten für größere Truppenübungen. — Ebenso . . .	19,000	19,000
	7. Militär-Strafkompanie. — Statt geforderten 18,244 fl. nur	18,208	18,208
	8. Erhöhung der Ersatzmannschaft	68,780	68,780
	Diesen Betrag jedoch fürsorglich, da die endliche Genehmigung bis zur Beschlussfassung der zweiten Kammer über den Kommissionsbericht, die Erhöhung der Ersatzmannschaft der Bundesarmee gemäß des Bundesbeschlusses vom 23. Januar 1862 betreffend, ausgesetzt bleibt.		
Tit. IV.	Militärgerichtsbarkeit. — Statt geforderten 13,199 fl. nur .	13,197	13,197
	Von welcher Summe jedoch 800 fl. nur als Alterszulagen für 4 Auditore bewilligt worden sind.		
"	V. Sanitätsdirektion. — Unverändert	4,357	4,357
"	VI. Rekrutirung. — Statt geforderten 6,165 fl. nur	6,163	6,163
"	VII. Bauwesen. — Unverändert	30,976	30,976
"	VIII. Kommandantschaften. — Statt geforderten 17,097 fl. nur .	17,095	17,095
"	IX. Hauptkriegskasse. — Unverändert.	4,462	4,462
"	X. Zeughausdirektion. — Statt geforderten 22,614 fl. nur . .	22,608	22,608
"	XI. Montirungskommissariat. — Statt geforderten 6,623 fl. nur	6,620	6,620
"	XII. Kasernenverwaltungen. — Statt geforderten 6,990 fl. nur .	6,986	6,986
"	XIII. Hospitalverwaltungen. — Statt geforderten 12,235 fl. nur .	12,223	12,223
"	XIV. Militärbildungsanstalten. — Statt geforderten 12,857 fl. nur	12,856	12,856
"	XV. Gottesdienst und Schulen. — Unverändert	4,715	4,715
"	XVI. Für milde Zwecke — Ebenso	5,600	5,600
"	XVII. Transportkosten. — Ebenso	12,500	12,500
"	XVIII. Stappengelber. — Ebenso	17,000	17,000
"	XIX. Kosten für Ausübung des Befahungsrechts in der Bundesfestung Rastatt. — Statt geforderten 27,724 fl. nur . . .	27,718	27,718
"	XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben. — Unverändert . .	11,800	11,800

§§	1864.	1865.
	fl.	fl.
B. Für früher geleistete Dienste.		
Lit. XXI. Invalidenkorp. — Unverändert	12,964	12,964
„ XXII. Pensionen. — Ebenso	203,140	193,883

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 10. Mai 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§§ 1—8.

Unverändert; wie der bisherige Entwurf.

§ 9.

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2 fällt weg.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte wird von den Appellationssenaten unter Mitwirkung der Kreisgerichte nach den Anordnungen des Justizministeriums ausgeübt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen.

Die Aufsicht über die Gerichtshöfe, sowie die allgemeine Obergaufsicht über die Rechtspflege führt das Justizministerium.

§§ 12 und 13.

Unverändert.

§ 14.

Die Verwaltung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird mittelst eines besonderen Gesetzes geregelt.

§§ 15—18.

Unverändert.

§ 19.

Beauftragung.

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2. Ferner können Amtsrichter aushilfsweise zu den Sitzungen der Kreis- und der Schwurgerichte beigezogen werden:

§§ 20—26.

Unverändert.

§ 27.

Die Regierung ist ermächtigt, die Gerichtsbarkeit einzelner Kreisgerichte auf die Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und der Rekurse gegen amtsgerichtliche Straferekenntnisse zu beschränken.

Die Mitglieder solcher Kreisgerichte sind zugleich Mitglieder der Strafkammer, in deren Bezirk das Kreisgericht gehört.

Die Sitzungen der Strafkammer können bei jedem dieser Kreisgerichte, sowie auch an einem anderen Orte ihres Bezirks abgehalten werden.

§ 28—31.

Unverändert.

§ 32.

Zur Theilnahme an den Sitzungen des Schwurgerichtshofs, der Strafkammer und der Raths- und Anklagekammer sind auch die Mitglieder des Appellationssenats verpflichtet, soweit es die Geschäfte dieses Senats gestatten.

Ebenso können dieselben zu Vorsitzenden der Rekurskammern bestimmt werden.

§§ 33—38.

Unverändert.

§ 39.

Die Anklagen wegen Ehrenkränkung und unerlaubter Selbsthilfe, sowie die Anklagen wegen Körperverletzungen die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, können von dem Verletzten auch bei dem Bürgermeister erhoben werden, die Fälle ausgenommen, wo sie gegen Standes- und Grundherren oder gegen Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte oder Förster wegen eines in ihrem Dienstbezirke verübten Vergehens gerichtet sind.

Der Bürgermeister kann auf solche Anklagen keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis, eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden oder Gefängniß bis zu 48 Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amtsgericht statt.

§ 40 und 41.

Unverändert.

§ 42.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Abs. 3. Die Staatsanwälte stehen unter der Aufsicht des Justizministeriums. Das dienstliche Verhältniß derselben unter sich und gegenüber dem Justizministerium wird durch Verordnung näher bestimmt.

§ 43.

Unverändert.

Beilage I.

Ziffer 1 und 2 unverändert.

Ziffer 3) Körperverletzung mit Vorbedacht, wenn dadurch weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde (§ 227); Körperverletzung im Affekt, sowie Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien ohne Vorbedacht verübt, wenn die dadurch verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht über 14 Tage dauerte (§ 232 Ziff. 3 und 4, § 240), und fahrlässige Körperverletzung;

Ziffer 4—28 unverändert.

Beilage II.

Ziffer 1—22 unverändert.

Ziffer 23) Fälschung von Wechseln, Handelszetteln und letzten Willen (§ 432) aus Gewinnsucht.

Ziffer 24—44 unverändert.

Gegeben zc. zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 11. Mai 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hilbebrandt.

Die Sekretäre:

Wahrer.

Wundt.

Gerbel.

v. Feder.

Beilage Nr. 258 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Kommissionsbericht

II
über

den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über
das Notariat.

Erstattet

von Stadtdirektor Graf von Sennin.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

I.

Der Gesetzesentwurf über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat, welcher von der Großh. Regierung am 7. Februar 1863 der letzten Ständeversammlung, und zwar zunächst der ersten Kammer zur Zustimmung vorgelegt worden war, und von diesem hohen Hause in der öffentlichen Sitzung vom 22. Mai v. J. die Zustimmung in einer — übrigens nur in minder wichtigen Punkten — modificirten Fassung erhalten hatte, konnte in dem andern hohen Hause vor dem Schluß des Landtags, wohl zur Verathung in der Kommission und zu eingehenden Berichtserstattungen über beide Theile des fraglichen Gesetzes, allein in der Kammer selbst nicht mehr zur Erledigung kommen. Die Großh. Regierung sah sich daher veranlaßt, auf dem gegenwärtigen Landtage am 9. Februar d. J., und zwar zunächst der zweiten Kammer einen neuen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher sich nach der Begründung der Großh. Regierung als eine, auf sorgfältiger Erwägung der über den früheren Entwurf zu Tage getretenen Ansichten beruhende Umarbeitung darstellt, bei welcher mehreren theils formellen, theils materiellen Anträgen der ersten Kammer, beziehungsweise der Kommission der zweiten Kammer entsprochen, bei anderen dagegen der frühere Standpunkt der Großh. Regierung aufrecht erhalten wurde.

Auch der vorliegende neue Gesetzesentwurf begegnete in dem andern Hause mehrfachen, theilweise prinzipiellen Beanstandungen, und erhielt schließlich die Zustimmung der Kammer nur mit mehreren, größtentheils jedoch nicht sehr wesentlichen Abänderungen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, welcher die Aufgabe wurde, über diesen von der zweiten Kammer in abgeänderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf zu berathen und Ihnen Bericht zu erstatten, glaubt nun vor Allem, nachdem die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats schon auf dem letzten Landtag Gegenstand einer eingehenden Berathung in diesem hohen Hause waren, und jetzt auch im andern Hause durch den, Ihnen vorliegenden, vom wissenschaftlichen wie vom praktischen Standpunkt aus erschöpfenden Kommissionsbericht, und durch die Berathung in der Kammer selbst, eine sehr gründliche Erörterung gefunden haben, sich in dem gegenwärtigen Bericht auf das Wesentlichste beschränken, und insbesondere alle jene Bestimmungen des Gesetzes außer Betracht lassen zu müssen, welche mit den Beschlüssen dieses hohen Hauses auf dem letzten Landtage vollkommen übereinstimmen, und gegen welche auch in ihrer jetzigen Kommission keine speziellen Anstände erhoben wurden.

II.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, welcher in seinem ersten Titel die freiwillige Gerichtsbarkeit, und im zweiten Titel das Notariat behandelt, enthält bezüglich des Letzteren nur minder wichtige, im speziellen Theile dieses Berichts näher zu berührende Abänderungen des frühern Entwurfs. Dagegen enthält der erste Titel in zwei wesentlichen Punkten, nämlich über die mit Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten öffentlichen Behörden und über die Obervormundschaft neue, vom früheren Entwurf wesentlich abweichende Grundsätze, die wir hiemit uns näher zu erörtern erlauben.

A. In Beziehung auf die mit Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Behörden bestand auf dem Landtag von 1863 keine wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen dem Regierungsentwurf und den Beschlüssen der ersten Kammer, indem eine Uebereinstimmung insbesondere darüber vorlag, daß zur Verwaltung der s. g. höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit die Amtsgerichte, und ferner für eine Reihe von hiezu gehörigen Geschäften besondere, für einen oder mehrere Amtsgerichtsbezirke anzustellende Beamte — Gerichtsnotare oder Gerichtsrevisoren — berufen sein sollen, welche Letztere als selbständige Behörden zu funktionieren hätten.

Eine abweichende Anschauung hatte über letzteren Punkt die Kommission der zweiten Kammer des letzten Landtags, indem sie eine konsequente Durchführung des Grundsatzes wünschte, daß die s. g. höhere freiwillige Gerichtsbarkeit lediglich von den Amtsgerichten und die s. g. niedere freiwillige Gerichtsbarkeit lediglich von den Notaren ausgeübt, also jede Mittelstufe zwischen beiden ausgeschlossen werden solle, und es wurde zugleich darauf hingewiesen, daß für größere Amtsgerichte besondere Amtsrichter für Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwa aus der Zahl der jetzigen Amtsrevisoren aufgestellt werden könnten.

Die Großh. Regierung glaubte im neuesten Gesetzesentwurf, gegenüber diesen Anschauungen der früheren Kommission der zweiten Kammer, ihren bisherigen Standpunkt behaupten und auf der Bestellung einer besonderen Behörde für die meisten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen zu müssen, und wollte den bisherigen Amtsrevisoren diese Funktionen mit der Bezeichnung „Amtsvögte“ auch fernerhin übertragen. Seitens der Kommission der zweiten Kammer wurde dieser Vorschlag, insbesondere die Bestellung einer besonderen, vom Amtsgericht getrennten Behörde wiederholt beanstandet, unter erschöpfender Darlegung der Gründe und Gegengründe vom Standpunkte der Wissenschaft und der neuesten Gesetzgebungen, im Kommissionsberichte S. 9—18, auf welchen wir uns der Kürze halber beziehen.

Es wurde übrigens eine neue Kombination gefunden, durch welche unter Aufrechthaltung des Grundsatzes, daß die gesammte höhere freiwillige Gerichtsbarkeit den Amtsgerichten zustehen solle, doch den Vorschlägen der Großh. Regierung und den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen möglichst Rechnung getragen wurde, und hiedurch die Zustimmung der Großh. Regierung ermöglicht werden konnte.

Diese Kombination, welche wir nach dermaliger Lage der Sache und zu dem so wünschenswerthen Zustandekommen des gegenwärtigen Gesetzes als eine annehmbare bezeichnen zu müssen glauben, beruht auf folgenden Sätzen:

1) Zu Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese nicht dem Notariate zukommt, sollen allein die Amtsgerichte bestellt werden.

2) Es soll die Möglichkeit gegeben werden, bei denjenigen Amtsgerichten mit größeren Bezirken, bei welchen die richterlichen Beamten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit neben ihren übrigen Geschäften zu besorgen außer Stand sind, für Besorgung jener Geschäfte besondere nichtrichterliche Beamte aufzustellen.

3) Für Amtsgerichte mit verhältnißmäßig kleineren Bezirken, bei denen ein besonderer Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht genügend beschäftigt sein würde, soll die Möglichkeit gegeben werden, Notare mit Besorgung, sei es aller, sei es einzelner Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu betrauen.

4) Die besonderen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die mit den Geschäften dieser Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise betrauten Notare sollen unter dem Namen des Amtsgerichts, jedoch selbständig (d. h. nicht als bloße Gehilfen und unter der Verantwortlichkeit des Amtsrichters) arbeiten.

Anlangend die Anschauungen Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, so glaubte dieselbe von folgenden Erwägungen ausgehen zu müssen:

a. Vor Allem erlauben wir uns auf Dasjenige hinzuweisen, was über die bisherigen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nemlich die Amtsrevisoren im Kommissionsbericht von 1863, S. 8, vorgetragen wurde. Das Institut der Amtsrevisoren hat in Folge der großen Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit derselben in allen rechtspolizeilichen Angelegenheiten, namentlich im Vormundschaftswesen und zur Erhaltung des öffentlichen Kredits, seither so segensreich gewirkt, und hierdurch im ganzen Lande unbestrittenmaßen ein so wohlbegründetes Vertrauen erworben, daß wohl zuvörderst zu wünschen gewesen wäre, das Institut selbst in dieser oder jener Form zu erhalten. Dieses würde sich nach unserer Ansicht wohl dadurch am Besten ausführen lassen, wenn man Seitens der Verwaltung die Beaufsichtigung und Revision des wesentlichsten Theils der Rechnungen der Gemeinden und der weltlichen Lokalfonds den bisherigen Rechtspolizeibeamten auch fernerhin übertragen wollte, was gewiß bei den reichen Erfahrungen dieser Beamten auch für das Verwaltungs-Rechnungswesen von großem Vortheil sein würde. Wir würden daher vor Allem einer, an die bisherigen Verhältnisse sich möglichst anschließenden Einrichtung und Beibehaltung der Amtsrevisorate als selbständiger Behörden den Vorzug geben, und können nur bedauern, daß Dieses nach der, von Großh. Regierung auch für diese Behörden beschlossenen strengen Trennung der Justiz von der Verwaltung, nicht möglich wurde. Selbstverständlich erscheint uns aber, daß den bisherigen Amtsrevisoren sowohl nach ihrem Rang als nach ihrem signaturmäßigen Einkommen unter den neueren Verhältnissen eine solche Stellung erhalten werde, daß sie nicht zurückgesetzt oder verkürzt erscheinen.

b. Die Aufstellung von besonderen Beamten bei den Amtsgerichten für die freiwillige Gerichtsbarkeit glauben wir nun dahin verstehen zu müssen, daß — wenigstens bei den größeren Amtsgerichten — zu diesen nicht richterlichen Beamten ein Theil der bisherigen Amtsrevisoren verwendet, und ihnen eine selbständige Stellung wenigstens in der Weise ertheilt werde, daß sie ihre Beschlüsse selbst — etwa mit der Bezeichnung „Amtsgericht. Abtheilung für freiwillige Gerichtsbarkeit“ — unterzeichnen, und daß ihnen auch ein entsprechender Titel etwa „Amtsgerichtsrath“ beigelegt werde.

Die nähere Ausführung hierüber werden wir wohl einer besonderen Regierungsverordnung überlassen müssen allein Ihre Kommission glaubte jedenfalls, ihre Anschauung mit dem Wunsche um geneigte Berücksichtigung hier äußern zu dürfen.

c. Bei Vergleichung der von der zweiten Kammer mit großer Stimmenmehrheit angenommenen Vorschläge ihrer Kommission, mit jenen im Regierungsentwurf ergibt sich unzweifelhaft, daß die Differenz mehr in der Form als in der Materie besteht.

Während nemlich nach dem Regierungsentwurf die Regel sein solle, daß besondere Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzustellen sind, die Regierung übrigens ermächtigt werde (§ 23), die betreffenden Geschäfte einem Amtsrichter zu übertragen, oder, wo das Bedürfnis vorhanden ist, zur Besorgung einzelner Geschäfte in bestimmten Distrikten einen Notar zum Stellvertreter des Amtsvogts zu ernennen, stellt die zweite Kammer den Grundsatz auf, die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Amtsgerichte solle die Regel, die Regierung aber ermächtigt sein, für die betreffenden Geschäfte besondere Beamte, oder auch Notare aufzustellen.

Hiernach ist einleuchtend, daß die Ausführung dieses oder jenes Vorschlags im Wesentlichen dem Ermessen der Regierung vorbehalten bleibt, und auch je nach der Lage und Größe der Amtsgerichte oder selbst nach der Persönlichkeit der einzelnen Beamten oder nach anderen erheblichen Verhältnissen vorbehalten bleiben muß.

Wenn nun Ihre Kommission dem Beschlusse der zweiten Kammer in erster Reihe zustimmen zu müssen glaubt, so ist sie neben dem Wunsche zum Zustandekommen dieses Gesetzes hauptsächlich von der Erwägung geleitet, daß jede Art der bürgerlichen Rechtspflege, also auch die nicht streitige, nach dem, durch § 14 der zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Gerichtsverfassung bestimmt ausgesprochenen Grundsatz von den Amtsgerichten verwaltet werden soll, und daß die Ausführung des obigen Beschlusses der zweiten Kammer den Vortheil darbietet, daß die richterlichen Beamten der Amtsgerichte sich einstweilen mit den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit allmählig näher vertraut machen, was ihnen auch dann zu gut kommen wird, wenn sie, einstens in höhere Gerichtskollegien berufen, auch über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entscheiden haben. Auch ist nicht zu verkennen, daß der Vorschlag der zweiten Kammer einen Uebergang bilden kann zur dereinstigen konsequenten Durchführung des sowohl in der französischen, als auch in den meisten neueren Gesetzgebungen Deutschlands adoptirten Grundsatzes, daß sämtliche Geschäfte der sogenannten höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gerichten, und jene der sogenannten niedern freiwilligen Gerichtsbarkeit den Notaren zustehen sollen.

d. In Beziehung auf die der Großh. Regierung zu erteilende Ermächtigung, auch Notare zur Ausübung der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit in gewissen Fällen zu ernennen, glaubt Ihre Kommission von dem Bedenken einer hiedurch entstehenden Ungleichheit in der Geschäftsbehandlung absehen, und dem obigen Vorschlag zustimmen zu müssen. Wir gehen hiebei von der Unterstellung aus, daß diese Ernennung den Uebergang bilden wird zur einstigen Anstellung dieser als besonders tüchtig bewährter Notare als besondere Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem oben sub. b bemerkten Sinne, ferner daß diese Ernennung von Notaren nur bei den kleinern Amtsgerichten, und wo die Anstellung von besondern Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwa für mehrere Amtsbezirke zugleich unthunlich erscheint, und wo möglich nicht für die Geschäfte der Prüfung der von andern Notaren zu fertigenden Arbeiten erfolge, endlich daß die zu ernennenden Notare ebenfalls selbstständig als Abtheilung des Amtsgerichts für freiwillige Gerichtsbarkeit handeln und eine ihrem Wirkungskreise entsprechende Bezeichnung, etwa als „Gerichtsnotare“ erhalten.

B. In Beziehung auf die Obervormundschaft, welche unzweifelhaft den wichtigsten Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit bildet, und auf den Frieden und den Wohlstand der Familien von tiefeingreifendem Einflusse ist, enthält der vorliegende Gesetzesentwurf wesentliche Abänderungen des früheren Entwurfs und weicht zugleich in erheblicher Weise von den Vorschlägen der Kommission der zweiten Kammer von 1863 ab.

Unsere bisherige Gesetzgebung adoptirte bekanntlich die Bestimmungen des Code Napoleon über die Obervormundschaft nicht vollständig, namentlich wurde im zweiten Einführungsbedikt zum Landrecht an der Stelle des, nach französischem Rechte in vielen Fällen dem Familienrath zustehenden entscheidenden Einflusses auf die Angelegenheiten des Mündels, nur eine beratende Mitwirkung der nächsten Familienangehörigen eingeführt und die Entscheidung der Staatsbehörde vorbehalten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch diese Einrichtung die, einer besondern Fürsorge der Gesetzgebung bedürftigen Angelegenheiten der Minderjährigen und Mündlosen anerkanntermaßen

gut besorgt worden sind, und es müßte hiernach als gewagt erscheinen, statt dieser bewährten Einrichtung die Grundsätze des reinen französischen Rechtes anzunehmen und dem Familienrath eine definitive Entscheidung in vielen wichtigen Fällen einzuräumen, nachdem die Erfahrung in andern Ländern gezeigt hat, daß so häufig die, den Familienrath bildenden nächsten Verwandten eines Mündels entweder von Sonderinteressen sich leiten lassen, oder aber eine große Laune zeigen, und nachdem das Institut der Friedensrichter, welche in Frankreich einen Hauptschwerpunkt im Familienrath bilden, bei uns nicht in gleicher Weise besteht. Wir müssen uns hierüber den erschöpfenden Ausführungen in der Regierungsbegründung zu vorliegendem Gesetzesentwurf und im Kommissionsbericht der zweiten Kammer S. 12—15 anschließen und uns damit einverstanden erklären, daß das dem vorliegenden Entwurf zu Grunde liegende Prinzip einer vom Staat ausgehenden Obervormundschaft nach dem 2ten Einführungsbedikt zum Landrecht wenigstens im Allgemeinen aufrecht erhalten werde.

Der vorliegende Entwurf enthält übrigens einen wünschenswerthen Fortschritt, indem er nicht nur dem Familienrath eine beratende Mitwirkung, sondern auch dem einzelnen Mitgliede des Familienrathes — Beirathes nach der Fassung der zweiten Kammer — ein gewisses Berufungsrecht (§ 14) gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts einräumt, wodurch gewiß das Interesse der Verwandten an der Wohlfahrt des Mündels und die Ueberzeugung von einer nothwendigen Selbstthätigkeit derselben befördert, und der Uebergang zu einstiger größerer Ausdehnung der Befugnisse des Familienrathes angebahnt wird.

III.

Ueber die Frage, ob dem Staatsanwalt in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine, sich dem französischen Rechte mehr nähernde Kompetenz übertragen werden solle, besteht ebenfalls eine Uebereinstimmung der Beschlüsse der zweiten Kammer mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, wornach nur in drei Fällen ein Einschreiten des Staatsanwalts eingeführt ist, nämlich bei der Entscheidung auf wechselseitige Einwilligung (§ 6); bei der Berufung der Beiräthe gegen einen Beschluß des Amtsgerichts (§ 14); endlich bei einem Vergleich, insofern die Streitsumme den für die Zuständigkeit des Kreisgerichts erforderlichen Werth erreicht (§ 19). Es ist zwar nicht zu verkennen, daß noch bei weiteren Angelegenheiten der Obervormundschaft ein Einschreiten des Staatsanwalts im öffentlichen Interesse wünschenswerth erscheinen könnte, z. B. zur Wahrung der Interessen der Abwesenden, oder bei Entmündigungen oder endlich zur Beaufsichtigung der Pflugschafstabelle, allein wir glauben, daß hiezu wenigstens zur Zeit kein dringendes Bedürfniß vorliegt, da nicht zu bezweifeln ist, daß die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei vorstehenden Angelegenheiten das öffentliche Interesse wahren werden, und die Ausdehnung der Befugnisse der Staatsanwaltschaften auf Rechtspolizeisachen wohl insolange unterbleiben kann, als sie in bürgerlichen Rechtsachen überhaupt nicht eingeführt sind.

Nach den vorstehenden allgemeinen Bemerkungen erlauben wir uns zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs, und zwar in der von der zweiten Kammer beschlossenen Reihenfolge und Fassung überzugehen.

Tit. I.

Von der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 1—4.

Der neuere Gesetzesentwurf dürfte schon aus dem Grunde den Vorzug vor dem Entwurf von 1863 verdienen weil nach diesem früheren Entwurf die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden etwas komplizirt waren, ein Theil der rechtspolizeilichen Verfügungen, nämlich den Amtsgerichten, ein anderer Theil den Gerichtsnotaren und ein weiterer Theil dem Familienrath zur Erledigung oblag, überdies eine verschiedene Behandlung der einzelnen Fälle

noch in der Art vorgeschrieben war, daß bei einigen ohne, bei anderen erst nach erhobenen gutachtlichen Äußerungen die Verfügung erfolgen konnte. Der vorliegende Entwurf dagegen bestimmt einfach (§ 1), daß die Amtsgerichte alle durch das Landrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Entscheidungen über Einsprachen gegen die Ehen, ferner noch eine Anzahl weiterer, zum Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehöriger Geschäfte (§ 1a, 1b) zu erledigen haben, für welche letztere Angelegenheiten besondere nicht richterliche Beamte oder nach Umständen Notare den Amtsgerichten beigegeben werden können.

Unter Bezug auf die obigen Ausführungen unter II. erklärt sich Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, sowohl mit diesen Grundsätzen als auch mit der Aufzählung der einzelnen speziellen Geschäfte (in § 1a, 1b) einverstanden und erlaubt sich nur folgende Bemerkungen:

Zu §. 1a Ziff. 4.

Der Regierungsentwurf enthält in § 8 Ziff. 3, daß die von den Notaren gefertigten Theilungen und Vermögensübergaben, wobei Minderjährige, Abwesende und Mündlose theilhaft sind, einer Prüfung und Genehmigung unterliegen, wogegen der Gesetzesentwurf nach Fassung der zweiten Kammer in seinem — dem § 8 des Regierungsentwurfs entsprechenden — § 1a 4 nur von einer Prüfung spricht, ohne daß aus dem Kommissionsbericht oder aus den Verhandlungen der Kammer zu entnehmen ist, aus welchem Grunde eine Genehmigung unterbleiben soll. Ihre Kommission glaubt nun aber, von Stellung eines besondern Antrags über Abänderung dieser Stelle Umgang nehmen zu können, weil bei sämtlichen Rechtsgeschäften, bei welchen Minderjährige u. s. w. theilhaft sind, und zwar sowohl bei den durch das Landrecht den Gerichten, als auch bei den dem Familienrath zur Erledigung zugewiesenen Fällen, nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf stets eine obervormundschaftliche Genehmigung durch das Amtsgericht erfolgen muß. Nach dem Gesetzesentwurf von 1863, § 21, und nach Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (RggSbl. Nr. XXXVII) hatte sich diese Sache anders verhalten, indem die obervormundschaftliche Genehmigung nur bei Erbschaftsverzichten und Erbvergleichen, sowie bei Annahmen von eigentlichen Schenkungen vorgeschrieben war, wogegen Erbantretungen keiner Genehmigung bedurft hatten. Damit aber auch in letztern Fällen die vom Notar gefertigten Theilungen zur Kognition der Obervormundschaft gelangen, war allerdings der Vorbehalt einer Genehmigung geboten. Da hingegen das jetzige Gesetz die Bestimmungen des § 21 des früheren Entwurfs nicht enthält und das Gesetz vom 5. Juni 1860 aufhebt, so bleibt es nunmehr bei der Bestimmung des L.R.S. 461, wornach jede Erbschaftsantretung einer Ermächtigung des Familienraths — hier nach § 1a 2 des Amtsgerichts — unterliegt, also nicht nur eine Prüfung, sondern auch eine Genehmigung der Theilungen eintritt.

Zu § 1b.

Hier könnte ein Zweifel darüber entstehen, ob den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht auch noch andere als die hier aufgeführten rechtspolizeilichen Geschäfte übertragen werden können. Zur Beseitigung dieses Zweifels ist mit gutem Grunde von der zweiten Kammer in § 1b in der dritten Zeile das Wörtchen „auch“ statt „noch“ aufgenommen worden, wornach also die Uebertragung anderer rechtspolizeilicher Geschäfte nicht ausgeschlossen ist. In Beziehung auf die Fassung des § 1b hätte Ihre Kommission gewünscht, daß, sowie es im § 8 des Regierungsentwurfs geschah, die nähere Bezeichnung der, der Abtheilung des Amtsgerichts für freiwillige Gerichtsbarkeit vorstehenden besonderen Beamten im Gesetz aufgenommen wäre, und zwar nach den obigen Ausführungen die Bezeichnung „Amtsgerichtsräthe“, ebenso die Bezeichnung der für Ausübung der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit ausnahmsweise ernannten Notare als „Gerichtsnotare“. Auch hätte Ihre Kommission gewünscht, daß bei letzteren die Prüfung der von andern Notaren zu fertigenden Geschäfte ausgeschlossen, und in jedem Fall den Amtsgerichten übertragen würden, allein sie glaubt von besondern Anträgen in dieser Beziehung absehen und sich auf die Niederlegung dieser Wünsche in gegenwärtigem Bericht beschränken und einer hierüber noch zu erwartenden Regierungsverordnung das Weitere anheim geben zu können.

Die §§ 5 und 7—10 des Regierungsentwurfs fallen hier weg, da die betreffenden Bestimmungen nach der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung in die §§ 1—1e aufgenommen sind.

Zu den §§ 2, 3 und 6 haben wir nichts zu bemerken.

Zu § 11—16.

Diese Paragraphen enthalten die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Geschäftskreis der Beiräthe, welche nach § 1a Z. 2 des Gesetzes vor der obervormundschaftlichen Beschlußfassung des Amtsgerichts gehört werden müssen. Wir haben schon oben unter II. B. unser Einverständnis mit den Bestimmungen über den Familienrath und dessen beratende Mitwirkung ausgesprochen und haben gegen die speziellen Vorschriften hierüber nichts zu erinnern, nur bei § 12 erlauben wir uns eine kurze Bemerkung.

Nach § 12 findet nämlich in wichtigen und zweifelhaften Fällen die Vernehmung der Beiräthe durch das Amtsgericht, sonst durch einen Gemeindebeamten oder Notar statt. Nach der Ansicht Ihrer Kommission erscheint es angemessen, daß auch in allen Fällen, in welchen die Persönlichkeit der Betheiligten eine besondere Berücksichtigung erfordert, der Amtsrichter den Vorsitz im Familienrath übernehmen solle, was insbesondere für die Familien der Standes- und Grundherren in § 14 des Entwurfs von 1863 ausdrücklich vorgeschrieben war, übrigens aber auch auf andere höher gestellte Persönlichkeiten Anwendung haben dürfte, über deren nähere Familienverhältnisse die Gemeindebeamten in der Regel keine genaue Kenntniß haben werden.

Auch zu diesem Paragraphen glauben wir übrigens keine Aenderung ausdrücklich beantragen zu müssen, sondern beschränken uns auf den Wunsch:

Großh. Regierung wolle in der nach § 16 zu erwartenden Verordnung bestimmen: daß wo die Persönlichkeit der Betheiligten es geeignet erscheinen läßt, die Vernehmung der Beiräthe durch das Amtsgericht erfolgen müsse.

Zu den §§ 17, 18 und 21.

Diese Paragraphen enthalten die Bestimmungen über die Bestellung von Vormündern, Pflegern oder Beiständen, und zwar in zwei Beziehungen Abweichungen vom bisherigen Verfahren, indem einmal die amtsgerichtliche Bestätigung der Vormünder als genügend erklärt und von der bisher vorgeschriebenen handgelüblichen Verpflichtung derselben Umgang genommen wurde. Mit dieser Abweichung erklärt sich Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf und dem Beschluß der zweiten Kammer um so mehr einverstanden, als der Akt der Verpflichtung sich mehr nur als eine bloße Form darstellte, und die Belehrung der Vormünder über ihre Pflichten schon durch die ihnen verordnungsgemäß zuzustellende gedruckte Instruktion stattfindet. In gleicher Weise kann auch eine Belehrung der aufzustellenden besonderen Pfleger oder Beistände geschehen und wir erlauben uns nur den Wunsch auszusprechen, daß im Weg der Regierungsverordnung hierauf Rücksicht genommen werden möge.

Eine zweite Abänderung des bisherigen Verfahrens wurde von der zweiten Kammer auf Antrag ihrer Kommission bezüglich der elterlichen Vormundschaft beschlossen. Nach dem bisherigen, übrigens nicht durch das Landrecht sondern durch § 15 des 2. Einführungsedikts zum Landrecht eingeführten Verfahren, war nur der Vater von Erwirkung einer obrigkeitlichen Bestätigung seiner Vormundschaft über die minderjährigen Kinder befreit; die ihren Ehegatten überlebende Mutter dagegen mußte als Vormünderin bestätigt und ihr in allen Fällen ein vormundschaftlicher Beistand beigegeben werden. Da nun aber L.R.S. 390, 393 und 393a keinen Unterschied zwischen dem überlebenden Vater und der überlebenden Mutter macht, und die Aufstellung eines vormundschaftlichen Beistandes für die Mutter nach Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft auf den Grund des Gesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.) nur auf den speziellen Fall des L.R.S. 391 und ferner auf diejenigen Angelegenheiten beschränkt wird, auf welche sich nach dem Landrecht die Rechte und Pflichten des Gegenvormunds erstrecken, so erscheint es angemessen, im gegenwärtigen Gesetze — § 18 und 21 — die mütterliche Vormundschaft der väterlichen gleich zu stel-

len, und daher nur von der elterlichen Vormundschaft zu sprechen. Der obenerwähnte § 15 des zweiten Einführungs-
edikts ist demgemäß auch nach den Schlußbestimmungen des Gesetzes — § 79 — aufgehoben.

Zu § 19.

Eine Verbesserung enthält die neue Bestimmung, daß wenn das Amtsgericht nach vorheriger Vernehmung des
Familienbeiraths die Genehmigung eines Vergleichs über einen streitigen Anspruch beschlossen hat, in den der Summe
nach wichtigeren Fällen noch der Staatsanwalt zu befragen ist und der Beschluß erst nach dem Beitritt des Staats-
anwalts endgiltig wird, andernfalls die Sache dem Appellationsgericht zur endgiltigen Entschliebung vorgelegt wird.
Wir glauben, diese neue Bestimmung um so mehr zur Zustimmung empfehlen zu müssen, als schon in unserem Kom-
missionsbericht von 1863 S. 16 und 17 unter Hinweisung auf die Kautelen des französischen Rechts im Satz 467
auf die durch den früheren Entwurf hierüber hervorgerufenen Bedenken aufmerksam gemacht wurde.

Anlangend schließlich die Frage über Beibehaltung oder Reorganisation des Instituts der Waisenrichter, so glau-
ben wir, unter Bezug auf das im 1863 Kommissionsbericht S. 15 Ausgeführte und auf die nach § 16 dieses neuen
Gesetzes in Aussicht stehende Regierungsverordnung uns eines besonderen Antrages enthalten zu können.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herrn, erlaubt sich nun:

Den ganzen ersten Titel des Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Ge-
richtsbarkeit, nach der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung zur Zustim-
mung zu empfehlen.

Titel II.

Von dem Notariat.

Zu diesem Titel des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind alle, das Notariat betreffenden Bestimmungen zusammen-
gefaßt, bezüglich welcher zum größten Theil auf dem Landtag 1863 eine Uebereinstimmung zwischen der Großh. Re-
gierung und diesem hohen Hause erzielt worden war. Da aber damals sowohl bei der Berathung in der ersten Kam-
mer als in den Kommissionsberichten der zweiten Kammer, sowie auch aus der Mitte der Notare selbst verschiedene
weitere Wünsche kundgegeben wurden, so sah sich Großh. Regierung veranlaßt, dieselben einer nochmaligen sorgfältigen
Erwägung zu unterziehen, und wenigstens theilweise bei der nun vorliegenden neuen Umarbeitung zu berücksichtigen.
Die Großh. Regierung hat nach dem Dafürhalten Ihrer Kommission, durchlauchtigste hochgeehrte Herren, hiedurch,
soweit es immer unter den jetzigen Verhältnissen möglich war, allen gerechten und billigen Wünschen entsprochen,
und zwar theils durch Vorlage eines besonderen, das Einkommen der Notare in erheblicher Weise verbessernden rechts-
polizeilichen Gebührengesetzes, theils durch mehrere — unten näher zu erwähnende — den Notaren günstigere Bestim-
mungen über ihre dienstlichen Verhältnisse, was Ihre Kommission hiemit dankbarst begrüßt, in der Ueberzeugung daß
nunmehr dem Stand der Notare eine, der Wichtigkeit ihrer Funktionen mehr entsprechende, bessere Stellung eingeräumt
ist, die nun erwarten läßt, daß diesem Berufskreise auch recht tüchtige neue Kräfte gewonnen werden können, und in
der weitern Ueberzeugung, daß auch die Notare ihrerseits durch erweiterte rechtswissenschaftliche Ausbildung und durch
die ihren Stand zierende Gewissenhaftigkeit dazu beitragen werden, die durch das Institut des Notariats für das
Rechtsleben anzustrebenden Ziele zu erreichen.

Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns zu den einzelnen Abtheilungen des zweiten Titels.

I. Geschäftskreis und Zuständigkeit der Notare.

§ 27—30 b.

Diese Bestimmungen, welche im Wesentlichen mit den Beschlüssen der ersten Kammer vom Jahr 1863 übereinstimmen und insoweit sie eine veränderte Fassung erhalten haben, durch die Regierungsbegründung und den Kommissionsbericht vollständig motivirt sind, geben uns nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß.

Zu § 27.

Mit der durch die zweite Kammer beschlossenen Aenderung des Ausdruckes „Staatschreiberei-Urkunde“ in „öffentliche Urkunde“ sind wir aus gleichen Gründen einverstanden ebenso mit der, schon in unserem Kommissionsbericht von 1863 angeregten Bestimmung, daß die Behörden, welche die Notariatsurkunden aufzubewahren haben (also jetzt die Amtsgerichte) auch befugt sein sollen, von denselben Abschriften und Auszüge zu fertigen.

In der zweiten Kammer wurde auch die Frage angeregt, ob nicht die Liegenschaftsversteigerungen bei Betheiligung von Minderjährigen, sämmtlich den Notaren übertragen werden sollen; von der Mehrheit der Kammer wurde jedoch diese Frage hauptsächlich wegen des dadurch entstehenden zu großen Kostenaufwands verneint, womit sich Ihre Kommission einverstanden erklärt.

Zu § 30 a.

Dieser Zusatz steht in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Kammern zu dem Gesetzesentwurf vom Jahre 1849, sowie mit den meisten neueren Notariatsgesetzen, und ist durch den Kommissionsbericht der zweiten Kammer genügend begründet.

Zu § 30 b.

Da zur Zeit, als die landständische Wahlordnung erschien, der Amtsrevisor noch der eigentliche selbstständig funktionirende Bezirksnotar war, mußte ihm nach § 70 der Wahlordnung die Protokollführung bei den landständischen Abgeordnetenwahlen übertragen werden. Bei der bevorstehenden Organisation des Notariatswesens ist nun der Notar zur selbstständigen Fertigung öffentlicher Urkunden angewiesen, es muß ihm daher jetzt auch die fragliche Beurkundung über den Wahlakt übertragen werden.

II. Vorschriften über die Geschäftsführung der Notare.

§§ 31—63.

Diese Vorschriften stehen im Wesentlichen im Einklang mit den Beschlüssen des hohen Hauses vom Jahr 1863, und bedürfen nur bei nachfolgenden Paragraphen einer kurzen Erörterung:

Bei § 32 hat die zweite Kammer eine theilweise neue Redaktion beschlossen, die wir für eine Verbesserung halten.

Zu § 40.

Ueber die Frage, ob die Notare verpflichtet sein sollen, die Parteien über die Bedeutung und Folgen des zu beurkundenden Geschäftes zu belehren, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Während nämlich diese Pflicht des Notars im

§ 39 des Entwurfs von 1863 nach dem Beschlusse der ersten Kammer ausdrücklich aufgenommen wurde, wollte der Kommissionsbericht der zweiten Kammer von 1863 diese Pflicht der Belehrung von einem Verlangen der Beteiligten abhängig machen. Nach dem Vorschlage ihrer jetzigen Kommission beschloß die zweite Kammer eine, wesentlich der hannövr'schen Notariatsordnung entnommene neue Fassung, wornach die fragliche Belehrung nur stattzufinden habe „sofern die Notare Zweifel hegen ob die Parteien die Bedeutung und Folgen des beabsichtigten Geschäftes völlig erkannt haben.“

Wir erklären uns hiemit einverstanden.

Zu § 45 und 46.

Die Frage, ob in der Regel zwei Zeugen zu den Notariatsurkunden beizuziehen sein sollen, war bei uns, wie in anderen Ländern eine vielfach bestrittene, und es finden sich hierüber in den Kommissionsberichten beider Kammern vom Jahr 1863 und der jetzigen Kommission der zweiten Kammer die Gründe und Gegengründe dargelegt, worauf wir uns beziehen müssen.

Die erste Kammer hat es früher in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf für bedenklich gehalten jede Kontrolle der Thätigkeit des Notars durch Zeugen unbedingt auszuschließen, und sich für die Regel der Beibehaltung der zwei Zeugen entschieden, ebenso die zweite Kammer in ihrem letzten Beschlusse. Mit dieser Ansicht erklärt sich auch Ihre Kommission wieder einverstanden, und fügt zu den früheren Motiven noch die weitere Erwägung hinzu, daß die Nichtzuziehung von Zeugen bei den badischen Notariatsurkunden, dem öffentlichen Glauben und dem Ansehen derselben im Auslande nachtheilig sein könnte, umsomehr, da beinahe alle neuen Notariatsordnungen mit Ausnahme der bayern'schen die Zuziehung von zwei Zeugen als Regel aufstellen.

Bei Aufzählung der Geschäfte, bei welchen ausnahmsweise keine Zeugen verlangt werden (§ 46) wurden die, nicht in die eigentliche Sphäre der Notariatsurkunden (§ 27) gehörigen Geschäfte gestrichen, womit wir ebenfalls einverstanden sind.

Zu § 48.

Mit dem, von der Kommission der zweiten Kammer beantragten, und von der Kammer selbst angenommenen Grundsatze, daß die Verwandten der Beteiligten nicht unbedingt als Zeugen ausgeschlossen sein sollen, sind wir aus denselben Gründen einverstanden, und stimmen der neuen Fassung bei Ziffer 3 des Paragraphen bei.

Bei den §§ 50—54 und 57 hat die zweite Kammer auf Vorschlag ihrer Kommission einige Redaktionsänderungen beschlossen, welche wir für Verbesserungen halten, und daher unter Hinweisung auf die Ausführungen im Kommissionsbericht der zweiten Kammer, deren Annahme beantragen.

Auch bezüglich des Zusatzes § 54a müssen wir uns den Ausführungen im Kommissionsbericht der zweiten Kammer anschließen, und diesen Zusatz zur Zustimmung empfehlen.

Zu § 61.

Hier hat die zweite Kammer auf Vorschlag ihrer Kommission einen Zusatz beschlossen, der nach unserer Ansicht eher auf den Weg der Verordnung gewiesen werden könnte. Wir enthalten uns übrigens, einen Antrag auf Streichung dieses Zusatzes aus dem Gesetz zu stellen, da eine ähnliche Bestimmung auch im badischen Gesetzentwurf vom Jahr 1849, und in einigen anderen neueren Notariatsordnungen zu finden ist.

Anlangend jedoch den weiter im § 61a von der Kommission der zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatz über die durch das Gesetz selbst zu regelnden Fälle, in welchen die Notariatsurkunden auf Verlangen der Partei derselben in Urschrift abzugeben sind, so wurde dieser Zusatz durch Beschluß der zweiten Kammer nicht genehmigt. Wir er-

klären uns hiemit einverstanden, da die Aufstellung eines bindenden Prinzips über alle sich zur Abgabe an die Parteien eignenden Urkunden ebenso schwierig als es gewagt erscheint, diese Fälle vollständig speziell aufzuführen, weil dadurch andere vielleicht ebenso berechnigte Fälle, die sich noch darbieten könnten, ausgeschlossen wären.

III. Rechtsverhältnisse der Notare.

Mit sämtlichen Bestimmungen, wie solche in den §§ 64—78 aufgenommen sind, und worüber sich zum weitest aus größten Theile bereits das hohe Haus im Jahr 1863 zustimmend entschieden hat, erklärt sich Ihre Kommission einverstanden, und erlaubt sich nur noch folgende kurze Bemerkungen.

Wie wir oben schon auszuführen die Ehre hatten, wurde noch mehreren, über den Gesetzesentwurf v. J. 1863 hinausgehenden Wünschen der Notare und theilweise des Kommissionsberichtes der zweiten Kammer von 1863, bezüglich der dienstlichen Verhältnisse der Notare von Großh. Regierung im vorliegenden Entwurf entsprochen.

Diese Fälle sind insbesondere:

- a. Die Aufhebung der Bestimmung im § 65 (66) des 1863 Gesetzentwurfs über die von den Amtsgerichten und Gerichtsrevisoren über die Notare zu führende unmittelbare Aufsicht;
- b. Die Errichtung von Notarskammern in jedem Appellationsgerichtsbezirk an der Stelle des Notariatsausschusses des 1863 Gesetzes;
- c. Die Einvernahme der Notarskammer über die Entlassung der Notare aus Körper- oder Geisteschwäche.

Hiezu kommt nach dem von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz zu § 77:

- d. Die Einvernahme der Notarskammer vor dem Ausspruch der Dienstentlassung des Notars als Strafe durch Großh. Justizministerium.

Letzterer Fall war schon bei dem letzten Landtag Gegenstand der Berathung in der ersten Kammer, und wurde damals von der Mehrheit abgelehnt, übrigens hauptsächlich nur aus dem Grunde, weil man annahm, die Großh. Regierung werde eine solche Vernehmung in den meisten Fällen auch ohne spezielle Vorschrift des Gesetzes, schon auf den Grund des § 70 Nr. 2 des damaligen Entwurfs eintreten lassen, und ein Zwang zu dieser Einvernahme in allen Fällen seine Bedenken habe.

Nachdem nun aber die zweite Kammer jetzt mit großer Mehrheit die Vorschrift der Vernehmung der Notarskammer im Falle des § 77 des Gesetzes beschlossen hat, glaubt Ihre Kommission den Beitritt zu diesem Beschlusse beantragen zu können. Bezüglich der Fassung dieses Zusatzes hätte sie zwar eine kleine Aenderung dahin gewünscht, daß das Appellationsgericht vor Vorlage der Akten an das Justizministerium mit dem Antrag auf Dienstentlassung des Notars, noch die Notarskammer zu vernehmen hätte; doch dürfte dieser Punkt in der hierüber noch zu erwartenden Regierungsverordnung seine Erledigung finden.

Gestützt auf diese Ausführungen glaubt Ihre Kommission

auch den zweiten Titel des Gesetzes über das Notariat zur unveränderten Annahme empfehlen zu dürfen.

Die Schlußbestimmungen des Gesetzes geben, nachdem der ursprüngliche Vorschlag der Kommission der zweiten Kammer im § 78 a zurückgenommen ist, keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen, und es erlaubt sich hiernach Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, den

Schlusantrag

zu stellen:

Die hohe Kammer wolle dem ganzen vorliegenden Gesetzesentwurf in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung die Zustimmung ertheilen.

Beilage Nr. 259 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Aenderung der Gebühren für einige Geschäfte der Rechtspolizei betreffend.

Berichterstatter: **Artaria.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtige, Hochgeehrte Herren!

Die rechtspolizeilichen Geschäfte deren Gebühren durch den von Großh. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf geändert werden sollen, wurden früher von den Amtsrevisoren und den ihnen beigegebenen Theilungskommissären besorgt.

Nach Allerhöchster Verordnung vom 25. November 1841 wurden jedem Amtsrevisor zur Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte Distriktsnotare zugetheilt. Die für diese Geschäfte zu entrichtenden Gebühren waren durch das Gesetz vom 13. Oktober 1840 festgesetzt, und wurden von dem Staate erhoben. Ein Theil derselben diente zur Belohnung der Notare. Das Verhältniß, in welchem dies bisher stattfand, findet sich auf Seite 10 der gegenwärtigen Regierungsvorlage. Außerdem bezogen die Notare feste Gehalte von 1—300 fl., welche je nach dem Dienstalter und der Ertragsfähigkeit der verschiedenen Distrikte bemessen wurden.

Beide Einnahmsquellen zeigten sich aber im Laufe der Jahre als ungenügend, wie dies nicht nur in den Kommissionsberichten beider Kammern über den Gesetzesentwurf die Verwaltung der Rechtspolizei betreffend, auf dem letztverfloffenen Landtage anerkannt wurde, sondern auch dieses hohe Haus veranlaßt hat, den Wunsch zu Protokoll zu erklären:

„Großh. Regierung wolle wo möglich auf dem nächsten Landtage ein Gesetz über Regelung des Ansatzes „und der Erhebung des Gebühreneinkommens der Notare vorlegen.“

Dem ersten Theile dieses Wunsches, die Regelung des Ansatzes ist durch das Gesetz entsprochen, über welches Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die Ehre hat Bericht zu erstatten. Aus der Begründung erhellt, daß die Erhebung nach wie vor für die Staatskasse geschieht, welche dem Notar den ihn treffen-

den Antheil verabfolgt. Dieser Antheil wird aber für die Folge ein bedeutenderer als es bisher der Fall war, einmal, weil die Gebühren vielfach erhöht werden, wodurch der dem Notar zufließende Theil von selbst größer wird, und ferner weil die Großh. Regierung die Absicht ausgesprochen hat, denselben einzelne, wie die Tagsgebühr, sodann die Gang- und Weggebühr ganz zu überlassen, auch letztere genügend erhöht werden sollen, und endlich weil, wie aus dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer (Seite 7) erhellt, die Großh. Regierung beabsichtigt den Antheil der Notare aus den der Werthstare unterliegenden Geschäften bis zu wenigstens 3 fl. auszudehnen.

Durch die beabsichtigte Besserstellung hat Großh. Regierung nicht nur einem oft wiederholten, in den Verhältnissen begründeten Wunsche der Notare entsprochen, sondern auch einen Schritt gethan, der allgemeine Billigung verdient.

Der Notar ist recht eigentlich der Mann des öffentlichen Vertrauens. Er hat die Thatfachen festzustellen und zu beurkunden, den von ihm gefertigten Urkunden müssen die Gerichte vollen Glauben schenken und sie bilden, in vielen Rechtsstreiten, die Grundlage, auf welche erkannt werden muß.

Der Notar ist ferner der Beamte, welcher in alle Verhältnisse und Geheimnisse der Familien eingeweiht wird, von dessen Thätigkeit vielfach abhängt, künftigen Zerwürfnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, und gegen den nie der Verdacht aufkommen darf, als habe er, des eigenen Vorteils wegen, bei einem von ihm gefertigten Geschäfte, den einen oder den andern Theil begünstigt. Deshalb muß er, abgesehen von der Belohnung, welche er, wie jeder andere für seine Mühewaltung anzusprechen hat, auch äußerlich so gestellt werden, daß ein Mißtrauen gegen seine Amtsführung nicht entstehen kann.

Die Besserstellung dieses Standes wird auch zur Folge haben, daß immer mehr befähigte junge Männer sich dem Notariatsfache widmen, und durch gewissenhafte Studien sich zu demselben vorbereiten werden. Hat auch die weitaus größere Mehrzahl der Notare unseres Landes sich bisher als ehrenhaft erwiesen und zu keinen begründeten Klagen Veranlassung gegeben, so wird nicht geleugnet werden können, daß eine gründliche wissenschaftliche Vorbildung nur von Nutzen sein kann.

Außer den Gebühren, von welchen der vorgelegte Gesetzesentwurf handelt, findet sich noch im Tarif zu dem Gesetze vom 13. Oktober 1840 die Bestimmung der Werthstaren. Der neue Gesetzesentwurf ändert an denselben nichts, sie sollen also fortbestehen wie bisher. Da sie aber in der Begründung besprochen werden, glaubt Ihre Kommission durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, dieselben auch in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen zu dürfen.

Wie in der Begründung hervorgehoben ist, bilden die der Werthstare unterliegenden Geschäfte den Haupttheil (ungefähr 3 Viertel) aller Rechtspolizeigeschäfte. In der Natur der Verhältnisse liegt es, daß die überwiegende Mehrzahl, namentlich der Verlassenschaften, solche sind deren Bruttomasse nur einen kleinen Betrag ausweisen. Berücksichtigt man aber, welche Zeit und Mühe jede Inventur und Theilung erheischt, so erscheint die im erwähnten Tarif § 1 bestimmte Tare für Bruttomassen mit kleinen Beträgen offenbar zu gering. Wohl ist zu billigen, daß man Rücksicht auf die ärmere Klasse nimmt und keine zu hohen Taxen ansetzt, wollte man aber als geringsten Satz Einen Gulden annehmen, so wäre gewiß allen Rücksichten Rechnung getragen, wenn dabei bestimmt würde, daß, wenn die Geschäftsgebühr für die in § 1 und 2 des alten Tarifs bezeichneten rechtspolizeilichen Verrichtungen den Betrag von einem Gulden für eine vierstündige Arbeit (oder eine kürzere Arbeitszeit) nicht erreicht, dieser Betrag in Ansatz zu bringen sei. Nimmt aber die Arbeit mehr Zeit als vier Stunden in Anspruch, so wäre für jede weitere Stunde eine Tare von fünfzehn Kreuzer zuzuschlagen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist auf den Einwand gefaßt, daß dieser Vorschlag schon deshalb nicht anwendbar sei, weil darin die Werthstare mit der Tagesgebühr untermischt wird. Aber abgesehen da-

von, daß in § 2, 9) des vorgelegten Gesetzes ähnliches hinsichtlich der Ergänzung der Stückgebühr durch die Tagesgebühr sich befindet, würde solches bloß formelle Bedenken die Kommission nicht abhalten, einen dcsfalligen Antrag zu stellen, wenn sie nicht fürchten müßte eine Verzögerung in der Annahme des Gesetzes zu veranlassen, und dadurch mittelbar der Einführung der Gesetze über die Verwaltung der Rechtspflege hemmend in den Weg zu treten.

Die Veranlassung hierauf zurückzukommen wird sich in nicht zu ferner Zeit wohl finden und dann möge Großh. Regierung in Erwägung ziehen, ob nicht auch eine Aenderung hinsichtlich § 2 des alten Tarifs am Platz wäre. Die Frage über die Anwendung der §§ 1 oder 2 hat bekanntlich zu häufigen Streitigkeiten zwischen den Notariatsbeamten und den Aufsichtsbehörden geführt. Der § 2 bestimmt in 2), daß bei

„Verlassenschafts-, sowie auch Gemeinschafts-Auseinandersetzungen, bei welchen nur Einer der Betheiligten die ganze Verlassenschaft, beziehungsweise die ganze Gemeinschaftsmasse, im Stück erhält, und den Andern ihre Antheile nur in Geld berechnet werden“

die Hälfte der in § 1 bestimmten Gebühr angelegt werde. Dies mußte gewöhnlich geschehen da wirkliche Realabtheilungen seltener vorkommen und die Inventare sehr häufig mit der Berechnung der ideellen Antheile der Interessenten an dem verzeichneten Vermögen schließen. Solche Abtheilungen enthalten aber den größten Theil desjenigen, was bei einer Inventur und Theilung zu geschehen hat, und es ist offenbar nicht genügend, daß dafür nur die Hälfte der in § 1 bestimmten Tare in Ansatz gebracht werden darf. Dem Umfange der geleisteten Arbeit und Mühe wäre es ohne Zweifel entsprechender wenn für dieselben $\frac{2}{3}$ der Werthtare § 1 berechnet werden könnten.

Auch bei den unter 3) erwähnten

„Abtheilungen, bei welchen die Antheile der Betheiligten nicht im Stück ausgeschieden, sondern nur in Geld berechnet werden“

wäre ebenfalls eine Aufbesserung, wenn auch nicht in gleichem Maße wie bei 2) zu empfehlen.

Eine eigenthümliche Bestimmung des Gesetzes vom 15. Oktober 1840 ist die des Art. 12 nach welchem die Notare keine Gebühren erhalten sollen von den Geschäften, welche sie für den Staat, für die Kirche, sowie für öffentliche Anstalten und Stiftungen besorgen.

Ein stichhaltiger Grund für solchen Zwang wird nicht wohl zu finden sein, und so möge Großh. Regierung erwägen ob er nicht bei einer sich darbietenden Gelegenheit verschwinden solle.

Auf die Bestimmungen des Gesetzes, wie sie aus den Berathungen hoher zweiten Kammer hervorgegangen sind, übergehend, erklärt sich Ihre Kommission durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, vollkommen damit einverstanden, daß

Art. 1.

§ 1.

Zu den Geschäften, welche der Tagesgebühr unterliegen, außer den im Regierungsentwurfe genannten, noch beigelegt werden:

Die Verkündung von Eheverträgen, wenn sie nicht in Verbindung mit einem Theilungsgeschäfte geschieht.

Die Anlegung und Abnahme der Siegel, letztere wenn sie nicht mit einer Vermögensaufnahme verbunden ist.

Die Anwesenheit des Notars bei Eröffnung eines geheimen letzten Willens.

Diese Geschäfte, sowie die unter diesem § in dem Gesetzesentwurf aufgeführten sind solche, deren Besorgung auf sehr verschiedene Weise die Zeit in Anspruch nimmt. Es ist demnach billig, daß hienach das für jedes einzelne zu entrichtende Honorar bemessen werde, und daß die frühere Bestimmung, wonach Stückgebühren für einige derselben berechnet wurden, während die anderen im früheren Tarif nicht erwähnt sind, außer Kraft tritt.

§ 2.

Die meisten der hier erwähnten Geschäfte sind im Tarif von 1840 aufgeführt, mit dem Unterschiede jedoch, daß dort keine Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes um den es sich handelt genommen ist. Diese alten Taren sind sehr nieder bemessen, und so kann es wohl nur gebilligt werden, wenn Großh. Regierung bei dem vorgelegten Gesetzesentwurf, bei jedem unter 1) bis 4) erwähnten Geschäfte, den Betrag des früheren Tarifs als niedersten Satz annimmt, wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, daß aber mit dem steigenden Werthe des Gegenstandes auch die für das Geschäft zu entrichtende Gebühr zunimmt.

Nicht nur ist hierdurch den Verhältnissen der minder begüterten Klasse gebührende Rücksicht getragen, sondern auch der Zeit und der Sorgfalt, welche der Notar auf die verschiedenen Geschäfte zu verwenden hat, indem, wie die Begründung Seite 11 ganz richtig anführt, bei Verträgen über größere Beträge, der Natur der Sache nach, mehr Vorbereitungen, Besprechungen mit den Parteien u. s. w. stattfinden, als bei solchen über kleine Beträge. Sehr praktisch ist das zur Taxberechnung angewendete System, wonach der Gegenstand der nächsthohen Tare, einen doppelt hohen Werth als den der vorhergegangenen hat. Daß alle den Betrag von 8000 fl. übersteigende Geschäfte gleichmäßig behandelt werden, gibt den Beweis, daß man aus diesen neuen Taren nicht eine neue Steuer bilden wollte. Ueberdies darf angenommen werden, daß auch über höhere Beträge selten die Verträge um so viel mehr Mühe verursachen, daß ein fortwährendes Steigen gerechtfertigt gewesen wäre.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, erlaubt sich Ihre Kommission nachstehende Bemerkungen, wobei die Punkte übergangen werden, welche keine Veranlassung zu weiterer Besprechung geben.

§ 2.

2) Unter die Geschäfte, welche nach dem Werthe des Gegenstandes behandelt werden, wurde von der zweiten Kammer aufgenommen: Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen. Da jedoch bei geheimen letzten Willen der Werth des Gegenstandes nie bekannt ist, so möchte sich die Einreichung an dieser Stelle nicht wohl rechtfertigen lassen. Passender möchte es sein, hiefür eine besondere Nr. aufzunehmen, und als 4 e) zu bestimmen:

für Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen 5 fl.

In 4 a) hat die zweite Kammer einer Lücke im vorgelegten Gesetzesentwurf abgeholfen. Die getroffene Bestimmung scheint aber noch einer Ergänzung zu bedürfen. Der Vorschlag der zweiten Kammer lautet:

„wenn in den Fällen der Ziffer 1—4 der Gegenstand nur theilweise in einem bestimmten Werthsbetrage
„in der Urkunde ausgedrückt ist, die mittlere Gebühr sofern nicht schon der ausgedrückte Werth eine höhere
„Gebühr bedingt.“

Ein Grund ist nicht angegeben, weshalb in solchem Falle nur der ausgedrückte Werth berücksichtigt werden soll. Außer diesem umfaßt das Geschäft noch einen weiteren, unbekanntem Werth. Nach dem Prinzip, daß die Gebühr sich nach dem ganzen Werthe des Geschäfts richten soll, muß auch für letzteren, nicht bekannten Werth eine Gebühr entrichtet werden.

Nicht leicht erklärlich ist, aus welcher Ursache die Verträge, bei welchen der bekannte Werth unter dem die mittlere Gebühr bedingende steht, auf diese mittlere Gebühr erhöht werden sollen, während die, welche diese oder eine höhere Gebühr entrichten, keinen Zuschlag erhalten sollen. Ist ein solcher Zuschlag bei den ersteren aus dem Grunde zulässig, weil außer dem bekannten Werthe das Geschäft noch einen weiteren unbekanntem umfaßt, so muß dies auch bei den zweiteren stattfinden. Da jedoch der unbekanntes Werth weder unberücksichtigt gelassen, noch sicher bemessen werden kann, möchte es sich am meisten empfehlen, wenn bei solchen Geschäften die Gebühr angelegt würde, welche als die nächsthöhe, nach dem ausgedrückten Werthe erscheint. Also z. B. bei 1) Verträge wenn der ausgedrückte Werth nicht 1000 fl. übersteigt 3 fl.
statt 2 fl. — u. s. w.

Gewiß mit Recht hat die zweite Kammer für Urkunden über Anerkennung natürlicher Kinder eine besondere Ziffer unter 4 b) bestimmt, statt sie, wie der Gesetzesentwurf vorgeschlagen hatte, dem Schlusse der Ziffer 3) anzufügen. Ein Grund jedoch warum diese Urkunden mit der verhältnißmäßig hohen Tare von 3 fl. belegt werden sollen, ist nicht angegeben. Bedenkt man von welcher, in alle künftigen Lebensverhältnisse solcher Kinder, eingreifenden Bedeutung die Anerkennung ist, so wie ferner, daß sie am häufigsten bei ärmeren Leuten stattfindet, so sollte man sie nicht erschweren. Nach dem früheren Tarif war für die betreffende Urkunde 1 fl. zu entrichten, und es wäre gewiß zu empfehlen, es hierbei zu belassen.

Die Tare von

7) für die Beurkundung der Einwilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- und Unterpfandsrechten 15 kr. ist eine geringe und dies ist zu billigen, weil solche Löschungen stets zu befördern sind. Trotzdem ist nicht erklärlich warum nicht auch hier, wie bei den anderen Geschäften des § 2, bei welchen eine Werthangabe stattfindet, ein verhältnißmäßiges, das Geschäft nicht belastendes Steigen bis zu höchstens 1 fl. stattfinden soll. Dies käme sowohl der Staatskasse als dem Notar zu gut, ohne dem Einzelnen ein nennenswerthes Opfer aufzulegen.

§ 3.

4) Bestimmt als Schreibgebühr vom Bogen 16 kr., welcher Ansatz als genügend erscheint für Auszüge, Abschriften, Ausfertigung von Verweisungen oder Theilzetteln, weil diese lediglich Abschriften sind, auch nie als Urschriften betrachtet werden. Ein anderes ist es aber mit Doppelurschriften, auf welche nicht nur eine besondere, sorgfältige Achtsamkeit verwendet werden muß, sondern deren Fertigung dem Notar mehr Geschäfte macht, wie z. B. Vorlesen, Beurkundung mit Zeugen u. s. w. was bei gewöhnlichen Abschriften nicht vorkommt. Es wäre deshalb gerechtfertigt, wenn bei Doppelurschriften die Gebühr auf 24 kr. vom Bogen bestimmt würde.

Artikel 3 und 4.

Daß die Notare für die Geschäfte, welche nicht der Werthstare des ersten Titels des Tarifs unterliegen, und welche sie außerhalb ihres Geschäftszimmers verrichten sollen, künftig hin G a n g g e b ü h r e n ansprechen können, ist ganz in der Ordnung. Ebenso muß der Bestimmung über die Art zugestimmt werden, wie die W e g g e b ü h r in Zukunft zu berechnen ist. Die in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer berührte Frage „ob der Notar, dann,

„wenn er zur Bearbeitung eines Geschäfts mehrere Tage aufzuwenden hat, an jedem dieser Tage für Hin- und Herreise die Weggebühren zu berechnen berechtigt sein soll“

kann aus den, in gedachtem Kommissionsberichte entwickelten Gründen nicht anders als bejaht werden. Da dies aber in der vorgelegten Fassung des Gesetzes nicht deutlich ausgedrückt ist, so wäre es, zur Vermeidung aller künftigen Zweifel gut, wenn dies im Gesetze auf unzweifelhafte Weise bestimmt würde.

Dagegen braucht wohl, als sich von selbst verstehend, nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß wenn der Notar eine amtliche Berrichtung außerhalb seines Wohnorts oder zeitigen Aufenthalts vornimmt, und die Entfernung nicht mehr als eine halbe Stunde beträgt, er hiefür die in Art. 3 bestimmte Ganggebühr berechnen darf.

Artikel 7.

Aus der Begründung zum Gesetzesentwurfe, sowie aus den öffentlichen Verhandlungen in der zweiten Kammer ist die für die Notare tröstliche Aussicht zu entnehmen, daß ihre Gebührenanteile niemals verringert, wohl aber im Berordnungswege erhöht werden können, so wie daß der Staat sich mit der Reineinnahme begnügt, welche ihm bisher aus den Rechtspolizeigeschäften zugeflossen ist, und daß er alle weitem Ueberschüsse daraus, künftighin zur Verbesserung der Notare verwenden will. Um diese Absicht zweifellos festzustellen hatte die Kommission der zweiten Kammer eine dahin zielende Fassung des § 7 vorgeschlagen, welche aber von der Kammer selbst abgelehnt wurde, hauptsächlich weil man fürchtete einen Rechtszustand zu schaffen, der zu freien Streitigkeiten zwischen den Notaren und der Regierung führen würde. Dagegen hat sie beschlossen, die Erklärung des Herrn Staatsministers Dr. Stabel in Uebereinstimmung mit dem deßfalligen Wunsche der Kammer zu Protokoll zu nehmen:

„Die Regierung beabsichtige nicht mehr aus dem Ertrage der Notariatsporteln zu beziehen, als dermalen, „und werde bemüht sein, den Notaren künftig das zukommen zu lassen, was die Rechtspolizeigebühren „weiter ertragen.“

Mit dieser Ansicht wird sich die hohe erste Kammer auch einverstanden erklären können, und eine deßfallige nähere Bestimmung im Gesetze selbst, scheint nicht zulässig.

Hohe erste Kammer wird ihre Zustimmung wohl nicht versagen zu den beiden Wünschen, welche am Schlusse des Kommissionsberichts hoher zweiter Kammer ausgedrückt sind, daß nämlich:

- 1) Feste Gehalte bewilligt werden den Notaren, welche die Fertigung der Kauf- und Tauschbriefe, so wie der Unterpfaundsverschreibungen zu besorgen haben in denjenigen Gerichtsbezirken, in welchen besondere Beamte für Ausübung der sogenannten höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht aufgestellt sind.
- 2) Die Stellung der Amtsrevisoren auf eine Weise geregelt werde, daß eine Schmälerung ihres bisherigen Einkommens nicht stattfinde.

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrte Herren, stellt schließlich den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf mit den in Vorschlag gebrachten Abänderungen seine Zustimmung ertheilen.

Entwurf eines Gesetzes

über

Aenderung der Gebühren für einige Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

(Nach den Anträgen der Kommission der ersten Kammer.)

Der Regierungsentwurf, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, soll folgende Abänderungen erleiden:

Artikel 1.

§ 2.

Unter Ziffer 2) sind die Worte:

„und Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen“
zu streichen.

Ziffer 4 a) erhält folgende Fassung:

„Wenn in den Fällen der Ziffer 1—4 der Gegenstand nur theilweise in einem bestimmten Werthsbetrage
in der Urkunde ausgedrückt ist, so ist die Gebühr anzusetzen, welche für die nächsthöhere Klasse über diesen
Werthsbetrag festgesetzt ist

4 b) „für Urkunden über Anerkennung natürlicher Kinder vom Stück 1 fl.
nach 4 b) ist einzuschalten

4 c) „für Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen vom Stück 5 fl.

7) soll folgende Fassung erhalten:

„für Beurkundung der Einwilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder
„Unterpfandrechten:

„Bei einem Betrage bis zu 2000 fl.	15 fr.
„über 2000 fl. aber nicht über 4000 fl.	30 fr.
„über 4000 fl. aber nicht über 8000 fl.	45 fr.
„über 8000 fl.	1 fl. — fr.

§ 3.

Unter Ziffer 4) ist das Wort „Doppelschriften“
zu streichen.

Nach Ziffer 4) ist einzuschalten:

5) „für Fertigung von Doppelurschriften vom Bogen 24 fr.

Artikel 4.

Nach dem ersten Absatz ist beizufügen:

„Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist für jeden Tag die Weggebühr zu berechnen.“

Artikel 1.

§ 2

Ziffer 2)

„und Aufschreibekosten auf jedem Blatt 20 fr.“

Ziffer 4 a) enthält folgende Fassung:

„Ebenso ist bei jeder Urkunde ein Exemplar zur Aufbewahrung in einem bestimmten Archiv zu fertigen, in der Urkunde anzugeben, in welchem Archiv sie zu bewahren ist, und die Kosten für die Aufbewahrung zu berechnen.“

§ 2 b) für Urkunden über Verpfändungen und Pfandbriefe vom 1. 1. 1875.

§ 2 c) die Aufschreibekosten auf jedem Blatt 20 fr.

§ 2 d) folgende Fassung:

„Für die Fertigung der Urkunde ist die Fertigung eines Eintrags von 20 fr. zu berechnen.“

„Für einen Eintrag bis zu 2000 fr. 10 fr.

„über 2000 fr. aber nicht über 4000 fr. 20 fr.

„über 4000 fr. aber nicht über 8000 fr. 40 fr.

„über 8000 fr. 1 fl. — 10 fr.“

§ 3

„Ziffer 4) ist fortzusetzen: „Doppelurkunden“

zu fügen.

Beilage Nr. 260 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Bericht der Kommission der ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten.

Erstattet

von dem Obergerichts-Advokaten Dr. **Bertheau.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die neue Organisation der Behörden, welche die bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit, so wie derjenigen, welche die Rechtspolizei zu verwalten haben, ferner die Aenderungen, die in dem Verfahren dieser Behörden eintreten werden, machen auch Abänderungen an den Gesetzen und Verordnungen nöthig, welche die Abgaben verschiedener Art bestimmen, die für die Thätigkeit dieser Behörden von den Betheiligten dem Staate zu entrichten sind. Es ist anzuerkennen, daß durchgängig bisher in einer an sich zweckmäßigen und für die Abgabepflichtigen nicht übermäßig lästigen Weise diese Abgabepflichtigkeit geregelt war und daher auch gerechtfertigt, wenn der Gesetzentwurf die für die Thätigkeit der Gerichte in den bezeichneten drei Richtungen zu entrichtenden Abgaben durch Anpassung an die hierfür bereits bestehenden Gesetze und Verordnungen bestimmt wissen will.

Diese Abgaben sollen in Zukunft, wie bisher, in der Form entrichtet werden, daß die Betheiligten zu ihren schriftlichen Anträgen an die Gerichte und zu den den Gerichten vorzulegenden Urkunden des gestempelten Papiers sich zu bedienen und die Gerichte für die Akte ihrer Thätigkeit den Betheiligten Sporteln anzusetzen haben.

Ohne Zweifel ist eine der Hauptaufgaben des Staats die Gewährung des Rechtsschutzes sowohl nach außen, als innerhalb seines Gebiets. Zu letzterem Zwecke hat er Einrichtungen zu treffen, welche dazu dienen Rechtsverletzungen vorzubeugen, den gestörten Rechtszustand wieder herzustellen und den Rechtsbruch zu sühnen.

Die Nothwendigkeit solcher Einrichtungen ist zugleich mit der Existenz des Staats gesetzt; sie werden gegründet im Interesse Aller und sind daher auch auf Kosten aller Staatsangehörigen einzusetzen und zu unterhalten; keineswegs aber wird sich nachweisen lassen, daß diejenigen, welche des Staatsschutzes bedürften oder gegen welche derselbe in

Wirksamkeit treten mußte, rechtlich verpflichtet seien, die Kosten von Einrichtungen zu tragen, welche diese Individuen weder hervorgerufen, noch nöthig gemacht haben, deren Nothwendigkeit vielmehr gleichmäßig bestünde, wenn auch diese Individuen nie existirt hätten. Man kann auch nicht behaupten, daß diejenigen, gegen welche ein richterliches Urtheil ergangen ist, von der Einrichtung der Gerichte besonderen Vortheil gehabt hätten und also auch nicht aus diesem Grunde eine Verbindlichkeit derselben zur Leistung etwa eines Vorausbeitrags zu den Kosten der Rechtspflege herleiten. Nur so viel läßt sich behaupten:

1) Der Einzelne, welcher durch seine Handlungen besondere Kosten nöthig gemacht hat, ist schuldig diese Kosten zu tragen;

2) in gerichtlichen und rechtspolizeilichen Sachen kann demjenigen, welcher die Thätigkeit der bestehenden Staatsbehörden für seine Sonderzwecke in Anspruch genommen oder durch seine Handlungsweise nöthig gemacht hat, ein Vorausbeitrag zu den allgemeinen Kosten, welche diese von ihm benützten oder gegen ihn in Wirksamkeit getretenen Einrichtungen dem Staate verursachen, mit Recht zugemuthet werden.

Die Hauptaufgabe des Gesetzentwurfs besteht hiernach darin, diese Vorausbeiträge — für welche eine genaue Ausmessung unmöglich ist — nach Billigkeit festzustellen, so jedoch, daß der Hauptzweck jener Einrichtungen nicht darunter leidet, d. h. daß durch den Betrag der Kosten der Staatsbürger nicht abgeschreckt wird, diejenigen Schritte zu thun, welche nöthig sind um Rechtsverletzungen vorzubeugen oder die Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes zu erwirken. Die Begründung des Gesetzentwurfs nimmt daher auch nur einen mäßigen Vorausbeitrag zu dem Aufwande des Staats für die Justizverwaltung in Anspruch, dessen Größe sich nach dem Umfang der den Staatsbehörden verursachten Arbeit und nach dem Werthe des Objekts richten soll.

Diese in der Form von Stempeln und Sporteln zu erhebenden Vorausbeiträge sind, da jeder Beitragspflichtige nur nach Maaßgabe desjenigen Kostenaufwandes, welcher für den von ihm oder gegen ihn in Anspruch genommenen Zweig der Staatsverwaltung aufgewendet wird, seinen Beitrag zu leisten hat, nicht nach Maaßgabe der Gesamtkosten der Gerichts- und Rechtspolizei-Verwaltung zu bemessen, sondern nach Maaßgabe des Kostenaufwandes für diejenige Staatsbehörde, deren Thätigkeit nöthig gemacht wurde. Ein gerechtes Steuergesetz darf daher von denjenigen, welche die Rechtspolizeibehörde in Anspruch nehmen, nicht so hohe Gebühren fordern, daß dadurch ein Ueberschuß zur Deckung der Kosten der Gerechtigkeitspflege sich ergibt, und nicht mit Recht könnte von demjenigen, welcher die Thätigkeit der bürgerlichen Gerichte hervorruft, ein Vorausbeitrag nach Verhältniß der Kosten der Strafrechtspflege, oder von demjenigen, welcher nur die Thätigkeit der Amtsgerichte in Anspruch nimmt, ein solcher für die Kosten der oberen Kollegialgerichte begehrt werden.

Mögen auch finanzielle Gründe dafür sprechen, diese Grundsätze einer gerechten Besteuerung nicht in ihrer vollen Konsequenz zur Anwendung zu bringen, so muß doch das Bestreben immerhin dahin gehen, möglichst die Besteuerung nach der Anforderung des Rechts einzurichten. Soweit es sich also um Neuerungen, insbesondere aber soweit es sich um Erhöhung der bestehenden Abgaben handelt, wird man verlangen dürfen, daß die Großh. Regierung, wenn im allgemeinen Staatsinteresse erhöhte Ausgaben eine Einnahmenerhöhung nöthig machten, nicht bloß die Ausgaben-Erhöhung — wie hier allerdings geschehen ist — sondern ferner auch begründe, weshalb die erhöhten Ausgaben nicht von der Gesamtheit der Staatsbürger, sondern von den einzelnen hierfür in Anspruch genommenen Personen auf den Grund einer Vorausbeitragschuldigkeit durch Steuern aufgebracht werden sollen.

Wenn nun auch die Richtigkeit dieser Grundsätze im Allgemeinen von Ihrer Kommission allseitig anerkannt wurde, so zeigte sich doch bei deren Anwendung auf die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs eine erhebliche Meinungsverschiedenheit. Ein Theil der Kommission — worunter der Berichterstatter — hatte nämlich bezüglich der bürgerlichen Rechtspflege wesentliche Bedenken, und erlaubt sich hiemit dieselben in nachstehenden Ausführungen näher zu begründen.

Im allgemeinen Staatsinteresse ist eine mit bedeutendem Kostenaufwande verknüpfte Verbesserung der Strafgerechtigkeitspflege durch die neue Organisation in Aussicht genommen; allein es ist nicht einzusehen, weshalb aus diesem Grunde derjenige, welcher die Thätigkeit der bürgerlichen Gerichte in Anspruch nimmt, größere Vorausbeiträge

hiefür zahlen soll, als bisher der Fall war. So wird in Zukunft die Thätigkeit der Amtsrichter für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in viel geringerem Maße als bisher und fast ausschließlich nur für geringfügige Streitigkeiten (Gegenstände deren Werth 200 fl. nicht übersteigt) in Anspruch genommen und doch sollen, unter der Herrschaft eines Gesetzes, welches die Höhen der Abgaben nach der Größe des Streitwerths bemißt, die Stempel- und Sportelgebühren für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten verhältnißmäßig sehr bedeutend, um 50 bis 500 Prozent, erhöht werden! Die Gerichtshöfe zweiter und dritter Instanz werden für die Rechtspflege in bürgerlichen Streitigkeiten künftig einen nicht größeren, vielmehr einen geringeren Aufwand der Staatskasse veranlassen, wodurch jedenfalls der etwaige kaum nennenswerthe und durch vermehrte Protokollsporteln wenigstens theilweise ersetzte Minderverbrauch an gestempeltem Papier ausgeglichen wird, weshalb auch hinsichtlich der Rechtspflege in bürgerlichen Streitigkeiten zweiter und dritter Instanz ein zureichender Grund zur Erhöhung der Abgaben nicht vorliegt.

Zugleich ergibt sich aus diesen Bemerkungen, daß die von der Großh. Regierung geltend gemachte Thatsache, daß die hauptsächlich von den bürgerlichen Streitigkeiten eingehenden Stempel- und Sporteleinkünfte nur $\frac{1}{3}$ und beziehungsweise $\frac{1}{5}$ der Gesamtkosten der (bürgerlichen und strafgerichtlichen) Rechtspflege decken, kein zureichender Grund für die Erhöhung der Abgaben in bürgerlichen Streitigkeiten ist. Es ist diese Thatsache um so unerheblicher als eine ganze Anzahl von Personen und Sachen für stempel- und sportelfrei erklärt sind, der dadurch sich ergebende Ausfall an Einkünften aber nicht auf andere Personen gewälzt werden darf.

Insbefondere die Erhöhung der Stempelgebühren ist um so bedenklicher als sie den unterliegenden Theil, der nur zu oft, seines Unterliegens unerachtet, gerechten Grund hatte, die richterliche Entscheidung über sein vermeintliches Recht zu begehren, doppelt trifft, indem er nicht nur für seine eigenen, sondern auch für seines Gegners Eingaben die erhöhten Stempelgebühren zahlen muß. Nur hinsichtlich desjenigen Theils der Gerichtsbarkeit erster Instanz in bürgerlichen Streitigkeiten, welcher von den Amtsgerichten auf die Kreisgerichte übergeht, ist eine, die Mitte zwischen den bei den Amtsgerichten und den bei den Hofgerichten bisher bestandenen Gebühren einhaltende Erhöhung der Stempel- und Sportelabgaben erster Instanz gerechtfertiget, weil für diese Sachen der Staat ein aus 3 Personen gebildetes Kollegialgericht anstatt eines Einzelrichters gewährt und die bisherigen Hofgerichte, gleich den künftigen Appellations- senaten in aus 5 Personen zusammengesetzten Kollegien zu Gericht saßen.

Durch das Gesetz vom 13. Oktober 1840 wurde schon eine sehr bedeutende Erhöhung der Stempel (zum größeren Theil auf das fünffache, zehnfache und zwanzigfache der bisherigen Abgabe) und durch dasjenige vom 13. Mai 1856 eine immerhin erhebliche Erhöhung der Sporteln für bürgerliche Streitigkeiten herbeigeführt. Diese bedeutende Erhöhung der Kostspieligkeit reicht jedenfalls mehr als hin zum Schutze gegen rein muthwillige Prozeßführung.

Aus vorstehenden Gründen glaubte die Minorität der Kommission es so wenig im wohlverstandenen Interesse der Gerechtigkeitspflege halten zu können, für bürgerliche Streitigkeiten eine nochmalige, nicht unerhebliche Erhöhung dieser Abgaben eintreten zu lassen, als sie hiefür einen zureichenden Rechtsgrund nicht erkennen konnte.

Die Majorität ihrer Kommission dagegen theilte die mit der Regierungsvorlage und dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer ausgeführten Gründe, wornach eine angemessene Erhöhung der bisherigen Stempel- und Sportelgebühren in allen Zweigen der Rechtspflege, namentlich also auch für bürgerliche Streitigkeiten gerechtfertiget erscheint. Sie ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

1) Der Gesamtstaatsaufwand für die Rechtspflege wird ausweislich des bereits von den Kammern genehmigten Budgets der Justizverwaltung in Folge der neuen Gerichtsorganisation und des neuen Gerichtsverfahrens in erheblichem Maße erhöht werden, und müßte die Steuerpflichtigen zu sehr belasten, wenn nicht gleichzeitig auch eine angemessene Erhöhung des Vorausbeitrags derjenigen, welche die Thätigkeit der Gerichte in Anspruch nehmen, eingeführt würde.

Wenn nun gleich die Kosten der Strafgerechtigkeitspflege künftighin einen besonders erhöhten Aufwand veranlassen mögen, so erscheint es doch unthunlich, eine genaue Ausscheidung dieser Kosten von jenen der Civilrechtspflege vornehmen zu lassen, da bekanntlich dieselben Gerichte mit diesen beiden Zweigen der Rechtspflege beschäftigt sind. Auch

dürfte die Beschränkung der Vorausbeitragsleistung auf diejenigen, welche ein gerichtliches Strafverfahren veranlassen, einen nur sehr ungenügenden Erfolg haben, da die Mehrzahl der im Strafverfahren Verurtheilten keinen Ersatz leisten können. Hiernach wird sich die Leistung eines etwa höheren Vorausbeitrags als bisher, in sämtlichen Theilen der Rechtspflege rechtfertigen lassen.

2) Wenn man aber auch annehmen wollte, es könnte eine genaue Auscheidung des Kostenaufwands für die Civilrechtspflege geschehen, so erscheint es doch unzweifelhaft, daß jedenfalls auch dieser Zweig der Rechtspflege einen erheblichen Mehraufwand nöthig macht, und daß in Folge der, durch das neue Gerichtsverfahren bedingten Beschränkung der Schriftlichkeit und mancher Zwischenverhandlungen ein Ausfall in den bisherigen Stempel- und Sporteleinkünften des Staats zu erwarten ist, die eine angemessene Erhöhung der, durch das künftige Verfahren veranlaßten Stempel- und Sportelabgaben nöthig machen. Wir müssen auch unterstellen, daß die Civilrechtspflege überhaupt sowohl durch Anstellung besser besoldeter und unabhängig gestellter Richter, als auch durch das neue Verfahren, insbesondere durch Einführung von Kollegialgerichten in erster Instanz, durch Erweiterung der Mündlichkeit des Verfahrens und durch die Ermöglichung einer rascheren Erledigung der Streitsachen, besser wird, also auch ein höherer Vorausbeitrag für die Civilrechtspflege selbst, sich rechtfertigt; und zwar muß, da eine genaue Auscheidung dieser voraussichtlich besseren Verhältnisse der Civilrechtspflege nach einzelnen Instanzen nicht wohl thunlich ist, eine mäßige Erhöhung der Vorausbeiträge für die gesammte Civilrechtspflege eintreten.

3) Ob die durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Erhöhung als eine mäßige, oder als eine übermäßige zu erachten ist, unterliegt allerdings der individuellen Anschauung, allein die Majorität Ihrer Kommission konnte in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer die Erhöhung umsoweniger als eine übermäßige, den Rechtsschutz erschwerende ansehen, als schon nach dem Sportelgesetz vom 13. Mai 1856 bei einem bedeutend geringeren Gesamtaufwand des Staats für die Justiz in den letzteren Jahren nur ein Drittel, beziehungsweise ein Fünftel desselben durch Stempel- und Sportelgebühren gedeckt wurde, mithin die Vorausbeitragsleistung eher zu gering als zu hoch war, daher um so mehr bei der künftigen Erhöhung des Gesamtaufwandes eine erhebliche Erhöhung der Vorausbeiträge gerechtfertigt erscheint. Auch darf nicht übersehen werden, daß in den meisten andern größeren deutschen Staaten, insbesondere durch hohe Stempelgebühren, z. B. in Oesterreich, Preußen, Bayern und Hessen der für den Rechtsuchenden zu leistende Vorausbeitrag sich bedeutend höher als bei uns berechnet.

Anlangend die übrigen Stempel- und Sportelgebühren mit Ausschluß der bürgerlichen Rechtspflege, war in Ihrer Kommission völlige Uebereinstimmung darüber, daß in allen Punkten die Bestimmungen des Gesetzentwurfs, wie solche sich mit Rücksicht auf die Beschlüsse der zweiten Kammer herausstellen, nur zu billigen sind, indem die Abänderungen an dem Gesetz vom Jahr 1856 meistens nur in wirklichen Verbesserungen oder in solchen Zusätzen bestehen, welche durch die neuen Einrichtungen nöthig wurden.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Bemerkungen geht Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, über zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs wie sich solche nach den Beschlüssen der zweiten Kammer gestaltet haben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 bis 7.

Dieselben werden nicht beanstandet.

II. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in bürgerlichen Streitsachen einschließlich der Ehefachen.

§ 8.

Ziffer 1. Nachdem das Gesetz von 1840 die frühere Stempelabgabe von 3 fr. für den Bogen auf 15 fr., 30 fr. und 60 fr. für den ersten Bogen und bei den Obergerichten auf 15 fr. und 30 fr. für jeden weiteren Bogen erhöht hatte, soll nun eine nochmalige Erhöhung für solche weitere Bögen bei den Amtsgerichten von 3 fr. auf 15 fr. bei den Obergerichten von 15 fr. und 30 fr. und 60 fr. eintreten.

Ziffer 2. Für die im Gesetze von 1856 § 12, Ziffer 2, bezeichneten Eingaben war bisher nur 3 fr. Stempel nötig, während jetzt auch bei diesen Eingaben die Erhöhung auf 15 fr., 45 fr. und 60 fr. begehrt wird.

Die besonderen Motive, welche in der Regierungsvorlage gerade für diese Abgaben-Erhöhung angeführt werden, erscheinen der Minorität Ihrer Kommission aus folgenden Gründen nicht als zureichend.

1) Eine irgend bedeutende Abnahme im Gebrauche des Stempelpapiers wird durch die Vorschriften der neuen Prozeßordnung, insbesondere bei den Obergerichten nicht eintreten und der sich etwa ergebende Ausfall wird durch die zufolge der Vorschriften der neuen bürgerlichen Prozeßordnung in Aussicht stehende Vermehrung der Protokollsporteln (§ 14) gedeckt werden.

2) Innere Gründe für die Unterscheidung in § 12 des Gesetzes von 1856 zwischen den Eingaben unter Ziffer 1 und Ziffer 2 bestanden allerdings. Erinnerungen und Beförderungsgesuche sollten eher ganz stempelfrei sein, statt mit hohen Abgaben belegt zu werden. Außergerichtliche Verhandlungen, welche dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden, sind zu begünstigen, weil sie dem Gerichte die Mühe der Verhandlung ersparen. Die Kostenverzeichnisse der Anwälte, welche aus Disciplinargründen den Gerichten eingereicht werden müssen, haben mit den eigentlichen Prozeßverhandlungen nichts gemein. Eingaben, womit Vollmachten vorgelegt werden, sind an sich überflüssig und haben nur in Schicklichkeitsrücksichten ihre Veranlassung, indem es unpassend ist, die (auf gestempeltem Papier geschriebene) Vollmacht ohne Begleitungsschreiben bei dem Gerichte einzureichen. Anzeigen von Verzicht und Vergleich waren zu begünstigen und rufen keine richterliche Thätigkeit, welcher sie vielmehr ein Ziel setzen, hervor.

Die Minorität Ihrer Kommission beantragte daher:

Statt des § 8 den § 12 des Gesetzes von 1856 mit der Modifikation in das neue Gesetz aufzunehmen, daß bei den Kreisgerichten unter Ziffer 1 für den ersten Bogen das gleiche Stempelpapier, wie für die Amtsgerichte, für die weitem Bogen aber das gleiche wie für die Appellationsgerichte zu verwenden ist.

Die Majorität Ihrer Kommission glaubte jedoch diesen Anträgen nicht beipflichten zu können, aus den schon oben im allgemeinen Theil dieses Berichts ausgeführten Gründen, von welchen insbesondere hervorzuheben ist, daß bei der Beschränkung der Schriftlichkeit nach der neuen bürgerlichen Prozeßordnung unzweifelhaft ein erheblicher Ausfall in den Einnahmen vom Stempelpapier zu erwarten sein wird, wofür ein Ersatz in der Erhöhung der bisherigen Stempeltaxen geboten erscheint. Die in § 8 vorgeschlagene Erhöhung kann, da größere Eingaben künftighin nur in seltenen Fällen vorkommen werden, nicht als eine übermäßige angesehen werden, weshalb die Majorität

die unveränderte Annahme des § 8 empfiehlt.

§ 14.

Auch bezüglich der Erhöhung der Protokollgebühren waren die Stimmen in Ihrer Kommission getheilt, indem die Minorität für Beibehaltung der bisherigen, dagegen die Majorität aus den schon oben erörterten Gründen sich für die, von Großh. Regierung vorgeschlagene und von der zweiten Kammer angenommene, sich nicht als übermäßig darstellende Erhöhung entschied.

§ 16.

Hier wurde von der Minorität geltend gemacht, daß der von der Großh. Regierung vorgeschlagene neue Sportelansatz bei Anberaumung einer neuen Tagfahrt nach einer, durch Veranlassung einer Partei oder ihres Anwaltes vereitelten Tagfahrt, den Charakter einer Strafe annehme, welche dem Pflichtigen nur zugemuthet werden könnte, wenn ihm ein Verschulden zur Last falle. Es wurde deshalb auch beantragt, hierüber einen Zusatz in den Paragraphen aufzunehmen.

Die Majorität konnte sich jedoch mit diesem Antrag nicht vereinigen, hielt den durch § 16 neuingeführten Sportelansatz durch die Motive der Großh. Regierung und der Kommission der zweiten Kammer begründet, und sah es als selbstverständlich an, daß der Ansatz nur erfolgen kann, wenn ein Verschulden der Partei wirklich vorhanden und dieses durch einen ausdrücklichen Beschluß des betreffenden Gerichts ausgesprochen ist.

§ 21.

Die Sporteln für Liquidierkenntnisse sind hier schon bei einer Forderung von 100 fl. um 100 Prozent und mit Zwischenstufen bis zu 1200 Prozent bei einer Forderung von 6000 fl. erhöht, und es wird, bei der großen Anzahl von Liquidierkenntnissen, welche alljährlich erwirkt werden, eine nicht unbedeutende Erhöhung der Einnahmen von der Justizverwaltung hierdurch erzielt werden.

Da jedoch diese Sportelerhöhung eine richtigere Anwendung des Grundsatzes, daß neben dem Umfange der den Gerichten veranlassenden Arbeit auch noch der Werth des Streitobjekts maßgebend für den Sportelansatz sein soll, enthält, als in der bisherigen Gesetzgebung zu erkennen war, und da die Erhöhung der Sporteln für das Liquidierkenntniß voraussichtlich die Wirkung haben wird, daß der Beklagte welchem diese Sportel zur Zahlung obliegt, sich bemühen

wird, dem Liquidirerkenntniß vorzubeugen, und die Sache nicht, wie bisher öfters geschah, zu verschleppen, folglich nicht allein die finanzielle Rücksicht der Einnahmenerhöhung maßgebend war, so glaubt Ihre Kommission dieser Erhöhung nicht entgegen treten zu sollen.

§ 22.

Auch hier wünschte die Minorität die Beibehaltung der bisherigen Sporteln, wogegen die Majorität dem Vorschlag der Großh. Regierung und dem Beschluß der zweiten Kammer beitreten zu müssen glaubte.

§ 28.

Schon das Gesetz von 1856 § 29 erhöhte um einen bedeutenden Prozentsatz die Ansätze des Artikel 6 des Gesetzes von 1840. Der neue Gesetzentwurf verlangt eine nochmalige Erhöhung. Dieselbe beläuft sich z. B. bei amtsgerichtlichen Urtheilen, wenn die Streitsumme unter 50 fl. beträgt, auf 100 Prozent, wenn sie zwischen 100 und 150 fl. beträgt, auf 50 Prozent, wenn sie zwischen 200 und 500 fl. beträgt, auf 40 Prozent. Bei Streitsummen über 10,000 fl. fand bisher für jede weitere 10,000 fl. bis zum Betrage von 400,000 fl. ein Zuschlag von 2, 4 und 6 fl. je nach der Instanz, welche das Urtheil erließ, statt; diese Zuschläge sollen um je einen Gulden erhöht werden, also bei einem Streitwerthe von 400,000 fl. um 39 fl., so daß die Sporteln für ein solches amtsgerichtliches Urtheil von 92 fl. auf 141 fl. und für ein oberhofgerichtliches von 294 fl. auf 333 fl. erhöht würden.

Während nun die Minorität für die Endurtheilsporteln ein Anschließen des neuen Gesetzes an jenes von 1856, und Abänderungen zunächst nur zu Folge der neuen Organisation, und der neuen bürgerlichen Prozeßordnung, an der Stelle der Klassen 2 und 3 drei Klassen aufzustellen, und neue Sporteln für die Kreisgerichte zu bestimmen wünschte, glaubte die Majorität aus den schon im allgemeinen Theile dieses Berichts entwickelten Gründen den von Großh. Regierung vorgeschlagenen, und von der zweiten Kammer angenommenen, mit einer neuen Klasseneinteilung verbundenen Erhöhungen beitreten zu müssen.

§ 29 a.

Von der zweiten Kammer wurde an der Stelle des im § 35 Nr. 1 von Großh. Regierung vorgeschlagenen Sportelbetrags für das Santerkenntniß, die Verwerfung eines Antrags auf Santerkenntniß und die Bestätigung eines Stundungs- oder Nachlaßvergleichs in einer Handelsgant ein fixer Ansatz ohne Rücksicht auf den Werth bestimmt. Ihre Kommission erklärt sich aus den im Kommissionsbericht der zweiten Kammer ausgeführten Gründen, und da der ursprüngliche Vorschlag der Großh. Regierung in manchen Fällen eine unverkennbare Härte zur Folge haben könnte, mit der Fassung der zweiten Kammer einverstanden. Nur bezüglich der Erhöhung der im Gesetze von 1856 eingeführten Sportel von 1 fl., 5 fl. und 8 fl. auf 2 fl., 6 fl. und 10 fl. wünschte die Minorität die Beibehaltung der bisherigen Beträge, wogegen die Majorität aus gleichen Gründen, wie oben für die vorgeschlagene Erhöhung war.

§ 30.

Der Entwurf verlangt für Santurtheile eine Erhöhung der bisherigen, durch den Gesamtbetrag der Aktivmasse bestimmten Sporteln um 100 Prozent. Den bisherigen Ansatz erachtet die Begründung der Großh. Regie-

rung um deswillen für ungenügend, weil das Santurtheil die Entscheidung über eine Mehrzahl, oft eine sehr große Zahl, von Rechtsstreitigkeiten umfaßt. Die Kommission der zweiten Kammer fügte dem noch bei, daß die anzusehende Sportel nie übermäßig sein könne, weil Santurtheile stets nur von den Amtsgerichten erlassen würden.

Von der Minorität der Kommission wurden hiergegen folgende Bedenken erhoben:

1) Der bei weitem größte Theil der angemeldeten Forderungen wird regelmäßig von den Massevertretern ohne Weiteres anerkannt, veranlaßt also dem Santrichter keine nennenswerthe Mühe. Die nach dem Betrage der Aktivmasse anzusehende Sportel wird daher nur in den seltenen Fällen, wo die bestrittenen Forderungen den Betrag der Aktivmasse übersteigen, als eine ermäßigte angesehen werden können und für diese Ermäßigung bietet die in den meisten Sauten über den Betrag der bestrittenen Forderungen sich berechnende Urtheilssportel genügenden Ersatz.

2) Der Umstand, daß das Santurtheil von dem Amtsgerichte erlassen wird, kann keinen Grund zur Erhöhung der Sporteln für diese Urtheile abgeben, sonst müßte man kurzweg für alle Urtheile der Amtsgerichte die doppelte Sportel ansehen, indem man mit gleichem Rechte sagen könnte, daß diese doppelten Aufätze nie übermäßig sein könnten.

3) In Sauten sollte die allermäßigste Sportulirung eintreten, weil dabei voraussichtlich auch völlig gerechte und liquide Forderungen schwere Verluste zu erleiden haben, und gerade die ohnedem am meisten verlierenden Gläubiger 5. Klasse durch die aus der Masse zu erhebenden Sporteln des Santurtheils noch mehr verkürzt werden.

Die Majorität Ihrer Kommission vermochte sich nicht von der Erheblichkeit dieser Bedenken zu überzeugen, und hielt die von Großh. Regierung vorgeschlagene und von der zweiten Kammer unverändert angenommene Verdopplung der gewöhnlichen Urtheilssportel bei dem Santurtheil (Ordnungsbescheid) als eine angemessene, insbesondere da in Betracht gezogen werden muß, welchen großen Aufwand an Zeit und Mühe die hiezu kompetenten Amtsgerichte für eine Sant und deren verschiedene Stadien bis zum Santurtheil nöthig haben, und wie zahlreich oft die bestrittenen Posten in einer Sant vorkommen.

§ 33.

Auch hier war die Minorität gegen, die Majorität für die vorgeschlagene Erhöhung, und wird sich bezüglich der Gründe auf die obigen Ausführungen bezogen.

§ 35.

Ziffer 1, ist durch § 29a erledigt.

Ziffer 3. Nach der Fassung der zweiten Kammer, welche die unrichtige Bezeichnung der einschlagenden §§ der bürgerlichen Prozeßordnung berichtigt.

Ziffer 7, Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§ 40.

Bei Ziffer 3 wurde mit Rücksicht auf § 15 Z. 4 des Entwurfs der Prozeßordnung eine Erhöhung bei Berechnung des Streitwerthes bezüglich der fortdauernden oder für eine Zeit von ungewisser Dauer verlangten Jahres-

Leistungen eingeführt, wenn es sich um Anerkennung des Rechts handelt. Hiergegen hat Ihre Kommission Nichts zu erinnern; nur bei dem Nachsatz des § 40 Z. 3 hatte die Minorität Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit geltend gemacht, und die Beibehaltung des § 42 des Gesetzes vom Jahr 1856 gewünscht, wogegen die Majorität aus den in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer vorgetragenen Gründen dem Vorschlag in der Regierungsvorlage beitrug.

§ 43.

Die Bestimmung, daß Zinsen und Früchte, welche der § 37 des Gesetzes von 1856 nur in dem bis zum Tage der Klagerhebung erwachsenen Betrage berechnet wissen wollte, jetzt in zweiter und dritter Instanz und zwar bis zum Tage der Verkündung des Urtheils, gegen welches das Rechtsmittel ergriffen ist, in Berechnung kommen sollen, schließt sich den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung an und unterliegt daher keiner Beanstandung.

§ 50.

Die Absätze 1 und 3 entsprechen den Abs. 1 und 2 des § 6 des Gesetzes vom Jahr 1856.

Bei Absatz 2 des § 50 wünschte die Minorität die Bestimmung, daß die Urtheilssportel erst dann erhebbar werde, wenn das Urtheil dem Zahlungspflichtigen verkündet (mündlich eröffnet, oder schriftlich zugestellt) sei, indem es sich gezieme, ihm vor der Zahlungsanforderung den Rechtsgrund seiner Zahlungspflicht kundzugeben. Die Majorität konnte diesem Wunsche unter Hinweisung auf § 3 der Vollzugsverordnung vom 14. Mai 1856 und aus dem weiteren Grunde, weil das Ausbleiben der Partei in der Verkündungstagfahrt, wozu sie vorgeladen wurde, keine ihr günstige Folgen haben sollte, nicht beitreten.

Gegen die weitere — durch die zweite Kammer auf Collegialgerichte beschränkte Bestimmung, daß, wenn erst nach begonnener Verhandlung vor Verkündung eines Urtheils eine Verzichtsanzeige einkomme, der verzichtenden Partei ein Drittel der Urtheilssportel anzusehen sei — wurden von der Minorität folgende weitere Bedenken vorgebracht.

Nach der Fassung dieser Vorschrift würde nicht nur dann, wenn das Urtheil im Schooße des Gerichtshofs festgestellt, jedoch noch nicht verkündet ist, sondern auch dann, wenn die Verhandlung erst begonnen hat, also ein Urtheil noch nicht zu Stande gekommen sein kann, die Urtheilssportel anzusehen sein. Es ist jedoch schon an sich mit der Würde der Collegialgerichte kaum vereinbar, daß sie eine Urtheilssportel der Partei ansehen sollen, während sie doch überhaupt — oder wenigstens den Parteien gegenüber — ein Urtheil noch nicht erlassen haben. Verzichte und Vergleiche, welche weitere Verhandlungen in der anhängigen und der höheren Instanz und oft zugleich weitere Prozesse, die sich aus dem anhängigen entwickeln, abschneiden, sind möglichst zu begünstigen und bei Vergleichen, welche den Charakter gegenseitiger Verzichte an sich tragen, soll ja auch keine Urtheilssportel angelegt werden, sofern sie nur vor Verkündung des Urtheils dem Gerichte angezeigt werden.

Es wird daher das Interesse der Collegialgerichte, daß ihnen durch zeitigen Verzicht die Mühe der Verhandlung und der Berathung des Urtheils erspart werde und das finanzielle Interesse der Sportelkasse zurückstehen müssen gegen das Interesse der Rechtspflege, daß weiteres Prozeßstreiten abgeschnitten werde. Der richtige Grund, welchen die Kommission der zweiten Kammer für das Wegfallen der Urtheilssportel bei Verzichten im amtsgerichtlichen Verfahren vor erlassenen Urtheile anführt, daß nämlich ein solcher Sportelansatz als eine den Verhältnissen nicht entsprechende Härte erscheine, trifft in gleicher Weise auch bei den Collegialgerichten zu, da auch hier erst die Verhandlung solche

Punkte der Partei zur Kenntniß oder zum Verständniß bringen kann, welche sie von der Haltlosigkeit ihrer Ansprüche oder ihrer Beschwerden überzeugen und dann auch sofort zum Verzicht bestimmen.

Die Majorität Ihrer Kommission vermochte jedoch nicht sich von der Erheblichkeit der vorstehenden Bedenken zu überzeugen und glaubte den schon oben erörterten Grundsatz hervorheben zu müssen, daß für jeden Aufwand der Gerichtsbehörden an Zeit und Mühe von den Rechtsuchenden ein entsprechender Ersatz geleistet werden müsse. Durch die Verhandlung einer Streitsache vor einem Collegialgericht ist unbestreitbar ein Aufwand an Zeit und Mühe für den betreffenden Gerichtshof entstanden und wenn ein Drittel der Urtheilsportel bei einem solchen Fall angesetzt wird, so kann sich derselbe nicht beschweren welcher erst nach der Verhandlung und wenn er die Vermuthung des ungunstigen Ausgangs erlangt hat, die Verzichtsanzeige macht. Die Majorität Ihrer Kommission muß sich daher dem Beschlusse der zweiten Kammer und der Ausführung im Kommissionsbericht derselben anschließen in welchem hervorgehoben worden ist, daß der bei einer amtsgerichtlichen Verhandlung vor dem Urtheil ausgesprochene Verzicht allerdings ohne Sportelansatz verbleiben kann, weil kein solcher Schriftwechsel vorausgegangen ist wie bei der Verhandlung bei dem Collegialgericht.

Hiernach wird auch über diesen Punkt die Zustimmung zur Regierungsvorlage nach der Fassung der zweiten Kammer beantragt.

III. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Rechtspolizeisachen.

§ 60—65.

Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 2, 3, 6, 8 und 12, sind in § 60, so wie die besonderen der §§ 14, 15, 25 und 27 in den §§ 61 und 62 auch auf die Rechtspolizeisachen für anwendbar erklärt.

Die §§ 63 bis 65 setzen für die rechtspolizeilichen Erkenntnisse und Verfügungen der Gerichte die Sporteln in drei Abstufungen fest, welche auch hier nach der Wichtigkeit der Gegenstände und nach dem Umfange der zu ihrer Erledigung erforderlichen Thätigkeit der Gerichte bestimmt werden. Dabei sollen auch hier nur die wichtigeren und entscheidenden, nicht die bloßen Zwischenverfügungen von dem Sportelansatz getroffen werden. Für einzelne in § 65 angeführte Erkenntnisse, welche eine weitläufigere Verhandlung erheischen, soll eine Urtheilsportel angesetzt werden, deren Betrag, da die Gegenstände einer Schätzung nach Geld nicht empfänglich sind, dem richterlichen Ermessen eben so wie in den Fällen des § 44 überlassen wird. Für die wenig umfassende Verhandlungen erheischen, in § 64 aufgeführten Geschäfte sollen die Sporteln des § 25 des Gesetzes vom Jahr 1856 entrichtet werden und für die zwischen diesen beiden Gattungen (§ 65 und § 64) mitten inne stehenden Geschäfte setzt der § 63 eine mäßige Sportel an.

Gegen alle diese Bestimmungen wird nichts einzuwenden sein.

IV. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln bei Führung der Handelsregister.

§ 66—71.

Alle in diesen §§ vorgeschriebenen Sportelansätze sind als mäßige anzuerkennen und dürfte nichts der unveränderten Annahme dieser Bestimmungen entgegenstehen.

V. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Strafsachen.

Diese Bestimmungen wiederholen zum großen Theile solche des Gesetzes vom Jahre 1856; sie beruhen durchgehends auf richtigen Grundsätzen und die Sportelansätze sind den Verhältnissen angemessen und in Vergleich zu den Kosten der Strafrechtspflege sehr billig gehalten.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, findet keinen Grund die Bestimmungen der §§ 72 bis 104 des Gesetzesentwurfs, so wie er sich jetzt in Verbindung mit den Zusätzen der zweiten Kammer gestaltet, zu beanstanden, gleichwie auch der von der zweiten Kammer beantragte Strich des Absatzes 2 des § 95 durch die hierfür von der Kommission der zweiten Kammer geltend gemachten Gründe gerechtfertigt ist.

Anlangend den Schlufsantrag, so erlaubt sich die Minorität der Kommission eine Zusammenstellung ihrer bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes gestellten speziellen Anträge als Beilage dieses Berichtes anzuschließen.

Die Majorität Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erlaubt sich den

Schlufantrag

zu stellen:

Hohere erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf nach der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert die Zustimmung ertheilen.



V. Schönerer Bestimmungen über Strafen in Strafsachen

Die Bestimmungen nicht selten zum großen Theile seit dem Jahre 1858; sie betreffen zum Theile auf die Strafen und die Strafbestimmungen in Strafsachen und in Strafsachen...

1. Die Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, findet keinen Grund die Bestimmungen der §§ 79 bis 104 des Strafbuchentwurfs, so wie er jetzt in der Fassung der zweiten Kammer beschlossene Fassung, gleichmäßig auf der von der zweiten Kammer beschlossenen...

Die Bestimmungen der §§ 79 bis 104 des Strafbuchentwurfs, so wie er jetzt in der Fassung der zweiten Kammer beschlossene Fassung, gleichmäßig auf der von der zweiten Kammer beschlossenen...

Die Bestimmungen der §§ 79 bis 104 des Strafbuchentwurfs, so wie er jetzt in der Fassung der zweiten Kammer beschlossene Fassung, gleichmäßig auf der von der zweiten Kammer beschlossenen...

Die Bestimmungen der §§ 79 bis 104 des Strafbuchentwurfs, so wie er jetzt in der Fassung der zweiten Kammer beschlossene Fassung, gleichmäßig auf der von der zweiten Kammer beschlossenen...

Beilage.

Anträge der Minorität der Kommission.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§§ 1—2.

Unverändert.

§ 3.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§§ 4—7.

Unverändert.

II. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in bürgerlichen Streitsachen, einschließlich der Ehestreitigkeiten.

§ 8.

Die Parteien haben Stempelpapier zu verwenden

bei dem

Amtsgericht, Kreisgericht, Appellationsgericht, Oberhofgericht.

- 1) Zu Eingaben jeder Art mit den unter Ziffer 2 bezeichneten Ausnahmen, auch zu Eingaben oder Denkschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben werden, zu Beweisartikeln und Fragstücken für jeden Bogen oder weniger, von 15 fr. 15 fr. 30 fr. 1 fl.
für jeden weiteren Bogen oder weniger, von 3 fr. 15 fr. 15 fr. 30 fr.
- 2) Zu Erinnerungen, Beförderungsgesuchen, zu Kostenverzeichnissen der Anwälte und zu den Eingaben, womit solche zur Genehmigung vorgelegt werden;
zu außergerichtlichen Verhandlungen, welche dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden;
zu Eingaben, womit Vollmachten bloß zu den Akten gegeben werden, zu Anzeigen von Verzichten und Vergleichen, zu Vollmachten, Beweisurkunden, Beilagen jeder Art für jeden Bogen oder weniger, von 3 fr.

§§ 9—13.

Unverändert.

§ 14.

Die Sporteln für Protokolle werden nach dem Verhältniß der mit der Verhandlung, einschließlich der Niederschreibung, zugebrachten Zeit berechnet, und zwar für die Stunde oder weniger 24 kr.

Die in den Sitzungen der Kollegialgerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen oder Beweiserhebungen (§ 1002 Abs. 2 der bürg. P.O.) aufgenommen werden. In diesen Ausnahmefällen wird für die Stunde oder weniger 1 fl. angesetzt. Der nämliche Ansatß findet statt, wenn die Protokollaufnahme durch einen Deputirten des Gerichtshofs erfolgt.

§ 15.

Unverändert.

§ 16.

Wenn durch die Schuld einer Partei oder ihres Anwalts eine anberaumte Tagfahrt vereitelt wurde, ist an Sportel anzusetzen:

- | | |
|------|--------------------------------------|
| 1) } | nach der Fassung der zweiten Kammer. |
| 2) } | |

§ 16 a.

Nach dem Antrage der zweiten Kammer.

§§ 17—21.

Unverändert.

§ 22.

Für eine mündlich nachgesuchte Vollstreckungsverfügung ist eine Sportel von 15 kr. anzusetzen. Zu Eingaben, worin um solche gebeten wird, ist Stempelpapier in gleichem Betrage zu verwenden.

Abs. 2 unverändert.

§§ 23—27.

Unverändert.

§ 28.

Für ein Urtheil ist folgende Sportel anzusetzen, wenn die Streitsumme beträgt:

		bei dem			
		Amtsgericht,	Kreisgericht,	Appellationsgericht,	Oberhofgericht,
1) unter 50 fl.		1 fl. —	3 fl. —	5 fl. —	10 fl.
2) 50 fl. bis zu nicht vollen	100 fl.	2 fl. —	5 fl. —	8 fl. —	12 fl.
3) 100 fl. " " " "	200 fl.	4 fl. —	8 fl. —	12 fl. —	16 fl.
4) 200 fl. " " " "	500 fl.	6 fl. —	10 fl. —	15 fl. —	20 fl.
5) 500 fl. " " " "	1,000 fl.	8 fl. —	15 fl. —	20 fl. —	30 fl.
6) 1000 fl. " " " "	3,000 fl.	12 fl. —	18 fl. —	30 fl. —	40 fl.
7) 3000 fl. " " " "	6,000 fl.	18 fl. —	24 fl. —	40 fl. —	50 fl.
8) 6000 fl. " " " "	10,000 fl.	24 fl. —	36 fl. —	50 fl. —	60 fl.
für jede weitere 10,000 fl.					
bis zum Betrage von 400,000 fl.		2 fl. —	3 fl. —	4 fl. —	6 fl.

Für den Mehrbetrag findet kein weiterer Ansatß statt.

§ 29.

Unverändert.

§ 29 a.

Für das Santerkenntniß, die Verwerfung eines Antrags auf Santerkenntnis, die Bestätigung eines Stundungs- oder Nachlaßvergleichs in einer Handelsgant ist anzusehen:

beim Amtsgericht	1 fl.
„ Appellationsgericht	5 fl.
„ Oberhofgericht	8 fl.

§ 30

zu streichen.

§§ 31 und 32.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§ 33.

Ein Verfümungskennntniß, welches nur einen vom Richter oder unmittelbar vom Gesetz angebrohten Rechtsnachtheil ausspricht, ingleichen ein solches, das in Folge einer Ediktalladung ergeht, unterliegt einem Sportelansatze:

bei dem Amtsgerichte von	30 fr.
„ „ Kreisgerichte von	45 fr.
„ „ Appellationsgerichte von	1 fl.
„ „ Oberhofgerichte von	1 fl. 30 fr.

§. 34.

Abs. 1. Nach der Fassung der zweiten Kammer.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 35.

Eingang unverändert.

Ziffer 1 zu streichen.

Ziffer 2 unverändert.

Ziffer 3 nach der Fassung der zweiten Kammer.

Ziffer 4. 5. 6 unverändert.

Ziffer 7 nach der Fassung der zweiten Kammer.

Ziffer 8. 9 unverändert.

§ 36.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§§ 37—39.

Unverändert.

§ 40.

Ziffer 1 und 2 unverändert.

Ziffer 3. Der fünf- und zwanzigfache Betrag einer Jahresleistung, wenn es sich um Anerkennung des Rechts handelt, bestimmte jährliche Leistungen fortdauernd oder für eine Zeit zu fordern, deren Dauer von einem noch ungewissen Ereigniß abhängt. Handelt es sich aber um jährliche Leistungen für eine bestimmte Anzahl von Jahren, so besteht der Streitwerth

- 1) für die binnen der nächsten 10 Jahre fälligen Leistungen in $\frac{1}{4}$ ihres Gesamtbetrages;
- 2) für die vom Ende des zehnten bis zum Ablauf des 20sten Jahres fälligen Leistungen in der Hälfte ihres Gesamtbetrags;
- 3) für die später fälligen Leistungen in $\frac{1}{4}$ ihres Gesamtbetrages, endlich
- 4) wenn der Anschlag nach den Sätzen 1. 2 und 3 das 20fache eines Jahresbetrags der Leistungen übersteigt, in dem 20fachen eines Jahresbetrages.

§§ 41—43.

Unverändert.

§ 44.

Unverändert, jedoch mit dem Zusatz der zweiten Kammer.

§§ 45—49.

Unverändert.

§ 50.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. Die Urtheilssportel wird erst dann erhebbar, wenn das Urtheil dem Zahlungspflichtigen verkündet ist.

Absatz 3 unverändert.

§§ 51—55.

Unverändert,

§§ 56—59.

Unverändert.

III. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Rechtspolizeisachen.

§§ 60—65.

Unverändert.

IV. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln bei Führung der Handelsregister.

§§ 66—71.

Unverändert.

V. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Strafsachen.

§ 72.

Unverändert.

§§ 73 und 74.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§§ 75—83.

Unverändert.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§§ 84—86.

§. 87.

Unverändert.

§. 88.

Zu streichen.

§. 88 a.

Nach dem Antrage der zweiten Kammer.

§. 89.

Unverändert.

§. 90.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 91.

Unverändert.

§. 91 a.

Nach dem Antrage der zweiten Kammer.

§§ 92 und 93.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 94.

Unverändert.

§. 95.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 zu streichen.

§. 95 a.

Nach dem Antrage der zweiten Kammer.

§§ 96—105.

Unverändert.

Beilage Nr. 261 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche Budget des Großherzoglichen Ministerium des Innern für die Jahre
1864 und 1865.

Berichterstatter: **Faller.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Bei der in diese Finanzperiode fallenden neuen Verwaltungsorganisation, deren ins Leben treten wir mit Freude entgegen sehen, ist es gegenüber früheren Jahren, eine ungleich schwierigere Aufgabe einen genauen Budgetbericht zu erstatten; denn für das wirklich nothwendige Bedürfnis einer bestimmten Zahl von Beamten liegen keine sicheren Anhaltspunkte vor, indem erst im Laufe der Zeit Erfahrungen hierüber gemacht werden können.

Es steht außer allem Zweifel, daß die neue Organisation, auf welche alles mit gespannter Erwartung blickt, einen tief eingreifenden Einfluß auf das Land ausüben werde, und liegt daher viel daran, daß sie mit denjenigen Mitteln ausgestattet ins Leben eintrete, welche eine ungehemmte gute Durchführung im Geiste der neuen Schöpfung ermöglichen lassen.

Mag man noch so sehr mit dem Grundsatz einverstanden sein, daß man Anfangs eher weniger als zu viele Beamte verwenden solle, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß bei Einführung einer neuen Verwaltung in erster Zeit das Geschäft schwieriger und zeiterforderlicher sein werde, als dies bei längerer Uebung der Fall ist.

Ihre Budgetkommission spricht das volle Vertrauen zur Großherzoglichen Regierung aus, daß sie in eingehender Prüfung reiflich erwogen haben werde, daß der geforderte Aufwand in der anscheinend großen Zahl von Beamten im Interesse des Staats zur pünktlichen und schnellen Beförderung des Dienstes nothwendig sei. — Sie hat dabei die Ueberzeugung, daß wenn die im Anfange für nothwendig erachtete Errichtung von Stellen und ihrer Geschäfte

im Laufe der Zeit einer größeren Vereinfachung empfänglich erscheint, sie in dieser Beziehung jede ausführbare Verbesserung eintreten lassen werde, um die Staatskasse zu erleichtern. — Eine spätere Reduzirung wird sich um so leichter ausführen lassen, wenn der Zweckmäßigkeit entsprechend, im Anfange verhältnißmäßig keine zu große Anzahl von Staatsbedienten mit Besoldungen, sondern mehr Angestellte mit Gehalten verwendet werden. — Finden die Beamten in ihrem Dienste zu wenig Beschäftigung, so hat dies verschiedene Schattenseiten im Gefolge, unter denen die finanzielle nicht die einzige ist. — Es macht beim Volke schon deshalb einen ungünstigen Eindruck, weil die Erfahrung lehrt, daß, wenn sie aus Mangel an Geschäften solche suchen müssen, um nicht unthätig zu sein, dieselben häufig nicht am rechten Orte gefunden und auf bureaukratische Weise betrieben werden, sodaß die Gemeinden sich nicht immer dafür zum Danke verpflichtet fühlen. — Zudem ist es eine anerkannte Thatsache, daß wie überall so auch hier, die Geschäftstüchtigkeit nur gewinnen kann, wenn die Thätigkeit hinlänglich in Anspruch genommen ist.

Wir sind deshalb mit der, in dem Berichte der zweiten Kammer gemachten Bemerkung vollkommen einverstanden, daß das Streben jeder Verwaltung im Staate wie im Privatleben dahingehen muß, daß der einzelne Diener viel leiste, dafür aber eine entsprechende Belohnung erhalte; denn der erforderliche Eifer und die Liebe zur Erfüllung der Berufspflichten, ohne welche kein segensreiches Wirken denkbar ist, bedürfen der Anregung und Aufmunterung. — Der für den Vollzug der neuen Verwaltungsorganisation angenommene 1 Mai 1864 kann selbstverständlich nicht eingehalten werden; es ändert dies jedoch nur die Theilberechnung, auf das Uebrige hat es keine Einwirkung.

A. Einnahmen und Einnahmelasten.

I. Bezirksverwaltung und Polizei.

Die Einführung der neuen Verwaltungsorganisation verursacht ein Theilbudget; einerseits für die erste und zweite Hälfte des Jahres 1864 und andererseits desjenigen für 1865. — Durch Vermehrung einiger Polizeibedienten in den größeren Städten, welche die Hälfte der Kosten zu tragen haben, erhöht sich die bisherige Einnahme um 2240 fl.

Ihre Kommission trägt darauf an:

	1864	1885
die Einnahmen mit	65,778 fl.	45,293 fl.
die Ausgaben mit	1,853 fl.	1,217 fl.

zu genehmigen.

II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Bei dem fortwährenden Steigen der Krankenzahl, welche sich seit 1854 von 295 auf 496 im Jahre 1863 erhöht hat, darf der Personenstand für die laufende Budgetperiode wie vorgesehen wohl mit 500 angenommen werden. — Der erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse würde sich nach gegenwärtigem Voranschlage per Kopf auf 93 fl. 34 kr. statt im letzten Budget, auf 84 fl. 15 kr. stellen. — Die Durchschnittsberechnung kann aber immer nur eine annähernde Wahrscheinlichkeits Annahme sein, weil die Schwankungen nicht allein in den wechselnden Preisen der Lebensmittel, sondern auch dem Verhältnisse der verschiedenen Verpflegungsklassen ihren Grund haben.

In Anbetracht, daß die größte Zahl der Pfleglinge der ärmsten Klasse angehört, wird bei Bemessung der Unter-

haltungskostenbeiträge mit großer Schonung verfahren und sowohl auf die Vermögensverhältnisse der Familien als die der Gemeinden wo diese für ihre Angehörigen einzustehen haben, die größtmögliche Rücksicht genommen. — Da diese Anstalt als eine Stätte der Humanität für so höchst unglückliche, hilflose Kranke betrachtet werden darf, so können wir der bisher geübten, schonungsvollen Handlungsweise unsere Billigung nicht versagen und beantragen die Genehmigung der jährlichen Einnahmen mit 117,667 fl.	
der Ausgaben	61,962 fl.
bleiben Rheineinnahmen	55,705 fl.

III. Heil- und Pflegeanstalt Iltenau.

Obgleich Anfangs v. J. 454 Kranke in der Anstalt sich befanden, ist die Durchschnittszahl für die nächste Periode wieder mit 440 angenommen worden. — Es ist dies die festgesetzte Zahl, welche nur ausnahmsweise überschritten werden soll, weil eine zu große Ueberfüllung von Kranken der Erreichung der Anstaltszwecke, als nachtheilig betrachtet werden muß. — Die besonders früher und zum Theil gegenwärtig noch im Lande ziemlich verbreitete Anschauung, daß man diese Anstalt als vorzugsweise für Baden gegründet, dem eigentlichen Zwecke entziehe, weil eine große Zahl von Fremden aufgenommen werde, welche die Aufnahme von Inländern beeinträchtigt, hat sich durch die besonders in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen, in jeder Beziehung als eine irrige herausgestellt. — Selbst der ärmste Landesbewohner ist von der Wohlthat der Benützung dieser Anstalt nicht ausgeschlossen und die Inländer haben jeder Zeit den Vorzug, so daß kein Ausländer den Landesangehörigen verdrängen kann.

Wenn wir in Betreff der Aufnahme von Ausländern den finanziellen Punkt, obgleich er als reiche Einnahmequelle eine eingreifende Wirkung in sich schließt, erst in zweiter Reihe in die Waagschale legen wollen, so wird auch noch der vorzugsweise ins Auge zu fassende, eigentliche Zweck der Anstalt, die Heilung der Kranken dadurch gefördert.

Bei den verschiedenen Graden von Krankheitszuständen und Standesverschiedenheiten, welche sich erwiesenermaßen auch im Geisteskrankenzustande nicht verläugnen, ist eine größere Anzahl in jede Abtheilung erforderlich, welche glücklicherweise durch das Inland allein nicht vorhanden wäre; denn es ist einleuchtend, daß bei diesen Kranken der gesellschaftliche Umgang mit Jhresgleichen, wohlthätig und beruhigend auf die Gemüther wirkt und eher der Genesung entgegenführt.

Durch die vorhandenen Kranken aus den entlegensten Ländern wird diese Anstalt eine ausgezeichnete Schule für Aerzte und die Wohlthat ihrer reichen Erfahrungen kommt dem Lande wieder zu gut.

Die Anstalt hat sich durch die glücklichen Erfolge ihres segensreichen Wirkens einen ehrenvollen Ruf in Europa erworben; worauf Baden um so eher stolz sein darf, als hier die Hülfe und Fürsorge einem Theile unserer leidenden Mitmenschen zugewendet wird, welche in ihrer höchst traurigen Lage unsere ganze Theilnahme verdient. Wie bereits erwähnt, hat sich die Finanzlage durch die in den letzten Jahren eingetretene Preiserhöhung der obersten Klassen, welche meistens von Fremden besetzt sind, sehr günstig herausgestellt, so daß nach vorliegendem Entwurfe der jährliche Staatszuschuß

per Kopf sich auf nur	88 fl. 47 kr.
stellt, während er in letzter Periode	97 fl. 27 kr.
betrug. — Trotz dem, daß sich der Staatszuschuß nur auf	8 fl. 40 kr.
gemindert hat und sich der Gesamtaufwand um	26 fl. 56 kr.

per Kopf höher berechnet, können diese beiden Ausfälle durch Unterhaltungskostenbeiträge gedeckt werden.

Bei § 2 zeigt sich eine Mindereinnahme von 1,400 fl.
 sie ist der neu eingetretenen Maßregel zuzuschreiben, daß die Beamten nicht mehr ihren Bedarf an Holz, Seife &c. aus der Anstalt selbst beziehen.

Ihre Kommission beantragt die Einnahmen per Jahr
 mit 223,460 fl.
 die Lasten mit 102,958 fl.
 für unbeanstandet zu erklären.

IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Wir finden im Vergleiche zu früheren Jahren eine bedeutende Abnahme der Sträflinge, indem die diebzehnjährige Durchschnittszahl auf kaum 80 Köpfe in Aussicht genommen ist. Diese Verminderung kann theils dem gebesserten sittlichen Zustande, theils aber auch der durch die Anstalt vermittelten jährlichen Auswanderung von circa 30—50 Köpfen zugeschrieben werden.

Bei dem geringen Gefangenenstande mußten die Kosten der Selbstverwaltung unverhältnißmäßig hoch ansteigen, so daß sich der Aufwand per Kopf bis 195 fl. 24 kr. hob. — Diesem Mißstande suchte man durch eine Aenderung in der ökonomischen Verwaltung abzuwehren, indem wie in den Erläuterungen Fol. 17 ausführlich angeführt ist, vielseitige Uebersiedlungen in den polizeilichen Verwahrungsanstalten vorgenommen werden.

Man hofft, daß dem Staate dadurch eine nicht unbedeutende Ersparniß erzielt und nebstbei der Zweck der Sache eher gefördert werde.

Die Kommission erkennt das Streben der Regierung, überall wo es thunlich, auf Verminderung der Lasten hinzuwirken, dankbar an und beantragt, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren,
 die Anerkennung der Einnahmen

	1864	1865
mit	24,433 fl.	12,133 fl.
der Lasten mit	17,862 fl.	6,592 fl.

1864	1865
25,000 fl.	25,000 fl.
2,125 fl.	2,125 fl.
2,875 fl.	2,875 fl.
27,000 fl.	27,000 fl.

II. II. Landesbibliothek

Die Kommission beantragt die Einnahmen per Jahr
 mit 223,460 fl.
 die Lasten mit 102,958 fl.
 für unbeanstandet zu erklären.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

IV. Seite 20.

Bei den Berechnungen ist angenommen, daß die neue Verwaltungsorganisation am 1. Juni 1864 eingeführt werde.

Die Theilbeträge für 1864 sind nach folgendem Maßstab berechnet:

bei Besoldungen vom 1. Juni bis letzten Oktober	$\frac{5}{12}$,
„ Gehalten vom 1. Juni bis letzten November	$\frac{6}{12}$,
„ den übrigen Ausgaben	$\frac{7}{12}$.

Als Motiv, daß die Besoldungen einiger Kollegialmitglieder, sowie mehrerer Kanzleibeamten, begründeten Ansprüchen nicht genügen, werden zu Aufbesserungen jährlich 1000 fl. verlangt, welche die zweite Kammer nicht beanstandet. — Von dem Grundsatz ausgehend, die Staatsdiener so wenig als möglich zu vermehren, beantragt sie dagegen in Beziehung auf Besoldungen einige Abänderungen dahin, daß diese vermindert und die Gehalte vermehrt werden. Die von der Regierung geforderten Summen erleiden dadurch einige Aenderungen; die Gesamtbeträge der Besoldungen und Gehalte zusammen weichen jedoch nur unbedeutend von den verlangten ab. — Bureauaufwand erscheint mit einer Mehrforderung von 500 fl., welche auf 300 fl. reduzirt wurden.

Der Staatsaufwand für das Ministerium beträgt an

	1864	1865
I. Besoldungen	35,630 fl.	35,600 fl.
II. Gehalten	6,700 fl.	9,125 fl.
III. Bureau-Aufwand	3,133 fl.	3,260 fl.
zusammen	45,463 fl.	47,985 fl.

deren Genehmigung wir beantragen.

Tit. II. Landeskommissäre.

Die Zahl der Landeskommissäre ist auf 4 festgestellt. Die Budgetkommission der zweiten Kammer ist der Ansicht, daß sich diese Zahl vielleicht später auf 3 beschränken lassen werde, indem sich der am Sitze der Regierung in Karlsruhe, als nicht unbedingt geboten, herausstellen dürfte. — Die Erfahrungen werden lehren, ob diese Beschränkung thunlich sei.

Ein Landeskommissär hat Rang und Stellung eines Mitglieds des Ministeriums des Innern und bezieht die Besoldung von 2500 fl. wogegen nichts zu erwähnen ist; dagegen reduzirt die zweite Kammer die Funktions-Gehalte von 1000 fl. auf 500 fl. mit der Begründung, daß ohnedies für auswärtige Geschäfte Diäten und Reisekosten zu beziehen seien. — Die beantragten 4 Sekretäre mit durchschnittlich 1200 fl. werden nicht beanstandet, nur bei Bureauaufwand statt 400 fl. 300 fl. für genügend gehalten.

Ihre Kommission erklärt sich mit dem Antrage der zweiten Kammer bei Tit. II

	pro 1864	1865
für Besoldungen	7,000 fl.	16,800 fl.
„ Gehalte unverändert	1,600 fl.	3,200 fl.
„ Bureau-Aufwand	1,500 fl.	2,000 fl.
„ Diäten und Reisespesen	2,567 fl.	4,400 fl.
zusammen	12,667 fl.	26,400 fl.

einverstanden und trägt auf deren Genehmigung an.

Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.

Wegen Mangel an statistischen Grundlagen und Erfahrungen konnten keine genauen Erhebungen gemacht werden, welches der Umfang der Geschäfte sein werde; nach einer muthmaßlichen Berechnung wird man annehmen dürfen, daß der Geschäftskreis des Verwaltungsgerichtshofs ungefähr dem einer frühern Kreisregierung gleich komme. — Sich hierauf fußend hat die zweite Kammer einige Aenderungen in dem Betrage der Besoldungen und in der Zahl der Beamten eintreten lassen, sowie bei Bureauaversum die verlangten 1800 fl. auf 1500 gestellt.

Ihre Kommission hat hiebei nichts zu erinnern und trägt auf Genehmigung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer an:

	1864	1865
für Besoldungen	8,458 fl.	20,300 fl.
„ Gehalte	2,487 fl.	4,975 fl.
„ Bureauaufwand	1,250 fl.	1,500 fl.
zusammen	12,195 fl.	26,775 fl.

Tit. IV. Verwaltungshof.

Die Geschäfte, welche dieser neuen Behörde zugewiesen werden, sind vorzugsweise solche, welche seither von den Kreisregierungen besorgt wurden und nicht dem Ministerium und den Bezirksämtern zugetheilt sind. Ihr Wirkungsbereich ist in der Begründung Seite 25 ausführlich festgestellt.

Die zweite Kammer hat sich veranlaßt gesehen, an den von der Regierung geforderten

	1864	1865
an der Besoldung des Direktors Jahresgehalt	300 fl.	
die Besoldung eines Rath's	2,100 fl.	
„ „ „ Sekretärs	1,200 fl.	
„ die Besoldungen von 7 Revisoren	8,400 fl.	
an den Besoldungen von 16 Kanzleibeamten per Jahr 100 fl.	1,600 fl.	
	13,600 fl.	
davon für 1864 $\frac{3}{12}$ mit		5,667 fl.
„ 1865 ganz mit		13,600 fl.
abzuziehen, so daß sich die Summen auf stellen.	13,708 fl.	32,900 fl.

	1864	1865
§ 12. Zu der geforderten Summe der Gehalte von	3,075 fl.	6,150 fl.
kommen:		
für 3 Revidenten zu 900 fl.	2,700 fl.	
" 4 " per Jahr zu 800 fl.	3,200 fl.	
" Revisionsgebühren	700 fl.	
zusammen	6,600 fl.	
davon für 1864 $\frac{5}{12}$ mit	3,300 fl.	
" 1865		6,600 fl.
zusammen	6,375 fl.	12,750 fl.

§ 13. Bureauaufwand war mit 3,700 fl. vorgesehen; weil aber angenommen worden, daß bei annähernd gleichem Bedarf die Kreisregierungen früher nur 2400 fl. bezogen, wurde obige Summe auf 3000 fl. herabgesetzt. Von den geforderten	2,825 fl.	3,700 fl.
gehen ab 700 fl. für 1864 $\frac{7}{12}$	408 fl.	
" 1865		700 fl.
bleiben	2,417 fl.	3,000 fl.

§ 14. An Miethzins wurde nichts geändert; es werden verlangt 1750 fl. 3,000 fl.

Ihre Kommission stellt den Antrag die Gesamtbewilligung der zweiten Kammer von 24,250 fl. 51,650 fl. zu genehmigen.

Es wurde zwar bisher zwischen der Regierung und Budgetkommission als selbstverständlich betrachtet, daß wenn das neue Budget für die Verwaltung in Zukunft mit geringeren Besoldungen und Gehältern ausgestattet ist, eine Ueberschreitung nicht vermieden werden kann, wo viele entbehrliche Beamten von aufgehobenen Stellen verwendet werden müssen; weil man Beamten und Staatsdienern die bereits eine höhere Besoldung haben, diese nicht entziehen kann. — Die Großh. Regierung glaubte sich aber hiebei nicht ganz beruhigen zu können; sondern sie wünschte, daß die zweite Kammer eine ausdrückliche Erklärung hierüber abgebe, um sich nöthigenfalls darauf berufen zu können.

Die Budgetkommission der zweiten Kammer nahm keinen Anstand zu beantragen:

„Die hohe Kammer möge zu Protokoll erklären, daß bei Verwendung von Staatsdienern, die schon in höhern als den budgetmäßigen Besoldungen stehen, die Ueberschreitungen als gerechtfertiget angesehen werden sollen.“

Diesen Antrag, welcher von der zweiten Kammer angenommen wurde, empfiehlt, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Ihre Kommission auch Ihnen zur Zustimmung.

Die folgenden Positionen

	1864	1865
V. Sanitätskommission mit	11,478 fl.	11,478 fl.
VI. Generallandesarchiv mit	12,757 fl.	12,757 fl.

VII. Kreisregierungen

welch' letztere nur noch bis 1. Juni 1864 im Budget erscheinen

75,413 fl.

wurden unverändert nach der Regierungsvorlage von der zweiten Kammer angenommen. — Ihre Kommission stellt den Antrag auf Genehmigung.

VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.

Die in der Begründung als mit dem bisherigen Budgetsatz und Rechnungsdurchschnitt angenommenen Positionen erwähnen wir nicht weiter, sondern gehen über auf jene Paragraphen, welche eine Aenderung erlitten.

§ 1. Bei den Besoldungen der Verwaltungs- und Polizeibeamten gehen von den geforderten

	1864	1865
	135,708 fl.	139,500 fl.
die auf den Badfond zu übertragende Stelle eines Polizeikommissärs mit	1,200 fl.	1,200 fl.
ab; bleiben	134,508 fl.	138,300 fl.

Gegen die Besoldungserhöhung von durchschnittlich 2000 fl. für die Amtsvorstände und 1200 fl. für die zweiten Beamten, haben wir nichts einzuwenden, weil wir zugeben müssen, daß in Berücksichtigung des erhöhten Werthes der Lebensbedürfnisse, welcher sich in den letzten 20 Jahren in allen Theilen bedeutend gesteigert hat, die Besoldungserhöhung eigentlich eine nur scheinbare ist, indem sie mehr nur als ein den veränderten Geldverhältnissen Rechnung tragender, schuldiger Ausgleich angesehen werden kann.

Es erfordert sowohl die Pflicht als die Klugheit, Beamten, welche für Aufrechthaltung der öffentlichen Wohlfahrt zu sorgen haben und den Gemeindehaushalt überwachen, eine ihrer Stellung gebührende Besoldung zu gewähren; dabei darf aber nicht ganz außer Acht gelassen werden, daß die Stellung der Beamten gegenüber den freien Gewerben Manches für sich voraus hat; so ein sicheres Auskommen; bei Arbeitsunfähigkeit, wenn auch nur theilweisen Fortbezug der Besoldung und im Sterbefalle für die Hinterlassenen Anspruch auf Pension.

Es sind dies Vortheile die nicht zu gering anzuschlagen sind.

In Betreff der Aufhebung einiger Bezirksämter, haben wir nichts zu erinnern, indem wir jede zweckmäßige Vereinfachung in der Verwaltung, wodurch eine Kostenersparniß herbeigeführt wird, nur billigen müssen.

§ 1^{1/2}. Bei den Besoldungen der Gemeindevorstände findet die zweite Kammer, abgesehen davon, daß sie nur im nöthigsten Falle neue Staatsstellen zu schaffen geneigt ist, auch die Besoldungen mit 1200 fl. für die beantragten 20 Revisoren zu hoch und beantragt 10 Gemeindevorstände à 1000 fl., für die übrigen 10 aber Gehalte mit nur 900 fl. zu bewilligen.

	1864	1865
Von den geforderten	10,000 fl.	24,000 fl.
gehen deshalb ab: 10 Besoldungen à 1,200 fl. Jahresbetrag	12,000 fl.	
von den 10 verbleibenden Besoldungen je 200 fl. Jahresbetrag	2,000 fl.	
zusammen	14,000 fl.	
hievon für 1864 ⁵ / ₁₂ mit	5,833 fl.	14,000 fl.
Rest	4,167 fl.	10,000 fl.

§ 2. Bezirks- und Assistenzärzte.

Es ist zwar nicht möglich, den angestellten, jetzt aber durch das Eingehen einiger Aemter entbehrlich werdenden Staatsärzten ihr Einkommen zu entziehen, immerhin darf aber angenommen werden, daß eine Minderung des Per-

sonals eintreten werde und sind hiefür von der hohen zweiten Kammer 2000 fl. für 1865 in Aussicht genommen worden. Es gehen diese von den geforderten 65,510 fl.
für 1865 ab 2,000 fl.
bleiben Rest 63,510 fl.

Tit. II. § 3 $\frac{1}{2}$. Zu den von der Regierung geforderten Gehalten der Gemeinde-Rechnungsrevidenten
mit pro 1864 pro 1865
kommen die weiteren Gehalte von 10 Revidenten à 900 fl. $\frac{1}{12}$ } 15,600 fl. 31,200 fl.
mit einem Jahresbetrag } 4,500 fl. 9,000 fl.
zusammen 20,100 fl. 40,200 fl.

Die Gesamtforderung unter Tit. VIII. beträgt somit

	1864		1865	
	vom 1. Januar bis 1. Juni	Juni bis Dezember	zusammen	
dazu kommen laut Spezifikation unter § 3 $\frac{1}{2}$ erwähnt	338,946 fl.	354,151 fl.	693,097 fl.	699,726 fl.
gehen ab nach Spezifikation unter § 1, 1 $\frac{1}{2}$ und 2	700 fl.	6,333 fl.	7,033 fl.	17,200 fl.
Rest	338,246 fl.	352,318 fl.	690,564 fl.	691,526 fl.

Ihre Kommission schlägt vor dieselbe zu genehmigen.

IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

	1864	1865
Von der Gesamtforderung von	257,553 fl.	264,916 fl.
gehen ab:	300 fl.	300 fl.
welche unter § 22 sonstige Ausgaben auf den Badfond überwiesen werden.	Es bleiben 257,253 fl.	264,616 fl.

Bei dem beschwerlichen Dienste und der bisher verhältnißmäßig geringen Besoldung der Gendarmerie, welche beide sich dadurch besonders kenntlich machten, daß es in jüngster Zeit sehr schwer wurde, die erforderliche Mannschaft zu finden, muß die Aufbesserung für dieselbe als ein Gebot der Nothwendigkeit erscheinen. Ihre Budgetkommission erkennt nicht, welche gute Dienste dieses Korps dem Lande leistet und wenn auch in den gegenwärtig gesegneten Jahren eine Verminderung des Personals für die öffentliche Sicherheit vielleicht ohne üble Folgen wäre, so steht sehr in Frage, ob eine solche in ungünstigeren Zeiten, welche oft rasch und unvorsehen eintreten, nicht unangenehm empfunden werden müßte.

X. Kultus.

§ 1. Die Dotation des Erzbisthums mit 47,562 fl. 48 fr.
erscheint in diesem Budget mit einer Mehrforderung von 8000 fl.

In der Begründung (Seite 50) wird angeführt, es müsse anerkannt werden, daß in Folge der gesetzlich veränderten Stellung der Kirchenbehörde, eine sehr erhebliche Geschäftsvermehrung herbeigeführt worden sei, welche eine dem jetzigen Geschäftsgang entsprechende Zahl von Beamten erheische.

Die Kommission der zweiten Kammer glaubte in erster Reihe untersuchen zu müssen, ob zur Erhöhung der Dotation ein rechtlich begründeter Anspruch vorhanden sei. Sie konnte aber einen solchen im Einverständnisse mit der Großh. Regierung nicht finden.

Es handelte sich somit nur noch um die Frage, ob Billigkeitsgründe vorhanden seien, welche zur Gewährung der Mehrforderung bestimmen könnten. Die Budgetkommission der hohen zweiten Kammer, geneigt, solchen Rechnung zu tragen, stellte folgenden Antrag:

Die Dotationserhöhung von 8000 fl. ist vorerst nicht in das Budget aufzunehmen, aber die Großh. Regierung zu ermächtigen, mit den Vertretern der katholischen Kirche sich zu vereinbaren, daß die Dotation um 8000 fl. erhöht, dagegen von Seite der katholischen Kirche auf jede weitere Anforderung für alle Zukunft verzichtet werde. Die Mehrheit der zweiten Kammer glaubte nicht auf die Bewilligung der 8000 fl. noch dem Vorschlage der Budgetkommission eingehen zu sollen, sondern entschied sich für Nichtbewilligung.

Wenn nun auch Ihre Kommission der Ansicht ist, daß in Folge der durch die Gesetzgebung des Jahres 1860 eingetretenen Aenderung in der Stellung beider christlichen Kirchen, diese die Mittel für ihre Bedürfnisse selbst aufzubringen haben, und kein Rechtsanspruch auf Staatszuschuß vorliegt, so hält sie es doch für einen Akt der Billigkeit, dem katholischen Kultus denjenigen Betrag zu gewähren, welchen er unter dem Titel katholischer Oberkirchenrath vor dem Jahre 1860 erhielt. Durch die Bewilligung der geforderten 8000 fl. würde sich die Summe von 17,000 fl. wieder auf die frühere von 25,000 fl. stellen. Daß diese Forderung nicht einfach als Staatsbeitrag für den katholischen Kultus erscheint, sondern 8000 fl. als Erhöhung der Dotation des Erzbisthums und 17,000 fl. als Beitrag für den katholischen Oberstiftungsrath ändert an der Sache nichts.

In Anbetracht, daß der evangelische Kultus den vollen früheren Staatsbeitrag fortbezieht, erscheint es, um auch nicht den leisesten Schein einer Unbilligkeit aufkommen zu lassen geeignet, rücksichtlich des katholischen Kultus das gleiche Verfahren einzuhalten. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, würde deßhalb keinen Anstand genommen haben, aus Billigkeitsgründen Ihnen die Genehmigung vorzuschlagen.

Soviel wir aus den Verhandlungen der zweiten Kammer entnehmen konnten, scheint das Hauptmotiv der Nichtbewilligung besonders der Besorgniß entsprungen zu sein, daß unerwünschte Schlussfolgerungen daraus abgeleitet werden könnten, wenn das erzbischöfliche Ordinariat in einer aus Billigkeitsgründen hervorgegangenen Bewilligung die Erfüllung von ihm erhobener Rechtsansprüche zu erkennen glaubte.

Bei den in diesem Punkte auseinandergehenden Ansichten hat es die hohe zweite Kammer vorgezogen, das erzbischöfliche Ordinariat mit den vermeintlichen Rechtsansprüchen auf die Betretung des Rechtswegs zu verweisen. — Unkorrekt können wir dieses Verfahren nicht finden, um den Beschlüssen der zweiten Kammer entgegen zu treten, und schlagen Ihnen, durchlauchtigste hochgeehrte Herren, vor:

	1864	1865
von I. für den katholischen Kultus	62,463 fl.	62,463 fl.
II. " " evangelischen "	54,226 fl.	54,226 fl.
III. " " israelitischen "	1,950 fl.	1,950 fl.

nicht zu beanstanden.

XI. Unterrichtswesen.

Die von der Großh. Regierung gemachte Budgetvorlage wurde nach den Beschlüssen der zweiten Kammer un-
verändert angenommen mit

1864	1865
545,532 fl.	547,532 fl.

deren Genehmigung wir beantragen.

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer ist auf eine ausführliche Prüfung aller in dieses Bereich ein-
schlagender Fachgegenstände eingegangen und können wir uns um so kürzer fassen, als wir mit den darin niederge-
legten Anschauungen im Allgemeinen einverstanden sind. Sowohl die polytechnische Schule in Karlsruhe, als für
Lyceen, Gymnasien, höhere Bürger- und Gewerbeschulen sind Erhöhungen des bisherigen Budgetsatzes gefordert und
bewilliget worden; dieselben finden sich in der Begründung hinlänglich erörtert und bleibt uns nichts dabei zu er-
innern.

Serne vernehmen wir, daß die in letzter Budgetperiode bewilligten 8,250 fl.
für Errichtung einer Turnlehrerbildungsanstalt, welche unverwendet blieben, in nächster Zeit zur Verwendung kommen
sollen, denn Ihre Kommission verkennt nicht, daß ein gutgeleiteter Turnunterricht einen wohlthätigen Einfluß auf
Volkshildung ausübt, indem Körperkraft, Geistesfrische und Charakterstärke nur dadurch gewinnen können.

Die Zusammenstellungen der letzten 20 Jahre ergeben das Resultat, daß bedeutende Summen für höhere Bil-
dungsanstalten verwendet worden sind; die raschen Fortschritte der Wissenschaft, die auf dem erweiterten Gebiete der
Forschung sich mehrenden Ausgaben für wissenschaftliche Hilfsmittel, die Nothwendigkeit, den heutigen Ansprüchen der
Träger der Wissenschaft Genüge zu leisten, rechtfertigen die gemachten Forderungen. — Bei der sowohl von Seite
der Großh. Regierung als der beiden hohen Kammern stets erwiesenen Theilnahme und Fürsorge für das Volksschul-
wesen ist nicht daran zu zweifeln, daß bei der Einführung der neuen Schulorganisation, von der wir hoffen, daß sie
zur Beruhigung der Gemüther bald in's Leben trete, ein besonderes Augenmerk auch auf eine thunlichst gesicherte
Lebensstellung der Lehrer gerichtet werde, um diesem Berufe stets tüchtige, fähige Kräfte zuzuführen, welche sich dem-
selben mit Liebe und Pflichttreue widmen.

XII. Wissenschaften und Künste.

Wir stellen den Antrag, die von der Regierung geforderten und der zweiten Kammer unbeanstandeten

	1864	1865
zu genehmigen.	24,735 fl.	24,735 fl.

XIII. Milde Fonds und Armenanstalten.

Es werden bei § 9 zur Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Auslande 2,000 fl.
verlangt. Wir geben unsere Zustimmung um so bereitwilliger hiezu, als wir annehmen dürfen, daß diese Hilfeleistung

zugleich auch noch als eine Anerkennung und Aufmunterung für die in neuerer Zeit im Auslande gegründeten patriotischen Hilfsvereine für arme nothleidende Deutsche angesehen werde. Unter denselben verdient das neue deutsche Spital in London besonders hervorgehoben zu werden.

Leider lehrt uns die tägliche Erfahrung, daß die Deutschen im Auslande gegenüber anderen großen gebildeten Nationen immer nur auf einen mangelhaften Rechtsschutz zählen können, so lange nicht die Nation als solche ihre Vertretung findet, es erscheint deshalb um so nothwendiger und pflichtgemäß dem patriotischen Gefühle des Deutschen auf dem Wege der Theilnahme und Hilfeleistung einen kleinen Ersatz zu bieten, um die Liebe und Anhänglichkeit an sein Vaterland wach zu erhalten. Ihre Kommission beantragt, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren

die Genehmigung der per Jahr geforderten 99,964 fl.

XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Bei dem äußerst schwierigen Dienste wurden die Gehalte, trotzdem schon in letzter Periode Aufbesserungen stattgefunden haben, etwas erhöht.

Es ist nicht zu verkennen, daß es Muth und Aufopferungsfähigkeit bedarf, an diesem Orte so großen menschlichen Elends zu wirken und lange auszuhalten. Wir finden deshalb das Motiv, welches der Aufbesserung zu Grunde gelegt ist, das einmal für den so peinlichen Dienst eingeübte Personal der Anstalt für längere Zeitdauer zu erhalten, vollkommen begründet und stellen den Antrag, den Staatsaufwand nach den Beschlüssen der zweiten Kammer mit 102,192 fl. per Jahr zu genehmigen.

XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Einige Gehaltserhöhungen haben ihren Grund wie bei der Anstalt Pforzheim. Die zweite Kammer hat mit ganz unbedeutenden Abweichungen sie per Jahr mit 158,662 fl. genehmiget, was Ihre Kommission ebenfalls beantragt.

XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Der von der Regierung geforderte Staatsaufwand für 1864 wurde von der zweiten Kammer unverändert angenommen

	1864	1865
mit	22,627 fl.	
für den von 1865 statt den geforderten 19,053 fl. nur		18,153 fl.

bewilliget. Ihre Kommission beantragt die Genehmigung.

XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag, die nach der Regierungsvorlage unverändert bewilligten

	pro 1864	1865
	mit 12,636 fl.	12,219 fl.

zu genehmigen.

XIV. Ein- und Ausgaben

Die Ein- und Ausgaben des Landes für das Jahr 1864 betragen 1,219,000 fl. und 1,219,000 fl. ...

Die Ein- und Ausgaben des Landes für das Jahr 1865 betragen 1,219,000 fl. und 1,219,000 fl. ...

XV. Ein- und Ausgaben

Die Ein- und Ausgaben des Landes für das Jahr 1866 betragen 1,219,000 fl. und 1,219,000 fl. ...

XVI. Politische Verordnungen

Die politische Verordnungen des Landes für das Jahr 1867 betragen 1,219,000 fl. und 1,219,000 fl. ...

Die politische Verordnungen des Landes für das Jahr 1868 betragen 1,219,000 fl. und 1,219,000 fl. ...

Beilage Nr. 262 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen
Angelegenheiten für die Jahre 1864 und 1865.

Erstattet

von Graf **Kageneck**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Großh. Regierung beansprucht für diese Budgetperiode ganz dieselben Positionen, mit welchen sie das letzte Mal vor die versammelten Stände getreten war und die von beiden hohen Häusern bewilligt wurden, nämlich für je ein Jahr bei

Lit. I.	Ministerium	24,500 fl.
Lit. II.	Gesandtschaften	63,100 fl.
Lit. III.	Bundeskosten	19,400 fl.
Lit. VI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000 fl.
	Hauptsumme	115,000 fl.

Die zweite Kammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 12. März die obenangeführte Regierungsvorlage angenommen.

Bei Lit. II. Gesandtschaften wurde auf Ansuchen der Großh. Regierung beschlossen: „der Großh. Regierung die Ermächtigung zu ertheilen, bei sich im Laufe der Budgetperiode ergebender Nothwendigkeit der Gründung eines Geschäftsträgerpostens am Italienischen Hofe, dieselbe unter der Voraussetzung zur Ausführung zu bringen, daß die Dotation dieser Stelle aus den bisherigen Mitteln des Budgets durch Ersparnisse an andern Positionen desselben in Folge eintretender Geschäftsvereinfachung, beziehungsweise Personalverminderung ermöglicht werde.“

Die Großh. Regierung führte im andern Hause an, daß sie hauptsächlich aus zwei Momenten veranlaßt wurde, auf Gründung eines Geschäftsträgerpostens in Turin ihr Augenmerk zu richten.

Das eine sei formeller Natur, indem durch Ernennung eines königlich Italienischen Ministerresidenten am

Großh. Hofe die Forderung der Reciprocität liege; bei dem andern Moment komme die materielle Seite in Betracht, indem die manigfachen Handels- und Verkehrsinteressen zwischen Deutschland und Italien einen diplomatischen Vertreter Badens am Turiner Hofe wünschenswerth erscheinen lassen.

Die Großh. Regierung glaubt ferner, wenn sie seiner Zeit zu dieser Besetzung schreitet, von jeder Ueberschreitung des vorliegenden Budgets Umgang nehmen zu können, indem es ihr gleichzeitig mit Errichtung eines neuen Gesandtschaftspostens in Turin, der durch einen als Geschäftsträger fungirenden Legationssekretär versehen werden soll, gelingen werde, bei andern Positionen des Budgets die hiezu erforderlichen Ersparnisse zu machen.

Soweit von den Erläuterungen der Großh. Regierung.

Während ein Mitglied Ihrer Kommission diese Ansichten zu theilen außer Stande ist, glaubt es doch von einem Separatvotum Umgang nehmen zu können und trägt schließlich Ihre Kommission darauf an:

Dem Beschlusse der zweiten Kammer bei Tit. II. Gesandtschaften beizutreten und das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1864 und 1865 mit je

115,000 fl.

zu bewilligen.

von Groß-Königreich

Deutschland, Reichstag

Die große Regierungskommission für die Budgetfrage hat sich über die Besetzung der Legation in Turin mit dem Reichstag auseinandergesetzt. Die große Regierungskommission hat sich über die Besetzung der Legation in Turin mit dem Reichstag auseinandergesetzt. Die große Regierungskommission hat sich über die Besetzung der Legation in Turin mit dem Reichstag auseinandergesetzt.

Tit. I. Ministerium	24,500 fl.
Tit. II. Gesandtschaften	63,100 fl.
Tit. III. Botschaften	19,400 fl.
Tit. VI. Besondere und zufällige Ausgaben	8,000 fl.
Gesamtsumme	115,000 fl.

Die zweite Kammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 12. März die obenbeschriebene Budgetvorlage angenommen. Bei Tit. II. Gesandtschaften wurde auf Antrag der großen Regierungskommission die Besetzung der Legation in Turin in Erwägung zu ziehen, bei der im Laufe der Budgetberatung vorgeschlagene Besetzung der Legation in Turin in Erwägung zu ziehen, bei der im Laufe der Budgetberatung vorgeschlagene Besetzung der Legation in Turin in Erwägung zu ziehen.

Beilage Nr. 263 zum Protokoll der 13. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend.

Erstattet

vom Prälaten **Soltmann**.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

In dem gesammten Schulwesen des Großherzogthums hat das Jahr 1834 die letzte, durchgehende Veränderung gebracht. Auch die Gewerbeschulen sind durch eine Verordnung vom 15. Mai 1834 in das Leben gerufen worden, nachdem schon im Jahre 1803 die Nothwendigkeit anerkannt war, für die Fortbildung der Gehilfen des Handwerks und des Gewerbes Sorge zu tragen.

Ein eigener Stand der Gewerbeschullehrer ist aber durch diese Verordnung vom Jahre 1834 noch nicht geschaffen worden. Vielmehr ging man damals von der Voraussetzung aus, daß wie die Schüler dieser Gewerbeschulen nur die von ihrer Arbeit frei bleibenden Stunden der Sonn- und Feiertage und die Abendstunden der Arbeitstage zur Weiterbildung benutzen sollten, so auch die Lehrer dieser Anstalten Männer sein würden, die entweder selbst Gewerbsleute, oder technische Praktikanten, oder Lehrer an andern Lehranstalten, ihre Nebenstunden dieser Art von Lehrthätigkeit widmeten.

Allein es zeigte sich bald, daß die Voraussetzung nicht zutraf. Die Männer aus dem Gewerbestande waren keine Lehrer, die Lehrer anderer Unterrichtsanstalten waren in der Regel keine technischen Lehrer, und gebildete Praktikanten technischer Fächer ließen sich sehr selten zur Verwendung in der beabsichtigten Weise bereit finden.

Es war deswegen nothwendig, daß im Jahr 1857 eine besondere Kategorie von Lehramtskandidaten unter dem Namen „Gewerbeschulkandidaten“ geschaffen und eine Prüfung zur Erwerbung des Eintrittes in diese Kategorie angeordnet wurde.

Es waren hauptsächlich tüchtige Volksschullehrer, welche unter Ermunterung, zum Theil mit Unterstützung der Staatsbehörden, durch mehrjährigen Besuch der polytechnischen Schule, gewöhnlich der damals noch bestehenden drei mathematischen Klassen, oft auch eines oder zweier Kurse der Bauerschule zur Bestehung dieser Prüfung sich befähigten-

sie wirklich bestanden, und nach einer praktischen Probe als Gewerbeschullehrer definitiv angestellt wurden. So entstand eine neue Art von Lehrern, die Gewerbeschulhauptlehrer, Männer, die größtentheils mit Auszeichnung Volksschullehrer gewesen waren, sich aber dann mit oder ohne Staatsunterstützung noch eine ziemlich umfangreiche wissenschaftlich-technische Bildung auf der polytechnischen Schule erworben haben.

Die Rechtsverhältnisse dieser Lehrer waren zuerst gar nicht geordnet. Erst durch ein Gesetz vom 26. Februar 1858 wurden sie dahin bestimmt, daß in Beziehung auf Entlassbarkeit, sowie in Beziehung auf Pensionirung und Versorgung ihrer Wittwen und Waisen ihnen die Rechte der Volksschullehrer eingeräumt wurden.

Mit dieser Bestimmung glaubten sich diese Lehrer nicht befriedigen zu können. Sie wendeten sich während des Landtages von 1862 auf 1863 in Petitionen auch an dieses hohe Haus mit der Bitte, daß wenigstens einigen unter ihnen, den tüchtigsten und gebildetsten, die Möglichkeit eröffnet werden möchte, die Staatsdienereigenschaft mit denjenigen Modifikationen und Beschränkungen zu erlangen, mit welchen dieselbe durch das Gesetz vom 30. Juli 1840 den Vorständen und Hauptlehrern an der polytechnischen Schule, den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien, höhern Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, am Blindeninstitut und an der Veterinärtschule gewährt worden ist.

Dieser Bitte nun kommt die hohe Regierung entgegen mit dem Gesetzesentwurfe, den das andere Haus bereits unverändert angenommen hat, und über dessen Annahme in diesem hohen Hause ich im Auftrage Ihrer Kommission die Ehre habe, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Antrag zu stellen.

Daß die hohe Regierung den Gewerbeschulhauptlehrern Staatsdienereigenschaft nur mit den Modifikationen des Staatsdienerebictes gewähren will, welche, in der eigenthümlichen Stellung des öffentlichen Lehrers und seiner erzieherischen und vorbildlichen Stellung zur Jugend begründet, für alle öffentlichen Lehrer des Landes als nothwendig erachtet und im Gesetz vom 30. Juli 1840 ausgesprochen sind, wird keiner Begründung bedürfen. Die Gewerbeschulhauptlehrer haben es selbst nie anders verlangt.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf will nur den Gewerbeschullehrern an den bedeutendsten Gewerbeschulen des Landes, welche eine wissenschaftliche Fachbildung genossen haben, die Möglichkeit, Staatsdienereigenschaft zu erlangen, zuwenden. Dieser Satz scheint Ausdrücke zu enthalten, welche einer nähern Bestimmung fähig und vielleicht bedürftig wären. Der Ausdruck „wissenschaftliche Fachbildung“ wurde früher herkömmlich nur von derjenigen Bildung verstanden, welche auf den deutschen Universitäten erlangt war. Es kann hier wohl nur diejenige gemeint sein, welche auf der polytechnischen Schule erlangt und durch die durch Verordnung vom 1. Dezember 1857 vorgeschriebene Prüfung der Gewerbschulkandidaten oder durch die Staatsprüfung für ein anderes wissenschaftlich-technisches Fach nachgewiesen ist. Ihre Kommission glaubt, daß diese Auslegung des Ausdrucks „wissenschaftliche Fachbildung“ hier durch den Zusammenhang und durch die Art, wie auch in manchen andern Beziehungen die polytechnische Schule den Universitäten als ebenbürtig zur Seite getreten ist, hinreichend indicirt ist, und also eine nähere Bestimmung des Ausdruckes nicht nothwendig erscheint. Wie eng oder weit der Begriff „der bedeutendsten Gewerbeschulen“ gefaßt werden, und nach was hauptsächlich der Grad dieses Bedeutendseins bemessen werden solle, glaubt Ihre Kommission getrost dem Ermessen der hohen Regierung überlassen zu dürfen; und hat also auch gegen diese Ausdrucksweise des Gesetzesentwurfes Nichts einzuwenden.

Die bedeutendste Beschränkung des vorgelegten Gesetzesentwurfes ist die, daß nur der fünfte Theil sämmtlicher Gewerbeschulhauptlehrer dieser Vergünstigung soll theilhaftig werden können. Es wird also für jetzt nur für sechs Gewerbeschulhauptlehrer die Staatsdienereigenschaft ausgesprochen werden können. Da sich die hohe Regierung wohl freie Hand behalten wollen, tüchtige Männer künftig noch durch diese Verleihung für wichtige Stellen zu gewinnen, so wird in Wirklichkeit für jetzt nicht einmal für so viele diese Eigenschaft verliehen werden können. Dies ist nun ein Punkt, in welchem Ihre Kommission nicht umhin kann, ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß die hohe Regierung in der Verleihung dieser Wohlthat Männern gegenüber, deren Bedeutung mit dem Aufschwung der Gewerbe und mit den Folgen der Gewerbefreiheit immer größer werden wird, und die sich eine nicht zu unterschätzende wissenschaftlich-technische Bildung erworben haben, und fortwährend erhalten und erweitern müssen, wohl hätte etwas weiter

gehen dürfen. Indessen scheint dieses Maafhalten durch finanzielle Rücksichten geboten gewesen zu sein, denen Ihre Kommission nicht entgegengetreten kann.

Schon aus dieser Darlegung der Ansichten, welche Ihre Kommission in Beziehung auf die Beschränkungen der Wohlthat der Staatsdienerereignschaft, wie sie den Gewerbeschulhauptlehrern zugedacht ist, gefaßt hat, wird hinlänglich hervorgehen, daß sie mit dem Hauptinhalte des vorgelegten Gesetzesentwurfes, der Ermächtigung der Regierung einigen Gewerbeschulhauptlehrern Staatsdienerereignschaft zu verleihen, vollkommen einverstanden ist. Es scheint dies die einzige für jetzt mögliche, jedenfalls die am wenigsten kostspielige Weise zu sein, auf welche dem jetzt hervortretenden Mangel an Gewerbeschulkandidaten abgeholfen werden kann. Abgeholfen aber muß diesem Mangel werden.

Ihre Kommission stellt Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer, ohne eine Veränderung zu beantragen, die Zustimmung erteilen.“

Beilage Nr. 282 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 23. Mai 1864.

Kommissionsbericht

über

die Motion des Geheimenraths Dr. Bluntschli, die Zusammensetzung der Ersten Kammer betreffend.

Erstattet

von Hofrath Dr. Schmidt.

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die hier zu besprechende Motion ist von weittragender Bedeutung, zunächst für dieses hohe Haus, folgeweise für das Land: denn es handelt sich um wesentliche Umgestaltung eines Faktors der gesetzgebenden Gewalt. Im Allgemeinen nämlich beantragt die Motion

- 1) Umänderungen in der regelmäßigen Zusammensetzung der ersten Kammer, und zwar
 - a) Umgestaltung gegenwärtig vorhandener, wichtiger Bestandtheile,
 - b) Aufnahme neuer Bestandtheile;
- 2) Einführung der Stellvertretung innerhalb gewisser Grenzen;
- 3) Ermöglichung eines Kammerbeschlusses bei Dissens beider Kammern.

Daß es an der Zeit sei, diesen Fragen auf dem Wege der Gesetzgebung nahezutreten ist Ihrer Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, um so weniger zweifelhaft, als einzelne jener schon vor zwanzig und mehr Jahren Veranlassung zu in der ersten Kammer gestellten und von derselben angenommenen Motionen gebildet und als die Gesamtheit derselben noch in neuester Zeit Gegenstand eingehender, das Bedürfniß der Aenderung anerkennender Besprechungen in diesem Hause gewesen.

Dawider kann auch kein haltbarer Einwand der vielfach herrschenden Scheu vor Verfassungsveränderungen entnommen werden. Denn wie sehr begründet auch der Widerstand gegen leichtsin gemachtte Veränderungen dieser Art in der That erscheint, so ist doch andererseits das unbedingte Festhalten an der Verfassung ihr selber zuwider. In-

dem sie nämlich die Bedingungen ihrer Abänderung ausdrücklich aufstellt, erkennt sie mittelbar an, daß sie, wie alle menschlichen Einrichtungen bestimmt ihrer Zeit zu dienen, verändert werden müsse mit verändertem Bedürfnis. Indem sie ferner die Veränderung ihrer selbst an besonders erschwerende Voraussetzungen knüpft, erklärt sie uns, daß eine solche nur zulässig sein soll bei zweifelloser Anerkennung des Bedürfnisses.

Ein solches vorausgesetzt, wird es in dem vorliegenden Fall leitender Grundsatz sein müssen, daß jene Umänderungen im Sinne und Geiste der Verfassung selber zu erfolgen haben, so weit irgend thunlich. Denn zuverlässig haben wir allen Grund, an den Prinzipien unserer Verfassung, welche sich durch fast ein halbes Jahrhundert bewährt hat und welche selbst dem Drängen einer in der damaligen Zeit begreiflichen Reaktion gegenüber staatsmännische Weisheit unerschütterter aufrecht erhielt, auch unsererseits fest zu halten. Nun ist der der Organisation der beiden Kammern zu Grunde gelegte Gedanke in unserer Verfassung viel klarer ausgeprägt, als in den meisten anderen deutschen; jene repräsentiren nämlich die beiden Hauptmomente einer jeden menschlichen Gesellschaft, das demokratische und das aristokratische. Das erste ist in der Zusammensetzung der zweiten Kammer ausgesprochen, denn hier haben das Wahlrecht alle Staatsbürger unterschiedslos; aber es liegt doch nur in gemäßigter Art darin: dafür die indirekte Wahl und die höheren Anforderungen an die Person des zu Wählenden. Dem anderen ist die erste Kammer zugewiesen; denn die Prinzen des großherzoglichen Hauses, die Standesherrn, die Repräsentanten des grundherrlichen Adels, der Wissenschaft, das sind aristokratische Elemente der Gesellschaft und offenbar hat die Auswahl der vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder nach gleichem Prinzip zu erfolgen.

Aber nicht bloß der Grundcharakter der einzelnen Kammern selber, auch das verfassungsmäßig festgestellte Verhältnis beider zu einander wird durch die Veränderung der einen nicht alterirt werden dürfen. Nun gibt die Verfassung der zweiten Kammer nicht bloß einen überwiegenden Einfluß in Finanzangelegenheiten (§ 60—61 der Verf.), sondern auch — und das ist der hier in Frage kommende Punkt — ein bedeutendes numerisches Uebergewicht. Dabei ist jedoch zunächst nicht zu übersehen, daß zwei wesentliche Elemente der ersten Kammer weit weniger zahlreich erscheinen, als die Verfassung voraussetzt, die Prinzen des großherzoglichen Hauses und die Standesherrn, daß also das gegenwärtige thatsächliche Verhältnis den Intentionen der Verfassung selber nicht entspricht. Sodann wird sich behaupten lassen, daß eine kleine Vermehrung der Mitgliederzahl der einen Kammer das Verhältnis zur anderen nur wenig zu verändern im Stande sei und daß endlich, wenn das andere Haus ein derartiges Bedürfnis empfinden sollte, eine entsprechende Vermehrung seiner Mitglieder ohne Schwierigkeit auszuführen wäre.

Wenden wir uns von diesen Gesichtspunkten aus zu den einzelnen Vorschlägen der Motion, und zwar, der oben aufgestellten Ordnung gemäß zuerst zu den beantragten Veränderungen der regelmäßigen Zusammensetzung der ersten Kammer, worin eine Umgestaltung derzeit vorhandener Bestandtheile liegt, so nimmt vor allen derjenige eine hervorragende Stellung ein, wonach anstatt der acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels acht Vertreter des großen Grundbesitzes treten sollen.

Der gegenwärtig bestehende rechtliche Zustand ist hier in der Hauptsache folgender. Unsere Verfassung nennt in § 27 die Abgeordneten des grundherrlichen Adels, in § 29 etwas genauer sich ausdrückend „die adeligen Besitzer von Grundherrschaften“, aber sie definiert den Begriff der Grundherrschaft nirgends, sondern setzt ihn voraus (vergl. §§ 27, 29, 35 der Verfassung, §§ 1, 2, 3, 4, 7, 8, 13, 14, 15, 16 der Wahlordnung). Um denselben zu erkennen, muß man zurückgehen auf das vierte Konstitutionsedikt von 1807, die Grundherrschaftsverfassung im Großherzogthum betreffend. Dieses enthält in seiner Einleitung etwas mindestens einer Definition Aehnliches, wenn es die Grundherrschaft bezeichnet als „alle jene Ortsherrschaften, welche nicht ein unter dem Namen eines Fürstenthums oder einer Grafschaft vorher zusammengeschlagenes und deshalb mit Stimmfähigkeit bei Reichs- und Kreistagen begabt gewesenes Gebiet besaßen“ also als diejenigen Ortsherrschaften, welche nicht Standesherrschaften sind. Ein Begriff, in welchem es zusammenfaßt

- a) die bei der Auflösung des deutschen Reichs mediatisirte Reichsritterschaft
- b) den alten landständigen Adel.

Daran hält auch unsere Verfassung im Allgemeinen fest, jedoch nicht ohne eine bestimmte erweiternde Modifikation. Indem sie nämlich alle adeligen Besitzer von Grundherrschaften als wahlberechtiget bezeichnet, beschränkt sie

den Begriff nicht auf den ehemals reichsunmittelbaren und auf den alten landsässigen Adel, sondern erstreckt ihn auf einen jeden Adelligen des Landes, sofern er nur im Besitze einer Grundherrschaft sich befindet.

Was nun weiter den rechtlichen Inhalt jener Grund- oder Ortsherrschaft betrifft, so ertheilt darüber das genannte Edikt genügende Auskunft. Es erhellt daraus, daß in damaliger Zeit der Besitz einer Summe von Hoheitsrechten den Inhalt der Ortsherrschaft ausmacht. Als Mittelpunkt und Grundlage derselben stellt sich aber die Gerichtsbarkeit und die Ortspolizei dar. Dadurch nämlich erscheint der Grundherr als den Grundholden obrigkeitlich übergeordnet und ergibt sich die Grundhuldigung der letzteren als eine natürliche Folge dieser Rechte. Alle übrigen Berechtigungen reihen sich an diese nicht sowohl als notwendige, vielmehr als zufällige Vermehrungen dieses einen Hauptinhaltes an. Das ist auch die Grundanschauung, von welcher unsere Verfassung ausgeht. Denn obgleich viele der in dem, als „ewiges Grundgesetz“ bezeichneten Edikt von 1807 verzeichneten grundherrlichen Rechte von der Gesetzgebung selbst sehr bald beseitigt und namentlich durch ein Edikt vom 14. Mai 1813 das Fundament des Ganzen, die grundherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei, und in Folge davon auch die Grundhuldigung aufgehoben worden: so war doch gerade unmittelbar vor Publikation der Verfassung eine Reaktion zu Gunsten derselben grundherrlichen Rechte eingetreten. Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 hatte in ihrem 14. Artikel dem ehemaligen Reichsadel eine Anzahl von Vorrechten zugesichert, insbesondere das Recht der eigenen Familienverträge, Antheil der Begüterten an der Landstandschafft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegierten Gerichtsstand. Gerade zur Ausführung dieses Artikels erschien in Baden ein landesherrliches Edikt vom 23. April 1818, welches dem früher reichsunmittelbaren Adel neben anderen Rechten ganz besonders die Gerichtsbarkeit und die Ortspolizei zurückgab: und eben dieses Edikt wird in § 23 der Verfassung für einen Bestandtheil der Verfassung selber erklärt.

So kam es in naturgemäßer Entwicklung, daß die Verfassung vom 22. August 1818 den grundherrlichen Adel zu einem wesentlichen Bestandtheil der ersten Kammer erhob. Dabei hat es durchaus nichts Auffälliges, daß dieselbe nicht lediglich den ehemaligen Reichsrittern diese Stellung anweist; denn schon in dem Edikt von 1807 hält unsere Gesetzgebung entschieden die Richtung ein, den landsässigen Adel jenen in der Hauptsache gleichzustellen und die Verfassung selber thut in dieser Richtung noch den weiteren, oben bemerkten Schritt.

Aber diese Voraussetzung, unter welcher den Grundherrn die verfassungsmäßige Stellung in der Kammer eingeräumt wurde, hat sich keineswegs als eine dauerhafte Grundlage bewährt. Denn schon das Edikt von 1818 trat niemals in Wirksamkeit, allerlei anderweitige Versuche der Gesetzgebung führten ebenso wenig zum Ziel und was die Hauptsache: im Jahre 1824 leisteten jene Grundherrn selber Verzicht auf die Gerichtsbarkeit und die Ortspolizei. Seit dieser Zeit ist Grundlage und Mittelpunkt der gesammten grundherrlichen Rechte weggefallen und der Streit über die Gültigkeit der landesherrlichen Deklarationen von 1824 ist daher an dieser Stelle kaum von einem Einfluß.

Zudem wurde bekanntlich im Laufe der Zeit ein sehr bedeutsamer Theil der grundherrlichen Rechte durch Ablösung für immer beseitigt: sodaß was an grundherrlichen Rechten, bestrittenen und unbestrittenen, überhaupt noch übrig, als der kleine Rest einer bedeutsamen Vergangenheit erscheint, vollkommen ungeeignet, um in der Gegenwart als sichere Basis für eine bevorzugte politische Machtposition zu dienen. Nun aber ist eine politisch ausgezeichnete Sonderstellung ohne entsprechende Grundlage nicht bloß der Dauer nach unhaltbar, sondern auch während ihres Bestehens mehr eine Bürde als ein Vortheil für den Inhaber. Eine echte, gesunde Aristokratie muß ein reales, in dem Volke selber wurzelndes und von demselben in seiner Bedeutung anerkanntes Fundament haben, sich aus demselben stets zu verjüngen im Stande sein. Unseres Erachtens gereicht es daher dem Stande der derzeitigen Grundherrn zur Ehre und legt von der Reife seiner politischen Einsicht Zeugniß ab, daß derselbe sicherem Vernehmen nach in seiner Mehrheit erklärt hat, der Beseitigung seiner exklusiven Stellung in der Verfassung seinerseits ein Hinderniß nicht in den Weg legen zu wollen.

Dieses Gefühl der Unhaltbarkeit würde zuverlässig schon viel früher zu Tage getreten sein, wenn nicht gerade bei der überwiegenden Zahl der Grundherrn dasjenige Element sich vorfände, welches wie kaum ein anderes geeignet

ist, eine durch und durch lebensfähige Aristokratie zu begründen, der große Grundbesitz. Der große Grundbesitz nämlich, nothwendigerweise zu lebendiger Verbindung mit dem Volke führend, gibt Ansehen, Einfluß, Macht im Volke; er verschafft jene, im politischen Leben so überaus wünschenswerthe äußere Unabhängigkeit, und zwar nach allen Seiten hin; er gibt die reichlichen Mittel zur eigenen Ausbildung, wenn auch vielleicht in Deutschland überhaupt zu wünschen wäre, daß dieselben etwas mehr als bisher auf die eigentliche politische Bildung verwendet würden; er ist seiner Natur nach bei der Kulturentwicklung der Nation theilhaftig und muß doch zugleich wünschen, daß sie in ruhigem, besonnenen Fortschritt sich entfalte. Endlich ist diese Aristokratie keine starre und unbewegliche, sondern stets der Aufnahme neuer Mitglieder fähig.

Aber wenn auch der große Grundbesitz, wie gesagt, zu einem bedeutenden Theile in den Händen unseres grundherrlichen Adels sich befindet, so ist doch die adelige Grundherrlichkeit keineswegs der richtige Ausdruck für den Großgrundbesitz überhaupt. Da nämlich die Verfassung von den zu dem Grundadel Gehörigen durchaus kein Minimum von Grundbesitz verlangt, da ferner die Wahlordnung in § 2 von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft schlechthin einen jeden für stimmfähig und wählbar erklärt: so ist es nicht bloß möglich, sondern auch wirklich, daß jemand unter den Grundherrschaften für die erste Kammer wählbar sei, der nicht wählbar wäre zum Abgeordneten für die zweite Kammer; denn für den letzteren verlangt § 37 der Verfassung in der hierher gehörige Kategorie eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehngutbesitz.

Andererseits ist es ein nicht minder gewichtiger, des Beweises nicht bedürftiger Satz, daß es im Lande eine erhebliche Zahl von Großgrundbesitzern gibt, welche dem Stande des grundherrlichen Adels nicht angehören: und es besteht durchaus gar kein Grund, diese von dem Antheil am Wahlrecht auszuschließen. Wir folgen daher nur dem gesunden Entwicklungsgange der Dinge, wenn wir — ähnlich wie in anderen deutschen Staaten bereits geschehen — an Stelle des grundherrlichen Adels, so wie die Motion will, die Großgrundbesitzer in die Verfassung aufnehmen.

Dabei wird jedoch die natürliche Schranke einzuhalten sein, daß nicht etwa der häuerliche Großgrundbesitz das Uebergewicht bekomme; denn es ist einleuchtend, daß dieser seine Repräsentation vorwiegend in der zweiten Kammer suche und finde. Eben wenig ist es unsere Meinung, die Aufnahme der (bisher auch nicht hierher gestellten) begüterten Korporationen zu befürworten. Diejenige Korporation nämlich, welche von allen die größte Grundbesitzerin ist, der Fiskus, kann von selber hier nicht in Betracht kommen; für die Vertretung der bedeutendsten andern, insbesondere der Kirchen und der Gemeinden, ist anderweitig in genügender Weise gesorgt; die Aktiengesellschaften aber und dergleichen sind von allzu vorübergehender und unbestimmter Natur, als daß sie eine besondere Berücksichtigung zu verdienen scheinen.

Uebrigens bildet der beabsichtigten Umgestaltung gegenüber auch nicht etwa der angeführte Artikel 14 der Bundesakte ein äußeres Hinderniß; denn er verspricht den Antheil an der Landstandtschaft nicht dem Grundadel überhaupt, sondern nur einem Theil desselben, dem ehemaligen Reichsadel; er verspricht auch diesem nicht schlechthin, sondern nur den Begüterten des Standes; er fügt endlich hinzu, daß das Recht „nur nach Vorschrift der Landesgesetze“ ausgeübt werden solle. Nun nennt unsere Verfassung den ehemaligen Reichsadel nirgends ausdrücklich, ihr ist er lediglich ein Glied in dem Kollektivbegriff des grundherrlichen Adels: gerade ebenso soll jener nach dem gegenwärtigen Vorschlag künftighin ein Glied bilden in dem anderen Kollektivbegriff des Großgrundbesitzes.

Was nun die Ausführung dieses Grundgedankens im Einzelnen betrifft,

a) so dürfte sich zuvörderst eine mäßige Erhöhung der Zahl der hier in Frage kommenden Abgeordneten etwa von 8 auf 10, deshalb empfehlen, weil die Zahl der Wahlberechtigten sich nicht unbedeutend erhöhen wird und überdies der Großgrundbesitz offenbar eine der wesentlichsten Grundlagen für die erste Kammer bildet.

b) Für die Begriffsbestimmung des Großgrundbesitzes läßt sich ein doppelter Weg einschlagen. Zuerst der der Motion, wonach ein jeder hierher gestellt wird, der ein bestimmtes Grundsteuerkapital besitzt (nach dem Vorschlage 50,000 Gulden). Dieses Verfahren bietet den Vortheil der äußeren Präzision, aber es hat auch seine Nachteile: einmal weil der Wechsel der Preise des Grundbesitzes nicht gut stimmt zu einer für die Dauer berechneten

Verfassungsbestimmung, sodann noch insbesondere in unserem Land, weil hier anerkanntermaßen die gegenwärtig geltenden Schätzungen nicht bloß dem wahren Sachverhalte nicht entsprechen, sondern auch außerordentlich ungleichmäßig gemacht sind, ja endlich bei dem Mangel statistischer Nachweisungen sich nicht einmal mit irgend einem Grade von Sicherheit übersehen läßt, wie groß die Zahl der auf eine solche Weise festgestellten Wahlberechtigten sein würde. Einen anderen Weg hat man in anderen Ländern eingeschlagen (Hannover, Großherzogthum Hessen, Nassau); man hat nämlich eine bestimmte Zahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer für wahlberechtigt erklärt (so z. B. in dem letztgenannten Land wählen in jedem Wahlbezirk die 30 höchstbesteuerten Grundbesitzer). Auf diese Weise entgeht man den Nachtheilen des an erster Stelle genannten Verfahrens und kommt zu klaren Resultaten auch bei mangelhaften statistischen Nachweisungen. Was die bei uns anzunehmende Gesamtzahl betrifft, so dürfte dieselbe, da, wie gesagt, das Ueberwiegen des bäuerlichen Grundbesitzes zu vermeiden ist, nicht allzu hoch zu greifen sein; wir meinen, daß etwa 120—150 die angemessene wäre.

c. Dabei empfiehlt sich jedoch eine wesentliche Modifikation. Unsere Gesetzgebung unterscheidet zwischen frei veräußerlichem und als Stamm- oder Lehngut gebundenem Grundbesitz. Der Inhaber eines Stamm- oder Lehngutes ist Grundbesitzer im eminenten Sinn; regelmäßig schon in der Aussicht auf diesen Grundbesitz herangewachsen und erzogen, ist er, in den Besitz einmal gelangt, Grundbesitzer für sein Leben. Das ist zwar auch bei dem Inhaber eines frei veräußerlichen Grundeigentums möglich, aber nicht nothwendig und immer eine Sache der freien Wahl. Daher beantragt die Kommission, es möge bei der Feststellung der höchstbesteuerten Grundbesitzer in der Art gerechnet werden, daß die Stamm- oder Lehngüter einen doppelt so hohen Ansaß erhalten als die frei veräußerlichen, also z. B. ein Stammgut von 25,000 fl. Steuerkapital einem frei veräußerlichen von 50,000 fl. Steuerkapital gleichgestellt sei. Eine Berechnungsweise, wobei es keinen Unterschied macht, welche der beiden sub b hervorgehobenen Methoden in Anwendung komme.

Bei diesem Anlaß spricht die Kommission ihre Ueberzeugung dahin aus, daß es durchaus angemessen sein würde, die Errichtung von Stammgütern Jedermann, nicht bloß wie das Landrecht thut dem Ritter- und dem Herrenstande zu gestatten; denn wenn die Sache an sich zulässig ist, so besteht kein Grund, sie als ein Standesprivilegium zu behandeln. Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß die für die Errichtung eines Stammgutes zu fordernden Beträge des reinen Einkommens anders zu ordnen seien, als in Landrechts§ 577 c d geschieht; hier nämlich sind sie so hoch gestellt, daß diese Anforderung einer faktischen Beseitigung des Instituts selber fast gleichkommt. Auch besorgen wir keineswegs, daß durch eine derartige Herabsetzung eine übermäßig große Summe gebundener Güter entstehen werde. Unser Land leidet derzeit vielleicht mehr an einer zuweit getriebenen Zerstückelung des Grund und Bodens, als am Gegentheil, und überhaupt ist bei dem ganzen Zuge der Zeit durchaus nicht zu beforgen, daß in Folge einer solchen Erleichterung große Zahlen von Stammgütern werden errichtet werden.

d. Bei der Feststellung des Begriffs der Großgrundbesitzer kommen für beide aufgestellte Kategorien ein paar weitere Punkte in Frage. Daß bei Stamm- und Lehngütern das Lastenkapital vom Grundsteuerkapital abzurechnen sei, ist zweifellos. Dagegen erscheint die Abrechnung der eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte bei dieser Art von Gütern deshalb weniger dringend, weil der Eintrag selber nur unter erschwerenden Modalitäten erfolgen kann. Diese Schwierigkeiten bestehen nicht bei frei veräußerlichen Gütern, es ist also die Möglichkeit einer großen darauf ruhenden Schuldenlast eine näher liegende. Nun wäre es allerdings wohl korrekt, auch die Vorzugs- und Unterpfandsrechte in beiden Fällen in Abrechnung zu bringen. Allein dieses Verfahren würde andererseits den praktischen Nachtheil bieten, daß die Gesamtheit der Wähler bei jedem einzelnen Fall sich über diesen Punkt auszuweisen haben würde: ohne Frage eine, wesentliche Inkonvenienzen mit sich führende Aufgabe. Sodann wird sich durchaus von der Mehrzahl der Fälle behaupten lassen, daß der jeweilige Schuldenstand doch nur eine vorübergehende Epoche in einem solchen wirtschaftlichen Leben bezeichne, und daß — was die Hauptsache — die Natur und die Interessen des Großgrundbesitzes durch einen solchen vorübergehenden Zustand nicht wesentlich affizirt werde.

Weiter wirft sich die Frage auf: wie soll es gehalten werden, wenn ein großer Grundbesitz in ungetheilter Gemeinschaft sich befindet? Unsere Wahlordnung sagt, daß von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft jeder

stimmfähig und wählbar sein solle, eine Bestimmung, deren Ungeeignetheit ziemlich allgemein anerkannt wird. Die angemessenste Entscheidung dürfte die sein, daß von den mehreren Eigenthümern nur dann ein jeder einzelne Stimmrecht auszusprechen habe, wenn die auf ihn fallende Quote ihn zum Großgrundbesitzer im Sinne der Verfassung macht, daß andernfalls aber nur der Gesamtheit der Miteigenthümer ein Stimmrecht zustehet, auszuüben durch einen aus ihrer Mitte zu wählenden Vertreter.

e. Wenn oben eine bevorzugte Stellung der Stamm- und Lehngüter nach einer bestimmten Seite hin befürwortet wurde, so geht doch die Ansicht der Kommission keineswegs weiter dahin, daß die Besitzer solcher Güter ihre Abgeordneten für sich allein, abgeordnet von den Besitzern frei veräußerlicher Güter, zu wählen hätten. Im Gegentheil hält sie dafür, daß die beiden Elemente desselben Standes so viel irgend thunlich zu einem einzigen sich verschmelzen sollten; denn ihre allgemeinen Interessen sowohl als ihre staatliche Bedeutung sind in der Hauptsache gleich.

f. Die Motion beantragt, daß die Wahl der gesammten Vertreter des großen Grundbesitzes lediglich in zwei Wahlversammlungen je auf 8 Jahre, jedoch mit Partialerneuerung nach je 4 Jahren, erfolgen solle, wie bisher; dagegen verlangt sie, anders als bisher, Wahl durch absolute Majorität und schließt die derzeit gültige Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten stillschweigend aus.

Die Frage nach der Angemessenheit von nur zwei Wahlbezirken läßt eine verschiedene Beurtheilung zu; in andern Staaten nämlich pflegen — und wohl überall — so viele einzelne Wahlbezirke gemacht zu werden, als Abgeordnete zu wählen sind. Nun wird sich sagen lassen, daß jede dieser beiden Weisen ihre eigenen Vortheile und ihre eigenen Nachteile biete. Der Wahl in nur zwei Kreisen steht entgegen, daß eine geringere Betheiligung der Wahlberechtigten in Aussicht steht, der theilweise großen Entfernungen wegen, und daß, wenn Parteien sich gegenüber stehen, der vollständige Sieg der einen, die vollständige Beseitigung der andern im Mißverhältniß zu ihrer gegenseitigen numerischen Bedeutung zu befürchten ist. Aber durch den jedenfalls bedeutend größeren Kreis der Wählenden bietet sie andererseits die Wahrscheinlichkeit einer größeren und freieren Auffassung der Sache. Bei der andern Wahlart steht eine größere Betheiligung der Berechtigten in zweifelloser Aussicht; der etwaige Kampf der Parteien erhält in jedem einzelnen Bezirk seine eigene Entscheidung und verspricht insofern ein getreueres Bild der Anschauungen des Standes: dagegen wird die Zahl der in dem einzelnen Bezirk Wählenden allerdings so klein, daß leicht ein engherziger, lokalpatriotischer Geist zur Geltung kommen kann. Unter diesen Umständen glaubt die Kommission in dieser Beziehung eine Abweichung von der bisher üblichen Weise nicht beantragen zu sollen. Auch dem Vorschlage, nur absolute Majorität entscheiden zu lassen, geben wir unsere Zustimmung; jene ist ja bei politischen Abstimmungen überhaupt die natürliche Regel. Was aber das Erscheinen der Wahlberechtigten in Person betrifft, so stellen wir das Wünschenswerthe desselben keineswegs in Abrede, geben uns jedoch zugleich der Besorgniß hin, daß bei der befürworteten Einrichtung von nur zwei Wahlkreisen und der daraus resultirenden großen Entfernung vieler Wahlberechtigter vom Wahlort schließlich in der Regel doch nur Minoritätswahlen zu Stande kommen würden. Daher beantragen wir, daß es in dieser Beziehung bei der bisherigen Wahlordnung verbleibe. Läßt sich doch die Vollmacht ganz füglich so aufstellen, daß dadurch das Erforderniß der absoluten Majorität nicht gefährdet wird.

g. Auch die Frage der Wählbarkeit hat die Kommission einer Prüfung unterworfen. Unser gegenwärtiges Recht hält für die erste Kammer den Grundsatz ein, daß der zu Wählende demjenigen Kreise angehören müsse, welcher vertreten werden soll; so ist als grundherrlicher Abgeordneter nur ein Grundherr, als Vertreter der Wissenschaft nur ein der Zahl der wissenschaftlich Gebildeten Angehöriger wählbar. Der Motion dagegen liegt die Auffassung zu Grunde, daß überhaupt keine besonderen Erfordernisse der Wählbarkeit aufzustellen seien. Eine jede dieser beiden Weisen hat ihre Vorzüge. Die erste beruht auf dem Gedanken, daß die Anschauungen des verfassungsmäßig zu vertretenden Standes am reinsten zum Ausdruck kommen durch einen, dem betreffenden Stande selber angehörenden Vertreter. Die andere geht davon aus, daß die Unbeschränktheit der Wählbarkeit ein Vortheil für den Staat und für die Wähler sei, weil sie es gestattet, Kapazitäten zu berufen wo man sie findet, und daß zugleich die Garantie wider den Mißbrauch in der Natur dieser Wähler selber gegeben sei, bei denen man die richtige Beurtheilung dessen, was ihnen zuträglich, ganz füglich voraussetzen kann.

h. Der gegenwärtige Vorschlag beruht auf dem Vertrauen zu der Einsicht und der Opferwilligkeit des derzeit im ausschließlichen Besitze des Stimmrechts befindlichen grundherrlichen Adels. Denn wenn auch diese Befugniß, weil dem öffentlichen Rechte angehörig, nicht zu den wohlervorbenen Rechten im Sinne des Privatrechts gehört, also nicht etwa die Zustimmung eines jeden einzelnen Grundherrn erfordert wird: so ist doch klar, daß die für eine Verfassungsveränderung nothwendige bedeutende Stimmenmehrheit ohne die Zustimmung der Abgeordneten des grundherrlichen Adels schwerlich wird erlangt werden können. Es ist daher eine Sache nicht nur der Billigkeit und der Rücksichtnahme auf historisch gegebene Verhältnisse, sondern auch der Politik, dem Gesetze selbst derartige Uebergangsbestimmungen hinzuzufügen, daß die Zustimmung der zunächst Betheiligten zu erwarten ist.

Eine derartige Bestimmung schlägt die Motion vor. Danach soll den bei den Wahlen in die erste Kammer derzeit stimmberechtigten Mitgliedern des grundherrlichen Adels (nicht aber auch ihren Nachfolgern) das Stimmrecht so lange belassen werden, „als sie noch wirklichen Grundbesitz mindestens in einem Betrage von 10,000 fl. Grundsteuerkapital haben und nicht vorziehen, an den Wahlen der Abgeordneten in die zweite Kammer Theil zu nehmen.“

Uebrigens beruht eine zweite sicherem Vernehmen nach auf dem Wunsche der Grundherrn. Sie lautet in der von denselben gewählten Form:

In solange L.R.G. 577 c d noch besteht und die Errichtung von Stammgütern mit einem Minimum von 25,000 fl. Grundsteuerkapital gesetzlich nicht gestattet wird, endlich auch in den ersten vier Jahren nach Verkündigung eines solchen Gesetzes werden als wahlberechtigt und wahlfähig, die Eigenthümer der bisherigen grundherrlichen Güter, welche seit mindestens 10 Jahren selbst oder durch Familienvorfahren versteuerten, erklärt.

Wir tragen kein Bedenken, diese beiden Bestimmungen zur Annahme vorzugsweise deßhalb zu empfehlen, weil wir darin ein Mittel zur Erreichung des Hauptzweckes erkennen.

i. Der 35. Paragraph unserer Verfassung bestimmt, daß weder bei der Ernennung der Wahlmänner für die zweite Kammer ein Stimmrecht ausüben noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden kann, wer entweder wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherrn stimmfähig oder wählbar ist.

An dieser Bestimmung ist offenbar so viel innerlich Begründet, daß Niemand Mitglied beider Kammern sein darf. Dagegen mag das aufgestellte privilegium odiosum der Grundherrn (nicht etwa aller derjenigen, die in die erste Kammer zu wählen haben, z. B. nicht der Professoren), wonach dieselben bei den Wahlen zur zweiten Kammer absolut ausgeschlossen sind, in früheren Zeitstimmungen seine Veranlassung gefunden haben: ein Grund für derzeitige Aufrechterhaltung jenes besteht offenbar nicht im Geringsten. Denn die Aristokratie soll überhaupt keinen Gegensatz zum Volke bilden und wenn die Wähler zur zweiten Kammer einen Grundherrn zu ihrem Vertrauensmann auserlesen haben: welches Interesse hat dann der Staat, dem Wunsche dieser Wähler entgegenzutreten? Wir sind daher mit der Motion davon überzeugt, daß dieser Satz wegzufallen habe: und wenn sich auch vielleicht sagen ließe, daß derselbe mit Einführung der Großgrundbesitzer an Stelle der Grundherrn von selber beseitiget sei, weil gegenstandslos geworden, so ist doch eine ausdrückliche Beseitigung einer stillschweigend vorgenommenen immerhin vorzuziehen. Dabei wäre es unseres Erachtens angemessen, den ganzen § 35 auf den einen Satz zu reduzieren: „Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.“ Denn daß zwar ein Mitglied der zweiten Kammer bei der Wahl für die erste mitwirken kann, nicht aber umgekehrt: und daß ein Mitglied der ersten nicht zum Mitglied der zweiten Kammer gewählt werden kann, wohl aber umgekehrt: das sind Sätze, für welche ein öffentliches Interesse nachzuweisen, offenbar eine schwierige Aufgabe ist.

So viel von dieser Hauptfrage. Wenden wir uns nun zu denjenigen Veränderungen, welche in Bezug auf die vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder vorgeschlagen sind. Die Motion beantragt:

- a) die Erhöhung der zulässigen Zahl von 8 auf 10;
- b) eine Veränderung in der Dauer der Ernennungszeit, und zwar dahin, daß von jenen 4 auf Lebenszeit, 6 auf je 8 Jahre zu berufen seien mit Partialerneuerung der letzteren nach je 4 Jahren.

Neben anderen Gründen wird als hauptsächlichster für die Aenderung sub b angeführt, daß die derzeitige Ernennung auf zwei Jahre das Gefühl der Selbstständigkeit der genannten Mitglieder störe und vor allen Dingen den Glauben an die Selbstständigkeit in der öffentlichen Meinung nicht aufkommen lasse.

Zur Prüfung der Sache wird es zunächst erforderlich sein, das derzeit geltende Recht klar zu erkennen. Dasselbe beruht auf § 27 und § 32 der Verfassung. Der erste sagt:

„Die erste Kammer besteht

- 8) aus den vom Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.“

Der andere Paragraph fügt hinzu:

„Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals 8 Personen übersteigen.“

Daraus wird sich ergeben, daß die Verfassung keineswegs zur Ernennung auf nur zwei Jahre nöthiget, daß vielmehr die Dauer der Ernennungszeit dem Ermessen der Krone anheim gegeben ist, mithin gegenwärtig schon geschehen könnte, was die Motion beantragt, ohne daß jedoch eine rechtliche Nöthigung dazu besteht. Die Ernennung auf nur zwei Jahre beruht lediglich auf einer konstanten Praxis.

Vergleichen wir über diesen Punkt andere deutsche Verfassungen, so finden wir sehr verschiedene Bestimmungen. Nach einigen nämlich steht der Krone nur die Ernennung von erblichen Mitgliedern zu (so in Kurhessen, in Nassau), nach andern nur die von lebenslänglichen (so im Königreich Sachsen), nach andern hat beides, Ernennung von erblichen und lebenslänglichen nebeneinander statt (so in Baiern, Württemberg, Preußen). Endlich gibt es Länder, wo die Sache verfassungsmäßig gerade so in das Ermessen der Krone gestellt ist, wie bei uns, nämlich Hannover und Großherzogthum Hessen. Der Sinn der Institution selber aber wird vorzugsweise darin bestehen, daß es der Staatsregierung ermöglicht werden soll, aristokratische Elemente in ergänzender Weise hinzuzufügen, und zwar insbesondere solche Kapazitäten, deren Mitwirkung je nach der Natur der jedesmaligen, hauptsächlichsten Gesetzesvorlagen der Kammer selber wünschenswerth erscheinen muß.

Gehen wir nunmehr zur Prüfung des Vorschlags selbst über, so erweist sich zunächst die Erhöhung der Zahl als vollkommen begründet: denn wenn die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer überhaupt vermehrt wird, so läßt sich das bisherige Verhältnis der verschiedenen Kategorien zu einander nur auf diesem Wege aufrecht erhalten. Was dagegen die vorgeschlagene Scheidung in lebenslängliche und für acht Jahre zu ernennende Mitglieder anlangt, so konnte sich die Kommission von der Angemessenheit dieser Neuerung nicht überzeugen. Wenn nämlich andere Verfassungen, wie oben bemerkt, zwischen erblich und lebenslänglich zu ernennenden Mitgliedern unterscheiden, so wollen sie zugleich, daß die beiden Klassen nach wesentlich verschiedenen Prinzipien ernannt werden, die erblichen auf Grund des Standes und Besitzes, die lebenslänglichen dagegen ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen aus den würdigsten Staatsbürgern (so namentlich die Bayerische und die Württembergische Verfassung). Nach dem Vorschlage der Motion dagegen würde die Ernennung von Mitgliedern auf Lebenszeit und auf bestimmte Zeit nebeneinander nicht nach verschiedenen Kriterien zu erfolgen haben, sondern überall nach demselben der persönlichen Auszeichnung. Das unterscheidende Merkmal könnte daher nur das größere Maß der persönlichen Auszeichnung sein; also eine Aristokratie unter den Ernannten, welche sich kaum als geeignet erweisen wird. Da nun von der lebenslänglichen Ernennung der Gesamtheit natürlich abgesehen werden muß, so hat sich die Kommission zu dem Vorschlage entschlossen, es möge die Gesamtzahl von 10 auf je 8 Jahre ernannt werden mit Partialerneuerung nach je 2 Jahren und mit dem Hinzufügen, daß die Ernannten in der Gesamtheit ausscheiden bei Kammerauflösung. Man entschloß sich zu diesem Antrag vorzugsweise aus dem Grunde, damit der Glaube an die Selbstständigkeit der Ernannten in der öffentlichen Meinung gesteigert werde und ihre Stellung mehr gesichert erscheine.

Richten wir nunmehr unsere Blicke auf die übrigen regelmäßigen Bestandtheile der ersten Kammer, wie dieselben unsere Verfassung anordnet, so ist zuvörderst einleuchtend, daß die obenan gestellten Prinzen des Großherzoglichen Hauses, als die Spitzen der Aristokratie des Landes und die Nächsten am Thron, in Baden so gut wie in allen anderen monarchischen Staaten Deutschlands ein wesentliches, nicht zu entbehrendes Glied der ersten Kammer bilden; die Frage, ob auch hier eine Beschränkung am Platz sei, wäre offenbar in Baden erst dann aufzuwerfen (wie sie in andern Ländern allerdings aufgeworfen worden ist), wenn bei einer sehr verzweigten Familie ein Theil ihrer Mitglieder nicht mehr in unmittelbarem politischen Zusammenhange mit unseren badischen Verhältnissen stünde. Allein eine derartige Besorgniß liegt uns zur Zeit vollkommen fern.

Ebenso wenig bieten die an zweiter Stelle von der Verfassung berufenen Häupter der standesherrlichen Familien irgend einen Anlaß zu einer Ausstellung. Den historischen Erinnerungen und der hohen äußeren Lebensstellung gebricht es nicht an jener realen Basis, für welche die Gegenwart vorzugsweise Sinn hat, dem wahrhaft großen Grundbesitze. Ein hierher gehöriges Bedenken erregt lediglich der dritte Absatz von § 28 der Verfassung, wonach die erbliche Landstandtschaft nur verliehen werden kann a) den Häuption der adeligen Familien und zwar b) nur denjenigen, die ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer nach Abzug des Lastenkapitals wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist: und wonach ferner die Verleihung der erblichen Landstandtschaft mittelbar erfolgt durch Verleihung der Würde des hohen Adels. — Diese Bestimmungen stehen in Einklang mit der oben besprochenen Vorschrift unserer Verfassung, zufolge welcher nur die adeligen Grundherren eine Vertretung in der ersten Kammer haben. Wenn dagegen, wie wir beantragen, die Großgrundbesitzer überhaupt an die Stelle der letzteren treten sollen, so wird consequenterweise auch hier das Erforderniß der adeligen Familie wegzufallen haben und ebendeshalb die Ertheilung der erblichen Landstandtschaft nicht auf dem indirekten Wege der Gewährung des hohen Adels, sondern nur auf dem direkten der Verleihung durch den Landesherrn erfolgen können. Zugleich sind wir der Ansicht, daß, da die erste Kammer selbst wesentlich dabei interessirt und die im einzelnen Fall einschlagenden Bedenken vorzugsweise zu beurtheilen im Stande ist, die Ernennung auf Antrag derselben erfolgen sollte.

Was ferner die Vertretung der beiden christlichen Kirchen betrifft, welche nach § 27 der Verfassung durch den Landesbischof und einem vom Großherzoge lebenslänglich zu ernennenden protestantischen Geistlichen, mit dem Range eines Prälaten zu erfolgen hat, so ist es zunächst außer allem Zweifel, daß gemäß der Verfassung der katholischen Kirche der Landesbischof als der vollkommen geeignete Vertreter derselben zu betrachten sei. Dagegen erhebt sich die Frage: ist seit der Verfassung der evangelisch protestantischen Kirche des Großherzogthums vom 5. September 1861 nach wie vor der Prälat der dieser Verfassung entsprechende Vertreter der evangelisch-protestantischen Kirche? Diese Verfassung nämlich, einfach und klar wie sie abgefaßt ist, unterscheidet zwei Hauptbestandtheile. Zuerst den Landesbischof als den Inhaber des Kirchenregiments, welches ausgeübt wird durch den Oberkirchenrath. Sodann als zweiten Hauptbestandtheil die Landeskirche oder Landesgemeinde, das ist die Gesamtheit der Kirchengemeinden, welche ihre formelle Vertretung in der Landessynode erhält. Diese Synode berathet und beschließt über die Angelegenheiten der Landeskirche, der Großherzog aber bestätigt und verkündigt die Gesetze im Gebiete des Kirchenwesens. Mit andern Worten es ist die konstitutionelle Regierungsform, übertragen auf die kirchlichen Angelegenheiten. Nun wird der Prälat schon nach dem angeführten Paragraphen unserer politischen Verfassung einseitig vom Großherzog ernannt, und zwar in dem Grade einseitig, daß nach ausdrücklicher Bestimmung der Kirchenverfassung § 89 die als außerordentliche Beisitzer dem Oberkirchenrathe beigegebenen Mitglieder des Synodalausschusses bei der Besetzung der Prälatatur nicht mitzuwirken haben. Demnach ist derzeit der Prälat der Repräsentant nicht der ganzen evangelisch-protestantischen Kirche, sondern nur des einen ihrer zwei wesentlichen Bestandtheile, nämlich des Kirchenregiments. Da nun die Repräsentation der ganzen Kirche das nothwendige Ziel ist, so sollte der Repräsentant durch ein Zusammenwirken beider Theile, des Kirchenregiments und der Synode, bestimmt werden. Das würde unseres Erachtens am füglichsten in der Art geschehen, daß die Synode etwa drei aus ihrer Mitte gewählte Geistliche in Vorschlag brächte, der Großherzog aber einen der drei vorgeschlagenen zum Vertreter der Kirche bestimmte. Da ferner die Synoden regelmäßig nach Ablauf einer bestimm-

ten Zeit abgehalten werden sollen, so dürfte es angemessen erscheinen, die Ernennung für je eine Synodalperiode gelten zu lassen.

Hieran reiht sich eine zweite Frage. Wenn man überhaupt die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer vermehrt, wäre es da nicht rathsam, auch die Vertretung der beiden christlichen Kirchen durch je einen Abgeordneten zu verstärken? Ein aus Anlaß der gegenwärtigen Motion von dem erzbischöflichen Domkapitel zu Freiburg unter dem 9. April d. J. bei der ersten Kammer eingereichtes Gesuch geht dahin, daß für die katholische Kirche ein zweiter Vertreter hinzugefügt werde in der Person eines von dem erzbischöflichen Domkapitel als kirchlicher Korporation zu bestellenden Abgeordneten. Auch für die evangelische Kirche würde sich die Sache ohne Schwierigkeit ordnen lassen, indem man dem Prälaten, als dem Vertreter des Kirchenregiments, einen von der Synode gewählten Vertreter der Landessgemeinde hinzufügte. Dennoch können wir eine solche Vermehrung nicht befürworten. Einmal weil die Zahl der Mitglieder nicht ohne ganz dringenden Grund zu steigern ist, sodann, weil es nicht sowohl darauf ankommt, das Gewicht der beiden Kirchen bei den Abstimmungen zu vergrößern, als vielmehr darauf, daß die Anschauungen beider innerhalb der Kammer in bedeutender und würdiger Weise zur Geltung gebracht werden: gerade zu diesem Zweck genügt ein Vertreter von jeder Seite dann vollständig, wenn erst durch das von uns zu befürwortende Institut der Stellvertretung für stete Vertretung gesorgt sein wird.

Unsere Verfassung beruft endlich zwei Abgeordnete der beiden Landesuniversitäten und sie folgt darin dem Muster der meisten deutschen Verfassungen. Die Motion macht den Vorschlag, diesen beiden einen Vertreter der polytechnischen Schule zu Karlsruhe hinzuzufügen. Zieht man die übrigen deutschen Verfassungen in Betracht, so gedenkt der polytechnischen Schulen nur eine einzige, die hannover'sche vom Jahre 1848. Diese nämlich (§ 26), nach dieser Seite überhaupt am weitesten gehend, gibt a) einen Vertreter der Universität Göttingen, b) einen den Lehrerkollegien der höheren Schulanstalten, endlich c) zwei Vertreter den Bürger- und Volksschulen, und zwar in der ersten Kammer: und sie versteht unter den sub b) genannten Lehrerkollegien die ordentlichen Lehrer der Gymnasien, der Progymnasien der polytechnischen Schule und der höhern Bürgerschule zu Hannover (§ 32 des Wahlgesetzes). Aber dieses Schweigen der übrigen Verfassungen hat deßhalb nur geringes Gewicht, weil die polytechnischen Schulen, überhaupt neueren Ursprungs, erst in den letzten Dezennien zu ihrer gegenwärtigen Höhe sich erhoben haben. Vergleicht man dieselben mit den Universitäten, so unterscheiden sie sich dadurch, daß sie nicht wie diese sich die Aufgabe stellen, die Wissenschaft in ihrer Gesamtheit zu entwickeln, sondern sich auf einen Theil beschränken, die Naturwissenschaften. Aber in dem entscheidenden Punkte treffen sie mit den Universitäten zusammen (und dadurch unterscheiden sie sich von den Lyceen und Gymnasien), daß sie nicht lediglich für andere vorbereitende Anstalten sind, sondern das, was sie lehren, in wissenschaftlicher Vollenbung darzustellen beabsichtigen. Dazu kommt, daß die hier gepflegten Zweige der Wissenschaft mit den praktischen Bedürfnissen des Lebens in unmittelbarem Zusammenhange stehen, also ihre würdige Vertretung in der Kammer auch von unmittelbarem Nutzen zu werden verspricht. Dagegen wurde jedoch in der Kommission ein beachtenswerther Einwand erhoben. Es sind nämlich die polytechnischen Schulen noch so jungen Ursprungs, daß es einigermassen gewagt erscheinen könnte, eine auf die Dauer berechnete politische Institution auf dieselben zu gründen.

So viel von der Umgestaltung der gegenwärtig die erste Kammer bildenden Elemente. Aber die Motion geht noch einen Schritt weiter, sie befürwortet die Aufnahme zwei völlig neuer, nämlich der größeren Städte und der Industrie.

Was zuerst die Vertretung der Städte anlangt, so finden wir eine solche in verschiedenen andern Verfassungen z. B. in der Sächsischen und in der Preussischen. Das ist auch in der Natur der Dinge begründet, denn die Korporationen der größeren Städte sind aristokratische Elemente, und zwar üben sie in der Regel einen bedeutenden Einfluß, nicht bloß innerhalb dem eigenen Stadtgebiet, sondern auch in den Kreisen der Nachbarschaft. Dagegen ist auch nicht einzuwenden, daß die Städte schon in die zweite Kammer Vertreter senden. Gerade so ist es in den genannten Verfassungen auch, der Unterschied aber liegt darin, daß die städtische Vertretung in der zweiten Kammer nach demokra-

tischem, in der ersten nach aristokratischem Prinzip zu erfolgen hat. Die Form dieser letzten Vertretung ist nicht überall die gleiche; in Preußen z. B. beruht sie auf besonderer Wahl, in Sachsen sind die ersten Magistratspersonen der Städte zugleich die Vertreter derselben in der ersten Kammer. Die Motion entscheidet sich für Wahl: wir glauben, mit Recht. Denn nicht nur wird die Wahl zum Bürgermeister offenbar nach anderen Gesichtspunkten vorzunehmen sein, als diejenigen sind, welche für die Vertretung in der Kammer in Frage kommen, sondern es erscheinen auch die ersten Magistratspersonen unserer größeren Städte als durch die Geschäfte ihres Amtes so vielfach in Anspruch genommen, daß die Besorgniß nahe liegt, sie werden an dem Erscheinen in der Kammer allzu häufig verhindert sein. Die zur Wahl berechtigten Personen anlangend, so ist die Kommission der Ansicht, daß der Gemeinderath die am besten passende Korporation sei. Endlich für die Frage, wie vielen Städten dieses Recht einzuräumen sei, geht die Motion davon aus, daß eine Einwohnerzahl von mehr als 20,000 die angemessene Grenze bilden werde, sie ist aber auch damit einverstanden, bis auf 15,000 herab zu gehen. Nach dem ersten Vorschlag würden derzeit lediglich Karlsruhe und Mannheim berechtigt werden, nach dem zweiten auch Freiburg, Heidelberg und vielleicht Pforzheim. Da wir der Ansicht sind, daß die Mitgliederzahl der ersten Kammer derzeit auf das Nothwendigste zu beschränken sei, da ferner die drei anderen genannten Städte voraussichtlich in nicht allzu langer Zeit zu jener geforderten Größe heranwachsen werden: so glauben wir, daß man bei der höheren Zahl füglich beharren könne.

Die Industrie anlangend, so will die Motion dieselbe zugleich mit dem großen Kapitalvermögen in der Art vertreten sehen, daß die Besitzer von Gewerbs- oder beweglichem Kapital im Betrag von mindestens 100,000 fl., sofern dasselbe seit 5 Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert wurde, sechs Abgeordnete in die erste Kammer je zur Hälfte in 2 Wahlversammlungen wählen. — Daß Industrie und Handel, beide zusammengehörig, in den letzten Dezennien zu einem ganz bedeutenden Faktor unseres staatlichen Lebens sich emporgeschwungen haben, ist eine zweifellose und eine erfreuliche Thatfache. Der große Kaufmann, der große Fabrikant, wenn auch zunächst seinen eigenen Vortheil bezweckend, beschäftigt hunderte von fleißigen Händen und arbeitet mittelbar an dem Wohlergehen noch vieler Anderer: er ist bei dem Gedeihen, bei der stetigen friedlichen Entwicklung des Staates ganz wesentlich interessirt und kann, insofern er auf einer gewissen Höhe der Lebensanschauungen steht, den aristokratischen Kreisen füglich beigezählt werden. Daher finden wir denn auch in verschiedenen deutschen Verfassungen Handel und Industrie besonders vertreten, so in Sachsen in der zweiten, in Hannover in der ersten Kammer. Dagegen begegnen wir in keiner deutschen Verfassung einer besonderen Vertretung des Kapitalvermögens; wie wir glauben, mit Grund: denn es ist das werbende Vermögen allein, welches diese Auszeichnung verdient. Demgemäß befürworten wir die Vertretung von Handel und Industrie, und zwar schon aus dem Grund in der ersten Kammer, weil nach der demokratischen Zusammensetzung der zweiten für besondere Berufsclassen hier gar kein Raum ist. Wir gehn dabei mit der Motion von der Voraussetzung aus, daß nur die große Fabrikation und der Großhandel hierher gehören und dagegen Kleinhandel und kleines Gewerbe in der unterschiedslosen Masse der Wähler der zweiten Kammer ihre Vertretung zu suchen haben. Dagegen erscheint uns die Grenzbestimmung der 100,000 fl. Steuerkapital nicht unbedenklich. So weit unsere Kenntniß reicht, wäre diese Summe nach den jetzigen Verhältnissen des Landes eine allzu hohe und wäre es überhaupt kaum möglich, eine entsprechende Zahl festzusetzen. Wir empfehlen daher hier jedenfalls die oben schon erwähnte Methode, wonach statt eines bestimmten Steuerkapitals und einer unbestimmten Zahl von Wählern, eine bestimmte Zahl der höchstbesteuerten Kaufleute und Industriellen, etwa 50—80, zur Wahl berufen werden. Was die vorgeschlagene Zahl von 6 Vertretern anlangt, so halten wir sie für etwas zu hoch (hat doch z. B. das industriöse Sachsen nur fünf Vertreter des Handels- und Fabrikwesens) und meinen, daß vier die entsprechende Zahl sein dürfte. Dagegen sind wir mit dem Vorschlag, daß die Abgeordneten in nur zwei Wahlversammlungen gewählt werden sollen, einverstanden. Zwar bestehen in anderen Staaten, z. B. in Hannover, so viel einzelne Wahlbezirke als Abgeordnete zu ernennen sind und es bietet eine solche Einrichtung den Vortheil, die besonderen einzelnen Industrien und ihre Interessen berücksichtigen zu können: allein andererseits würde bei uns die Zahl der Wähler der einzelnen Abgeordneten eine allzu kleine werden und wir erkennen darin den größeren Nachtheil. Ueberhaupt würde die Wahlordnung der Hauptsache nach hier ebenso einzurichten sein, wie beim Großgrundbesitz.

Das ist es, was die Kommission über die, in der regelmäßigen Zusammensetzung der ersten Kammer vorzunehmenden Veränderungen zu berichten hat. Daran fügt die Motion einen bedeutsamen weiteren Antrag, die Einführung des Stellvertretungsrechts für die Standesherrn, den Bischof und den Prälaten betreffend.

Die deutschen Verfassungen halten darüber verschiedene Grundsätze ein. In einigen derselben ist die Stellvertretung entweder ausdrücklich (Bayer. Verf. Tit VI, § 17) oder stillschweigend (Preußen) unter sagt; in anderen wird dieses Recht allen erblichen Mitgliedern der ersten Kammer eingeräumt (Württemberg. Verf. § 156 Nassau'sche von 1831 § 6) oder mindestens den Standesherrn (Großh. Hessische Verf. § 61, Sächsische § 64) oder endlich den Prinzen und den Häuptern des ehemals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Familien (Kurhessische Verf. von 1852 § 41). Unsere Verfassung hat der Stellvertretung nicht Raum gegeben, vielmehr verordnet sie in § 47, daß die Mitglieder beider Kammern nicht anders als in Person ihr Stimmrecht ausüben können und fügt in § 28 ausdrücklich hinzu, was nach obiger Voraussetzung sich von selbst verstehen würde, daß während der Minderjährigkeit eines Besitzers einer Standesherrschaft dessen Stimme ruhe. Nun aber hat die Erfahrung gelehrt, daß, anders als die Verfassung offenbar voraussetzte, von den Mitgliedern der ersten Kammer eine ziemliche Anzahl nicht zu erscheinen pflegt, und es erweist sich dieses Nichterscheinen zu einem Theil zwar als ein nicht gerechtfertigtes, zu einem andern Theil aber stehen ihm vollgültige Entschuldigungsgründe zur Seite, als da sind Alter, Krankheit, dringende Berufsgeschäfte, Betheiligung an den Verhandlungen anderer Ständekammern. Deshalb beschloß schon im Jahr 1833 die erste Kammer auf Grund einer Motion des Freiherrn von Andlaw und eines von Geheimrath Kirn erstatteten Kommissionsberichts eine Adresse mit der Bitte um Einführung des Stellvertretungsrechts für den Bischof und für den Prälaten. Weiter votirte die erste Kammer aus Veranlassung einer Motion des Freiherrn von Göler und eines von dem damaligen Geheimen Legationsrath von Marschall erstatteten Kommissionsberichts die ebenfalls in einer Adresse auszusprechende Bitte, es möge das Stellvertretungsrecht nicht bloß für die Vertreter der beiden christlichen Kirchen, sondern auch für die Häupter der standesherrlichen Familien eingeführt werden. An diese, nicht zur Ausführung gelangenden Anträge reiht sich die gegenwärtige Motion.

Für die Beantwortung der allgemeinen Frage, ob überhaupt eine Stellvertretung zuzulassen sei, wird davon auszugehen sein, daß die Sache nicht als eine privatrechtliche, sondern als eine öffentlich rechtliche aufgefaßt werden müsse. Nicht das also ist der entscheidende Punkt, ob damit dem persönlichen Vortheile des zu Vertretenden gedient werde, sondern ob die Stellvertretung im öffentlichen, im Staatsinteresse begründet erscheine: Niemand nämlich hat öffentliche Rechte (und zu diesen gehört die Ständemitgliedschaft) in seinem persönlichen Interesse, sondern in dem Interesse des Staats.

Nun aber ist klar, daß wenn die Verfassung die Mitglieder der Ständekammern bestimmte, sie das sowohl in Bezug auf die Art wie auf die Zahl mit Ueberlegung und mit Bewußtsein gethan hat; daß daher das vollzählige Erscheinen der Mitglieder die natürliche Voraussetzung eines gesunden Verfassungslebens ist und es ist demgemäß, wo unvollständiges Erscheinen der Mitglieder zu besorgen steht, die Stellvertretung offenbar innerlich vollkommen begründet. Zugleich aber ist es einleuchtend, daß das Erscheinen in Person die Regel, die Stellvertretung lediglich die durch die Umstände zu rechtfertigende Ausnahme von der Regel zu bilden habe.

Gehn wir von diesen Bordsätzen aus, so wird die Stellvertretung im Allgemeinen nicht zulässig sein bei denjenigen Mitgliedern, welche es durch eigenen freien Willen geworden sind, also bei den gewählten und bei den ernannten; denn wenn dem Erscheinen dieser ein dauerndes Hinderniß sich entgegenstellt, so wird es an ihnen sein zu resigniren und dadurch eine neue Wahl oder Ernennung zu veranlassen. Dagegen wird sie — weil hier das gleiche Auskunftsmittel nicht anwendbar ist — wünschenswerth sein bei den kraft eigenen Rechts oder kraft Amtes Berufenen. Demnach gehören hierher, sowie die Motion es will, die Standesherrn und die Vertreter der beiden Kirchen: auch die Prinzen des Großherzoglichen Hauses würden hierher zu zählen sein, wenn nicht gerade bei ihnen ein anderer, später zu erwähnender Umstand sich entgegenstellte.

Was die Art der Stellvertretung anlangt, so wird der oben angegebene Gesichtspunkt, wonach dieselbe nach Maßgabe des öffentlichen Interesses zu gewähren ist, nicht nach Maßgabe des Privatrechts, auch hier entscheidend

sein müssen. Demzufolge kann es nicht angemessen erscheinen, wenn in einzelnen Ländern dem zu Vertretenden die Befugniß eingeräumt wird, an seiner Statt jeden Beliebigem zu senden, den er eben senden will; denn wenn die Verfassung einen bestimmten Stand in die Kammer beruft, so will sie, daß daselbst diejenige Auffassung von des Landes allgemeinem Wohl vertreten werde, welche in diesen Stande die herrschende ist. Aus dem gleichen Grunde erscheint es nicht rätlich, daß man dem abwesenden Mitgliede die Befugniß einräume, einem anwesenden seine Stimme zu übertragen (wie das in der ersten Kammer Württembergs der Fall ist); nicht darum nämlich handelt es sich, für die Abstimmungen in der Kammer eine Stimme mehr zu erhalten, sondern darum, daß der Abstimmende einen lebendigen, geistigen Antheil nehme an den Verhandlungen. Demgemäß können wir nur diejenige Stellvertretung gutheißen, bei welcher der Vertreter, dem zu Vertretenden homogen, derselben Lebensstellung angehört, wie der zu Vertretende.

Betrachten wir von diesen Gesichtspunkten aus die einzelnen Fälle, so ergibt sich zuerst, daß für die Prinzen des Hauses eine Stellvertretung nicht zulässig sei, weil es in der That hier keinen Stellvertreter desselben Standes gibt, der nicht schon kraft eigenen Rechts Mitglied der Kammer wäre.

Die Häupter der standesherrlichen Familien anlangend, so würde die anscheinend nächstliegende Form der Vertretung in dem nächsten fähigen Agnaten des zu Vertretenden zu erkennen sein. Allein durch eine solche Bestimmung würde in der Regel die Stellvertretung selber thatsächlich vereitelt werden, weil die Fälle häufig sind, wo ein solcher Agnat nicht vorhanden. Das war der Grund, weshalb die erste Kammer schon im Jahre 1841 beantragte, daß „ein von dem Standesherrn zu bezeichnender Agnat oder Angehöriger einer anderen, im Großherzogthum angehörenden standesherrlichen Familie“ eintreten möge: und auch die Motion folgt mit Recht diesem Vorschlag.

Der Stellvertreter des Bischofs soll nach dem Vorschlage der Motion von dem Bischof selbst im Einverständniß mit dem Domkapitel bezeichnet werden. Im Jahre 1841 dagegen wünschte die erste Kammer, daß der Generalvikar der Stellvertreter des Bischofs sein solle. Der letzten Auffassung geben wir den Vorzug, weil durch sie die Stellvertretung ganz in der gleichen Weise geordnet wird, wie die Vertretung selbst. Der Landesbischof nämlich ist kraft Amtes Mitglied der ersten Kammer: der Generalvikar wird als der dem Bischof am nächsten stehende Priester kraft Amtes sein Vertreter.

Was die protestantische Kirche anbetrifft, so hat die Art, wie die Stellvertretung für den Prälaten zu ordnen sei, auf früheren Landtagen Anlaß zu sehr verschiedenen Meinungen gegeben. Im Jahre 1833 wünschte die erste Kammer, daß in diesem Fall ein jedesmal vom Großherzog zu bezeichnender Geistlicher eintreten solle; im Jahre 1841 schlug sie den jedesmaligen evangelisch-protestantischen Dekan der Residenz vor und es tauchte überdies noch eine ziemliche Zahl verschiedener Meinungen auf. Die Motion ihrerseits will, daß der Prälat selbst mit Zustimmung des Oberkirchenraths ein Mitglied dieser Behörde als seinen Stellvertreter bezeichne. Die Hauptsache wird auch hier sein, daß der Stellvertreter in derselben Weise ernannt werde, wie der zu Vertretende. So lange nun hier die Vertretung selbst an ein bestimmtes geistliches Amt geknüpft ist, sollte die Stellvertretung ebenso mit einem bestimmten geistlichen Amte verbunden sein: danach empfiehlt sich von diesem Standpunkte aus der Vorschlag vom Jahre 1841. Würde man dagegen auf die vorgeschlagene Aenderung in der Bestimmung des Vertreters der protestantischen Kirche eingehen, so würde derselbe gewissermaßen zu den Erwählten und zu den Ernannten zugleich gehören, aber trotz unseres oben ausgesprochenen Prinzips aus einem besonderen Grunde der Stellvertretung dennoch bedürfen. Da nämlich die Synode regelmäßig nur alle 5 Jahre zusammentreten soll, innerhalb dieser Frist aber der Abgeordnete natürlich aus sehr verschiedenen Gründen wegfallen kann: so wird es nothwendig werden, daß zugleich mit dem Abgeordneten ein Stellvertreter ernannt werde, und zwar ganz in derselben Weise wie jener.

Endlich was die Fälle, in welchen die Stellvertretung zulässig sein soll, anlangt, so halten auch hierüber die verschiedenen Verfassungen verschiedene Richtungen ein. Die einen überlassen die Abordnung des Stellvertreters ganz und gar dem Ermessen des zu Vertretenden (so in Württemberg, Nassau, Kurhessen); andere dagegen verlangen die Angabe eines, der Prüfung der Kammer unterliegenden Abhaltungsgrundes (so in Sachsen, Großh. Hessen und auch nach den früheren Anträgen der ersten Kammer). Die Motion folgt der ersten Auffassung und wir billigen das;

denn einmal wird es angemessen sein, der Gewissenhaftigkeit der hier in Frage stehenden, hervorragenden Persönlichkeiten ohne Weiteres zu vertrauen, sodann wird die Kammer sich nur selten in der Lage befinden, eine genaue Prüfung des angegebenen Abhaltungsgrundes vornehmen zu können.

Bei den Standesherrn finden wir noch als besonderen Hinderungsgrund die Minderjährigkeit. Unsere Verfassung läßt, wie oben hervorgehoben wurde, während derselben die Stimme ruhen. In denjenigen Ländern dagegen, wo Stellvertretung eingeführt ist, läßt man den Stellvertreter auch während der Minderjährigkeit des ursprünglich Berechtigten zu. Diese letztere Weise halten wir für die richtigere; denn ihr liegt offenbar die Auffassung zu Grunde, daß die Vollzähligkeit der Kammer ein öffentliches Interesse sei, also von den Zufälligkeiten der Persönlichkeit des Berechtigten unabhängig. Nur kann natürlich in diesem Falle die Bestimmung des Stellvertreters nicht dem Ermessen des Minderjährigen überlassen sein: deshalb wird hier in Sachsen der nächste Agnat, in Württemberg und Großherzogthum Hessen der Vormund von selber berufen und auch der Vorschlag unserer Kammer vom Jahr 1841 ging dahin, daß der ebenbürtige Vormund einzutreten das Recht haben solle. Dieser letzten Ansicht pflichten wir ebenfalls bei.

Damit ist der Kreis der auf Umgestaltung der ersten Kammer gerichteten Anträge geschlossen. Der letzte, welchen die Motion stellt, hat einen davon verschiedenen Gegenstand: er bemüht sich, ein Mittel zum Zustandekommen eines Gesetzes bei fortdauernder Meinungsverschiedenheit beider Kammern darzubieten. Jenes Mittel besteht in einem vereinigten Ausschusse beider Kammern, zu welchem eine jede der beiden gleichviele Mitglieder stellt, dessen Mehrheitsantrag beiden Kammern zu einfacher Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll und wobei, wenn beide Kammern in verschiedenem Sinne sich entscheiden, die Stimmen der Mitglieder beider Kammern so durchgezählt werden sollen, wie wären sie in einer einzigen Versammlung vereinigt. Also im letzten Punkt eine Ausdehnung dessen, was die Verfassung in § 60. 61 über Finanzgesetze bestimmt, auf die Gesetze überhaupt.

Die der Gesetzgebungsform in konstitutionellen Staaten zu Grunde liegende Anschauung scheint im Allgemeinen die zu sein, daß, wenn nicht alle drei Faktoren der Gesetzgebung einer Aenderung zustimmen, der vorhandene Zustand als der bessere zu betrachten sei. Nun kann, wie bei jedem Rechte möglich, ein jeder der drei Faktoren mit dem ihm zustehenden veto Mißbrauch treiben, und die Gesetzgebung hat es manigfach versucht, solchen Mißbräuchen gegenüber Abhülfe zu schaffen. Dahin gehört die Beschränkung der Staatsregierung auf ein lediglich suspensives veto, der Pairschub, die Kammerauflösung. Besser freilich als alle diese äußersten Mittel wirkt die politische Erziehung der Nation, welche alle Parteien dazu führt, das als nothwendig Erkante geschehen zu lassen, selbst mit persönlicher Resignation. In dem politisch gereiften England bedarf man daher nur sehr selten äußerer Hülfsmittel. Auch in unseren kleineren badischen Verhältnissen gehören die Fälle gewiß zu den äußersten Seltenheiten, in denen man beim Nichtzustandekommen eines Gesetzes wegen Dissens der beiden Kammern berechtigt wäre, der einen oder der andern den Vorwurf starrer Unnachgiebigkeit zu machen. Erscheint daher auch ein Vorschlag, wie der hier gemachte, nicht gerade als die Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses, so wäre er doch geeignet, in einzelnen Fällen erspriessliche Dienste zu thun. Betrachten wir nunmehr die Proposition im Einzelnen, so verstößt zwar der Vorschlag des vereinigten Ausschusses gegen § 75 der Verfassung, wo es heißt, „die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Kommissionen zusammentreten.“ Allein dieses Verbot beruht auf, beim Erlaß der Verfassung gehegten Besorgnissen, welche glücklicherweise als grundlose sich erwiesen haben: wir nehmen daher an diesem Einwand gar keinen Anstoß. Auch darin erkennen wir eine prinzipiell richtige Bestimmung, daß beide Kammern gleich viele Mitglieder zu dem Ausschusse stellen sollen: denn bei Gesetzesentwürfen, welche sich nicht auf die Finanzen beziehen (und nur von solchen ist natürlich hier die Rede), ist die rechtliche Bedeutung beider Kammern völlig die gleiche. Nur folgt freilich andererseits aus dieser gleichen Zahl die Möglichkeit, daß es auch dieser Ausschuss zu einem Mehrheitsantrag nicht bringe, die Schwierigkeit also ungelöst bleibe. Diese Möglichkeit wird durch den bedeutsamen Zusatz der Motion wesentlich gesteigert, daß für die Entscheidung über den Mehrheitsantrag des Ausschusses die Stimmen beider Kammern durchgezählt werden sollen. Danach

ist bei ernsthafter Kollision beider Kammern — und nur hier wird es der Regel nach zu diesem äußersten Mittel kommen — die Lage der Ausschußmitglieder nicht die gleiche. Wenn nämlich eines oder das andere von der zweiten Kammer bestellte Ausschußmitglied dem Antrag der ersten Kammer sich anschließt, so hat es seinen Kommittenten nichts vergeben; denn diese haben die Verwerfung immer noch in der Hand. Anders beschaffen ist die Stellung der Kommissionsmitglieder der ersten Kammer; stellt eines von diesen sich auf die Seite des von der zweiten Kammer gemachten Vorschlags, so ist thatsächlich die Frage zu Gunsten dieser Anschauung entschieden. Dadurch wird die Verantwortlichkeit der von der ersten Kammer zu schickenden Ausschußmitglieder so sehr gesteigert, daß kaum eines derselben seine Aufgabe anders fassen wird, als daß er verpflichtet sei, bei dem Standpunkte der ersten Kammer zu beharren. Auf diese Weise wäre nach unserer Auffassung die Einführung der Durchzählung einer Vereinigung eher hinderlich als förderlich. Dagegen glauben wir, daß, wenn ein derartiges Präjudiz nicht besteht, vielmehr einer jeden Kammer das freie Entscheidungsrecht gewahrt bleibt, ein Antrag des vereinigten Kammerausschusses viel leichter zu Stande kommen und in den meisten Fällen Aussicht auf Erfolg haben werde. Es hat dann die Sache den Charakter eines letzten Versuches: und darauf stellen wir unsern Antrag.

Auf Grund dieser Erwägungen beantragt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog in einer allerunterthänigsten Adresse um die Vorlage eines, die befürworteten Verfassungsveränderungen enthaltenden Gesetzesentwurfs gebeten werde. Dabei hält sie es für angemessen, daß, um künftigen Entschliessungen dieses hohen Hauses so wenig als möglich vorzugreifen, ihre Anträge überall auf die Hauptpunkte sich beschränken und schlägt demgemäß den Auspruch folgender Wünsche vor:

I. Es möge die regelmäßige Zusammensetzung der ersten Kammer dahin abgeändert werden,

- 1) daß an Stelle der von der Verfassung berufenen 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels 10 Vertreter des großen Grundbesitzes in der Art zu treten haben,
 - a. daß das Wahlrecht entweder die 120—150 größten Grundbesitzer des Landes oder Diejenigen erhalten, welche im Lande an Liegenschaften ein Grundsteuerkapital von mindestens 50,000 fl. besitzen, welches seit 5 Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert wird;
 - b. daß bei Berechnung des Großgrundbesitzes Stamm- oder Lehngut doppelt so hoch angeschlagen werde, als freiveräußerliches Gut;
 - c. daß beide, die Besitzer von Stamm- oder Lehngut und die von freiveräußerlichem Gut gemeinschaftlich in zwei Wahlversammlungen je die Hälfte dieser Vertreter wählen;
 - d. daß die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolge;
 - e. daß den derzeitigen, als Grundherrn Wahlberechtigten die im Bericht näher bezeichneten billigen Uebergangsbestimmungen gewährt werden, endlich daß
 - f. § 35 der Verfassung auf den Satz, Niemand könne gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein, zu beschränken sei;
- 2) daß rücksichtlich der von dem Großherzog zu ernennenden Mitglieder
 - a. die Maximalzahl von 8 auf 10 erhöht werde und
 - b. die Ernennung stets auf 8 Jahre und mit Partialerneuerung nach je 2 Jahren erfolge;
- 3) daß der Vertreter der evangelisch-protestantischen Kirche in Zukunft
 - a. durch Zusammenwirken des Kirchenregiments und der Landesynode

b. und zwar je auf eine Synodalperiode bestimmt werde;

4) daß eine jede Stadt mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen das Recht erhalte, einen von dem Gemeinderath zu wählenden Abgeordneten in die erste Kammer zu senden;

5) daß Großhandel und Industrie durch 4 Abgeordnete in der ersten Kammer vertreten werden, je zur Hälfte in 2 Wahlbezirken gewählt von den 50—80 höchstbesteuerten dieses Standes.

II. Es möge die erbliche Landstandtschaft in der ersten Kammer

1) den Besitz eines Stamm- oder Lehngutes, so wie in § 28 der Verfassung vorgeschrieben ist, auch künftig hin zur Voraussetzung haben, dagegen

2) von dem Erfordernisse des Adels Umgang genommen werden, und

3) die Gewährung derselben durch Ernennung von Seiten des Großherzogs auf Antrag der ersten Kammer zu erfolgen haben.

III. Es möge für die erste Kammer das Recht der Stellvertretung in der Art eingeführt werden,

1) daß es dem volljährigen Haupte einer standesherrlichen Familie gestattet werde, an seiner Stelle ein Mitglied der standesherrlichen Familien des Landes in die erste Kammer abzuordnen, an Stelle des minderjährigen Hauptes einer solchen Familie aber der ebenbürtige Vormund in die Kammer einzutreten das Recht erhalte;

2) daß es dem Erzbischof gestattet werde, sich durch den Generalvikar vertreten zu lassen;

3) daß bei der Wahl und Ernennung des Vertreters der evangelisch protestantischen Kirche gleichzeitig und für die gleiche Zeit ein Stellvertreter gewählt und ernannt werde.

IV. Es möge bei dauernder Meinungsverschiedenheit beider Kammern über einen, die Finanzen nicht betreffenden Gesetzesentwurf ein vereinigter, von einer jeden der beiden Kammern mit gleichviel Mitgliedern zu beschickender Ausschuss gebildet und der Mehrheitsantrag dieses Ausschusses einer jeden der beiden Kammern zu einfacher Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.



Beilage Nr. 283 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Mai 1864.

B u d g e t

für

die Jahre 1864 und 1865.

Finanzministerium.

IV. Steuerverwaltung. V. Salinenverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864	1865
		fl.	fl.
	IV. Steuerverwaltung.		
	Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.		
	Einnahme.		
1—29	Unverändert nach der Regierungsvorlage	7,280,436	7,344,436
	Ausgabe.		
	Lasten und Verwaltungskosten.		
1—56	Ebenso	872,809	875,691
	V. Salinenverwaltung.		
	Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.		
	Einnahme.		
1—10	Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,481,506	1,481,506
	Ausgabe.		
1—19	Ebenso	339,713	339,713

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 24. Mai 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hilbrandt.

Die Sekretäre:

Wahrer.

Bundt.

Serbel.

v. Feder.

Beilage Nr. 289 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Mai 1864.

Bericht der Zollkommission

über

die zwischen den Zollvereinsregierungen einerseits und dem Freistaate Paraguay, dem Kaiserthum China, dem Königreich Siam, dem Freistaat Chili und der Ottomanischen Pforte anderseits abgeschlossenen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsverträge.

Erstattet

von **Fr. Jos. Fallers.**

Durchlachtigster Herr Präsident!

Durchlachtigste, hochgeehrte Herren!

Bei den gegenwärtigen europäischen Verkehrserleichterungen, bei dem immer mehr und mehr sich entwickelnden industriellen Leben auf fast allen Gebieten des Gewerbfleißes, bei den fortwährend neuen Erfindungen zweckmäßiger Maschinen, welche die Productionskräfte vermehren, muß es nothwendig erscheinen, für einen erweiterten Absatz zu sorgen, den Handelsverkehr nach allen möglichen Richtungen auszuwehnen, um der Fabrikation hinlängliche und vortheilhafte Arbeit zu sichern und den so verderblichen Geschäftsstockungen auszuweichen. — Die erste Bedingung eines gesicherten Fabrikgeschäftes wird immer die sein, daß die Production mit dem Absatz in richtiges Verhältniß gebracht werde.

Es kann deshalb nur wünschenswerth erscheinen und mit Dank anerkannt werden, wenn sich die deutschen Regierungen angelegen sein lassen, dem Handel unterstützend zur Seite zu stehen und durch Verträge es möglich zu machen, mit den entlegentsten Weltgegenden Handelsverbindungen anzuknüpfen, neue Absatzmärkte aufzusuchen und mit Voraussicht auf Sicherheit der Person und des Eigenthums in sonst von Europäern kaum betretenen Ländern sich häuslich niederzulassen.

Hiebei kommt nicht nur der durch Ausfuhr unserer Erzeugnisse sich ergebende Vortheil in Betracht, sondern es ist der Wechselverkehr, der Wiederbezug gewisser Landesprodukte jener Länder von fast ebenso großer Bedeutung und

zwar nicht nur für den pecuniären Nutzen des Einzelnen, als für die Naturwissenschaft, Chemie und wieder für die Fabrikation des Inlandes selbst. Denn es ist nicht abzupprechen, daß die großen Fortschritte auf dem Gebiete der Chemie und der Industrie zum großen Theile auch der Auffindung neuer Stoffe und Materien aus fremden Ländern zu verdanken sind, die beide wieder auf neue Felder geführt haben. Der Hauptgewinn besteht aber vorzugsweise darin, bei Auffindung und Verwendung derselben der Erste zu sein. Nicht selten werden aus Unkenntniß der Sache solche Handelsverträge belächelt, wer aber gründlich darauf eingeht, die dadurch zu erlangenden vielseitigen Erfolge richtig in's Auge faßt, kann sich nur darüber freuen. Die Größe und Machtstellung Englands, Hollands, in früheren Zeiten Venedigs, Genua's und der deutschen Hanse sind vorzugsweise ihrer Schifffahrt und dem ausgebreiteten Handelsverkehre zuzuschreiben; ihre Geschichte lehrt auch, daß meistens erst mit günstigen Handelsfolgen Kultur, Bildung, weitergehende, richtigere Weltanschauungen, Kunst und Wissenschaft einzogen, gepflegt und zur Blüthe gebracht wurden. Denn ein geistlicher Boden für letztere ist nur da, wo ein gewisser Ueberfluß vorhanden und man der Sorge für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse enthoben ist.

Wenn wir in Baden nun auch nicht in der glücklichen Lage sind, unsern Verkehr mit dem der benannten Hafenstädte in Vergleich zu ziehen, so bilden wir eben doch einen Theil Deutschlands, das an verschiedenen Endpunkten an Meere grenzt, das über eine bedeutende Handelsflotte, wenn leider auch nicht unter einer Flagge verfügt und ist somit auch uns die Möglichkeit nicht verschlossen, die Wohlthat der Verträge zu benützen. Man darf das oft nur scheinbar Unbedeutende nicht auf die Seite setzen, wenn man Großes anstreben will, denn was mitunter ganz außer unserem Gesichtskreise zu stehen scheint, kann von einer Seite benützt werden, wo und wann man es am wenigsten erwartet.

Könnte man, was von großem Interesse wäre, eine Statistik zu Stande bringen, um zu erheben, wie viele Badner in den entferntesten Welttheilen ihren Lebensunterhalt suchen und Vortheile von Handelsverträgen anderer europäischer Staaten zogen und noch ziehen, es würde Manchem kaum glaublich erscheinen. Bekanntlich wird aber der Nationalstimm nicht gefördert, wenn der Deutsche genöthiget wird, nur unter Englands oder Hollands Flagge und Schutz sich irgendwo aufhalten zu können.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, glaubt sich erlauben zu dürfen, beispielsweise einige Thatfachen anzuführen.

In Mexico, Vera Cruz, New York, New Orleans und fast allen größeren Städten Amerikas, Rio Janeiro, Batavia, Victoria in Australien, in Kleinasien, St. Francesco in Californien, in Sibirien am Amurflusse, in China sind, außer noch vielen anderen Niederlassungen, mit unserm Wissen Badische Firmen zu finden.

Die gegenwärtig noch in Mexico angesiedelten Badner konnten in früheren Zeiten nur als Spanier nach diesem Reiche kommen und waren deshalb genöthiget, sich vorerst längere Zeit in Spanien aufzuhalten und sich dort zu naturalisiren. In einer der ersten Weltstädte, in New York in Amerika, ist ein Badner, Namens Astor, nicht nur der reichste Mann geworden, sondern hat auch selbst wesentlich zur Hebung und dem Emporblühen dieser Stadt beigetragen; er erinnerte sich, wie bekannt, in einem nicht unbedeutenden Vermächtnisse auch seines Heimathlands Baden.

Schon vor über hundert Jahren hat ein schlichter badischer Uhrenhändler von der türkischen Regierung einen Ferman erwirkt, um im ganzen Ottomanischen Reiche Handel zu treiben. Der Vertrag kam in Folge des Geschenks einer schwarzwälder Musikuhr an den türkischen Sultan zu Stande. Daß ganz bedeutende Summen fast alljährlich aus den entferntesten Weltgegenden durch Erbschaft oder Vermächtnisse in die Heimath nach Baden zurückfließen, ist hinlänglich bekannt. Besonders wichtig ist deshalb, daß in den Verträgen, wie dies der Fall, dafür gesorgt ist, daß das Vermögen der Niedergelassenen den Erbberechtigten in der Heimath richtig zukomme, was früher vielfach ohne Erfolg oft zu langwierigen Prozessen, Unterhandlungen und großen Kosten führte.

Es mögen diese angeführten Thatfachen zeigen, daß ein Theil der uns heute vorliegenden Verträge schon in den frühesten Zeiten, wenn auch nur Wenigen, von Nutzen gewesen wäre und es sicher heut zu Tage weit nothwendiger

erscheint, daß von Seite der Regierungen neue Wege gebahnt und Verkehrserleichterungen geschaffen werden. Sache eines gewerthätigen, strebsamen Volkes wird es sein, davon einen nützlichen Gebrauch zu machen.

Die Schweiz gibt uns das imponirende Beispiel, daß ein kleiner Staat bei freier Bewegung und Entwicklung, bei Fleiß und Intelligenz, bei Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel, bei großer Geschäftsausdehnung trotz der sie überall mit Zollschranken umgebenden Grenzstaaten nicht nur bestehen, sondern auch gedeihen und blühen kann.

Mit Recht erwähnt der Kommissionsbericht der zweiten Kammer, dessen früherer Berichterstatter Herr Artaria war, der inzwischen ein verehrliches Mitglied unseres hohen Hauses geworden ist, daß man sich eines trüben Gedankens nicht erwähnen könne, weil die Verträge nicht von einem Organe, welches ganz Deutschland vertritt, ausgegangen seien, und jedem einzelnen Staate, statt einer Prüfung und Abänderungen, nur ein formelles Recht der Zustimmung zustehe. Hoffen wir, daß Deutschland vereint und zusammenwirkend mächtig nach Innen werde, um auch eine Achtung gebietende Stellung nach Außen einzunehmen. Der Drang nach einer solchen, wie nach einer deutschen Flotte, wird ganz besonders von den auswärts wohnenden Deutschen empfunden und bei diesem tief gefühlten Bedürfnisse wird sie bei denselben stets eine kräftige Stütze finden und zur Erkenntniß führen, daß große commercielle Bestrebungen und Vortheile mit großen politischen Hand in Hand gehen.

Die Verträge in ihren allgemeinen Bestimmungen sind ziemlich gleichlautend, ein Hauptunterschied findet sich darin, daß in einigen dieser Länder die Aufenthaltsorte für fremde beschränkter sind als in anderen. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hielt es geeigneter, allgemeine Betrachtungen über die Zweckmäßigkeit der Verträge anzustellen, als sich auf Erörterungen einzelner Tariffätze einzulassen und in Beziehung auf die Niederlassungsbestimmungen glaubt sie die Versicherung an die hohe Kammer für genügend erachten zu dürfen, daß in allen diesen Verträgen die Angehörigen der deutschen Zollvereinsstaaten, gegen diejenigen anderer fremder Staaten, in keiner Weise verkürzt, vielmehr denen der meistbegünstigten Nationen völlig gleichgestellt sind und die volle Gewissensfreiheit und Ausübung des Kultus in tolerantester Weise gesichert ist.

Durchlauchtigster Herr Präsident! Hochgeehrte Herren! Ihre Kommission trägt darauf an, die dem hohen Hause vorliegenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge zwischen dem Zollverein und

- 1) dem Freistaat Paraguay, abgeschlossen am 1. August 1860, verkündigt im Regierungsblatt Nr. LVI. vom 31. Dezember 1863;
- 2) dem Kaiserthum China, am 2. September 1861, verkündigt im Regierungsblatt Nr. XXIV. vom 3. Juni 1863;
- 3) dem Königreiche Siam, am 1. Februar 1862, noch nicht verkündigt;
- 4) dem Freistaat Chili, am 1. Februar 1862, verkündigt im Regierungsblatt Nr. LIII. vom 18. Dezember 1863;
- 5) der Ottomanischen Pforte, am 20. März 1862, verkündigt im Regierungsblatt Nr. XVII. vom 22. April 1863,

in der Weise anzuerkennen, daß die hohe erste Kammer dem Verträge mit Siam ihre Genehmigung und den andern vier Verträgen ihre nachträgliche Zustimmung erteilt.

Beilage Nr. 292 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Juni 1864.

E t a t

über

die in den Jahren 1864 und 1865 auf das Domänengrundstockvermögen zu übernehmenden
außerordentlichen Ausgaben.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

§	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforde- rungen.	Summa.
	Eigentlicher Staatsaufwand.			
	Staatsministerium.			
1	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier	—	16,000	16,000
2	Zur Herstellung einer weitem Wasserleitung für den Hofbezirk dahier	118,916	62,300	181,216
3	Zur Herstellung eines Gebäudes für die Hofbibliothek und das Naturalienkabinet	162,765	40,000	202,765
	Summe — eigentlicher Staatsaufwand	281,681	118,300	399,981

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 28. Mai 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Beilage Nr. 293 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Juni 1864.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziges Artikel.

Die Bestimmungen des von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 26. Juli 1860 zur provisorischen Einführung für die Bundesfestungen Rastatt und Ulm beschlossenen Festungsreglements nebst Baurayonregulativ, welche eine Abänderung der Landesgesetzgebung enthalten, erlangen durch Verkündung von Seiten der Großh. Regierung Gesetzeskraft im Großherzogthum.

Gegeben zc. zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 2. Juni 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Beilage Nr. 303 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Juni 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche Budget des Großherzoglichen Kriegs-Ministeriums für die Jahre
1864 und 1865.

Erstattet

von Oberst **Keller**.

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das Budget des Großherzoglichen Kriegs-Ministeriums für die Finanz-Periode 1864/65 beruht im Wesentlichen auf der nämlichen Grundlage, wie das der vorangegangenen Periode, und fußt gleich diesem auf dem Boden der Bundeskriegsverfassung.

Dennoch ist die gegenwärtige Forderung eine höhere, und findet ihre Begründung in dem Bundesbeschlusse vom 23. Januar 1862, welcher die Ersatzmannschaft des Bundesheeres von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{3}$ der Matrikel erhöht.

Das ordentliche Jahres-Budget der Kriegsverwaltung übersteigt dadurch jetzt die Summe von 3,000,000 fl. und ist deshalb höher als alle früheren.

Die Bundeskriegsverfassung in Mitte der 50er Jahre revidirt, zeigt zwar in ihrem technischen Theile einige unbestreitbare Vorzüge gegen ihre ursprüngliche Fassung, allein in denjenigen Punkten, welche mit den politischen Verhältnissen des deutschen Bundesorganismus in Beziehung stehen, kränkelt sie noch immer an den nämlichen Gebrechen, denn die wichtigen Fragen der oberen Leitung im Krieg, der einheitlichen Organisation der Kontingente, der gleichen taktischen Ausbildung, und der gleichförmigen Bewaffnung des ganzen Bundesheeres harren auch fernerhin noch ihrer endlichen Lösung.

Die Unterjuchung der Fragen, ob die deutsche Wehrkraft wie sie durch die Bundeskriegsverfassung festgestellt

ist, auch eine Gewähr gebe für einen günstigen Erfolg im Kriege oder ob nicht durchgehende Aenderungen in dem ganzen Wehrsystem als nothwendig sich erweisen, hat darum ihre volle Berechtigung.

Nicht minder berechtigt erscheint die Untersuchung, wenn letztere Frage in isolirter Anwendung auf das Großherzogthum vielleicht verneinend zu beantworten ist, ob nicht die militärischen Opfer mindestens auf das Maaß des unbedingt Verpflichtenden beschränkt werden sollten.

Ohne Zweifel ist Deutschland bei Festsetzung der Stärke und der Organisation seiner Wehrkraft in einer ungünstigeren Lage, als alle übrigen großen Länder Europas, weil es nicht nur auf zwei seiner Seiten von mächtigen Militär-Staaten begrenzt ist, die zahlreiche und gut geschulte Berufsheere besitzen, sondern weil es auch vermöge seiner Konstitution einer starken Centralgewalt entbehrt, durch die eine rasche Verwendung seiner Streitkräfte eine Bürgschaft erhält.

In einem großen europäischen Krieg kann es von mehreren Seiten bedroht und gezwungen werden, seine Verteidigungsfronten zu vervielfältigen, ja selbst unter weniger ungünstigen Verhältnissen wird es vielleicht genöthigt sein, seine Heere auf mehreren und weit entfernten Kriegstheatern in Thätigkeit zu setzen.

Seine Wehrkraft muß daher numerisch sehr stark und deren militärische Ausbildung so beschaffen sein, um in Feldschlachten die Berufsheere jener Staaten bekämpfen und in Tüchtigkeit und Manövrierfähigkeit mit ihnen konkurriren zu können.

Die Stärke des Bundesheeres an sich wird zwar einem gleichzeitigen umfassenden Angriffe kaum gewachsen sein, jedoch in Vereinigung mit den Gesamt-Streitkräften Oesterreichs und Preußens bietet es eine so imposante Macht, die selbst zur Lösung der schwierigsten Fragen des Krieges mehr als ausreichend erscheint.

Der gegenwärtige Zustand der einzelnen Kontingente verbürgt, daß das Gesamttheer rücksichtlich der Ausbildung und Schlagfertigkeit den zu stellenden Anforderungen zu entsprechen vermag, und dieser Zustand ist unstreitig das nicht zu verkennende Verdienst der häufig und aus den entgegengesetztesten Gesichtspunkten bekämpften Bundeskriegsverfassung.

Die Oberfeldherrnfrage und die andern oben berührten Fragen haben zwar ihre Erledigung bei deren Revision nicht gefunden, und werden sie kaum finden, bevor nicht der bestehende Bundes-Organismus durch die Bildung einer Centralgewalt eine Umgestaltung erhalten haben wird.

Bezüglich der ersten Frage bleibt die Hoffnung, daß in dem Augenblicke eines großen europäischen Krieges der Patriotismus der Regierungen eine schnelle Uebereinstimmung herbeiführen werde, wie wir es in den Jahren 1840 und 1859 gesehen haben, und was die übrigen Fragen betrifft, so ist ihr hoher Werth zwar unbestritten, allein ihr Einfluß auf den Erfolg im Krieg bleibt doch, die Bewaffnung abgerechnet, nur sekundärer Art.

Was wichtig ist, die Einheit innerhalb der Divisionen der gemischten Korps ist bis auf wenige Ausnahmen hergestellt und diese Körper bilden gerade die wesentlichsten Glieder der ganzen Heeres-Organisation, so daß der Leitung im Großen dadurch kaum ein Hinderniß erwachsen wird.

Daß Armeen, noch ungünstiger zusammengesetzt, im Stande waren, mit Vortheil zu schlagen und ganze Kriege mit Erfolg durchzuführen, hat die Erfahrung aller Zeiten durch Thatsachen bewiesen.

Was die Bewaffnung betrifft, so besitzen sämmtliche süddeutschen Kontingente das nämliche Gewehr, und die norddeutschen schließen zum Theil dem preussischen System sich an.

Die Geschützfrage im Augenblicke noch ungelöst, wird unzweifelhaft durch die Erfahrungen des jetzigen Krieges ihre Erledigung finden.

In diesen Schwächen und in dem Mangel einer einheitlichen politischen Leitung liegt daher die dringendste Aufforderung für die einzelnen Staaten, die Einigung im Innern der einzelnen Korps immer mehr anzustreben, ihrer

Wehrkraft die ganze Sorgfalt zuzuwenden und sie, wenn immer möglich zu kräftigen, denn dadurch entsteht eine weitere und nicht zu unterschätzende Gewähr für die nationale Selbstständigkeit im Großen.

Unverkennbar aber ist keine Maßregel bei richtiger Organisation hiezu in höherem Grade geeignet, als die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, ein Gesichtspunkt, der bei den gediegenen Verhandlungen der zweiten Kammer über diesen wichtigen Gegenstand auch ausschließlich der leitende war.

Auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat diese Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen, und erkennt mit jenem hohen Hause in der Annahme dieses Prinzips nicht nur ein Mittel, der bewaffneten Macht die größtmögliche Entwicklung zu geben, sondern auch in der That einen Akt der Gerechtigkeit, indem die Verpflichtung der Vaterlandsverteidigung auf die Schultern Aller übertragen wird.

Sie hat dabei aber nur die allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung im Auge, weil diese allein dem Heere eine Masse intelligenter Kräfte zuführt, die diesem unter anderen Verhältnissen entgegen, und weil sie dem Wohlhabenden nicht gestattet, eine vielleicht unbequeme Pflicht zu umgehen.

Ihre Kommission verkennt nicht den Nutzen und großen Werth des Einstandswesens bei dem gegenwärtigen in Kraft stehenden Konstriptionsysteme, allein es alterirt bei der Einführung der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienste dieses System im Prinzip und läßt die Belastung der ärmeren Kreise des Volkes auch fernerhin bestehen. Eine Verbesserung der Soldverhältnisse der Klasse der Unteroffiziere wird zwar dadurch zur nothwendigen Folge.

Nur bei ausnahmsloser Berufung und bei Betheiligung Aller am Waffendienste wird die Kraft der Nation auf das Höchste gespannt, der Kriegsdienst in seinem äußern Ansehen gehoben und die Wehrhaftigkeit des Ganzen in einer Weise gesteigert, die erlaubt, allen Wechselfällen der Zukunft mit Beruhigung entgegenzusehen.

Eine Grundbedingung aber für den wirksamen Gebrauch der in großartigem Maaßstab durch die allgemeine Wehrpflicht gewonnenen Elemente wird deren richtige Organisation, denn ihre Solidität verbürgt, nächst der oberen Leitung, den Erfolg im Krieg.

Sie bildet die wichtigste Grundlage für die militärische Brauchbarkeit des Heeres und bedingt die Ausbildung der Truppen und deren kriegerische Erziehung.

So groß aber auch die Wichtigkeit der Frage der Organisation ist, so gehen doch gerade über diesen Punkt die Ansichten in der auffallendsten Weise auseinander.

Es kann unmöglich die Aufgabe Ihrer Kommission sein, die über diese Frage in der Tagesliteratur bestehenden Ansichten im Einzelnen zu beleuchten und glaubt nur im Allgemeinen bemerken zu müssen, daß jede Organisation zu vermeiden ist, welche die deutschen Streitkräfte in ihrer Verwendung, gegenüber den Truppen der nicht deutschen Großmächte, beeinträchtigen könnte.

Ein Milizsystem vor Allem erscheint in seiner Anwendung auf ein so offenes Land wie Deutschland, das so oft der Schauplatz großer Kriegszüge war, und auf dessen Schlachtfeldern die größten Heere sich zu tummeln vermögen, am allerwenigsten zulässig; es fehlen hierzu alle Vorbedingungen, die nur in einer besondern Gestaltung der geographischen und politischen Verhältnisse begründet sind.

Das Maaß der Solidität einer deutschen Heeresverfassung ist vielmehr in den militärischen Einrichtungen seiner möglichen Gegner gegeben und dieser Faktor scheint gerade der entscheidende zu sein.

Diese Gegner besitzen zahlreiche und vortrefflich geschulte Berufsheere, die für unsere Wehreinrichtung nicht nur den höchsten Grad der Bereitschaft, sondern auch der vollendetsten Durchbildung erfordern, und zwar in um so höherem Maaße, als die mächtig entwickelten Verkehrsmittel der Gegenwart die Dauer der Kriegsbedrohung in überraschender Weise verkürzen.

In früherer Zeit trat dieser Umstand weniger bestimmend hervor, die Einleitung zu einem Kriege erforderte eine ungleich größere Dauer und der Marsch aus den Friedensquartieren bis in die erste strategische Aufstellung, von der aus die Operationen beginnen, war weit und dauerte lang.

Dieser Zeitraum vor dem eigentlichen Kriegsausbruch, welcher mit Vortheil benützt werden konnte, um so manche Lücke der Organisation und der Instruktion zu verbessern und auszugleichen, fehlt jetzt vollständig.

Die Eisenbahnen bringen die Armeen in wenigen Tagen auf die entscheidenden Punkte; man muß gefaßt sein, so gut wie unmittelbar aus dem Friedenszustand in die volle Thätigkeit des Krieges überzugehen, und das deutsche Heer kann sehr leicht in die Lage kommen, schon in den ersten Tagen des Feldzuges entscheidende Schlachten zu liefern.

Die Wehreinrichtung muß daher vor Allem das Gepräge des Vollendeten tragen, und nichts Wesentliches darf auf den Augenblick der vielleicht nur kurz zugemessenen Dauer der Mobilmachung verschoben sein.

Wenn nun die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht den Begriff des Berufsheeres ausschließt, und ein deutsches Heer, aus diesem Grund, auf kein anderes Wehrsystem als auf das Kadresystem angewiesen sein kann, so darf es dennoch in Nichts gegen jene zurückstehen, wodurch seine Brauchbarkeit auf dem Schlachtfelde beeinträchtigt wird.

Es muß ferner im Stande sein, wenn gleich Deutschland seiner Eigenthümlichkeit entsprechend vorzugsweise nur Vertheidigungskriege führen wird, unter Umständen auch die eigenen Grenzen jenseits derselben auf feindlichem Gebiete zu vertheidigen.

In erster Linie müssen daher die Rahmen für alle Abtheilungen, die im Felde erscheinen, vorhanden sein, und dürfen auch im Frieden einer gewissen Stärke nicht entbehren. Nur dadurch werden sie befähigt, im Frieden die Wafenschule für die unter die Fahne tretende Jugend und im Krieg den gut vorbereiteten Organismus zu bilden, der die ganze bewaffnete Mannschaft in sich aufzunehmen vermag.

Es ist daher klar, daß eine durch das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht gebildete Armee im Wesen kaum in anderer Weise organisiert und ausgebildet sein darf, als es die bereits bestehende schon ist.

Nur staatswirthschaftliche und politische Gründe rechtfertigen die Frage, ob nicht analog der früheren preussischen Heeresorganisation eine Scheidung in Linie und Landwehr einzutreten habe.

Ob aber Angesichts der in Preußen vollzogenen Reform, unter anderen Verhältnissen als die des Jahres 1813, eine Neubildung auf der nämlichen Grundlage statthaft sei, die gerade jetzt von demselben Staate wieder verlassen worden ist, ist unmöglich hier der Ort zu entscheiden.

Jedenfalls ist es sicher, daß die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, geschehe dies in dem gesammten Deutschland, oder vereinzelt in dem Großherzogthum, wenn sie anders auf einer soliden Basis hergestellt wird, nicht nur die persönlichen, sondern auch die pekuniären Leistungen der Bevölkerung in einem ganz außerordentlichen Grade erhöhen muß. Namentlich tritt der Kostenpunkt erst recht in den Vordergrund, sobald in Erwägung gezogen wird, daß mit der Vergrößerung der bewaffneten Macht überhaupt, die Spezialwaffen nothwendigerweise in einem ganz entsprechenden Verhältnisse aufgestellt werden müssen.

Aus Allem scheint aber hervorzugehen, daß für einen einzelnen Staat, wie das Großherzogthum, ein besonderes Gebot nicht vorliegt, in einer so tief gehenden Reform des Heerwesens in isolirter Weise die Initiative zu ergreifen. Die aufgebotenen Mittel werden nicht im Verhältniß stehen mit der Verstärkung, welche der deutschen Wehrkraft im Ganzen dadurch zunächst, der Erfolg wäre vielmehr nur dann ein namhafter zu nennen, wenn wenigstens die Staaten des achten Armeekorps zur Annahme einer so wichtigen Maßregel sich vereinbaren wollten.

In diesem Falle wäre die Aufstellung eines Heeres von 90—100,000 Mann, das in kurzer Frist zur Abwehr einer überraschenden Invasion versammelt sein könnte, allerdings eine mächtige Verstärkung der deutschen Landesvertheidigung überhaupt.

Bis zur Verwirklichung eines solchen Wunsches muß aber die bestehende Bundeskriegsverfassung als alleinige Grundlage der deutschen Wehrverfassung in Geltung bleiben und es fragt sich nur, ob nicht bei der in Kraft stehenden Organisation Ersparnisse von Bedeutung erzielt werden können, ohne die Schlagfertigkeit des Armeekorps in bedenklicher Weise zu beeinträchtigen.

Offenbar können größere Ersparnisse nur mit der Herabsetzung der Präsenzen erreicht werden, die aber ihre Feststellung eben durch die Bundeskriegsverfassung erhalten haben und es bleibt zu untersuchen, ob diese Bestimmungen

vielleicht nicht zu hoch gegriffen sind, um demgemäß die Großherzogliche Regierung zu veranlassen Schritte zur Aenderung derselben zu thun.

Unter den größeren Ländern Europas ist Deutschland dasjenige, dessen Forderungen in dieser Beziehung die niedersten sind, und es scheint fast, daß diese Verhältnisse hauptsächlich der Bestimmungsgrund waren, bei der Revision der Bundeskriegsverfassung größere Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Vor der Revision waren die Bestimmungen bezüglich der Präsenzen nicht so präzise als jetzt, und man begnügte sich beispielsweise bei der Großherzoglichen Infanterie mit 14—16 Monaten, allein es unterliegt keinem Zweifel, daß der Unterschied in der ganzen Haltung dieser Waffe im Vergleich gegen früher ein sehr in die Augen springender ist.

Welche Zeit gerade nothwendig ist zur militärischen Ausbildung eines Soldaten überhaupt, läßt sich in absoluter Weise eigentlich nicht bestimmen; es gibt weder ein Ideal militärischer Vollkommenheit, das unter allen Bedingungen erstrebt werden muß, noch ein Minimum militärischer Tüchtigkeit, das in allen Fällen als genügend erachtet werden darf, es gilt vielmehr, dem möglichen Feinde gewachsen zu sein.

Es ist unzweifelhaft, daß in einem Übungsjahr ein Soldat alle Stadien des militärischen Unterrichts durchlaufen kann und mit Zuversicht kann derselbe auch in eine bestehende Abtheilung eingereiht werden, allein es wäre gefährlich, sämtliche Abtheilungen aus solchen Leuten zusammenzusetzen; ein zweites Übungsjahr ist vielmehr erforderlich, um das im ersten Jahr Erlernte vollständig sich eigen zu machen.

Auch die Disziplin, sowie der ganze militärische Geist überhaupt, ist nicht das Werk der Ueberzeugung allein, sondern das Resultat einer längeren Erziehung in der Truppe.

In der That erlaubt die zweijährige fortlaufende Dienstzeit der Infanterie, einer Compagnie eine solche Stärke zu geben, daß sie als Rahmen im Stande ist, eine wirkliche Schule für Führer und Mannschaft zu bilden, und diese Stärke gestattet die Übungen nicht nur im Sommer, sondern auch in den übrigen Theilen des Jahres, so daß die eigentliche Übungszeit auch wirklich zwei volle Jahre umfaßt.

Bei einer 1½-jährigen Präsenzzeit dagegen sind taktische Übungen nur im Sommerhalbjahre möglich, in den andern Jahreszeiten wegen des niedern Dienststandes aber nicht; es reduziert sich demnach die Übungszeit nur auf 1 Jahr, ein Umstand, der nicht ohne Rückwirkung auf die ganze Haltung der Waffe bleiben kann, die gegenwärtig doch als eine vortreffliche bezeichnet werden muß. Die mit der Annahme der 1½-jährigen Präsenz erzielte Ersparniß von 125,000 Gulden dürfte daher nicht in einem entsprechenden Verhältnisse mit der unausbleiblichen Einbuße bezüglich der militärischen Ausbildung stehen; dazu kommt, daß diese Ersparnisse sich noch wesentlich reduzieren, weil während des Winters über den Stand der Rekruten noch eine gewisse Anzahl älterer Mannschaft als Stockmannschaft in dem Dienst behalten werden muß. Ebenso wird bei der Herabsetzung der Präsenzzeit die jetzt während der Ernte stattfindende Beurlaubung älterer Mannschaft kaum mehr stattfinden können, so daß auch die volkswirtschaftlichen Beziehungen sich nahezu ausgleichen.

Diese Erwägungen sowohl, als der Ernst der gegenwärtigen Weltlage, der kaum eine Ermäßigung der Waffenbereitschaft gestatten wird, bilden die Motive für ihre Kommission, den von dem andern hohen Hause in das Protokoll niedergelegten Wunsch: „die Großherzogliche Regierung möge mit ihrem Einflusse dahin wirken, die in der Bundeskriegsverfassung bestimmten Präsenzen, den einzelnen Waffengattungen entsprechend, d. h. die der Infanterie auf 1½ Jahre herabzusetzen,“ nur für den Fall zu befürworten, als die politischen Verhältnisse überhaupt eine Ermäßigung der Waffenbereitschaft zulässig erscheinen lassen. Dieser Fall wird aber nur dann als vorhanden betrachtet werden können, wenn sämtliche europäische Großstaaten ihre Wehrkraft reduzieren.

Zu den einzelnen Abschnitten des Budgets übergehend ist Folgendes zu bemerken:

I. Einnahmen und Einnahmelasten.

Die Einnahmen für jedes der Budgetjahre sind veranschlagt zu	70,000 fl.
und die Einnahmelasten zu	5,000 fl.

Es bleibt somit eine Reineinnahme von jährlich 65,000 fl.

Diese Reineinnahme zeigt gegen die Jahre 1862/63 eine Vermehrung von 13,000 fl.

Die voraussichtlichen Mehreinnahmen entstehen durch einen höher veranschlagten Erlös aus Pferden, aus der Karte des Großherzogthums und aus „verschiedenen Einnahmen“.

Der Erlös aus Pferden ist um 8000 fl. höher angenommen und gründet sich zum Theil auf die Hoffnung eines besseren Verkaufs, zum Theil auf die größere Anzahl der auszurangirenden Pferde, die diesmal auf 150 Stück angenommen sind.

Der Erlös aus den Karten ist um 1000 fl. höher als früher, zu 3000 fl. veranschlagt, während die in Aussicht genommene Einnahmelast sich der Erfahrung entsprechend, auf 2000 fl. stellen wird, demnach um 1400 fl. höher als in der vorangegangenen Periode. Demnach ist die Reineinnahme aus dieser Position auf 1000 fl. per Jahr normirt.

Auch Ziffer 10 „Verschiedene Einnahmen“ zeigt ein voraussichtliches Mehr von 5000 fl. gegen früher und wird nach dem dreijährigen Durchschnitte aus den Zinsen der angelegten Durchschnittsfonds erwartet.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! stellt den Antrag:

„Die eigenen Einnahmen des Großherzoglichen Kriegsministeriums“ mit	70,000 fl.
„die Einnahmelasten“ mit	5,000 fl.
„demnach die reine Einnahme“ mit	65,000 fl.

für jedes der beiden Jahre 1864 und 1865 gutzuheißen.

II. Eigentlicher Staatsaufwand.

Die Gesamtforderung für diesen Hauptabschnitt beträgt:

für 1864	3,021,956 fl.
„ 1865	3,012,699 fl.
Demnach zusammen	6,034,655 fl.

Daher im Durchschnitt für das Jahr	3,017,328 fl.
Die Bewilligung für 1862 betrug	2,970,704 fl.
„ 1863	2,954,650 fl.
zusammen	5,925,354 fl.

Daher im Durchschnitt für das Jahr	Uebertrag	3,017,328 fl.
		2,962,677 fl.
Es ergibt sich somit eine jährliche Mehrforderung von		54,651 fl.
die sich nach Abzug der Einnahmen mit		13,000 fl.
reduzirt auf		41,651 fl.

Die Regierungsvorlage zeigt bei der Aufstellung dieses Hauptabschnittes, gegenüber den früheren Vorlagen, einige Abweichungen, und begründet sie auf S. 5, deren weitere Ausführung, und Erläuterung in dem umfassenden und gründlichen Berichte der Budgetkommission zweiter Kammer auf Seite 11 bis 13 desselben enthalten ist.

Es bestehen diese Abweichungen:

- 1) in der rechnungsmäßigen Behandlung der Zuschüsse für Naturalverpflegung, die im vorliegenden Budget auf die einzelnen Titel vertheilt sind, während sie in der Vorlage für 1862/63 als besonderer Titel XXb angeführt waren.
- 2) Die höheren Stäbe der Infanterie und Reiterei erscheinen mit den betreffenden Regimentern und Bataillonen vereinigt vorgetragen, wie dies bisher bei der Artillerie schon seit längerer Zeit geschehen war, weshalb bei den erstern Waffen statt der bisherigen vier Positionen nur zwei aufgeführt sind.
- 3) „Medizin- und Hospitalkosten“ sind nicht mehr getrennt aufgenommen, sondern erscheinen unter der einzigen Rubrik: „Krankenpflege“.

Zu 1) ist zu bemerken, daß in den bisherigen Budgets der muthmaßliche Aufwand für Brodverpflegung der Mannschaft und der Fourageverpflegung der Pferde auf Normalpreise gegründet war, die dem Durchschnitte aus einer zehnjährigen Periode, nämlich den Jahren 1832—1842 entnommen waren, welche aber dem wirklichen Aufwande in keiner Weise entsprachen, während die zur Deckung der Unterschiede zwischen den angenommenen und den wirklich zu zahlenden Preisen erforderliche Summe jedes Jahr auf Grund von Administrativkrediten aus der Staatskasse erhoben werden mußte.

Diese Zuschußkredite erscheinen in dem früheren Budget unter dem besonderen Titel XXb, sind aber in dem gegenwärtigen auf die verschiedenen Titel vertheilt.

Die Brodportion ist jetzt überall per Mann im Jahre auf	35 fl. — fr.
die leichte Ration per Pferd auf	188 fl. 35 fr.
und die schwere auf	225 fl. 5 fr.

veranschlagt.

Ebenso sind die für „höhere Löhnungen und Alterszulagen“ in dem Budget 1862/63 bewilligt gewesenen Gesamtschmitten den einzelnen Titeln zugeschlagen worden.

Zu 3. Die bisher getrennt gewesenen Rubriken: „Medizin- und Hospitalkosten“ erscheinen jetzt unter der Rubrik „Krankenpflege“ und sind in der Regierungsvorlage per Mann und Jahr auf 6 fl. 30 fr. veranschlagt, nämlich die Hospitalkosten zu 5 fl. und die Medizinkosten zu 1 fl. 30 fr.

Die Budgetkommission der zweiten Kammer hat sich mit dem Budgetsatz von 5 fl. für Hospitalkosten einverstanden erklärt, dagegen glaubte sie den Aufwand für Medizin per Mann um 30 fr., d. h. auf einen Gulden herabsetzen zu können.

Ihr Antrag ging daher dahin:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, daß die bisher getrennt gewesenen „Medizin- und Hospitalkosten“ fortan verschmolzen, unter der Rubrik: „Krankenpflege“ zum Satz von 6 fl. per Kopf in die Budgets aufgenommen, und das Rechnungsergebniß derselben zu Gunsten oder Lasten des bisher unter der Rubrik: „Hospitalfond“ bestehenden Durchschnittsfond verwendet werde.“

Dieser Antrag erhielt in der öffentlichen Sitzung vom 7. Mai die Zustimmung der zweiten Kammer und auch Ihre Kommission nimmt keinen Anstand, dem hohen Hause den gleichen Antrag zur Annahme zu empfehlen, um so mehr als eine Ueberschreitung dieser Position sehr leicht ihre Rechtfertigung finden wird.

Ebenso glaubt Ihre Kommission auch die weitem Anträge, die von der zweiten Kammer die Genehmigung und von Seiten der Großherzoglichen Regierung die Zustimmung erhalten haben, zur Annahme empfehlen zu dürfen, nämlich:

1) „den Remontehof“ sobald als möglich eingehen zu lassen, da er seinen Zweck nicht erfüllte und

2) zur Vereinfachung der Uebersicht bei künftigen Rechnungsnachweisungen:

„Großherzogliche Kriegsverwaltung wolle, mit der Budgetperiode 1864/65 anfangend, in Uebereinstimmung mit allen übrigen Ministerien, sämtliche der Budgetvorlage gemäß bewilligte Summen genau nur zu dem für jede einzelne bestimmten Zwecke verwenden, so daß, mit Ausnahme der Ersparnisse zu Gunsten der übereingekommenen Durchschnittsfonds, alle sonstigen Minderverwendungen in die Staatskasse zurückfließen, während für etwaige unvermeidliche Ueberschreitungen die nachträgliche Genehmigung eingeholt wird.

„Hiermit in Verbindung würden die Rechnungsnachweisungen der Art aufgestellt werden, daß aus ihnen eine solche, für jede einzelne Abtheilung der verschiedenen Rubriken getrennt geschehene Verwendung hervorgeht.“

Die Entzifferung der Gesamtforderung für den eigentlichen Staatsaufwand der Kriegsverwaltung nach den einzelnen Titeln gibt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

A. Für den laufenden Dienst.

Titel I. „Kriegsministerium“.

Die Forderung beträgt 58,620 fl.
und ist unter Zuschlag der höheren Fouragepreise um 1200 fl. höher als die Bewilligung für 1862/63.

Die Regierungsvorlage begründet diese Mehrforderung dadurch, daß die durchschnittlichen Besoldungen der Subalternbeamten und die Gehalte der niedern Diener geringer seien, wie bei den andern Ministerien. Sie hält zwar zur Gleichstellung 2500 fl. erforderlich, begnügt sich aber mit der gestellten Forderung.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des andern hohen Hauses, beantragt auch Ihre Kommission die Summe von 58,619 fl.
zu genehmigen, die sich nach Abzug der geringeren Medizinkosten für zwei Kanzleidiener à 30 fr. von der Regierungsforderung ergibt.

Titel IIa. „General-Adjutantur“.

Die Forderung ist übereinstimmend mit der Bewilligung von 1862/63 und beträgt einschließlich der höheren Fouragepreise 16,000 fl.

Ihre Kommission beantragt die Genehmigung.

Titel IIb. „Adjutantur der General-Inspektion“.

Die Forderung für diesen Titel, der zum erstenmal in dem Budget erscheint, beträgt 3,334 fl. und wird zur Genehmigung beantragt.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ihre Kommission verleiht Ihren Gefühlen den Ausdruck, indem sie bei diesem Anlasse ihre besondere Freude ausspricht; sie erblickt in der Uebertragung der Stelle eines General-Inspectors durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog an des Prinzen Wilhelm Großherzogliche Hoheit, in Höchstdem das Haus seinen erhabenen Präsidenten verehrt, eine neue Fürsorge für die tüchtige Ausbildung des Großherzoglichen Armeekorps.

Titel III. „Armeekorps“.

Die Regierungsvorlage enthält auf S. 11—13 eine Forderung für die durch Bundesbeschluß vom 23. Januar 1862 auf 3333 Mann erhöhte Ersatzmannschaft im Betrag von 68,780 fl.

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai vorbehaltlich des Resultates der Verhandlungen über die Rechtskraft jenes Bundesbeschlusses diese Forderung eventuell genehmigt.

Unter dem 25. Mai, und gestützt auf die an diesem Tag stattgefundenen Verhandlungen über diesen Gegenstand hat die Großh. Regierung den Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer detaillirte Vorschläge über die Verwendung dieser Summe gegeben.

Da in jenem Hause hierüber noch keine Entschliebung gefaßt worden ist, so glaubt Ihre Kommission eine eingehendere Besprechung vorerst noch umgehen zu müssen, und beantragt die einstweilige Genehmigung dieser Summe.

Titel III 1. „Generalstab“.

Die Forderung beträgt 28,087 fl. und übersteigt die Bewilligung der vorangegangenen Periode um 458 fl.

In Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer beantragt Ihre Kommission die Genehmigung dieser Summe, nach Abzug der geringeren Krankenpflege für 3 Mann im Betrag von 28,085 fl.

Titel III 2. „Infanterie“.

Die Forderung für 1864/65 beträgt 1,219,822 fl.

Bewilligt waren 1862/63 1,214,814 fl.

Es findet demnach eine Mehrforderung statt von 5,008 fl.

Der wichtigste Posten, der eine Mehrforderung veranlaßt, ist die Forderung von Sagen für 8 Majore.

Die Großh. Regierung beabsichtigte nämlich, die den Stäben der Regimenter und selbständigen Bataillone zugetheilten 8 Stabsoffiziere in die Sagen der Majore einzuweisen, die in dem Budget für 1862/63 als Stabshauptmänner aufgeführt waren, zum Theil auch bereits in diese Charge vorgerückt sind.

Diese Forderung der Großh. Regierung hat jedoch die Zustimmung der zweiten Kammer nicht erhalten, sondern wurde auf den Antrag der Budgetkommission als vorübergehender Aufwand in das außerordentliche Budget überwiesen; dagegen wurde der Vorschlag, die Zahl der Hauptmänner 1. und 2. Klasse gleichzustellen, angenommen und die Anzahl der erstern um 4 vermindert.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, würde keinen Anstand genommen haben, jenem Regierungsantrage ihre Zustimmung zu ertheilen, weil sie das Bestehen der den Stäben zugetheilten 8 Stabs-offiziere in der That als ein dienstliches Bedürfnis erkennt und zwar aus folgenden Gründen:

Diese Stelle der sogenannten überzähligen Stabsoffiziere besteht in allen wohl organisirten Armeen und schon diese Thatsache bürgt für eine vorhandene Dringlichkeit.

Ein solcher Stabsoffizier soll den durch Krankheit und andere Ursachen am Dienst verhinderten Bataillonskommandanten ersetzen und vereinigt in seiner Person die Respiciate über sämtliche Theile der Regiments- oder Bataillons-Verwaltung.

Dieser Ersatz im Kommando kann allerdings in sehr verschiedener Weise geschehen, entweder in der beantragten Art, oder durch einen berittenen Hauptmann des Stabes oder auch durch den ältesten Kompagniekommandanten des betreffenden Truppenkörpers.

Der letztere Modus ist dem Interesse des Dienstes unstreitig der nachtheiligste.

Es ist nämlich ein Haupterforderniß einer guten Organisation für die Vertretung im Kommando überhaupt, von Hause aus Vorsorge zu treffen, so daß Interimskommando's so viel als möglich vermieden werden, weil die längere Dauer derselben unter allen Umständen mit Mißständen mannichfacher Art verknüpft ist.

Geht beispielsweise ein Bataillonskommandant ab, und tritt an seine Stelle der älteste Kompagniekommandant, so muß dieser im Kommando durch einen zugführenden Oberleutenant, dieser wieder durch einen Lieutenant u. s. f. ersetzt werden, so daß sich diese interimistischen Kommandos bis auf die kleinste Abtheilung, die Korporalschaft, herab erstrecken, ein Verhältniß, das bei öfterer Wiederholung nur nachtheilig auf Ausbildung der jungen Truppe zurückwirken muß.

Als ein weiterer Uebelstand tritt bei dieser Vertretungsart hervor, daß der älteste Kompagniekommandant nicht beritten ist; ein Ersatzmann des Bataillonskommandanten muß aber solches beständig sein, denn nicht nur ist es unmöglich, einen Truppenkörper von der Stärke eines Bataillons auf dem Übungsplatze zu Fuß zu befehligen, sondern es ist für ihn durchaus nothwendig, Übung im Reiten zu bekommen, um dereinst als Bataillonskommandant funktionieren zu können.

Es war darum eine sehr wesentliche Verbesserung der Organisation, als den Stäben ständig berittene Hauptmänner zugetheilt wurden, die außerhalb des Kompagnieverbandes stehen, und die nicht zu so häufigen interimistischen Kommandos nöthigen.

Allein diese Offiziere sind unter allen Umständen zu größeren Ausgaben genöthigt, als alle übrigen Hauptleute, und zwar sind diese Ausgaben nicht allein vorübergehender Natur, sondern ständige, die ihren Grund in der höheren Quartiermiete haben, zu der das Halten eines Pferdes ganz naturgemäß die Veranlassung gibt.

Es erscheint darum fast als ein Akt der Billigkeit, diesen berittenen Stabshauptmännern durch höhere Sagierung eine entsprechende Entschädigung zu gewähren, und wird in weitere Erwägung gezogen, daß eine höhere Autorität gegenüber der Kompagniekommandanten dem dienstlichen Interesse nur förderlich sein kann, so erscheint die Absicht der Großh. Regierung, diesen Offizieren den Rang eines Majors und dessen Sage zuzuweisen, wohl als eine vollkommen begründete.

Durch die Verminderung der Zahl der Hauptmänner 1. Klasse entsteht aber auch ein nicht zu verkennender Nachtheil für den ganzen Stand der Subalternoffiziere, der um so empfindlicher dieselben treffen muß, da bei den bestehenden Organisationsverhältnissen die Betreffenden erst im höheren Mannesalter diese Besoldungsklasse erreichen können.

Die Organisation der Infanterie zu 4 Kompagnien per Bataillon hat in taktischer Beziehung zwar mancherlei Vortheile, allein für die Beförderungsverhältnisse ist sie die allernachtheiligste.

Die Stärke der badischen Kompagnie verlangt durchaus 4 Offiziere und es kommen so 3 Oberlieutenants und Lieutenants auf 1 Hauptmann, während in denjenigen Armeen, in welchen die Bataillone 6 oder mehr Kompagnien haben, wegen der geringeren Anzahl der Lieutenants diese Verhältnisse viel günstiger sich erweisen, so daß die Stelle eines Hauptmanns 1. Klasse in bedeutend kürzerer Zeit erreicht werden kann, als bei der bestehenden Organisation.

In dem Wunsche, daß in einem nicht unwichtigen Punkte der Organisation der Infanterie den Ansichten der Großh. Regierung bei einer künftigen Budgetvorlage willfahrt werden möchte, stellt Ihre Kommission, in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer, den Antrag:

Den Mehraufwand für 8 Majore in das außerordentliche Budget aufzunehmen, sowie den weiteren:

Das hohe Haus wolle die Gesamtforderung für Titel III. 2. „Infanterie“ im Betrag	
von	1,219,822 fl.
nach Abzug des in das außerordentliche Budget überwiesenen Mehraufwands für 8 Majore	
zu	4,000 fl.
und der geringeren Bewilligung für Krankenpflege für 4919 Mann à 30 fr. zu	2,460 fl.
also zusammen	6,460 fl.
im Gesamtbetrage von	1,213,362 fl.
bewilligen.	

Titel III. 3. „Reiterei.“

Die Bewilligung für 1862 betrug	716,217 fl.
und die für 1863	711,764 fl.
die letztere war daher um	4,453 fl.
niederer als jene, weil der Stand dieser Waffe um 12 Korporale und 12 Pferde niederer als früher gestellt worden ist.	

Die gegenwärtige Forderung beträgt	701,566 fl.
und ist demnach niedriger als die vom Jahr 1862 um	14,651 fl.

Die Großh. Regierung glaubte statt der für das Budget für 1863 gestrichenen 12 Korporale, 12 Dragoner mit einer gleichen Anzahl von Pferden in Ansatz bringen zu müssen, weil sie der Ansicht ist, den durch die Bundeskriegsverfassung vorgeschriebenen Stand von 1,353 Dienstpferden nicht verringern zu dürfen; sie beruft sich auf ein Gutachten des Großh. Bundestagsgesandten, der sich zu Gunsten ihrer Anschauungsweise ausgesprochen hat.

Die Budgetkommission der zweiten Kammer hat sich und mit ihr die zweite Kammer einverstanden erklärt und sämmtlichen Positionen des vorliegenden Titels mit Ausnahme der Rubrik „Remontirung“ die Genehmigung erteilt.

Sie hielt einen besondern Aufwand für Remontirung für die vorliegende Budgetperiode, sowohl bei dieser Waffe, als bei der Artillerie, nicht für geboten, weil sie glaubt, daß die erst vor $\frac{1}{2}$ Jahre für die Kriegsbereitschaft eingestellten Pferde, deren Zahl nahezu 600 Stück beträgt, genügen werden, sowohl die Remontirung der Reiterei, als der Artillerie, in den zwei kommenden Jahren zu bestreiten.

Diese Maßregel erfordert aber die Beibehaltung der Gesamtzahl der gekauften Pferde und ist begründet, nicht nur weil die politische Lage noch nicht als vollkommen gesichert anzusehen ist, sondern auch weil die Unterhaltungskosten kaum so groß sein werden, als der Verlust, der bei dem Kaufe derselben in Masse zweifellos entsteht.

Der Kommissionsbericht sieht eine Verminderung dieser Kosten in der Verstellung der Pferde bei bewährten Landwirthen, deren Auswahl jetzt leichter sein wird, als im Jahre 1859, wo die Zahl der zu verstellenden Pferde eine sehr bedeutende war.

Dieser Vorschlag hat die Zustimmung der zweiten Kammer erhalten, und auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, kann sich damit vollständig einverstanden erklären.

Sie stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle die Budgetforderung von	701,566 fl.
nach Abzug der Summe für Remontirung von	36,000 fl.
sowie für Krankenpflege von 1414 Mann à 30 kr.	707 fl.
	<hr/>
	36,707 fl.
mit	664,859 fl.
genehmigen.	

Titel III. 4. „Artillerie.“

Die Forderung für 1864/65 beträgt	451,485 fl.
die Bewilligung für 1862/63 war	442,970 fl.
dennach mehr	8,515 fl.

Die Begründung der Regierungsvorlage erwähnt eines Vertrags mit der k. k. österreichischen Regierung über die Stellung der Ausfallbatterie, die Baden in Zukunft allein übernehmen wird, während es im Krieg $\frac{2}{3}$ derselben und Oesterreich das andere Drittel nebst Bespannung stellen sollte.

Als Aequivalent erhöht letzterer Staat die Kriegsbesatzung der Festungsartillerie um 150 Mann.

Aus militärischem Gesichtspunkt kann diese Anordnung nur Billigung finden, um so mehr, als jetzt eine weitere Erhöhung der Artillerie am badischen Bundeskontingent nicht einzutreten hat.

Beanstandet wurden von Seiten der Budgetkommission der zweiten Kammer der zweite Stabsoffizier des Festungsartilleriebataillons, dessen Bezüge vorübergehend auf das außerordentliche Budget verwiesen wurden, sowie die Forderung für 20 Kanoniere nach Kehl, die nicht bewilligt worden sind.

Indem Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, bezüglich des 2. Stabsoffiziers im Allgemeinen sich auf das bezieht, was gelegentlich der Majore der Infanterie gesagt worden ist, glaubt sie in vorliegendem Falle noch Folgendes anführen zu müssen, das nach ihrer Ansicht weiter für die Forderung der Großh. Regierung zu sprechen scheint.

Die Stelle des Kommandanten des Festungsartilleriebataillons besitzt eine ganz besondere Wichtigkeit, indem von dem richtigen Gebrauche der Artillerie in der Festung die Vertheidigungsfähigkeit derselben im hohen Grade abhängt.

Er hat für die Ausbildung des ihm untergebenen Bataillons Fürsorge zu tragen, die mit ungleich größeren Schwierigkeiten verknüpft ist, als die einer Feldartillerie-Abtheilung, weil die in Gebrauch kommenden Geschütze von der manigfaltigsten Art sind, deren Anwendung nach den verschiedenen Werken und den verschiedenen Stadien der Belagerung jedesmal auch eine andere ist. Er hat das weit vorliegende Terrain vor der Festung im Detail kennen zu lernen, und die Werke selbst, sowie ihre gegenseitigen Beziehungen zu einander zu studiren, um den besonderen Gebrauch seiner Artillerie, die verschiedenen Schußarten derselben, wie sie in jedem einzelnen Momente der Belagerung erforderlich werden, sich deutlich zu machen. Alles dies ist nicht das Resultat einer kurzen Frist, sondern nur eines längeren Aufenthaltes in der Festung, und zwar um so mehr, als die weitläufigen Befestigungen von Rastatt an Ausdehnung im größten Maßstabe noch zunehmen müssen, sobald diejenigen Veränderungen in das Leben gerufen sind, die durch die Einführung der gezogenen Geschütze sich als unaufschiebbar erweisen, und die dieser Festung von selbst den Charakter eines verschanzten Lagers verleihen.

Es ist einleuchtend, daß der Ersatzmann des Kommandanten der Festungsartillerie ganz ebenso weitgehende Studien machen muß, um die Befestigungen im Einzelnen und deren Gebrauchsweise, sowie deren Armirungsverhältnisse kennen zu lernen.

Ein Ersatz durch den ältesten Hauptmann der Festungsartillerie erscheint darum kaum ausreichend, weil er vielleicht nicht derjenige sein wird, welcher im Augenblick des Krieges als zweiter Stabsoffizier zu funktionieren hat und weil der Fall leicht denkbar ist, daß diese Stelle dann einem Offizier zufallen könnte, der nicht so vertraut ist mit allen besonderen Verhältnissen der Festung und deren Artillerie, die, wie schon erwähnt, nach ganz anderen Prinzipien gebraucht werden muß, als die Feldartillerie.

Dazu kommt, daß im Frieden dem Kommando des Festungsartilleriebataillons ein sehr umfassender und werthvoller Park unterstellt ist, zu dessen Beaufsichtigung und Verwaltung dem Bataillonskommandanten eine Unterstützung durch einen zweiten Stabsoffizier nur sehr förderlich sein kann.

Endlich findet in keinem anderen Kommandoverhältniß eine so häufige interimistische Vertretung statt, als gerade bei der Festungsartillerie.

Der Kommandant derselben ist, seiner hervorragenden Stellung entsprechend, Mitglied des Artilleriekomite's, und sowohl die Berathungen desselben, sowie die häufigen Versuche der Artillerie, hervorgerufen durch die neue Bewaffnung, machen die Abwesenheit des Bataillonskommandanten aus Rastatt und darum seine Vertretung im Kommando viel öfter nothwendig, als es bei den andern Waffen der Fall ist.

Es hätte daher den Ansichten Ihrer Kommission vollkommen entsprochen, wenn es der Groß. Regierung gelungen wäre, für ihren Vorschlag die Zustimmung des andern hohen Hauses zu erreichen.

Was nun die Forderung bezüglich der 20 Kanoniere für Kehl betrifft, so glaubt Ihre Kommission von der Erörterung dieses Punktes Umgang nehmen zu können, weil die Genehmigung der für die erhöhte Ersatzmannschaft erforderlichen Summe der Kriegsverwaltung die Hilfsmittel bietet, die für Kehl erforderlichen 20 Kanoniere stellen zu können, ohne den gegenwärtigen Dienststand der Feldbatterien in empfindlicher Weise schwächen zu müssen.

Mit dem weiteren Beschlusse der zweiten Kammer, die für „Remontirung“ der Artillerie erforderliche Summe im Betrag von 9,360 fl. für diese Budgetperiode ausfallen zu lassen, ist sie selbstredend einverstanden.

Die Forderung für „Titel III. 4. Artillerie“ im Betrag von	451,485 fl.
mobifizirt sich nun dahin, daß nach Abzug der Summe für 20 Kanoniere à 165 fl. 28 kr.	3,310 fl.
und nach Abzug der Summe für Remontirung	9,360 fl.
sowie der niederen Krankenpflege für 1,141 Mann à 30 kr.	570 fl.
	<hr/>
	13,240 fl.
verbleiben	438,245 fl.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag: die Forderung für den 2. Stabsoffizier des Festungsartilleriebataillons im Betrag von 2,906 fl. in das außerordentliche Budget aufzunehmen, sowie die Summe von 435,339 fl. als ordentliches Budget zu genehmigen.

Titel III. 5. „Sanitätskompagnie.“

Die Forderung der Großh. Regierung von 4,000 fl. ist übereinstimmend mit der Bewilligung von 1862/63.

Die Wichtigkeit des Dienstes der Sanitätsstruppen im Krieg veranlaßt Ihre Kommission, dem Ausspruch der zweiten Kammer beizutreten, und stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle der Forderung der Großh. Regierung von 4,000 fl. die Genehmigung ertheilen.

Sämmtliche übrige Titel des vorliegenden Budgets geben Ihrer Kommission zu keiner besonderen Betrachtung Veranlassung und stellt daher den Antrag, denselben die Bewilligung zu ertheilen, sowie sie aus den Beschlüssen der andern hohen Kammer hervorgegangen sind, nämlich:

Titel III. 6. „Kosten für größere Truppenübungen“	19,000 fl.
Titel III. 7. „Militärstrafkompagnie“ nach Abzug der Krankenpflege für 73 Mann à 30 fr.	18,208 fl.
Titel III. 8. „Erhöhung der Ersatzmannschaft“	68,780 fl.
Titel IV. „Militärgerichtsbarkeit“ nach Abzug der Krankenpflege für 4 Aktuare und Diener à 30 fr.	13,197 fl.
Titel V. „Sanitätsdirektion“	4,257 fl.
Titel VI. „Rekrutirung“ nach Abzug der Krankenpflege für 4 Fouriere	6,163 fl.
Titel VII. „Militärbauwesen“	30,976 fl.
Titel VIII. „Kommandantschaften“ nach Abzug der Krankenpflege für 3 Fouriere	17,095 fl.
Titel IX. „Hauptkriegskasse“	4,462 fl.
Titel X. „Zeughausdirektion“ nach Abzug der Krankenpflege für 13 Mann	22,608 fl.
Titel XI. „Montirungskommissariat“ nach Abzug der Krankenpflege für 7 Mann	6,620 fl.
Titel XII. „Kasernenverwaltungen“ nach Abzug der Krankenpflege für 7 Mann	6,986 fl.

Titel XIII. „Hospitalverwaltungen“ nach Abzug der Krankenpflege für 23 Krankenwärter	12,223 fl.
Titel XIV. „Militärbildungsanstalten“ nach Abzug der Krankenpflege für 2 Unteroffiziere	12,856 fl.
Unter dieser Summe erscheinen 4000 fl. für die Offizierschule im ordentlichen Budget, während diese bisher im außerordentlichen Budget angefordert waren.	
Titel XV. „Gottesdienst und Schulen“	4,715 fl.
Titel XVI. „Für milde Zwecke“	5,600 fl.
Titel XVII. „Transportkosten“	12,500 fl.
Titel XVIII. „Stappengelder“	17,000 fl.
Titel XIX. „Kosten für Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt“ nach Abzug der Krankenpflege für 12 Mann	27,718 fl.
Titel XX. „Verschiedene und zufällige Ausgaben“	11,800 fl.

B. Für früher geleistete Dienste.

Titel XXI. „Invalidenkorps“	12,964 fl.
Titel XXII. „Pensionen“ für 1864	203,140 fl.
für 1865	193,883 fl.

Bezüglich der Feldzugs pensionen schließt sich Ihre Kommission dem Antrage der Budgetkommission der zweiten Kammer vollständig an, die aus dem Jahre 1863 durch Heimfall von Pensionen disponibel gewordene Summe der Kriegsverwaltung zur Verfügung zu lassen, um nach Antrag des Großh. Kriegsministeriums zur Aufbesserung der Pensionen derjenigen Feldzugspensionäre verwendet zu werden, die nach Alter, Dürftigkeit und Gebrechlichkeit sich hier zu besonders empfehlen.

Nach Vorstehendem ergibt sich demnach folgendes Resultat:

Die Forderung der Großh. Regierung war für	1864	1865
	3,021,956 fl.	3,012,699 fl.

In das außerordentliche Budget wurde vorgeschlagen:

Unter Titel III. 2. „Infanterie“	4,000 fl.
Titel III. 4. „Artillerie“	2,906 fl.
zusammen	6,906 fl.

	1864	1865
	Uebertrag 3,021,956 fl.	3,012,699 fl.
Zur Nichtbewilligung wurde vorgeschlagen:		
Unter Titel III. 3. „Reiterei“	36,000 fl.	
Titel III. 4. „Artillerie“	9,360 fl.	
für 20 Kanoniere	3,310 fl.	
für Abzug der Krankenpflege überhaupt	3,814 fl.	
zusammen	<u>52,484 fl.</u>	
Von der Regierungsforderung ab	59,390 fl.	59,390 fl.
Verbleiben demnach als ordentliches Budget	<u>2,962,566 fl.</u>	<u>2,953,309 fl.</u>



20 53936 0 031

BLB Karlsruhe

